

BStU

Archiv der Zentralstelle

MfS JHS

Nr. 21847

Kopie BStU
AR 1

Bd. 1

Potsdam, 26. Juni 1975

BStU

000001

Archiv

Gesperrt

Austauschblätter zu den Forschungsergebnissen VVS JHS 001 - 208/75

Ich bitte Sie, im Band 1 der oben genannten Verschlusssache
die Blätter auszutauschen und an die VS-Hauptstelle der
Juristischen Hochschule zurückzusenden:

Deckblatt
Blatt 1/a
Blatt 1/k
Blatt 1/l
Blatt 1/m
Blatt 1/n
Blatt 1/p
Blatt 1/q

Leiter der Sektion
Rechtswissenschaft


Oberstltn. Prof. Spalteholz

Daueraufbewahrung

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Juristische Hochschule Potsdam

BSIU
000002

Potsdam, den 26. Juni 1975

Gesperrt

Die Seiten setzen sich wie folgt zusammen:

1 a - 1 r
2 - 210
210 a - 210 e
211 - 327/28 (1 Blatt)
329 - 891

Vertrauliche Verschlusssache

JHS 001

Nr.: 208/75

24. Ausf. 914 Blatt
1. Austauschblatt

(2 Bände)

Folgende Blätter sind

1. Austauschblatt:

Deckblatt, 1/a, 1/k, 1/l, 1/m, 1/n, 1/p, 1/q

Archiv
0027

F o r s c h u n g s e r g e b n i s s e

zum Thema:

"Die völker- und staatsrechtlichen Grundfragen der Staatsgrenzen.

Die Grenze zwischen der DDR und der BRD, zur Ostsee und um Westberlin und die politisch-operativen Aufgaben ihrer Sicherung"

der Juristischen Hochschule des MfS in Erfüllung des Forschungsauftrages abgeschlossen am 25. Mai 1975 und vorgelegt von:

Oberst Ehrhardt
Oberstleutnant Woythe
Oberstleutnant Mangold
Major Emmerich

BStU

000003

- 1/a -

VVS JHS 001 - 208/75

1. Austauschblatt

F o r s c h u n g s e r g e b n i s s e

zum Thema:

"Die völker- und staatsrechtlichen Grund-
fragen der Staatsgrenzen.
Die Grenze zwischen der DDR und der BRD,
zur Ostsee und um Westberlin und die
politisch-operativen Aufgaben ihrer
Sicherung"

der Juristischen Hochschule des MfS in Erfüllung
des Forschungsauftrages abgeschlossen am 25. Mai 1975
und vorgelegt von:

Oberst	Ehrhardt
Oberstleutnant	Woythe
Oberstleutnant	Mangold
Major	Emmerich

BStU
000004

E i n l e i t u n g

Mit der vorliegenden Forschungsarbeit soll der Versuch unternommen werden, die bedeutendsten völkerrechtlichen Probleme aufzuzeigen, die sich aus den Prinzipien der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen ergeben. Ausgehend von der gegenwärtigen Klassenauseinandersetzung werden die völker- und staatsrechtlichen Grundfragen der Staatsgrenzen der DDR, besonders am Beispiel der Grenze um Westberlin und der Tätigkeit der Grenzkommission DDR/BRD erarbeitet.

Dabei soll deutlich werden, daß die Aufgaben auf diesem Teilabschnitt des Klassenkampfes der Durchsetzung des Prinzips der friedlichen Koexistenz und des Grundsatzes guter Nachbarschaft zwischen der DDR und der BRD dienen. Es geht um die Verwirklichung der darauf gerichteten Beschlüsse von Partei und Regierung, um den Entspannungsprozeß weiterzuführen und die erreichten Ergebnisse unumkehrbar zu machen.

Die Sicherung der territorialen Integrität der DDR ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Dem Ministerium für Staatssicherheit, als dem zuständigen Organ für die staatliche Sicherheit der DDR, mit seinen spezifischen Mitteln und Methoden obliegen hierbei wichtige Aufgaben.

In dieser kollektiven Forschungsarbeit werden politisch-rechtliche mit operativen Aufgaben zusammengeführt. Es wird prinzipiell vermieden, die völker- und staatsrechtlichen sowie die politisch-operativen Probleme zu vereinfachen. Ihre Kompliziertheit wird aufgedeckt und einige Lösungswege vorgeschlagen.

BStU

000005

In der Forschungsarbeit werden die Verantwortung und die Abgrenzung der Aufgaben der Sicherheits- und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe sowie der Prinzipien des Zusammenwirkens herausgearbeitet.

In dieser Arbeit soll weiter deutlich werden:

- Die Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur imperialistischen BRD und zu Westberlin sowie zur Ostsee erfordert eine gefestigte marxistisch-leninistische Klassenposition der an ihr beteiligten operativen Mitarbeiter und ein hohes Verantwortungsbewußtsein bei der Erfüllung dieses Klassenauftrages.
- Die Lösung der damit verbundenen wichtigen politisch-operativen Aufgaben setzt eine entsprechende politische, rechtliche und operative Qualifikation dieser Mitarbeiter voraus, um ihrer Verantwortung voll gerecht werden zu können.
- Ohne die Verantwortung aller operativen Linien und Dienstseinheiten zur Sicherung der Staatsgrenze zu unterschätzen, wird der Tätigkeit der Grenzkreisdienststellen und der Linie VII/2 der BV/V besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Dabei soll die Forderung des Ministers für Staatssicherheit deutlich werden, daß die Sicherung der Staatsgrenze Aufgabe aller operativen Linien und Dienstseinheiten des MfS ist.

Die Verfasser betrachten es als entscheidende Aufgabe:

- Die Erfüllung der mit der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze verbundenen politisch-operativen Aufgaben

ist nur möglich, wenn die Leitungstätigkeit der Leiter aller Ebenen der BV/V und KD verbessert, die Arbeit nach Schwerpunkten organisiert und die Zusammenarbeit zwischen den Linien und Dienststeinheiten des MfS und das Zusammenwirken mit anderen staatlichen, besonders mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte wesentlich qualifiziert werden.

- Der mit der Sicherung der Staatsgrenze verbundene vielfältige Einsatz der IM/GMS erfordert deren Qualifizierung, um sie intensiver auf die Arbeit am Feind bzw. an Vorgängen auszurichten. Die Suche, Auswahl und Gewinnung neuer IM/GMS ist stärker auf der Grundlage des ständigen Prozesses der Bestandsaufnahme und Bilanzierung der IM/GMS zu organisieren.
- Die politisch-operative Arbeit im Rahmen des Sicherungsbereiches Staatsgrenze muß mehr den Aspekten der Vorbeugung und der Verhinderung von Überraschungen durch den Feind Rechnung tragen, um entspannungsfeindliche Kräfte daran zu hindern, Grenzprovokationen durchzuführen, die DDR international zu diffamieren und uns politisch und wirtschaftlich zu schaden.

Diese Aufgabe der politisch-operativen Arbeit wird nicht verselbständigt und nicht von den anderen operativen Prozessen der Aufdeckung und Bearbeitung feindlicher Angriffe getrennt. Dabei werden andere staatsgefährdende kriminelle Handlungen berücksichtigt.

In der Forschungsarbeit wird zum Teil auf operative Aufgabenkomplexe eingegangen, die Gegenstand von Untersuchungen anderer Arbeiten waren oder allgemein gesicherte Erkenntnisse der Spezialdisziplin sind.

Wiederholungen wurden zum besseren Verständnis bewußt vorgenommen.

Das geschieht in der Absicht einer in sich geschlossenen harmonischen Darstellung der Probleme, wobei gleichzeitig versucht wird, diesen Erkenntnissen spezifische politisch-operative Erfahrungen und Erfordernisse der Sicherung der Staatsgrenze hinzuzufügen. Die Ergebnisse folgender Forschungs- bzw. Diplomarbeiten wurden berücksichtigt:

Abisch/Beyer u. a.; Amm/Gräßler/Schwarz; Berger; Bischoff; Brehm/Hillert; Büchner/Kiesling; Desselmann/Paulsen; Eck/Tregubenkow; Fahrenbach/Luck; Forkel; Fran/Quaas/Schrade; Giebel; Haufe/Löffler/Schmidt; Jonak/Korth/Scharbert; Keffel; Kersten/Waschkowski; Korn; Krista; Kühne/Stübner; Mangold, B.; Meyer, H.; Mintus; Naundorf/Pösel; Pommer/Schäfer/Schwanitz; Redel; Reißmann; Reuter/Schindler; Scharbert/Spalteholz und Teichmann.

Es hätte den Rahmen der Forschungsarbeit weit überschritten, alle Fragen, die mit der Staatsgrenze zusammenhängen, zu behandeln. Aus diesem Grunde befaßt sich die Forschungsarbeit nicht mit den Problemen

- des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- des Transitverkehrs von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Westberlin,
- des Reise- und Besucherverkehrs,
- des gesamten Transport- und Nachrichtenwesens über die Staatsgrenzen (u. a. Seeschifffahrt, Post- und Fernmeldewesen, Eisenbahn- und Eisenbahnfährverkehr, Kraftverkehr und Straßenwesen, Funkverkehr),
- der Zollhoheit der DDR

und demzufolge auch nicht

- mit dem Regime der Ein-, Aus- und Durchreise durch die DDR sowie der Sicherung von Grenzübergangsstellen, Häfen und Flugplätzen,
- des Festlandsockels der DDR.

Aus der Thematik ergibt sich ferner, daß die Abschnitte der Staatsgrenze zur CSSR und zur VRP unberücksichtigt bleiben.

Die dargestellte Reihenfolge der Probleme darf auch keineswegs als eine Rangfolge ihrer Wertigkeit verstanden werden. Sie wurde lediglich aus methodischen Gründen gewählt. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß zwischen den einzelnen behandelten Problemen enge Wechselwirkungen bestehen.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Kapitel I

Völkerrechtliche und staatsrechtliche Grundfragen
der Staatsgrenze

	Seite
1. <u>Die völkerrechtlichen Grundsätze der Staatsgrenzen</u>	1
1.1. Kurzer Abriß der historischen Entwicklung	2
1.2. Der Begriff der Staatsgrenze	6
1.2.1. Die Staatsgrenze auf dem Festland	6
1.2.2. Die Staatsgrenzen an und in Grenzgewässern	7
1.2.3. Die Seegrenze	16
1.2.4. Die Luftgrenze	21
1.2.5. Die Staatsgrenze im Erdinnern	25
1.2.6. Zusammenfassung zum Begriff der Staatsgrenze	28
1.3. Die Staatsgrenze der DDR	29
1.3.1. Einige völkerrechtliche Probleme der Staatsgrenze der DDR	30
1.4. Die Grenze um Westberlin	35
1.4.1. Das Gebiet Westberlins	35
1.4.2. Die Stellung Berlins entsprechend der alliierten Abkommen	37
1.4.3. Der Status Westberlins und seine Wirkungen auf die Grenze	44

BStJ
000010

1.4.4.	Das Vierseitige Abkommen	51
1.4.5.	Der Gebietsaustausch zwischen der DDR und dem Senat von Westberlin	57
1.4.6.	Schlußfolgerungen für die Grenze um West- berlin	61
1.5.	Das Grenzregime	63
1.5.1.	Einige Aspekte des Grenzregimes an der Küste	65
1.5.2.	Völkerrechtliche Probleme des Schutzes der Luftgrenze	67
1.5.3.	Exkurs: Luftverkehr von und nach Westberlin	73
1.6.	Grundsätze des Völkerrechts der guten Nachbarschaft	75
1.6.1.	Der Begriff der "guten Nachbarschaft"	76
1.6.2.	Abgrenzung von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	77
1.6.3.	Immissionen	77
1.6.4.	Der Grundsatz der guten Nachbarschaft in den Beziehungen zwischen der DDR und der BRD	89
1.7.	Die Konferenz für Sicherheit und Zusammen- arbeit in Europa und die Staatsgrenzen	91
1.7.1.	Kurze Einschätzung der Tätigkeit der Si- cherheitskonferenz in ihrer zweiten Phase	92
1.7.2.	Unverletzlichkeit der Grenzen	93
1.7.3.	Territoriale Integrität der Staaten	96
1.8.	Politisch-rechtliche Thesen der BRD, die die Beziehungen zur DDR bestimmen sollen	98
1.8.1.	Rechtliche Wirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes	98
1.8.2.	Konsequenzen für die Staatsgrenze	101

BStU
000011

2.	<u>Grundlagenvertrag und Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD</u>	106
2.1.	Die Grenzkommission DDR/BRD	108
2.1.1.	Die Arbeitsgruppe Grenzmarkierung	109
2.2.	Die Feststellung und Festlegung des Grenzverlaufes und sich daraus ergebende Probleme	118
2.2.1.	Festlegung und Feststellung des Grenzverlaufes an und in Grenzgewässern	121
2.2.2.	Die Staatsgrenze auf der Elbe	124
2.2.3.	Die Seegrenze in der Lübecker Bucht	135
2.3.	Regelung sonstiger Probleme, die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen	144
2.3.1.	Die Schadensvereinbarung vom 20.09.1973	145
2.3.2.	Die Grenzgewässervereinbarung	161
2.3.3.	Die Eckertalsperre	168
2.3.4.	Der Grenzkohlepfeiler bei Harbke/DDR	174
2.3.5.	Das Erdgasvorkommen Salzwedel/DDR	179
2.4.	Abschlußdokumente der Grenzkommission	185
2.4.1.	Der völkerrechtliche Vertrag	186
2.4.2.	Die Konzeption der DDR	188
2.4.3.	Vorschlag für einen Staatsvertrag	194
3.	<u>Staatsrechtliche Grundfragen der Sicherung der Staatsgrenze</u>	196
3.1.	Definition des Begriffs "Sicherung der Staatsgrenze"	196

Grenzwässer der Oder und der schiffbaren Lausitzer Neiße" für den Verkehr benutzt werden können.⁴²⁾

BStU

000012

1.2.2.4. Veränderungen des Verlaufes oder der Ufer der Grenzwässer und ihre Wirkungen auf den Verlauf der Staatsgrenze

Die Staatsgrenze folgt im allgemeinen den Veränderungen des Verlaufes des Grenzwässers. Vor allem gilt das, wenn die Mitte oder der Talweg als Grenze festgelegt wurden. Hierbei darf es sich aber nur um unbedeutende Veränderungen handeln.⁴³⁾ Diese Veränderungen können verschiedene Ursachen haben:

- a) Allmähliche natürliche Veränderungen durch Anlandungen oder Abschwemmungen;
- b) plötzliche gewaltsame (elementare) Veränderungen;
- c) sonstige Einwirkungen auf das Grenzwässer und die Ufer (z.B. wasserwirtschaftliche oder Baumaßnahmen).

zu a) Allmähliche natürliche Veränderungen⁴⁴⁾

Hat sich die Uferkonfiguration und damit der Verlauf eines nichtschiffbaren fließenden Gewässers (z.B. eines Baches) durch Anlandungen oder Abschwemmungen allmählich verändert, so gilt als Grenzverlauf derjenige, der durch diese natürlichen allmählichen Veränderungen tatsächlich entstanden ist. Es erfolgt kein Gebiets- oder anderer Ausgleich.

Sind diese Veränderungen (z.B. Verschilfung, Verlandung, Veränderungen des Wasserspiegels) an Seen entstanden, hat dies ebenfalls keinen Einfluß auf den Verlauf der Staatsgrenze. Möglich wäre eine Veränderung des "Charakters" der Staatsgrenze: aus einer "nassen" ist eine "trockene" oder umgekehrt entstanden.

Sind durch Anlandungen oder Abschwemmungen Inseln entstanden, so gehören sie je nach ihrer Lage zur Staatsgrenze zu einem oder beiden Staaten.

BStU

000013

zu b) Elementare Veränderungen

Plötzliche, gewaltsame Veränderungen, die z.B. durch Hochwasser oder Sturmfluten eintreten können, haben keinen Einfluß auf den bisherigen Verlauf der Staatsgrenze. Verläßt ein Grenzgewässer vollständig oder teilweise sein bisheriges Bett, dann bleibt die Staatsgrenze im alten Gewässerlauf erhalten. Auch hier wird lediglich der "Charakter" der Staatsgrenze verändert.

Treten solche Fälle auf, dann wird zwischen den Uferstaaten veranbart, ob

der ursprüngliche Verlauf des Grenzgewässers wiederhergestellt wird

der neue Verlauf des Grenzgewässers die Staatsgrenze bildet (Teilweise Neufestlegung der Staatsgrenze)

unabhängig vom Verlauf des Gewässers der bisherige Grenzverlauf bestehen bleibt (teilweise Veränderungen des "Charakters" der Grenze).

Die letztgenannte Möglichkeit ist logischerweise auch ohne Vereinbarung wirksam, da ja davon ausgegangen wird, daß durch elementare Einflüsse der Verlauf der Grenze nicht verändert wird.

zu c) Einwirkungen auf die Grenzgewässer durch Staaten

Die unter a) und b) dargelegten Veränderungen sind natürlicher Art.

Bei jeder Veränderung an Grenzgewässern sind ihre Ursachen zu prüfen. Liegen die Ursachen im Tun oder Unterlassen des Nachbarstaates begründet, so bleibt der Verlauf der Staatsgrenze unverändert. Der schädigende Staat hat sich völkerrechtswidrig verhalten und ist für alle Schäden verantwortlich.

Die Einwirkungen auf die Staatsgrenze durch Dammbauten, Ablagerung von Schutt, Steinen und Abfallstoffen, die Ableitung von Wasser, der Abbau von Bodenmaterialien (Kies, Sand usw.), das Anbohren unterirdischer Quellen, der Ent-

zug von Wasser oder Wasserkraft, Veränderungen chemischer Art und Weise (Abwässer), ungenügende wasserwirtschaftliche Maßnahmen u.v.a.m. sind gegen die Interessen des Nachbarstaates gerichtet und deshalb nach Möglichkeit zu unterlassen. (Vgl. hierzu Ziffer I/1.6. Grundsatz der guten Nachbarschaft.)

1.2.2.5. Die präsumtive Staatsgrenze in Grenzflüssen

Ist zwischen zwei Staaten die Staatsgrenze in einem Grenzgewässer weder vertraglich noch gewohnheitsrechtlich festgelegt bzw. bestimmbar, dann erhebt sich die bedeutungsvolle Frage, welche Grenzlinie als verbindlich angesehen werden muß.

Diese Frage ist deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil in der Staatenpraxis und der Völkerrechtstheorie entgegengesetzte Auffassungen vorhanden sind.

Die wohl bekanntesten Streitigkeiten auf diesem Gebiet stellen der Grenzverlauf auf dem Rhein zwischen Baden und der Schweiz aus dem Jahre 1909; zwischen den Niederlanden und der BRD auf dem Ems- Dollart; zwischen dem Irak und dem Iran auf dem Shatt el Arab und schließlich zwischen der DDR und der BRD auf einem Teil der Elbe dar.

Grenzstreitigkeiten in Bundesstaaten z.B. der Schweiz zwischen Zürich und Schaffhausen (1897); Konstanz und der Schweiz über die Hochheitsrechte auf dem Bodensee (ab 1681 bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts) können zum Vergleich herangezogen werden.⁴⁵⁾

Eindeutig ist: Eine Ufergrenze als präsumtive Staatsgrenze wird in jedem Falle ausgeschlossen.⁴⁶⁾ Die einzige Ausnahme stellt die BRD in bezug auf die Elbe dar.

Die Ufergrenze würde einer Seite Vorteile gewähren, die weder durch Vertrag noch durch völkerrechtliches Gewohnheitsrecht vertretbar wären.

Recht eindeutig sind die Auffassungen in der Völkerrechtswissenschaft, wenn es sich um n i c h t schiffbare Grenz-

gewässer handelt. Hier wird davon ausgegangen, daß die Mittellinie die Staatsgrenze darstellt.

Die Ansichten über die präsumtive Staatsgrenze in schiffbaren Grenzgewässern gehen weit auseinander:

- a) Es wird begründet, daß nur die Talweglinie die Staatsgrenze sein kann⁴⁷⁾
- b) auch auf schiffbaren Grenzgewässern die Mittellinie die präsumtive Staatsgrenze darstellt.⁴⁸⁾

Beide Theorien haben ihre Grundlagen. Im Zusammenhang mit dem Verlauf der Staatsgrenze auf der Elbe (Ziffer I/2.2.2.) wird auf diese Grundlagen konkret eingegangen. Auf die operative Problematik wird unter Ziffer II/1.1. eingegangen.

1.2.3. Die Seegrenze

Die Kriterien für die Festlegung der Seegrenzen der Staaten sind in Theorie und Praxis wesentlich eindeutiger als auf anderen Gebieten des Völkerrechts, die sich mit Problemen der Staatsgrenzen befassen.⁴⁹⁾ Nicht unwesentlich hat dazu die Kodifizierung der Normen des Seerechts durch die Organisation der UNO und ihrer Spezialorganisationen beigetragen. Bereits im Jahre 1949 hatte die Völkerrechtskommission auf ihrer ersten Tagung beschlossen, die Normen des Regimes des "Offenen Meeres" und der "Küstengewässer" zu kodifizieren. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt bei der Nutzung der Bodenschätze der Küstengewässer veranlaßte die Kommission, sich auch mit den Normen über den Festlandsockel und des Fischfanges zu befassen.⁵⁰⁾

Auf der Genfer Seerechtskonferenz im Jahre 1958, an der 86 Staaten teilnahmen, wurden folgende Konventionen beschlossen:

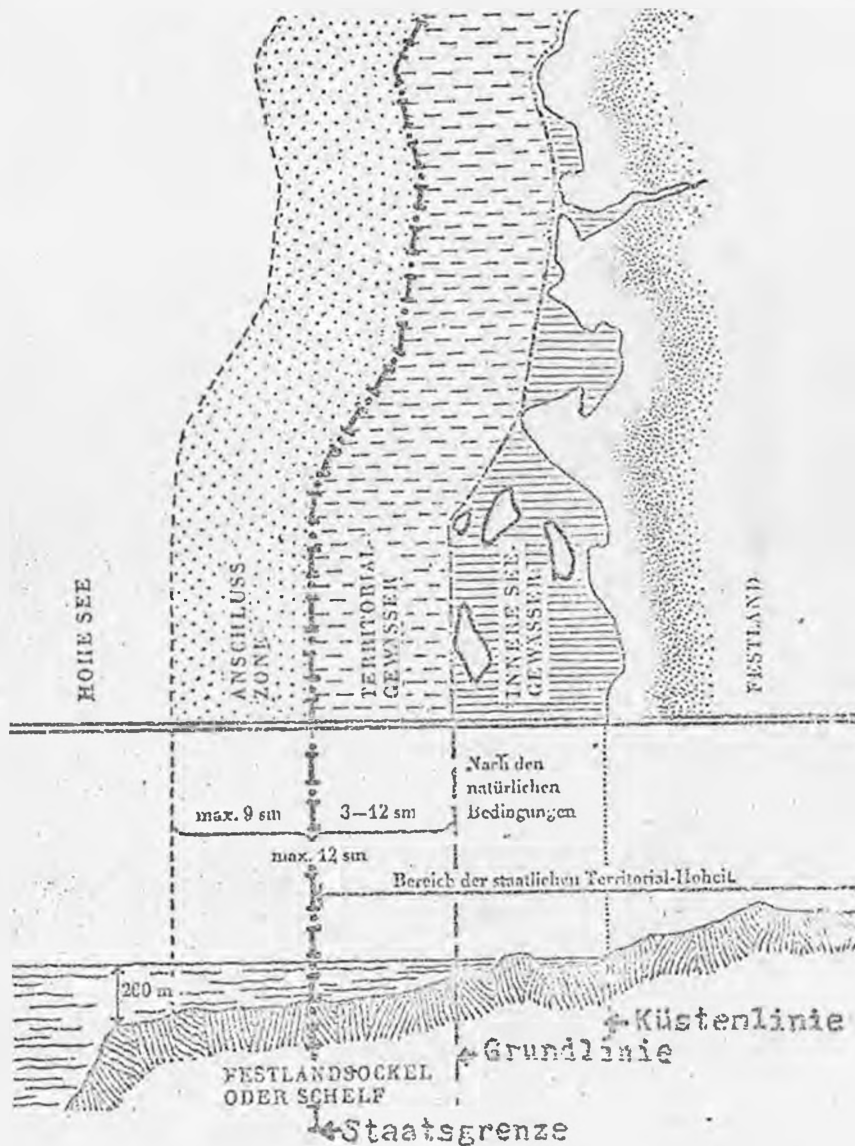
- Konvention über das offene Meer⁵¹⁾
- Konvention über die Küstengewässer und die Anschließzone⁵²⁾
(auch Territorialgewässer-Konvention genannt)
- Konvention über den Fischfang und den Schutz der lebenden Schätze des Meeres⁵³⁾

- Konvention über den Festlandsockel. 54)

Für das Anliegen unserer Arbeit reicht aus, wenn auf die Territorialgewässer- Konvention näher eingegangen wird.

1.2.3.1. Die Territorialgewässer

Zum Wassergebiet eines Staaten mit Zugang zum Meer gehören neben den Flüssen und Seen noch die INNEREN SEEGEWÄSSER und die TERRITORIALGEWÄSSER. Die schematische Darstellung



vor allem der GRUNDLINIE und der Staatsgrenze verdeutlichen nicht die Probleme, erleichtern aber ihre Erläuterung und

damit das Verständnis.⁵⁵⁾

Bis etwa zum Jahre 1700 besaß die Küstenlinie als Ausgangspunkt für die Festlegung der Staatsgrenze nur geringe Bedeutung. Das Hoheitsgebiet des Küstenstaaten erstreckte sich bis zur Küstenlinie (landwärts).

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Territorialgewässer in der Vergangenheit keine Bedeutung gehabt hätten.⁵⁶⁾

Die Auffassung, daß jedem Küstenstaat ein bestimmter Teil seiner vorgelagerten Küstengewässer gehört, stammt bereits aus dem Feudalismus. Grund dafür war der Schutz der eigenen Fischerei vor fremden Fischern und der Schutz der Handels-schiffahrt vor Seeräuberei.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam als Staatsgrenze die sogenannte Kanonenschußweite auf. Sie beinhaltete praktisch eine mit der Entwicklung der Waffentechnik einhergehende Verlagerung der Staatsgrenze auf das offene Meer. Um die Veränderlichkeit der "Kanonenschußweite" zu beseitigen, wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Dreimeilenzone allgemeine Staatenpraxis.⁵⁷⁾

Die Territorialgewässergrenze die identisch mit der Staatsgrenze ist, zeichnet sich durch die Besonderheit aus, daß sie durch innerstaatlichen Akt der Küstenstaaten festgelegt wird. Da die Territorialgewässer zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates gehören, sind sie der territorialen Souveränität und Gebietshoheit des Küstenstaates unterworfen. Ihre besondere Rechtslage wird dadurch charakterisiert, daß im Bereich der Territorialgewässer alle ausländischen Seefahrzeuge mit Ausnahme von Kriegsschiffen das Recht der friedlichen Durch-fahrt haben.⁵⁸⁾

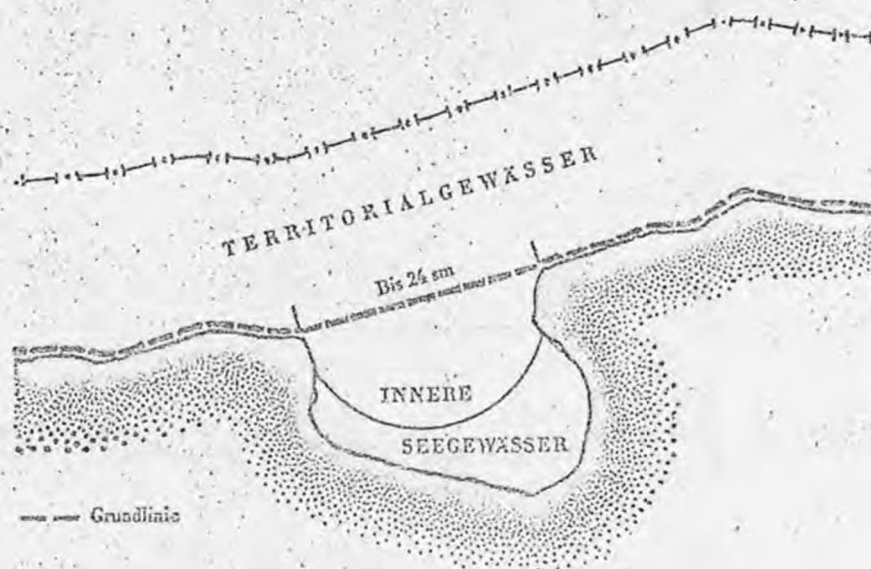
In der TG-Konvention wird in Artikel 1 und 2 die Souveränität der Küstenstaaten über die Territorialgewässer ausdrücklich anerkannt.⁵⁹⁾ Die Konvention legt aber keine bestimmte Breite der Territorialgewässer fest. Bei der Breite der Territorialgewässer lassen sich die Staaten von den unterschiedlichsten Interessen leiten. Im Mittelpunkt stehen die Sicherheit- und Wirtschaftsinteressen. Die Festlegung ihrer Breite reicht von 3 bis 200 Seemeilen⁶⁰⁾.

Die Genfer Seerechtskonferenz von 1960, die von der UNO zur Lösung auch dieses Problems einberufen wurde, konnte infolge der ablehnenden Haltung der USA u.a. kapitalistischer Staaten, die versuchten, mittels einer Abstimmung eine Dreimeilenzone für die Territorialgewässer durchzusetzen, keine verbindlichen Ergebnisse erzielen.⁶¹⁾

Auf der III. Seerechtskonferenz der UNO in Caracas, die im Sommer 1974 ihre Arbeit aufnahm und sie seit Mitte März 1975 fortsetzt, wird durch die sozialistische Staatengemeinschaft die Ansicht vertreten, daß jeder Staat das Recht haben sollte, die Breite seiner Territorialgewässer in den Grenzen festzulegen, die 12 Seemeilen gerechnet von den Grundlinien, nicht überschreiten.⁶¹⁾

1.2.3.2. Die Bestimmung der Linien, die zur Festlegung der Staatsgrenze auf See führen

Das Schema auf Seite 17 macht deutlich, daß die Festlegung der Staatsgrenze auf See abhängig von der Küsten- bzw. Grundlinie ist. Die Küstenlinie ist dann mit der Grundlinie iden-



tisch, wenn die Küste wenig zerklüftet ist und Buchten der-

artige Ausmaße haben, daß sie bis 24 Seemeilen breit sind. Haben sie diese Ausmaße, dann werden sie zu den inneren Seegewässern gerechnet.⁶³⁾

Als Grundlinie wird die Niedrigwasserlinie entlang der Küste bezeichnet, wie sie in den amtlichen Seekarten der Staaten eingetragen sind. (Artikel 3 der TG- Konvention).

Die Staatsgrenze auf See verläuft parallel zur Grundlinie. In der TG- Konvention Artikel 6 wird zur Bestimmung der Grundlinie die sogenannte Zirkel- oder Halbkreismethode festgelegt.⁶⁴⁾

Berühren sich die Territorialgewässer gegenüberliegender Staaten, so gilt zwischen beiden die Mittellinie als Staatsgrenze. Bei Berührung der Territorialgewässer zwischen zwei Staaten seitlich, z.B. zwischen der DDR und der BRD in der Lübecker Bucht, ist der Verlauf der Staatsgrenze vertraglich festzulegen.

Die TG- Konvention regelt auch Probleme der präsumtiven Staatsgrenze auf See. Im Artikel 12 heißt es: "Liegen die Küsten zweier Staaten einander gegenüber oder grenzen sie aneinander, so ist in Ermangelung einer zwischen ihnen bestehenden gegenseitigen Vereinbarung keiner dieser Staaten berechtigt, sein Küstenmeer über die Mittellinie auszudehnen, die an jedem Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Grundlinien entfernt ist, von denen aus die Breite des Küstenmeeres jedes der beiden Staaten gemessen wird.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden jedoch keine Anwendung, wenn es wegen historischer Rechte oder anderer besonderer Umstände erforderlich ist, die Küstenmeere der beiden Staaten abweichend von diesen Bestimmungen abzugrenzen." Auf die sich hieraus ergebende Problematik in der Lübecker Bucht wird unter Ziffer I/2.2.3. detailliert eingegangen.

1.2.3.3. Die Anschlußzone

Die Anschluß- oder Ergänzungszone ist der Meeresstreifen,

der in seewärtiger Richtung an die Territorialgewässer angrenzt. Obwohl in diesem Bereich einige Hoheitsrechte der Küstenstaaten wahrgenommen werden können, gehört er nicht zum Hoheitsgebiet der Küstenstaaten. Artikel 24 der TG-Konvention bestimmt die Kontrollrechte der Küstenstaaten in der Anschlußzone:

Verhinderung oder Bestrafung von Verstößen gegen die Zoll-, Finanz-, Einwanderungs- oder Gesundheitsvorschriften.

Die Breite der Anschlußzone sich nicht weiter als 12 Seemeilen über die Grundlinie hinaus erstrecken. Als Abgrenzungskriterien gelten die gleichen wie bei den Territorialgewässern.

In der internationalen Praxis hat sich als Form der Anschlußzone als häufigste die Fischereizone durchgesetzt. Die Kontrollbefugnis bietet für den Küstenstaat die Möglichkeit, über die Erhaltung der Natur-Ressourcen zu wachen.⁶⁵⁾

1.2.4. Die Luftgrenze

Der gesamte Luftraum innerhalb der Staatsgrenzen ist Teil des Hoheitsgebietes. Das wurde bereits im Jahre 1919 in der Konvention über die Luftfahrt⁶⁶⁾ und im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt von 1944⁶⁷⁾ festgestellt. Hier heißt es übereinstimmend, daß "jeder Staat (im Luftraum - d.V.) über seinem Gebiet die vollständige und ausschließliche Souveränität besitzt."⁶⁸⁾

Daß die Staatsgrenzen in senkrechter Richtung den Luftraum angrenzender Staaten, zum "Niemandland" oder zum offenen Meer trennen ist eindeutig und ergibt sich bereits aus der Definition des Begriffes "Staatsgrenze". Unklar ist aber die obere Begrenzung des Luftraumes zum Weltraum (horizontale Luftgrenze) und damit auch das Ende der Fläche der Staatsgrenze nach oben (vertikale Luftgrenze).⁶⁹⁾

Zur Erläuterung: Eine markierte Staatsgrenze wird bis zur Grenze zwischen Luft-/Weltraum als vertikale Luftgrenze verlaufen. Entsprechend der Krümmung der Erdoberfläche und der Krümmung des Luftraumes wird aus der vertikalen eine horizontale Luftgrenze. Diese horizontale Luftgrenze wird

von allen Seiten durch die vertikale Luftgrenze "gestützt". Es entsteht damit das Bild einer Glocke, die das Hoheitsgebiet des darunter befindlichen Staates "abdeckt".

Auch in neueren Verträgen, wie z.B. dem Weltraumvertrag von 1967 ist über die Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum definitiv nichts ausgesagt.⁷⁰⁾ Wenn es im Artikel II heißt, daß der Weltraum nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch Nutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel unterliegt, dann wird damit bestätigt, daß es zwischen Luft- und Weltraum eine bestimmte Grenze geben muß.

Auch die Bemessung der Höhe der horizontalen Grenze ist eng mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik verbunden. Grünwald⁷¹⁾ z.B. verlegte im Jahre 1908 die Grenze in Höhen, "in denen der Mensch ohne Unbehagen sich dauernd aufzuhalten vermag, der Luftdruck demjenigen auf der Erdoberfläche nur wenig weicht und die normale Herztätigkeit des Menschen nicht nachteilig beeinflußt wird." Er wurde damit zum Verfechter der sogenannten Existenztheorie, der die biologische Existenzgrenze des Menschen zum Merkmal für die Begrenzung des Hoheitsgebietes nach oben machte. Diese biologische Grenze liegt nach neuesten Kenntnissen der Luftfahrtmedizin zwischen 13 und 16 Kilometern über dem Meeresspiegel.⁷²⁾ Wir wollen nicht auf die verschiedensten Theorien⁷³⁾ eingehen, weil sie zum großen Teil noch strittig und unausgereift sind.

Auch die Theorie der Begrenzung der Hoheitsgebiete auf den Luft- oder atmosphärischen Raum⁷⁴⁾ macht dabei keine Ausnahme. Unter Luftraum wird der Raum verstanden, in dem sich noch eine bestimmte Menge an Stickstoff, Sauerstoff u.a. Elemente befindet. Über die Höhe, in der dieser Raum endet, bestehen die verschiedensten Auffassungen.⁷⁵⁾ Die Grenze des Hoheitsgebietes im Luftraum sollte dort "liegen, wo der 'Luftraum' endet und der Weltraum beginnt. Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen dürfte diese Grenze in einem Bereich von etwa 200 bis 300 km über der Erdoberfläche verlaufen, da wir dort die Weltraumbedingungen vorfinden...

Eine internationale Vereinbarung sollte diese Grenze zwischen Luft- und Weltraum genau festsetzen.⁷⁶⁾

BStU

000022

Nicht unbedeutend ist es, darauf hinzuweisen, daß eine exakte Erforschung der Hochatmosphäre, soweit es chemische und physikalische Untersuchungen anbelangt, erst seit einigen Jahren durch Raketen- und Satellitenmessungen möglich wurden. Die zahlreichen Starts der sowjetischen "Kosmos" Flugkörper haben hierbei auch ihre Bedeutung.

Aber auch die Begrenzung der Höhe des Luftraumes auf 200 bis 300 km hat ihre Tücken. In diesem Bereich verglühen die Satelliten bei ihrem Niedergang zur Erde. Die Tiefe dieser Verglühzonen ist aber von vielen Fakten abhängig. Dazu gehören z.B.: der Winkel des "Eintauchens" der Flugkörper in die Atmosphäre, die Geschwindigkeit, Masse, Formen der Flugkörper u.ä.

Cooper⁷⁷⁾ vertritt die Meinung, daß zwischen dem Luftraum und dem Weltraum eine Zone liegen sollte, die einige Merkmale sowohl des Luft- als auch des Weltraumes besitzen sollte. Er ist der Ansicht, daß durch internationalen Vertrag eine derartige Zone geschaffen werden müßte. Über der offenen See sei eine solche Zone nicht notwendig, weil keine Schädigungen staatlicher Interessen eintreten würden. Die untere Grenze der Zwischenzone könnte so hoch liegen, wie ein Flugzeug fliegen kann. Die obere Grenze knapp unter dem Punkt, an dem Flügel ohne Eigenantrieb auf einer Umlaufbahn um die Erde wirksam durchgeführt werden können.

In einer derartigen Zwischenzone soll der Bodenstaat die gleichen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegenüber ausländischen Fluggeräten ausüben dürfen wie in seinem Luftraum. Für nichtmilitärische Fluggeräte soll der Durchflug durch diese Zwischenzone dann zulässig sein, wenn sie in den Weltraum fliegen oder aus ihm zurückkehren. Der Verfasser vertritt die Meinung, daß der zukünftige interkontinentale Raketenflug mit Passagieren und Fracht ernstlich behindert wird, wenn ein derartiger internationaler Vertrag nicht zustande käme.

1.2.4.1. Einschränkungen der absoluten Souveränität der Bodenstaaten über den darüber befindlichen Luftraum

a)

Am 5.8. 1963 wurde der "Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser"⁷⁸⁾ unterzeichnet. Im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens, in Übereinstimmung mit der UNO-Charta und erfüllt vom Wunsch, die Umgebung des Menschen vor radioaktiver Verseuchung zu schützen, kam der Vertrag durch die beharrlichen Bemühungen, vor allem der UdSSR, zustande.

Dieser Vertrag stellt einen Durchbruch des Prinzips der vollständigen und ausschließlichen Souveränität des Bodenstaates über den Luftraum dar.⁷⁹⁾ Diese Einschränkungen beziehen sich darauf, daß die Staaten sich selbst ein Verbot auferlegen: Das Verbot von Kernwaffenexplosionen im Luftraum über den Bodenstaaten. Sein Artikel 1 untersagt jede Kernwaffenversuchsexplosion und verpflichtet die Vertragsstaaten darüber hinaus, keine derartigen Kernwaffenexplosionen zu verursachen, anzuregen oder an ihnen teilzunehmen.

b)

Im bürgerlichen Völkerrecht wurde der Grundsatz der Freiheit des Luftverkehrs aufgestellt und wird heute noch vertreten. Er postuliert eine Pflicht des Bodenstaates, fremden Staaten die Benutzung seines Luftraumes zu gestatten. Die Konventionen von 1919 und 1944 enthalten Bestimmungen, die im Widerspruch zum Grundprinzip der Souveränität stehen und die Vorherrschaft der bedeutendsten kapitalistischen Länder auf den internationalen Fluglinien festigen. Das ist der entscheidende Grund, daß die sozialistischen Staaten diesen Konventionen nicht beigetreten sind.⁸⁰⁾ Sie vertreten die Meinung, daß die Benutzung des Luftraumes, genauso wie das Betreten des Hoheitsgebietes der Erde und das Befahren der Territorialgewässer, grundsätzlich auf vertraglicher Basis zu regeln ist. Weitere Probleme werden in Ziffer I/1.5. erläutert.

BSU

000024

1.2.5. Die Staatsgrenze im Erdinnern

Die Staatsgrenze im Erdinnern ist wie die Luftraumgrenze nicht kenntlich zu machen.

In Theorie und Praxis herrscht Einigkeit darüber, daß die unterirdischen seitlichen Staatsgrenzen Flächen sind, die einen unregelmäßigen Kegel bilden, dessen Spitze mit dem Mittelpunkt der Erde zusammenfällt und dessen Basis von der Oberfläche des Staates gebildet wird.⁸¹⁾

Uneinigkeit besteht darüber, wieweit die Staatsgrenze in das Erdinnere reicht, bis zu welcher Tiefe das Hoheitsgebiet des Staates sich erstreckt.

Hierzu gibt es drei wesentliche Auffassungen:

- Die Theorie der uneingeschränkten Souveränität geht davon aus, daß das Hoheitsgebiet bis zum Mittelpunkt der Erde reicht;
- die Theorie der subjektiven Beherrschbarkeit, die die staatliche Hoheit nach unten, durch die technischen Möglichkeiten der Nutzung des unterirdischen Bereiches durch den Oberflächenstaat, vertritt;
- die Theorie der objektiven Beherrschbarkeit, die davon ausgeht, daß das Hoheitsgebiet soweit in das Erdinnere reicht, wie es das jeweils höchste Niveau der Wissenschaft und Technik zulassen.⁸²⁾

1.2.5.1. Die Staatsgrenze bis zum Mittelpunkt der Erde

Hierbei handelt es sich um eine rein theoretische Grenze. Die Erde setzt sich bekanntlich aus verschiedenen Schalen zusammen. Diese Schalen werden als Erdkruste (bis 20 km Tiefe), als Erdmantel (bis 2900 km Tiefe) und als Erdkern (bis 6370 km Tiefe) bezeichnet. Wenn man bedenkt, daß die bisher tiefste Bohrung nach Erdöl bei 7785 M e t e r n liegt,⁸³⁾ wird offensichtlich, daß der Mittelpunkt der Erde als Endpunkt aller Hoheitsgebiete zur Zeit überhaupt keine praktische Bedeutung haben kann. Hinzukommt noch der Fakt, daß die Erdtemperatur alle 33 m um ein Grad Celsius steigt, so

daß dem Vordringen von Mensch und Technik enge Begrenzungen auferlegt sind.⁸⁴⁾ Der Druck im Erdkern beträgt etwa 1 Millionen Atmosphären.

Die Staatsgrenzen umschließen das Hoheitsgebiet. Innerhalb seines Hoheitsgebietes übt der Staat die territoriale Souveränität und die Gebietshoheit aus. Die territoriale Souveränität drückt die Befugnis des Staates aus, über sein Hoheitsgebiet zu verfügen. Wie soll der Staat aber über sein Hoheitsgebiet verfügen, wenn seiner Verfügungsbefugnis ein bestimmter Teil seines Hoheitsgebietes (hier ist es das Erdinnere bis zum Erdmittelpunkt) überhaupt nicht zugänglich ist?

1.2.5.2. Die Staatsgrenze reicht soweit es dem Oberflächenstaat technisch möglich ist einzudringen

Diese Theorie ist einseitig auf die wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten eines einzigen Staaten abgestimmt. Eine solche praktizierte Lösung könnte z.B. dazu führen, daß ein hochentwickelter Industriestaat seinem agrarischen Nachbarn die Bodenschätze rücksichtslos ausbeutet. Als Begründung würde genügen, daß die derzeitigen technischen Möglichkeiten des agrarischen Nachbarn ja nicht ausreichen würden, seine Bodenschätze zu nutzen.

Ähnliche Probleme gab es während der Vorverhandlungen der I. Genfer Seerechtskonferenz bei der Ausbeutung des Festlandsockels. Nur einige wenige Länder folgten der Auslegung, daß die technisch weniger entwickelten Staaten jenseits der 200-Meter-Tiefenlinie nur insoweit Rechte geltend machen können, als sie dazu in der Lage seien, ihre technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nachzuweisen.⁸⁵⁾ Man einigte sich schließlich bei der Abfassung der Konvention über den Festlandsockel insofern auf eine gewisse Abgrenzung, als man die 200-Meter-Tiefenlinie allen Staaten gewährte, auch für den Fall, daß sie - aus welchen Gründen auch immer - diesen Teil der Meeresuntergrundes nicht ausbeuten können oder wollen.⁸⁵⁾

1.2.5.3. Die Staatsgrenze reicht ins Erdinnere soweit
der technische Höchststand auf der Welt zuläßt

Betrachtet man die zwei vorgenannten Theorien, so erscheint aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der weitestgehenden Einheitlichkeit (zumindest für einen bestimmten Zeitraum) die Theorie der objektiven Beherrschbarkeit als brauchbarste. Damit würde die unter Ziffer I/1.2.5.3. genannte Theorie überflüssig, da alle Staaten jeweils gleich tief in die Erde eindringen könnten. Es wäre unmöglich, daß ein Staat unter das Hoheitsgebiet des Nachbarn eindringen könnte. Deshalb wird mit BRAUN die Ansicht vertreten, daß die Staatsgrenzen im Erdinnern sich bis in eine Tiefe, "in der die technischen Nutzungsmöglichkeiten, wie sie der jeweilige Höchststand der Welttechnik bietet", erstrecken.⁸⁷⁾

Diese Deutung läßt m.E. auch der Vertrag zwischen der UdSSR und den USA über die Einschränkung der unterirdischen Kernwaffenversuche zu.⁸⁸⁾

1.2.5.4. Praktische Probleme, die sich aus der Bestimmung
der Tiefe der Staatsgrenze in das Erdinnere ergeben

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn auf weitere Einzelheiten eingegangen wird. Deshalb sollte es ausreichen, wenn es bei der Aufzählung einzelner Probleme bleibt:

- Abbau von Kohlelagerstätten, Erdgas- und Erdölfeldern, wenn sie durch die Staatsgrenze geschnitten werden. Festlegung der Anteile der Staaten. (Vgl. Ziffern I/2.3.4./5.)
- Bau von Pipelines und unterirdischen Speichern.
- Unterirdische oder untermarine Stollen für Verkehrszwecke, z.B. Tunnel unter dem Ärmelkanal.
- Bau von Kabel- und Rohrleitungen.
- Vertikale oder horizontale Bohrungen nach Bodenschätzen. Eine zunehmende Bedeutung erhält die Wassergewinnung aus dem Erdinnern.

- Probleme, die mit dem eigentlichen unterirdischen Bergwerksbetrieb in engem Zusammenhang stehen: Abwasseranlagen, Be- und Entlüftung und Förderanlagen, Sicherheitseinrichtungen.
- Die Nutzung vorhandener Bergwerksstollen und ähnlicher Anlagen zum illegalen Überschreiten der Staatsgrenze, als unterirdische Waffnenproduktionsstätten oder als Luftschutzbunker, Lagerstätten für Atom-Müll in Salzbergwerken.
- Eintreten von Bergschäden durch den Untertageabbau.
- Auswirkungen, die beim Abpumpen von gasförmigen oder flüssigen Bodenschätzen durch Nachströmen entstehen. Vgl. Ziffer I/2.3.5. hierzu.
- Auswirkungen auf den Nachbarstaat durch Ablenkung von Grundwasserströmen. Ähnliche Folgen können auch beim Abbau von Bodenschätzen des Festlandsockels entstehen.

Diese Beispiele sollen ausreichen, um den Nachweis zu erbringen, daß auch die Bestimmung der Tiefe des Hoheitsgebiets praktische Auswirkungen für jeden Staat hat. Auf die politisch-operativen Probleme wird unter Ziffer II/1.1. und II/1.5. eingegangen.

1.2.6. Zusammenfassung zum Begriff der Staatsgrenze

Die Darlegungen mußten sich auf das Grundsätzliche beschränken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es sollte vorallem gezeigt werden, daß die Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts zahlreiche Wirkungen hat, die in der täglichen politisch-operativen Arbeit beachtet werden müssen.

Der Staat besitzt grundsätzlich alle Befugnisse, die sein Hoheitsgebiet betreffen. Er besitzt ein Recht auf die territoriale Integrität, d.h., er kann jede Einwirkung eines fremden Staates auf bzw. in sein Hoheitsgebiet untersagen und verhindern. Umgekehrt hat er die Pflicht, jede Einwirkung auf einen anderen Staat nach Möglichkeit zu unterlassen.

1.3. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

Das Hoheitsgebiet der DDR umfaßt eine Katasterfläche von 108 178 km², hat eine Bevölkerungszahl von 16,951 Millionen und wird von einer 2587 km langen Staatsgrenze umschlossen.⁸⁹⁾ Die Staatsgrenze der DDR unterteilt sich in:

Die **O s t g r e n z e**, die "unmittelbar westlich von Swinemünde, und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze" in einer Länge von 456 km verläuft.⁹⁰⁾

Die **S ü d g r e n z e** verläuft so, wie die "alte deutsch-österreichische bzw. sächsisch-österreichische Grenze. Nach Artikel 27(6) des Versailler Vertrages von 1919 wurde die deutsche Grenze gegenüber der Tschechoslowakei im Abschnitt der heutigen DDR nach dem Stande vom 3. August 1914 festgelegt ... Grundlage für diese Grenze war der zwischen Sachsen und Österreich in Dresden am 5. März 1848 abgeschlossene 'Haupt- Grenz- und Territorial-Rezeß'⁹¹⁾, der wieder den sächsisch-österreichischen Grenzverträgen von 1546 und 1556 folgt.⁹²⁾ Diese Grenze ist somit eine der ältesten und dauerhaftesten in Europa."⁹³⁾ Ihre Länge beträgt 430 km.⁹⁴⁾

Die **W e s t g r e n z e** beginnt am Dreiländereck CSSR/DDR/BRD bei Posseck (Bezirk Karl-Marx-Stadt, Kreis Oelsnitz) "verläuft von dort zunächst in allgemein westlicher Richtung und biegt bei Geismar (Bezirk Erfurt, Kreis Salzungen) nach Norden um und endet nach 1381 km⁹⁵⁾ an der Lübecker Bucht bei Pötenitz (Bezirk Rostock, Kreis Grevenmühlen)."⁹⁶⁾ Soweit die Elbe zwischen beiden Staaten verläuft, bildet sie die Staatsgrenze.

Die **S e e g r e n z e** in der Ostsee verläuft, gemäß der völkerrechtlichen Praxis und der Territorialgewässer-Konvention⁹⁷⁾, in einem Abstand von 3 Seemeilen, parallel zur Grundlinie. Ihre Länge beträgt 310 km.⁹⁸⁾ Die seitliche Begrenzung der Territorialgewässer gegenüber der Volksrepublik Polen erfolgte entsprechend dem Protokoll vom 1.6.

1951⁹⁹⁾. Ihre Länge beträgt danach 6 Seemeilen (11,112 km).
"Die Entfernung von sechs Seemeilen wurde gewählt, weil Polen neben einem drei Seemeilen breiten Territorialgewässer noch eine drei Seemeilen breite Anschlußzone für Zoll- und Sicherheitszwecke besitzt."¹⁰⁰⁾ Die seitliche Abgrenzung der Territorialgewässer zwischen der DDR und der BRD in der Lübecker Bucht erfolgte am 2.7.1974.¹⁰¹⁾
(Vgl. hierzu Ziffer I/2.2.3.)

Die G r e n z e u m W e s t b e r l i n , die eine Länge von 167 km hat ¹⁰²⁾ wird in Ziffer I/1.4. dargestellt.

1.3.1. Einige völkerrechtliche Probleme, die mit der Staatsgrenze der DDR im Zusammenhang stehen

Unsere Arbeit befaßt sich ausschließlich mit den Problemen der Staatsgrenze, soweit sie sich auf die Abschnitte DDR/BRD und auf die Grenze um Westberlin sowie auf die Seegrenze beziehen.

Die Entstehung der Staatsgrenze z w i s c h e n ¹⁰³⁾ der DDR und der BRD ist eng mit den völkerrechtlichen Problemen der Staatennachfolge verbunden.¹⁰⁴⁾ Diese Fragen gehören zu den kompliziertesten des Völkerrechts, weil es u.a. wenig Verträge, nur einige gewohnheitsrechtliche Grundsätze, gibt.¹⁰⁵⁾ Um so größere Bedeutung muß der Arbeit der Völkerrechtskommission der UNO (International Law Commission/ ILC) beigemessen werden, die seit 1963 an der Kodifizierung der Normen der Staatennachfolge arbeitet.¹⁰⁶⁾

a) Staatennachfolge und Staatsgrenzen

Unter Staatennachfolge wird der Souveränitätswechsel im Hinblick auf ein bestimmtes Hoheitsgebiet und auf die in diesem Gebiet lebende Bevölkerung verstanden. Der Inhalt des völkerrechtlichen Instituts der Staatennachfolge besteht in der Regelung, in welcher Form und in welchem Umfang die Rechte und Pflichten eines Vorgängerstaates vom Nachfolgestaat übernommen werden müssen oder können und welche Rechte und Pflich-

ten dritten Staaten daraus erwachsen.¹⁰⁷⁾

Die vorherrschende Meinung über die Nachfolge in Fragen der Staatsgrenze besteht darin, daß der Nachfolgestaat diese mit allen Verträgen übernimmt.¹⁰⁸⁾ Der Nachfolgestaat übernimmt automatisch alle Bestandteile des Hoheitsgebietes und damit alle Grenzverträge, die sich auf die Staatsgrenze dieses Gebietes beziehen. Für Grenzverträge ist die örtliche Bezogenheit von besonderer Bedeutung. Der Vertrag drückt die Rechtmäßigkeit dieser Staatsgrenze aus. Daraus läßt sich die politische Bedeutung der Tatsache ableiten, daß Staatsgrenzen von der Nachfolge unberührt bleiben. In Anerkennung dieser Notwendigkeit haben z.B. die unabhängigen Staaten Afrikas das Prinzip der Übernahme von Grenzverträgen durch Artikel 3 Ziffer 3 der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit übernommen, in dem es heißt: Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität eines jeden Landes und seines v e r b r i e f t e n Rechtes auf unabhängige Existenz.¹⁰⁹⁾

Für unsere Zwecke reicht in diesem Zusammenhang aus, wenn festgestellt wird, daß das ehemalige Deutsche Reich auf Grund der vollständigen Zerschlagung des Faschismus am 8. Mai 1945 als Völkerrechtssubjekt untergegangen ist.¹¹⁰⁾ Im Jahre 1949 entstanden durch Bildung der BRD und der DDR zwei Nachfolgestaaten.¹¹¹⁾ Die BRD geht von der Version aus, daß das Deutsche Reich fortbesteht und sich lediglich anders organisiert hat.¹¹²⁾

Eine Nachfolge der DDR in Staatsgrenzen gibt es lediglich in die Südgrenze (vgl. Seite 29) und dem größeren Teil der Seegrenze.

b) Die territoriale Souveränität der DDR

Die DDR hat seit ihrer Gründung die territoriale Souveränität über das Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone inne. Seit diesem Zeitpunkt steht der DDR das völkerrechtliche Grundrecht jedes Staates zu, über das Hoheitsgebiet nach eigenem Ermessen zu verfügen und jeden anderen

Staat von der Ausübung der Hoheitsgewalt auf diesem Hoheitsgebiet auszuschließen.

Dieses Grundrecht jedes Staates auf die ausschließliche Machtausübung innerhalb seines Hoheitsgebietes ist ein wesentliches Kennzeichen seiner Souveränität. Diesem Grundrecht jedes Staates entspricht seine grundlegende Pflicht, die territoriale Integrität und Souveränität aller anderen Staaten und besonders seiner Nachbarn zu respektieren. Diese Pflicht hat außerdem zum Inhalt, daß er keinerlei Hoheitsgewalt auf fremden Hoheitsgebiet ausüben darf, es sei denn, daß spezielle Verträge abgeschlossen wurden.

Der Feststellung dieses Grundrechtes jedes Staates kann nicht entgegengehalten werden, daß in der völkerrechtlichen Praxis die Ausübung dieses Grundrechtes oftmals gewissen Beschränkungen unterliegt.

Auch die DDR war bekanntlich bis zum Abschluß des "Vertrages über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR" vom 20.9.1955¹¹³⁾ Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung gewisser souveräner Rechte innerhalb ihres Hoheitsgebietes unterworfen.¹¹⁴⁾ Diese Einschränkungen berühren jedoch nicht die Tatsache, daß die DDR seit ihrer Gründung als Völkerrechtssubjekt Träger des Grundrechtes der territorialen Souveränität ist.

c) Territoriale Souveränität und Gebietshoheit

In der Regel übt jeder Staat als Inhaber der territorialen Souveränität über sein Hoheitsgebiet auch die volle Herrschaft aus, d.h., die G e b i e t s h o h e i t über sein Staatsgebiet. GÖRNER¹¹⁵⁾ leitet daraus richtig den Schluß ab, daß die Begriffe "territoriale Souveränität" und "Gebietshoheit" oft miteinander identifiziert werden.

Jeder Staat hat als Inhaber der territorialen Souveränität über sein Hoheitsgebiet jedoch auch das Recht, anderen Staaten auf seinem Hoheitsgebiet bestimmte Hoheitsrechte einzuräumen. Derartige Fragen werden häufig in Grenzverträgen festgelegt.¹¹⁶⁾

Der Staat hat z.B. auch die Möglichkeit, die gesamte od 000032 einen Teil seiner Gebietshoheit einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation zu überlassen. Klassisches Beispiel ist die Übertragung der gesamten Gebietshoheit eines bestimmten Teiles des Hoheitsgebietes der USA an die UNO.¹¹⁷⁾ An diesem Beispiel wird das Verhältnis von territorialer Souveränität und Gebietshoheit besonders deutlich. Hier offenbart sich die territoriale Souveränität als eigenständiges Recht. In der Völkerrechtsliteratur wird das Verhältnis von territorialer Souveränität zur Gebiets-
hoheit mit dem zivilrechtlichen Begriffen von Eigentum und Besitz verglichen.¹¹⁸⁾

Auf die konkreten Auswirkungen, die sich auf das Verhältnis der DDR zu Westberlin beziehen wird unter Ziffer I/ 1.4. eingegangen.

d) Die territoriale Integrität

Die territoriale Integrität, als Grundprinzip des Völkerrechts, beinhaltet die Unantastbarkeit (Unverletzlichkeit) des Hoheitsgebietes (Gebietsbestandes) eines Staates. Die gegenseitige Achtung der territorialen Souveränität und der territorialen Integrität stellen eine Einheit dar. Das eine ist ohne das andere nicht durchsetzbar.

Die territoriale Integrität beinhaltet die Unverletzlichkeit und Unantastbarkeit der Staats- und anderer Grenzen (z.B. Demarkationslinien). Dieses wichtige Prinzip des Völkerrechts wurde wiederholt in bedeutenden völkerrechtlichen Dokumenten verankert z.B.:

- Gemäß Artikel 2 (4) der UNO-Charta sind alle Mitglieder verpflichtet, "sich in ihren internationalen Beziehungen der Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist" zu enthalten.¹¹⁹⁾

- 120) 0033
- In der Resolution 2131 (XX) der UNO-Vollversammlung wird anerkannt, daß alle "Völker ein unveräußerliches Recht auf ... die Ausübung ihrer Souveränität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums besitzen ..."
 - In der "Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten ..." vom 24.10.1970¹²¹⁾ heißt es: "Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehenden internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Probleme, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten."
 - Das Grundprinzip der territorialen Integrität wurde schließlich in den Verträgen von Moskau, Warschau, Berlin und Prag fest verankert.¹²²⁾

e) Zusammenfassung

Mit Gründung der BRD und der DDR sind zwei Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reiches entstanden. Beide sind seitdem Völkerrechtssubjekte und damit Träger der Grundrechte und -pflichten der Staaten.

Die DDR geht davon aus, daß mit Gründung der BRD und der DDR im Jahre 1949 die Grenze zwischen ihnen zu einer Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts wurde.

Diese Staatsgrenze ist diejenige, wie ^{sie} zwischen den ehemaligen Besatzungsmächten zur Abgrenzung ihrer Besatzungszonen als Demarkationslinie festgelegt¹²³⁾ wurde und aus der mit Bildung der beiden Staaten, ohne besondere Vereinbarung¹²⁴⁾ eine Staatsgrenze entstand, die beide Hoheitsgebiete abgrenzt. Mit diesem Zeitpunkt bilden für alle Fragen, die diese Staatsgrenze betreffen, die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, die Grundlage für deren Regelung.

Auf die staatsrechtlichen Grundfragen der Sicherung des Hoheitsgebietes der DDR wird unter Ziffer I/3.1. eingegangen.

BStU

000034

1.4. Die Grenze um Westberlin

Der rechtlich-politische Kern des Westberlin- Problems liegt in der weltweiten Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus. Dieser Fakt ist Konsequenz der weltpolitischen Realitäten der Zeit nach dem II. Weltkrieg. Das Westberlin-Problem ist

- in erster Linie ein Problem der UdSSR, den USA, Großbritanniens und Frankreichs
- ein Problem, das Interessen der DDR und der BRD in vielen Bereichen berührt
- ein Problem, das die Angelegenheiten Westberlins betrifft.

Das Westberlin-Problem ist zeitgeschichtlicher Art. Es ist drei Jahrzehnte alt. Ohne Kenntnis der Nachkriegsgeschichte und der historischen Entwicklung des Problems bleibt die gegenwärtige Situation unverständlich.

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die rechtlichen, historischen und politischen Aspekte des Westberlin-Problems allseitig darzustellen. Wir beschränken uns auf die Aufarbeitung der Grundlagen des Westberlin-Problems, soweit sie sich auf die Grenze um Westberlin beziehen. Es kann nicht um Lösungen dieser Probleme gehen.

Die DDR und die UdSSR arbeiteten und arbeiten auf das engste bei der Lösung Westberlins betreffender Fragen zusammen. Diese Zusammenarbeit resultiert aus dem gemeinsamen Anliegen zur Sicherung des Friedens.

Ausgehend von den Verpflichtungen des Potsdamer Abkommens, dem Londoner Protokoll und anderer Vereinbarungen fallen alle Fragen des Status von Westberlin in die Kompetenz der UdSSR und der anderen Mächte der ehemaligen Antihitlerkoalition. Alle Fragen der weiteren Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und Westberlin sind grundsätzlich Sache der Regierung der DDR und des Senats von Westberlin.

1.4.1. Das Gebiet Westberlins

Das Gebiet von Gesamtberlin ist im "Gesetz über die Bildung

einer neuen Stadtgemeinde vom 27. April 1920" festgelegt.¹²⁵⁾
Dieses Gesetz, durch das 8 Stadtgemeinden, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke zu Groß-Berlin zusammengefaßt wurden, war im Londoner Protokoll vom 12.9.1944 "Über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin" mit seinen Ergänzungsabkommen Grundlage der Sektoreneinteilung.

Durch § 14 des Gesetzes in Verbindung mit Anlage 2 wurde Groß-Berlin in 20 Verwaltungsbezirke eingeteilt, die mit einigen Grenzänderungen (hauptsächlich im Jahre 1936) noch heute existent sind und die auch die Grundlage für die Einteilung in Sektoren bildeten.¹²⁶⁾

Groß-Berlin war bis zur Zerschlagung des Faschismus durch die Rote Armee Reichshauptstadt und preußische Hauptstadt. Am 28.4. 1945 hatte Generaloberst Bersarin durch Befehl Nr.1 bekanntgegeben, daß er Chef der Besatzungsmacht u n d Stadtkommandant von B e r l i n ist.

Anfang Juli 1945 zogen die westlichen Besatzungstruppen in Westberlin ein und stellten damit im wesentlichen den Zustand her, den das Londoner Protokoll vorsah. Bei der Aufteilung der Berliner Flugplätze unter den damaligen Besatzungsmächten wurden im August 1945 noch einige Änderungen des Grenzverlaufes vorgenommen. Durch Beschluß des Kontrollrates vom 30.8.1945 wurden im Bereich des Flughafens Gatow die außerhalb der Berliner Stadtgrenze gelegenen Ortsteile Groß-Glienicke-Ost und Weinmeister Höhe (auch Seeburger Zipfel genannt) dem britischen-Sektor zuerkannt, während in dem zum britischen Sektor gehörenden westlichen Teil von Staaken zum damaligen sowjetischen "Interessengebiet"¹²⁷⁾ erklärt wurde. Groß-Glienicke-Ost und Weinmeister Höhe wurde ohne formellen Akt in das Gebiet von Westberlin einbezogen worden. (Das konnte auch garnicht geschehen, weil diese Gebiete eben zur sowjetischen Besatzungszone auch weiterhin gehörten).

Der westliche Teil von Staaken, der bis Februar 1951 eine Sonderstellung einnahm, wurde zunächst der Verwaltung des

des Magistrats von Groß-Berlin und später der Verwaltung des Bezirks Potsdam unterstellt.¹²⁸⁾

Das Gebiet der Ortschaft Stolpe, das bis zum 3.1.1949 zum französischen Sektor gehörte, wurde dem späteren Bezirk Potsdam eingegliedert.

Der Verlauf der Grenze um Westberlin und damit das Gebiet von Westberlin wird, abgesehen von den genannten Gebietsveränderungen und den Gebietsaustauschen zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Westberlin, durch die Linie bestimmt, die im Jahre 1920 für diesen Teil von Groß-Berlin festgelegt wurde und identisch mit der Stadtbezirksgrenze ist. Diese Linie wurde im Londoner Protokoll bestätigt und ist verbindlich.

1.4.2. Die Stellung Berlins entsprechend der alliierten Abkommen

Berlin wurde zum Sitz des Alliierten Kontrollrates bestimmt. Er hatte die Aufgabe, "für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge (zu tragen) und im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen (zu treffen)."¹²⁹⁾ "Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen" sollte¹³⁰⁾, nämlich die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus, die Entmachtung der Monopole und die Entwicklung friedlicher und demokratischer Verhältnisse, waren in der Erklärung von Jalta und im Potsdamer Abkommen festgelegt worden. Durch die Beteiligung der Westmächte an der Besetzung und Verwaltung Berlins, dem Sitz des obersten Kontrollorgans in Deutschland, wurde die Gleichberechtigung aller an der Besetzung Deutschlands beteiligten Staaten¹³¹⁾ sowie die Einheitlichkeit ihrer Ziele und ihres Vorgehens bei der Erfüllung der alliierten Vereinbarungen hinsichtlich Deutschlands symbolisiert. Die Stationierung von Truppen der drei Westmächte im Zentrum der sowjetischen Besatzungszone war untrennbar mit der

Funktionsfähigkeit des Alliierten Kontrollrates verbunden.

Die Abkommen der Alliierten über den Mechanismus der Besetzung (hier ist vor allem das Londoner Protokoll vom 12.9. bzw. 14.11.1944¹³²⁾ gemeint) sind den Hauptabkommen (vor allem dem Potsdamer Abkommen) untergeordnet. Diese Unterordnung machte z.B. ein Telegramm des Vertreters der USA in der Europäischen Beratenden Kommission an den USA-Präsidenten deutlich: "Das deutsche Besatzungsprotokoll (gemeint ist das Londoner vom 12.9.1944- d.V.) ist ein Abkommen über die Markierung der Besatzungszonen in Deutschland und die Aufteilung von Gebieten für die gemeinsame Besetzung Berlins. Es definierte auch genau das vereinbarte Gebiet von Berlin. Wiederum greift dieses Dokument in keiner Weise der Politik im Hinblick auf die Behandlung Deutschlands vor."¹³³⁾

An dieser Unterordnung, die von westlicher Seite bestritten wird, änderte auch nichts der Fakt, daß das Potsdamer Abkommen erst sechs Monate später abgeschlossen und später als das Londoner Protokoll wirksam wurde.

1.4.2.1. Berlin gehört zum Gebiet der sowjetischen Besatzungszone

Das Londoner Protokoll unterscheidet streng zwischen Ausübung der "obersten Gewalt" durch die Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte und der "Verwaltung des Gebietes von Groß-Berlin" durch die Alliierte Kommandantur.¹³⁴⁾

Die oberste Gewalt in den einzelnen Besatzungszonen, die die Zonenbefehlshaber "nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen"¹³⁵⁾ auszuüben hatten, umfaßte alle Machtbefugnisse, die zur Erfüllung der in den alliierten Abkommen vereinbarten Besatzungsziele notwendig war.

Da das ehemalige Deutsche Reich nicht mehr bestand, beinhaltete die oberste Gewalt der Alliierten in Deutschland faktisch alle Elemente der Staatsgewalt. Diese oberste Gewalt beschränkte sich nicht ausschließlich auf die Ausübung der Gebietshoheit der vier Mächte in ihren Besatzungszonen, sondern sie beinhaltete gleichermaßen auch das Recht zur

Übertragung bestimmter Rechte durch den Inhaber der obersten Gewalt in seiner Besatzungszone an eine andere Besatzungsmacht oder mehrere Besatzungsmächte.

So konnten sich die vier Besatzungsmächte gegenseitig auf der Grundlage von Vereinbarungen bestimmte Verwaltungs-, Besatzungs- und Verkehrsrechte in ihren Besatzungszonen einräumen, ohne daß sie damit der obersten Gewalt in dem mit einem fremden Recht belasteten Gebietsteil ihrer Besatzungszone verlustig gingen.¹³⁶⁾

Eine solche Übertragung bestimmter Rechte erfolgte z.B. in bezug auf Berlin.¹³⁷⁾

Dieses völkerrechtliche Verfügungsrecht über ein bestimmtes Hoheitsgebiet steht, das wurde unter Ziffer I/1.3.2. begründet, nur dem Inhaber der territorialen Souveränität zu. Die oberste Gewalt war "in ihrem rechtlichen Gehalt mit dem völkerrechtlichen Begriff der territorialen Souveränität zu vergleichen, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, daß die Inhaber der obersten Gewalt in Deutschland nicht das Recht hatten, ihre Besatzungszonen in das eigene Staatsgebiet einzuverleiben. Eine solche Einverleibung wäre einer Annexion gleichgekommen ..." ¹³⁸⁾

Für die Zugehörigkeit Berlins zur sowjetischen Besatzungszone ergibt sich aus diesen Darlegungen:

- a) Das der UdSSR auf Grund ihrer obersten Gewalt über das Hoheitsgebiet der sowjetischen Besatzungszone zustehende Recht der Besetzung und Verwaltung von Groß-Berlin war durch die Beteiligung der Westmächte Beschränkungen unterworfen.
- b) Mit ihrer Beteiligung an der Besetzung und Verwaltung hatten die Westmächte jedoch nicht das völkerrechtliche Verfügungsrecht über Groß-Berlin oder die Westsektoren erworben. Sie konnten demzufolge, diese Sektoren nicht in ihre Besatzungszonen eingliedern oder zur fünften Besatzungszone erklären.
- c) Das völkerrechtliche Verfügungsrecht stand nur dem Inha-

ber der obersten Gewalt, also der UdSSR zu. Da sie dieses Verfügungsrecht als wesentliches Merkmal ihr obersten Gewalt nach wie vor behielt, blieb auch die Zugehörigkeit von Berlin zum Gebiet der sowjetischen Besatzungszone unberührt. Die Wahrnehmung bestimmter Besatzungs- und Verwaltungsfunktionen der Westmächte in Berlin macht davon keinen Abstrich.

- d) Dieser Rechtsstandpunkt ist nach wie vor existent. Als Beweis soll die Stellungnahme der UdSSR zum Demographischen Jahrbuch der UNO (vom 13.11.1974 Tagesordnungspunkt 12) gelten, in der sie eine Einbeziehung Westberliner Daten in Angaben der BRD unter anderem mit der unwidersprochenen Bemerkung zurückwies, daß Berlin Hauptstadt der sowjetischen Besatzungszone war.
- e) Da das gesamte Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zum Hoheitsgebiet der DDR wurde, erlangte die DDR damit auch die territoriale Souveränität über das gesamte Gebiet von Groß-Berlin. Die Regierung der UdSSR hat durch Beschluß vom 10.10.1949 der Regierung der DDR alle Verwaltungsfunktionen im gesamten Gebiet der ehemaligen Besatzungszone einschließlich Berlins übertragen.¹³⁹⁾ Die SMAD und ihre Dienststellen stellten ihre Tätigkeit ein.¹⁴⁰⁾ Diese Funktionen übernahmen die Staatsorgane der DDR.
- f) Entsprechend der ersten Verfassung der DDR wurde Berlin Hauptstadt der DDR.
- g) Die UdSSR war zur Übertragung der obersten Gewalt über Berlin an die DDR berechtigt. Sie hat gegenüber den Westmächten keine vertraglichen Verpflichtungen verletzt.

Auf die fehlerhafte Identifizierung der völkerrechtlichen Begriffe "territoriale Souveränität" und "Gebietshoheit" wurde hingewiesen. Bei der Darlegung der Westberlin-Problematik hat der unterschiedliche Inhalt dieser Begriffe überragende Bedeutung.

1.4.2.2. Der Status Westberlins im Spiegel der sozialistischen Völkerrechtsliteratur

Wir wollen uns einige Beispiele betrachten, wie in der Völkerrechtsliteratur der DDR der Status Westberlins dargestellt wird.

K r ö g e r schreibt, daß Westberlin "seitens der DDR im Interesse der Entspannung und Sicherheit nicht als Bestandteil ihres Staatsgebietes in Anspruch genommen wird, obwohl sie juristisch dazu berechtigt wäre. Das heißt, daß dieses Gebiet, das geographisch innerhalb der DDR liegt, aus deren Staatsgebiet ausgeklammert ist."¹⁴¹⁾

G r a e f r a t h / O e s e r meinen dagegen, daß die DDR Westberlin bisher nicht "aus ihrer Gebietshoheit, d.h. aus der staats- und völkerrechtlichen Zugehörigkeit zur demokratischen Republik" entlassen hat.¹⁴²⁾

S t e i n i g e r wendet verschiedene Rechtsinstitute zur Kennzeichnung der gegenwärtigen Rechte der DDR gegenüber Westberlin an. So erklärt er, daß die DDR nach wie vor die Souveränität über Westberlin inne hat und stellt fest, daß Grundvoraussetzung zur Umwandlung in eine freie Stadt "ein ausschließlicher Hoheitsakt der DDR (ist) nämlich die Überlassung der Ausübung ihrer Souveränität an die entmilitarisierte freie Stadt."¹⁴³⁾ In anderem Zusammenhang bemerkt er, daß die DDR und ihre Bevölkerung "Inhaber der Gebietshoheit" über Westberlin sind¹⁴⁴⁾ bzw., daß "es sich hinsichtlich Westberlins de jure um einen Teil des Hoheitsgebietes der DDR handelt."¹⁴⁵⁾

A r z i n g e r / P o e g g e l gehen richtig davon aus, daß Westberlin auf dem Hoheitsgebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone lag sowie rechtlich zu ihr gehörte und die DDR "das Recht gehabt(hätte), im Zuge des Aufbaus ihrer Souveränität ganz Berlin ihrer territorialen Hoheit zu unterstellen."¹⁴⁶⁾ Sie umgehen jedoch auch eine klare Aussage über den Inhalt der gegenwärtigen Rechte der DDR am Gebiet von Westberlin.

A r z i n g e r drückt den Status Westberlins folgender-

maßen aus: "Westberlin, ehemals ein Teil der sowjetischen Besatzungszone, stellt rechtlich einen ursprünglichen Bestandteil des Territoriums der DDR dar."^{146a)}

B o l d y r e w charakterisiert "Westberlin (als) eine Art besonderes Gebilde inmitten der DDR, das keinem Staat angehört." An anderer Stelle schreibt er, Westberlin sei "eine spezifische kapitalistische Enklave innerhalb der sozialistischen Gemeinschaft." Und weiter: "Vom staatsrechtlichen Standpunkt ist Westberlin eine spezifische staatspolitische Organisation, ein Sondergebilde, das zu keinem Staat gehört."¹⁴⁷⁾ In seiner Arbeit "Völkerrechtliche Aspekte der Stellung Westberlins" bezeichnet er Westberlin als "Völkerrechtssubjekt mit beschränkter Handlungsfähigkeit, das zum Typ der Territorien und Freien Städte gehören (würde), ohne daß es dem genannten Typ in vollem Umfange entspricht."¹⁴⁸⁾

G ö r n e r macht darauf aufmerksam, daß "auch in offiziellen Erklärungen der DDR zum Teil unterschiedliche Begriffe zur Kennzeichnung des gegenwärtigen völkerrechtlichen Status von Westberlin und damit indirekt auch der Rechte der DDR hinsichtlich Westberlins gebraucht (werden)."¹⁴⁹⁾

In der Note der Regierung der DDR an die Regierung der UdSSR vom 7.1.1959 heißt es, Westberlin gehört zum Gebietsbestand der DDR.¹⁵⁰⁾

In der Erklärung eines Sprechers des MfAA der DDR vom 20.1.1960 wird festgestellt, daß Westberlin auf dem Territorium der DDR liegt.¹⁵¹⁾

In der Note der Regierung der DDR an die Regierung der USA vom 18.1.1962 wird dargelegt, daß Westberlin inmitten des Zoll- und Hoheitsgebietes der DDR liegt und daher nicht zum Zoll- und Hoheitsgebiet der BRD gehören könne.¹⁵²⁾

Im Freundschaftsvertrag vom 12.6.1964 (Dok. 150) lautet der Artikel 6: "Die Hohen Vertragsschließenden Seiten werden Westberlin als selbständige politische Einheit betrachten."

Auf dem VII. Parteitag unserer Partei wurde im Referat be-

kräftigt, daß "Westberlin eine besondere politische Einheit (ist) und auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (liegt)".¹⁵³⁾

Es wurde verschiedentlich vom "besonderen eigenständigen Territorium Westberlin"¹⁵⁴⁾ bzw. vom "besonderen politischen Gebiet Westberlin" gesprochen.¹⁵⁵⁾

Auf dem VIII. Parteitag unserer Partei wurde "Westberlin (als) eine Stadt mit einem besonderen politischen Status" dargestellt.¹⁵⁶⁾

Die Verwendung dieser verschiedenen Begriffe, die zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsinhalte haben, zur Kennzeichnung des gegenwärtigen Rechtsstatus von Westberlin kann zu falschen Interpretationen hinsichtlich der Rechte der DDR gegenüber Westberlin führen. Die Verwendung unrichtiger Rechtsbegriffe schafft der westlichen Seite gewisse Möglichkeiten, der DDR einen Verzicht auf ihre territoriale Souveränität zu unterstellen, und damit die Rechtsposition der DDR zu untergraben.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß ein Rechtsstandpunkt nicht "rechtlicher" wird, je häufiger er, und dazu noch in den verschiedensten Varianten, verwendet und angewendet wird.

1.4.2.3. Die "originären" Rechte der Westmächte in Westberlin

Bereits im Jahre 1948 wurde von den Westmächten ihr Recht auf Anwesenheit in Berlin damit begründet, daß^{es} unabhängig von der Zustimmung der UdSSR existiere und sich lediglich aus der Niederlage und der Kapitulation Deutschlands herleiten lasse.¹⁵⁷⁾

In der Note der USA-Regierung an die Regierung der UdSSR vom 15.2.1962 heißt es dazu: "Die Rechte bezüglich des Zugangs nach Berlin auf dem Luftwege haben den gleichen Ursprung wie die Rechte der Sowjetunion in Ostdeutschland und Ostberlin, nämlich den gemeinsamen militärischen Sieg

über das Deutsche Reich und die gemeinsame Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland. Diese Rechte wurden durch die Umstände, unter denen die vier Mächte in Deutschland einmarschierten, durch ihre späteren Besprechungen und Übereinkünfte sowie durch die eindeutige und feststehende Praxis der letzten 15 Jahre erhärtet." ¹⁵⁸⁾

Diese Theorie der "originären" Rechte, die sich aus dem jus ad bellum (Recht auf Krieg), dem Recht der Eroberung und die sich daraus herleitenden "Siegerrechte" ergeben soll, stellt einen Rückfall in Formen des Völkerrechts dar, die spätestens seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution überlebt sind.

Das geltende Völkerrecht geht davon aus, daß ausschließlich der Verteidigungskrieg als härtestes Instrument zur Wiederherstellung des Friedens erlaubt ist. Der Aggressor hat die volle Verantwortung für seine Völkerrechtsverbrechen zu tragen. Aber auch der Siegerstaat hat in jedem Falle das Selbstbestimmungsrecht des Besiegten zu achten und kann folglich nicht nach eigenem Gutdünken Rechte aus dem Sieg herleiten, die die unbefristete militärische Besetzung eines Hoheitsgebietes oder eines Teiles beinhalten und damit einer Annexion gleichkommen. ¹⁵⁹⁾

Da die "Siegerrechte" in bezug auf Westberlin, die die Westmächte gegenüber der UdSSR und der DDR geltend zu machen versuchen, von dem "Recht auf Eroberung", das keine Anerkennung im modernen Völkerrecht findet, abgeleitet sind, können sie auch keine völkerrechtlich relevanten Folgen auf das Verhalten der UdSSR und der DDR in bezug auf Westberlin haben. ¹⁶⁰⁾

1.4.3. Der Status Westberlins und seine Wirkungen auf die Grenze

Die DDR hat den Senat von Westberlin als staatliches Organ für Westberlin anerkannt. Das wurde zuerst in den Passierscheinabkommen des Jahres 1963 deutlich.

Die DDR charakterisiert ihre Grenze zu Westberlin als Staats-

grenze. Im gemeinsamen Kommuniqué DDR/UdSSR vom 24.9.1965 heißt es: Die DDR und die UdSSR, "die Westberlin als selbständige politische Einheit betrachten und der Tatsache Rechnung tragen, daß zwischen Westberlin und der DDR eine Staatsgrenze besteht ..."¹⁶¹⁾

Hat die DDR mit der Anerkennung des Senats und der Charakterisierung der Grenze als Staatsgrenze auf die territoriale Souveränität über Westberlin verzichtet?

Dazu ist festzustellen:

- a) Für alle Rechtszweige, also auch für das Völker- und Staatsrecht gilt der Grundsatz, daß ein Verzicht nicht vermutet werden kann. Die freiwillige Aufgabe bestimmter Rechte bedarf einer deutlichen Aussage.
Die DDR hat niemals einen Verzicht auf die territoriale Souveränität über Westberlin erklärt. Sie hat wiederholt ihren Rechtsstandpunkt bekräftigt, daß Westberlin auf dem Hoheitsgebiet der DDR liegt.
Die DDR hat durch keinerlei Handlungen auf ihre territoriale Souveränität verzichtet. Auf die Bedeutung der Gebietsaustausche mit dem Westberliner Senat wird weiter unten eingegangen.
- b) Die Anerkennung des Senats von Westberlin bedeutet die Anerkennung eines tatsächlich bestehenden Zustandes, sie bedeutet keinen Verzicht der DDR auf ihren Rechtsstandpunkt. Es ist in der völkerrechtlichen Praxis völlig normal, daß der Staat, der die territoriale Souveränität ausübt, und diejenige Macht, die auf einem bestimmten Teil seines Hoheitsgebietes die Gebietshoheit ausübt, untereinander auf verschiedensten Gebieten Beziehungen pflegen.
- c) Bei der Charakterisierung der Grenze um Westberlin als Staatsgrenze zwischen der DDR und Westberlin ist zu beachten, daß sie sich auf die Abgrenzung der Gebietshoheit beschränkt. Die territoriale Souveränität der DDR über ihr Westberliner Gebiet berührt sie nicht.
So muß auch die Erklärung der UdSSR vom 26.12.1974 im

Zusammenhang mit Handlungen amerikanischer Militärangehöriger in der Hauptstadt verstanden werden, in der es unter anderem heißt: "Die sowjetische Seite weist die Behauptung der amerikanischen Seite, daß Ost-Berlin kein Teil des souveränen Territoriums der DDR sei und die Grenze zwischen Westberlin und der DDR nur eine Trennungslinie sei, zurück, da sie jeglicher Grundlage entbehren ... Die Grenze der DDR mit Westberlin hat den gleichen rechtlichen Charakter wie auch die Grenzen aller anderen Staaten der Welt."

G ö r n e r bezeichnet die Kennzeichnung der Grenze um Westberlin als Staatsgrenze, als außerordentliches Entgegenkommen der DDR gegenüber Westberlin, "denn sie bringt zum Ausdruck, daß die DDR darauf verzichtet, ihre volle Gebietshoheit auch auf das Territorium von Westberlin auszudehnen, über das sie die territoriale Souveränität inne hat."¹⁶²⁾

Die Betrachtung Westberlins als selbständige politische Einheit¹⁶³⁾ spricht nicht dagegen, daß die Grenze um Westberlin eine völkerrechtliche (internationale) Grenze sein kann.

Allein die Bezeichnung oder Benennung einer Grenze als "Staatsgrenze" macht sie natürlich nicht zu einer Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts. Es gibt z.B. in Bundesstaaten zwischen den einzelnen Ländern Grenzen, die als Staats-,¹⁶⁴⁾ Landes-,¹⁶⁵⁾ Kantonalgrenzen¹⁶⁶⁾ und anders bezeichnet werden, ohne in jedem Falle internationale Grenzen im Sinne des Völkerrechts zu sein. Die Bezeichnung ihrer Grenzen steht nicht immer im direkten Zusammenhang mit der Völkerrechtssubjektivität dieser Bundesländer.¹⁶⁷⁾

Die völkerrechtliche Stellung Westberlins befindet sich in einem Schwebezustand. Er hat für die Sicherung der territorialen Integrität der DDR weniger Bedeutung. Die Maßnahmen des 13. August 1961 und die damit verbundene Einführung einer Grenzordnung für Westberlin drücken das aus.

Da Staatsgrenzen im völkerrechtlichen Sinne grundsätzlich

zwischen Völkerrechtssubjekten verlaufen, ist im folgenden zu prüfen, welchen Charakter die gegenwärtig in Westberlin bestehende politische Ordnung hat.

Der Verlauf dieser Entwicklung und ihre Ursachen sind in der Literatur bereits ausführlich untersucht worden, so daß hier auf eine weitere Darlegung von Einzelheiten verzichtet werden kann.¹⁶⁸⁾

Da die Westmächte auch nach Gründung der DDR rechtswidrig ihr Besatzungsregime in Westberlin aufrechterhielten und die DDR dadurch an der Ausübung ihrer Gebietshoheit gehindert wurde, entstand auf diesem Teil des Hoheitsgebietes der DDR eine von der Staatsgewalt der DDR unabhängige politisch-administrative Ordnung, die ihrem Wesen nach imperialistisch ist und ihrer Form nach dem Staatsaufbau einer parlamentarischen Demokratie westlicher Prägung entspricht.¹⁶⁹⁾

Die DDR hat in der Folgezeit durch Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Senat von Westberlin ihn als staatliches Organ für Westberlin anerkannt. Im Interesse des Friedens, der Sicherheit und der Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz hat die DDR das bedeutsame Zugeständnis gemacht, ihr Verhältnis zu den Westberliner Organen nicht auf staatsrechtlicher, sondern auf völkerrechtlicher Basis zu stellen.

Die allmähliche Entwicklung Westberlins zu einem Sondergebilde führte dazu, daß sich auch Elemente einer Eigenstaatlichkeit entwickelten. Wo es diese Elemente gibt, müssen auch bestimmte Teile einer Völkerrechtssubjektivität vorhanden sein.

Da sich Westberlin in einem völkerrechtlichen Schwebезustand befindet wollen wir zunächst untersuchen, welche Gründe gegen die Völkerrechtssubjektivität Westberlins sprechen:

- a) Nach wie vor wird in Westberlin das rechtswidrige Besatzungsregime der Westmächte aufrechterhalten. Die Westmächte behalten sich in Westberlin das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihrer interna-

tionalen Verpflichtungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zur Erhaltung des Status und der Sicherheit Westberlins, seiner Wirtschaft, seines Handels und seiner Verbindungswege notwendig sind. Die Westmächte üben zum Beispiel auf folgenden Gebieten Machtbefugnisse aus: Sicherheit, Abrüstung, Beziehungen Westberlins zu ausländischen Behörden (soweit sie nicht durch die BRD wahrgenommen werden), Befehlsbefugnisse über die Westberliner Polizei (wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit Westberlins notwendig sind).¹⁷⁰⁾

- b) Für das Anliegen unserer Arbeit ist besonders bedeutsam, daß die Westmächte über Westberlin die Gebietshoheit ausüben.
- c) Schließlich die Tatsache, daß die DDR seit ihrer Gründung die territoriale Souveränität inne hat.

Für die Völkerrechtssubjektivität Westberlins sprechen folgende Tatsachen:

- a) Gegenüber anderen Staaten, vor allem zur DDR, haben die Westberliner Organe die Pflicht, die Grundprinzipien des Völkerrechts (Achtung der Souveränität, der Integrität sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten) einzuhalten. So hat der Senat von Westberlin z.B. die Pflicht, jede Handlung Westberliner Organe gegen das Hoheitsgebiet der DDR zu unterlassen bzw. rechtswidrige Aktionen gegen die Staatsgrenze zu unterbinden.
- b) Westberlin ist Träger des Grundrechts des völkerrechtlichen Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt. Die völkerrechtliche Verpflichtung der DDR und anderer Staaten, Westberlin als selbständige politische Einheit zu betrachten schließt ein, daß Westberlin selbst gegen jede äußere Gewalteinwirkung geschützt ist. Im gewissen Grade steht Westberlin auch das Recht auf Nichteinmischung in seine inneren Angelegenheiten zu, "wovon natür-

lich die sich aus der fortdauernden Viermächte-Verantwortung bezüglich Westberlins ergebenden Rechte unberührt bleiben."¹⁷¹⁾

- c) Westberlin kann über bestimmte Materien völkerrechtliche Verträge abschließen (z.B. Reise- und Besucherverkehr, Gebietsaustausche [nur mit Genehmigung der Westmächte], Beseitigung von Abfallstoffen, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Tourismus u.a.)

Der Umfang der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit Westberlins ist eingeschränkt durch

- das Fortbestehen der Viermächteverantwortlichkeiten
- die Vorbehaltsrechte der drei Westmächte
- das Bestehen der territorialen Souveränität der DDR.

So kann Westberlin keine politischen oder militärischen Bündnisverträge mit anderen Staaten abschließen oder sich gar einem anderen Staat anschließen.

Auf der Basis des Potsdamer Abkommens kann Westberlin auf den Gebieten des Handels, der Kultur, der Wissenschaft und des Verkehrs Verträge abschließen.

Auf dem Gebiet des Verkehrs sind solche Verträge nur dann möglich, wenn sie nicht auf die Eisenbahn oder die Binnenwasserstraßen beziehen, da alle Hoheitsrechte hier von der DDR wahrzunehmen sind.^{171a)}

1.4.3.1. Westberlin ist kein Land der BRD

Trotz der eindeutigen Zugehörigkeit Westberlins zum Hoheitsgebiet der DDR haben die Organe der BRD seit ihrem Bestehen ständig Versuche unternommen, Westberlin in das Gebiet der BRD einzubeziehen.

Diese völkerrechtswidrige Annexionspolitik begann bereits, als der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates in Bonn am 9.2.1949 beschloß, Groß-Berlin in den Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD einzubeziehen.¹⁷²⁾

Auch hier soll auf die Darlegung aller Etappen der westdeutschen Politik zur Einbeziehung Westberlins in das Gebiet der BRD verzichtet werden, da in der Literatur bereits ausführliche Darlegungen vorhanden sind.¹⁷³⁾

Nicht nur die sozialistischen Staaten haben die rechtswidrigen Versuche zur Einbeziehung Westberlins in die BRD zurückgewiesen. Auch die Westmächte haben diesen Versuchen die Anerkennung versagt. Besonders die Erklärung vom 5.5.1955 (weiter unten, Buchstabe c)) macht aber deutlich, daß die Westmächte hierbei andere Vorstellungen haben.

- a) Am 2.3.1949 erklärten die drei Westmächte zum Entwurf des Grundgesetzes der BRD: ... "mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage (muß) der Teil des Artikel 22, der sich auf Berlin bezieht, suspendiert werden. Nichtsdestoweniger würden keine Bedenken dagegen bestehen, daß die verantwortlichen Behörden in Berlin eine kleine Zahl von Vertretern dazu bestimmen, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen."¹⁷⁴⁾
- b) Durch Bestätigungsschreiben zur Westberliner Verfassung vom 29.8.1950¹⁷⁵⁾ wurden die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 zurückgestellt. Diese lauten: "Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Grundgesetz und Gesetze ... sind für Berlin bindend."¹⁷⁶⁾
- c) In der Erklärung vom 5.5.1955¹⁷⁷⁾ heißt es unter I: "Berlin übt alle seine Rechte, Machtbefugnisse und Verantwortlichkeiten aus, wie sie in seiner im Jahre 1950 angenommenen Verfassung niedergelegt sind, lediglich unter Berücksichtigung der von der Alliierten Kommandantura am 29. August 1950 gemachten Vorbehalte und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen..." Unter IV erklärt die Kommandantur, daß sie "keine Einwände dagegen erheben (wird), daß Berlin nach einem angemessen, von der Alliierten Kommandantura zugelassenen Verfahren, die Gesetzgebung der Bundesrepublik übernimmt, insbesondere in bezug auf Währung, Kredite und Devisen, Staats-

angehörigkeit, Reisepässe, Aus- und Einwanderung, Auslieferung, Vereinheitlichung der Zoll- und Handelsgebiete, Handels- und Schifffahrtsabkommen, Freiheit des Güterverkehrs sowie Außenhandels- und Zahlungsabkommen..."

- d) Im Schreiben der Alliierten Kommandantur vom 24.5.1967 zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.1.1966¹⁷⁸⁾ heißt es u.a.: "Es entspricht nach wie vor der Absicht und der Auffassung der Alliierten, daß Berlin nicht als Land der Bundesrepublik anzusehen und auch nicht durch den Bund zu regieren ist... Die Alliierte Kommandantura ist der Ansicht, daß das Gericht (gemeint ist das Bundesverfassungsgericht- d.V.) in Beziehung auf Berlin keine Gerichtsbarkeit hat ..."

Die dargelegten Beispiele machen deutlich, daß Westberlin kein Land der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf. Sie machen aber auch deutlich, daß der BRD in Westberlin ein Großteil von Rechten gewährt werden, die Westberlin eng an die BRD "binden".

Auch aus diesen Widersprüchen ergaben sich Probleme, die es notwendig machten, nach praktischen Lösungen zu suchen.

1.4.4. Das Vierseitige Abkommen

Das Vierseitige Abkommen vom 3.9.1971¹⁷⁹⁾ ist ein Vertragswerk, das unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Status quo von Westberlin begründet. Es schafft keinen neuen Status von Westberlin und bringt auch keine abschließende Regelung der Westberlin-Problematik. Das Vierseitige Abkommen regelt viele Fragen, die bisher strittig waren, auf praktische Art und Weise. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Die Vereinbarungen zwischen der DDR und der BRD sowie dem Westberliner Senat sind selbständige Rechtsakte. Das Vierseitige Abkommen wurde zwischen der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich, ausgehend von ihren Rechten und Verantwortlichkeiten, abgeschlossen,

die Vereinbarungen DDR/BRD/Westberlin kamen in Wahrnehmung ihrer eigenen Kompetenz zustande. Sie sind alle gleich wichtig und wirken parallel.

Im Zusammenhang mit unserer Arbeit steht die Frage, was unter dem "betreffenden Gebiet" im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Vierseitigen Abkommens zu verstehen ist. Für diese Problematik liegen widersprüchliche Erklärungen vor:

Am 12.9.1971 erklärte der sowjetische Botschafter Abrassimow, daß das sozialistische Berlin niemals Gegenstand der Verhandlungen gewesen sei.¹⁸⁰⁾

Der amerikanische Botschafter Rush erklärte am 22.9.1971, daß das Abkommen sich auf ganz Berlin erstrecke und nicht nur auf die Westsektoren. Er räumte ein, daß sich die Bestimmungen eines Teiles des Abkommens nur auf die Westsektoren bezögen, führte aber aus, daß die Präambel und Teil I ganz Berlin beträfen.¹⁸¹⁾

Die vier Regierungen stimmen darin überein, daß die Lage, die sich in diesem Gebiet entwickelt hat und wie sie in diesem Abkommen sowie den anderen in diesem Abkommen genannten Vereinbarungen definiert ist, nicht einseitig geändert wird.

Durch das Vierseitige Abkommen wird der Rechtsstatus Westberlins nicht geregelt. Es enthält aber die hier wichtigste (auch als Kernsatz bezeichnete) Feststellung, daß Westberlin so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden darf. (Teil II B)

Nach Zeitungsberichten wünschte die UdSSR eine Erklärung, daß Westberlin kein Teil der BRD sei, während die Westmächte ursprünglich nur zusichern wollten, daß es sich nicht um ein Land der BRD handele.¹⁸²⁾ Daraus leitet der bürgerliche Völkerrechtler Zivier ab, daß Westberlin nicht "voll gültig in die Verfassungsorganisation der Bundesrepublik einbezogen" sei und daher nicht die gleiche Rechtsstellung habe wie die anderen Bundesländer... "Der Umfang der zulässigen Bindungen zwischen dem Bund und Berlin (sei)

durch die speziellen Vorschriften des Vertragswerkes und die bisherige Praxis weitgehend festgelegt ...¹⁸³⁾

Wie sind die Worte "wie bisher" und "weiterhin" im Teil II B zu interpretieren?

- a) Die Worte "wie bisher" werden von westlicher Seite so ausgedeutet, daß alle Einschränkungen aber auch die Zugeständnisse, die Westberlin und die BRD in bezug auch Westberlin betreffen "wie bisher" bestehen bleiben. Daß heißt zum Beispiel:
- Das Fortbestehen der "originären" Rechte der Westmächte für ihren Aufenthalt in Westberlin.
 - Der Viermächte-Status würde de jure für Gesamtberlin fortgelten. Daraus könne aber nicht eine fortdauernde Viermächte-Verwaltung abgeleitet werden, als deren Überreste angesehen werden:
 - o die Luftsicherheitszentrale in Westberlin
 - o die Aufrechterhaltung der Gefängnisverwaltung in Spandau
 - o die Unterhaltung der Militärinspektionen
 - o das besondere Regime an der "Brücke der Einheit" in Potsdam^{183 a)}.
 - Beschränkungen der Beziehungen zwischen der BRD und Westberlins einerseits und andererseits die Auffassung, daß die Bindungen, die bisher als zulässig galten, aufrechterhalten bleiben.
- b) Aus dem Begriff "weiterhin" nicht von der BRD regiert werden darf wird z.B. abgeleitet, daß die Funktionen und Befugnisse, die die BRD bis zum Abschluß des Vierseitigen Abkommens in Westberlin wahrnehmen durfte, auch weiterhin wahrnehmen dürfe.¹⁸⁴⁾ Dieser Fakt wird nicht als "regieren" im Sinne der Vorbehalte der Westmächte angesehen. Das bezieht sich z.B. darauf, daß
- die Westmächte weiterhin keine Einwände dagegen erheben werden, daß Westberlin bestimmte Teile der BRD-Gesetzgebung übernimmt
 - auf dem Sektor Rechtsprechung Westberlin in das Rechtssystem der BRD eingegliedert bleibt (mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts)

- exekutive Befugnisse, für die nach dem Grundgesetz Behörden der BRD vorgesehen sind, nur in den Bereichen Post und Finanzen wahrgenommen werden dürfen (vgl. folgende Ziffer I/1.4.4.1. über die Lorenz-Entführung)
- Bundesbehörden in Westberliner Sachen tätig werden und Verwaltungsakte erlassen. Dazu gehören z.B.:
 - Bundespatentamt, -kartellamt, -versicherungsanstalt für Angestellte, -versicherungsamt, -aufsichtsamt für Versicherungs- und Bausparwesen, -verwaltungsgericht u.a.Die Entscheidungsbefugnisse dieser Bundesbehörden sind genauso wie die der Westberliner Behörden durch die Vorbehalte der Westmächte beschränkt. Dagegen begründet die alleinige Tatsache, daß eine Bundesbehörde ihren Sitz in Westberlin hat, nach Meinung westlicher Theoretiker, keine Kontrollbefugnis der Westmächte, sofern die Behörde in Sachen der BRD (!) entscheidet.

Grundsätzlich ist festzustellen: Jede direkte Einwirkung von der BRD auf Westberlin, die mehr ist als im Vierseitigen Abkommen enthalten ist, verstößt gegen dieses Abkommen.

Deshalb kommt es für jedes Staatsorgan der DDR darauf an, jede Maßnahme der BRD, die sich auf Westberlin bezieht, auf ihre Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen zu prüfen. Anders ausgedrückt heißt das: In jedem Falle sollten diese Maßnahmen dahingehend geprüft werden, ob die Rechtsauffassungen der DDR in ihrer Substanz betroffen werden oder nicht.

Eine eindeutige Verletzung liegt z.B. mit der Errichtung des Bundes-Umweltamtes in Westberlin vor.

Auf einige rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Lorenz-Entführung im März 1975 wird im folgenden hingewiesen.

1.4.4.1. Die Lorenz- Entführung im März 1975

Der Vorsitzende der Westberliner CDU, Lorenz wurde durch Anarchisten entführt und nach Erfüllung zahlreicher Forderungen durch den Westberliner Senat und der Regierung der BRD wieder frei gelassen.

In diesem Zusammenhang entwickelten Vertreter der BRD-Regierung in Westberlin Aktivitäten, die im Widerspruch zum Vierseitigen Abkommen stehen.

Ein Bruch des Abkommens erfolgte durch den Einsatz von Beamten der BRD und Angehörigen des Bundeskriminalamtes, das bekanntlich dem Bundesinnenminister untersteht. Das persönliche Eingreifen des Bundesinnenministers, durch das er H a n d l u n g e n z u r A u s ü b u n g u n m i t t e l b a r e r s t a a t l i c h e r M a c h t über die Westsektoren Berlins beging, stehen im Widerspruch zum Vierseitigen Abkommen. Erneut wurde damit gegen den Kernsatz des Vierseitigen Abkommens verstoßen, daß Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf.

Um diese Aktivitäten zu ermöglichen hat das Westberliner Abgeordnetenhaus in den letzten Jahren folgende Gesetze erlassen bzw. von der BRD übernommen:

- a) Durch Gesetz vom 15.6.1972 (GVBL. S.1042) ist Westberlin dem Abkommen zwischen den Ländern der BRD über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6.11.1969 beigetreten. Der Artikel 1 sieht ausdrücklich vor, daß "die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragsschließenden Landes berechtigt (sind), Amtshandlungen auch in anderen Bundesländern vorzunehmen."

Mit der Einbeziehung Westberlins in dieses Abkommen wird im Widerspruch zum Vierseitigen Abkommen die Ausübung unmittelbarer Amtsgewalt durch die Polizeiorgane der BRD in Westberlin festgelegt.

Seitens der DDR wurde gegenüber dem Westberliner Senat

am 23.8.1972 dagegen unter Hinweis auf die rechtswidrige Ausübung der Hoheitsgewalt der BRD über Westberlin und die Einmischung in Angelegenheiten der Sicherheit dieser Stadt, Verwahrung eingelegt.

- b) Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz vom 7.8.1972 erfolgte eine Neuregelung der Kompetenzen des Bundesamtes und der Landesbehörden der BRD für den Verfassungsschutz. Es sieht u.a. vor: Die Durchführung nachrichtendienstlicher Ermittlungen über Bestrebungen, die gegen den Bestand und die Sicherheit der BRD oder eines Landes gerichtet sind, oder eine Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe der BRD oder eines Landes zum Ziele haben.

Mit der Ausdehnung dieses Gesetzes auf Westberlin (GVObI. 23.8.1972) wird Westberlin in den Zuständigkeitsbereich des BRD-Verfassungsschutzamtes einbezogen und die Ausübung von Regierungsgewalt der BRD über Westberlin in Angelegenheiten der Sicherheit festgelegt.

- c) Dies geht auch eindeutig aus der Kompetenzfestlegung für das Westberliner Landesamt für Verfassungsschutz hervor. Entsprechend des Westberliner Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 20.3.1974 hat dieses Amt die Aufgabe
- "gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" bzw. gegen "verfassungsmäßige Organe des Bundes oder eines Landes" gerichtete Betreibungen zu erfassen
 - "in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Senat von Berlin und im selben Umfang ... die zuständigen Behörden des Bundes" zu unterrichten
 - "die vom Bund für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erteilten Weisungen durchzuführen!"
- d) Diese Weisungen werden gemäß § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegen-

heiten des Verfassungsschutzes durch den Bundesinnenminister der BRD erteilt. Wörtlich heißt es: "Wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung ... erfolgt, erhalten die obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen durch die Bundesregierung."

Seitens der Regierungen der DDR und UdSSR wurde gegen die Übernahme der unter b) und c) genannten Gesetze protestiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß durch diese Gesetzgebungsakte Westberlin nicht nur wie ein Bestandteil der BRD behandelt wird, sondern darüberhinaus die unmittelbare Ausübung von Regierungsgewalt der BRD über Westberlin in Fragen des Verfassungsschutzes und der Sicherheit festgelegt wird. Dies verstößt gegen die eindeutigen Festlegungen des Vierseitigen Abkommens.

1.4.5. Der Gebietsaustausch zwischen der DDR und dem Senat von Westberlin

Wir haben dargelegt, daß die Vereinbarungen der DDR mit dem Senat von Westberlin selbständige Rechtsakte sind. An dieser Tatsache ändert auch nichts, daß die Vereinbarungen zum Teil zusammen mit dem Vierseitigen Abkommen in Kraft traten. Für unsere Arbeit ergibt sich die Frage, warum wurde ein Gebietsaustausch mit dem Westberliner Senat überhaupt durchgeführt?

Die Gründe sind sachlicher und politischer Art:

- Die Grenze um Westberlin verläuft an zahlreichen Stellen unzweckmäßig.
- Durch die Regelungen des Londoner Protokolls waren eine Anzahl von Enklaven entstanden, die zum britischen und amerikanischen Sektor gehörten, aber vom Hoheitsgebiet der sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR umschlossen wurden.

Der Frohnauer Friedhof, der teilweise im französischen Sektor lag, wurde durch die Grenze geteilt.

Ähnlich war auch die Lage in der Quasi-Enklave Eiskeller, die zum britischen Sektor gehört, aber nur durch einen unzugänglichen Weg mit den übrigen Teilen Westberlins verbunden war.

- Schließlich sah das Vierseitige Abkommen in Teil II C und Anlage III Ziffer 3 vor, daß "die Probleme der kleinen Enklaven einschließlich Steinstückens und anderer kleiner Gebiete durch Gebietsaustausch gelöst werden (können)".

Die entsprechende Vereinbarung über den Austausch bestimmter Gebiete wurde am 20.12.1971¹⁸⁵⁾ unterzeichnet und durch die Schlußerklärung vom 3.6.1972 nach Durchführung der örtlichen Arbeiten rechtskräftig.

Mit einer weiteren Vereinbarung vom 21.7.1972¹⁸⁶⁾ wurde das Gebiet am ehemaligen Potsdamer Bahnhof in die oben genannte Vereinbarung einbezogen.

Ohne auf Einzelheiten dieser Vereinbarungen einzugehen, soll auf den Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung vom 20.12.1971 verwiesen werden, der bestimmt, daß der bestehende Zustand in bezug auf die verbleibenden Enklaven und kleinen Gebiete nicht verändert wird. Diese Festlegung hat für beide Seiten unterschiedliche Bedeutung:

Die DDR geht davon aus, daß dadurch verhindert wird, daß die Enklave Wüste Mark und die Laszinswiesen einen ähnlichen Status erhalten würden, wie das mit Steinstückchen der Fall war (Hubschrauberlandeplatz, Aufenthalt britischer bzw. amerikanischer Soldaten, Besiedlung durch Westberliner Bürger u.ä.).

Für Westberlin bedeutet das insbesondere, daß die Zugangsregelungen zu den Enklaven Fichtewiese, Erlengrund und Wüste Mark erhalten bleiben und von der DDR nicht einseitig geändert werden dürfen.¹⁸⁷⁾

Die abgeschlossenen Vereinbarungen über die Gebietsaustausche lösen die Probleme des Grenzverlaufes nicht in allen Punkten. Es bleiben mehrere Enklaven bestehen.

Die Enklaven Eiskeller und Steinstückchen erhielten ausreich-

BStU

5000058

VVS JHS 001-208/75

ende Verbindungen mit dem übrigen Gebiet von Westberlin, während die übrigen in der Vereinbarung genannten Gebiete der Gebietshoheit der DDR unterstellt wurden.

Grundsätzlich vertrat die DDR den Standpunkt, daß sie kein wesentliches Interesse an einem Gebietsaustausch hatte und auch nicht hat. Die Schaffung der festen Verbindung Steinstückens zum Westberliner Ortsteil Kohlhasenbrück hätte sich z.B. vollkommen erübrigt, wenn die Westberliner Seite bereit gewesen wäre, dieses Gebiet gegen ein anderes bewohntes Gebiet der DDR auszutauschen. Die historische Entwicklung Steinstückens, die entstandene Präsenz der amerikanischen Besatzer in den vergangenen Jahrzehnten, die Haltung der Westberliner CDU als Opposition (bekanntlich wohnt Lummer in Steinstücken) machten es dem Westberliner Senat angeblich unmöglich, dieses Gebiet auszutauschen.

Die Interessen der DDR blieben in bezug auf die Vereinfachung der Sicherung der Grenze in diesen Abschnitten und durch die finanziellen Leistungen des Westberliner Senats gewahrt.

1.4.5.1. Rechtliche Fragen, die sich aus dem Gebietsaustausch ergeben

Weder durch das Vierseitige Abkommen noch die Vereinbarungen über die Gebietsaustausche wurde die Wahrnehmung der Gebietshoheit geregelt.

Damit die selbständige Nutzung und Verwaltung des Hoheitsgebietes der DDR durch Westberlin auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgen könnte, wäre ^{ein} Vertrag zur Übertragung der Gebietshoheit notwendig. Dieser Vertrag brauchte, wie bereits dargelegt, nicht mit dem Übergang der territorialen Souveränität verbunden sein.

Bekanntlich ist ja gerade das charakteristische an völkerrechtlichen Nutzungsvereinbarungen, daß der berechnigte Staat zwar die volle Gebietshoheit in dem entsprechenden Gebiets-
teil ausüben darf, der belastete Staat jedoch die territoriale Souveränität über dieses Gebiet behält. 188)

Diese Wirkungen traten aber für die ausgetauschten Gebiete aus der Vereinbarung vom 20.12.1971 ein. Der Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin - Berlin (West), der nördliche Teil des Frohnauer Friedhofs und die Gebiete im Raum Teufelsbruch/Eiskeller sind demnach mit völkerrechtlicher Wirkung seit dem 3.6.1972 (Schlußerklärung) rechtskräftig aus der Gebietshoheit der DDR entlassen. Faktisch muß auch Steinstätten dazu gerechnet werden, da durch den Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin - Berlin (West) Steinstätten aus einer Enklave zu einem festen Bestandteil Westberlins wurde.

Die Gebiete, die vom Vollzug der Vereinbarung wieder der Gebietshoheit der DDR unterstellt sind, nämlich Finkenkrug, Gebiete im Raum Teufelsbruch/Eiskeller, Gebiet am Böttcherberg, Große Kuhlake und Nuthewiese sind faktisch, ohne formalen Akt ihrem rechtmäßigen Souverän der DDR, zurückgegeben worden.

An dieser Tatsache ändert auch nichts die Bestimmung im Artikel 1 der Vereinbarung vom 20.12.1971 wo es heißt: "Vom Vollzug dieser Vereinbarung an g e h ö r e n . . . zum G e b i e t der Deutschen Demokratischen Republik . . ." (Hervorhebung- d.V.) Ausgehend vom Rechtsstandpunkt der DDR, daß Westberlin auf dem Hoheitsgebiet der DDR liegt, muß dieser Artikel so interpretiert werden, daß diese oben genannten Gebiete aus der Gebietshoheit der DDR entlassen sind.

Der westliche Rechtsstandpunkt wird durch diese Formulierung des Artikel 1 nicht berührt. In der Bekanntmachung der Alliierten Kommandantur vom 3.6.1972 heißt es: "Die Gebiete, die in Artikel I § 1 b der Vereinbarung aufgezählt sind, auf die im § 2 des Schlußprotokolls zum Viermächteabkommen vom 3. September 1971 bezug genommen wird, werden nach Durchführung des vorgesehenen Gebietsaustausches Teil der anschließenden Sektoren von Groß-Berlin, und zwar:

- a) der Gebietsstreifen zwischen Kohlhasenbrück und Steinstätten: zum amerikanischen Sektor, Bezirk Zehlendorf

- b) der Gebietsstreifen in der Nachbarschaft von Eiskeller:
zum britischen Sektor, Bezirk Spandau
 - c) das Gebiet nördlich von Frohnau: zum französischen Sektor, Bezirk Reinickendorf.
2. Alle in den obengenannten Sektoren in Kraft befindlichen Gesetze und Beschlüsse finden in den obengenannten Gebieten Anwendung."¹⁸⁹⁾

Für die Vereinbarungen über den Gebietsaustausch gilt grundsätzlich, daß die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte der Seiten nicht berührt wurden.

1.4.6. Schlußfolgerungen für die Grenze um Westberlin

- a) Für die Bestimmung der Grenze um Westberlin erscheint der Briefwechsel zwischen den Außenministern der DDR und der UdSSR vom 20.9.1955 bedeutsam in dem es u.a. heißt, daß die DDR die Bewachung und Kontrolle an den Grenzen der DDR, "... am Außenring von Groß-Berlin, in Berlin sowie auf den im Gebiet der D ...D...R... liegenden Verbindungswegen zwischen der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin aus(übt)..."¹⁹⁰⁾

Hier wird deutlich unterschieden zwischen Bewachung und Kontrolle am **A u ß e n r i n g** von Groß-Berlin und **i n n e r h a l b** Berlins. Demzufolge hätte die Grenze um Westberlin zwei Teile, nämlich erstens den Teil, der Westberlin vom Hoheitsgebiet der DDR/Bezirk Potsdam abgrenzt und zweitens die ehemalige Sektorengrenze zwischen Westberlin und der Hauptstadt.

Diese Unterteilung drückt sich z.B. darin aus, daß die in Westberlin stationierten Besatzungsmächte zwar die Hauptstadt der DDR nicht aber die angrenzenden Bezirke ohne Formalitäten besuchen dürfen. Die Militärverbindungsmissionen der Westmächte, die in Potsdam ihren Standort haben, dürfen dagegen in allen Bezirken der DDR, aber nicht in der Hauptstadt "tätig werden".

- b) Die Ein- und Ausreise und der Aufenthalt der westlichen Besatzer in der Hauptstadt der DDR sind Relikte der Viermächteverwaltung von Gesamtberlin. Das war solange rechtmäßig, solange die Viermächte-Verwaltung existierte. Die Duldung dieser Tatsachen durch die DDR bis in die heutige Zeit hat politische Gründe. Rechtsgrundlagen gibt es hierfür nicht mehr. Diese Problematik wurde an die UdSSR herangetragen und kann nur durch sie gelöst werden.
- c) Die Darlegungen über die Grenze um Westberlin machen deutlich, daß es möglich ist, diese Grenze in gleicher Weise als Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts zu betrachten, wie das mit der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD der Fall ist.
- d) Jedes Wirken der BRD über die Staatsgrenzen nach Westberlin stellt eine Verletzung der territorialen Integrität der DDR dar, wenn sie nicht durch völkerrechtliche Verträge legitimiert ist.
- e) Durch das Vierseitige Abkommen blieben die Rechtsstandpunkte der Seiten unberührt. Jede einseitige Unterhöhlung der Rechtsstandpunkte stellt eine Verletzung des Vierseitigen Abkommens dar.
- f) Den erlassenen Direktiven der drei Westmächte in Westberlin (BK/O, BK/L) muß großes Augenmerk geschenkt werden. Mit diesen normativen Akten werden die über die Vorbehalte der Westmächte hinausgehenden "Ansprüche" der BRD auf die Verstärkung der "Bindungen" zu Westberlin zurückgewiesen und im gewissen Sinne der sich entwickelnde völkerrechtliche Status Westberlins insofern Rechnung getragen, daß die Gebietshoheit der BRD für Westberlin ausgeschlossen bleibt.
- g) Die Rechtsposition der DDR in bezug auf Westberlin ist nicht durch die Verwendung unterschiedlicher Rechtsbegriffe zu untergraben. Westberlin ist als selbständige politische Einheit zu betrachten. (Dok.150)
- h) Die gesamte Problematik Berlins darzulegen und Lösungsvarianten für die Zukunft zu erarbeiten muß anderen Forschungsarbeiten vorbehalten bleiben.

1.5. Das Grenzregime

Das Hoheitsgebiet eines Staates als geographische, politisch-soziale und rechtliche Kategorie ist auf das engste mit seiner ethnischen Funktion verbunden, "den Raum darzustellen für die Herausbildung und Entwicklung von Stämmen, Völkerschaften und Völkern bzw. Nationen."¹⁹¹⁾ Die Entwicklung des Hoheitsgebietes und damit auch seiner Grenzen ist deshalb unlösbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verknüpft.

In der Deklaration der UNO-Vollversammlung vom 14.12.1960 wird festgestellt, daß alle Völker das Selbstbestimmungsrecht haben. Es steht ihnen frei, ihren politischen Status zu bestimmen und ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu betreiben. Jeder Versuch, die territoriale Integrität eines Staates zu verletzen, ist gegen die Prinzipien des Völkerrechts gerichtet. Alle Staaten sind verpflichtet, die allgemein verbindlichen Prinzipien zu befolgen und "zwar auf der Basis der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten aller Staaten, des Respekts vor den souveränen Rechten aller Völker und vor der territorialen Integrität der Staaten."¹⁹²⁾

Abgesehen vom Fall einer völkerrechtswidrigen Annexion, erfordert die Sicherung des Friedens und die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, von allen Staaten, die Gewährleistung der Unverletzlichkeit ihres Hoheitsgebietes. Das steht in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts.

Für die europäischen Staaten bedeutet das vor allem:

- die Achtung der im Verlaufe des zweiten Weltkrieges entstandenen Grenzen
- die Achtung der territorialen Integrität der Staaten und des Gebietes der selbständigen politischen Einheit Westberlin durch alle anderen Staaten.

Auf einige Aspekte des völkerrechtlichen Grundprinzips der territorialen Integrität wurde bereits unter Ziffer I/1.3.1. Buchstabe d) eingegangen.

Die Staatsgrenze ist Schranke und Tür zugleich: sie grenzt im allgemeinen die Hoheitsgebiete voneinander ab, "um ein friedliches Nebeneinander der Staaten zu ermöglichen"¹⁹³⁾ und sie öffnet sie dem internationalen Verkehr.

Das Grenzregime kann man als Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutz der territorialen Integrität des Staates und zur Vermeidung von Grenzzwischenfällen bezeichnen. Anders ausgedrückt heißt das, daß die Staaten "in Ausübung ihrer Souveränität spezielle Rechtssätze zur Regelung der Verhältnisse an den Grenzen und des Verkehrs über die Grenzen (schaffen)."¹⁹⁴⁾

Das Grenzregime hat zwei Hauptteile:

- a) Der Teil des Verkehrs über die Staatsgrenze, der zwischen den Staaten grundsätzlich (also nicht ausschließlich) vertraglich geregelt wird und der den Regeln des Völkerrechts unterliegt.
- b) Das innerstaatliche Grenzregime, das durch den Staat auf der Grundlage seiner Rechtsordnung festgelegt wird. Dieser Teil wird durch das Völkerrecht nicht erfaßt. Es läßt sich, soweit es keine direkten Auswirkungen auf den Nachbarstaat hat, aus den Grundprinzipien des Völkerrechts (Selbstbestimmungsrecht, territoriale Integrität, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten u.a.) lediglich ableiten.^{x)}

Die Übergänge zwischen beiden Teilen sind fließend. Das zeigt sich z.B. am Grenzregime an der Küste und an der Sicherung der Luftgrenze.

^{x)} zu beiden Teilen liegen ausführliche Ausarbeitungen vor.¹⁹⁵⁾ Das innerstaatliche Grenzregime, besonders die territoriale Sicherung wird in Ziffer I/3. und im Kapitel II dargelegt.

1.5.1. Einige Aspekte des Grenzregimes an der Küste

BStU

000054

- a) Das Internationale Seerecht, als Teil des Völkerrechts, statuiert im Bereich der inneren Seegewässer, im Gegensatz zu den Territorialgewässern kein Durchfahrtsrecht für ausländische Schiffe jeder Art. Es bleibt dem Küstenstaat überlassen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange er ausländischen Schiffen das Befahren der inneren Seegewässer gestattet.

Durch die Territorialgewässer hat der Küstenstaat allen ausländischen Nichtkriegsschiffen die friedliche Durchfahrt durch seine Territorialgewässer zu gestatten. Diese Recht ist im Sinne der Freiheit des Meeres im Frieden den Schiffen aller Staaten ohne Ausnahme zu genehmigen. Für diese Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden, es sei denn, die Gebühren sind z.B. Lotsengebühren, Leuchtfeuergelder, Bugsierdienste oder Bergungsleistungen. Der Begriff "Durchfahrt" ist entsprechend den Bedürfnissen des friedlichen internationalen Seeverkehrs auszulegen. Demnach dürfen ausländische Schiffe die Territorialgewässer von der offenen See kommend in Richtung auf die Seehäfen oder Binnenwasserstraßen des Küstenstaates durchqueren. Ein Recht zum Ankern oder zum Aufenthalt haben ausländische Schiffe nur dann, wenn es sich z.B. um Warten auf Lotsen und Kontrollorgane, Schlepper usw. handelt. Ein Aufenthalt ist auch bei Sturm, Nebel, Havarien, Seuchenausbrüche und Fällen der Seenot gestattet.

Für die DDR ist das Recht der friedlichen Durchfahrt im § 38 der Grenzordnung (Dok. 215/3) festgelegt.

- b) Der Küstenstaat ist berechtigt, Teile der inneren Seegewässer vorübergehend oder ständig für den internationalen Seeverkehr aus Gründen der Sicherheit oder der Landesverteidigung zu sperren.

Ohne seine Verpflichtungen im internationalen Seeverkehr zu verletzen, kann auch eine derartige Sperrung aus den gleichen Gründen für bestimmte Teile seiner Territorialgewässer er-

folgen. Diese Sperrungen sind allen Seeverkehrsteilnehmern rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

BSU
000065

- c) Der Küstenstaat kann innerhalb seiner Territorialgewässer alle geeigneten Maßnahmen einleiten, um eine Verletzung der territorialen Integrität seines Hoheitsgebietes vorzubringen. Verletzungen seiner Seegrenze darf er mit allen erforderlichen Mitteln verhindern. Derartige Verletzungen liegen vor, wenn ausländische Über- und Unterwasser-schiffe versuchen, über die Seegrenze in das Hoheitsgebiet des Staates einzudringen, wenn ihr Aufenthalt objektiv nicht als friedliche Durchfahrt qualifiziert werden kann. Verletzungen der Seegrenze liegen auch beim nicht genehmigten Überfliegen der Staatsgrenze auf See vor.
- d) In den Territorialgewässern sind alle Teilnehmer am Seeverkehr der Rechtsordnung des Küstenstaates unterworfen. Daraus ergibt sich, daß die Gesetze und Vorschriften des Küstenstaates von allen Seeverkehrsteilnehmern zu beachten sind. Das widerspricht nicht dem Recht der friedlichen Durchfahrt. Gemäß § 38 (1) der Grenzordnung ist dieses Recht in den Territorialgewässern der DDR gewährleistet, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet und die bestehenden Rechtsvorschriften der DDR nicht verletzt werden. Ausländischen Kriegsschiffen ist das Durchfahren und der Aufenthalt in den Territorialgewässern nur mit Genehmigung durch das MFAA entsprechend der "Anordnung über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der DDR" vom 11.8.1965 (vgl. Fußnote 286) gestattet.
- e) Das Recht der Nacheile auf die offene See kann durch die See- und Luftstreitkräfte u.a. durch den Küstenstaat durchgeführt werden, wenn die begründete Vermutung besteht, daß ein ausländisches Schiff eine Rechtsverletzung begangen hat. Es handelt sich hierbei darum, daß das zu kontrollierende Schiff z.B. illegal Personen über die Seegrenze befördert hat. Dieses Recht besteht aber nicht mehr, wenn ein Schiff, daß sich außerhalb der Territorialgewässer befindet, Perso-

nen oder Sachen an Bord nimmt bzw. absetzt, die mit Booten oder anderen Schwimmiteln über die Seegrenze transportiert wurden. 195a)

1.5.2. Völkerrechtliche Probleme des Schutzes der Luftgrenze

Wir haben dargelegt, daß es allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß jedem Staat im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet die ausschließliche Hoheit zusteht (vgl. Ziffer I/1.2.4.).

Die ständigen Verletzungen der Luftgrenzen seitens ziviler Flugzeuge aller Art von der BRD aus, sollten Anlaß genug sein, diese Fragen vom völkerrechtlichen Standpunkt zu betrachten.

Dabei kristallisieren sich einige Fragen heraus:

- Schließt die Lufthoheit das Recht ein, eindringende Luftfahrzeuge in ihren Bewegungen zu überwachen, um sie zum Verlassen des Luftraumes oder zur Landung zu zwingen oder hat die DDR das Recht, diese Grenzverletzer abzuschießen?
- Darf die DDR nach einer erzwungenen Landung ein Strafverfahren gegen die Besatzung eröffnen und das Luftfahrzeug beschlagnahmen?
- Oder ist sie zur Freigabe des Luftfahrzeuges und zur Freilassung der Besatzung verpflichtet, wenn sich herausstellen sollte, daß das Luftfahrzeug aus navigatorischen Schwierigkeiten oder aus einer Notlage in den Luftraum der DDR eingeflogen ist?

Die Antwort auf diese Fragen, welche Maßnahmen der DDR erlaubt sind, gegen unerlaubt eindringende Luftfahrzeuge vorzugehen, hängt offensichtlich von den konkreten Umständen des Falles ab. Hierbei lassen sich vier Gruppen möglicher Fälle einteilen:

1. Luftfahrzeuge, die die Staatsgrenzen mit feindlichen Absichten überqueren (bewaffneter Angriff, Spionage, Provokationen, Menschenhandel, Grenzterror und andere Unterstützungshandlungen, Einschleusung subversiver Kräfte und Mittel u.a.).

2. Luftfahrzeuge, die die Staatsgrenze unbeabsichtigt überqueren (Navigationsfehler, schlechtes Wetter u.a.)
3. Luftfahrzeuge, die die Staatsgrenze in Folge einer Not-situation beabsichtigt überfliegen.
4. Luftfahrzeuge, die die Staatsgrenze unbeabsichtigt durchqueren, aber der Landungsaufforderung oder der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht nachkommen.

Die Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis¹⁹⁶⁾ läßt folgende typische Ansprüche der betroffenen Staaten erkennen:

- a) Der in seiner Lufthoheit verletzte Staat geht im allgemeinen von folgenden Ansprüchen aus:
 - der Luftraumverletzer wird zur Landung gezwungen oder mit entsprechenden Mitteln zum Verlassen des Luftraumes aufgefordert
 - die Befolgung von Weisungen des Bodenstaates wird unter Umständen mit Gewalt erzwungen
 - im Falle einer erzwungenen Landung wird eine Untersuchung geführt und zu diesem Zweck Besatzung und Luftfahrzeug¹⁹⁷⁾ festgehalten
 - Abgabe von Protesten
 - Bestrafung der Besatzung und Beschlagnahme des Luftfahrzeuges.
- b) Der Staat, der die Lufthoheit des anderen Staates verletzt hat stellt im allgemeinen folgende Ansprüche:
 - im Falle einer Notlage¹⁹⁸⁾, ohne Genehmigung in den fremden Luftraum einzufliegen und dort zu landen
 - Aufklärungsflüge im fremden Luftraum vorzunehmen
 - bei erzwungenen Landung die sofortige Freilassung der Besatzung und die Rückgabe des Luftfahrzeuges zu verlangen
 - Proteste abzuweisen.

1.5.2.1. Staatenpraxis

Schon die Aufzählung dieser Probleme macht deutlich, welchen Umfang eine Untersuchung der gesamten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Problematik haben müßte. Dem Anliegen un-

serer Arbeit entspricht es, auf einige Fragen konkret zugehen.

Im Gesetz über die zivile Luftfahrt wird im § 1 dargelegt, daß die DDR die uneingeschränkte Souveränität über den Luftraum ihres Hoheitsgebietes hat. Er umfaßt den Luftraum über dem Festland und den Gewässern einschließlich der Territorialgewässer.¹⁹⁹⁾

Internationale Flüge, darunter sind solche Flüge zu verstehen, bei denen die Staatsgrenze überflogen wird, dürfen von Luftfahrzeugen der DDR und des Auslandes nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Verkehrswesen erfolgen.²⁰⁰⁾ In der Erlaubnis werden die Überflugstellen an der Staatsgrenze sowie die genaue Flugstrecke für den jeweiligen Flug zwingend vorgeschrieben. Die Flüge ausländischer Militärluftfahrzeuge in den Luftraum der DDR unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR.

Die Staaten schützen ihre Luftgrenzen gegen eindringende Luftfahrzeuge nicht nur durch Maßnahmen im eigenen Luftraum. Die Dominikanische Republik, Frankreich, die Philippinen, Kanada und die USA vertreten die Rechtsauffassung, daß Luftraumverletzer z.B. noch über der offenen See verfolgt werden können. Diese Staaten haben sogenannte Identifizierungszonen errichtet, die sich hunderte von Kilometern weit über die offene See erstrecken. Zivile und militärische Luftfahrzeuge werden z.B. verpflichtet, Flugpläne zu unterbreiten und ihre Positionen zu melden. Für den Fall, daß sie diesen Aufforderungen nicht nachkommen, wird gedroht, sie am Weiterflug in der bisherigen Richtung abzuhalten bzw. Strafmaßnahmen zu verhängen.²⁰¹⁾

Ohne auf weitere Details einzugehen, geht die völkerrechtliche Praxis der Staaten davon aus, daß jeder Staat das Recht hat, gegen unerlaubt in seinen Luftraum eindringende Luftfahrzeuge vorzugehen.²⁰²⁾ Unklar ist jedoch, welche Maßnahmen zum Schutz der Luftgrenzen getroffen werden dürfen. Überwiegend werden unerlaubt eindringende Luftfahrzeuge gewarnt und zur Landung aufgefordert, bevor auf sie

geschossen wird. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es um wiederholte und systematische Luftraumverletzungen zum Zwecke der Aufklärung handelt. Als klassisches Beispiel gilt der Abschuß der U-2 durch die UdSSR am 1.5.1960.²⁰³⁾ Aufklärungsflüge verletzen auch dann die fremde Lufthoheit, wenn der verletzte Staat nicht in der Lage ist, diese Luftraumverletzungen zu verhindern.

Die Staaten sind sich darüber einig, daß ein Luftfahrzeug berechtigt ist, in einer Notlage in fremden Luftraum ohne Erlaubnis einzufliegen. Das bedeutet zunächst, daß kein Bodenstaat das Recht hat, dieses Flugzeug zu vertreiben oder anzugreifen. Ob darüber hinaus eine Pflicht zur Hilfeleistung besteht ist zwischen den Staaten streitig. Die grundsätzliche Anerkennung eines Rechts zur Notlandung bedeutet keine Freistellung von der Rechtsordnung des Bodenstaates. Jedes unerlaubt eindringende Luftfahrzeug hat alle Befehle des Bodenstaates zu befolgen (hier handelt es sich um die Aufforderung zur Landung bzw. zum Abdrehen). Ein Recht auf Befliegen des fremden Luftraumes in einer Notlage wird verneint. Nach der Landung findet im allgemeinen eine Untersuchung statt, bei der die Umstände der Luftraumverletzung und die strafrechtliche Verantwortung des Luftfahrzeugführers geprüft werden.²⁰⁴⁾

Luftfahrzeugführer ziviler Luftfahrzeuge werden nur bestraft, wenn sie die Notlage fahrlässig herbeigeführt haben. Im Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 14.7.1970 wurden zwei westdeutsche Piloten wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die zivile Luftfahrt und anderer gesetzlicher Bestimmungen zu einem Jahr und sieben bzw. zu einem Jahr und zehn Monaten Freiheitsentzug unter entschädigungsloser Einziehung des von ihnen benutzten Flugzeuges verurteilt. Das Gericht stellte fest, daß die Piloten mit ihrem Flugzeug ohne einwandfrei funktionierende Navigationsinstrumente geflogen und dabei in den Luftraum der DDR eingedrungen seien. Nachdem sie eine Aufforderung zur Landung vorsätzlich mißachtet hätten, seien sie bei Eisenach zur Landung gezwungen worden.²⁰⁵⁾

Militärpiloten werden dagegen wegen fahrlässiger Luftraumverletzung im allgemeinen vom Bodenstaat nicht bestraft. Strafverfahren werden nur bei Spionage oder anderen feindlichen Absichten (z.B. Anfertigen von Luftbildern) durchgeführt. Die nationalen Strafgesetze sehen in verschiedenen Fällen auch die Einziehung des Luftfahrzeuges vor.

Nicht eindeutig ist die Staatenpraxis bei der Anwendung von Einreise- und Zollvorschriften für die Insassen notgelandeter Flugzeuge. Zweifelhaft bleibt in der Staatenpraxis auch die Anwendung von Gewalt gegen unerlaubt eindringende Luftfahrzeuge, die Befehlen zur Landung nicht nachkommen. Das ist zumindest auf zivile Luftfahrzeuge zutreffend. Bei Militärmaschinen ist eindeutiger, daß sie nach Aufforderung zur Landung abgeschossen werden können, weil schon allein der Aufenthalt im fremden Luftraum eine Bedrohung der Souveränität des Bodenstaates darstellt.²⁰⁶⁾

Demnach wäre die DDR berechtigt gewesen, das Überfliegen von zwei F-84-Düsenjägern der Bundeswehr der BRD nach Westberlin am 14.9.1961 durch Abschluß zu unterbinden.²⁰⁷⁾

1.5.2.2. Völkerrechtliche Normen

Auf die Konventionen von 1919 und 1944 wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen.²⁰⁸⁾ Beide enthalten keine Regelungen über Luftraumverletzungen. In Artikel 25 der Konvention von 1944 heißt es lediglich, daß jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, in Not geratenen Luftfahrzeugen Hilfe zu leisten und bei der Suche nach vermißten mitzuhelfen.²⁰⁹⁾

Die UNO-Charta (Artikel 2 Absatz 4), die Prinzipienklärung vom 24.10.1970 (Dok.198) und andere Dokumente der UNO und ihrer Spezialorganisationen haben das Prinzip mehrfach bekräftigt, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität gerichtet ist, enthalten. Artikel 51 der UNO-Charta legt das Recht der Staaten auf Selbstverteidigung dar. Beide Dokumente haben allgemein ver-

BStU

000071

bindlichen Charakter.

Ein Überfliegen fremden Hoheitsgebietes und ein Nichtbefolgen von Landebefehlen kann nicht schon eine Verletzung dieser Normen darstellen. Die Beeinträchtigung der territorialen Integrität muß von einer bestimmten Schwere sein. Geringfügige Grenzverletzungen, um die handelt es sich hier, sind keine Beeinträchtigungen der territorialen Integrität, kein bewaffneter Angriff im Sinne des Völkerrechts. Auch in der Definition der Aggression wird von bewaffneter Gewalt ausgegangen, "die ein Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates anwendet oder die in irgendeiner anderen Weise mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist." (Artikel 1). Als Aggressionshandlung wird in Artikel 3 b die Bombardierung des Territoriums eines anderen Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates definiert.²¹⁰⁾

Bürgerliche Völkerrechtler²¹¹⁾ vertreten z.B. die Meinung, daß auch "systematische Flugaktionen zu Aufklärungszwecken, wie sie von den USA über Kuba und Ägypten durchgeführt werden, noch keinen bewaffneten Angriff darstellen (dürften), da sie sich nicht auf eine dauerhafte Beeinträchtigung der territorialen Integrität gerichtet sind."

Sozialistische Völkerrechtler gehen davon aus, daß für den Fall einer Aggression Streitkräfte der verschiedensten Waffengattungen allmählich in das fremde Hoheitsgebiet gebracht werden könnten²¹²⁾ und demnach bereits der Einzelfall völkerrechtswidrig sein kann.

Die Befugnis des Bodenstaates, die Beachtung seiner Lufthoheit durch bestimmte Maßnahmen zu erzwingen, ist beschränkt durch die Tatsache,

- daß sie fremdes Eigentum und fremde Staatsbürger betreffen sowie
- dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h.: Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, die Lufthoheit des Bodenstaates zu wahren, müssen im angemessenen Verhältnis zur

Schwere der Luftraumverletzung stehen.

Die dargelegten Problem machen deutlich, daß die Sicherung der Lufthoheit der Bodenstaaten ein allgemeines Problem aller Staaten ist.

1.5.3. Exkurs: Luftverkehr von und nach Westberlin

Während einer Besprechung am 29.6.1945 wurde durch Marschall SHUKOW mündlich die Feststellung getroffen, daß Militärflugzeuge der Westmächte eine Flugschneise auf der Strecke Magdeburg-Berlin befliegen dürfen. Das war allgemein gehalten und mußte präzisiert werden. Da es keine Navigationshilfen gab, durften die Flugzeuge der Westmächte nur im Sichtflug und entlang der Eisenbahnlinie bzw. Autobahn Marienborn-Berlin fliegen.²¹³⁾

Der Luftverkehr nahm in beträchtlichem Umfange zu. So gab es z.B. im dritten Quartal 1945 bereits 5052 Starts und Landungen von Flugzeugen der drei Westmächte und auch der UdSSR in Tempelhof.²¹⁴⁾

Im Rahmen des geschaffenen Luftdirektorats der vier Besatzungsmächte wurde die Sicherheit des Flugverkehrs von und nach Berlin behandelt. "Aus rein praktisch-technischen Gründen der Flugsicherung schlug das Luftdirektorat vor .. statt einer, drei Luftlinien, und zwar zwischen Berlin - Hamburg, Berlin - Bückeburg und Berlin - Frankfurt/Main einzurichten. Die Luftkorridore sollten 20 englische Meilen breit sein ... Die Benutzung der Luftkorridore war auf Militärflugzeuge der vier Hauptsiegermächte beschränkt."²¹⁵⁾ Der Luftverkehr von zivilen Personen und Gütern war ausgeschlossen. Aus dieser Tatsache heraus ergab sich das Kontrollrecht der UdSSR, die über den Luftraum ihrer Zone die ausschließliche Lufthoheit inne hatte. Die Westmächte stellten später die Behauptung auf, die auch gegenwärtig noch vertreten wird, daß sich aus der Vereinbarung über die drei Luftkorridore vom 30.11.1945 ein Recht auf unkontrollierte und unbeschränkte Benutzung ergäbe. Nach ihrer Ansicht gelten diese Korridore auch für den

000073

Zivilverkehr. Kein einziges Wort in dieser Vereinbarung deutet darauf hin, daß die UdSSR auf ihr Kontrollrecht des Flugverkehrs in den drei Korridoren verzichtet hätte. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die Kontrolle der Einhaltung der Flugsicherheitsbestimmungen, wie auch der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den festgelegten Personenkreis und den Charakter der zu befördernden Fracht.

Es muß festgestellt werden, daß der zivile Luftverkehr von und nach Westberlin sowie die zu seiner Durchführung aufrechterhaltenen Institutionen ("Berlin-Control" in Tempelhof und die "Alliierte Luftsicherheitszentrale" in Schöneberg) gegenwärtig jeder völkerrechtlichen Grundlage entbehren. Mit der DDR als Inhaber der territorialen Souveränität und damit auch der Lufthoheit wurden keinerlei vertragliche Vereinbarungen über den zivilen Flugverkehr abgeschlossen. Bekanntlich haben die Westmächte in Westberlin ohne jede Rechtsgrundlage, nicht nur einen zivilen Flugverkehr von und nach Westberlin eingerichtet, sondern ihn zudem noch in der Form monopolisiert, daß lediglich Fluggesellschaften der drei Westmächte diese Luftlinien befliegen. "Eine solche Monopolisierung, die denjenigen Staat, in dessen Staatsgebiet kommerzielle Flug- und Landrechte in Anspruch genommen werden, ohne dessen Zustimmung von der Beteiligung am Betrieb der Fluglinien oder zumindest am Gewinn aus dem Betrieb der Fluglinien ausschließt, ist unvereinbar mit dem geltenden Völkerrecht." GÖRNER errechnete einen Verlust der DDR für die Jahre 1950 bis 1966 von etwa 135,3 Millionen Mark.²¹⁶⁾

Die BRD geht davon aus, daß ihr Luftverkehrsgesetz auch in Westberlin gilt. In der Bekanntmachung der Neufassung²¹⁷⁾ heißt es unter anderem, daß die "Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin (unberührt) bleiben."

Dazu ist festzustellen, daß es für die BRD keine "Beschränkungen" der Lufthoheit, sondern überhaupt keine gibt.

Die BRD strebt an, für die "Lufthansa" Landrechte in Westberlin zu erhalten, die von der widerrechtlichen Position ausgehen, daß Westberlin ein Land der BRD ist. Im November 1974 wurde durch das Politbüro des ZK der SED beschlossen, solange keine Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen mit der BRD zu führen, solange diese Annahmen der BRD fortbestehen.

1.6. Grundsätze des Völkerrechts der guten Nachbarschaft

Wir haben gesehen, daß die Staatsgrenzen bestimmte Wirkungen auf die Nachbarn zeitigen.

Wir haben festgestellt, daß sich das Grenzregime in zwei Hauptteile gliedert, die zwischenstaatlich und/oder innerstaatlich vereinbart bzw. festgelegt werden.

Wir haben aber noch nicht untersucht, welche Probleme des Nebeneinanderbestehens sich daraus ergeben und welche Lösungsmöglichkeiten das Völkerrecht anbietet.

Die UNO-Charta geht in ihrer Präambel davon aus, daß alle Staaten gegeneinander "Toleranz zu üben(haben) und als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben", um den Weltfrieden zu erhalten. Dieser Satz ist so allgemein und klassenindifferent, daß er dem Anliegen unserer Arbeit wenig behilflich sein kann. Der Weg des Völkerrechts nach dem zweiten Weltkrieg ist der Weg der "Festigung der Prinzipien der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der anderen wichtigen Prinzipien des Völkerrechts, der Weg der Einführung neuer progressiver, gegen Aggression und Kolonialismus gerichteter Prinzipien in das Völkerrecht und der Stärkung der friedlichen Koexistenz der Staaten."²¹⁸⁾

Die Entwicklung des Völkerrechts wird immer mehr durch den Einfluß des Sozialismus und der unabhängigen Staaten geprägt. Die Entwicklung des Völkerrechts ist nicht von der außenpolitischen Orientierung der sozialistischen Staatengemeinschaft zu trennen. Die strategische Aufgabe dieser Außenpolitik besteht darin, "die aggressiven Bestrebungen des Imperialismus mehr und mehr zurückzudrängen, den Weltfrieden langandauernd zu sichern, die den Gang der Epoche bestimmende Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus unter den Bedingungen des gesicherten Friedens zu führen und das Leninsche Prinzip der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten dauerhaft zu verwirklichen."²¹⁹⁾

Das "Nebeneinanderbestehen" in "guter Nachbarschaft" ist demnach mit dem sich entwickelnden Völkerrechtsprinzip der friedlichen Koexistenz nicht zu vergleichen. Deshalb soll der Versuch unternommen werden, einige Grundsätze des Völkerrechts der guten Nachbarschaft bzw. in Grenzangelegenheiten zu erarbeiten.

1.6.1. Der Begriff der "guten Nachbarschaft"

Wie häufig im Völkerrecht werden auch hier für ein und dasselbe zahlreiche verschiedene Begriffe verwendet. So wird einmal vom "zwischenstaatlichen Nachbarrecht", vom "zwischenstaatlichen Recht", von "zwischenstaatlicher Rechtsordnung", von "Nachbarrecht" und schließlich vom "Grundsatz der guten Nachbarschaft"²²⁰⁾ gesprochen, dem wir uns anschließen. Inhaltlich besteht über den Grundsatz der guten Nachbarschaft Einigkeit: Aus der Existenz verschiedener Staaten, die nebeneinanderbestehen und die durch Staatsgrenzen voneinander getrennt sind, ergibt sich der Gegenstand des Nachbarrechtes.

Die Hoheitsgebiete sind voneinander abgegrenzt, die Gebietshoheit wird gegenseitig respektiert.- Daraus folgt, daß kein Staat den anderen verletzen darf, daß alle Staaten gleichberechtigt und unabhängig sind. Theoretisch ließe sich daraus der Schluß ableiten, daß jeder Staat auf und mit seinem Hoheitsgebiet tun und lassen kann, was er will, ungehindert jeglicher Schranken.²²¹⁾ Absolute territoriale Souveränität und absolute territoriale Integrität schließen sich gegenseitig aus. Die Verpflichtung auf der einen Seite, keinen anderen Staat in seinen Rechten zu verletzen, steht auf der anderen Seite das Recht zu, vom anderen Staat zu verlangen, daß er alles tut oder unterläßt, was ihm Schaden zufügen könnte. Die Pflicht der Nichtverletzung entspricht demnach dem Recht auf Integrität des Hoheitsgebietes.

Die Durchsetzung der absoluten territorialen Souveränität bzw. der absoluten Integrität eines Staates gegenüber seinem Nachbarn müßte zu Konflikten führen. Aus dem Bestreben

heraus, solche Konflikte zu vermeiden, müssen sich beide Prinzipien des Völkerrechts gegenseitig beschränken. Das liegt bereits im Wesen des Völkerrechts begründet. Durch die Anerkennung des Völkerrechts unterwirft sich jeder Staat bereits gewissen Beschränkungen in dieser Hinsicht. Das Verbot des Eingreifens in Rechte anderer Staaten ist Gegenstand der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten.

1.6.2. Abgrenzung von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Staates entsteht praktisch aus Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit entsteht, wenn ein Staat völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt. "Man muß dabei auf eine sehr verbreitete falsche Meinung hinweisen, nach der die Schädigung der *I n t e r e s s e n* eines Staates durch einen anderen unbedingt eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates nach sich zieht ... Die Handlung eines Staates kann durchaus rechtmäßig sein und trotzdem den Interessen des anderen Staates Schaden zufügen, insbesondere dann, wenn man diese Interessen im weiten Sinne versteht."²²² Wir müssen konstatieren: Eine Verletzung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft kann grundsätzlich (nicht ausschließlich) keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Deshalb wird im Nachbarrecht nicht von Verletzungen völkerrechtlicher Pflichten, als vielmehr von Einwirkungen (Immissionen) ausgegangen.

1.6.3. Immissionen

Ausgehend von den grundlegenden Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses, das sich ständig zugunsten des Sozialismus verschiebt, wird der Imperialismus gezwungen, sich der neuen Lage anzupassen. Dazu gehört unter anderem, die völkerrechtlichen Normen zu umgehen, unterhalb der völk-

kerrechtlichen Verantwortlichkeit zu bleiben. Ohne auf die subversive Tätigkeit und eine seiner wesentlichen Bestandteile, die politisch-ideologische Diversion einzugehen, soll betont werden, daß sie zu den Immissionen in unserem Sinne gerechnet werden muß.

Durch die zunehmende Umweltverschmutzung und durch Wirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, die an Staatsgrenzen nicht Halt machen, können die Immissionen Ausmaße erreichen, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhang auf alle Immissionen einzugehen. Einige Beispiele sollen dazu beitragen, die Probleme zu verdeutlichen.

Die völkerrechtlichen Immissionen lassen sich in

- politisch-rechtliche Immissionen vom Nachbarstaat, die bestimmte Interessen und Kompetenzen des Hoheitsgebietes berühren

und in

- materielle Immissionen, die Einwirkungen auf das Land-, Wasser- oder Luftgebiet eines Staates darstellen einteilen.

Ursache der Immissionen sind entweder unerlaubte Akte des Staates selbst oder Individualhandlungen, "für die eine staatliche Verhinderungspflicht bestanden hätte."²²³⁾

1.6.3.1. Beispiele politisch-rechtlicher Immissionen

a) Grenzverletzungen

Gehören zu den Immissionen politisch-rechtlicher Art. So bestimmt z.B. die deutsch-belgische Vereinbarung zur Aufklärung von Grenzzwischenfällen vom 10.5.1935 in ihrem Artikel 1 u.a.: Als Grenzverletzungen "gelten auch solche Handlungen der bezeichneten Personen (Beamte und Angestellte im mittelbaren oder unmittelbaren Dienst) auf dem Gebiet eines der beiden Staaten, die sich auf dem Gebiet des anderen Staates auswirken."²²⁴⁾

Im Bundesstrafgesetz der Schweiz vom 21.12.1937 lautet der

Artikel 299: "Wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängnis oder Geldbuße zu belegen." Hier zeigt sich, daß davon ausgegangen wird, daß z.B. die Grenzverletzung durch Personen schlechthin eine völkerrechtswidrige Handlung darstellt. Diese Rechtsauffassung wird von anderen Staaten nicht geteilt. Auch bei Grenzverletzungen kann nicht immer der Staat verantwortlich gemacht werden. Als ein Beispiel möge das Haustier anzusehen sein, daß die Herde verlassen und die Grenze überquert hat.

Der Staat hat aber eine Pflicht zur Verhinderung von Grenzverletzungen, wenn er durch sein Grenzorgane weiß oder wissen müßte, daß Personen die Grenze in rechtswidriger Absicht überqueren oder überwinden wollen, um z.B. Grenzsicherungsanlagen zu beschädigen.

Der Staat muß auch dafür verantwortlich gemacht werden, wenn seine Bürger die Staatsgrenze überqueren, obwohl bekannt ist, daß sie unter ansteckenden Krankheiten leiden.

Die Grenzverletzungen beanspruchen einen bedeutenden Teil der Tätigkeit der Grenzsicherungsorgane der DDR an der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD, der Grenze um Westberlin, der See- und Luftgrenze.

Durch das Sicherungssystem an der Staatsgrenze verhindert die DDR in bedeutendem Maße das Auftreten von Immissionen in der BRD. Die Verhinderung des ungesetzlichen Grenzübertritts (gemäß § 213 StGB) ist völkerrechtlich z.B. dadurch legitimiert, weil sie Immissionen auf BRD- Hoheitsgebiet verhindert. Die Wirkung der pioniertechnischen Anlagen auf materielle Immissionen haben die gegenteiligen Folgen: Sie können in der BRD Immissionen hervorrufen.

Grenzverletzungen sind nicht mit Grenzzwischenfällen zu verwechseln. Der Grenzzwischenfall stellt die unerlaubte Wahrnehmung staatlicher Gewalt auf fremden Hoheitsgebiet dar. Er ist in jedem Fall eine Verletzung der Gebietshoheit, unabhängig davon, ob der Grenzzwischenfall in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze erfolgt oder nicht.

b) Militärische Handlungen auf dem Nachbargebiet

Diese Handlungen müssen sich in der Nähe der Staatsgrenze ereignen. Hierbei handelt es sich z.B. um Mönöver an der bzw. in Richtung Staatsgrenze, Schießübungen, Explosionen usw. in unmittelbarer Grenznähe.

Im Vertrag BRD/Belgien vom 24.9.1956²²⁵⁾ lautet Artikel 13(1) z.B.: Die BRD "wird die Bundesstraße 258 zwischen (den) Punkt (en) ... jeweils an zwei Tagen der Woche für die Dauer von jeweils fünf Stunden sperren, um eine Gefährdung des Verkehrs bei Schießübungen auf dem belgischen Truppenübungsplatz Elsenborn zu vermeiden."

Das schweizerische Bundesgericht statuierte ein generelles Gefährdungsverbot für Geschosse. Es heißt: Das Recht der unbeschränkten Herrschaft über Land und Leute "schließt aber weiterhin jede Einwirkung eines anderen Staates auf das Gebiet des eigenen oder dessen Bewohner aus, und zwar nicht nur die Anmaßung und Ausübung von Hoheitsrechten des eigenen Staates, sondern auch ein tatsächliches Hinübergreifen, das die naturgemäße Benutzung des Territoriums und die freie Bewegung beeinträchtigen könnte."²²⁶⁾

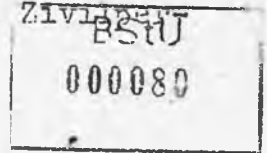
c) Zielübungen über die Staatsgrenze

Die Schuldigen müssen ohne Befehl, unter Mißachtung bestehender Dienstvorschriften gehandelt haben; nur dann kann von einer "Gefährdungsimmission" gesprochen werden. Bei gezieltem Schuß über die Staatsgrenze mit Befehl, liegt eine aggressive Handlung im Sinne des Völkerrechts vor, da sie die Gebietshegemonie des Nachbarstaates gewaltsam beeinträchtigt.

Zielübungen von BGS-Angehörigen, Westberliner Polizeibeamter und westlichen Besatzern auf Grenzposten der DDR sind alltägliche Provokationen und riefen bisher keine Reaktionen seitens der DDR hervor.

Anders die BRD: Während der Beratung der Grenzkommission DDR/BRD im Januar 1975 wurde die DDR- Delegation darauf aufmerksam gemacht, daß Besatzungen von eingesetzten Schwimffahrzeu-

gen der Grenztruppen der DDR während des letzten Elbe-Hochwassers häufig Zielübungen auf BGS- Angehörige und Personen gemacht hätten.



d) Blendungen

Hierbei handelt es sich um Immissionen, deren Wirkungen weder schädlich noch gefährlich sind. Ein Beispiel ist eine Immission an der Grenze zwischen der Schweiz und Italien, die in der Beleuchtung des Nachbarstaates durch Scheinwerferlicht bestand. Das schweizerische Ufer des Luganersees wurde durch italienische Torpedoboote angestrahlt, was zum Scheuwerden von Pferden und einer entsprechenden Verkehrsgefährdung führte. Der schweizerische Bundesrat wurde deshalb bei der italienischen Regierung vorstellig. "Bedeutungsvoll ist, daß sie (die Schweiz- d.V.) ... nicht etwa die Voraussetzung der tatsächlichen Schädlichkeit auf schweizer Gebiet knüpfte; in ihrer Antwort wird ausdrücklich bemerkt, daß die Scheinwerfermanöver auf italienischen Gebiet niemals Unfälle zur Folge gehabt hätten, was sie offenbar auch für die Schweiz anzunehmen scheint, da es sich bei diesen Immissionen ja nur um einzelne verirrte Lichtbündel gehandelt haben soll."²²⁷⁾

In der Verkehrskommission DDR/BRD wurde seitens der BRD mehrmals darauf hingewiesen, daß die Beleuchtungssysteme innerhalb der Sicherungsanlagen der DDR an der Elbe zu Schwierigkeiten für die Schiffsführer bei Ansteuerungen führen würden.

e) Anlockungen

Operativ besonders interessant erscheinen Immissionen, nach denen Personen des Nachbarstaates auf das eigene Hoheitsgebiet gelockt werden, um sie festzunehmen. Eine Festnahme auf eigenem Hoheitsgebiet ist in der Regel nicht imstande, irgendwelche nachbarlichen Rechte zu verletzen. Ausnahmefälle lassen sich dann denken, wenn von Staatsorganen ausgehende Handlungen in bewußter Weise ihre Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des Nachbarn haben. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich eine Person, auf die staatlicher Zwang ausgeübt werden

soll, nicht auf eigenem Hoheitsgebiet befindet. Eine derartige "Anlockung" bedingt praktisch den Übertritt (offiziell oder inoffiziell) bestimmter "Hilfsorgane", die mit dem Auftrag betraut werden, die bestimmte Person oder das bestimmte Objekt auf das eigene Hoheitsgebiet zu bringen.

Die Versuche, Angehörige der Grenztruppen zur Fahnenflucht zu verleiten, werden mit den verschiedensten Mitteln und Methoden unternommen.

Ob Flugzeugentführungen oder Geiselnahmen diesen Tatbestand erfüllen, wäre eine Untersuchung wert, übersteigt aber den Rahmen dieser Betrachtungen. Nur soviel: Der Staat, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, hat alle Möglichkeiten der ungesetzlichen Inbesitznahme auszuschließen. Tut er das nicht, hat er für die Folgen einzustehen. Einige völkerrechtliche Fragen regelt die "Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen" vom 16.12.1970.²²⁸⁾ Vgl. Ziffern III/ 3.4. ff., IV/3.1.

f) Funk und Fernsehen

Auf seiner Genfer Baratsung im Jahre 1906 nahm das "Institut de Droit International" einige Regeln an, nach denen Staaten ermächtigt wären, den "Durchgang" bestimmter Rundfunksendungen durch ihren Luftraum unmöglich zu machen, wenn es die staatliche Sicherheit erfordern würde. Der Umfang der Störungen sollte dem gefährdeten Staat überlassen bleiben. Im Jahre 1927 vertrat dieses Institut die entgegengesetzte Meinung: Demnach seien Staaten nicht berechtigt, "dem Durchzug radiotelemetrischer Wellen entgegenzutreten."²²⁹⁾

Das bestimmende völkerrechtliche Prinzip des zwischenstaatlichen Fernmeldeverkehrs ist die Gewährleistung seiner Öffentlichkeit in allen Nachrichtenarten. Für den Telegrafendienst und Fernsprechdienst wird dieses Prinzip zur Gewährleistung der Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den Teilnehmern über die Staatsgrenzen hinweg dadurch begrenzt, Fernmeldenachrichten anzuhalten. Das geschieht in der Form, daß die Übermittlung privater Telegramme oder Telefonate aus

Gründen der Staatssicherheit oder Verstößen gegen Gesetze oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, verhindert werden kann.

Schlußfolgerungen für politisch-rechtliche Immissionen

Die Beispiele machen deutlich, daß Immissionen im Sinne des Grundsatzes der guten Nachbarschaft nur dann vorliegen können, wenn sie gewohnheitsrechtlicher Art sind. Werden Verträge über derartige Probleme zwischen den Nachbarstaaten abgeschlossen, so wird aus der nachbarlichen Immission eine Vertragsverletzung im Sinne des allgemeinen Völkerrechts, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Die Beispiele haben besonders unerlaubte Akte des Staates selbst bzw. seiner Organe deutlich gemacht.

Als Ursachen für Immissionen wurden aber auch individuelle Handlungen genannt, für deren Verhinderung der Staat verantwortlich gemacht wird. Diese Verantwortung realisiert der Staat im allgemeinen durch seine Gesetzgebung. Nur dann hat sie "zwischenstaatliche Wirkungen."

Nun kann der Staat natürlich nicht jede Handlung seiner Bürger durch Gesetze regeln und deren Durchführung kontrollieren. Es erhebt sich dabei die Frage, für welche individuellen Handlungen statuiert das Völkerrecht eine Verhinderungspflicht?

Dazu gehören z.B.:

- Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die allgemeinen Menschenrechte, Kriegsverbrechen
- Planung und Durchführung von Aggressionskriegen und -akten
- Kriegshetze und -propaganda
- Völker- und Rassenhetze
- unerlaubte Grenzübertritte.

In der DDR ist die Verfolgung dieser Straftaten im Kapitel 1 und 8 des Strafgesetzbuches geregelt.

Die Beispiele, besonders f) macht deutlich, wie weit der Begriff "Nachbar" gefaßt sein kann.

Die Abgrenzung politisch-rechtlicher Immissionen von der Ver-

letzung der territorialen Integrität und der damit eintretenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist kompliziert und entsprechend der außenpolitischen Erfordernisse im Einzelfall zu entscheiden.

1.6.3.2. Materielle Immissionen

Die materiellen Immissionen sind der Teil der Umwelteinflüsse, der Staatsgrenzen "materiell überschreitet". Aus Gründen der Übersichtlichkeit wollen wir zunächst jene näher betrachten, die mit dem Wasser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Das Oberflächenwasser in Flüssen und Seen sowie das Grund- und Tiefenwasser wird, soweit es zwei oder mehrere Staaten betrifft, vom Internationalen Wasserrecht - einem Teil des Völkerrechts - erfaßt. Solche internationalen Berührungen und Überschreitungen der in ständiger Bewegung befindlichen Wassermassen ergeben sich hauptsächlich in den Grenzgewässern.

Die Bedeutung des Wassers für die gesamte Menschheit nimmt ständig zu. Nur in gesellschaftlichem Zusammenwirken auf inner- und zwischenstaatlicher Ebene kann die Versorgung der Menschen mit diesem lebenswichtigen Element gesichert werden. Eine sich ständig verbessernde und ein sich stets vervollkommenderes zwischenstaatliches Wasservertragsrecht und innerstaatliche Wassergesetzgebung sind die rechtlichen Instrumente, um die Sicherung der Wasserversorgung auf allen Gebieten zu gewährleisten.

a) Interessenkollision

Die Interessen der Uferstaaten an der Nutzung der Grenzgewässer für die verschiedenen Nutzungsarten in der Landwirtschaft (Be- und Entwässerung, Beregnung u.a.), in der Industrie (Brauchwasser, Ableitung von Kühlwasser, Einleitung von Abprodukten u.ä.), für den Bevölkerungsbedarf (vorallem Trinkwasser), zum Fischfang und schließlich für kulturell-sportliche Zwecke kollidieren häufig miteinander.

Die territoriale Souveränität eines Staates und damit auch sein Recht auf Nutzung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Wassers endet bekanntlich an der Staatsgrenze. Auf die Probleme der Festlegung der Staatsgrenze in Grenzgewässern wurde unter Ziffer I/1.2.2. bereits eingegangen. Die Nutzung der Grenzgewässer wird im allgemeinen zwischen den Partnern vertraglich geregelt. Die Verträge zwischen sozialistischen Staaten gehen dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Die Uferstaaten sind berechtigt, die Grenzgewässer nach eigenem Ermessen zu nutzen
sie sind verpflichtet, die Interessen der anderen Uferstaaten zu berücksichtigen
in erster Linie müssen die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden
die Grenzgewässer sind von künstlicher Verschmutzung freizuhalten.²³⁰⁾

Für den Konfliktfall, wenn vertragliche Regelungen fehlen, läßt sich lediglich sagen, daß Wasserentnahmen aus Grenzgewässern und ihre allseitige Nutzung bis zur Staatsgrenze nicht verboten sind. In Beachtung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft sind die Interessen der anderen Uferstaaten zu berücksichtigen. Das ist allgemeiner, anerkannter Rechtsgrundsatz.

So nahmen die Niederlande in einem Streitfall mit Belgien wegen der Wasserableitung aus der Maas zur Speisung des Campine-Kanals 1862 folgenden Standpunkt ein: "Da die Maas ein gemeinsamer Fluß für Holland und Belgien ist, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß beide Parteien berechtigt sind, einen natürlichen Gebrauch von dem Fluß zu machen, aber gleichzeitig folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß jeder verpflichtet ist, jede Handlung zu unterlassen, die den anderen Teil schädigen kann."²³¹⁾

Bei längstgeteilten Grenzgewässern ist davon auszugehen, daß jedem Uferstaat je die Hälfte des Wassers gehört.

Bei quergeteilten Grenzgewässern darf der "Oberlieger" das Wasser nicht ab- bzw. unleiten. Wird das getan, hat der "Unter-

lieger" nicht nur Immissionen des Nachbarstaates erlitten, sondern ist Opfer einer völkerrechtswidrigen Handlung.

Aus Literatur und Staatenpraxis²³²⁾ ergeben sich folgende Regeln über die Nutzung von Grenzgewässern:

- 1) Jeder Uferstaat hat das Recht, das Wasser seines Hoheitsgebietes zu nutzen und die Pflicht, das Nutzungsrecht der anderen Uferstaaten zu berücksichtigen.
- 2) Jeder Uferstaat hat die Pflicht, vor Beginn einer neuen, die anderen Uferstaaten berührenden, Wassernutzung, diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Widersprechen die anderen Uferstaaten, muß eine friedliche Regelung in Anlehnung an Artikel 33 Absatz 1 der UNO-Charta durch Verhandlungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organe oder anderer friedlicher Mittel erfolgen.

b) Wasserverunreinigung

Im Zusammenhang mit den materiellen Immissionen interessiert uns besonders die Verunreinigung des Wassers durch den Nachbarstaat.

Mit den wachsenden Bedürfnissen, vor allem der Industrie, an Wasser steigt auch sein Verschmutzungsgrad. Das Wasser verfügt zwar über ein beträchtliches Regenerationsvermögen, doch hat die Verunreinigung des Wassers in vielen Staaten dazu geführt, daß das biologische Gleichgewicht in Gewässern gestört ist und eine weitere Verwendung für Trink- und Brauchwasser unmöglich ist. Um diese Probleme zwischenstaatlich zu lösen, sind auch hier entsprechende Verträge notwendig.

Im Abkommen zwischen der UdSSR und Finnland²³³⁾ lautet z.B. der Artikel 4: "Die vertragsschließenden Parteien werden alles tun, damit die Grenzgewässer nicht durch verunreinigte Industrie- und Wirtschaftsabwässer, Abfälle der Flößerei und der Schifffahrt oder von sonstigen Stoffen verschmutzt werden, die entweder unmittelbar oder nach einiger Zeit die Versandung der Wassersysteme, eine schädliche Veränderung der Wasserzusammensetzung, Schädigung der Fischbestände, Verunstaltung der Land-

schaft, Gesundheitsschädigung der Bevölkerung oder andere ähnliche Folgen für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft hervorrufen können ..."

Die Wasserverunreinigung ist eine positive Immission, d.h., dem Wasser wird etwas zugeführt. Sie kann durch Handeln oder Unterlassen des Nachbarstaates eintreten.

Eine Verunreinigung eigener Gewässer ist dann materielle Immission, wenn sie z.B. durch Einleiten von Abwässern aus dem Nachbarstaat bewirkt wird.

Wenn die Wassernutzung bis zur Staatsgrenze nicht verboten ist, dann kann es nicht absolut verboten sein, bestimmte Abprodukte in das Wasser abzuleiten! Daraus muß gefolgert werden, daß nicht die Verunreinigung an sich, sondern gewisse, im Nachbarstaat auftretende Folgen dieser Verunreinigung das eigentliche Problem darstellen. Solche Folgen können sich auf den verschiedensten Gebieten des Nachbarstaates auswirken: Trinkwasserversorgung, Fischerei, Naturschutz, Erholung und Sport u.ä.

Auch vertragliche Vereinbarungen auf diesem Gebiet des Völkerrechts können derartige Immissionen nicht unterbinden. Durch den Vertrag sind die schädlichen Auswirkungen (Folgen) wenn nicht zu unterbinden, dann aber zumindest unter Kontrolle zu halten.

Im Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen²³⁴⁾ lautet Artikel 17 folgendermaßen: "Feste und schlammige Stoffe sowie verendetes Vieh dürfen nicht in die Grenzgewässerläufe geworfen oder so nahe an diese herangebracht werden, daß sie hineinfallen oder hineingeschwenmt werden können ... "

c) Baumaßnahmen an Grenzgewässern

Die Instandhaltung und der Ausbau der Grenzgewässer muß so erfolgen, daß dem Nachbarn keine zusätzlichen Immissionen, wie z.B. Überflutungen, entstehen.

Auch der Entzug von Stoffen aus dem Wasser der Grenzgewässer (Kies, Sand, Steine u.ä.) der Immissionen im Nachbarstaat hervorruft, ist völkerrechtlich nicht gestattet. Durch der-

artige Maßnahmen kann z.B. die Fließgeschwindigkeit bzw. die durchfließende Wassermenge verändert werden. An Seen besteht die Möglichkeit der Senkung des Wasserspiegels.

Unterliegern an Grenzgewässern ist es nicht gestattet, diese so anzustauen, daß hierdurch Schäden beim Oberlieger auftreten.

Die materiellen Immissionen durch Wasser bergen zahlreiche weitere Probleme in sich. In der völkerrechtlichen Praxis gibt es relativ wenig Vereinbarungen der Staaten zu diesem Komplex, da sie bisher nicht erforderlich waren.

d) Immissionen außerhalb des Wassers

Neben den Immissionen materieller Art, die durch Wasser hervorgerufen werden, sollen die des Land- und Luftgebietes erwähnt werden.

Immissionen im staatlichen Landgebiet können neben dem Wasser nur durch Menschen und Tiere sowie durch die Luft entstehen.

Für Naturereignisse wie Hochwasser, Erdbeben, Stürme, die Auswirkungen auf das Nachbargebiet haben, kann eine Verhinderungspflicht von Immissionen nicht statuiert werden.

Anders sieht es logischerweise aus, wenn ein Staat durch Maßnahmen (Ablenkungen von Orkanen durch Raketen oder das Abregnen von Gewitterfronten durch das Versprühen von Chemikalien) dem Nachbarstaat Schaden zufügt. Hier wird die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen sein.

Immissionen im Erdinnern sind Folge des Abbaus von Bodenbestandteilen. Hierunter fallen die sogenannten Bergschäden, die im Nachbarstaat eintreten können. Ob das Nachströmen von Erdgas, Wasser oder Erdöl aus dem Nachbarstaat als Immission aufgefaßt werden kann, ist nicht eindeutig zu sagen.

Immissionen im Luftgebiet treten vor allem durch Rauchentwicklungen im Nachbargebiet in Erscheinung. Licht-, Wärme-, elektromagnetische, radioaktive und Laserstrahlen haben sicher eine große Bedeutung für materielle Immissionen, sollen hier aber außerhalb der Betrachtung bleiben.

BStU
188088

1.6.4. Der Grundsatz der guten Nachbarschaft in den Beziehungen zwischen der DDR und der BRD

Wir haben in den bisherigen Ausführungen dargelegt, daß jeder Staat die Pflicht hat, den territorialen Status quo zu achten und alle Streitigkeiten in Grenzanlagenheiten mit friedlichen Mitteln entsprechend den Grundprinzipien des Völkerrechts zu regeln.

Das Völkerrecht schützt die Unantastbarkeit des Hoheitsgebietes und seiner Staatsgrenzen.

Die Achtung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft ist als Vorstufe der friedlichen Koexistenz zwischen der DDR und der BRD anzusehen. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes schafft die notwendigen Voraussetzungen, um die entsprechenden vertraglichen Regelungen auch über bestimmte Sachgebiete in Grenzangelegenheiten zu vereinbaren.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind noch zahlreiche Hindernisse zu überwinden. Es ist einseitig und widerspricht den Realitäten, für alle bestehenden Hindernisse ausschließlich eine Seite und ihre Organe verantwortlich zu machen. Wird diese Auffassung vertreten, dann schadet sie objektiv der Durchsetzung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft.

Die Achtung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft gilt immer für zwei Seiten.

Im weiteren werden einige Sachgebiete und einzelne Probleme genannt, über die bei der Durchsetzung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft Vereinbarungen möglich werden könnten, um dazu beizutragen, die Möglichkeiten der Entstehung von Konflikten und Zwischenfällen an der Staatsgrenze entscheidend einzuengen.

- Das Schießen ü b e r die Staatsgrenze auf Personen, Sachen und Tiere
- Fälle der Tötung oder Verwundung von Personen in Nähe der Staatsgrenze infolge Schußwaffengebrauchs (oder ähnlicher Mittel) ü b e r die Staatsgrenze hinweg oder durch Grenzverletzungen
- beleidigende Gesten oder Handlungen gegen den Grenznachbarn und ihre Organe sind zu unterlassen

- unrechtmäßiges Überschreiten der Staatsgrenze durch Privatpersonen oder öffentliche Bedienstete
- unrechtmäßiges Überfliegen der Staatsgrenze mit Luftfahrzeugen,
- unrechtmäßiges Überfahren der Territorialgewässergrenze
- Auffinden und Austausch von Fischerbooten, Fanggeräten oder anderen Gegenständen, die durch Naturgewalten über die Staatsgrenze geraten sind
- Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Grenzmarkierungen u.a. Kennzeichnungen
- Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichem oder privatem Eigentum jenseits der Staatsgrenze
- Fischfang und Jagd in Grenznähe
- Fälle der Grenzüberschreitung durch Wild und Haustiere und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung.²³⁵⁾

Es ist eindeutig, daß es sich in vielen Fällen um Orientierungen für die weitere Zukunft handelt. Genauso eindeutig ist aber auch die Feststellung, daß an einer völkerrechtlichen Staatsgrenze echte Probleme nicht über den "kleinen Dienstweg" mit der Gegenseite auf Dauer geregelt werden können.

1.7. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in
Europa und die Staatsgrenzen

Die sozialistischen Bruderstaaten leisten einen bedeutungsvollen Beitrag für Frieden und Sicherheit in Europa, zur Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in Europa und schließlich für eine vorteilhafte gegenseitige Zusammenarbeit zwischen allen Staaten. Diese Politik ordnet sich in das strategische Ziel der sozialistischen Gesellschaft ein, den Frieden zu sichern und den weiteren Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus fortzusetzen.

Davon ging der VIII. Parteitag unserer Partei aus, indem er als eine strategische Orientierung für die Außenpolitik der DDR hervorhob: "Wir lassen uns von dem Bestreben leiten, alles zu tun, um die Prinzipien der friedlichen Koexistenz durchzusetzen und aktiv den Kampf gegen den aggressiven Imperialismus zu führen."²³⁶⁾

Als sozialistischer Staat, an der Nahtstelle zwischen Sozialismus und Kapitalismus haben alle Fragen des Friedens und der Sicherheit auch für unsere Republik überragende Bedeutung. Die Sicherheitsinteressen der DDR und ihre Verpflichtungen als Teil der sozialistischen Gemeinschaft unterstreichen diese Bedeutung noch.

Bis zum 13. August 1961 bestand das erklärte Ziel der aggressiven und revanchistischen Kräfte der BRD und Westberlins darin, die Grenzen zu überwinden, sie nicht anzuerkennen. Sie waren nicht bereit, die entstandenen Realitäten in Europa, die Nachkriegsentwicklung und die Existenz der DDR anzuerkennen. Der Hauptstoß der NATO richtete sich gegen die Grenze des sozialistischen Systems in Europa - vorallem die Staatsgrenze DDR/BRD und der Grenze um Westberlin.

Die Interessen der DDR an der Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit, am Schutz ihrer territorialen Integrität waren somit eng mit den Sicherheitsinteressen der gesamten Brudergemeinschaft verbunden. Die Parteitage der KPdSU und der SED legten das Programm für die Sicherung des Weltfriedens dar.

Durch die Verträge von Moskau, Warschau, Berlin und Prag wur-

den die Grenzen Europas völkerrechtlich fixiert und die Grundlagen einer gutnachbarlichen Zusammenarbeit geschaffen. Die DDR durchbrach mit Hilfe ihrer Verbündeten die diplomatische Blockade und wurde Mitglied der UNO. Damit war die gleichberechtigte Teilnahme der DDR am internationalen Leben gesichert. Sie nimmt gleichberechtigt an der gesamteuropäischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teil. Über den Verlauf der Konferenz, besonders der zweiten Phase, liegen ausführliche Meldungen vor.²³⁷⁾ Deshalb ist es hier nicht notwendig, Einzelheiten zu wiederholen. Wir wollen uns einige Probleme, die mit Staatsgrenzen im Zusammenhang stehen, etwas genauer betrachten, weil es hierzu in der DDR bisher keine Veröffentlichungen gibt, die über allgemeine Fragen hinausgehen.

1.7.1. Kurze Einschätzung der Tätigkeit der Sicherheitskonferenz in ihrer zweiten Phase

Die europäische Sicherheitskonferenz verläuft erfolgreich. Eine wesentliche Grundlage dafür ist das allseitig abgestimmte Auftreten der sozialistischen Bruderstaaten; das sicherte auch in der redaktionellen Etappe der 2. Phase der Konferenz die Initiativen. Die Bruderstaaten gewährleisteten durch einen guten Abstimmungsmechanismus, daß konstruktiv und flexibel die Probleme der Konferenz schrittweise gelöst werden. Schwierigkeiten treten mit der Sozialistischen Republik Rumänien in Erscheinung, die sich z.B. in nicht immer dienlichen Einzelschritten ausdrücken.

Alle Versuche der NATO-Staaten, die Konferenz unnötig zu verzögern, wurden vereitelt. Die zahlreichen Widersprüche zwischen der EWG und den USA als auch innerhalb der EWG wurden ausgenutzt. Von den NATO-Staaten haben Dänemark und Norwegen die aufgeschlossenste Haltung, die sich in Kompromißbereitschaft und Flexibilität ausdrückt, obwohl dabei die Linie der NATO-Staaten im wesentlichen beibehalten wird. Die USA treten für eine Versachlichung und Beschleunigung der ge-

samten Konferenzarbeit ein. Sie sind besonders daran interessiert, daß sie zur Realisierung der noch zu treffenden Beschlüsse fest einbezogen werden. Frankreich ist dagegen und vertritt die Meinung, daß sich die Beschlüsse nur auf Europa beschränken dürfen. Es nimmt ebenfalls eine positive Haltung zur Konferenz ein und versucht stets, eine Führungsrolle zu übernehmen.

Die BRD, als Sprecherin der EWG war bestrebt, eine Konfrontation mit den sozialistischen Staaten zu vermeiden. Ihre Haltung wurde von den Staaten des Warschauer Vertrages ausgenutzt, um die negativsten Kräfte in der NATO zu isolieren.

1.7.2. Unverletzlichkeit der Grenzen

Bekanntlich wird von der Konferenz an 10 Prinzipien gearbeitet, die sich mit Problemen der Sicherheit und Zusammenarbeit befassen. In der Unterkommission 1 werden die Texte für die Prinzipien "Territoriale Integrität der Staaten" und "Unverletzlichkeit der Grenzen" erarbeitet und formuliert.

In der vorbereitenden, der 1. Phase der Konferenz, wurden von den einzelnen Delegationen Textvorschläge zu den 10 Prinzipien unterbreitet. Diese Textvorschläge wurden als "Katalog der von den Delegationen zu den zehn Prinzipien vorgelegten Texte" (GE-5389) zusammengestellt und allen anderen Delegationen zugänglich gemacht.²³⁸⁾

a) Vorschlag der UdSSR vom 19.9.1973

Dieser Vorschlag wird von allen Bruderstaaten als Verhandlungsgrundlage anerkannt. Er hat folgenden Wortlaut: "Die Teilnehmerstaaten betrachten die in Europa bestehenden Grenzen als heute und in der Zukunft für unverletzlich. Sie werden keine Gebietsansprüche gegeneinander erheben. Sie anerkennen, daß der Frieden in diesem Gebiet nur aufrechterhalten werden kann, wenn niemand die bestehenden Grenzen antastet."²³⁹⁾

b) Der Entwurf der BRD vom 24.9.1973 hat folgenden Wortlaut:

"Die Teilnehmerstaaten sind verpflichtet, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die bestehenden internationa-

len Grenzen eines anderen Teilnehmerstaates bzw. zur Regelung territorialer Streitigkeiten und Fragen, die sich auf Staatsgrenzen beziehen, zu enthalten. Die Teilnehmerstaaten betrachten ihre Grenzen, so wie sie heute bestehen und unbeschadet des juristischen Status, den sie ihrer Meinung nach haben, als unverletzlich. Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß ihre Grenzen nur im Einklang mit dem Völkerrecht, mit friedlichen Mitteln und auf dem Wege der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker geändert werden können.²⁴⁰⁾

Von Frankreich wurde zur friedlichen Grenzänderung folgender Vorschlag gemacht: "Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß ihre Grenzen [(nur) verändert werden können/können nicht geändert werden, ausgenommen] in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und auf dem Wege von Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker."²⁴¹⁾

Die Vorschläge a) und b) standen sich während der Verhandlungen gegenüber. Hier ging es zunächst weniger um inhaltliche Fragen, als vielmehr darum, daß von den NATO-Staaten im Vorschlag b) die Unverletzlichkeit der Grenzen mit dem Grundsatz des Völkerrechts, daß Staatsgrenzen auf dem Wege von Verträgen geändert werden können, zusammenbrachte.

Wir haben in der vorliegenden Arbeit mehrfach darauf verwiesen, daß der Staat als alleiniger Inhaber der territorialen Souveränität über sein Hoheitsgebiet verfügen kann. Diese Verfügungsbefugnis schließt natürlich ein, daß der Verlauf von Staatsgrenzen verändert werden kann, wenn beide Nachbarn dieser Ansicht sind. Das ist nichts Neues und wird seit Jahrhunderten praktiziert. Über diese Problematik, es ist eigentlich keine, gibt es auch in der Völkerrechtstheorie keine anderen Auffassungen.

Warum wurde und wird diese Ansicht von der BRD vertreten? Die völkerrechtliche Praxis mit ihren westlichen Nachbarn ist doch eindeutig und klar. Auch hier wurden Staatsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen geändert.²⁴²⁾

Lassen wir DAHLHOFF, einen Vertreter der BRD auf der Konferenz, diese Frage beantworten. In einer mündlichen Erklärung am 13.3.1974 führte er in der Unterkommission u.a. folgendes aus: Aus Artikel 3 des Moskauer Vertrages folgt, "daß der Vertrag sich nicht im Widerspruch zu den politischen Zielen der BRD befindet, nämlich auf den Zustand der Erlangung eines Friedens hinzuwirken, in welchem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Ich sage das, unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der BRD und der DDR zur nationalen Frage. Der Vertrag steht ebenfalls nicht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine westeuropäische Integration. Die friedliche Aufhebung von Grenzen ist dadurch nicht ausgeschlossen ..." Als Konsequenzen für die Redigierung des Prinzips ergeben sich für die BRD folgende:

"Jegliches Verhandlungsergebnis über das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen und über das Prinzip der territorialen Integrität, welches mit dieser bilateralen Abmachung vereinbar ist, ist für die BRD annehmbar. Nicht annehmbar wäre eine Formel, die Unklarheit schaffen würde über die semantische oder völkerrechtliche Bedeutung des Begriffes der Unverletzlichkeit der Grenzen ... Für den friedlichen Wandel von Grenzen ist eine Lösung zu finden, die der Natur dieses politischen und rechtlichen Strukturproblems entspricht. Wir können keine Zustimmung dazu geben, daß auf dieser Konferenz rechtliche oder politisch-moralische Hindernisse für völkerrechtsgemäße Wandlungsprozesse geschaffen werden ..."

Nach langen und oft heftigen Auseinandersetzungen setzten die sozialistischen Staaten ihre taktische Linie durch, daß auf Grund der großen politischen Bedeutung dieses Prinzips für das gesamte Ergebnis der Konferenz, solange keine verbindlichen Texte zu registrieren, bis eine völlige inhaltliche Übereinkunft erreicht ist (keine Passage in Klammern, wie das bei vielen Prinzipien bis März 1975 noch der Fall war). Das registrierte Prinzip der "Unverletzlichkeit der Grenzen" enthält keine Formulierungen mehr, die im Stadium der Endredaktion für die NATO-Staaten zu Junktims z.B. zu Tagesordnungspunkt III (menschliche Erleichterungen) benutzt

werden können.

Die BRD versuchte bis zuletzt, eine abgeschwächte Formulierung durchzusetzen und die Registrierung des Textes offen zu lassen. Nachdem sich erwies, daß sie mit dieser Formulierung völlig isoliert war, stimmte sie schließlich dem Text über das Prinzip unter Abgabe einer einseitigen Erklärung zu, in der sie ihre endgültige Zusage von der Erfüllung einiger Vorbehalte abhängig machte. Der wichtigste war, daß auch die anderen Staaten das Prinzip der einvernehmlichen Grenzänderung respektierend berücksichtigen sollen. Als Kompromiß stimmten die sozialistischen Staaten zu, an anderer Stelle des Schlußdokumentes einen Hinweis über die einvernehmliche Grenzänderung aufzunehmen.

Das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen hat folgenden Wortlaut:

- a) "Vorläufig registrierter Text, vorbehaltlich einer späteren Entscheidung darüber, an welcher Stelle er im Schlußdokument bzw. in den Schlußdokumenten stehen soll, und der Annahme der Texte in ihrer Gesamtheit:

Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben.

Dementsprechend enthalten sie sich jeglicher Forderung oder Handlung, sich eines Teils oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen." x)

- b) "Vorläufig registrierter Text ... in ihrer Gesamtheit:

Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß ihre Grenzen nur in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durch friedliche Mittel und im Wege der Vereinbarung verändert werden können." xx)

1.7.3. Territoriale Integrität der Staaten

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, soll der registrierte

x) Dokument CSCE/IIa/125 5.4.1974 A. Unterkommission 1 /GE-9747
xx) Dokument CSCE/II/A/126 5.4.1974 A. " /GE-9752

gemäß Außenpolitischer Information vom 17.4.75 wird dieser Teil in das 1. Prinzip "Souveräne Gleichheit der Staaten" aufgenommen.

Text zur Kenntnis gebracht werden. Im Gegensatz zum Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen gibt es hier, wie bei zahlreichen anderen Prinzipien, noch eine Reihe von Problemen, die zwischen den Teilnehmerstaaten nicht geklärt sind. Diese offenen Fragen stehen in Klammern. (Stand: März 1975.)

"Territoriale Integrität der Staaten²⁴³⁾

Vorläufig registrierter Text, vorbehaltlich ... in ihrer Gesamtheit (wie auf Seite 96 a)):

Die Teilnehmerstaaten werden die territoriale Integrität (einschließlich Hoheitsgewässer und -lufttraum) eines jeden (Teilnehmer-) Staates achten.

Dementsprechend werden sie sich jeder mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlung (insbesondere der Androhung oder Anwendung von Gewalt)^{x)} die (gegen) die territoriale Integrität, die politische Unabhängigkeit (und/oder) (die Einheit/politische Einheit/die territoriale Einheit/die nationale Einheit) eines jeden (Teilnehmer-) Staates (und insbesondere jeglicher Handlung, die mit der Androhung oder Anwendung von Gewalt verbunden ist)^{x)} (verletzen/gerichtet ist), enthalten. Die Teilnehmerstaaten werden davon Abstand nehmen, das Territorium eines anderen (Teilnehmer-) Staates zum Gegenstand einer militärischen Besetzung oder anderer direkter oder indirekter Gewaltmaßnahmen zu machen, die unter Verletzung (der Charta der Vereinten Nationen/des Völkerrechts) ergriffen wurden, oder zum Gegenstand der Aneignung durch solche Maßnahmen oder deren Androhung. Keinerlei derartige Besetzung oder Aneignung wird als rechtmäßig anerkannt werden.

^{x)} Es wurde vereinbart, daß in diesem Satz die Androhung oder Anwendung von Gewalt nur einmal erwähnt wird, die Stelle dieses Hinweises später festgelegt wird.

1.8. Politisch-rechtliche Thesen der BRD, die die Beziehungen zur DDR bestimmen sollen

Die politisch-rechtliche Haltung der BRD gegenüber der DDR findet ihren Ausdruck im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.7. 1973 zum Grundlagenvertrag.²⁴⁴⁾ Die Prinzipien dieses Urteils stellen nichts Neues dar. Sie sind allmählich herausgebildet worden und bestimmten auch die "Hallstein-Doktrin" wie die gesamte Nichtanerkennungspolitik der BRD gegenüber der DDR.²⁴⁵⁾ Es gibt Nuancen und taktische Neuorientierungen, die gegenüber der DDR praktiziert werden sollen. Eine politisch-rechtliche Wertung des Urteils und die Bestimmung der Haltung der DDR zu ihm und zu den sich aus ihm ergebenden v o r h e r s e h b a r e n politischen und rechtlichen Verhaltensweisen der BRD werden nur in bezug auf unser Thema betrachtet. Auf die möglichen Auswirkungen des Urteils muß vorallem deshalb eingegangen werden, weil sie von großer Bedeutung für die Folgevereinbarungen zum Grundlagenvertrag sein werden. So faßte zum Beispiel der "Innerdeutsche" Bundestagsausschuß unter Berufung auf das Karlsruher Urteil zum Grundlagenvertrag im April 1975 den Beschluß, daß die Signaturen der "Demarkationslinie zwischen beiden Teilen Deutschlands auf Landkarten künftigt so dargestellt werden, daß sie nicht als Staatsgrenze anzusehen" seien.^{245a)}

1.8.1. Rechtliche Wirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVG)

Die Zuständigkeit und die Verfahrensvorschriften des BVG sind im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951 i.d.F. vom 21.7.1956 geregelt.²⁴⁶⁾ Nach § 31 dieses Gesetzes haben a l l e Entscheidungen g e n e r e l l verfassungsrechtliche wirkung. D.h., sie "binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden", also auch den Bundestag und die Regierung. Diese außerordentlich weitgehende Wirkung der Entscheidungen des BVG erfassen normalerweise die Entscheidungsformel (den Tenor) und "die sie tragenden Entscheidungsgründe." Im Urteil vom 31.7.1973, hat das BVG ausdrücklich festgestellt, daß "alle Ausführungen der Urteilsbegründung, auch die, die sich ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen ... Teil der die Entscheidung tragenden

Gründe" sind,²⁴⁷⁾ d.h., daß den gesamten Ausführungen des Urteils die dargelegte Rechtskraftwirkung zukommt. Diese Ausdehnung der Rechtskraftwirkung ist zwar ungewöhnlich, muß aber nach dem Text des BVG-Gesetzes als rechtlich zulässig angesehen werden.

Für die praktische Politik bedeutet das, daß die Bundesregierung für jede Maßnahme (z.B. Folgeverträge mit der DDR, innerstaatliche Ausführungsgesetze zum Grundlagenvertrag), mit denen direkt oder indirekt von der im Urteil des BVG gegebenen Auslegung des Grundlagenvertrages abgewichen wird, es eines verfassungsändernden Gesetzes gemäß Artikel 79 des Grundgesetzes der BRD bedarf. Bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag ist das Erreichen einer 2/3 Mehrheit für die Koalition auf diesen Gebieten der Politik ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) stellt im Tenor der Entscheidung fest, daß der Grundlagenvertrag n u r "in der sich aus den Gründen (dieses Urteils) ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar ist." Diese Konsequenzen werden im Urteil noch ausdrücklich unterstrichen, wenn betont wird, daß alle weiteren rechtlichen Konkretisierungen des Grundlagenvertrages "nicht nur vertragsgemäß, sondern grundgesetzgemäß" sein müssen. Durch das Urteil werden "die verfassungsrechtlichen Grenzen" aufgezeigt, "die für das - Ausfüllen - des Vertrages durch spätere Vereinbarungen und Abreden bestehen" würden.²⁴⁸⁾

Maßstab für die Prüfung des Grundlagenvertrages war das Grundgesetz der BRD, dessen verbindliche Auslegung allein Sache des BVG ist. Dabei hebt das BVG folgende Auslegungsgrundsätze für Verträge mit anderen Staaten hervor:

- Die in der BRD bestehende Ordnung bestimmt sich allein nach dem Grundgesetz; sie unterliegt keiner Wandlung oder Entwicklung durch Verträge, die die BRD mit anderen Staaten schließt
- von den möglichen Auslegungen eines Vertrages ist diejenige zu wählen, nach der der Vertrag als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen werden kann

- das BVG hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Beziehungen der BRD zu anderen Staaten "Spielraum für die politische Gestaltung lassen."²⁴⁹⁾

BStJ
000099

1.8.1.1. Erste These: "Rechtsstatus Deutschlands"

Die BRD geht bei der Bestimmung ihres rechtlichen Verhältnisses zur DDR vom "Rechtsstatus Deutschlands" aus. Sie hält dabei ausdrücklich an der Annahme fest, daß das "Deutsche Reich" weder im Jahre 1945 noch später untergegangen sei. Es bestehe weiter fort und sei nach wie vor Völkerrechtssubjekt. Allerdings "mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe, selbst nicht handlungsfähig". Dementsprechend gäbe es auch noch ein "gesamtdeutsches Staatsvolk" und eine "gesamtdeutsche Staatsgewalt", und deshalb hätten auch die vier Mächte Verantwortung für "Deutschland als Ganzes".

Die beiden deutschen Staaten wurden nicht gegründet, sondern entsprechend des BVG-Urteils lediglich "neu organisiert". Die Rechtsnachfolge der BRD nach dem ehemaligen Deutschen Reich wird verneint und erneut die bekannte Identitätstheorie vertreten. Es treten aber insofern Modifizierungen auf, als das Gericht diese "Identität hinsichtlich des Staatsvolkes und des Staatsgebietes" der BRD auf deren Hoheitsgebiet beschränkt und von einer Teilidentität spricht. Daraus wird die These abgeleitet, daß die DDR zu "Deutschland" gehört und deshalb im Verhältnis zur BRD nicht Ausland sein kann. (Vgl. auch Ziffer I/1.3.1.a)

1.8.1.2. Zweite These: "Berlin Land der BRD"

Die BRD bestehe aus den in Artikel 23 des Grundgesetzes genannten Ländern.

Zu diesen gehöre auch "Berlin", dessen Status als Land der BRD lediglich durch die "Vorbehalte der Gouverneure der Westmächte gemindert und belastet" wäre.²⁵⁰⁾

Die Möglichkeit der Einbeziehung Westberlins in Nachfolgereinbarungen zum Grundlagenvertrag wird als "grundsätzliche

Pflicht der für die Bundesrepublik Deutschland handelnden Organe" umgedeutet.²⁵¹⁾ (vgl. Ziffer I/1.4.)

000160

1.8.1.3. Dritte These: "Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes"

Hinsichtlich des sogenannten Wiedervereinigungsgebots des Grundgesetzes der BRD (Präambel und Artikel 146) bekräftigt das Bundesverfassungsgericht (BVG) seine bisherige Rechtsprechung, nach der alle Verfassungsorgane der BRD verfassungsrechtlich verpflichtet wären, auf die "Wiedervereinigung Deutschlands" hinzuwirken, daß es aber den politischen Organen überlassen bliebe zu entscheiden, welche Wege sie zur Erreichung dieses Zieles für zweckmäßig hielten. Das BVG baut diesen Grundsatz weiter aus, indem es feststellt, daß das Grundgesetz allen Organen der BRD verbiete, auf irgendeinen Rechtstitel zu verzichten, mittels dessen die BRD in Richtung auf eine "Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung" wirken könne.

1.8.2. Konsequenzen für die Staatsgrenze

Diese Thesen stehen im Widerspruch zu den politischen Realitäten. Sie widersprechen dem Wortlaut und dem Geist des Grundlagenvertrages und laufen auf dessen Entstellung und Aushöhlung hinaus. Sie sind Instrument und Ausdruck einer politischen Haltung, die auf die Hintertreibung einer Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Basis des Völkerrechts gerichtet ist.

Diese Thesen negieren elementare Grundlagen der völkerrechtlichen Stellung und der Souveränität der DDR.

Alle folgenden Vereinbarungen müssen dahingehend überprüft und analysiert werden, daß sie nicht direkt oder indirekt diesen Thesen Ausdruck verleihen. Die Konsequenzen dieser Thesen der BRD werden in den Ausführungen im Urteil des BVG zur Staatsgrenze besonders deutlich.

Die Staatsgrenze zwischen beiden Staaten wird im Sinne

des Artikel 3 des Grundlagenvertrages als "eine staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren 'Besonderheit' ist, daß sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates 'Deutschland als Ganzes' existieren, daß es sich also um ein staatsrechtliche Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der BRD verlaufen"²⁵²⁾ verstanden. Gleichzeitig wird betont, mit dieser Auffassung zur Grenze zwischen beiden Staaten seien die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 6 des Grundlagenvertrages durchaus vereinbar.

Dabei bleibt aber die Frage offen, ob etwa auf die Grenzen zwischen den Bundesländern der BRD die Prinzipien der UNO-Charta angewandt werden?

Der Begriff der Grenze im Artikel 3 des Moskauer Vertrages wird nicht im verschiedenen Sinne gebraucht (einmal für die Grenzen aller Staaten in Europa und ein andermal für die Grenze zwischen der DDR und der BRD, obwohl letztere ausdrücklich als eine der Grenzen Europas - "einschließlich" - bezeichnet wird). Um anscheinend dieser letzten Problematik auszuweichen, wird betont, daß der Artikel 3 des Grundlagenvertrages keinerlei Bezug auf den Moskauer Vertrag enthalte, sondern daß er eine "neue und zusätzliche" vertragliche Anerkennung der Grenze zwischen der DDR und der BRD enthalte und diese "konstitutiv" garantiere.

Welche Rückschlüsse lassen sich aus diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) ziehen?

- a) Diese Darlegungen des BVG zeigen den unüberbrückbaren Widerspruch, um einerseits am "Fortbestand des Deutschen Reiches" als Völkerrechtssubjekt und andererseits der politischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Artikel 3 des Grundlagenvertrages als Anerkennung und Garantie der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD auszulegen und damit die Geltung der Prinzipien des Völkerrechts zu bejahen. Praktisch wird damit die These vom "Rechtsstatus Deutschlands" ad absurdum geführt.
- b) Das Urteil des BVG geht zwar von einem rechtlich völlig unhaltbaren und unakzeptablen Vergleich der Staatsgrenze

DDR/BRD mit den Grenzen zwischen den Ländern der BRD aus,
erklärt aber ungeachtet dessen, die Bestimmungen der UNO-
Charta (Artikel 2 des Grundlagenvertrages) auf sie für an-
wendbar. Das BVG versucht, diesen Widerspruch dadurch zu
überbrücken, daß es feststellt, daß auch auf die Beziehun-
gen zwischen den Gliedstaaten eines Bundesstaates, wenn
eine rechtliche Regelung fehlt, die Normen des Völkerrechts
Anwendung finden würden.²⁵³⁾ Für die DDR ist diese Proble-
matik in diesem Zusammenhang rechtlich-politisch ohne In-
teresse.

- c) Das BVG erklärt den Artikel 3 Absatz 2 des Grundlagenvertra-
ges dahingehend, daß er eine zusätzliche Anerkennung der
Staatsgrenze zwischen beiden Staaten darstelle, was die Bun-
desregierung bis zur Verkündung des Urteils zumindest in
Frage stellte.
- d) Der im Urteil gebrauchte Begriff "staatsrechtliche Grenze"
kann, trotz der abwegigen Behauptung, daß die Staatsgrenze
zwischen der DDR und der BRD eine Grenze "ähnlich" denen
zwischen den Ländern der BRD sei, offenbar nicht als eine
Aufhebung oder Abschwächung der Feststellung verstanden
werden, daß die Prinzipien der UNO-Charta auf sie anwend-
bar seien. Im Urteil wird der Begriff der staatsrechtlichen
Grenze in zweierlei Hinsicht gebraucht, nämlich solche, die
- innerhalb eines Gesamtstaates Gliedstaaten voneinander
trennen
und
- die den Gesamtstaat einschließen.

Die erste Variante wurde bereits unter b) charakterisiert.
Uns interessiert die zweite Variante: Demnach bezeichnet
das BVG auch die Grenzen um einen G e s a m t s t a a t,
also dessen Außengrenzen als staatsrechtliche Grenzen. Aus-
gehend von der These "Rechtsstatus Deutschlands" sind also
hiermit die Grenzen um "Gesamtdeutschland" als staatsrecht-
liche Grenzen charakterisiert. Das BVG verwendet diesen
Begriff eindeutig auch für Staatsgrenzen zwischen Staaten
(zu Frankreich, Niederlande, Belgien, Schweiz, Österreich,

Luxemburg, CSSR), von denen es nicht behauptet, daß sie in einer "besonderen" Verhältnis zueinander zu stehen.

- e) Aus der Anwendung völkerrechtlicher Normen auf die Staatsgrenze wird die Feststellung des Gerichtes abgeleitet, daß "einvernehmliche Änderungen" über "Bestand und Verlauf der Grenze" möglich seien.²⁵⁴⁾

Da die Entscheidungen des BVG verfassungsrechtliche Wirkung haben, aber im Grundgesetz jede Regelung für Gebietsveränderungsverträge fehlt, ist dieser Passus "einvernehmliche Änderung des Bestandes und des Verlaufes der Grenze" seien möglich, als eine Erweiterung des Grundgesetzes aufzufassen. (Das Fehlen einer speziellen Vorschrift im Grundgesetz hat sich auch in der Vergangenheit bei den Grenzverträgen mit den westlichen Nachbarn der BRD als Mangel erwiesen).²⁵⁵⁾

- f) Beim Tätigwerden der BRD im Bereich der Außenpolitik auf dem speziellen Gebiet der Grenzangelegenheiten darf der Charakter der BRD als Bundesstaat nicht mißachtet werden. "Jedes Landesgebiet ist gleichzeitig Bundesgebiet. Letzteres setzt sich also aus den Gebieten der deutschen Länder zusammen. Jeder Teil des Bundesgebiets ist zugleich auch Landesgebiet. Folglich hat in der Bundesrepublik jedes Gebiet Doppelcharakter. Jede Veränderung des Bundesgebietes verschiebt die Außengrenzen der Bundesrepublik und damit zugleich Landesgrenzen."²⁵⁶⁾

Die Handlungen der BRD im Völkerrechtsverkehr sind von der innerstaatlichen Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, daß jede Maßnahme, die die Festlegung von Grenzen betrifft, einen Doppelcharakter besitzt: Sie ist einerseits Akt des Völkerrechtssubjektes BRD und andererseits wird eine unmittelbare Wirkung auf die innerstaatliche Ordnung eines jeden beteiligten Bundeslandes ausgeübt. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß der Abschluß und der Vollzug von Verträgen über Gebietsveränderungen,²⁵⁷⁾ die logischerweise mit jeder Grenzfestlegung verbunden sind, nur unter Mitwirkung des betreffenden Bundeslandes möglich sind.

Als Beweis für die unter f) gemachten Feststellungen kann die Arbeitsweise in der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung der Grenzkommission DDR/BRD angesehen werden. Die "Herrschaft" an der Staatsgrenze BRD/DDR wird durch die einzelnen Bundesländer, konkret durch die zuständigen Katasterbehörden, realisiert. In der BRD gibt es beispielsweise kein zentrales Organ, daß sich mit Liegenschafts/Katasterfragen befaßt. (Diese Feststellung bezieht sich natürlich nicht auf die Aufgaben und Funktionen des Bundesgrenzschutzes der BRD).

Ein wichtiger Grundsatz sollte bei den Verhandlungen über Grenzprobleme erhalten bleiben: Verhandelt wird grundsätzlich mit Organen der Bundesrepublik Deutschland, nicht mit einzelnen Ländern der BRD. Es kann natürlich auf bestimmten Sachgebieten wie Grenzgewässer, Instandhaltung der Grenzmarkierungen u.ä. richtig sein, und das entspricht auch der Praxis mit Österreich und der Schweiz, wenn die zuständigen Organe der DDR mit den entsprechenden Behörden der Bundesländer Regelungen treffen. Dabei muß Versuchen "örtlicher Kontaktpolitik" mit allen offiziellen und inoffiziellen Mitteln und Methoden begegnet werden.

Z u s a m m e n f a s s e n d kann gesagt werden, daß das Urteil des BVG vom 31.7.1973 zu Grenzfragen insgesamt in sich widerspruchsvoll ist. Einmal geht es von der rechtlich-politisch unhaltbaren These vom "Fortbestand des Deutschen Reiches" aus, der prinzipiell entgegen getreten werden muß. Andererseits erkennt es eindeutig die Geltung des Völkerrechts für die Staatsgrenze DDR/BRD an. Es ist daher anzunehmen, der zügige Fortgang der Arbeiten in der Grenzkommission scheint das zu beweisen, daß sich die Feststellungen des BVG wahrscheinlich nicht nachteilig auf die Grenzverhandlungen auswirken werden. Dabei ist aber nicht gesagt, daß auch hier Rückschläge eintreten können, die der weiteren Normalisierung in den Beziehungen in Grenzangelegenheiten entgegenwirken können. Die Pressekampagne gegen den Grenzverlauf auf der Elbe, die um die Jahreswende 1974/75 geführt wurde, scheint ein Indiz zu sein.

2. Grundlagenvertrag und Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD

Unter Ziffer I/1. wurden die allgemeinen Probleme der Staatsgrenzen, die sich aus dem Völkergewohnheitsrecht und der Vertragspraxis der Staaten ergeben, dargelegt.

Im Folgenden wollen wir uns mit den Problemen des "Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD" vom 21.12.1972 befassen,²⁵⁸⁾ soweit sie sich auf die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD beziehen.

Wenn durch den Grundlagenvertrag in seiner Präambel und im Artikel 3 die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität vereinbart wurde, dann ist damit noch längst nicht garantiert, daß die unter Ziffer I/1. dargelegten, allgemeinen Grundsätze über Staatsgrenzen und der guten Nachbarschaft selbsttätig wirken.

Die bisherige Tätigkeit der Grenzkommission beweist z.B. eindeutig, daß die Durchsetzung dieser Grundsätze eine komplizierte Aufgabe darstellt, die höchste Klassenwachsamkeit und klare Vorstellungen über die strategische und taktische Zielstellung der Friedensoffensive der sozialistischen Staatengemeinschaft voraussetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Verträge von Moskau,²⁵⁹⁾ Warschau,²⁶⁰⁾ Berlin und Prag²⁶¹⁾ wurde ein bedeutsamer Erfolg bei der Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz erreicht. Diese Verträge schufen völkerrechtliche Tatsachen, an denen niemand bei der Regelung internationaler Probleme vorbeigehen kann.

Die in Europa bestehenden Grenzen, einschließlich der Staatsgrenze DDR/BRD sind völkerrechtlich und endgültig als unverletzlich anerkannt.

Die BRD hat die territoriale Integrität aller Staaten Europas anerkannt.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze steht in engster Beziehung mit der vertraglichen Verpflichtung zum Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt in den gegenseitigen Beziehungen.

Mit den Verträgen hat die BRD die souveräne Gleichheit aller Staaten als das grundlegende Prinzip anerkannt, nach-dem sich Beziehungen zwischen souveränen, voneinander unabhängigen Staaten gestalten müssen. Folglich können bei den Bemühungen zu Lösung strittiger Fragen und zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten Ergebnisse in dem Maße erzielt werden, in dem vorbehaltlos und ausnahmslos das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten zugrunde gelegt wird.

Die in Kraft getretenen Verträge machen deutlich, daß zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung nur die Prinzipien der friedlichen Koexistenz die einzig reale und vernünftige Grundlage der zwischenstaatlichen Beziehungen darstellen.

Mit dem gesamten Vertragswerk und der Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO ist im Zuge der Entspannung in Europa und im Interesse der Verbesserung der Beziehungen eine Etappe erreicht, die erfordert, die Ergebnisse zu sichern und zu festigen. Das Erreichte ist unumkehrbar zu machen.²⁶²⁾

Dieser Zielstellung, das bisher Erreichte völkerrechtsgemäß festzuschreiben, im Interesse der DDR und der sozialistischen Gemeinschaft zu sichern, ist die gesamte Tätigkeit der Delegation der DDR in der Grenzkommission untergeordnet.

Eine zweite, genauso wichtige Aufgabe der DDR-Delegation in der Grenzkommission besteht darin, durch die Vorbereitung und Führung der Verhandlungen nicht zuzulassen, daß die Sicherung des Hoheitsgebietes der DDR an irgendeiner Stelle "aufgeweicht" oder "durchlässig" gemacht wird.

2.1. Die Grenzkommission DDR/BRD

Die Grenzkommission DDR/BRD nahm ihre Tätigkeit entsprechend des "Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen ... " zu Artikel 3 auf. Als Aufgabenstellung wurde festgelegt, daß die Grenzkommission nach Unterzeichnung (also vor Inkrafttreten) des Vertrages "die Markierung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze überprüfen und, soweit erforderlich, erneuern oder ergänzen sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf erarbeiten" soll.

"Gleichermaßen wird sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und der Schadensbekämpfung, beitragen."

Zur weiteren Präzisierung wurde zu Ziffer 1 des Zusatzprotokolls eine einvernehmliche Erklärung der Delegationsleiter der DDR und der BRD abgegeben, deren wesentlicher Inhalt darin besteht, daß festgelegt wurde, daß sich erstens: "Der Verlauf der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ... nach den diesbezüglichen Festlegungen des Londoner Protokolls vom 12. September 1944" bestimmt.

"Soweit örtlich die Grenze von diesen Festlegungen auf Grund späterer Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte abweicht, wird ihr genauer Verlauf durch die Kommission an Ort und Stelle unter Beiziehung aller Unterlagen festgelegt und markiert."

Und zweitens: "Soweit erhebliche praktische Unzuträglichkeiten durch den bestehenden Grenzverlauf eintreten, ... (soll) die Kommission geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ... vorschlagen. Praktische Fragen von untergeordneter Bedeutung bei sonstigen mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Problemen soll die Kommission nach Möglichkeit unmittelbar klären."

Damit ist der Rahmen der Tätigkeit der Grenzkommission bestimmt.

Da sich der Verlauf der Staatsgrenze DDR/BRD nach dem Londoner Protokoll²⁶³⁾ und den späteren Festlegungen der damaligen Besatzungsmächte²⁶⁴⁾ bestimmt, erscheint der Verlauf der Staatsgrenze zumindest rechtlich-theoretisch eindeutig.

Die seit ihrer Konstituierung, am 31.1. 1973, bis März 1975

durchgeführten 18 Sitzungen der Grenzkommission haben aber gezeigt, daß die Probleme des Verlaufs der Staatsgrenze nur einen Teil ihrer gesamten Tätigkeit ausmachen.

Entsprechend unserer taktischen Orientierung soll die schnellstmögliche Markierung der Staatsgrenze DDR/BRD dazu beitragen, die Unverletzlichkeit der Hoheitsgebiete deutlich machen und im Interesse der Entwicklung normaler Beziehungen zwischen beiden Staaten zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Fragen beizutragen. Die DDR konzentriert sich auf die zügige Durchführung und den frühestmöglichen Abschluß der Markierungsarbeiten (etwa I. Quartal 1976).

Die BRD war demgegenüber von Anfang an bestrebt, die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Fragen in den Vordergrund zu rücken und durch Verzögerungen der Markierung Druck auf die DDR auszuüben, um verbindliche Regelungen der sie interessierenden Fragen zu erreichen. Seit einiger Zeit versucht die BRD verstärkt, die Arbeiten zur Markierung zu verzögern. Das wird besonders im Zusammenhang mit der Festlegung des Grenzverlaufes auf der Elbe und an anderen strittigen Abschnitten sowie am Kräfteeinsatz deutlich.

Diese Verzögerungstaktik der BRD ist zwar mit einem gewissen Tempoverlust verbunden, hat aber doch zu einer Reihe von Vereinbarungen geführt, deren wichtigste die Festlegung der Seegrenze in der Lübecker Bucht, die Schadensvereinbarung und die Grenzgewässervereinbarung sind.^{264a)}

Die Arbeit der Grenzkommission verlief bisher trotz harter Auseinandersetzungen in einer sachlichen Atmosphäre.

2.1.1. Die Arbeitsgruppe Grenzmarkierung (AGGM)

Die Arbeitsgruppe wurde als Organ der Grenzkommission geschaffen, um eine der Hauptaufgaben, die Markierung der Staatsgrenze so durchzuführen, wie es im Grundlagenvertrag vereinbart wurde.

Bevor auf einige Grundprobleme der Tätigkeit der AGGM eingegangen wird, wollen wir uns Klarheit über den Begriff der "Markierung" der Staatsgrenze verschaffen.

BStU
000109

2.1.1.1. Der Begriff "Markierung"

Dieser Begriff ist mit dem Setzen der Grenzsteine nicht identisch. Er umfaßt neben dieser Tätigkeit vor allem die Maßnahmen, die zur Überprüfung des Verlaufs der Staatsgrenze notwendig sind, wie z.B.:

- Vergleich der vorhandenen Liegenschaftskarten und anderen Dokumente
- Vergleich topographischer Kartenwerke
- Fixieren dieser Vergleiche in sogenannten Ergebnisprotokollen
- Überprüfung des Grenzverlaufes durch Ortsbegänge und Inaugenscheinnahme
- Erarbeitung der Grenzkarten nach Abschluß der Arbeiten (vorallem der örtlichen Vermessungen)

Das Setzen der Grenzsteine, die eigentliche Markierung, wird "in der Mitte" aller Arbeiten durchgeführt. Dieser Vorgang ist der "politische Abschluß" der Arbeit. Der "rechtliche Abschluß" ist die Unterzeichnung des Ergebnisprotokolls für einen bestimmten Grenzabschnitt. Mit der Unterzeichnung des Ergebnisprotokolls wird der Grenzverlauf für beide Seiten verbindlich. (Mit Stand vom 23.02.1975 waren erst für 6 Grenzabschnitte die Ergebnisprotokolle unterzeichnet).

2.1.1.2. Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung (AGGM)

In der AGGM werden alle inhaltlichen Probleme der Markierung der Staatsgrenze für die Grenzkommission erarbeitet. Grundlage bilden die "Grundsätze für die Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung" vom 29.3.1973 und die "Verfahrensfragen der Überprüfung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze zwischen der DDR und der BRD" vom 6.4.1973 i.d.F. vom 11.7.1973.

In der Delegation der DDR sind Vertreter des MdI, des MfNV und des MfS vertreten.

In der Delegation der BRD ist der Leiter ein Vertreter des Bundes. Neben ihm gibt es noch Offiziere des Bundesgrenzschutzes und die Vertreter der Bundesländer. Die Ländervertreter nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe derart teil, daß die für den bestimmten Grenzabschnitt zuständige Katasterbehörde des Regierungsbezirks bzw. Landkreises vertreten ist. Aus diesem Grunde ist es die Regel, daß die BRD-Delegation in der AGGM zwanzig bis dreißig Mitglieder hat (zum Vergleich: die DDR hat 6 bis 7 Vertreter). Versuche unserer Delegation, diese Zahlen zu reduzieren, schlugen fehl, weil eben der kompetente Vertreter des Landes der BRD anwesend sein muß, damit die Arbeit fortschreiten kann.

Die Arbeitsgruppe tagt in der Regel einmal im Monat. In der Zwischenzeit werden u.a. folgende Aufgabenkomplexe bearbeitet:

- a) Der Verlauf der Staatsgrenze und die Markierung (hier der Grenzstein) werden entsprechend der vereinbarten Grundsätze überprüft. Dazu erfolgt zunächst ein Vergleich vorhandener Dokumente zum Grenzverlauf, ²⁶⁶⁾ dessen Ergebnis im gemeinsamen Protokollvermerk fixiert wird. Dann werden Überprüfungen in der "Örtlichkeit" durch Meßtrupps beider Seiten durchgeführt. Sie handeln zeitlich und räumlich gemeinsam, ihr Einsatz wird in der AGGM festgelegt.
- b) Für die Meßtrupps ergeben sich dabei folgende Aufgaben:
 - Aufsuchen aller Grenzpunkte, soweit das zur eindeutigen Bestimmung des Grenzverlaufes erforderlich ist
 - die Überprüfung des Vorhandenseins, der Lagerichtigkeit und des Zustandes der Grenzzeichen
 - Kennzeichnung nicht vorgefundener bzw. in ihrer Lage veränderter Grenzpunkte, die zusätzlich zu markieren sind
 - Erarbeitung eines Nachweises über das Ergebnis der örtlichen Überprüfung, der durchgeführten Markierung und Vermessung des Verlaufs der Staatsgrenze.

Werden Abweichungen des Grenzverlaufes von den Unterlagen festgestellt, sind diese durch Mitglieder der AGGM zu prüfen.

- c) Die Überprüfung des Verlaufs der Staatsgrenze erfolgt von Nord nach Süd abschnittsweise. Die gesamte Grenze wurde in 58 Grenzabschnitte eingeteilt. Die Nummerierung der Grenzzeichen wird unter Berücksichtigung vorhandener Grenzzeichen einheitlich vorgenommen.
- d) Nach Überprüfung des Verlaufs und der Markierung der Staatsgrenze erfolgt die eigentliche Markierung auf der Grundlage der vereinbarten Grundsätze bzw. der Entscheidungen der Grenzkommission. Dabei werden festgestellte Mängel behoben bzw. neue Grenzzeichen gesetzt. Es wurde vereinbart, daß Grenzzeichen der ehemaligen Landes- und Provinzgrenzen, sofern ihr Standort mit dem Verlauf der Staatsgrenze übereinstimmt, als Grenzzeichen anerkannt werden. Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen werden durch neue ersetzt und Grenzabschnitte ohne Markierung durch neue Grenzzeichen kenntlich gemacht. Über die zu verwendenden neuen Grenzzeichen wurde Einigkeit mit der BRD-Delegation erzielt. Sie tragen auf der DDR zugewandten Seite die die Signatur "DDR". Die Grenzzeichen werden zentrisch auf die Grenzlinie gesetzt, sie gehören demnach jedem Staat zur Hälfte.
- e) Schließlich erfolgt die Vermessung. Sie wird zur Überprüfung der Grenzpunkte und zur Erneuerung bzw. Ergänzung der Dokumentationen der Staatsgrenze benötigt.
- f) Im Ergebnis der Überprüfung, Markierung und Vermessung des Grenzverlaufes wird die Dokumentation über den Verlauf und die Markierung der Staatsgrenze erarbeitet. Die Dokumentation hat den Verlauf der Staatsgrenze und ihre Markierung so darzustellen, daß eine eindeutige (mit möglichst größter Genauigkeit) Wiederherstellung bestimmter Grenzpunkte möglich wird. Die Dokumentation umfaßt im wesentlichen: eine verbale Grenzbeschreibung, Grenzkarten 1:25000 und 1:50000, sowie entsprechende Übersichtskarten und Anlagen.
- g) Über die Ergebnisse der örtlichen Überprüfungen und der durchgeführten Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten werden

BStU

000111

sogenannte Nachweise angefertigt. Zusätzlich wird in Grenzgewässer-Abschnitten (außer bei schiffbaren) ein Grenzgewässer-Nachweis geführt.

Diese Nachweise sind von beiden Seiten unterzeichnete Dokumente, die notwendig wurden, nachdem es immer wieder vorkam, daß die Ergebnisse der Überprüfungen von einer Seite in Frage gestellt wurden.

2.1.1.3. Ein Beispiel für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung

Die BRD versucht mit den verschiedensten Mitteln und Methoden, völkerrechtliche Regelungen über den Grenzverlauf mit der DDR zu umgehen. Das drückt sich z.B. darin aus, daß sie (die BRD-Delegation) ausschließlich den Grenzverlauf auf Grund des Londoner Protokolls festgestellt bzw. beschrieben haben wollen. Festlegungen, zu denen bekanntlich nur Völkerrechtssubjekte berechtigt sind, sollen weitestgehend umgangen werden. An einem Beispiel soll konkret dargestellt werden, wie die BRD versucht, sogenannte überkommene Rechte auf die DDR zu übertragen.

Der Verlauf der Staatsgrenze im Norden an der Pötenitzer Wiek, dem Dassower See, der Trave und dem Schlutuper Wiek wurde von der BRD-Delegation so dargestellt, als richte er sich nach einer Reichsgerichtsentscheidung. Der rechtliche Verlauf der Staatsgrenze in diesem Abschnitt sei nach ihrer Auffassung nach der Reichsgerichtsentscheidung vom 21.6.1890 und dem Vertrag vom 24./26.2.1904, der die Grenze zwischen Lübeck und Mecklenburg-Schwerin festgelegt hat, gegeben.

Demgegenüber steht die Auffassung der DDR, daß dieses Urteil für die Feststellung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD bedeutungslos ist. Das Urteil des 4. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21.6.1890 in dem Rechtsstreit zwischen den damaligen Großherzogstümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz einerseits und der Freien und Hansestadt Lübeck andererseits hinsichtlich des Verlaufes dieser Landgrenze trägt lediglich innerstaatlichen, staatsrechtlichen Charakter. Ein Rechtsstreit von zwei heute juristisch

nicht mehr existierenden völkerrechtlich nicht souveränen Gliedstaaten des ehemaligen Deutschen Reiches kann für völkerrechtssubjekte, wie sie die DDR und die BRD darstellen, im Sinne "historischer Rechte", keine Rechtswirksamkeit begründen. Dieses Beispiel zeigt, wie die BRD versucht, vom fortbestehenden "Rechtsstatus Deutschlands" auszugehen.

Unbeschadet dieses prinzipiellen Rechtsstandpunktes ist zu erwähnen, daß es sich bei dem vorgenannten Urteil um ein sogenanntes Feststellungsurteil handelt, dessen Wirkung nur in der Rechtskraft besteht. Für den Umfang der Rechtskraftwirkung bestehen objektive und subjektive Grenzen insoweit (als beide Parteien bzw. in einem späteren Prozeß derselben Parteien in der gleichen Sache) die Gerichte an das Urteil gebunden sind. Bei den hier zu klärenden Fragen handelt es sich weder um dieselbe Sache noch um dieselben Parteien. Das wird daran deutlich, daß sich beide streitenden Parteien veranlaßt gesehen haben, den bisher strittigen Verlauf der Landesgrenze durch gemeinsame Vermessungen festzustellen und vertraglich zu regeln. Ein solcher Vertrag wurde auch am 24. bzw. 26.2.1904 abgeschlossen, jedoch nach den vorliegenden Unterlagen nicht ratifiziert, so daß er nicht in Kraft trat.

Aus diesen Gründen geht die DDR-Delegation davon aus, daß weder Urteil noch Vertrag als Rechtsgrundlage für den angeblich unstrittig festgelegten Verlauf der heutigen Staatsgrenze herangezogen ^{werden} können. Sie vertrat deshalb die Auffassung, daß der Verlauf der Staatsgrenze nach örtlichem Begang unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen neu festgelegt werden muß.

Aber auch jetzt trat ein weiteres Problem auf: Im Urteil des Reichsgericht heißt es: "Der Freien und Hanse-Stadt Lübeck stehen die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötenitzer Wiek und der Trave an der Schlutupener Wiek bis zur Einmündung in die Ostsee zu; und zwar soweit ihr Überschwemmungsgebiet reicht, also bis an das feste, sie begrenzende Ufer."

Daher leitete die BRD-Delegation ab, daß für die weitere Bestimmung des Grenzverlaufes die "Höchstwassergrenze" die sich aus dem "Höchstwasserstand" ableite, entscheidend sei.

Die DDR-Delegation ging davon aus, daß aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sei, daß eine Einigung über das sogenannte Überschwemmungsgebiet erreicht wurde. Die Festlegung des Grenzverlaufes könne nur auf der Grundlage der vorhandenen Liegenschafts- und Vermessungsunterlagen erfolgen - unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.²⁶⁷⁾ Eine Einigung wurde angestrebt, daß der Mittelwasserstand²⁶⁸⁾ bei vorhandenem Strand, die Böschungsunterkante²⁶⁹⁾ bei direkter Berührung mit dem Wasser und ansonsten der beginnende typische Landbewuchs²⁷⁰⁾ als Staatsgrenze festzulegen sei.

In zahlreichen Verhandlungsrunden wurde schließlich eine Festlegung des Grenzverlaufes erreicht, der den Vorstellungen der DDR-Delegation nahekommt. (Protokollvermerk über die Festlegung des Grenzverlaufes im Bereich Priwall bis Elbe).

2.1.1.4. Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung

Die unter Fußnote 265) erfolgte Aufzählung der unterzeichneten Vereinbarungen macht das Ausmaß der Tätigkeit der gesamten Grenzkommission deutlich.

Ein... überragender Anteil kommt der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung zu.

Diese Vereinbarungen sind im völkerrechtlichen Sinne nur bedingt verbindlich, weil die Ratifikation der zuständigen Instanzen fehlt. (Vgl hierzu Ziffer I/2.4.)

Trotzdem sind die erreichten Ergebnisse (Stand: 28.02.1975) nach zweijähriger Tätigkeit beachtlich. Für die 1350 km (vgl. Fußnote 95) lange Landgrenze wurde folgender Stand erreicht:

- Der Vergleich der Dokumente wurde abgeschlossen;
- die örtliche Überprüfung des Grenzverlaufes wurde auf einer Länge von 872,0 km = 64,6 % durchgeführt
- Vermessungen 539,8 km = 40,0 %
- Markierung 561,6 km = 41,6 %

- Dokumentation: Ergebnisprotokolle von 6 Grenzabschnitten (etwa 13 %) und für einen Grenzabschnitt ist die Dokumentation fertig.
- Die 14,87 km lange Seegrenze in der Lübecker Bucht wurde durch Tonnen gekennzeichnet. Die Festlegung der Seegrenze ist seit dem 1.10.1974 verbindlich.

Bei den Markierungsarbeiten an der Landgrenze (Stand: 31.12.1974) wurden 2.146 alte Grenzzeichen überprüft und 2.403 neue Grenzzeichen gesetzt. Diese Arbeiten wurden von 32 Meßtrupps beider Seiten und 4 Markierungstrupps der DDR erreicht. Diese Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es noch eine Reihe komplizierter Fragen zu lösen gilt.

2.1.1.5. Die weitere Tätigkeit der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung

Das Hauptproblem ist in folgendem zu sehen: Weder der Dokumentenvergleich, die örtliche Überprüfung und Vermessung, noch die qualifizierteste Markierung der Staatsgrenze mit neuen Grenzzeichen machen die Staatsgrenze im völkerrechtlichen Sinne wirksam. Die Erklärung der rechtlichen Verbindlichkeit fehlt noch. Diese besteht nämlich darin, daß beide Staaten in geeigneter Art und Weise zu erkennen geben müssen, daß diese Staatsgrenze die durch die Grenzkommission bzw. die AGGM festgelegt bzw. festgestellt und beschrieben wurde, für sie als verbindlich gilt. In der AGGM wird hierzu der Begriff "Maßgeblichkeit des Verlaufes der Landgrenze" verwendet.

Fakt ist in diesem Zusammenhang, daß per 31.12.1974 lediglich für zwei Abschnitte der Staatsgrenze, mit einer Länge von 29 km und per 28.2.1975 insgesamt 6 Grenzabschnitte die Maßgeblichkeit mit der BRD vereinbart werden konnten.

Ähnlich ist die Situation bei der anzufertigenden Dokumentation.

Die Erklärung der Maßgeblichkeit hat auch praktische Wirkungen: Es kommt verschiedentlich vor, daß in bestimmten Grenzabschnitten verschiedene "Grenzlinien" vorhanden sind. Das wirkt sich dann so aus, daß die Grenzsäule der DDR (kein Grenzzeichen, sondern

ein einseitiges Kernzeichen) auf dem Gebiet der BRD, das BRD-Schild "Achtung Zonengrenze" dagegen auf DDR-Hoheitsgebiet steht. Zwischen oder hinter beiden Kennzeichen verläuft dann die neu markierte Staatsgrenze. Durch die Erklärung der Maßgeblichkeit erwächst für beide Staaten die Pflicht, ihre Kennzeichnungen auf ihr Hoheitsgebiet zurückzustellen.

Die Erklärung der Maßgeblichkeit des Grenzverlaufes innerhalb der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung kann aber nicht die Wirkungen eines ordnungsgemäßen Vertrages zwischen beiden Staaten ersetzen. Damit soll nicht gesagt werden, daß diese Erklärung nutzlos wäre. Sie stellt die Vorform einer ordnungsgemäßen Regelung dar. Wenn es keinen Staatsvertrag über die Festlegung bestimmter Grenzabschnitte geben sollte, das liegt im Bereich des Möglichen, dann hat die Erklärung der Maßgeblichkeit zumindest die angeführten praktischen Auswirkungen.

Die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung wird im allgemeinen nicht unterschätzt. Letztlich geht es hier aber "NUR" um die technisch-organisatorische Sicherung aller derjenigen Maßnahmen, die in der Grenzkommision festgelegt werden. Die AGGM ist kein selbständiges Gremium, sondern Organ der Grenzkommision. Diese Tatsache ergibt sich aus der gesamten Verhandlungskonzeption, die ihren Ausdruck in der Tatsache findet, daß eben nicht mit den einzelnen Ländern, sondern mit der Bundesregierung verhandelt wird.

Diese Frage wird deshalb hervorgehoben, weil auch innerhalb unseres Ministeriums die Ansicht vertreten wird, daß die Auswahl und Sicherung der Kräfte der Meßtrupps u.a. unsere einzige Aufgabe ist.

Um auf die wichtigsten Probleme, die sich vor allem in der Zukunft ergeben werden, aufmerksam zu machen, sollen weitere Gedanken entsprechend der Schwerpunkte der Tätigkeit der Grenzkommision betrachtet werden. Dabei macht es sich erforderlich, zukünftige mögliche Orientierungen für alle Linien und Dienstseinheiten zu geben, ohne das diese im Einzelfall genannt werden.

2.2. Die Feststellung und Festlegung des Grenzverlaufes
und sich daraus ergebende Probleme

Bevor wir auf Einzelheiten eingehen, wollen wir die Begriffe "Feststellung" und "Festlegung" definieren.

F e s t s t e l l u n g der Staatsgrenze bedeutet, daß unter Beiziehung sämtlicher Unterlagen und der örtlichen Überprüfung die Staatsgrenze so **f e s t g e s t e l l t** wird, wie sie tatsächlich besteht.

Die **F e s t l e g u n g** beinhaltet etwas Neues, eine Abweichung vom festgestellten Grenzverlauf, zu der nach Völkerrecht nur Staaten im gegenseitigen Einverständnis berechtigt sind. Die Festlegung einer Grenze bedeutet immer einen Gebietsübergang von einem Staat auf den anderen, auch wenn es sich um wenige Zentimeter handelt.

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß der Verlauf der Staatsgrenze DDR/BRD sich nach dem Londoner Protokoll und den späteren Vereinbarungen der ehemaligen Besatzungsmächte bestimmt. Das ist im Grundlagenvertrag vereinbart und erscheint eindeutig. Das Londoner Protokoll legt nur fest, daß sich die Demarkationslinie zwischen den Besatzungszonen nach den ehemaligen Länder- und Provinzgrenzen bestimmt, ohne der Verlauf exakt zu beschreiben. Daran wird auch nichts geändert, wenn es im Londoner Protokoll zur Bestimmung der Grenzen der Länder und Provinzen **i n n e r h a l b** Deutschlands heißt, daß es "diejenigen sind, die auf Grund der Verordnung vom 25. Juni 1941 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 72 vom 3. Juli 1941) existieren."

Bei der Überprüfung der vorhandenen Unterlagen einerseits und der Überprüfung des Grenzverlaufes an Ort und Stelle wurde festgestellt:

a) "Mündliche Vereinbarungen"

Von den ehemaligen Besatzungsmächten wurden örtliche, dokumentarisch nicht belegbare Veränderungen der Demarkationslinie vorgenommen, die von der BRD durch das Argument der "mündlichen

Vereinbarungen" begründet wurden. Damit strebte die BRD zunächst an, keine Vereinbarungen über die Festlegung der Staatsgrenze an strittigen Abschnitten zu treffen. Um die Bindung des Grenzverlaufes an Viermächtebeschlüsse nicht in Frage zu stellen, unterstellte die BRD das bestehen mündlicher Vereinbarungen der Besatzungsmächte für alle diejenigen Abschnitte der Grenze, in denen ihr Verlauf an Hand schriftlicher Unterlagen nicht oder nicht exakt feststellbar war. Es ist z.B. nachweisbar, daß Teile der Demarkationslinie zwischen der sowjetischen und britischen Besatzungszone vom fahrenden Jeep durch das Werfen mit Farbe gefüllter Büchsen an umstehende Bäume "markiert" wurden.

b) Die "Gebrauchsgrenze"

Schriftliche Vereinbarungen über Gebietsaustausche zwischen den ehemaligen Besatzungsmächten wurden nicht bzw. nicht vollständig realisiert. In diesen Abschnitten bildete sich im Verlaufe der Jahrzehnte eine gewohnheitsrechtliche Staatsgrenze heraus, die von beiden Staaten respektiert wurde. Die BRD prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der Gebrauchsgrenze. Diese "Gebrauchsgrenze" wirkte sich grundsätzlich gegen den Gebietsbestand der DDR aus.

Für die Zukunft ist bedeutsam, daß z.B. durch die vertragliche Nutzung von Grenzwegen und Wegen im Grenzbereich und die Nutzung von Hoheitsgebiet des anderen Staates für forstwirtschaftliche Zwecke ^{sich} nicht eine neue "Gebrauchsgrenze" herausbildet, weil die Organe der DDR die Gebietshoheit nicht bis zur Staatsgrenze ausüben!

c) Nichtanerkennung der Vereinbarungen

Im Verlaufe der Verhandlungen zeigte sich, daß die getroffenen Vereinbarungen zwischen den ehemaligen Besatzungsmächten nicht anerkannt wurden. So erklärte die BRD-Delegation zur topographischen Karte des Abkommens über den Abschnitt Schnackenburg - Stapelburg vom 18.8.1945 einen Vorbehalt.²⁷¹⁾ Zum Vergleich der Dokumente im Grenzabschnitt 23 legte z.B. die Delegation der DDR die Abschrift (deutsche Übersetzung) eines Abkommens

vom 12.9.1945 mit Kartenanlage vor.²⁷²⁾ Die BRD-Delegation erklärte einen Vorbehalt hinsichtlich der Maßgeblichkeit dieser Unterlagen, weil sie keine Möglichkeit hatte, die Originale zu überprüfen. Sie stellte weiter fest, daß die verbalen und graphischen Aussagen des Abkommens nicht so eindeutig sind, daß danach der Grenzverlauf im Detail festgestellt werden kann. Das ist zweifellos richtig. Leider wurde diese Tatsache von der DDR-Delegation vorher nicht erkannt.

d) Verschiedene Rechtsstandpunkte

Zwischen den Ländern bzw. Provinzen des ehemaligen Deutschen Reiches bestanden in verschiedenen Abschnitten ihrer Grenzen, die heute die Staatsgrenze DDR/BRD bilden, unterschiedliche Auffassungen über den Grenzverlauf.²⁷³⁾

Über bestimmte Grenzabschnitte liegen keine eindeutigen Dokumente vor.

Aus dieser Lage (unter a) bis d) dargestellt), ergab sich bei der Feststellung der Grenze, daß rechtlich der einen Seite gehörende Gebiete von der anderen Seite genutzt wurden. Das trifft sowohl für die DDR als auch für die BRD zu.

Für die Tätigkeit der Grenzkommission bedeutete das nach Auffassung der DDR, daß in einer Reihe von Fällen für diese Abschnitte ein Grenzverlauf festzulegen war, um die notwendige Klarheit des Grenzverlaufes zu erhalten. Die DDR-Seite ging davon aus, daß für Abschnitte

- in denen der genaue Verlauf der Staatsgrenze an Hand schriftlicher Unterlagen nicht festzustellen ist

oder

- die tatsächliche Linie der Ausübung der Hoheitsgewalt von der nach den Unterlagen festzustellenden Grenze abweicht

oder

- keine Einigung über die Aussagen der Unterlagen erzielt werden können

Vereinbarungen in dieser oder jener Form²⁷⁴⁾ über die Festlegung der Staatsgrenze getroffen werden.

Die ursprüngliche Forderung der BRD-Seite bestand in solchen Abschnitten darin, den Verlauf der Grenze so festzustellen, wie er als "Gebrauchsgrenze" besteht. Festlegungen der Grenze, Gebietsaustausche, Zurücknahme der Grenze in Richtung BRD wären für sie innenpolitisch nicht akzeptierbar. Inzwischen ließ die BRD erkennen, das sie in verschiedenen Abschnitten der Grenze faktisch einer Festlegung zustimmt (z.B. im Abschnitt Priwall bis Elbe und die Seegrenze in der Lübecker Bucht).²⁷⁵⁾

Das Hauptproblem in diesem Zusammenhang besteht darin, jede Festlegung der Staatsgrenze völkerrechtlich so zu sichern, daß es für die BRD unmöglich ist, bestehende Fakten rückgängig zu machen oder in Frage zu stellen.

Es ist völkerrechtsgemäß, wenn tatsächliche Rechtsverhältnisse, auch wenn ihre Entstehung nicht ohne Bedenken sind, um der Erhaltung des Friedens willen anerkannt werden. Auf die Staatsgrenze DDR/BRD bezogen ist daraus zu folgern, daß die "faktische" Grenze der "absolut richtigen" vorgezogen werden muß, weil die entstehenden Probleme für eine neue Grenzziehung zwischen beiden Staaten größere Fragen darstellen würden, als die Aufrechterhaltung des bisher unangefochtenen Gebietsbestandes, selbst wenn dieser nicht "absolut richtig" ist. So die "Gebrauchsgrenze" betrachtet war sie auch für die DDR akzeptierbar.

2.2.1. Festlegung und Feststellung des Grenzverlaufes an und in Grenzgewässern

Auf die völkerrechtlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang wurde unter Ziffer I/1.2.2. bereits eingegangen. Im Interesse des kontinuierlichen Fortgangs der Markierungsarbeiten auch an den Grenzgewässern wurde seitens der DDR-Delegation rechtzeitig auf die Erarbeitung von Grundsätzen zur Überprüfung und Markierung der Staatsgrenze an Grenzgewässern orientiert. In diesem Zusammenhang sollte auch die Elbe als schiffbares Gewässer in die Diskussion einbezogen werden. Dieses Vorhaben gelang nicht, weil es die BRD-Seite prinzipiell ablehnte, die Elbe als "normales" Grenzgewässer anzusehen. Ausgangspunkt für die Vorbereitungsarbeiten mußte auch hier

das Londoner Protokoll und die späteren schriftlichen Vereinbarungen der ehemaligen Besatzungsmächte sein.

Aber bereits erste Kontrollüberprüfungen an Grenzgewässern ergaben, daß im Laufe der vergangenen Jahrzehnte Veränderungen am Grenzverlauf eintraten, die die verschiedensten Ursachen hatten.

Nach jeweils sechs Sitzungen der Grenzkommission und der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung wurden "Grundsätze zur Überprüfung und Markierung des Verlaufs der Grenze zwischen der DDR und der BRD an und in Grenzgewässern" verabschiedet. Sie gelten nur, insoweit nicht andere Vereinbarungen über den Verlauf der Staatsgrenze an Grenzgewässern getroffen wurden oder werden.

a) Stehende Grenzgewässer

Die Staatsgrenze wird als feste Grenze angesehen, d.h., alle natürlichen Veränderungen, die im Laufe der Zeit eintreten, haben keinen Einfluß auf den Verlauf der Staatsgrenze.

Diese Vereinbarung steht nicht in Übereinstimmung mit der vorwiegend ausgeübten Praxis anderer Staaten.

Der Verlauf der Staatsgrenze wird in der Regel direkt oder indirekt vermarkt, gegebenenfalls durch geeignete Hilfsgrenzzeichen.

Die direkte Vermarkung ist in der Staatenpraxis unüblich, steht aber im Zusammenhang mit der "festen Grenze". Praktisch hat das folgende Wirkungen: Der Grenzstein 123 wird an die Wasserland-Linie des Sees XY gesetzt. Verändert sich die Uferkonfiguration oder steigt bzw. sinkt das Wasser, dann verschwindet der Grenzstein vollkommen oder teilweise im Wasser oder steht viele Meter auf dem Land.

Die indirekte Vermarkung bedeutet, daß der Grenzstein in einer vermessenen Entfernung vom Grenzgewässer aufgestellt wird.

Veränderungen des Wasserspiegels oder der Uferkonfiguration beeinflussen nicht den Grenzstein, wohl aber den Verlauf der Staatsgrenze! (An der Klärung dieser Problematik wird z.Zt. noch gearbeitet).

Als Hilfsgrenzzeichen sind hier in der Regel Bojen anzusehen.

b) Fließende, nicht schiffbare Gewässer

Die Staatsgrenze folgt entweder der Uferlinie (ebenfalls noch nicht zwischen den Delegationen ausdiskutiert) oder verläuft im Gewässer. Sie ist als beweglich anzusehen.

Folgt die Staatsgrenze der Uferlinie, so ändert sich ihr Verlauf in dem Maße, in dem sich die Uferkonfiguration verändert.

Verläuft die Staatsgrenze im Gewässer, bildet die Mittellinie die Grenze, soweit nicht andere Regelungen bestehen oder getroffen werden. Der Verlauf der Staatsgrenze ändert sich in dem Maße, indem sich der Verlauf des Grenzgewässers ändert.

Der Verlauf der Grenze wird dort direkt oder indirekt vermarktet, wo es wegen der Übersichtlichkeit des Geländes oder im Interesse der zweifelsfreien Erkennbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze von beiden Seiten für erforderlich gehalten wird.

Diese Einschränkung ist auch nicht üblich, aber auf Grund des großen Aufwandes und im Interesse der schnellen Beendigung der Markierungsarbeiten notwendig.

c) Elementare Veränderungen

Diese Veränderungen werden für den Verlauf der Staatsgrenze nicht wirksam. Beide Seiten werden sich bei derartigen Veränderungen über die Auswirkungen auf den Verlauf der Staatsgrenze verständigen.

d) Wasserwirtschaftliche-und Baumaßnahmen

Durch derartige Arbeiten ändert sich der Verlauf der Staatsgrenze grundsätzlich nicht. Bei möglichen Auswirkungen auf den Grenzverlauf werden sich beide Seiten vorher verständigen. Die bisherige Praxis beider Staaten ist so, daß Baumaßnahmen ohne irgendwelche gegenseitigen Abstimmungen durchgeführt werden, obwohl sie Einflüsse auf den Verlauf der Staatsgrenze haben.

Zum Beispiel die DDR: Am Landgraben westlich Salzwedel, von der Jeetzel bis Schrampe auf etwa 16 km Länge in den Jahren 1970 bis 1975; die Seege wurde auf einer Länge von etwa 8 km umgeleitet, ohne mit der BRD Abstimmungen zu treffen.

Die BRD führte auf etwa 6,5 km Länge Umleitungen an der Dümme durch (linksseitig der Jeetze); Teile der Stecknitz wurden abgeleitet.

Es erübrigt sich eigentlich, soll aber nochmals hervorgehoben werden: Derartige Praktiken sind völkerrechtswidrig, sie haben im wahrsten Sinne des Wortes "innerdeutschen Charakter".

Es muß davon ausgegangen werden, daß die unter den Buchstaben a) bis d) dargestellten Lösungen nur für die Tätigkeit der Grenzkommission gelten. In den weiteren Verhandlungen vorallem in Vorbereitung der Abschlusdokumente bzw. in der Tätigkeit der "Ständigen Grenzkommission" (vgl. Ziffer I/2.4.) sind dauerhafte Lösungen notwendig.

2.2.2. Die Staatsgrenze auf der Elbe

Die Elbe durchfließt von ihrer Quelle bis zur Einmündung in die Nordsee bei Cuxhaven (Scharnhörn-Bake) auf einer Strecke von 1165 km die CSSR, die DDR und die BRD. Sie ist auf fast 900 km schiffbar, davon 765 km für Binnenschiffe von Kolin (CSSR) bis oberhalb der Hamburger Elbbrücken (BRD) und etwa 150 km (Untereibe) für Seeschiffe bis etwa 50 000 BRT.²⁷⁶⁾

Internationales Recht für den Elbstrom gibt es erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts, als sich die bis dahin nur gering entwickelte Schifffahrt in schnell zunehmendem Maße ausbreitete. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Schifffahrt auf der Elbe ein einziges Chaos: keine geregelte Instandhaltung, Kampf um Privilegien der Städte um die Marktrechte, Stapel- und Umschlagrechte, Streben der Schiffergilden u.a. nach Maximalzöllen (so wurden z.B. von Melnik bis Hamburg zeitweilig 48 verschiedene Zölle erhoben). Obwohl sich die Uferstaaten über diese Mißstände im klaren waren, wurden keine Änderungen durchgesetzt.

Der Wiener Kongreß 1814/15 gab den Anstoß dafür, daß sich 1819 eine Kommission der Elbuferstaaten bildete, die im Jahre 1821 die erste Elbschiffahrtsakte verabschiedete. Es folgte 1844 die sogenannte Additionsakte, die letzten Behinderungen wurden mit Gründung des Deutschen Reiches 1871 beseitigt.

Der Versailler Vertrag von 1919 Artikel 327 bis 364 erklärte die Elbe zu einem internationalisierten Strom. Bis 1936 versuchte das Deutsche Reich mehrfach, die Bedingungen dieses Vertrages zu annullieren. Am 14.11.1936 kündigte die Reichsregierung den internationalisierten Status der Elbe.²⁷⁷⁾ Die Annexion der CSR durch den deutschen Faschismus hatte auch bestimmte völkerrechtliche Wirkungen, auf deren Darlegungen aber in unserem Zusammenhang verzichtet werden kann. Was uns besonders interessiert, ist der völkerrechtliche Status der Elbe nach dem zweiten Weltkrieg.

2.2.2.1. Der völkerrechtliche Status der Elbe nach dem zweiten Weltkrieg

Auf die völkerrechtlichen Probleme der Bestimmung der Staatsgrenzen in Grenzgewässern wurde unter Ziffer I/1.2.2. ausführlich eingegangen. Uns soll die Elbe hier nur in der Hinsicht interessieren, welche Probleme sich aus der Längsteilung des Stromes zwischen der DDR und der BRD ergeben.

Um diese Dinge darlegen zu können, erscheint ein kurzer historischer Rückblick nützlich.

Nach der Zerschlagung des Faschismus war faktisch das völkerrechtliche Regime der Elbe beseitigt.

Besonders die USA setzten sich nach Ende des zweiten Weltkrieges für eine weitgehende Internationalisierung aller europäischen Ströme ein. Bereits auf der Potsdamer Konferenz im Juli/August 1945 schlug der USA-Präsident Truman vor, daß die Schifffahrt auf allen Strömen Europas für alle Nationen frei sein solle und unter internationaler Aufsicht stehen sollte. Auf dieser Konferenz wurden keine Beschlüsse über diesen Plan gefaßt, sondern das Problem dem Rat der Außenminister übergeben, der sich vom 19.9. - 2.10.1945 damit beschäftigte. Es handelte sich hier um die wichtigsten mitteleuropäischen Wasserstraßen, Rhein, Elbe, Oder, Donau und Kieler Kanal. Zu der Realisierung dieser Pläne kam es nicht, da sie nicht die Zustimmung der UdSSR erhielten. Die Vertreter der UdSSR erklärten hierzu, daß die Westmächte und besonders die USA, die durch den Krieg geschwächte

Wirtschaft der europäischen Staaten durch die sogenannte Wirtschaftshilfe und weitere Maßnahmen zur wirtschaftlichen Kontrolle dieser Länder, wozu auch ihre Pläne hinsichtlich der internationalisierten Ströme gehörten, ihrem Einfluß zu unterwerfen versuchten. Durch den vorgeschlagenen Kontrollmechanismus auf internationaler Ebene würden die Hoheitsrechte der Uferstaaten entscheidend eingeschränkt werden.²⁷⁸⁾

Weitere Verhandlungen über eine Neugestaltung des Rechtsstatus der europäischen Ströme kamen nicht zustande. Statt dessen suchten die jeweils beteiligten Staaten spezielle Lösungen für die einzelnen Ströme, die für den Rhein und die Donau auch zum Erfolg führten.²⁷⁹⁾

Für die Elbe gibt es die vertraglichen Beziehungen DDR/CSSR sowie DDR/VRP.²⁸⁰⁾ Mit der BRD haben die CSSR und die VRP keine vertraglichen Beziehungen über Fragen, die die Elbe betreffen. Zwischen der DDR und der BRD bestehen seit 1972 die vertraglichen Regelungen lediglich durch den Verkehrsvertrag²⁸¹⁾, dessen Artikel 23 z.B. lautet: "Die Vertragsstaaten gewährleisten einen reibungslosen Binnenschiffsverkehr auf dem Abschnitt zwischen Kilometer 472,6 bis Kilometer 566,3 der Elbe." Zu diesem Artikel gibt es einen Protokollvermerk, der in summarischer Weise Fragen der

- ordnungsgemäßen Erhaltung des Zustandes der Wasserstraße für den Schiffsverkehr
- Kennzeichnung
- Behandlung von Havarien und Unfällen
- Grenzabfertigung von DDR-Schiffen behandelt.

Zur Zeit werden in der Verkehrskommission DDR/BRD Verhandlungen mit dem Ziel einer staatsvertraglichen Regelung über all jene Fragen geführt, die im obigen Protokollvermerk enthalten sind. Prinzipieller Standpunkt der DDR ist hierzu: Zuerst muß der Verlauf der Staatsgrenze auf der Elbe eindeutig geregelt sein.

Bis zur Gründung beider deutscher Staaten trugen die Beziehungen zwischen den Uferanliegern staatsrechtlichen Charakter, die aus dieser Zeit stammenden Rechtsvorschriften sind Normen der ehemaligen Besatzungsmächte bzw. des sogenannten Interzo-

nenverkehrs. Soweit Fragen des Wasserbaus und der Schifffahrt gegenseitige Kontakte unumgänglich machten, wurden die Wasserstraßenbehörden beider Gebiete bzw. Staaten als Mittler tätig.²⁸²⁾

2.2.2.2. Der Verlauf der Grenze auf der Elbe bis 1949

Der Verlauf der Grenze bis zum Jahre 1949 hatte auf der Elbe nur innerstaatliche, administrativ-territoriale Bedeutung zwischen den an sie grenzenden Ländern bzw. Provinzen. Bei der Festlegung der Zonengrenzen im Londoner Protokoll, die gleichzeitig Demarkationslinien/Trennungslinien der verbündeten Streitkräfte waren, gingen die damaligen Alliierten von den bestehenden Länder- und Provinzgrenzen in Deutschland aus. Um ein Hinübergreifen einiger mecklenburgischer Gebiete der sowjetischen Besatzungszone auf die linke, überwiegend zur britischen Besatzungszone gehörende Ufer der Elbe (bei Kaltenhof und Boitzenburg) und einiger hannoverscher Gebiete der brit. Besatzungszone (bei Schnackenburg, Dannenberg und Lüneburg) zu vermeiden, wurde hier die Elbe als Grenze festgelegt.

Das Londoner Abkommen macht folgendes deutlich:

- Die ehemaligen Besatzungsmächte gingen davon aus, möglichst eine gesamte Verwaltungseinheit (Land/Provinz/Regierungsbezirk) in den Bestand einer Besatzungszone zu übernehmen.

Soweit schiffbare Flüsse in dem Bereich vorhanden waren, in dem die Demarkationslinie festgelegt werden mußte, wichen die ehemaligen Besatzungsmächte von dem Gebietsbestand der Verwaltungseinheiten ab. Sie gingen hier von den Prinzipien des Völkerrechts für die Festlegung von Staatsgrenzen in schiffbaren Gewässern aus. Als Beispiel muß die Festlegung der Grenze im Rhein gelten, wo das besonders deutlich wird. Die Besatzungsmächte bestimmten im Londoner Protokoll die Mitte des Fahrwassers (Talweg) des Rheins als Verlauf der Demarkationslinie im Raum des ehemaligen Hessen/Darmstadt. Im Norden folgte die Demarkationslinie der Grenze des ehemaligen Hessen/Nassau und im Süden der Grenze von Baden ebenfalls im Talweg. Damit bestand ein

einheitlicher Verlauf der Demarkationslinie zwischen der amerikanischen und britischen Besatzungszone im Rhein.

Warum sollte nun der Grenzverlauf in der Elbe nach anderen Kriterien festgelegt worden sein?

a) Der Kontrollratsbeschuß vom 30.7.1945

Der Verlauf der Demarkationslinie im Elbeabschnitt ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen des Londoner Protokolls als auch auf Grund eines Beschlusses des ehemaligen Kontrollrates vom 30.7.1945 über die Präzisierung der Demarkationslinie zwischen der sowjetischen und britischen Besatzungszone.²⁸³⁾
(Auch Montgomery-Memorandum genannt.)

Entsprechend dieses Beschlusses wurde die Demarkationslinie in der Elbe zwischen Kilometer 476,4 und 503,3/ 505,5 und 511,5/ 562,0 und 566,3 im Strom festgelegt. Als Begründung für die Änderung der Demarkationslinie und des Gebietsbestandes beider Besatzungszonen wird ausdrücklich hervorgehoben, "daß die Elbe in diesem Raum eine natürliche Grenze darstellt." Durch den Beschluß wurde zwischen den Elbe-Kilometern 511,5 und 554,9 im Bereich des sogenannten Neuhäuser Streifens eine Linie innerhalb der Elbe zur Demarkationslinie zwischen beiden Zonen. Andere Auffassungen über den Grenzverlauf auf der Elbe (vorallem im Neuhäuser Streifen) sind mit den Dokumenten und der Praxis der ehemaligen Besatzungsmächte nicht vereinbar. Hätten nämlich die Besatzungsmächte den Grenzverlauf abweichend vom Londoner Protokoll oder vom Kontrollratsbeschuß vom 30.7.1945 und den völkerrechtlichen Prinzipien festlegen wollen, so wäre das von ihnen schriftlich vereinbart worden. Durch die Tatsache, "daß die Elbe in diesem Raum eine natürliche Grenze darstellt", muß in jedem Falle davon ausgegangen werden, daß die östliche Begrenzung der britischen Zone nicht das östliche Ufer der Elbe, sondern eine Grenze im Strom sein mußte. Die Formulierung im Kontrollratsbeschuß, daß der "östlich der Elbe" gelegene Teil der Provinz Hannover übergeben wird, diente nur der allgemeinen geografischen Kenn-

zeichnung des zu übergebenden Gebietes.

Die Organe der sowjetischen und britischen Besatzungsmächte übten Hoheitsbefugnisse auf dem gesamten Elbeabschnitt aus. Damit dokumentierten sie, daß sie von einem einheitlichen Grenzverlauf innerhalb der Elbe ausgingen. Dafür ist unerheblich, in welchem Umfang, in welcher Regelmäßigkeit und an welchen Stellen die ehemaligen Besatzungsmächte auf der Elbe Befugnisse ausübten.

b) Die Abschnitte der Elbe bei Lütgenwisch, Kaltenhof und Vierwerder

Für die Abschnitte der Elbe zwischen den Kilometern 474,0 und 476,4 (Lütgenwisch), 503,0 und 505,5 (Kaltenhof) sowie 560,4 und 562,0 (Vierwerder) gibt es keine, von den ehemaligen Provinzgrenzen abweichenden, Festlegungen im Londoner Protokoll und im Kontrollratsbeschuß vom 30.7.1945. In diesen Abschnitten ist der Verlauf der Grenze mit den ehemaligen Provinzgrenzen identisch, d.h., im Abschnitt Lütgenwisch gehört die Elbe in ihrer gesamten Breite zur BRD, während sie in den Abschnitten Kaltenhof und Vierwerder auf der gesamten Breite zum Hoheitsgebiet der DDR gehört.

c) Folgerungen für die Rechtslage

Auf der Elbe gibt es drei verschiedene Grenzlinien:

- die Grenzlinie der Elbe, die durch die Dokumente der ehemaligen Besatzungsmächte (Londoner Protokoll und Kontrollratsbeschuß vom 30.7.1945) innerhalb des Stromes (Talweg oder Mitte) festgelegt wurden
- die Grenzlinie am westlichen Ufer (Kaltenhof und Vierwerder)
- die Grenzlinie am östlichen Ufer (Lütgenwisch).

Hier liegt der Ausgangspunkt für die Argumentation der DDR-Delegation in der Grenzkommission, daß für den gesamten Grenzstreckenabschnitt der Elbe zwischen der DDR und der BRD ein e i n h e i t l i c h e r Grenzverlauf i n n e r h a l b der Elbe festzulegen ist.

Die BRD geht in ihrer Argumentation davon aus, daß der Kontrollratsbeschuß vom 30.7.1945 zwar die Landgebiete ostwärts der Elbe nicht aber den Fluß selbst betreffe. Daraus wird gefolgert, daß die Elbe "im Bereich des ehemaligen Amtes Neuhaus" in ihrer gesamten Breite Hoheitsgebiet der BRD wäre. Die Abschnitte der Elbe Kaltenhof, Vierwerder und Lütgenwisch wären auf Grund "mündlicher Vereinbarungen" der ehemaligen Besatzungsmächte so geregelt worden, wie die seit 1945 geübte Praxis wäre.²⁸⁴⁾

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die BRD keineswegs die Grenze an der Uferlinie beansprucht, sondern immer die Streichlinie (die an den Bühnenköpfen verläuft) als Grenze betrachtet.

2.2.2.3. Die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD auf der Elbe

Seit Gründung der DDR und der BRD erhielt der Grenzverlauf auf der Elbe insoweit einen anderen Ausgangspunkt, als die Elbe seitdem die Staatsgrenze zwischen zwei unabhängigen Staaten bildet. Deshalb gelten für den Verlauf der Staatsgrenze die völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsätze. In Praxis und Völkerrechtslehre ist unbestritten, daß auf schiffbaren Grenzgewässern, wenn eine gegenteilige Vereinbarung fehlt, der Grenzverlauf Mitte Talweg oder Mitte Strom als präsumtive Staatsgrenze gilt. Vgl. hierzu Ziffer I/1.2.2.5.

Die Staatsgrenze folgt in ihrem Verlauf der Demarkationslinie, wie sie zwischen den ehemaligen Besatzungsmächten festgelegt wurde. Die DDR und die BRD haben sich im Rahmen des Grundlagenvetragtes dahingehend geeinigt, daß sich der Verlauf der Staatsgrenze nach den Festlegungen des Londoner Protokolls und den späteren Vereinbarungen der ehemaligen Besatzungsmächte bestimmt. Diese Übereinstimmung schließt den Grenzabschnitt der Elbe ein. Folglich ist es Aufgabe der Grenzkommission, den Verlauf der Staatsgrenze auf der Elbe exakt festzulegen bzw. festzuteilen.

2.2.2.4. Die Verhandlungen der Grenzkommission über
Verlauf der Staatsgrenze in der Elbe

BStU
den 000130

Die DDR-Delegation vertrat in ihrer ursprünglichen Argumentation den Standpunkt, daß die Mitte des Talweges die Staatsgrenze darstelle, weil es die bessere, praktischere Lösung, vor allem im Interesse der Schifffahrt wäre. Für eine von diesem Standpunkt abweichende Regelung gab es bis vor einigen Monaten keinerlei praktische Erfordernisse, da sich bei schiffbaren Grenzflüssen die Anliegerstaaten nach völkerrechtlicher Praxis gegenseitig die Benutzung der gesamten Flußbreite zusichern und jede Seite die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Schifffahrt zu schaffen hat. Diese Ansicht wird durch Artikel 23 des Verkehrsvertrages sowie des dazugehörigen Protokollvermerkes gestützt.

Wenn der strittige Grenzstreckenabschnitt in der Gebietshoheit der BRD stünde, dann brauchte es hier nicht zu heißen, daß die "Vertragsstaaten" einen reibungslosen Binnenschiffsverkehr gewährleisten. Die Ziffer 1 des Protokollvermerkes zu Artikel 23 ist so formuliert, daß sich die zuständigen Organe "beider Staaten" über Unterhaltungsarbeiten unterrichten und Eisauflbruch und Kennzeichnung des Fahrwassers "abstimmen". Selbst Ziffer 4 stützt die Ansicht der DDR, denn danach befinden sich die Schiffe der DDR auf dem Grenzstreckenabschnitt im "Binnenverkehr".

Durch die BRD-Seite wurde eine Grenzfestlegung Mitte Strom in die Diskussion eingebracht, wobei es nicht gleich klar war, ob der "Neuhäuser Streifen" ebenfalls gemeint war. Sie versuchte und versucht, einer Antwort über den Grenzverlauf auf der Elbe auszuweichen bzw. ständig neue Probleme in die Diskussion einzubringen. (Trotz des am 6.3.1975 unterzeichneten Protokollvermerkes Nr.21 der Grenzkommission über die Durchführung der Luftbildvermessung im Grenzabschnitt der Elbe werden feste Termine ständig verschoben.)

Die BRD vertrat und vertritt die Ansicht, daß vor der Grenzfestlegung bzw. nur in engstem Zusammenhang mit ihm z.B. folgende Probleme zu lösen wären:

- Die Belastung der Elbe mit Wasserschadstoffen
- der Austausch gewässerkundlicher Daten
- die Sicherung des Hochwassermelddienstes an Elbe und Jeetzel
- Abstimmung Deich- und wasserbaulicher Maßnahmen
- Unterhaltung von Rückstaudeichen
- Wassersport, Fischfang und Jagd auf der Elbe
- vielfältige Verkehrsprobleme.

In diesem Sinne wurde ein Papier übergeben, in dem es heißt:
"Aus der sachlichen Verzahnung und praktischen Abhängigkeit der Grenzfeststellung einerseits und der Gewährleistung eines reibungslosen Schiffsverkehrs und der Lösung der sonstigen Probleme auf der Elbe andererseits ergibt sich demgemäß die Notwendigkeit, eine zeitliche Verschränkung der Verhandlungen über die Grenzfeststellung in der Grenzkommission und die Lösung der verkehrlichen Probleme in der Verkehrskommission und der sonstigen Probleme in der Grenzkommission vorzunehmen. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß Standpunkte und Vorschläge zur Grenzfeststellung, die von beiden Seiten eingenommen oder gemacht werden, in diesem Bereich eine Erschwerung für die Regelung von Fragen des Binnenschiffverkehrs mit sich bringen." ²⁸⁵⁾

In den Verhandlungen wandte sich die DDR-Delegation zunächst gegen ein solches Vorgehen. Grundvoraussetzung auch zur Behandlung anderer Fragen im Grenzabschnitt der Elbe ist eine Einigung über einen einheitlichen Grenzverlauf auf dem Fluß. Das schließt aber nicht aus, daß beide Seiten ihren Standpunkt darüber austauschen, welche Probleme nach ihrer Auffassung im Zusammenhang mit dem Grenzverlauf auf der Elbe bzw. im Elbegrenzabschnitt bestehen. Um eine allseitige Sicherung der Interessen der DDR möglich zu machen, wurden die Arbeiten der Grenz- und Verkehrskommission engstens koordiniert. In diesem Zusammenhang wurde klar, daß auch Probleme diskutiert werden müssen und vertraglich zu fixieren sind, die nicht mit dem Grenzverlauf im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Abschluß derartiger Vereinbarungen dürfte aber nicht vor der Grenzfestlegung bzw. -feststellung liegen. Die bereits vereinbarten Grundsätze über die Schadensbekämpfung (Vgl. Ziffer I/2.3.1.)

und der Instandhaltung der Grenzgewässer (vgl. Ziffer I/2.3.2.) gelten im bestimmten Umfang auch für den Elbe-Bereich.

Eine Einigung über den Verlauf der Staatsgrenze Mitte Strom konnte bis zur 18.Sitzung der Grenzkommission (März 1975) nicht erreicht werden. Die BRD hat bisher lediglich mündlich erklärt, daß sie bereit sei, die Grenze in der Mitte des Stromes festzustellen, wenn folgende Fragen entsprechend dem Interesse der BRD geregelt werden:

- Vertragliche Regelung des Binnenschiffsverkehrs und Aufnahme einer Regelung für Westberliner Binnenschiffe
- Sportbootverkehr und Fischfang auf der gesamten Breite des Stromes
- keine Veränderung der Standorte der Grenzübergangsstellen.

Da die BRD- Delegation in der Vergangenheit nicht bereit war, einen Protokollvermerk zu unterzeichnen, worin lediglich zu erklären war, daß beide Seiten vom Verlauf der Staatsgrenze in der Mitte des Stromes ausgehen, erklärte sich die DDR-Seite bereit, Verhandlungen über Fragen des Fischfanges und des Sportbootverkehrs zu führen, obwohl wir im Grunde kein Interesse an derartigen Vereinbarungen haben. Während der 18.Sitzung der Grenzkommission wurde mit der Formulierung eines Protokollvermerkes über den Grenzverlauf begonnen.

2.2.2.5. Vorhersehbare Folgerungen für die Organe des MfS, Mdi und MfNV/Grenztruppen

Obwohl die Verhandlungen über die Probleme des Elbe-Bereiches der Staatsgrenze längst nicht abgeschlossen sind, ergeben sich bereits zu diesem Zeitpunkt einige Folgerungen:

- a) Die Gebietshoheit der DDR über die Hälfte des Stromes muß verstärkt zum Ausdruck gebracht werden

Die zu erwartenden Vereinbarungen über den Fischfang (möglicherweise auch das Angeln) und der Sportbootverkehr werden und müssen so ausgestaltet sein, daß beide Staaten gleiche Rechte

und Pflichten haben. Die BRD wird ihre Rechte mit letzter Konsequenz, möglichst natürlich weitgehender realisieren. Die DDR kann ihre Rechte nur in begrenztem Umfange wahrnehmen, weil unnötige Bewegungen auf der Elbe bestimmte Sicherheitsrisiken in sich bergen. Aus diesem Grunde wird die BRD ständig danach streben, ihre Niederlage bei der Durchsetzung des "Alleinanspruches auf die gesamte Breite der Elbe" in der Öffentlichkeit in einen Sieg umzuwandeln. Daraus wird sich die Tatsache ergeben, daß tausende von Sportbooten der BRD in den Urlaubsmonaten die Elbe befahren werden.

Es kann hier nicht für Sportveranstaltungen oder einen geregelten Sportbootverkehr auf dem Grenzstreckenabschnitt der Elbe durch DDR-Bürger plädiert werden. Es muß aber mit allem Ernst darauf aufmerksam gemacht werden, daß die DDR mehr als bisher ihre Gebietshoheit wahrnehmen muß, um der Öffentlichkeit zu zeigen, daß die Elbe eben ein hoheitsgeteilter Strom ist. Die Unterlassung dieses Präsens der DDR kann aus politisch-taktischen Gründen maximal bis zu den Wahlen des Bundestages im Jahre 1976 erfolgen.

Die verstärkte Dokumentierung der Gebietshoheit der DDR kann z.B. durch den erhöhten Einsatz von Booten der Grenztruppen und der Wasserschutzpolizei erfolgen.

b) Problem: Anwendung der Schußwaffe durch die Sicherungskräfte

Die Elbe wird bekanntlich in Höhe der Deiche, am Ufer der DDR, durch pioniertechnische Anlagen abgeriegelt. Haben Personen die Anlagen überwunden und werden sie erst am Ufer durch die Sicherungskräfte erkannt, so wird auf sie gezielt geschossen. Das erfolgte in der Vergangenheit bis zum gegenüberliegenden Ufer (Hoheitsgebiet der BRD).

Die abzuschließenden Vereinbarungen über den Fischfang und den Sportbootverkehr schaffen eine neue Situation:

Bis zu den Streichlinien (Verbindungsline zwischen den Bühnenköpfen) bzw. bis an die Ufer und den Bühnenfeldern (Zwischenraum zwischen zwei Bühnen) können, das wird durch völkerrechtlichen Vertrag vereinbart, Bürger der BRD, Westberlins und

anderer Staaten das Hoheitsgebiet der DDR auf der Elbe im Grenzstreckenabschnitt befahren bzw. befischen. 000134

Jeder Einsatz von Schußwaffen in Richtung Strom führt objektiv zu Gefahrensituationen, die zahlreiche, unbeteiligte Menschen gefährden. Das trifft nicht nur auf den Einsatz der Schußwaffe vom Ufer aus, sondern auch bei der Anwendung von den Booten der Sicherungskräfte zu.

Seitens der DDR-Delegation in der Grenzkommission wurden alle Vorschläge der BRD, eine Vereinbarung über die gegenseitige Nichtanwendung von Schußwaffen im Grenzabschnitt der Elbe abzuschließen, zurückgewiesen.

Unabhängig davon, ob eine derartige Regelung zustande kommt oder nicht, muß nach Lösungsvarianten gesucht werden, die allen Anforderungen gerecht werden.

Auf die sich ergebenden neuen Sicherheitserfordernisse wird unter Ziffer III/3.4. eingegangen.

2.2.3. Die Seegrenze in der Lübecker Bucht

Die Beschreibung der Demarkationslinie im Londoner Protokoll begann an der Landgrenze. Hierzu heißt es: "Das Gebiet Deutschlands (einschließlich der Provinz Ostpreußen) östlich der Linie, die von dem Punkt an der Lübecker Bucht gezogen wird, wo sich die Grenzen Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs treffen, entlang ... wird von den Streitkräften der UdSSR besetzt ..."

Hiervon ausgehend vertrat die BRD-Delegation in der Grenzkommission zunächst die Auffassung, daß die Grenze in der Lübecker Bucht nicht durch sie festgelegt werden kann. In mehreren Verhandlungsrunden wurde aber die Ziffer I des Zusatzprotokolls zum Grundlagenvertrag so interpretiert, daß auch über den Verlauf der Seegrenze zwischen beiden Staaten verhandelt werden konnte. Die Einbeziehung der Seegrenze in der Lübecker Bucht in die Verhandlungen machte sich aus formellen (geschlossene, lückenhafte Grenzdokumentation) und sachlichen Gründen erforderlich. Unter sachlichen Gründen ist u.a. zu verstehen:

- Ausbau und Festigung gutnachbarlicher Beziehungen gemäß

Artikel 1 des Grundlagenvertrages

- die im Artikel 3 garantierte Unverletzlichkeit der zwischen beiden Staaten bestehenden Staatsgrenze
- die Beschränkung der Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten auf sein Hoheitsgebiet
- Vermeidung von Immissionen an der Seegrenze.

Eine Abgrenzung des Seegebietes in der Lübecker Bucht wurde von den ehemaligen Besatzungsmächten deshalb nicht vorgenommen, weil der Zweck der Einteilung der Besatzungszonen in der territorialen Abgrenzung der K o n t r o l l b e r e i c h e der Besatzungsmächte, in denen sie ihre Besatzungsziele zu verwirklichen hatten, lag. Diese Ziele bezogen sich aber auf das Landgebiet.

Mit der Gründung der DDR und der BRD und der Umwandlung der Demarkationslinie in eine Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts entstand für beide Staaten der Anspruch auf eine, den Normen des Völkerrechts basierende, Seegrenze in der Lübecker Bucht. Auf diese Normen, hier ist vorallem Artikel 12 der Territorialgewässer-Konvention interessant, wurde bereits unter Ziffern I/1.2.3. und I/1.5.1. eingegangen.

Die Anwendung des Artikel 12 der TG-Konvention ließ für die Festlegung/Feststellung der Staatsgrenze in der Lübecker Bucht zwei wesentliche Möglichkeiten zu:

a) Mittellinienprinzip

Staaten, deren Küsten gegenüberliegen oder aneinandergrenzen, sind nicht berechtigt, ihre Territorialgewässer über die Mittellinie auszudehnen, sofern keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde.

Da eine solche Vereinbarung zwischen der DDR und der BRD nicht bestand, erschien der allgemein anerkannte Grundsatz der Abgrenzung nach der Mittellinie hier möglich. Voraussetzung für eine Feststellung der Seegrenze nach diesem Prinzip wäre die Bekanntgabe der Basislinien der BRD-Küsten gewesen. Die Abgrenzung nach diesem Prinzip hätte gewährleistet, daß die DDR den von allen Abgrenzungsvarianten größtmöglichen Anteil des Seegebietes in der Lübecker Bucht erhält. Die Durchsetzung

dieser Variante der F e s t s t e l l u n g des Grenzverlaufes hätte zu Folge, daß der ausschließlich der Schifffahrt der BRD dienende internationale Schifffahrtsweg 3 zum großen Teil in den Territorialgewässern der DDR verlaufen würde. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (Grenzordnung § 38) müßte allen Schiffen die friedliche Durchfahrt gestattet werden (so auch Artikel 14 der TG-Konvention). Kriegsschiffe der BRD und anderer NATO-Staaten dürften nur mit Erlaubnis die Hoheitsgewässer der DDR durchfahren.²⁸⁶⁾

Der internationale Schifffahrtsweg 3, der von der offenen See nach Travemünde führt, wurde entsprechend der Praxis der vergangenen Jahrzehnte ausschließlich von der BRD unterhalten (Ausbaggerungen, Setzen der Seezeichen u.a.). Für die Sicherung der Territorialgewässer hätten sich bei dieser Abgrenzungsvariante u.a. folgende Probleme für die DDR ergeben:

- ständiges verstärktes Beobachten des gesamten Schiffsverkehrs
- erhöhte Sicherung der Küste
- Probleme von Havarien im Schifffahrtsweg 3
- Abschluß von Vereinbarungen mit der BRD über die Unterhaltung des Schifffahrtsweges und der Seezeichen und der damit verbundene Aufenthalt und das Tätigwerden von Organen der BRD
- erhöhte Ausschleusungsgefahren
- erhöhte Konfrontation der Grenztruppen der DDR mit bundesdeutschen Schiffen und Personal.

Die DDR verhielt sich in der Praxis so, als wäre der Schifffahrtsweg 3 schon immer Teil der Hoheitsgewässer der BRD. Die DDR hat in den Jahren ihres Bestehens nicht auf ihre Hoheitsrechte, die sie entsprechend des Mittellinienprinzips gehabt hätte, bestanden. Ihre tatsächlich ausgeübte Gebietshoheit endete schon wesentlich eher. Der Grund liegt in erster Linie darin, daß die DDR-Organe jede Konfrontation vermeiden wollten.

b) Vereinbarung einer Abweichung von der Mittellinie

Diese Vereinbarung als zweite Möglichkeit des Grenzverlaufes in der Lübecker Bucht stellt eine F e s t l e g u n g dar. Am 29. Juni 1974 wurde der "Protokollvermerk über den Verlauf

der Grenze zwischen den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den Territorialgewässern der Bundesrepublik Deutschland" unterzeichnet.²⁸⁷⁾ 000137

Diese Vereinbarung geht von einer Abweichung vom Mittellinienprinzip aus. Demnach befindet sich die Staatsgrenze an der DDR-seitigen Begrenzung des Schifffahrtsweges 3, das heißt, dieser Schifffahrtsweg gehört zum Hoheitsgebiet der BRD. Diese Vereinbarung ist ein voller Erfolg in Hinblick auf die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze in den Beziehungen zwischen beiden Staaten, Grenzangelegenheiten betreffend. Da es in der Lübecker Bucht keine Vereinbarungen über den Verlauf der Grenze zwischen beiden Staaten gab, kann es sich hier nur um eine Festlegung des Grenzverlaufes handeln, der zwischen beiden Staaten Kraft ihrer territorialen Souveränität durchgeführt wurde. Daran ändert auch nichts der Fakt, daß es "nur" zu einem "Protokollvermerk" kam. Üblicher ist es, daß zwischen Staaten die Grenzen durch ratifizierungsfähige Verträge festgelegt werden. Die DDR-Delegation mußte davon ausgehen, daß die BRD-Seite zur Wahrung ihres Standpunktes lediglich einer Beschreibung (Feststellung) der Seegrenze in der Lübecker Bucht zustimmen würde. Das erforderte einen Kompromiß, der für die Ebene der Vereinbarung (maximal eine Regierungsvereinbarung) und für die Problematik Festlegung oder Feststellung, gefunden werden mußte. Zum letztgenannten Problem wurde der Kompromiß eben in einer Formulierung gefunden, die zum Ausdruck brachte, ohne die Worte "festlegen" oder "feststellen" zu benutzen, daß beide Seiten von ihrem Rechtsstandpunkten nicht abweichen. Der Protokollvermerk geht davon aus, daß beide Regierungen Übereinstimmung darüber erzielten, daß "die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ... ihren Anfang am Endpunkt der landwärtigen Grenze zwischen der" DDR und der BRD "mit den Koordinaten ... (nimmt)".

Mit diesem Protokollvermerk war aber nur ein Teil der Probleme gelöst, die in den Verhandlungen der Grenzkommission Bedeutung hatten. Es gab noch einige Probleme, die mit dem Verlauf der Seegrenze zu lösen waren.

2.2.3.1. Andere Probleme, die im Zusammenhang mit der Seegrenze verhandelt wurden

Für die BRD gab es von Anbeginn der Verhandlungen über die Seegrenze in der Lübecker Bucht eine feste rechtliche Verbindung (Junktum) zu anderen Problemen:

- a) Seenotrettungswesen
- b) Lösung der Probleme, die mit Sportbooten im Zusammenhang stehen
- c) Gewährung von Fischereirechten.

Die von der BRD vertretene Junktumierung zwischen Grenzverlauf und diesen Problemen wurde durch die DDR-Delegation dazu genutzt, um die Festlegung des Grenzverlaufes in der Lübecker Bucht zu beschleunigen. Die Klärung der Probleme der Sportschifffahrt und der Seenotrettung innerhalb der Grenzkommission war relativ einfach, weil sie für das Seenotrettungswesen nicht kompetent sein konnte und die Sportschifffahrt -Probleme solange nicht zu klären waren, solange der Grenzverlauf in der Lübecker Bucht nicht eindeutig festgelegt war.

Ganz anders sah die Lösung der Probleme aus, die mit der Gewährung von Fischereirechten auftraten.

In den Verhandlungen hatte die BRD-Delegation das Ansinnen an die DDR gerichtet, Lübecker Stadtfischern in einem Abschnitt von etwa 4 km² Fischereirechte in den Territorialgewässern der DDR einzuräumen. Als Begründung gebrauchte sie zunächst den "Barbarossa Erlaß" aus dem Jahre 1188.²⁸⁸⁾ Auf Grund energischen Protestes der DDR-Delegation, daß mittelalterliche Rechte und Privilegien deutscher Staaten/Stadtstaaten nicht die Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten im 20. Jahrhundert bestimmen könnten, wurde um eine Vereinbarung über die Gewährung von Fischereirechten ersucht. Auf Grund dieser Tatsache wurde seitens der DDR eine Prüfung der gesamten Problematik zugesagt.

Die DDR-Seite argumentierte zunächst so, daß vom bestehenden Verlauf der Seegrenze (nach Völkerrecht Mitte zwischen den Basislinien) ausgegangen werden müsse. Erst wenn darüber Übereinstimmung bestünde, könne die Grenzkommission unter Bezugnahme

auf Ziffer 2 der "Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission" die Prüfung "geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe der durch den bestehenden Grenzverlauf eingetretenen praktischen Unzuträglichkeiten" vorschlagen. Das hieße, so eine Festlegung des Grenzverlaufes vorzuschlagen, der den besonderen Verhältnissen in diesem Seegebiet, insbesondere den alleinigen Schifffahrtsinteressen der BRD, Rechnung tragen könnte.

Hinsichtlich des Seenotrettungswesens wurde darauf verwiesen, daß die DDR durch Erklärung der Wiederanwendung vom 16.4.1959 an die noch gültigen

- Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen

und dem

- Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vom 23.9.1910

gebunden ist und sich daraus ergebende Pflichten bei Seenotfällen erfüllen wird.

Was die Behebung von Schwierigkeiten für die Sportschifffahrt anbetraf, ging die DDR davon aus, daß mögliche Zwischenfälle durch eine klare Festlegung der Seegrenze vermieden werden könnten.

a) Erörterte Frage: Seenotrettungswesen in der Ostsee

Ausgangspunkt der Erörterungen in der Grenzkommission war, daß sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seenotrettungswesens nicht nur auf die Lübecker Bucht, sondern auf ein größeres Gebiet bzw. die gesamte Ostsee beschränken muß.

Alle vertraglichen Regelungen auf diesem Gebiet gingen deshalb über die Aufgaben, die der Grenzkommission im Grundlagenvertrag gestellt wurden, hinaus.

Deshalb schlug die Kommission durch Protokollvermerk den Regierungen ihrer Staaten vor, über die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seenotrettungswesens Verhandlungen zu gegebener Zeit auf anderer Ebene vorzunehmen.

- b) Erörterte Frage: Behandlung von Personen, die mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten in die Territorialgewässer des anderen Staates geraten

Die Delegationsleiter wurden durch ihre Regierungen bevollmächtigt, ihre Übereinstimmung auszudrücken, "daß in Fällen, in denen Personen mit Sportbooten aus navigatorischen oder seemännischen Schwierigkeiten im unmittelbaren Grenzbereich in diese Gewässer des anderen Staates geraten, von den zuständigen Organen/Behörden bei zu treffenden Maßnahmen gegenüber diesen Personen die Umstände angemessen berücksichtigt werden, aus denen das Einlaufen in diese Gewässer entstand." (291)

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Befahren dieses Gebietes der Territorialgewässer der DDR gemäß § 40 Absatz 10 der Grenzordnung auch nur Fahrzeugen der DDR (!) untersagt.

Dieser Protokollvermerk darf nicht so aufgefaßt werden, daß BRD- Wassersportler die Seegrenze überfahren können wann, wo und wieoft es ihnen gefällt. Faktisch ist es aber so, daß BRD-Sportboote in diesem Abschnitt ohne wirksame Kontrolle die Seegrenze bzw. die Territorialgewässer überfahren bzw. einfahren können. Die Sicherung der Seegrenze durch die 6. Grenzbrigade Küste erfolgt zur Zeit erst ab 14. Längengrad. Da die Seegrenze etwa in Höhe des 11. Längengrades verläuft, ist eine Überwachung, eine "angemessene Berücksichtigung der Umstände" seeseitig überhaupt nicht gegeben.

Es ist offenes Geheimnis, daß es seitens der DDR grundsätzlich keinen Sportbootverkehr in diesem Teil der Ostsee gibt.

Zur vollen Wahrnehmung der Gebietshoheit der DDR in diesem Teil der Territorialgewässer hat die Ausübung regelmäßiger Kontrollen der Personen, die unberechtigt in die Territorialgewässer der DDR einlaufen eine nicht zu unterschätzende politische und rechtliche Bedeutung.

- c) Die Vereinbarung zwischen den Regierungen über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der DDR in der Lübecker Bucht

Nach dieser Vereinbarung dürfen bis zu 110 Lübecker Fischer in einem festgelegten Gebiet während einer bestimmten Zeit Fischerei betreiben.

Der Fischfang wird nur vom Boot ausgeübt. Ein Betreten des Ufers ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur aus Gründen von Seenot oder zum Bergen abgetriebener Fanggeräte gestattet.

Die Ein- und Ausfahrt in das bestimmte Seegebiet darf nur in einem bestimmten Abschnitt mit einem durch die Organe der DDR ausgestellten Visum erfolgen. Dieses Visum kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn die Fischereibestimmungen der DDR oder diese Vereinbarung durch Handlungen verletzt werden, die nicht mit dem Fischfang im Zusammenhang stehen. Aus dieser Bestimmung läßt sich eindeutig die Pflicht ableiten, regelmäßig Kontrollen durch die 6. Grenzbrigade Küste vorzunehmen.

Der Vereinbarung liegt eine einseitige Erklärung der DDR bei, in der alle Bedingungen für die Ausübung der Fischerei festgelegt wurden. Aber wer kontrolliert die Einhaltung?

Entsprechend Artikel 6 trat die Vereinbarung mit Wirkung vom 1.10.1974 in Kraft. Sie wurde formal für 20 Jahre abgeschlossen. In einem vertraulichen Protokollvermerk wurde bestimmt, "daß im Fall der Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer abgeschlossen werden. Beide Seiten beabsichtigen, bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen die gemäß der gekündigten Vereinbarungen geübte Praxis weiterzuführen." Daraus ergibt sich praktisch, daß die Gewährung von Fischereirechten an BRD-Fischer ohne Zeitbegrenzung abgeschlossen wurde. Die einzige Möglichkeit, bei Notwendigkeit diese Teile der Territorialgewässer der DDR anders zu nutzen, ohne vertragsbrüchig zu werden besteht m.E. darin, dieses Gebiet zu einem Sperrgebiet zu erklären, das rechtlich möglich ist (vgl. Ziffer I/1.5.1.a)

Um die Gegenseitigkeit zu wahren, wurde in einem weiteren Protokollvermerk die Bereitschaft der BRD erklärt, eine Vereinbarung über den Fischfang im Dassower See und in der Pötenitzer Wiek durch Dassower Fischer zu gegebener Zeit abzuschließen.

000142

Diese Abmachung trägt formalen Charakter, da seitens der DDR aus fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Interesse an diesen Rechten besteht. Es ist aber zu gegebener Zeit zu überlegen, ob die Sicherung der Rechte der DDR nicht durch die Realisierung anderer politisch-operativer Aufgaben erfolgen könnte. Hauptproblem, das langfristig vorzubereiten ist, besteht darin, daß diese Rechte nur an Fischer aus Dassow (DDR) gewährt werden, deren Fischereirechte in Lübeck eingetragen sind. (Hierfür kommen auch Familienmitglieder, Erben u.a. in Betracht).

Im Protokollvermerk über den Verlauf der Seegrenze wurde bestimmt, daß beide Seiten vom 1.10.1974 in "ihren praktischen Maßnahmen" vom festgelegten Grenzverlauf ausgehen.

Bis zum Februar 1975 wurden noch keine konkreten Maßnahmen wirksam, die die Gebietshoheit der DDR in diesem Gebiet zum Ausdruck bringen. (Kontrollen, Zurückweisungen von Sportbootsfahrern u.ä.).

Die Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenze in der Lübecker Bucht waren kompliziert und erforderten viele taktische Varianten, um schließlich zum Ziel zu kommen. Hier zeigte sich eindeutig und unmißverständlich, daß es keinerlei Fortschritte bei der Festlegung bzw. Feststellung des Grenzverlaufes gibt, wenn nicht die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Fragen behandelt werden.

2.3. Regelung sonstiger Probleme, die mit dem Grenzverlauf
im Zusammenhang stehen

000143

Im Zusatzprotokoll zu Artikel 3 des Grundlagenvertrages sind die Probleme der Markierung und der anderen Fragen - die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen - als B e i s p i e l sind genannt die Wasserwirtschaft, die Energieversorgung und die Schadensbekämpfung, rechtlich eng miteinander verknüpft.

Die Verhandlungen in der Grenzkommision zeigten eindeutig, daß sich hier die unterschiedlichen taktischen Zielstellungen deutlich ablesen lassen:

Die DDR ist vorrangig daran interessiert, durch die zügige Feststellung /Festlegung, Markierung und den Abschluß der Dokumentation der Staatsgrenze deren Unverletzlichkeit zu bekräftigen, kurz, den völkerrechtlichen Status der Staatsgrenze DDR/BRD zu betonen und hervorzuheben. Die DDR-Seite geht von Anbeginn der Tätigkeit der Kommission davon aus, daß die ordnungsgemäße Markierung der Grenze V o r a u s s e t z u n g dafür ist, um die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme zu vereinbaren. Dieser Problematik wird in allen abgeschlossenen Vereinbarungen große Bedeutung geschenkt. Als Beispiele sollen gelten:

- Die Grenzgewässervereinbarung kann nur dort vorab angewandt werden, wo der Verlauf der Staatsgrenze eindeutig ist.
- Die festgelegten Grenzinformationpunkte (gemäß der Schadensvereinbarung) wurden nur dort installiert, wo der Grenzverlauf eindeutig war.

Die BRD ist daran interessiert, die Staatsgrenze BRD/DDR als eine Linie zu beschreiben, die von den Besatzungsmächten festgelegt wurde und in der Vergangenheit von beiden Seiten respektiert wurde. Alle, den völkerrechtlichen Charakter unterstreichenden Vereinbarungen sollen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert bleiben. Die BRD-Seite geht davon aus, daß der im Grundlagenvertrag verwandte Begriff "gleichermaßen" im Sinne von "zu gleicher Zeit" "parallel" aus-zulegen ist. Nach ihrer Auffassung kann es nur dann Fortschritte

bei der Überprüfung, Erneuerung oder Ergänzung der Markierung sowie der Erarbeitung der erforderlichen Dokumentationen zum Grenzverlauf geben, wenn die "sonstigen Fragen" in gleicher Weise Beachtung finden. Das politische Ziel der BRD liegt hier klar auf der Hand: Mit der Regelung der "sonstigen Fragen" sollen möglichst viele Kontakte über die Staatsgrenze geschaffen werden, um sie "durchlässiger" zu machen. Das durch Vereinbarungen über "sonstige Fragen" o b j e k t i v mehr Kontakte über die Staatsgrenze geschaffen wurden und werden, ist eindeutig. Die Staatsgrenze "durchlässiger" zu machen würde zweifellos auch der Fall sein, wenn es besonders unserem Ministerium nicht gelänge, die sich aus den Vereinbarungen mit der BRD ergebenden Bewegungen von Personengruppen im vorgelagerten Gebiet operativ unter entsprechender Kontrolle zu halten. (Vgl. Ziffern II/2. und II/5 sowie IV/3.4.)

Aus dieser entgegengesetzten taktischen, rechtlichen und politischen Zielstellung heraus entwickelte sich für die DDR-Delegation in der Grenzkommission die Pflicht, auch den sonstigen Problemen, die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen, große Aufmerksamkeit zu widmen.

Im weiteren wollen wir uns auf einige der wichtigsten "sonstigen Fragen" konzentrieren, ohne damit einen Anspruch auf Vollständigkeit aller anstehenden Probleme dieser Art zu erheben.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf verwiesen, daß jede abgeschlossene Vereinbarung mit der BRD auch neue Fragen aufwirft, die im gesamten Prozeß der Verbesserung der Beziehungen in nächster oder entfernterer Zukunft gelöst werden können, wenn beide Staaten dieser Meinung sind. Damit entstehen aber auch ständig neue politisch-operative Aufgabenstellungen und auch Fragen, die die Sicherheitserfordernisse betreffen und Lösungen verlangen.

2.3.1. Die Vereinbarung zwischen den Regierungen über Grundsätze der Schadensbekämpfung an der Staatsgrenze DDR/BRD (Schadensvereinbarung) vom 20.9.1973²⁹²⁾

Bereits auf der 2. Sitzung der Grenzkommission im Februar 1973 gab der Leiter der BRD-Delegation²⁹³⁾ eine Grundsatzerklärung

ab, in der er die Besorgnis der BRD zum Ausdruck brachte, daß die DDR der "Gleichheit" zwischen Markierung und sonstigen Fragen nur ungenügende Aufmerksamkeit widmen würde. Die BRD sei ohnehin im Nachteil, da bezüglich der Grenzmarkierung im Grundlagenvertrag eine klar definierte Aufgabenstellung vorhanden sei. In den sonstigen mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Fragen gäbe es eine derartige Abgabenstellung und Abgrenzung nicht.

Diese Besorgnis der BRD-Seite war begründet. Es wurden seitens der DDR sehr wenige Anstrengungen in der Vorbereitungsphase für die gesamte Tätigkeit der Grenzkommission unternommen, um die sonstigen Fragen mit gleicher Gründlichkeit vorzubereiten, wie das mit der Markierung der Staatsgrenze geschah. Durch die zuständigen Aufklärungsorgane unseres Ministeriums lagen sachlich fundierte Informationen, vor allem zu den Problemen der Grenzgewässer, vor. Weder vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft noch vom Ministerium für Nationale Verteidigung/Grenztruppen wurde verstanden, daraus genügende Rückschlüsse zu ziehen. Das hatte häufig zur Folge, daß die DDR-Delegation in der Grenzkommission häufig von Fakten "überrascht" wurde, die eigentlich schon bekannt waren, ohne das ein genügender Vorlauf geschaffen wurde.

2.3.1.1. Das Papier der BRD zur Schadensbekämpfung vom 21.2.1973

Die Delegation der BRD übergab auf der 2. Sitzung der Grenzkommission ein Arbeitspapier, das als Grundlage der weiteren Diskussion über die Grundsätze zur Regelung von Fragen der Schadensbekämpfung dienen sollte. Diese Papier enthielt in konzentrierter Form die ganze Konzeption der BRD zur Aufweichung und Durchlöcherung der Sicherung der territorialen Integrität der DDR. Es wurde deutlich, daß die BRD mit allen Tricks und Schlichen versuchen würde, daß Sicherungssystem der Staatsgrenze "durchlässig" zu machen.

Es wurde davon ausgegangen, daß für die Schadensbekämpfung die Zusammenarbeit und die Organisation durch die "jeweils zustän-

digen örtlichen Stellen" erfolgen sollte. Diese Stellen hätten sich "über drohende und aufgetretene Schäden im eigenen Zuständigkeitsbereich, bei denen ein Übergreifen über die Grenze zu befürchten ist, rechtzeitig unterrichten und warnen" sollen. Sie hätten "auf Anforderung personelle, sächliche und technische Hilfe ohne Behinderung durch die Grenze leisten und sich, soweit erforderlich ... angebotenen Hilfe bedienen" sollen.

Um das zu gewährleisten, um die Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfällen zu garantieren, müßten zwischen "den zuständigen Stellen direkte Fernsprechverbindungen geschaffen und eventuelle Fernschreibverbindungen ... bekanntgegeben" werden. Da aber über Nachrichtenmittel keine Schadensbekämpfung erfolgen kann, sollten "im erforderlichen Umfang Grenzübergänge geschaffen" werden, "die bei Bedarf in kürzester Zeit für gegenseitige Hilfeleistungen benutzt werden können."

Die zuständigen Stellen hätten für ihren Bereich der Staatsgrenze "erforderliche Pläne auf(zu)stellen und (sich) gegenseitig" darüber zu informieren und diese auszutauschen. Nicht ständig, aber "in geeigneten Fällen" sollten die Pläne gemeinsam aufgestellt und auch gemeinsam Übungen abgehalten werden."

"Über alle anderen, vor allem die Schadensvorbeugung betreffenden Fragen" soll ein regelmäßiger Kontakt zwischen den zuständigen Stellen eingerichtet werden."

2.3.1.2. Die Position der DDR

Bei den Verhandlungen über die Schadensbekämpfung an der Staatsgrenze hatte die DDR-Seite zunächst keine bis ins Detail gehende Konzeption. Fest stand, daß alle die Schadensbekämpfung und alle Informationen nur durch zentrale Organe organisiert und durchgeführt werden konnten.

Diese anfängliche "Konzeptionslosigkeit" hatte ihre Ursache darin, daß von den zuständigen Organen der DDR kein Interesse für die Lösung derartiger Probleme bestand. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wird die Schadensvereinbarung vielfach als "unvermeidbares Übel" betrachtet. Um den völkerrechtlichen Grundsatz

der guten Nachbarschaft zur BRD durchzusetzen, sind noch viele ideologische, organisatorische und materiell-technische Probleme zu lösen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen: Das Völkerrecht begründet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Die sich zeigenden Widersprüche zwischen außenpolitischen Interessen (Wahrnehmung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten) und Problemen, die sich aus dem Sicherungssystem der Staatsgrenze ergeben, sind noch lange nicht überwunden.

Eine Ursache haben die Widersprüche darin, daß zwischen der Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts einerseits und dem Sicherungssystem ein mehr oder weniger breites Hoheitsgebiet der DDR liegt. Dieses sogenannte vorgelagerte Gebiet ist entstanden, weil aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einsparung von Personal und Mitteln die Sicherungsanlagen in das Gebiet der DDR zurückgezogen wurden.

Für dieses vorgelagerte Gebiet gibt es innerstaatlich keine "echte" Verantwortlichkeit. Er fehlt häufig die tatsächlich wahrnehmbare Ausübung der Gebietshoheit in diesen Gebieten. Die Grenztruppen sichern im wesentlichen (bzw. einschließlich) der Sicherungsanlagen. Was vor den Anlagen in westlicher Richtung liegt ist "feindwärts". Trotzdem, darauf muß hier hingewiesen werden, ist es Hoheitsgebiet unseres Staates. Gelegentliche Begänge oder Befahren durch die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen oder der Grenzaufklärer sind u.E. nicht ausreichend, um die Gebietshoheit der DDR geltend zu machen. (Auf die Probleme der Elbe und Lübecker Bucht wurde bereits hingewiesen). Die Nichtwahrnehmung der Gebietshoheit war bekanntlich einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß es der BRD so darauf ankam, von der tatsächlich ausgeübten Gebietshoheit auszugehen und die "Theorie der Gebrauchsgrenze" zur Debatte zu stellen.

Dieses vorgelagerte Gebiet gleicht an vielen Stellen eher einem Urwald, einer Sumpflandschaft, verwilderten unübersehbaren ehemaligen Äckern und Weiden als dem Hoheitsgebiet eines modernen Industriestaates! Kultiviert wurde in jüngster Vergangenheit nur dann etwas, wenn es sich im Interesse der Sicherung nicht vermeiden ließ. Die alten Sperren der 40er

und 50er Jahre wurden grundsätzlich an Ort und Stelle^{be-} lassen, neue Anlagen wurden freudwärts verlegt. Alle aufgetretenen Schadensereignisse wie z.B. Brände oder Hochwasser hatten für die zuständigen Organe nur dann Bedeutung, wenn sie an die Sicherungsanlagen direkt heranreichten.

Für die BRD ergibt sich eine andere Sachlage: Sie nutzt und bebaut ihr Hoheitsgebiet bis zur Staatsgrenze. Das ist nicht ganz völkerrechtsgemäß, aber angesichts der in näherer oder weiterer Ferne gelegenden ersten kultivierten Flächen der DDR, verständlich.^{x)} Jedes Schadensereignis, unabhängig vom Entstehungs-ort, trifft die Nutzer des Grund und Bodens der BRD unmittelbar. Die BRD hat dadurch ein besonderes, sachlich nicht zu widerlegendes Interesse, die Schadensfälle möglichst zu reduzieren und auch wirkungsvoll zu bekämpfen.

Spätestens nach dem Inkrafttreten des Grundlagenvertrages und dem Abschluß der Schadensvereinbarung, die zwar zunächst nur vorab angewendet wird, wurde dieser Komplex nachbarlicher und innerstaatlicher Verantwortung zu einem Problem, das bei weiterer Ignorierung völkerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes und auch der Grundsatz der guten Nachbarschaft verpflichtet auch die DDR, den berechtigten Interessen der BRD Aufmerksamkeit zu schenken. (Vgl. Ziffer I/1.6.3.)

Für die BRD ist es uninteressant, warum dieses oder jenes Schadensereignis aufgetreten ist. Sie wird ständig versuchen, auch auf diesem Gebiet der DDR Vertragsverletzungen vorzuwerfen und nachweisen zu wollen. Das erfolgte sicher aus folgenden Gründen n o c h nicht:

- 1) Die Grundsätze über die Schadensbekämpfung sind noch nicht in Kraft. Sie werden bekanntlich nur vorab angewandt. Das Inkrafttreten der Grundsätze ist mit den Abschlußdokumenten der Tätigkeit der Grenzkommision verknüpft.
- 2) Der politisch-rechtliche Grund für die Zurückhaltung der BRD liegt darin begründet, daß sie die Staatsgrenze als "innerdeutsch betrachtet" und deshalb g e g e n w ä r t i g kein Interesse hat, völkerrechtliche Verantwortlichkeiten der DDR hochzuspielen.'

^{x)} Staatenpraxis ist, daß angrenzende Staaten zur Sichtbarmachung der Staatsgrenze einen vereinbarten Gebietsstreifen von Bewuchs und Bebauung jeglicher Art freihalten

2.3.1.3. Der Widerspruch zwischen der Sicherung des Hoheitsgebietes der DDR und der Erfüllung nachbarlicher Pflichten

Das vorgelagerte Gebiet hat Ausdehnungen von wenigen Metern und reicht, im Bezirk Magdeburg z.B. bis fast 3 km feindwärts der Sicherungsanlagen.

Aus dem obersten Sicherheitsbedürfnis unseres Staates heraus, die territoriale Integrität zu wahren und jedes unberechtigte Überwinden der Sicherungsanlagen zu unterbinden, ergibt sich andererseits die Pflicht, Immissionen auf das Hoheitsgebiet der BRD zu vermeiden. Ein Beispiel soll diesen Widerspruch verdeutlichen:

Im 15. Bericht der Grenzkommission ²⁹⁴⁾ heißt es u.a.: "Die BRD-Delegation versuchte erneut, über die auf dem Territorium der DDR stehenden Grenzsicherungsanlagen Gespräche zu führen. Nach ihrer Auffassung führen die im Raum Stapelburg an den Sicherungsanlagen angebrachten Schußtrichter zur Gefährdung von Zivilpersonen und Angehörigen der Grenzschutzorgane der BRD."

Die DDR-Seite lehnte jede Erörterung dieser Probleme ab. Sie machte zum wiederholten Male darauf aufmerksam, daß Maßnahmen der DDR auf ihrem Hoheitsgebiet nicht Gegenstand von Verhandlungen in der Grenzkommission sind und sein werden. "In diesem Zusammenhang wies die DDR-Delegation auf die ständigen Verletzungen des Territoriums der DDR durch Angehörige der Grenzschutzorgane der BRD, in Einzelfällen bis zu einer Tiefe von 150 m, sowie auf die Zunahme der Zerstörungen von Staatswappenschildern an den Grenzsäulen der DDR durch Personen aus der BRD hin."²⁹⁵⁾

Derartige Formulierungen sind nicht eindeutig:

Wenn Verhandlungen über die Beseitigung von Immissionen seitens der DDR abgelehnt werden, dann können nicht

"die Gefährdung von Zivilpersonen durch Schußtrichter"

von

"Verletzungen des Territoriums der DDR"

und

"Zerstörungen von Staatswappenschildern"

als verschiedene rechtliche Probleme angesehen werden. Man kann die Immission der "Gefährdung" nicht von der "Verletzung" und

der "Zerstörung" trennen. Wenn die Interessen der DDR berücksichtigt werden sollen, dann müssen auch die Interessen der BRD beachtet werden.

Über die auf unserem Hoheitsgebiet befindlichen Sicherungsanlagen wird, kann und muß auch nicht verhandelt werden. Das ist richtig. Geht es in diesem Falle eigentlich um Verhandlungen über die Sicherungsanlagen oder nicht vielmehr um bestimmte Wirkungen der Sicherungsanlagen auf das Hoheitsgebiet der BRD?

Es ist doch eindeutig, daß durch unsere Sicherungsanlagen keine Immissionen in der BRD hervorgerufen werden sollen. Wenn sie trotzdem auftreten, das ist natürlich genauestens zu prüfen, dann sind die Ursachen der Immissionen nach Möglichkeit zu beseitigen.

Immissionen werden zu völkerrechtswidrigen Handlungen, wenn sie in Vereinbarungen fixiert wurden und dann nicht eingehalten werden. Auch hierzu ein konkretes Beispiel aus dem 15. Bericht der Grenzkommision.

"Die Delegation der BRD erklärte, daß durch Sprengungen und Maßnahmen der Unkrautbekämpfung auf dem Territorium der DDR Schäden auf dem Gebiet der BRD eingetreten sind. Dabei sollen auch durch Sprengungen Gesteinsbrocken bis 40 m auf das Territorium der BRD gefallen und Fensterscheiben sowie ein Kfz. beschädigt worden sein. Durch Agrarflüge zur Unkrautbekämpfung sollen Vegetationsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie die Vereinreinigung des Rheinsdorfer Sees eingetreten sein!"²⁹⁶⁾

Dazu muß festgestellt werden: Im Artikel 2 der Schadensvereinbarung werden beispielhaft die Schadensfälle genannt, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen. Darunter fallen auch

- Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet
- Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates ein-

treten können

- Explosionen sowie Sprengungen an der Staatsgrenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können.

Ohne Prüfung der Richtigkeit der Angaben der BRD muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieses Beispiel typisch für das Verhalten der zuständigen Organe der DDR ist. Alte Minen werden gesprengt, ohne über die entsprechenden Grenzinformationspunkte die BRD zu informieren. Die Unkrautbekämpfung, ihre Notwendigkeit bereits ein Charakteristikum für den Zustand des vorgelagerten Gebietes der DDR, wird so ausgeführt, daß es unwichtig ist, ob der Nachbar BRD Schaden erleidet oder nicht.

Auch für unser Ministerium erwachsen in diesem Zusammenhang neue Aufgaben, die sich in einem ständigen Entwicklungsprozeß befinden und von den zuständigen Leitern und Mitarbeitern ständig herausgearbeitet werden müssen.

Der Widerspruch zwischen der Sicherung der territorialen Integrität der DDR und der Erfüllung nachbarlicher Pflichten kann nicht von heute auf morgen gelöst werden. Als Grundsatz muß erkannt und durchgesetzt werden, daß alles Mögliche getan werden muß, damit die Durchsetzung der Sicherheitsinteressen der DDR nicht zu unnötigen Komplikationen mit dem Nachbarn BRD führt. Umgekehrt muß aber auch festgestellt werden, daß "Streitigkeiten mit dem Nachbarn" die Angelegenheiten der Staatsgrenze betreffen, deren völkerrechtlichen Status unterstreichen können. Die Staatsgrenze DDR/BRD ist eben keine staatsrechtliche Grenze "ähnlich denen der Länder der Bundesrepublik". Durch politisch-operative Kombinationen, die Immissionen in der BRD hervorrufen, und die Proteste der BRD hervorrufen müssen, kann die Völkerrechtlichkeit der Staatsgrenze unterstrichen werden. Hierbei ist aber die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Schaden zu beachten und v o r h e r die politisch-rechtlichen, materiellen und operativen Wirkungen zu erarbeiten.

2.3.1.4. Fischsterben durch Gewässerverunreinigung
der Leine

a) Der Sachverhalt

Am 8.2.1974 kam es durch eine Arbeitspflichtverletzung eines Werk tätigen des VEB Soldidor in Heiligenstadt dazu, daß zyanidhaltige Abwässer in die Leine gelangten und ein Fischsterben im Fluß auf dem Hoheitsgebiet der BRD verursacht wurde. Für die BRD trat in ihrem Abschnitt des Flusses, auf einer Strecke von etwa 20 km eine 90 %ige Vernichtung des gesamten Fischbestandes ein. Der geschätzte Sachschaden beträgt etwa 240 Tausend Mark.

Durch den Betrieb in Heiligenstadt wird eine Entgiftungsanlage betrieben, die den modernsten Anforderungen gerecht wird. Sind Zyanide im Gewässer, ist eine Entgiftung nicht mehr möglich und damit die Abwendung des Schadensereignisses ausgeschlossen.

b) Regulierung des Schadens

Die BRD stellte für den ihr entstandenen Schaden eine Forderung auf Schadensersatz. Zur Stützung dieser Forderung beruft sie sich auf Artikel 5 der Schadensvereinbarung. Er lautet:
"Schadensfälle werden in eigener Zuständigkeit untersucht. Erforderlichenfalls können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter der anderen Seite hinzugezogen werden. Über die Ergebnisse der Untersuchung wird ein Protokoll angefertigt. Vorhandene Beweisgegenstände (z.B. Fotos und Fotokopien) sind dem Protokoll beizufügen. Die weitere Bearbeitung zur Regulierung der Schadensfälle (Hervorhebung-d.V.) erfolgt über die Ständigen Vertretungen beider Staaten, falls für den speziellen Fall zwischen den zuständigen zentralen Organen/Behörden beider Staaten nichts Abweichendes vereinbart wird."

Obwohl die Vereinbarung in ihrer Hauptzielstellung auf die Bekämpfung, die Verhinderung des Entstehens und auf die Verhinderung der Ausbreitung von Schäden an der Staatsgrenze gerichtet

ist, wird in Artikel 5 der Verfassungsweg für die Regulierung von Schäden festgelegt. Das bedeutet, daß davon ausgegangen wird, eingetretene Schäden zu regulieren, also daß unter Umständen auch Schadenersatzleistungen zu erbringen sind. Der Verfassungsweg für die Regulierung macht andererseits jeden anderen Rechtsweg (Gericht, Versicherung) für derartige Fälle unmöglich.

Die Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität schließt ein, daß Schäden auf das Gebiet des Nachbarstaates zu vermeiden sind. Werden entgegen dieser Verpflichtung (hier durch Verletzung der Schadensvereinbarung) doch Schäden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates verursacht, führt das zur Verantwortlichkeit des Staates, von dessen Hoheitsgebiet das schadensverursachende Ereignis ausging. Die Verantwortlichkeit der DDR ist in diesem Falle eindeutig.

Nicht eindeutig ist aber, daß die DDR zu Schadense r s a t z verpflichtet sei. Eine gewisse R e g u l i e r u n g dieses Schadens im konkreten Falle wäre unter Umständen schon darin zu sehen, daß die DDR in der Leine Jungfische aussetzt, um den vorherigen Fischbestand allmählich wieder herzustellen. Der Begriff "Regulierung" beinhaltet aber eindeutig, daß über das Schadensereignis v e r h a n d e l t werden sollte, ohne daß gegenüber der DDR der Vorwurf des Vertragsbruches erhoben werden könnte. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß durch die Festlegungen der Schadensvereinbarung die Frage, in welcher Art und in welcher Höhe eine materielle Schadenersatzleistung zu erfolgen hat, nicht berührt wird. In der internationalen Praxis gibt es nämlich gegenwärtig weder allgemein anerkannte Grundsätze für die Behandlung von Schadenersatzforderungen aus sogenannten Umweltschäden, noch ist das Vorgehen der Staaten in bezug auf diese Fragen auch nur annähernd einheitlich. Insbesondere fehlen allgemeine Grundsätze, die die Art und den Umfang der Verpflichtungen des Verletzerstaates betreffen. Festlegungen hierüber können nur in bilateralen Verhandlungen erfolgen.

Unbedingt vermieden sollte aber werden, einen Präzedenzfall

für gleiche oder ähnlich gelagerte Schadensfälle zu schaffen, wie z.B. für die Wasserverunreinigung der Werra durch die Kalibetriebe der DDR.

c) Mängel im Informationssystem

Beim Fischsterben durch Gewässerverunreinigung traten Probleme in Erscheinung, die durch schlechte Informationsbeziehungen erst wirken konnten.

Das Schadensereignis trat an einem Freitag auf. Am Sonntag (!) stellten Angler (!) der DDR das Fischsterben fest. Es wurde durch den Anglerverband unverzüglich die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion benachrichtigt, die entsprechende Wasserproben entnahm. Diese Wasserproben konnten erst am Montag (!) analysiert und der BRD mitgeteilt werden, nachdem bereits die Westpresse darüber geschrieben hatte.

Hier liegt eine Aufgabe unseres Ministeriums, die nämlich darin besteht, auf das Diensthabenden-System und die Informationsbeziehungen innerstaatlich und zur BRD Einfluß auszuüben.

2.3.1.5. Minengefahren durch Hochwasser

a) Sachverhalt

Der Sachverhalt entsprechend der Information Nr.1469/74 des Zentralen Operativstabes vom 22.12.1974 hat folgendes Aussehen:

"Am 22.12.1974 gegen 13.00 Uhr informierte ein Bürger der BRD das Grenzregiment 24 (Salzwedel/Magdeburg), daß durch Hochwasser 4 Minen unbekannter Herkunft auf das Territorium der BRD angeschwemmt wurden ... Gegen 22.00 Uhr teilte der Grenzinformationspunkt des BGS Ülzen/BRD dem GR 24 mit, daß 5 Minen aus den Grenzsicherungsanlagen der DDR, Typ PMP 71, auf westdeutsches Territorium geschwemmt wurden und baten um Auskünfte über evtl. besondere Behandlungsmethoden bei deren Bergung.

Von seiten der DDR ist das betroffene Gebiet wegen Überflutung z.Zt. nicht zu betreten.

Auf Weisung ... regelt das GR 24 alle erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit."

Auf Grund dieser Sachlage übermittelte die DDR- Delegation in der Grenzkommission an die BRD- Seite das Angebot, die abgeschwemmten Minen auf dem Hoheitsgebiet der BRD zu suchen und unschädlich zu machen. Ausgangspunkt war Artikel 4 der Schadensvereinbarung. Hier besonders der Absatz 3, der lautet:

"Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe erweisen."

Auf dieser Basis wurden mehrere Verhandlungsrunden geführt aber ergebnislos abgebrochen, da die BRD unzumutbare Forderungen an die DDR stellte.

b) Minensperren in hochwassergefährdeten Gebieten

Die Seege und der Aland sind Nebenflüsse der Elbe, die bei Hochwasser überflutet werden. Die Niederungen beider Grenzgewässer dienen seit langer Zeit beim Rückstau der Elbe dazu, Hochwasser aufzunehmen.

So beginnt z.B. eine Überflutung der Ufer der Seege bei einem Wasserstand der Elbe zwischen 4,50 bis 5,40 gemessen am Pegel Wittenberge. Wieweit die Überflutung auftritt, hängt von der Höhe des betreffenden Geländes und der Höhe der Deiche in diesem Gebiet ab. Diese Erkenntnisse sich Binsenweisheiten, wurden aber im vorliegenden Fall mißachtet.

Es ist Aufgabe der zuständigen Wasserwirtschaftsorgane, auch die für die Sicherung verantwortlichen Organe zu informieren. Diese Informationen wurden **r e c h t z e i t i g** übermittelt. Diese Feststellung wird deshalb hervorgehoben, weil es eine übliche Methode z.B. der Grenztruppen ist, für die aufgetretenen Mängel und Fehler die "schwachen" Organe der Wasserwirtschaft, als "Sünder" hinzustellen.²⁹⁷⁾ Bereits am 25. Oktober (!) 1974 wurden den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen Einschätzungen der Pegelvorhersagen von einer Woche übermittelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der eintretende Wasserstand Rückstauwirkungen auf das gesamte Alandgebiet und teilweise auf die Seege haben wird. Einige Tage später erfolgten weitere

Informationen über die Hochwasserentwicklung, die Hochwasservorhersagen und über die täglichen Wasserstände. In der Zeit vom 29. Oktober (!) bis 8. November (!) 1974 erfolgten tägliche Informationen. Am 8.11.1974 standen bereits die sichtbaren Sicherungsanlagen unter Wasser (die unsichtbaren, die Schützenminen müssen schon wesentlich früher unter Wasser gewesen sein!).

Die zweite Hochwasserwelle wurde ebenfalls signalisiert. Am 6.12.1974 erfolgte die erste Information über die Hochwasserentwicklung. Ab 10.12.1974 nahm ein verantwortlicher Offizier der Grenztruppen an den Beratungen der Kreis-Katastrophen-Kommission teil. Während dieser Beratung wurde die Wasserstandsvorhersage am Pegel Wittenberge von 6,30 m für den 17.12.1974 eingeschätzt. Die Kreis-Katastrophen-Kommission leitete jene Maßnahmen zum Hochwasserschutz ein, die auf den Erkenntnissen der Sommerhochwasser 1954 (667 cm), 1958 (652 cm), Januar 1968 (563 cm) und April 1970 (590 cm) am Pegel Wittenberge gesammelt wurden.

c) Welche Schlüsse müssen gezogen werden?

- 1) Wenn Informationen erfolgen, dann müssen die notwendigen Folgerungen für die Wirkungen auf die Grenzsicherungsanlagen auch erarbeitet werden.
- 2) In hochwassergefährdeten Gebieten darf es grundsätzlich keine verlegten Schützenminen geben.
- 3) Ist ein Verlegen der Minen in diesen Gebieten unumgänglich, sind genügende Sicherungen einzubauen, damit ein Abtreiben der Minen unter allen Umständen vermieden wird.
- 4) Die Zusammenarbeit der Organe des Zusammenwirkens mit den zuständigen Stellen der Wasserwirtschaft ist unter Einhaltung der Geheimhaltung entscheidend zu verbessern.
- 5) Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß dieses Schadensereignis vorhersehbar war und damit auch abwendbar.
- 6) Auch die ungenügenden Informationsbeziehungen innerhalb des MfS haben dazu beigetragen, daß die zuständigen Linien nicht tätig wurden.

2.3.1.6. Der Beschluß des Ministerrates vom 16.5.1974 000157

Weil die Probleme, die mit der Schadensvereinbarung im Zusammenhang stehen, auch innerstaatlich noch nicht vollkommen gelöst sind, wurde im Ministerrat beschlossen, für die Durchführung notwendiger Maßnahmen und der erforderlichen Informationsbeziehungen folgende Minister verantwortlich zu machen:

Auswärtige Angelegenheiten, Nationale Verteidigung, Innern und Chef der DVP, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Gesundheitswesen, Verkehrswesen, Kohle und Energie, Metallurgie, Erzbergbau und Kali, Land- Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Staatssekretär (jetzt Minister - d.V.) für Geologie, Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Rostock, Schwerin, Magdeburg, Erfurt, Suhl, Gera und Karl-Marx-Stadt.

In diesem Beschluß wird unter Ziffer 2 festgelegt: Treten im Zuständigkeitsbereich weiterer Ministerien oder zentraler Dienststellen Schadensfälle auf, die unter die Schadensvereinbarung fallen, ist entsprechend den Festlegungen dieses Beschlusses zu verfahren.

Aus der Sicht der heutigen Erkenntnisse könnten sich beispielsweise für unser Ministerium folgende, aus dem Ministerratsbeschluß abgeleitete Aufgaben ergeben:

- Ständige Einflußnahme auf die Qualität der Informationen sowohl innerstaatlich als auch zur BRD. Von der Qualität, der Aussagefähigkeit und von der Dauer der Übermittlung vorallem der Erstinformationen hängt bereits im großen Maße ab, ob die Entscheidungen über die einzuleitenden Maßnahmen sachgerecht erfolgen können.
- Die rechtzeitige Auswahl und Vorbereitung geeigneter Kräfte für den Einsatz zur Bekämpfung von Schadensereignissen und aller anderen Tätigkeiten, die mit der Erfüllung der Schadensvereinbarung im Zusammenhang stehen.
- Einflußnahme auf die Erarbeitung der Einsatzpläne und -varianten der zentralen Organe. Auf Grund gesammelter Erfahrungen wird es sich erforderlich machen, diese Pläne zu überarbeiten und zu aktualisieren.

- Einflußnahme auf die Verbesserung des Systems der Diensthabenden in anderen zentralen Organen und Gewährleistung der unverzüglichen Informationsbeziehungen.

In allen Bereichen werden große Anstrengungen unternommen, um die Auswahl und Vorbereitung geeigneter Kader vorzunehmen. Aber allein die Kaderauswahl reicht nicht aus, um der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung unseres Ministeriums gerecht zu werden. Die oben genannten Aufgabenkomplexe sind und können nicht durch unser Ministerium gelöst werden. Es kommt darauf an, die Verantwortlichen an ihre Pflichten zu erinnern und mit offiziellen und inoffiziellen Mitteln und Methoden durchzusetzen.

2.3.1.7. Ausblick

Bei der Schadensvereinbarung handelt es sich lediglich um Grundsätze. Für die nächste Zukunft werden Präzisierungen notwendig, um die volle Wirksamkeit dieser Vereinbarung zu garantieren. Diese Präzisierungen könnten beispielsweise folgende Probleme umfassen:

- a) Fixierung der Begriffe "am unmittelbaren Verlauf der Grenze" (Artikel 2 c und 2 i);
"Grenzgebiet" (Artikel 2 d, e, f. und g);
"an der Grenze" (Artikel 2 h).
Der Begriff "am unmittelbaren Verlauf der Grenze" bei Sturm- und Bergschäden hat eine andere territoriale Ausdehnung zur Folge, als der gleiche Begriff bei Schäden, die durch Verkehrsunfälle entstehen.
Das "Grenzgebiet" seuchenhafter Erkrankungen bei Menschen und Tieren sowie das Auftreten von Wald und Feldschädlingen hat andere Ausdehnungen als bei Luftverunreinigungen.
- b) Die unter Artikel 2 genannten Schadensereignisse bedürfen einer Präzisierung.
"Hochwasser" - welche Pegel sind bei welcher Höhe an wen zu melden?

000159

"Seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren" - welche Erkrankungen in welcher Häufigkeit und wo müssen sie auftreten? Für die Landwirtschaft der DDR ist es z.B. interessant genaue Angaben über Tierseuchen in der BRD zu erhalten.

"Auftreten von Wald- und Feldschädlingen" - welche und welche Häufigkeit?

"Strahlengefahren" - was sind das für Schadensereignisse?

- c) Auf weitere Probleme im Zusammenhang mit Artikel 4 und 5 der Schadensvereinbarung wurde unter Ziffer I/2.3.1.4./5. bereits aufmerksam gemacht.

Nach gründlicher Analyse der eingetretenen Schadensfälle und Auswertung der Ergebnisse bei der Bekämpfung in einem längeren Zeitraum (etwa 3 bis 5 Jahre) könnte folgende Möglichkeit geprüft werden:

Zur Schadensbekämpfung werden Spezialistengruppen geschaffen, die durch Hubschrauber in kürzester Zeit am Ort des Schadensereignisses sein könnten.

Die Ausbildung und Ausrüstung dieser Gruppen und ihre Standorte sollten entsprechend der analysierten Ergebnisse erfolgen. Als entscheidende Vorteile wären zu nennen:

- 1) Der Einsatz von Kräften und Mitteln im vorgelagerten Gebiet würde auf ein Minimum reduziert werden können.
- 2) Der Einsatz am Schadensort könnte in kürzerer Zeit erfolgen.
- 3) Die pioniertechnischen Anlagen blieben unverändert. Das Schaffen zusätzlicher Gassen würde auf ein Minimum reduziert werden.

Sofort, ohne weiteren Verzug muß systematisch daran gegangen werden, das vorgelagerte Gebiet zu verkleinern. Beim Neubau von Sicherungsanlagen sind diese "feindwärts" zu errichten und den örtlichen Erfordernissen entsprechend möglichst dicht an die Staatsgrenze heranzubauen. Der gewonnene Boden ist wieder volkswirtschaftlich zu nutzen.

Das vorgelagerte Gebiet ist land- und forstwirtschaftlich zu nutzen. Hierbei sollte geprüft werden, ob sich nicht auf Bezirksebene Betriebe bilden lassen, die mit ausgewählten Kräften diese Aufgaben erfüllen könnten.

Der Unkrautbefall im Grenzgebiet entsprechend Artikel 2 Buchstabe e) der Schadensvereinbarung ist ein "Schadensereignis" das schnellstens der Vergangenheit angehören sollte. Außerdem erscheint es als volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzende Aufgabe, den bewirtschafteten Teil des Hoheitsgebietes der DDR um einige Quartratkilometer zu vergrößern.

2.3.2. Die Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen²⁹⁸⁾ (Grenzgewässervereinbarung)

Im Bereich der Staatsgrenze DDR/BRD gibt es über 220 grenzbildende bzw -kreuzende Gewässer. Fast einhundert Gewässerabschnitte bilden die Staatsgrenze auf einer Länge von etwa 360 km. Neben der Festlegung/Feststellung des Grenzverlaufes an und in Grenzgewässern kommt der Instandhaltung und dem Ausbau dieser Grenzgewässer eine überragende Bedeutung zu. Diese Aufgabe, was die Vereinbarung derartiger Probleme betrifft, wird zunächst von der Grenzkommission wahrgenommen.

Ähnlich wie bei der Schadensvereinbarung gehört diese Problematik zu den "sonstigen Fragen", die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen. Auch hier ist die Interessenlage der DDR und der BRD entgegengesetzt.

Im Gegensatz zur Realisierung der Schadensvereinbarung gibt es echte objektive Kriterien, die eine Zurückhaltung der DDR für derartige Fragen begründen.

Die erste Ursache liegt darin, daß es in Mitteleuropa mit der Fließrichtung des gesamten Oberflächenwassers so ist, daß etwa 95 % vom Osten nach dem Westen fließen. Daraus muß gefolgert werden, daß jede Verbesserung der Qualität des Wassers der Grenzgewässer fast ausschließlich der BRD nutzt, während die DDR die materiellen Lasten zu tragen hätte.

Auf Grund der Ober- und Unterliegerverhältnisse zwischen beiden Staaten werden große Mengen von Wasserschadstoffen aus der DDR in die BRD abgeleitet. Schwerpunkte der Gewässerunreinigung sind dabei Elbe, Warra, Röden, Zieselbach, Jeetzel u.a.

Zweitens muß festgestellt werden, daß es mindestens seit 1961 im Bereich der Staatsgrenze DDR/BRD für zahlreiche Grenzgewässer bzw. -abschnitte keine geregelte Instandhaltung mehr gibt. Vom Ausbau ganz zu schweigen. Das hat eine Verschlechterung der Abflußverhältnisse zur Folge, die zu erhöhter Hochwassergefahr und einer zunehmenden Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen, vorallem der BRD zur Folge hat. Die Vernässung im vorgelagerten Gebiet wird auch jetzt noch als bedeutungslos angesehen, solange die pioniertechnischen Anlagen davon nicht betroffen werden.

Schließlich muß betont werden, daß sich auf dem Gebiet der DDR eine Reihe von Anlagen für die Wasserversorgung befinden, deren bedeutendste die Eckertalsperre und die dazugehörige Fernleitung sowie die Wasserversorgungsanlage für Duderstadt/BRD sind. (Vgl. Ziffer I/2.3.3.)

Von dieser Situation ausgehend und die Interessenlage der DDR berücksichtigend, war es der Delegation der DDR in der Grenzkommission vorgegeben, nur die Fragen zu behandeln, die sich auf den unmittelbaren Bereich der Staatsgrenze beziehen. Dazu gehörte vor allem:

- Instandhaltung und Instandsetzung sowie der Ausbau der Grenzgewässer einschließlich der Errichtung und Instandhaltung der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen
- wasserwirtschaftliche Regulierungsarbeiten, die mit geringsten Mitteln die höchste Wirksamkeit erreichen
- Austausch von Informationen über Hochwassergefahren und Havarien mit negativen Auswirkungen auf die Wassergüte.

Die Probleme der Reinhaltung der Gewässer, des Abbaus der Verunreinigung und der Reinhaltung der Trinkwassereinzugsgebiete sind durch Verhandlungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu regeln.

2.3.2.1. Die Verhandlungen in der Grenzkommission

Die Ausgangspunkte für die Verhandlungen waren für die DDR nicht die besten.

Die BRD hatte, das wurde inoffiziell bekannt, ihre Interessen bis in alle Einzelheiten erarbeitet und Lösungsvorschläge zur Hand. Trotzdem zeichnete sich bereits nach der zweiten Sitzung der Grenzkommision ein erster Erfolg für die DDR ab, weil durchgesetzt wurde, daß Einzelfragen der Unterhaltung der Grenzgewässer erst dann verhandelt werden, wenn die notwendigen Grundsätze dafür vorliegen.

Die Grundsätze, als Vorschlag der DDR-Seite erarbeitet, beinhalten im wesentlichen folgende Probleme:

Beide Seiten gehen bei der Durchführung von Maßnahmen^{x)} von der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze und dem Prinzip aus, daß jeder von ihnen auf seinem Hoheitsgebiet uneingeschränkt die Gebietshoheit ausübt.

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die genaue Festlegung/Feststellung und Markierung des Verlaufes der Staatsgrenze.

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich keine Veränderung des Verlaufes der Staatsgrenze oder ihres Charakters zur Folge haben; desgleichen dürfen Grenzzeichen nicht beschädigt und ihr Standort nicht verändert werden. Veränderungen bedürfen der vertraglichen Vereinbarung.

Die zuständigen zentralen Organe informieren sich über Maßnahmen an den Grenzgewässern.

Die Durchführung von Maßnahmen und der damit verbundene Aufenthalt von Arbeitskräften auf dem Hoheitsgebiet des anderen States zur Ausführung der vertraglich festgelegten Arbeiten unterliegen den dafür gültigen Bestimmungen des Aufenthaltstaates bzw. den vertraglich festgelegten Bedingungen für ihren Aufenthalt.

Angehörige der Grenz-, Polizei-, Zoll-, militärischer und anderer staatlicher Organe sind nicht berechtigt, sich auf dem Staatsgebiet des anderen Staates aufzuhalten und dort Amtshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind, soweit das vertraglich vereinbart

^{x)} Unter Maßnahmen ist zu verstehen: Instandsetzung und Ausbau der Grenzgewässer sowie der Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen; Instandhaltung, Ausbau und Betrieb, der zu den Grenzgewässern gehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche.

ist, Vertreter der für die Ausführung der Maßnahmen zuständigen Organe.

Erst nach dem diese Vorschläge für die Grundsätze der Grenzgewässervereinbarung erarbeitet waren, wurde ein Überblick über die wasserwirtschaftlichen Interessen der DDR in den Gebieten, die im Bereich der Grenzgewässer liegen, geschaffen. Die Einschätzung der perspektivischen Entwicklung dieser Interessen ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Es ist z.B. vollkommen unklar, wie die DDR das Wasser der Grenzgewässer nutzen will, die ihr ganz oder teilweise gehören. Im Bezirk Magdeburg gibt es bei den Staatsorganen die vorherrschende Meinung, daß die "störenden" Grenzgewässer einfach der BRD überlassen werden sollten, dann hätte man keinen Ärger mehr.

Um zumindest einen allgemeinen Überblick zu erhalten, wurde festgelegt, daß die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft ständig einen Vertreter bei den Arbeiten zur Feststellung der Grenze in Gewässerabschnitten mitschicken²⁹⁹⁾ und daß der Grenzgewässernachweis geführt wird. Die Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt mit dem Ziel, den derzeitigen Zustand der Grenzgewässer festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Um eine unübersichtliche Zahl von Vereinbarungen über die Ordnung des Betretens des Hoheitsgebietes des anderen Staates zu vermeiden, schlug die DDR-Seite vor, sie in Wegfall zu bringen, wenn bei Maßnahmen das Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht mehr als 1 m betreten wird. Das fand seinen Niederschlag im Artikel 2 (2) der Grenzgewässervereinbarung.

Die Diskussion über die vertragliche Form und Ebene der Vereinbarung wurde über Monate geführt.

Von der BRD wurde vorgeschlagen, daß diese Grundsätze Bestandteil der Abschlußdokumente der Tätigkeit der Grenzkommission sein könnten. Sie bat um eine Vorabanwendung sowie darum, eine Grenzgewässerkommission zu bilden, um die Realisierung der Grenzgewässervereinbarung zu garantieren.

Dieser Vorschlag zur Bildung einer Grenzgewässerkommission

wurde von der DDR-Seite vöerst verworfen, weil sie eine Aufsplitterung der Tätigkeit der Grenzkommission bedeutet hätte.

Die bisher durchgeführten Abstimmungen über Einzelvereinbarungen in bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer machen deutlich, daß es auf die Dauer nicht vertretbar ist, wenn alle wasserwirtschaftlichen Probleme durch die Grenzkommission zu lösen sind. Im Jahre 1974 wurden Maßnahmen für 46 Grenzgewässerabschnitte, bis März 1975 für das laufende Jahr bereits für 105 Gewässerabschnitte Maßnahmen vereinbart.

Für das MfS macht es sich erforderlich, bereits jetzt geeignete Kräfte vorzubereiten, die in der künftigen Grenzgewässerkommission mitarbeiten können. Weiterhin muß für die Zukunft garantiert werden, daß die Gewässerabschnitte, in denen Maßnahmen durchgeführt werden, **r e c h t z e i t i g** in den Kreisen abzustimmen und in der Örtlichkeit ihre Notwendigkeit zu prüfen ist. Zur Zeit ist das noch nicht so bedeutsam, da davon ausgegangen werden muß, daß alle Grenzgewässer bzw. -abschnitte bestimmter Maßnahmen bedürfen.

2.3.2.2. Die Vorabanwendung der Grenzgewässervereinbarung

Auch bei der Grenzgewässervereinbarung handelt es sich lediglich um **G r u n d s ä t z e**, die aber zum Unterschied zur Schadensvereinbarung, durch die "Vereinbarungen zur Vorabanwendung" konkretisiert werden.

- a) Die Grenzkommission stellt hierzu in Protokollvermerken fest, daß in bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer die Grenzgewässervereinbarung vom 20.9.1973 vorab angewendet werden kann. In diesen Abschnitten muß über den Verlauf der Staatsgrenze Übereinstimmung bestehen.
- b) In Anlagen zu diesen Protokollvermerken werden Art, Umfang und Durchführungszeit der einzelnen Maßnahmen soweit möglich, konkret festgelegt.
Bereits jetzt kommt es zu bestimmten Komplikationen:
Vereinbart wurde z.B.: Im Zeitraum Juli/August wird der

Bach XYZ durch 2 Arbeitskräfte mit 1 Böschungsmäher und 1 Tragspritze instandgehalten (Schilfbekämpfung und Krautung). Das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates wird 6 m betreten.

Praktisch sieht das bisher so aus, daß die Grenzsicherungsorgane beider Staaten nicht wissen, wann und wo die Arbeiten durchgeführt werden müssen. So kommt es häufig vor, daß seitens der ^{ohne} BRD Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der DDR durchgeführt werden, daß der zuständige Grenzposten davon Kenntnis hat. Kommen Kräfte der Wasserwirtschaft der DDR zum Einsatz, so werden sie verständlicher Weise nicht vor die Sicherungsanlagen gelassen, weil ihr Einsatz nicht bekannt ist.

- c) Bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:
- Durch den Staat, auf dessen Gebiet die wasserwirtschaftliche Maßnahme durchgeführt wird, ist zum vereinbarten Termin (siehe b) die erforderliche Baufreiheit zu sichern (z.B. Abstimmungen mit den Nutzern/Eigentümern/Rechtsträgern des Grenzgewässers; Informationen über Kabel- und Rohrleitungen u.a. Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen);
 - Sträucher und Bäume sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu roden. Nach Abschluß der Arbeiten ist das genutzte Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen. Entfernen und Wiederaufstellen von Weidezäunen gehört zum Leistungsumfang der wasserwirtschaftlichen Maßnahme.
 - Für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gelten die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthaltenen Qualitätsmerkmale des Staates, der die Arbeiten in Auftrag gegeben hat. Für die Kontrolle und Abnahme der Arbeiten ist der Auftraggeber verantwortlich. Offensichtliche Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen werden auf Forderung einer (!) Seite in der Grenzkommission verhandelt.
- d) Der Aufenthalt der Arbeitskräfte auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.
- e) Die auf dem Hoheitsgebiet der DDR einzusetzende Technik wird in

Einsatzbereich auf das Gebiet der BRD überführt, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

- f) Bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen bzw. bei Gefährdung der Ordnung und Sicherheit einschließlich begrenzter Sicht sind nach Aufforderung durch die zuständigen Organe beider Staaten die Arbeiten einzustellen. Die Weiterführung der Arbeiten kann erst nach ihrer Zustimmung wieder erfolgen.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, macht die unter a) bis f) erfolgte Aufzählung deutlich, welche gewaltigen Probleme gelöst wurden und noch zu lösen sind.

2.3.2.3. Andere Probleme, die mit den Grenzgewässern im Zusammenhang stehen

Durch die Gewässervereinbarung und die Vereinbarungen zu ihrer Vorabanwendung ist der Katalog der wasserwirtschaftlichen Probleme bei weitem noch nicht erschöpft.

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die BRD gut vorbereitet in die Verhandlungen der Grenzkommission kam, um "ihre" sonstigen, mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Probleme nach Möglichkeit zu lösen.

Um auch hier einen gewissen Überblick zu erhalten, sollen einige Beispiele genannt werden:

- Die Problematik der Eckertalsperre steht seit der ersten Sitzung der Grenzkommission auf der Tagesordnung. (Vgl. Ziffer I/2.3.3.)
- Austausch von Vorhersagedaten bei Hochwassergefahr im Bereich der Lauenburgischen Seenplatte.
- Sicherung der Trinkwassergewinnung aus der Wakenitz durch die Stadt Lübeck.
- Reinhaltung der Grenzgewässer im Raum Helmstedt/Wolfenbüttel.
- Nutzung von Hoheitsgebiet der DDR für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken
 - an der Itz bei Schönstedt (BRD)
 - an der Rodach bei Gemünda (BRD)

- Trinkwasserversorgung der Stadt Duderstadt (BRD) durch eine Anlage, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befindet.
 - Tretminenabschwemmung an der Steinach.
 - Anschluß verschiedener Grenzgemeinden an eine gemeinsame Kläranlage in Bosserode (BRD).
 - Nutzung eines "grenzübergreifenden" Grundwasservorkommens im Bereich Obersuhl/Untersuhl.
 - Entwässerung des Grundstücks der Buchdruckerei Hoßfeld in der Gemeinde Philippsthal/Werra (BRD).
 - Instandhaltung und laufende Wartung der Trinkwasser-Versorgungsanlagen der Gemeinde Heringen, Ortsteil Kleinensee
 - Gestattung des Angelns in einigen Grenzgewässern
- und andere.

Die Wasserversorgungsanlage von Duderstadt und die Eckertalsperre sind Probleme, die in der Grenzkommission seit zwei Jahren verhandelt werden. Bei einer Reihe anderer Probleme gelang es z u n ä c h s t , jegliche Verhandlungen abzublocken bzw. die Grenzkommission für unzuständig zu erklären. Besonders bei der Nutzung von Hoheitsgebiet der DDR durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken an der Itz und Rodach wird die BRD-Seite versuchen, Verhandlungen zu führen. Für das Hochwasserrückhaltebecken an der Itz wurde ein präziserer Vorschlag am 3.3. 1975 unterbreitet.

2.3.3. Die Eckertalsperre^{z)} und die Ecker-Fernwasserleitung

Entsprechend einer mündlichen Abrede der Unterhändler der DDR und der BRD, Kohl und Bahr, zur Aufgabenstellung der Grenzkommission wurde festgelegt, daß das Problem der Talsperre und der Fernwasserleitung zu verhandeln ist. Ausgangspunkt hierfür ist die Tatsache, daß die Staatsgrenze diese Objekte teilt. Die Talsperre befindet sich zum Teil auf dem Hoheitsgebiet der DDR und zum anderen Teil auf dem Hoheitsgebiet der BRD. Der

^{z)} wenn nicht anders ausdrücklich hervorgehoben, wird unter Ecker-talsperre der Stausee, die Staumauer sowie die dazugehörigen technischen Anlagen, das Schieberhaus und die Zuleitung zum Kraftwerk verstanden.

genaue Grenzverlauf wird durch den ehemaligen Verlauf der Mitte der Ecker bestimmt.^{x)} Im Bereich des Stausees und der Staumauer muß der Verlauf der Staatsgrenze entsprechend des ehemaligen Verlaufes der Ecker rekonstruiert werden. Die Ecker- Fernwasserleitung verläuft teils auf dem Hoheitsgebiet der DDR und teils auf dem Hoheitsgebiet der BRD, wobei die Staatsgrenze mehrmals geschnitten wird.

a) Problemdarstellung der BRD

"Die Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen versorgen aus der Eckertalsperre bei Bad Harzburg über eine 80 km lange Fernwasserleitung Teile Südostniedersachsens mit Trink- und Brauchwasser.

Kurz unterhalb der Talsperre verläuft die Fernwasserleitung auf rd. 4,4 km Länge auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser Leitungsabschnitt, der im Jahre 1942 mit qualitativ unbefriedigendem Material und durch unzureichend ausgebildetes Personal erstellt wurde, bedarf im Interesse der gesicherten Wasserversorgung dringend einer generellen Überholung. Danach ist eine laufende Überprüfung der Betriebssicherheit der Fernwasserleitung notwendig."³⁰⁰⁾

Als Ausgangspunkt und ihr Hauptinteresse sah demnach die BRD die Generalüberholung der Fernwasserleitung und deren laufende Instandhaltung an.

b) Zielstellung der DDR

Die DDR-Delegation in der Grenzkommission strebt an, daß zwischen den Regierungen zur Lösung des Komplexes der Eckertalsperre - einschließlich der Fernleitung eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Sie geht davon aus, daß die Generalreparatur der Fernwasserleitung und deren laufende Instandhaltung nur in engster Verzahnung mit den hoheitsrechtlichen Fragen der Eckertalsperre zu lösen sei.

Es wurde in den Verhandlungen Einigkeit mit der BRD-Seite erzielt, daß alle Fragen komplex gelöst werden müssen.

^{x)} in Mai 1975 von der BRD-Delegation in Zweifel gestellt

000169

2.3.3.1. Die Rechtslage der Eckertalsperre

Unumstritten zwischen beiden Delegationen ist die Tatsache, daß die Eckertalsperre durch die Staatsgrenze geteilt wird.

Das Wasser dient fast ausschließlich der BRD, ausgenommen ein geringer Teil, der zur Versorgung von Stapelburg (DDR) dienen soll. (Die DDR bezahlte bis vor wenigen Jahren noch "Wassergeld" auf ein Sperrkonto).

Die Harzwasserwerke Hildesheim (BRD) verhielten sich in der Vergangenheit, was die Kontrolldurchführung und Unterhaltungsarbeiten an der Eckertalsperre betrifft, so, als ob sie ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der BRD läge. Dieser Zustand wurde durch die DDR geduldet.

Die DDR geht davon aus, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Teile der Eckertalsperre **E i g e n t u m** der DDR sind. Sie geht davon von folgender Begründung aus:

Die Talsperre wurde in den Jahren 1939 bis 1942 von den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung, der Energieerzeugung und zum Hochwasserschutz erbaut. Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Errichtung der Talsperre auf dem heutigen Hoheitsgebiet der DDR erfolgte, war bis zum Zeitpunkt der Enteignung im Jahre 1945 der Großgrundbesitzer Botho Stollberg, Erbprinz zu Stollberg - Wernigerode, [REDACTED]. Entsprechend der "Verordnung über die Bodenreform" der Provinz Sachsen vom 3.9.1945³⁰¹⁾ fiel der gesamte wirtschaftliche Besitz einschließlich baulicher Anlagen, Wälder, Seen usw. unter die Enteignung und wurde mit seiner Übergabe an die Provinz Sachsen bzw. an die Gemeinden Ilsenburg und Schierke unveräußerliches und unantastbares Eigentum des Volkes. Die Enteignung wurde schulden- und lastenfrei vollzogen. Demzufolge ist in den Grundbüchern von Wernigerode, Gemeinde Ilsenburg und Schierke unter Eigentümer eingetragen: **EIGENTUM DES VOLKES**.

Die BRD bestreitet diese Rechtslage. Sie erklärt, die Enteignung des Großgrundbesitzers sei zu unrecht erfolgt. Der Erbprinz von Stollberg habe bis 1945 weder juristische noch praktische Nutzungsrechte ausgeübt und die Teile der Eckertalsperre hätten

deshalb nicht unter die Enteignung feudal-junkerlichen Grund und Bodens fallen dürfen.

Eine sogenannte Vormerkung in Abteilung II der Grundbücher für die Harzwasserwerke im Jahre 1943 "zur Sicherung der Eigentumsübertragung der Flurstücke", auf dem die Talsperre errichtet wurde, haben den Harzwasserwerken praktisch schon die Eigentümerrechte am Talsperrenengelände eingeräumt. Heute bedürfe es nur noch der formellen Anerkennung des Eigentums der Harzwasserwerke durch die DDR (Eintragung des Eigentumsüberganges in die Grundbücher der Gemeinden Ilsenburg und Schierke).

Demgegenüber ist unabänderliche Tatsache, daß mit der Enteignung des Großgrundbesitzers Stollberg eine Löschung des ehemaligen Eigentums und der "Vormerkung" erfolgte. Der Grund und Boden einschließlich baulicher Anlagen wurde mit Urkunde des Präsidenten der Provinz Sachsen den Gemeinden Ilsenburg und Schierke übergeben.³⁰²⁾ Heutiger Rechtsträger des gesamten Talsperrenengeländes sowie des Teiles der Talsperre, der sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befindet, ist die "Wasserwirtschaftsdirektion Mittlere-Elbe-Sude-Elde" in Magdeburg.

Eine weitere Konsequenz aus der schulden- und lastenfreien Übernahme des Vermögens des enteigneten Großgrundbesitzers ist, daß die neuen Eigentümer (also die DDR) keinerlei Verpflichtungen aus dem zwischen den Harzwasserwerken und dem Erbprinzen von Stollberg abgeschlossene Kaufvertrag vom 18./22.8.1938 übernehmen konnten. Das gleiche gilt für den zwischen denselben Parteien abgeschlossenen Gestattungsvertrag (Pachtvertrag) vom 30.5.1940. Durch diesen Vertrag wurde den Harzwasserwerken das Recht eingeräumt, für den Bau und Betrieb der Eckerfernwasserleitung entsprechenden Grund und Boden zu nutzen. Auch dieser Grund und Boden ist durch die neuen Eigentümer schulden- und lastenfrei übernommen worden. Deshalb steht eindeutig fest, daß die genannten Verträge weder gegenüber den Gemeinden noch gegenüber der DDR rechtliche Wirkung besitzen.

Ergänzend muß noch hinzugefügt werden, daß das Eigentumsrecht der BRD an der Fernwasserleitung nicht umstritten ist.

Aus den unterschiedlichen Positionen zur Rechtslage leitete die

die DDR-Delegation ihre Konzeption ab, daß es sich hier um komplizierte vermögensrechtliche Fragen handelt, die durch die Grenzkommission nicht zu lösen sind. In der praktischen Auseinandersetzung zwischen beiden Seiten wird die Eigentumsproblematik ausgeklammert, aber der Rechtsstandpunkt der DDR nicht aufgegeben.

Die DDR-Seite geht davon aus, daß die Regelungen über den Komplex der Eckertalsperre, in denen die Interessen beider Seiten ihren Niederschlag finden, dazu beitragen müssen, den Abschluß der Markierungsarbeiten an der Staatsgrenze zu unterstützen.

2.3.3.2. Die Verhandlungen in der Grenzkommission zum Komplex der Eckertalsperre

Die Verhandlungen sind nicht abgeschlossen. Im Ergebnis der Verhandlungen könnte eine Regierungsvereinbarung unterzeichnet werden, deren Hauptinhalt die Nutzung der auf dem Hoheitsgebiet der DDR befindlichen Teile der Eckertalsperre, deren Betrieb, Instandhaltung und Kontrolle durch die BRD sein könnte. Im gleichen Zusammenhang wäre auch die Gestattung der laufenden Instandhaltung der Fernwasserleitung zu regeln. Zu prüfen wäre, ob nicht die Kontrolle der Fernleitung durch die Wasserwirtschaftsorgane der DDR erfolgen sollte.

Die Generalreparatur der Fernleitung kann im gleichen Zusammenhang oder einzeln geregelt werden. Grundsätzlich darf die Generalreparatur aber nicht vorher erfolgen, bevor auch die Interessen der DDR (Komplex- Eckertalsperre und Wahrung der Hoheitsrechte) klar und eindeutig fixiert sind. Sofern für die Instandhaltung und Kontrolle des Komplexes Eckertalsperre keine speziellen Festlegungen getroffen werden, sollte die Grenzgewässervereinbarung volle Anwendung finden.

Zur Wahrung der Gebietshoheit der DDR sollten einseitige Bedingungen festgelegt werden, die durch die BRD zu befolgen sind:

- Betreten des Hoheitsgebietes der DDR durch BRD-Bürger nur dann, wenn sie den zuständigen Organen der DDR bekannt sind und ihnen die Erlaubnis erteilt wurde.
- Vertreter der Sicherheitsorgane der BRD (Zoll, Polizei, BGS und Bundeswehr) dürfen das Hoheitsgebiet der DDR nicht betreten und dort Amtshandlungen durchführen.

000172

- Sämtliche Tätigkeiten zur Kontrolle und Instandhaltung können in der Zeit eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
- Bei Havarien, die Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der DDR haben, hat der Informationsaustausch gemäß der Schadensvereinbarung zu erfolgen.
- Die zuständigen Organe der DDR führen nach eigenem Ermessen Kontrollen der Personen und der Anlagen des Komplexes der Eckertalsperre aus, die sich auf dem DDR-Gebiet befinden.
- Bei Gefährdung von Sicherheit und Ordnung und bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen sowie bei begrenzter Sicht sind die Arbeiten nach Aufforderung sofort einzustellen.
- Festzulegen ist das Befahren des Stausees.
- Wo erfolgt der Übergang über die Staatsgrenze?
- Bei Durchführung der Generalreparatur der Fernwasserleitung ist der notwendige Umfang der Arbeiten und eine Begrenzung der einzusetzenden Kräfte festzulegen.

Im gleichen Zusammenhang sollte angestrebt werden, daß auch die BRD festlegt, wann und unter welchen Bedingungen der Teil der Staumauer betreten werden darf, der zum Hoheitsgebiet der BRD gehört. In diesem Sinne ist das Prinzip der Gegenseitigkeit zu wahren und auch tatsächlich wahrzunehmen. Wenn z.B. Beschäftigte der Harzwasserwerke den Teil der Staumauer betreten dürfen, der Eigentum der DDR ist und auf unserem Hoheitsgebiet liegt, dann müssen auch Kräfte der Wasserwirtschaft der DDR die gleichen Rechte auf BRD-Gebiet haben.

Mit diesen Darlegungen ist das Problem der Eckertalsperre noch nicht erschöpfend behandelt. Das war auch nicht der Zweck. An diesem Beispiel sollte deutlich gemacht werden, welche komplizierten rechtlichen und politisch-operativen Fragen von der Grenzkommission zu lösen sind und welche Bedeutung die wasserwirtschaftlichen Probleme zwischen beiden Staaten haben. Die politisch-operativen Fragen können natürlich von der Grenzkommission nur prinzipiell beachtet werden. Die Grundsätze und speziellen Besonderheiten sind natürlich durch die Linien unseres Ministeriums zu erarbeiten und zu lösen.

2.3.4. Der Grenzkohlepfeiler bei Harbke/DDR und Helmstedt/BRD

Auf einige Probleme theoretischer Art, die mit der Bestimmung der Staatsgrenze in das Erdinnere im Zusammenhang stehen, wurde unter Ziffer I/1.2.5. hingewiesen. Im folgenden wollen wir einige Probleme erläutern, die mit praktischen Fragen im Zusammenhang stehen. Doch bevor wir dazu übergehen, soll der Begriff "Grenzkohlepfeiler" definiert werden.

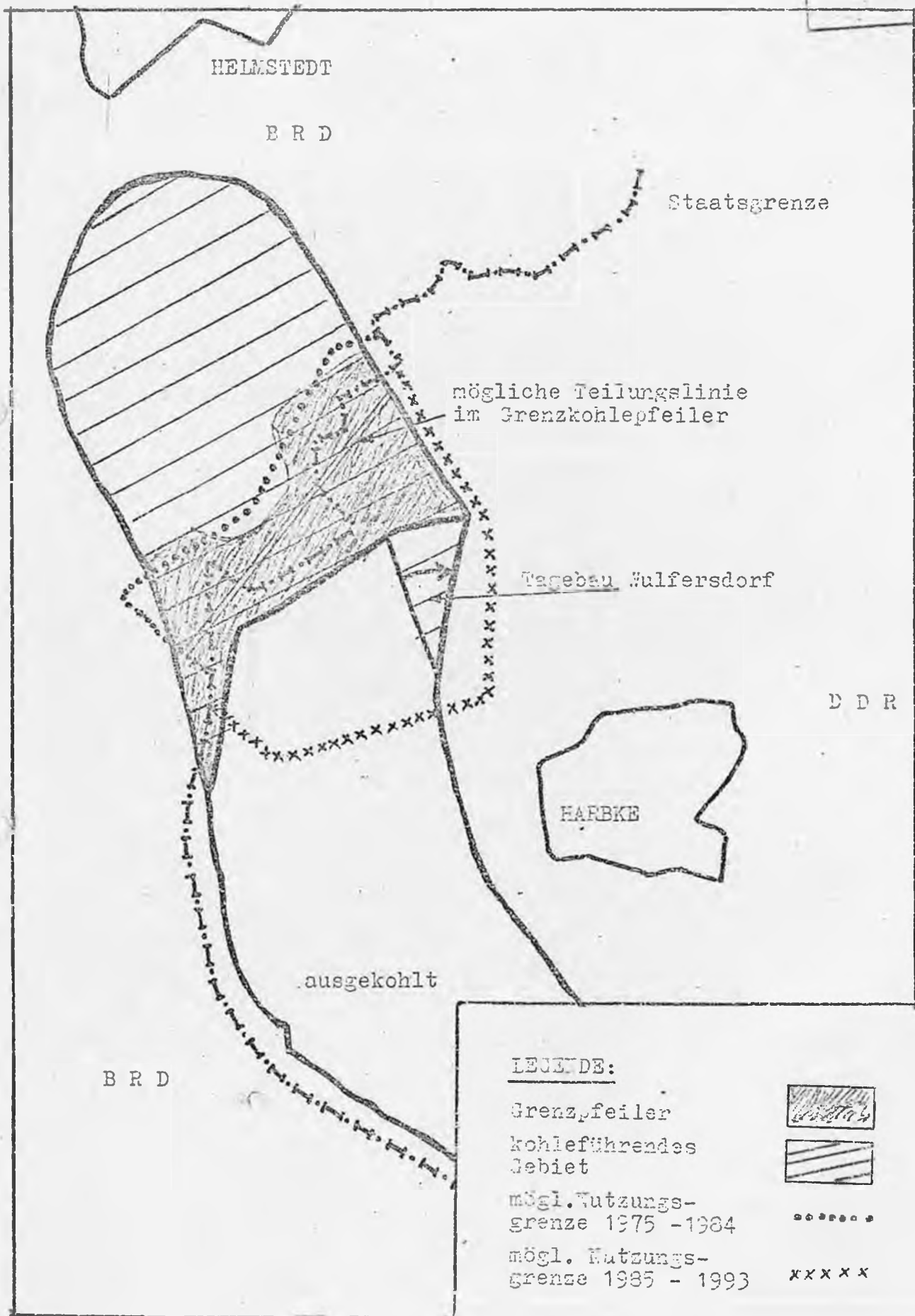
a) Der Begriff "Grenzkohlepfeiler".

Um sich vor unzulässigen Grenzdurchhörterungen zu schützen, legen die Staaten in Grenzverträgen häufig spezielle Klauseln fest, die sich auf den Verlauf der Staatsgrenze ins Erdinnere beziehen. In allgemeinsten Form wird gesagt, daß die Staatsgrenze auch das Innere der Erde der Vertragspartner abgrenzt. Gerade aber an Staatsgrenzen, welche unterirdische Lagerstätten, von Bodenschätzen durchschneiden, werden detailliertere und genauere Vereinbarungen erforderlich. Der Grenzvertrag zwischen der UdSSR und der VRP vom 8.7.1948 legt z.B. fest, daß zum Schutz vor Grenzdurchhörterungen ein Grenzsicherungspfeiler von insgesamt 40 m Stärke bestehen bleiben muß.³⁰³⁾ Daraus läßt sich ableiten, daß die Staaten vom Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen auch im Gebiet unter der Erdoberfläche ausgehen. Um eine Verletzung unter der Erdoberfläche zu verhindern, werden teilweise erhebliche Anstrengungen unternommen. In den genannten Verträgen werden zwei wesentliche Bestimmungen zum Schutz der Staatsgrenze vor unterirdischer Verletzung festgelegt:

- Einmal werden genaue und regelmäßige Kontrollen beider Seiten festgelegt
- und zum anderen
- verpflichten sich die Vertragspartner, einen mehr oder weniger starken Grenzsicherungspfeiler nicht zu durchhörtern.

Nun sieht die Situation im Raum Harbke/Helmstedt ja wesentlich anders aus:

- 1) Handelt es sich um einen Tagebau
- 2) geht es nicht um die Erhaltung eines Grenzsicherungspfeilers, sondern um den Abbau des Gebietes, durch das die Staatsgrenze



verläuft.

Daraus muß gefolgert werden, daß die Probleme, die hier auftauchen, keine Spezialprobleme der Bestimmung im Erdinnern, sondern "lediglich" Grenzprobleme mit sich bringen, wie sie auch bei anderen Tätigkeiten der Staaten auf der Erdoberfläche in der Nähe der Staatsgrenze auftreten.

Wie die Skizze auf Seite 175 darstellt, ist der Abbau des Grenzkohlepfeilers hauptsächlich deshalb kompliziert, weil der Verlauf der Staatsgrenze keinen wirtschaftlich sinnvollen Abbau des Grenzkohlepfeilers zuläßt. Die Breite des Grenzkohlepfeilers wird bestimmt durch:

- die mögliche Nutzungsgrenze 1975/1984
- die Begrenzung des ausgekohlten Tagebaus Wulfersdorf.

b) Sachverhalt 304)

Zwischen Harbke und Helmstedt befindet sich die Braunkohlenlagerstätte. Über sie verläuft die Staatsgrenze (siehe Skizze). Der auf dem Hoheitsgebiet der DDR befindliche Teil der Lagerstätte wird durch den Tagebau Wulfersdorf abgebaut. Nach der zur Zeit gültigen Konzeption läuft dieser Tagebau, der eine jährliche Förderleistung von 2,5 Millionen Tonnen hat, wegen Erschöpfung der Lagerstätte im Jahre 1979 aus. Der Tagebau versorgt das Kraftwerk Harbke und die Brikettfabrik Völpke mit Braunkohle. Da andere Braunkohlenvorkommen in diesem Raum nicht vorhanden sind, muß die Brikettfabrik ihre Produktion einstellen, das Kraftwerk muß auf einen anderen Energieträger (Erdgas oder -öl) umgestellt werden. Der nördliche Teil der Lagerstätte (auf der Skizze schraffiert) wird auf einen Kohleinhalt von etwa 23 Millionen Tonnen geschätzt und soll ab 1976 durch den Tagebau Helmstedt/BRD abgebaut werden.

Der mittlere Teil, der eigentliche Grenzkohlepfeiler, wird durch den Verlauf der Staatsgrenze, den Sicherungsanlagen und dem Böschungssystem des Tagebaus Wulfersdorf blockiert. In ihm befinden sich auf DDR-Seite 10 Millionen und auf BRD-Seite etwa 5 - 10 Millionen Tonnen Rohbraunkohle.

2.3.4.1. Die Verhandlungen der Grenzkommission

Auf der 6. Sitzung der Grenzkommission im Juli 1973 stellte die BRD-Seite den Antrag, den gesamten Grenzkohlepfeiler, einschließlich des DDR-Anteils, durch die Braunschweigischen Braunkohlenwerke der BRD abzubauen. Nach Vorstellung der BRD-Seite sollte der Abbau der Lagerstätte unter Benutzung des Hoheitsgebietes der DDR erfolgen. Die DDR prüfte in monatelanger Arbeit das Anliegen der BRD und kam zu dem Schluß, daß dem Antrag der BRD aus ökonomischen Gründen in der vorgeschlagenen Form nicht entsprochen werden kann.

Die angespannte Energiesituation und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur maximalen Nutzung der eigenen Kohlevorräte lassen es nicht zu, wertvolle Lagerstättenteile abzugeben. Hinzu käme, daß für den von der BRD vorgesehenen Abbau des DDR-Anteils an der Lagerstätte nur relativ geringe Ausgleichszahlungen durchsetzbar wären, da ungeförderte Kohle wertmäßig nicht bedeutungsvoll ist.

Ohne auf diese Probleme einzugehen, erklärte die Delegation der DDR auf der 10. Sitzung der Grenzkommission, daß die DDR grundsätzlich bereit sei, die die Lagerstätte betreffenden Fragen zu verhandeln. Sie erklärte ihre Bereitschaft, weitere Vorstellungen der BRD über den Abbau der Lagerstätte entgegenzunehmen. Damit wurde verhandlungstaktisch garantiert, daß eine Junktimierung dieses Problems mit dem Tempo der Markierungsarbeiten ausgeschlossen wurde. Auf der 12. Sitzung (April 1974) wurde Übereinstimmung darüber erzielt, "die Verhandlungen über die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden grundsätzlichen Fragen des Abbaus des Grenzkohlepfeilers aufzunehmen."³⁰⁵⁾ Im Protokollvermerk Nr. 17 der Grenzkommission ³⁰⁶⁾ wurde folgendes festgelegt:

- 1) Die zuständigen Organe beider Staaten werden Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine vertragliche Regelung über den Abbau des grenzüberschreitenden Braunkohlevorkommens zu treffen.
- 2) Als Grundsätze sollen gelten:
 - Der Verlauf der Staatsgrenze wird durch den Kohleabbau

nicht verändert

- die Markierung der Staatsgrenze wird nach der Auskohlung bzw. der notwendigen Rekultivierung an Hand der Unterlagen wiederhergestellt
- für die Zeit des Abbaus der Kohle wird entsprechend der technischen Erfordernisse eine Nutzungsgrenze, einschließlich der Begrenzung des Betriebsgeländes festgelegt
- der Grenzkohlepfeiler wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der technischen Gesichtspunkte beider Staaten durch beide Seiten oder eine Seite abgebaut.

Danach wurden die Beratungen in der Grenzkommission nicht mehr über dieses Thema geführt. Die Weiterführung der Verhandlungen obliegt dem Ministerium für Außenhandel der DDR und dem Bundesministerium für Wirtschaft, die bis März 1975 bereits vier Verhandlungen geführt haben.

Obwohl die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind, lassen sich aus der Konzeption der DDR bereits eine Reihe von Problemen ableiten, die mit der Sicherung des Hoheitsgebietes der DDR im Zusammenhang stehen.

2.3.4.2. Probleme der Sicherung des Hoheitsgebietes der DDR

Die Aufgabenstellung für die DDR-Seite geht von folgenden Schwerpunkten aus:

- a) Jede Seite baut den auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Teil des Grenzkohlepfeilers ab.
- b) Der Verlauf der Staatsgrenze wird durch den Kohleabbau nicht verändert (durch Protokollvermerk Nr. 17 der Grenzkommission vereinbart).

Die gegenseitige Nutzung von Flächen des anderen Hoheitsgebietes ist ausdrücklich als zeitlich begrenzt auf Regierungsebene zu vereinbaren.

- c) Die Gewährung vorübergehender Nutzungsrechte der DDR an BRD-Hoheitsgebiet muß die Errichtung von Betriebssicherungsanlagen entlang der Nutzungsgrenze einschließen (gemäß Protokollvermerk Nr. 17 der Grenzkommission abgesichert).

Voraussetzung für den Kohleabbau durch die DDR ist die Nutzung von etwa 60 ha BRD-Hoheitsgebiet für die Zeit der Abbauarbeiten, d.h., von Mitte 1975 (!) bis etwa 1984/1985. In der Skizze auf Seite 175 ist diese Linie punktiert. Dieses Gebiet müßte als Nutzungsgrenze gekennzeichnet und abgegrenzt werden. In diesem Nutzungsgebiet muß die DDR die Berechtigung erhalten, betriebstechnische Maßnahmen zur Sicherung dieses Gebietes durchzuführen. Diese Maßnahmen sind auf Hoheitsgebiet der BRD durchzuführen, so daß weitgehend alle Möglichkeiten des unerlaubten Verlassens des Tagebaus ausgeräumt werden können. Im Vorfeld des Tagebaus sind solche politisch-operativen Maßnahmen durchzuführen, die jeden unnötigen Druck auf die Sicherungsanlagen vermeiden.

Die BRD wird logischerweise darauf bestehen, daß sie dieses Gebiet, das ja ihr Hoheitsgebiet bleibt, auch jederzeit betreten kann um dort bei Notwendigkeit zu wirken.

Nach Beendigung des Kohleabbaus durch die DDR wird der Tagebau Wulfersdorf stillgelegt. Die Nutzungsgrenze für die BRD könnte dann etwa auf dem Hoheitsgebiet der DDR so verlaufen, wie in der Skizze auf Seite 175 durch Kreuze dargestellt. Die BRD würde dadurch die Möglichkeit erhalten, den ihr gehörenden Teil am Grenzkohlepfeiler abzubauen. Der Abbau durch den Tagebau Helmstedt würde etwa im Zeitraum von 1985 bis 1993 erfolgen. Im Ergebnis des Kohleabbaus würde ein Tagebaurestloch entstehen, welches sich allmählich mit Wasser füllt.

Der Verlauf der Staatsgrenze, der danach festzustellen bzw. festzulegen ist verläuft durch dieses Tagebaurestloch. Aus einer Landgrenze wird demnach eine Wassergrenze. Um die Jahrhundertwende wird es sicherlich keine Probleme geben, die Staatsgrenze in diesem Abschnitt so festzulegen, daß eine Begradigung über die entstandene Wasserfläche erfolgen kann!

2.3.5. Das Erdgasvorkommen Salzwedel/DDR - Wustrow/BRD

Die Problematik dieser grenzüberschreitenden Erdgaslagerstätte wurde parallel mit dem Braunkohlentagebau Harbke/Helmstedt in der Grenzkommission verhandelt.

Die DDR vertrat die Auffassung, daß diese Frage nicht in die

Kompetenz der Grenzkommission fallen würde. Sie brachte in einer Erklärung die Ansicht der Regierung der DDR zum Ausdruck, daß das Staatssekretariat (jetzt Ministerium) für Geologie mit der Führung der Verhandlungen beauftragt werden würden. Bis Mai 1975 wurden drei Verhandlungen geführt.

a) Die Situation³⁰⁷⁾

Im Jahre 1968 wurde die Lagerstätte Salzwedel - Peckensen entdeckt. Die BRD hatte bereits zwei Jahre vorher bei Wustrow Erdgas aus einer Bohrung nachgewiesen.

Durch die DDR wurden umfangreiche geophysikalische, geologische und technische Arbeiten mit großen Kosten zur Erforschung und zum Aufschluß der Lagerstätte durchgeführt. Die BRD hat lediglich zwei weitere Bohrungen durchgeführt, die keine wirtschaftliche Gasführung nachweisen konnten.

Die grenzüberschreitende Lagerstätte hat einen Gesamtvorrat von etwa 140 Milliarden Kubikmeter. Der überwiegende Teil befindet sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR (vgl. Skizze auf Seite 181). Lediglich im Norden reicht die gasführende Fläche im Raum Wustrow auf das Hoheitsgebiet der BRD.

Die Förderung von Erdgas in diesem Gebiet durch die DDR soll im Zeitraum 1974 bis 1982 jährlich 7,5 Milliarden Kubikmeter betragen. Da gegenwärtig auf dem Gebiet der BRD nicht gefördert wird, tritt durch diese "einseitige" Förderung zwangsläufig ein Überströmen von Gas in das Hoheitsgebiet der DDR ein. Nach Berechnungen strömen im genannten Zeitraum etwa 3,9 Milliarden Kubikmeter Erdgas über. Eine Vermeidung des Überströmens würde erfordern, daß entweder die Förderung in den grenznahen Bohrungen der DDR eingestellt oder in der BRD eine entsprechende Förderung aufgenommen wird.

b) Zur Rechtslage

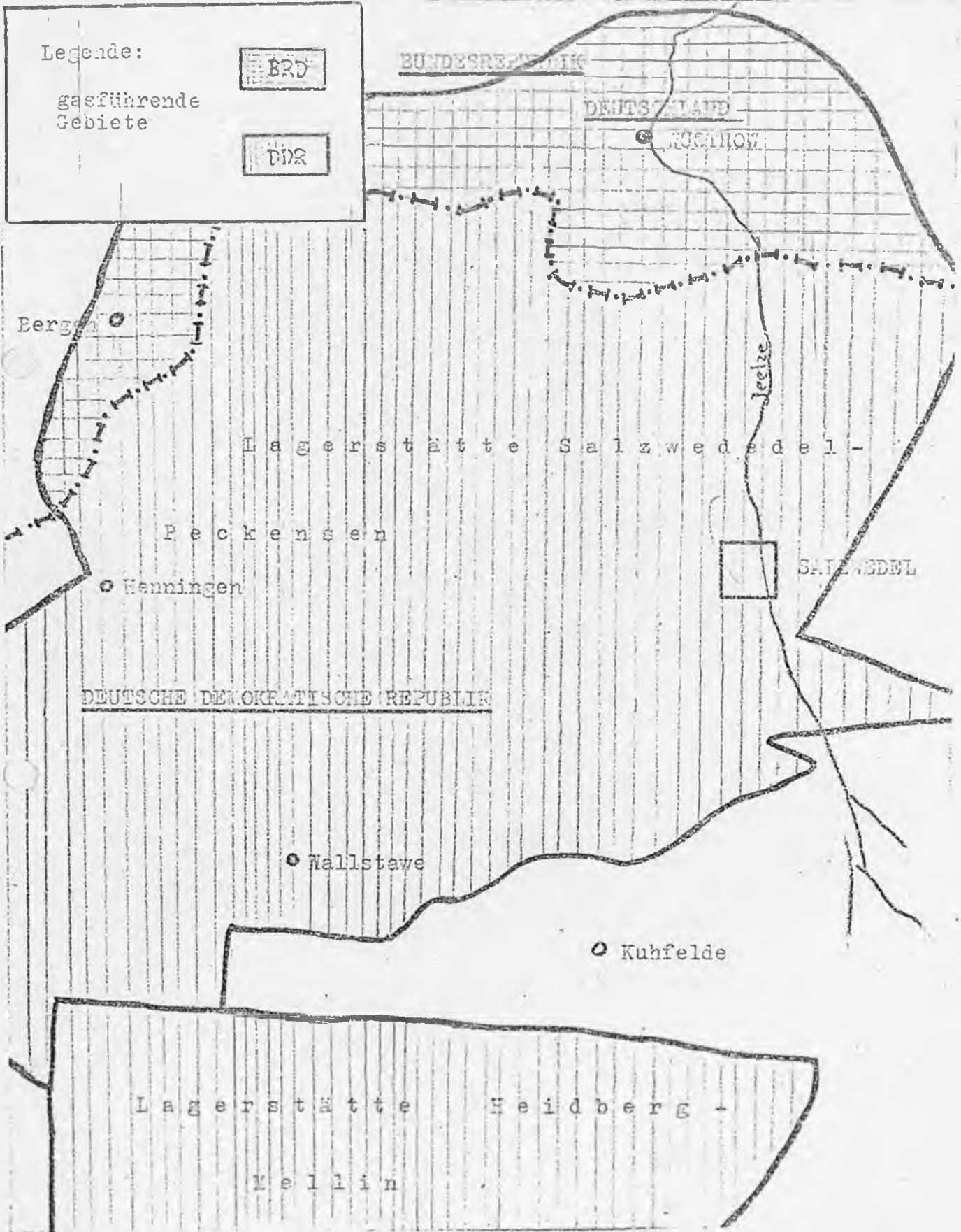
Wir haben bereits ausführlich dargelegt, daß jeder Staat das Recht hat, sein Hoheitsgebiet, also auch unterirdisch, so auszubenten, wie es seine Interessen und Möglichkeiten zulassen. Aus dieser territorialen Souveränität ist zu folgern, daß es

Legende:

gasführende Gebiete

BRD

DDR



keine allgemeingültige Völkerrechtsnorm geben kann und gegeben wird, die einem Staat verbieten könnte, daß er ein Erdgaslager nur deshalb nicht ausbeuten darf, weil es sich in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze befindet.

Demnach ist also hier zu prüfen, inwieweit das "Hinüberwirken" der DDR in das Hoheitsgebiet der BRD völkerrechtlich unzulässig ist. Die unterirdische Tätigkeit, die auf dem Hoheitsgebiet der DDR zur Gewinnung von Erdgas ausgeübt wird, überschreitet nicht die Staatsgrenze als solche, sondern wirkt sich lediglich indirekt auf das Hoheitsgebiet der BRD aus. Das Überströmen des Gases hängt mit der Schichtverteilung im Erdinnern zusammen. Es kann dazu führen, daß die Lagerstätte des Nachbarn geleert wird.

Kann aber deshalb davon gesprochen werden, daß die Ausbeutung von Erdgas nahe der Staatsgrenze völkerrechtswidrig ist?

Eine sehr wichtige Voraussetzung für ein solches generelles Verbot wäre vor allem, daß überhaupt festgestellt werden müßte, ob dem Nachbarn ein Schaden entsteht. Strömt überhaupt Erdgas nach? Eine genaue Feststellung scheidet aber bisher an den fehlenden technischen Möglichkeiten. Die umseitig genannten Berechnungen sind theoretischer Art und können wesentlich höher oder tiefer sein.

Das Nachströmen von Erdgas in unserem Falle ist als materielle Immission zu charakterisieren.

Eine unzweifelhaft völkerrechtswidrige Handlung seitens der DDR würde vorliegen, wenn die Bohrungen ins Erdinnere das Hoheitsgebiet der BRD verletzen würden. Aber auch hier ist eine Beweisführung fast ausgeschlossen, da es technisch nicht möglich ist, die Abweichungen der Bohrungen genau zu vermessen.

Aus dieser Sachlage heraus erübrigt sich eigentlich die Feststellung, daß Ansprüche auf finanziellen Ausgleich entfallen müssen.

Da die BRD keine derartigen Angaben vom Überströmen des Gases haben kann und die völkerrechtliche Lage genau kennt, aber ein ständiges politisches Interesse an der Verzögerung der Markierungsarbeiten hat, wurde die Erdgas- Problematik in der Grenzkommision aufgeworfen.

c) Standpunkt der BRD-Seite

In der Grenzkommision vertrat die BRD-Seite folgenden Standpunkt:

- Gegenwärtig bestehen in der BRD keine Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Abbau des Lagerstättenteils Wustrow
- es wird ein Austausch von technischen Parametern der Gesamt-lagerstätte angestrebt, um den Umfang der Lagerstätte Salzwedel - Peckensen zu ermitteln und eine Einigung über die Anteile auf den Hoheitsgebieten beider Staaten zu erzielen
- es wurde angeboten, eine Vereinbarung über eine gemeinsame technisch und wirtschaftlich sinnvolle Ausbeutung der Gesamt-lagerstätte abzuschließen.

Darüber hinaus liegen inoffizielle Informationen vor, wonach die BRD-Firma "Gewerkschaften Brigitta und Elwerath" folgende Vorstellungen entwickelt hat, die nicht nur den Lagerstätten-teil Wustrow, sondern auch nachgewiesenen kleinere Vorkommen im Raum Uelzen/BRD betreffen:

- Verkauf des Erdgases in den Lagerstätten an die DDR und Erschließung und Abbau durch die DDR
oder
- Erschließung und Abbau der Lagerstätte durch die BRD und Transport durch eine zu bauende Pipeline zum Verkauf an die DDR
oder
- Übernahme des Gases durch die DDR nach einer der vorgenannten Varianten, jedoch nicht gegen Bezahlung, sondern gegen Lieferung äquivalenter Mengen sowjetischen Erdgases.

d) Protokollvermerk Nr. 18 der Grenzkommision vom 7.7.1974
(14. Sitzung)

Der Protokollvermerk beinhaltet folgendes:

Beide Seiten legten ihre Standpunkte zur Problematik des Erdgaslagers im Raum Salzwedel - Wustrow dar (natürlich wurden die unter a) bis c) gemachten Darlegungen n i c h t offen-

bart). Die DDR-Seite erklärte lediglich, daß die Regierung der DDR "auf einen entsprechenden Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme von Verhandlungen positiv reagieren" würde.

Die BRD-Seite "bekundete Interesse an Verhandlungen über die Regelung von Fragen, die mit dem Erdgaslager ... im Zusammenhang stehen."

Nach Erörterung der Standpunkte stimmten beide Seiten überein, ihren Regierungen Verhandlungen über die erwähnten Fragen vorzuschlagen. Die Verhandlungen würden durch das Ministerium für Geologie der DDR und dem Bundesministerium für Wirtschaft geführt werden.

Sofern sich im Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Regierungen über das Erdgaslager Probleme ergeben, die mit dem Verlauf der Staatsgrenze im Zusammenhang stehen, werden diese in der Grenzkommission behandelt, soweit die Regierungen nichts anderes festlegen.

Dieser Protokollvermerk regelt demnach nur eine Grundfrage: Die gesamte Problematik des Erdgasvorkommens im Raum Salzwedel/DDR und Wustrow/ BRD wird in der Grenzkommission nicht weiterverhandelt.

Das ist ein bedeutsamer taktischer Erfolg, weil damit jegliche Junktimierung mit Problemen die den Grenzverlauf betreffen, innerhalb der Grenzkommission ausgeschlossen wurde.

Damit ist aber nicht gesagt, daß z.B. eine Junktimierung zwischen dem Braunkohlenlager Harbke/Helmstedt, an dessen Grenzkohlepfeiler- Abbau die DDR ein dringendes zeitliches Interesse hat, mit dem Erdgaslager vermieden werden kann.

Beide Probleme im ausschließlichen Interesse der DDR zu lösen erscheint nicht möglich.

2.4. Abschlußdokumente der Grenzkommission

Die DDR geht in ihrer Politik davon aus, normale Beziehungen von Nachbarstaaten, wie sie zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung üblich sind, auch mit der BRD anzustreben.

Bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Staaten spielt die Tätigkeit der Grenzkommission eine nicht unbedeutende Rolle. Die Durchsetzung von Prinzipien des Völkerrechts, die auch diese Beziehungen bestimmen, die Bekräftigung der Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze, die Verpflichtung zur Achtung ihrer territorialen Integrität und die Durchsetzung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft sind Fragen, die mit stabilen, von beiden Seiten anerkannten Staatsgrenzen in engem Zusammenhang stehen.

Weil das so ist, deshalb richtet die Delegation der DDR in der Grenzkommission seit Anbeginn große Aufmerksamkeit auf eine vertragliche Regelung, die dem Charakter der Staatsgrenze zwischen souveränen Staaten Ausdruck verleiht.

Grenzfragen sind Hoheitsfragen. Ihre Regelung erfolgt nach völkerrechtlicher Praxis durch Staatsverträge.³⁰⁸⁾

Die Durchsetzung dieser Praxis, das war und ist eindeutig, erfordert ein Höchstmaß an Ausdauer und Prinzipienfestigkeit in Vorbereitung und während der Verhandlungen. Die DDR-Seite strebte an, das Interesse der BRD an der Regelung "sonstiger Fragen" zu nutzen, um die abschließende staatsvertragliche Regelung vorzubereiten. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß über eine staatsvertragliche Regelung in der Grenzkommission bisher (April 1975) verhandelt wurde.

Bisher kam es in erster Linie darauf an, alle Ergebnisse der Tätigkeit der Grenzkommission in solch einer Art und Weise zu sichern, festzuschreiben, damit

- eine Umkehr der BRD unmöglich gemacht wird
- und
- sie andererseits Bestandteil der anzustrebenden Abschlußregelung werden kann.

In der Schadensvereinbarung, in der Grenzgewässervereinbarung

und im Protokollvermerk zur Markierung in der Lübecker Bucht wird eindeutig auf die "abschließenden Dokumente der Arbeit der Grenzkommission" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Vereinbarungen hingewiesen.

Es ist unwesentlich, ob es mehrere oder nur ein Abschlußdokument geben wird. Wesentlich ist aber, daß der staatsvertragliche Charakter dieser Dokumente durchgesetzt werden kann. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist nicht erkennbar, daß die BRD bereit ist, die Grenzangelegenheiten mit der DDR auf staatsvertraglicher Basis zu regeln. Jeder Protokollvermerk und jede Einzelvereinbarung ist dazu zu nutzen, um Festlegungen des Grenzverlaufes und Regelungen von Fragen, die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen, auch ohne Staatsvertrag unumkehrbar zu machen.

Die Beachtung dieser Dialektik erfordert von der DDR-Delegation hohe taktische Disziplin³⁰⁹⁾ und politisches Einfühlungsvermögen.

Um die Problematik erfassen zu können, müssen wir uns zunächst Klarheit darüber verschaffen, was ein Staatsvertrag im Sinne des Völkerrechts darstellt und welche Besonderheiten ihn charakterisieren.

2.4.1. Der völkerrechtliche Vertrag

Der Prozeß der Bildung von Völkerrechtsnormen wird unterteilt³¹⁰⁾ in:

- 1) Internationale Verträge
 - a) Verträge zwischen Staaten
 - . bilaterale
 - . multilaterale
 - b) Verträge internationaler Organisationen
 - . mit Staaten/Staatengruppen
 - . mit anderen internationalen Organisationen
- 2) Völkergewohnheitsrecht
- 3) Hilfsprozesse der Normensetzung
 - a) Beschlüsse internationaler Organisationen
 - b) Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes

- c) Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte
- d) Völkerrechtswissenschaft
- e) Nationale Gesetzgebung
 - . Entscheidungen nationaler Gerichte
- f) Meinungen, Entschlüsse, Resolutionen
 - . gesellschaftlicher Organisationen
 - . wissenschaftlicher Institutionen.

Der völkerrechtliche Vertrag zwischen Staaten, der uns hier besonders interessiert, steht an der Spitze des Bildungsprozesses von Völkerrechtsnormen. Verschaffen wir uns Klarheit über den Inhalt des Begriffes.

A) Der Begriff "völkerrechtlicher Vertrag" oder "Staatsvertrag"

Im Völkerrecht wird dieser Begriff im doppelten Sinne gebraucht:

Erstens *s p e z i e l l* zur Bezeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen, die in Form des Staatsvertrages durch Ratifizierung des Staatsoberhauptes oder Parlament inkrafttreten und zweitens *g e n e r e l l* für alle völkerrechtlichen Abmachungen mit bindender Wirkung, also alle Vereinbarungen zwischen vertragsfähigen Völkerrechtssubjekten, die völkerrechtliche Bindungen zwischen den Parteien (in der Regel Staaten) schaffen sollen. Diese völkerrechtlichen Verträge werden durch die verschiedensten Verfahren ratifiziert und unter den verschiedensten Bezeichnungen abgeschlossen. Die Ratifizierung durch das Staatsoberhaupt bzw. das Parlament ist die Regel. Aber auch die Unterzeichnung einer Abkommensurkunde durch ein Regierungsmitglied oder einen anderen Bevollmächtigten ersetzt häufig die Ratifizierung. Das Dokument kann z.B. auch ohne parlamentarische Zustimmung wirksam werden, wird ohne dessen Zustimmung in Kraft gesetzt.

Für völkerrechtliche Verträge werden die verschiedensten Bezeichnungen verwandt:

Konvention, Vereinbarung, Vertrag, Protokoll, Annex, Liste, Deklaration, Arrangement, modus vivendi, Noten- und Briefwechsel und andere.

Die Fülle der Verfahrensarten zur Inkraftsetzung und der Bezeich-

nungen wirft die Frage auf, ob alle diese Instrumente, die völkerrechtliche Beziehungen zwischen völkerrechtssubjekten schaffen, ohne Rücksicht auf die Art ihres Zustandekommens und ihrer Bezeichnung als völkerrechtliche Verträge zu werten sind. Diese Fragestellung muß eindeutig vom völkerrechtlichen Standpunkt bejaht werden.³¹¹⁾

B) Folgerungen

Die letztgenannte Feststellung muß konsequenterweise zu folgender Schlußfolgerung führen: Jede Vereinbarung, die zwischen der DDR und der BRD ausgehandelt wird, setzt völkerrechtliche Normen für beide Staaten. Die politische Haltung der BRD kann die Durchsetzung dieser Normen im gewissen Umfange hemmen, aber keineswegs verhindern. Von besonderer Bedeutung sind hier die Darlegungen unter Ziffer I/1.8. - Politische und rechtliche Thesen der BRD, die die Beziehungen zur DDR bestimmen sollen.

Die bürgerliche Völkerrechtstheorie betrachtet die Vereinbarung zwischen den Staaten im allgemeinen als das Ergebnis einer sogenannten Willensübereinstimmung dieser Staaten, die einen sogenannten gemeinsamen Willen ergäbe.

Die marxistisch-leninistische Theorie deckt den tatsächlich wahren Charakter der Staaten auf. Der Charakter dieses Willens wird eben durch den Charakter des Staates bestimmt! Folglich geht es bei der Aushandlung von Vereinbarungen zwischen Staaten verschiedener Gesellschaftsordnung um einen "Zusammenstoß verschiedener völkerrechtlicher Standpunkte, ein Zusammenstoß, der mehr oder weniger heftig ist ... Die Willensübereinstimmung kommt gewöhnlich durch gegenseitige Zugeständnisse während der Verhandlungen zustande."³¹²⁾

2.4.2. Die Konzeption der DDR-Seite in der Grenzkommission

Die den Verlauf von Staatsgrenzen und andere damit im Zusammenhang stehenden Fragen haben eine derartige Bedeutung für die Staaten, daß sie üblicherweise durch völkerrechtlichen Vertrag, in Form von Staatsverträgen, geregelt werden.

Eine solche Regelung wird auch mit der BRD angestrebt. Danach würden die den Grenzverlauf betreffenden Fragen mit der BRD in gleicher Weise wie zwischen anderen souveränen Staaten behandelt. Zwischen der DDR und der BRD würde eine ordnungsgemäße Vereinbarung über den Verlauf der Staatsgrenze getroffen, die den Völkerrechtlichen Charakter der Grenze unterstreicht und den Bestrebungen entgegenwirkt, die Staatsgrenze DDR/BRD als eine von den vier Mächten geschaffene "Grenze in Deutschland" hinzustellen.

Auch die BRD regelt die Grenze betreffende Fragen mit ihren kapitalistischen Nachbarn durch Staatsverträge.³¹³⁾

Das taktische Vorgehen der DDR hinsichtlich der verbindlichen vertraglichen Fixierung der Ergebnisse der Tätigkeit der Grenzkommission ist von folgender Zielstellung bestimmt:

- einen Staatsvertrag auszuhandeln
- zu gewährleisten, daß die im Rahmen der Grenzkommission erzielten völkerrechtlichen Regelungen für beide Seiten einen solchen Verbindlichkeitsgrad besitzen, daß sie von der BRD nicht wieder in Frage gestellt werden können. Das ist besonders für solche Regelungen zu sichern, an denen die DDR interessiert ist, z.B. hinsichtlich der Markierung der Grenze, der Festlegung des Grenzverlaufes an bisher umstrittenen Abschnitten der Elbe.
- Das Interesse der BRD an Vereinbarungen, insbesondere über "sonstige Fragen" (vgl. Ziffer I/2.3.) sowie zur Schaffung einer ständigen Grenz- bzw. Grenzgewässerkommission ist zu nutzen, um die BRD zu Gesprächen über den Abschluß eines Staatsvertrages über den Verlauf der Staatsgrenze und damit zusammenhängende Fragen zu veranlassen.
- Teilergebnisse der Arbeit der Grenzkommission sind so zu vereinbaren, daß sie Bestandteil des abschließenden Vertrages werden können.

Ausgehend von dieser Konzeption strebte und strebt die Grenzkommission Teilvereinbarungen über alle Fragen an. (Vgl. Fußnote 265).

2.4.2.1. Zu einigen inhaltlichen Fragen des Abschlußdokumentes

Da sich die Gesamtproblematik der staatsvertraglichen Regelung in einem stetigen Prozeß befindet, sollen einige Gedanken dargelegt werden, die den Inhalt des Abschlußdokumentes betreffen könnten.

a) Der Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages kann der Verlauf der Staatsgrenze sein, wie er mit Gründung der DDR und der BRD entstanden ist. Aber bereits hier treten einige Schwierigkeiten in Erscheinung:

- Im Grundlagenvertrag haben sich beide Seiten darüber verständigt, daß der "Verlauf der Grenze ... sich nach den diesbezüglichen Festlegungen des Londoner Protokolls vom 12. September 1944 (bestimmt). Soweit örtlich die Grenze von diesen Festlegungen auf Grund späterer Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte abweicht, wird ihr genauer Verlauf durch die Kommission an Ort und Stelle unter Beiziehung aller Unterlagen festgelegt und markiert."

Durch die DDR hat diese Passage des Vertrages die Interpretation erhalten, daß es hier lediglich um den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verlaufes der Staatsgrenze gehen kann. Das ändert nichts an der Tatsache, daß mit Gründung der beiden Staaten aus der Demarkationslinie der ehemaligen Besatzungsmächte eine Staatsgrenze im Sinne des Völkerrechts wurde.

- Im Artikel 3 des Moskauer Vertrages werden alle Grenzen Europas als unverletzlich betrachtet, "w i e s i e a m T a g e d e r U n t e r z e i c h n u n g d i e s e s V e r t r a g e s v e r l a u f e n." (Hervorhebung- d.V.) Daraus ließe sich folgern, daß die Staatsgrenze DDR/BRD so verläuft, wie sie am 12.8.1972, dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages tatsächlich verlief.

Tatsächlich erfüllen alle hier genannten Varianten nicht die Anforderungen, die der Gegenstand über den Verlauf der Staatsgrenze erfordert. Die Staatsgrenze DDR/BRD verläuft weder so

- . wie im Londoner Protokoll und den späteren Vereinbarungen der ehemaligen Besatzungsmächte festgelegt
- . wie sie zur Zeit der Gründung beider Staaten verlief
- . oder gar am 12.8.1972.

Tatsächlich verläuft die Staatsgrenze DDR/BRD so, wie sie Tage der Unterzeichnung des Abschlußdokumentes der Grenzkommission tatsächlich festgelegt/festgestellt sein wird. Ob das in völkerrechtlicher Form fixierbar sein wird, ist eine ganz andere Frage.

Die gesamte Tätigkeit der Grenzkommission, vorallem der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung ist darauf gerichtet, den tatsächlichen Grenzverlauf zu fixieren. Das betrifft natürlich vor allem die Abschnitte, in denen die Staatsgrenze festgelegt wurde als auch jene Abschnitte, die als "Gebrauchsgrenze" charakterisiert wurden. Folglich kann nur der Verlauf der Staatsgrenze der eigentlich verbindliche im Sinne der völkerrechtlichen Verbindlichkeit sein, der n a c h A b s c h l u ß der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Grenzmarkierung im Gelände markiert und dokumentiert wurde. Die staatsvertragliche Würdigung dieser Staatsgrenze würde die endgültige völkerrechtliche Charakterisierung der Staatsgrenze DDR/BRD sein.

Würden andere Ausgangspunkte für den Verlauf der Staatsgrenze gelten, wäre die gesamte Tätigkeit der Grenzkommission und vorallem ihrer Arbeitsgruppe Grenzmarkierung, was ihre völkerrechtliche Wirkung betrifft, auf die Abschnitte der Staatsgrenze beschränkt, die durch Protokollvermerke und andere Vereinbarungen abgesichert wurden.

- b) Die Regelung der Fragen, die mit dem Verlauf der Staatsgrenze im Zusammenhang stehen

Bisher haben wir uns zu inhaltlichen Fragen nur in bezug auf die Probleme des Verlaufes der Staatsgrenze geäußert. Wir haben in der gesamten Forschungsarbeit hervorgehoben, daß nicht nur der Verlauf, sondern auch die "sonstigen Fragen", die damit im Zusammenhang stehen, ihre Berechtigung haben. Hierunter sollen diejenigen Komplexe verstanden werden, die während der Tätigkeit der Grenzkommission verhandelt wurden und über die Verein-

barungen abgeschlossen wurden. Es würde sicherlich ~~ausreichen~~, diese Vereinbarungen lediglich zu nennen, ohne sie im Staatsvertrag wörtlich wiederzugeben.

c) Die Dokumentation des Verlaufes der Staatsgrenze

Diese Dokumente müssen eindeutig den Verlauf der Staatsgrenze erkennen lassen und bei Notwendigkeit ihre Wiederherstellung garantieren. Das beginnt bei der verbalen Beschreibung des Verlaufes der Staatsgrenze, geht über die Aussagefähigkeit der Grenzkarten und ihren Maßstab und findet letztlich seinen Ausdruck in der Markierung der Staatsgrenze.

Im einzelnen umfaßt die Dokumentation jene Teile, die auf der Seite 112 Buchstabe f) genannt wurden.

Die Dokumentation kann entsprechend des Protokollvermerkes Nr. 1 der Grenzkommission (nebst Ergänzungen) als gesichert angesehen werde, zumal die DDR-Seite die Herstellung der Dokumente allein durchführt.

d) Vermeidung von Immissionen

Im Staatsvertrag könnte geregelt werden, daß die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Verletzungen des Hoheitsgebietes des anderen Staates nach Möglichkeit vermeiden und alles zu Verhinderung von Handlungen unternehmen, die sich gegen die Interessen der anderen Seite richten. Dazu gehören z.B. folgende Immissionen:

- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte
 - Verhinderung von Provokationen gegen die Grenzsicherungskräfte der anderen Seite
 - Müllablagerungen in Grenznähe
 - Auffinden und Austausch von Sachen und Gegenständen, die über die Staatsgrenze gelangt sind,
 - Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Grenzmarkierungen und anderen Kennzeichnungen (Grenzsäulen und -schilder)
- u.a. (vgl. auch Ziffer I/1.6.4.).

e) Die "Ständige Grenzkommission"

Neben den Problemen, die sich aus der Verletzung des Hoheitsgebietes ergeben, gibt es noch eine Fülle von Fragen, die an der Staatsgrenze DDR/BRD für die Zukunft regelungsbedürftig sind. Dazu gehört z.B.:

- Überprüfung der Markierung und des Verlaufs der Staatsgrenze in bestimmten Zeitabständen
- Abstimmung wirtschaftlicher und kultureller Maßnahmen
- Koordination der wasserwirtschaftlichen und anderer Arbeiten entsprechend der Grenzgewässer- und Schadensvereinbarung
- Abschluß weiterer Vereinbarungen.

Um die Vielzahl dieser und ähnlicher Ausgaben zu lösen, werden an Staatsgrenzen im allgemeinen bestimmte Organe beider Staaten wirksam.

An der Staatsgrenze DDR/VKP sind es z.B. die Hauptgrenzbevollmächtigten und deren Stellvertreter, die Grenzbevollmächtigten und ihre Stellvertreter sowie die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten.

Die UdSSR nennt diese Organe "Grenzkommissare".

Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Abschlußdokument der Grenzkommission ergeben und der weiteren Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden Staaten in Grenzangelegenheiten, sollte ein ständiges Organ geschaffen werden, nennen wir es "Ständige Grenzkommission", die aus bevollmächtigten Vertretern beider Seiten gebildet wird. Diese Kommission sollte auf der Grundlage eines, durch die Regierungen bestätigten, Programms tätig sein. Es könnte z.B. enthalten:

- Paritätische Zusammensetzung der Kommission
- Sitzungsorte und Tagungsturnus
- Bildung von Unterkommissionen (Markierung, Grenzgewässer, Immissionen)
- Aufgabenstellung:
 - . Koordinierung und Aufgabenstellung an Unterkommissionen
 - . Vorbereitung von Vereinbarungen
 - . gegenseitige Information über Probleme an der Staatsgrenze von Grenzinformationspunkte nicht ausreichen

- Konsultationen über Probleme, die die Zuständigkeit der "Ständigen Grenzkommission" überschreiten und die auf diplomatischen Wege zu regeln sind
- Konsultationen über Probleme, die sich aus dem/den Abschlußdokument/en ergeben.

An einer Staatsgrenze, die über 1350 km lang ist, wird es zu jeder Zeit Probleme geben, die auch bei gutem Willen beider Seiten nicht sofort zu lösen sind. Deshalb wird es nützlich und erforderlich sein, in der "Ständigen Grenzkommission" anstehende Probleme durch Verhandlungen zu lösen bzw. nach Lösungen zu suchen.

Für das MfS wird es wichtig sein, auch in dieser "Ständigen Grenzkommission" aktiv mitzuwirken, um die Sicherheitserfordernisse zu erkennen und in der politisch-operativen Arbeit zu realisieren. Dabei muß dem stetigen Informationsfluß von der Kommission zu den verschiedenen Linien und von den Linien und Dienststeinheiten zur "Ständigen Grenzkommission" größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zur sinnvollen Koordinierung dieser Informationsbeziehungen muß es im Ministerium eine Stelle geben.

2.4.3. Vorschlag für einen Staatsvertrag

Ausgehend von den realisierbaren Möglichkeiten wäre ein Vertrag denkbar, dessen relativ gestraffter Text, diesem Anliegen entgegenkäme. Zum Beispiel:

Vertrag zwischen der DDR und der BRD über den Verlauf der Grenze und andere damit zusammenhängende Fragen

Die DDR und die BRD, geleitet von dem Wunsch, durch die Regelung des Verlaufes ihrer gemeinsamen Grenze und damit zusammenhängender Fragen die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern und zur friedlichen Zusammenarbeit der europäischen Staaten beizutragen, stimmen überein, folgenden Vertrag abzuschließen:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der DDR und der BRD verläuft entsprechend der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Dokumentation, bestehend aus den Anlagen 1 bis ...

Artikel 2

Die Grenze trennt in senkrechter Richtung die Hoheitsgebiete der Vertragspartner.

Artikel 3

Beide Staaten sind übereingekommen, folgende Vereinbarungen als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages anzusehen:

- Grenzgewässervereinbarung
- Schadensvereinbarung

...

Artikel 4

Zur Weiterführung der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten wird eine Ständige Grenzkommision geschaffen.

Artikel 5

Die entsprechend des "Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen ... " gebildete Grenzkommision hat mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Arbeit beendet.

Artikel 6

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt spätestens 30 Tage nach Abschluß des Ratifikationsverfahrens in beiden Vertragsstaaten. Die Ständige Grenzkommision nimmt ihre Tätigkeit nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf.

3. Staatsrechtliche Grundfragen der Sicherung der Staatsgrenze
der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee

Die staatsrechtlichen Grundlagen der Sicherung der Staatsgrenze ergeben sich insbesondere aus

- 1) der Verfassung der DDR, besonders Artikel 7 Absatz 1 der lautet: "Die Staatsorgane gewährleisten die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung des Festlandsockels."
- 2) der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR
- 3) der Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR -Grenzordnung-
- 4) der Anordnung über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der DDR
- 5) der Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der DDR und der dazu erlassenen ersten Durchführungsbestimmung
- 6) dem Gesetz über die zivile Luftfahrt
- 7) dem Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR
- 8) dem Strafgesetzbuch der DDR -StGB- .

Bei der Darlegung der staatsrechtlichen Grundfragen der Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee setzen wir die Kenntnis dieser staatsrechtlichen Grundlagen voraus.

Wir gehen auch davon aus, daß die unter Ziffer I/1. und I/2. gemachten völkerrechtlichen Grundlagen durchgearbeitet wurden.

Aus der Thematik der vorliegenden Arbeit versteht sich, daß die Überwachung der Staatsgrenze - Ost zur VRP und der Staatsgrenze - Süd zur CSSR unberücksichtigt bleiben.

Die Sicherung der Luftgrenzen wird nur dort hervorgehoben, wo es erforderlich erscheint. Wir verweisen auf Ziffer I/1.5.2.

Wir haben bewußt darauf verzichtet, die historische Entwicklung der staatsrechtlichen Grundlagen der Staatsgrenze der DDR und der damit verbundenen Ausgestaltung des innerstaatlichen Grenzregimes in aller Konkretheit darzulegen.

3.1. Definition des Begriffs "Sicherung der Staatsgrenze"

Wir haben dargelegt, daß

- die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD, um Westberlin und zur Ostsee Unterschiede aufweist, die aber für ihre Sicherung ohne wesentliche Bedeutung ist
- zwischen der Staatsgrenze und den Sicherungsanlagen ein mehr oder weniger großes Gebiet liegt, das noch Hoheitsgebiet der DDR ist.

Der letztgenannte Fakt ist für die Definition des Begriffs "Sicherung der Staatsgrenze" von Bedeutung. Er drückt nämlich aus, daß durch die pioniertechnischen Anlagen eine Sicherung der Staatsgrenze überhaupt nicht erfolgen kann und auch nicht erfolgt.

Da sich dieser Begriff aber in der Umgangssprache durchgesetzt hat, wollen wir ihn fortan weiter anwenden.

Wir verstehen unter Sicherung der Staatsgrenze:

Die Gesamtheit der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der DDR (staatsrechtlicher Art), die zur Wahrung der territorialen Integrität der DDR realisiert werden. Diese Maßnahmen sind Ausdruck der Ausübung der territorialen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

VVS JHS 001-208/75

3.2. Das Grenzregime der DDR

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht legt jeder Staat zu seinem Nachbarstaat im Interesse der Sicherung der Unverletzlichkeit seiner Grenzen und der ungestörten Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in seinem Staatsgebiet und in Abhängigkeit vom Verhältnis sowie der Realisierung völkerrechtlicher Beziehungen zu anderen Staaten in Wahrnehmung seiner souveränen Rechte durch innerstaatliche Regelungen ein Grenzregime ³¹⁵⁾ fest. Das Grenzregime eines Staates enthält rechtliche Regelungen betreffend der Verhältnisse an der Grenze und des Verkehrs über die Grenze. (vgl. I/1.5.)

Das Grenzregime der DDR an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee ist Ausdruck der staatlichen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates auf deutschem Boden.

Die konkrete Ausgestaltung des Grenzregimes hängt wesentlich vom Verhalten der Gegenseite und vom Inhalt und Charakter der Beziehungen zwischen den Staaten ab. ³¹⁶⁾

So war es auf der Grundlage der sich ständig vertiefenden brüderlichen Beziehungen der sozialistischen Staaten untereinander möglich, auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus ein äußerst großzügiges Grenzregime zwischen der DDR und VR Polen sowie der DDR und CSSR gemeinsam zu vereinbaren und einzuführen. Das gilt auch für das Reiseregime zu den anderen sozialistischen Ländern.

Grundlegend andere Bedingungen waren und sind bei der Ausgestaltung des Grenzregimes zur BRD in Rechnung zu stellen.

Insbesondere ist von der Tatsache auszugehen, daß sich an dieser Grenze Staaten mit entgegengesetzten Gesellschaftsformationen gegenüberstehen, die zugleich mächtigen Militärblöcken angehören (NATO und Warschauer Vertragsstaaten), von denen die NATO nach wie vor eine aggressive Politik gegenüber der sozialistischen Staatengemeinschaft betreibt. Zudem kommt hinzu, daß die BRD jahrelang eine äußerst aggressive und feindselige Haltung gegenüber der DDR eingenommen hat und dadurch jede Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD blockierte und Vereinbarungen über die Staatsgrenze und das Grenzregime unmöglich machte.

Angesichts dieser Situation sicherte die DDR die Staatsgrenze zur BRD entsprechend den gegebenen Lagebedingungen. In den letzten Jahren konnten im Zuge der Normalisierung in den Beziehungen zwischen beiden Staaten bestimmte Vereinbarungen über eine Reihe von Fragen der Ausgestaltung des beiderseitigen Grenzregimes getroffen werden, z. B. über die Abwicklung und Ausgestaltung des Reise- und Transitverkehrs, über Maßnahmen zur Schadensbekämpfung und -verhütung an der Grenze und über die Feststellung und Festlegung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Grenze.

Das Grenzregime der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee entspricht den grundlegenden Erfordernissen des gegenwärtigen Kräfteverhältnisses in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus sowie den Sicherheitsinteressen der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Dieses Grenzregime der DDR ist die Gesamtheit der innerstaatlichen Maßnahmen und rechtlichen Regelungen zur

- bewaffneten Sicherung und Überwachung der Staatsgrenze durch die Grenztruppen der DDR, die dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstehen

- Bestimmung der militärischen Sperrgebiete entlang der Grenze und zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den militärischen Sperrgebieten
- Errichtung und Unterhaltung der Grenzsicherungsanlagen
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im militärischen Sperrgebiet
- Aufklärung des Grenzregimes der BRD und Westberlins und der Lagebedingungen im vorgelagerten grenznahen Raum der Ostsee
- Regelung des grenzüberschreitenden Personen-, Waren- und Zahlungsverkehrs
- Lösung der im Zusammenhang mit der Normalisierung der Beziehungen zur BRD und Westberlin entstehenden neuen Aufgaben und den damit verbundenen Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Grenzgewässervereinbarung, Schadensbekämpfung, Immissionen)
- Organisation der Abwehrarbeit im zivilen Bereich und in den an der Grenzsicherung beteiligten bewaffneten Einheiten.

Das Grenzregime der DDR an der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee ist wesentlicher untrennbarer Bestandteil der gesamten Landesverteidigung, zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der DDR.

An der Grenzsicherung und Durchsetzung des Grenzregimes sind vor allem beteiligt:

- die Grenztruppen der DDR

- die Organe des MdI
- die Organe der Zollverwaltung der DDR
- die örtlichen Organe der Staatsmacht
- Betriebe sowie andere Institutionen und Einrichtungen
- Dienststeinheiten des MfS

Zusammenfassend zum Nachweis, daß Völkerrecht und Recht der DDR zum Schutze der Staatsgrenze nicht im Widerspruch stehen, sei gesagt, daß es keine Rechtsnormen, einschließlich bestehender Befehle und Weisungen der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Handlungen dieser Organe zur praktischen Durchsetzung gibt, die nicht den Prinzipien und Normen des Völkerrechts entsprechen.

3.2.1. Provokationen gegen die DDR an ihrer Staatsgrenze

Es soll nun nachgewiesen werden, daß entspannungsfeindliche Kräfte der BRD und Westberlins unvermindert auf eine Änderung der Grenzen hinarbeiten und durch ihre Handlungen Völkerrecht und abgeschlossene Abkommen mißachten, mißbrauchen bzw. zu hintertreiben versuchen.

In diesem Zusammenhang ist dazulegen, daß in Durchsetzung der mit dem Regime zum Schutze der Staatsgrenze verbundenen Maßnahmen diese Handlungen zu unterbinden sind. In den Verträgen von Moskau, Warschau, Berlin und Prag verpflichtet sich die BRD, die gegenwärtigen Grenzen in Europa nicht anzutasten, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten und heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa, einschließlich der Grenze zwischen der BRD und der DDR, als unverletzlich zu betrachten.

Im Vierseitigen Abkommen über Westberlin vom 3. 6. 1972 wird bestimmt, daß in diesem Gebiet keine Anwendung oder Androhung von Gewalt zulässig ist, Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind und die Lage, wie sie sich in diesem Gebiet entwickelt hat und wie sie in diesem Abkommen sowie in anderen in diesen Abkommen genannten Vereinbarungen definiert ist, nicht einseitig geändert werden darf, was sich auch auf die Unverletzlichkeit der Grenze der DDR zu Westberlin zu beziehen hat. Auf Einzelheiten wurde in I/1 und 2 bereits eingegangen.

Gegenwärtig sind es u. a. die aggressiven Kreise der NATO, die in Europa den kalten Krieg wiederbeleben, internationale Konflikte anheizen wollen und die die antikommunistische Hetze immer wieder verschärfen. Die Militärbudgets der Länder der NATO wachsen ständig weiter an. Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erklären dazu im Kommuniqué der Beratung des Politisch Beratenden Ausschusses vom 18. 4. 1974:

"Solange der NATO-Block besteht und keine wirksamen Abrüstungsmaßnahmen verwirklicht sind, halten es die Länder des Warschauer Vertrages für notwendig, ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken und die enge Zusammenarbeit zwischen ihnen in dieser Richtung zu entwickeln."

Immer wieder betonen führende Politiker der BRD und Westberlins, mit den Verträgen sei weder eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR noch ihrer Grenzen erfolgt. Gestützt auf die illusionistische These von der "Einheit der deutschen Nation" wird ständig der Versuch unternommen, die Beziehungen zwischen den beiden souveränen Staaten zu "besonderen innerdeutschen" Beziehungen herabzuqualifizieren. Es werden in

der Rechtsordnung der BRD viele aus der Zeit des kalten Krieges stammende, gegen die DDR gerichtete Regelungen künstlich am Leben gehalten (z. B. das Staatsangehörigkeitsrecht der BRD). (Vgl. I/1.8.)

Besondere Zweifel an der Aufrichtigkeit der Haltung der BRD-Regierung gegenüber der DDR mußten aufkommen, als sie die Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD guthieß.

Auch die Versuche der Urteilsbegründung, das bisherige interventionistische Staatsangehörigkeitsrecht der BRD für alle Zukunft zu zementieren, dienen der kaum verhüllten Absicht, die günstigen Bedingungen für das Abwerben von qualifizierten Arbeitskräften aus der DDR beizubehalten und den Menschenhandel zu fördern mit dem Ziel, der DDR politisch und ökonomisch Schaden zuzufügen. Wir müssen auch jenen Passagen der Urteilsbegründung Aufmerksamkeit schenken, in denen das Bundesverfassungsgericht sich offen in die inneren Verhältnisse der DDR einmischt, indem es gegen das Grenzregime der DDR hetzt und die Bundesregierung verpflichtet, "alles ihr Mögliche" zu tun, um diese "unmenschlichen" Verhältnisse zu ändern und abzubauen. Auch die zunehmenden Aktivitäten der Menschenhändlerbanden in den letzten Jahren zeigen, daß Bundesregierung und Westberliner Senat nicht ernsthaft Willens sind, die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einen Mißbrauch des Transitverkehrs zu verhindern, einzuhalten. Schließlich müssen wir auch in Rechnung stellen, daß besonders in der BRD jene Kräfte noch über starke Positionen verfügen, die - vorwiegend durch die CDU/CSU, insbesondere aber auch durch die von ihr ermutigten neonazistischen Kräfte, repräsentiert - in der Vergangenheit jede Entspannung mit der DDR und den anderen sozialistischen Staaten hintertrieben und die völkerrechtlichen Vereinbarungen abgelehnt haben.

Hier zeigt sich deutlich, daß die reaktionären Kräfte in der BRD und Westberlin an ihrer unverändert aggressiven, revan- chistischen Positionen und Zielen festhalten und nur um einer internationalen Isolierung zu begegnen, gezwungen wurden, sich dem ständig verändernden Kräfteverhältnis in der Welt und der damit verbundenen Lage anzupassen.

In der Sitzung des Bundestages der BRD vom 17.10.1974 war es z.B. vor allem die CDU/CSU, die die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa u.a. auch dadurch belasten wollte, daß sie sich ihre strategische Forderung bestätigen ließ, "friedliche Grenzänderungen" in die Schlußdokumente der Konferenz aufzunehmen. Dahinter steckt nichts anderes als der Versuch, sich durch internationale Gremien Vorbehalte sanktionieren zu lassen. (Vgl.hierzu Ziffer I/1.7.)

Gegen den Geist der abgeschlossenen Verträge und völkerrechts- widrig sind die Unterlassungen der staatlichen Organe der BRD und Westberlins, die nicht dagegen unternehmen, daß von ihrem Gebiet Handlungen gegen die Staatsgrenze wie

- das gewaltsame provokatorische Zerstören und Beschädigen der pioniertechischen Anlagen
- das Bewerfen (mit Brandflaschen, Steinen ua.) und Beschimpfen der Grenzsicherungskräfte
- das Beschießen der Grenzsicherungskräfte und von Bewohnern der Grenzgebiete.

und ähnliches durch feindlich gelenkte rechtsextremistische Banden und Terroristen unternommen werden.

BRD- und Westberliner Organe wissen über derartige Provokatio- nen, kennen meist die daran beteiligten Personenkreise und Hintermänner bereits über einen längeren Zeitraum hinweg, z.T. noch aus den Zeiten des kalten Krieges. Sie kennen auch die Handlungsräume dieser feindlichen Elemente. Oft werden diese provokatorischen Handlungen direkt unter den Augen ihrer Polizei, Zoll- bzw. Grenzschutzorgane durchgeführt, die sie allein schon aus ihrer antikommunistischen Einstellung heraus billigen und dulden.

BSU
000264

Ein sehr markantes Beispiel dafür ist das provokatorische, verbrecherische Treiben des Westberliner Terroristen und Kriminellen [REDACTED]. Er führt seit Jahren gefährliche Provokationen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin durch, in dem er die Grenzschutzkräfte mit Schusswaffen und Mord bedroht und mit Steinen bewirft, Beschädigungen an den pioniertechnischen Anlagen durchführt, provokatorische Grenzüberschreitungen vornimmt u. a. m.

In diesem Zusammenhang sei auf die Grenzprovokation am 21. 02. 75 an der Staatsgrenze zu Westberlin im Raum Klein-
glienicke verwiesen, als Terroristen einen Sprengkörper an den Grenzschutzanlagen anbrachten, bei dessen Explosion ein Offizier der Grenztruppen erheblich verletzt wurde.

Obwohl dem Westberliner Senat und seinen Polizeioorganen diese Verbrecher hinreichend bekannt sind, wird nichts unternommen, um sie für ihre Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, für Ruhe und Ordnung an der Staatsgrenze zu sorgen und Grenzzwischenfällen vorzubeugen.

Offenkundig haben bestimmte entspannungsfeldliche Kräfte des Westberliner Senats ein Interesse an der Aufrechterhaltung eines Zustandes permanenter Unruhe und Spannung an der Staatsgrenze.

Mit Fug und Recht kann gesagt werden, daß es in all diesen Fällen nur dem besonnenen Verhalten der Grenzschutzkräfte zu verdanken ist, daß sich derartige Handlungen nicht zu Grenzzwischenfällen ausweiteten.

Die verbrecherischen Aktivitäten der Kriminellen Menschenhändlerbanden werden durch die Behörden der BRD und Westberlins (z.B. Zoll, Politische Polizei, Verfassungsschutz, Geheimdienste) nicht nur geduldet, sondern auch unterstützt.

Es ist im Völkerrecht unbestritten, daß der Staat für Handlungen und U n t e r l a s s u n g e n seiner Organe verantwortlich ist. Es ist gleichgültig, ob es sich um örtliche oder zentrale Organe handelt. Der Staat hat auch dann für seine Organe einzustehen, wenn sie einzelnen Personen oder Personen-
gruppen (hier die kriminellen Menschenhändlerbanden), die- ob eigene Staatsbürger oder nicht - seiner Gebietshoheit unter-
liegen, nicht jene Vorbeugungs- oder Verfolgungsmaßnahmen er-
greifen, die den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen.

Der Regierung der BRD und dem Westberliner Senat sind diese k r i m i n e l l e n Handlungen bekannt. Ein derartiges, weitverzweigtes Netz organisierter Banden die vielfältige Ver-
bindungen unterhalten kann nicht verborgen bleiben.

Hinzu kommt, daß nachweislich Behörden der BRD und Westberlins mit diesen Kriminellen Verbindungen unterhalten, über konkrete Operationen derselben unterrichtet werden und z.B. auch Steuern für das aus Kopfgeldern resultierende "Einkommen" von Leitern der Banden eintreiben, und daß verantwortliche Mitarbeiter der-
artiger Behörden mit den Banden unmittelbar zusammenwirken und sie bei der Durchführung ihrer Verbrechen unterstützen.

Schließlich sei darauf verwiesen, daß die Regierung der DDR der Regierung der BRD und dem Westberliner Senat sowie in der Transitkommission DDR/BRD Materialien und Dokumentationen über die kriminellen Aktivitäten der Banden übergeben hat. Zuletzt erfolgte das am 5.2.1975 durch ein Aide-mémoire der Regierung der DDR.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Provokationen und Grenzverletzungen der Westmächte an der Staatsgrenze verwiesen. Nicht unerwähnt soll der gewaltsame Grenzdurchbruch vom 3.3.1974 bleiben, als ein amerikanischer Panzer in das Hoheitsgebiet eindrang.

Auf die verbrecherischen Aktivitäten der kriminellen Menschenhändlerbanden und ihre Bekämpfung wird in anderen Forschungsarbeiten genau eingegangen. Für uns ist hier von besonderer Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß unser Ministerium dafür verantwortlich ist, die oben erwähnten Handlungen und Unterlassungen der BRD- und Westberliner Behörden zu erkennen, damit auch die notwendigen diplomatischen Schritte unternommen werden können.

Wir müssen auch darauf verweisen, daß die Einweisungs- und Besichtigungspunkte der BRD und Westberlins entlang der Staatsgrenze eindeutig provokatorische Zielstellungen haben. Diese Ziele werden erreicht, wenn der westliche Betrachter (im Jahre 1974 wurden ca. 370 000 Personen festgestellt) in ein vorgelagertes Gebiet der DDR hineinsieht, das nicht der Erhöhung des Ansehens der DDR dient. (Vgl. hierzu Ziffer I/2.3.1.)

Schließlich ist es das ganze imperialistische Öffentlichkeitswirksame, meinungsmanipulierende Instrumentarium der BRD und Westberlins, das vor allem zur Hetze gegen die Sicherung der Staatsgrenze eingesetzt wird.

Dieses Instrumentarium entstand in den Jahren des kalten Krieges, blieb auch nach Abschluß der Verträge in Form von zahlreichen Organisationen, Einrichtungen im wesentlichen bestehen und genießt die Sympathie einer ganzen Reihe offizieller Politiker sowie die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Haushalten der BRD.

Beispiel dafür sind die sogenannten Landsmannschaften. So forderte z. B. der neue Präsident des "Bundes der Mitteldeutschen" (einer der DDR feindlichen Verbände in der BRD), Hermann Kreutzer (SPD), im SPD-Organ "Vorwärts" vom 21. 6. 73, das "starke Engagement" der "ehemaligen Mitteldeutschen" für die Deutschlandpolitik der SPD/FDP-Regierung "insbesondere für deren Prinzipien: Selbstbestimmungsrecht und Einheit der Nation zu bewahren".

Kreutzer ist Ministerialdirektor im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen.

Der scheidende Präsident dieser Organisation, Wohlrabe, erklärte zu ihrer Aufgabenstellung am 5. 5. 73: "Der Grundvertrag darf nicht zu falschverstandenen Wohlverhalten führen ... Wir müssen durch verstärkte menschliche Kontakte in die DDR hineinwirken." 318)

Schließlich kommen die vielen an internationaler Spannung und Antikommunismus interessierten und dies propagierenden Einrichtungen der öffentlichen Meinungsbildung der BRD und Westberlins hinzu, die durch die Massenkommunikationsmittel angeführt werden, an deren Spitze der reaktionäre volksfeindliche Springerkonzern steht.

Gerade der Springerkonzern schürt erwiesenermaßen die Hetze gegen die Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze, inspiriert und ermuntert feindliche Kräfte der BRD und Westberlin wie auch der DDR zu Angriffen gegen sie.

Es ist also ein ganzes in sich geschlossenes System von dem Völkerrecht und den Verträgen widersprechenden Einrichtungen, Theorien und Tatsachen in der BRD und Westberlin, in das auch die politisch-ideologische Diversion gegen die Bevölkerung der DDR und die feindliche Kontakttätigkeit eingesetzt sind.

Dadurch werden feindliche und negative Einstellungen besonders bei Bürgern der DDR gegen ihren Staat erregt bzw. vertieft, die zum Teil auch in Angriffen gegen die Staatsgrenze münden.

Unvereinbar mit Verständigung, Entspannung und den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen ist z. B. auch die Gründung und Zulassung des sogenannten "Bundes Freies Deutschland" am 30. 10. 1974 in Westberlin. Schon der revanchistische Inhalt des Namens dieser Organisation, der die Völkerrechtlichkeit der Staatsgrenze von vornherein in Frage stellt, seine führenden antikommunistischen Kräfte und Gönner (z. B. [REDACTED] Springer) zeigen ihren Zweck: den kalten Krieg wieder aufleben zu lassen, die politische Atmosphäre zu vergiften und feindliche Kräfte gegen die DDR zu sammeln und zu mobilisieren.

Diese wenigen, sicher nicht vollständigen Darlegungen sollten beweisen, daß sich entspannungsfeindliche Kräfte nicht an Völkerrecht und abgeschlossene Vereinbarungen halten und mit ihren gegen die Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee gerichteten Angriffen den Entspannungsprozeß stören.

Nicht unbedeutend ist hierbei der Einsatz subversiver Kräfte, Mittel und Methoden des Feindes, der die besonders hohe Verantwortung der Organe des MfS für die Aufklärung seiner Pläne und Absichten und die Abwehr seiner Anschläge unterstreicht.

Zusammenfassend lassen sich aus den Provokationen gegen das Grenzregime der DDR folgende völkerrechtlich relevanten Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die Duldung der Provokationen durch Behörden der BRD und Westberlins gegen das innerstaatliche Grenzregime verletzen das Völkerrecht, weil die territoriale Integrität der DDR berührt wird.
2. Das Subjekt des völkerrechtlichen Delikts ist grundsätzlich der Staat. Völkerrechtliches Subjekt kann also nicht das einzelne Individuum sein, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit außer Zweifel steht.

Die Verantwortlichkeit des Staates für seine Gesetzgebungsorgane ist besonders im Verhältnis der BRD und des Westberliner Senats gegenüber der DDR von Bedeutung. (z. B. die Gesetzgebung der BRD, die durch das Grundgesetz auch Bürger der DDR zu "Deutschen" im Sinne dieses Gesetzes macht, bis hin zum Strafgesetzbuch und verschiedenen anderen Rechtsnormen, die gröblichst das Völkerrecht verletzen.)

3. Der Staat ist verantwortlich für entsprechende Unterlassungen seiner Organe.

Für die häufigen Grenzprovokationen bedeutet das, daß die Staatsorgane der BRD und der Westberliner Senat dafür verantwortlich sind, daß nichts oder nicht genügend unternommen wird, um derartigen Provokateuren, ihren Hintermännern und Auftraggebern das Handwerk zu legen.

3.2.2. Exkurs: Das Grenzregime Westberlins gegenüber der DDR

Wir haben dargelegt, daß die Gebietshoheit in Westberlin durch die drei westlichen Besatzer ausgeübt wird.

Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß die Besatzer auch den überwiegenden Teil der Tätigkeit ausüben, die mit dem Grenzregime Westberlin zusammenhängen.

Dieses Grenzregime ist gekennzeichnet durch die Aufgabenstellung der einzelnen Organe und Kräfte und dient

- der Kontrolle der Lage und Situation an der Staatsgrenze zur DDR zur Sicherung der imperialistischen Interessen bzw. der Aufrechterhaltung der imperialistischen Machtverhältnisse durch Aufdeckung und Aufklärung aller Handlungen der sozialistischen Staatsorgane,
- der Unterstützung und Duldung aller subversiven Handlungen durch Provokateure und andere feindliche oder paramilitärische Kräfte,
- der Aufklärung des Grenzregimes der DDR zur Erkennung begünstigender Umstände für die Durchführung subversiver Handlungen von westlicher Seite aus sowie zur Organisation und Unterstützung solcher Handlungen

und anderer Angriffe aus dem Gebiet der DDR.

a) Die in Westberlin stationierten Besatzer

Durch die in Westberlin stationierten Besatzer werden regelmäßig Kontrollfahrten an der Staatsgrenze durchgeführt, wobei die ebenfalls zum ZGD befahrenen sogenannten Grenzwege benutzt werden.

Diese Besatzer werden nicht als NATO-Kräfte, sondern als Berlinbrigaden bezeichnet.

Bei Vorkomnissen an der Staatsgrenze kommt die zum jeweiligen Sektor gehörende Militärpolizei (MP) (bei Franzosen - Gendarmerie) zum Einsatz.

Bei der amerikanischen MP ist typisch, daß Fahrzeugbesatzungen mit Westberliner Polizisten gemischt sind.

Die Aufklärungstätigkeit mittels Hubschrauber wird von allen drei westlichen Besatzern - hauptsächlich in ihren Sektoren - durchgeführt. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Amerikaner das Vorrecht haben, diese Aufklärungsflüge entlang der gesamten Staatsgrenze zu Westberlin vorzunehmen.

Entlang der gesamten Staatsgrenze um Westberlin zur DDR erfolgen an Punkten mit guten Einsichtsmöglichkeiten in das Hoheitsgebiet der DDR ständig Besichtigungen und Einweisungen von in Westberlin aufenthältlichen Besuchergruppen ziviler und militärischer Art, zu deren Zweck auf Westberliner Gebiet Podeste errichtet wurden, die gleichzeitig bei Vorkomnissen durch die gegnerischen Dienste genutzt werden.

b) Westberliner Polizei

Ein ständiger Einsatz von Westberliner Polizeikräften zu Sicherungsaufgaben an der Staatsgrenze erfolgt grundsätzlich nicht. Der Einsatz der Westberliner Polizei erfolgt durch den Einsatz von Funkstreifenwagen und der Besetzung bestimmter Beobachtungspunkte. Bei Ereignissen, die zu einer Verletzung der Staatsgrenze führen, z. B. Grenzdurchbrüche, werden Westberliner Polizeikräfte oft auf Anforderung des Zollgrenzdienstes zum Einsatz gebracht.

Bei Vorkommnissen in den Abend- und Nachtstunden wird durch die Polizei eine Spezialgruppe mit "Restlichtaufheller" zwecks sofortiger bzw. nachträglicher fotodokumentarischer Sicherung und Schaffung von Beweisen zum Einsatz gebracht. Weiterhin besteht ein sogenanntes - Grenzhelfernetz - unter der in unmittelbarer Grenznähe wohnenden Westberliner Bevölkerung, das z. B. sofort auf jedes nur als Detonation wahrnehmbares Geräusch reagiert und die Leitstelle der Polizei zwecks Einleitung entsprechender Maßnahmen unmittelbar informiert.

Im Rahmen der Durchsetzung der am 14. 02. 1974 vom Westberliner Senat beschlossenen Polizeireform sollen die Westberliner Polizeikräfte u. a. in die Landespolizeidirektion, verschiedene Direktionen und zentrale Dienste, in 5 Polizeidirektionen mit insgesamt 31 Abschnitten sowie Einsatzabteilungen gegliedert werden.

Die Abschnitte sollen an die Stelle der bisherigen Polizeireviere treten.

Gegenwärtig wurde diese Struktur jedoch erst in der Polizeidirektion City durchgesetzt.

Die Reviere oder Abschnitte, deren Bereiche mit der Staatsgrenze Berührung haben, führen auch vorwiegend

die Handlungen an der Grenze durch. Reichen diese Kräfte nicht aus, werden weitere Kräfte aus anderen Polizeieinheiten des Stadtinnern einbezogen. Bei besonderen Vorkommnissen wird die Führung solcher Aktionen vom Polizeipräsidenten selbst bzw. durch andere leitende Offiziere der Westberliner Polizei übernommen.

Der Schußwaffengebrauch an der Staatsgrenze zur DDR ist durch das "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin" und in den dazugehörigen Ausführungsvorschriften geregelt.

§ 17 (1) heißt es dazu:

"Im Bereich der Demarkationslinie dürfen Schußwaffen gebraucht werden, wenn über die Demarkationslinie herüberschossen wird und dadurch Leib oder Leben von Personen gefährdet werden. Vor der Abgabe gezielter Schüsse sind Warnschüsse (Einzelfeuer) abzugeben, sofern es die Lage noch zuläßt."

In der Ausführungsvorschrift wird gesagt:

"Gezielte Schüsse sind nach Absatz 1 nur zulässig, wenn Leben oder Gesundheit von Personen, die sich in Berlin (West) aufhalten, durch Schüsse über die Demarkationslinie hinweg bedroht sind."

c) Westberliner Zollgrenzdienst (ZGD)

Der ZGD wird stärker eingesetzt als die Polizei. Er ist eine teilmotorisierte Einsatzgruppe, deren Wirkungsbereich die gesamte Staatsgrenze zur Hauptstadt der DDR und zum Bezirk Potsdam umfaßt.

Der ZGD ist in 4 Kommissariate aufgeteilt, wobei die Zuständigkeitsbereiche denen der in Westberlin stationierten Besatzern entsprechen (aufgrund der territorialen Größe befinden sich im amerikanischen Sektor zwei Zollkommissariate). Vom ZGD wird ein motorisierter Streifendienst durchgeführt. Die Fahrzeuge (VW-Käfer, VW-Kleinbus und Ford-Kombi) sind mit Funk ausgestattet. Fußstreifeneinsatz erfolgt in der Nähe von GÜST, wobei hier transportable Funktechnik mitgeführt wird.

Alle eingesetzten Streifen (auch auf dem Wasser mittels Booten), einschließlich der mobilen Telestationen, führen eine intensive Beobachtungs- und Erkundungstätigkeit des grenznahen Gebietes der DDR durch.

Alle Ergebnisse werden sofort informativ an die Leitstelle übermittelt.

Bei vor ihnen festgestellten Vorkommnissen an oder in unmittelbarer Nähe der Grenze bleiben die Zollkräfte passive Beobachter und fordern sofort über die Leitstelle Polizeikräfte an. Sie schalten sich auch nicht in die polizeilichen Maßnahmen ein.

Wahrnehmungen und Beobachtungsergebnisse bei derartigen Vorkommnissen werden offensichtlich durch die am Ereignisort befindlichen Kräfte des ZGD nur zum Tatgeschehen selbst an die zum Einsatz gelangenden Polizei- und MP-Kräfte vermittelt. Die konkreten Lagemeldungen und -informationen, entsprechend der eigenen Erkundung, werden ausschließlich über Drahtverbindung an die Leitstelle des ZGD und nicht an andere Dienste übermittelt.

Von den Besatzern, der Polizei und dem ZGD werden auf den Grenzgewässern ohne jeglichen Rhythmus Kontrollfahrten zu Tages- und Nachtzeiten durchgeführt zum Zwecke der Erkundung des grenznahen Gebietes in der DDR. Bei Vorkommnissen an oder auf den Grenzgewässern kommt es zu konzentrierten Einsätzen mit entsprechendem Demonstrationscharakter.

3.2.3. Die Hauptfunktionen des Grenzregimes

In Anbetracht dieser Lage hat das Grenzregime der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee zwei grundlegende Hauptfunktionen zu erfüllen:

1. die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Sicherheitsinteressen sowie sonstigen wesentlichen Interessen der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft zu gewährleisten;
2. die Durchsetzung der mit der BRD und Westberlin in den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen festgelegten grundsätzlichen, völkerrechtlich fixierten Normen zwischenstaatlicher Beziehungen und des Grundsatzes der guten Nachbarschaft (vgl. I/1.6)

Zur 1. Hauptfunktion des Grenzregimes

Unter den gegenwärtigen Bedingungen der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus ist die Schutzfunktion des Grenzregimes von außerordentlicher Bedeutung. Aus ihr ergeben sich entscheidende Aufgaben zur weiteren Qualifizierung der Arbeit der für die Sicherung der Staatsgrenze der DDR verantwortlichen Organe.

Hinsichtlich der Gestaltung des Regimes an unseren Grenzen zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee haben wir immer die dem Imperialismus wesenseigenen Aggressivität und seine antisozialistischen Ziele und Absichten in Rechnung zu stellen.

Hohe Wachsamkeit und harte Anstrengungen im Kampf um die Gewährleistung der Sicherheit des sozialistischen Aufbaus und des Friedens sind unbedingt geboten.

Es ist selbstverständlich, daß die DDR zum Schutze ihrer Sicherheit und des Wohles ihrer Bürger bei der Wahrnehmung ihres Rechts zur Ausgestaltung ihres Grenzregimes alle diese Faktoren berücksichtigen muß.

Die allseitige, jederzeit zuverlässige Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee beinhaltet vorrangig folgendes:

- Grenzprovokationen und feindliche Handlungen jeglicher Art an der Staatsgrenze, vor allem das bewaffnete Eindringen von militärischen Kräften anderer Staaten, Beschädigungen und Zerstörungen von pioniertechnischen Anlagen, das Eindringen von bewaffneten Banden und anderen verbrecherischen Elementen in die DDR abzuwehren, insbesondere eine weitere Ausdehnung auf das Gebiet der DDR zu verhindern.
- Den Schutz der Menschen, des sozialistischen Eigentums der DDR und des persönlichen Eigentums der Bürger der DDR vor verbrecherischen Anschlägen über die Staatsgrenze hinweg zu gewährleisten.

- Subversive Handlungen feindlicher Einrichtungen und Personen, die über die Staatsgrenze gegen die DDR vorgenommen werden sollen, aufzudecken, abzuwehren, wirksam zu bekämpfen und möglichst bereits im Keime zu ersticken.
- Grenzverletzungen und Grenzdurchbrüche von außen und innen, d. h. vor allem das ungesetzliche Überschreiten der Staatsgrenze außerhalb der festgelegten Grenzübergangsstellen, das unberechtigte Überschreiten oder Überfahren der Staatsgrenze an den Grenzübergangsstellen, das Überfliegen der Staatsgrenze mit dazu hergestellten Geräten, das gesetzwidrige Überwinden der Staatsgrenze auf bzw. in Grenz- und Territorialgewässern sowie unter Ausnutzung grenzunterquerender Anlagen, konsequent zu verhindern.
- Den unberechtigten Austausch von Nachrichten und Gegenständen sowie die unberechtigte Aufnahme anderer Verbindungen über die Staatsgrenze hinweg nicht zuzulassen.
- Die ungesetzliche Aus- und Einfuhr von Waren, Devisen und Geld zu unterbinden.
- Die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu gewährleisten und durch die ständige Feststellung und Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze in hohem Maße vorbeugend zu wirken.

Das erfordert, die Arbeit der an der Grenzsicherung beteiligten Organe ständig zu vervollkommen, insbesondere das Zusammenwirken zwischen ihnen sowie die noch umfangreichere und konkrete Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Mittel und Methoden zur Sicherung und Überwachung der Staatsgrenze sind ständig so zu gestalten, daß die allseitige Sicherheit

der DDR jederzeit gewährleistet ist und jeder Grenzabschnitt ständig unter Kontrolle steht. Sie sind immer in Abhängigkeit von der Klassenkampfsituation, der politisch-operativen Situation, dem Verhalten der Gegenseite, den konkreten Lagebedingungen in den jeweiligen Grenzabschnitten einzusetzen.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß die schwerpunktorientierte Arbeit nicht so zu verstehen ist und nicht dazu führen darf, daß außerhalb der durch die Schwerpunktbearbeitung erfaßten Aufgaben- und Maßnahmekomplexe eine unzulängliche oder überhaupt keine inoffizielle Absicherung der Staatsgrenze erfolgt. Eine Staatsgrenze, die gleichzeitig Grenze zwischen den sich im harten Klassenkampf gegenüberstehenden beiden Systemen, zwischen Sozialismus und Imperialismus, ist, aber auch die Hinweise unserer Partei, jederzeit auf jähe Wendungen in der internationalen Politik vorbereitet zu sein, erfordern zum zuverlässigen Schutz auch deren komplexe Sicherung durch das MfS.

Schwerpunktorientierte Arbeit zur Sicherung der Staatsgrenze erfordert

- die Konzentrierung der wichtigsten operativen Kräfte und Mittel auf die politisch-operativen Schwerpunkte der Grenzsicherung, in deren Mittelpunkt die Vorgangsbearbeitung, die Arbeit am Feind und einschließlich ins Operationsgebiet BRD und Westberlin steht
- den differenzierten Einsatz geeigneter operativer Kräfte und Mittel zur Absicherung der territorialen Grenzbereiche, Grenzobjekte, von bestimmten Personen und Personengruppen, die außerhalb der politisch-operativen Schwerpunkte liegen

- den differenzierten Einsatz geeigneter operativer Kräfte und Mittel zur Kontrolle des Grenzvorfeldes vor allem ins Operationsgebiet der BRD und Westberlin .

Ebenso ist es nicht vertretbar, daß es eine ganze Anzahl von Grenzabschnitten gibt, die nicht ständig unter Kontrolle der Grenztruppen stehen und es z. B. immer wieder vorkommt, daß provokatorische Handlungen an der Staatsgrenze durch feindliche Personen aus dem Grenzvorfeld heraus durchgeführt werden oder ungesetzliche Grenzübertritte erfolgen, die nicht sofort, sondern erst im Nachhinein festgestellt werden.

Bei der Gestaltung des Grenzregimes müssen darüber hinaus eine Reihe weiterer Faktoren für die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee beachtet werden.

Das sind vor allem:

- die geographischen Bedingungen an den Grenzen, die sehr unterschiedlich sind,
- die grenzüberschreitenden Verbindungen an den Grenzen, wie Grenzübergangsstellen, grenzüberschreitende Verkehrseinrichtungen, grenzunterquerende Kanalisationsanlagen, Telefonverbindungen über die Grenzen, Schiffsverkehr durch die Territorialgewässer der DDR,
- natürliche Durchlässe, wie Flüsse, Seen über die Staatsgrenze, die Seegrenze zum offenen Meer, Höhlen in Grenznähe sowie bergbaulich nicht mehr genutzte Stollengänge, die nur z. T. bekannt sind u. a. m,

- starke Ballungsgebiete an der Grenze, wie z. B. dichte Besiedlung beiderseits der Grenze oder Großbetriebe in unmittelbarer Grenznahe, Konzentrationen von Urlaubern (z. B. an der Ostsee).

Davon ausgehend sind differenzierte Sicherungsmaßnahmen in den einzelnen Grenzabschnitten notwendig bzw. möglich.

Die an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee bestehenden geographischen Lagebedingungen sind sehr differenziert. Es handelt sich zum überwiegenden Teil nicht nur um sogenannte natürliche Grenzen, wie Grenzgewässer oder Gebirgskämme, sondern vielfach auch um schwer übersehbare und auch pionierteknisch kompliziert zu sichernde Grenzabschnitte, wie Sumpfgebiete, große Waldmassive, landwirtschaftliche Nutzflächen, die bis unmittelbar an die Staatsgrenze reichen, Überschwemmungsgebiete von Flüssen u. a.m.

Die Gesamtlänge der Staatsgrenze der DDR zur BRD beträgt 1 400,3 km ³¹⁹⁾

Waldgebiete:	ca. 570 km
offenes Gelände:	ca. 780 km
Flußläufe, Kanäle:	ca. 273 km
Grenzseen:	54 km

Im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD liegen 381 Städte und Gemeinden mit ca. 200 000 Einwohnern.

Die Grenze der DDR zu Westberlin weist folgende geographische Geländebedingungen aus:

Gesamtlänge der Grenze:	167,1 km
davon sind im einzelnen	
Waldgebiete:	42,2 km
offenes Gelände:	33,1 km
Flußläufe/Kanäle:	4,2 km
Grenzseen:	21,6 km
Ortschaften/Hauptstadt:	91,8 km

Die Grenze der DDR zur Ostsee hat folgende Bedingungen:

Gesamtlänge der Küste 440 km
Gesamtlänge der Seegrenze (Wasser) 310 km
Entlang der Küste existieren
35 Bootsliegeplätze mit 350 - 360 Booten
(Fischerei, Wasserschutzamt, Boote der
örtlichen Organe)

ca. 60 Zeltplätze

Ca. 5 % der Küste sind bewaldet, der Rest besteht aus Ortschaften, Ferieneinrichtungen, Einrichtungen der Fischereiwirtschaft und freiem Strand (vorwiegend bis an die Küste kultiviert).

Jährlich befinden sich im Bezirk Rostock ca. 2 Mio. Urlauber (ohne Naherholungssuchende), von denen sich der überwiegende Teil am Strand oder in Strandnähe aufhält.

Diese an den Grenzen der DDR bestehenden geographischen Lagebedingungen, insbesondere auch der umfangreiche Personenverkehr an vielen Grenzabschnitten, erschweren nicht unerheblich den Einsatz moderner Technik.

Zur 2. Hauptfunktion des Grenzregimes

Durchsetzung der mit der BRD und Westberlin in den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen festgelegten grundsätzlichen, völkerrechtlich fixierten Normen zwischenstaatlicher Beziehungen.

An der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee heißt das gegenwärtig vor allem, Durchsetzung und Unterstützung der Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Das Grenzregime der DDR muß diesen Anforderungen gerecht werden und darf diese Entwicklung keineswegs behindern. Auf bestimmte Widersprüche wurde z. B. unter I/1.6., I/2.2.2. und I/2.3.1. aufmerksam gemacht.

Damit ist u. a. verbunden die international verbindliche Pflicht, die Maßnahmen des jeweiligen Staates zur Sicherung seiner Staatsgrenzen zu achten, auf dem eigenen Territorium alle Handlungen zu unterlassen bzw. zu unterbinden, die dem zuwiderlaufen und dafür zu sorgen, daß die Bürger der jeweiligen Staaten die für die Regelung des internationalen Verkehrs geltenden Ein-, Aus- und Durchreisebestimmungen im jeweils betreffenden Staat kennen, achten und einhalten.

Die Politik der Partei- und Staatsführung der DDR in den zurückliegenden Jahren, ihre praktischen Maßnahmen zeugen davon, daß den mit der Verwirklichung der Friedenspolitik entstandenen Möglichkeiten und Erfordernissen zur Entwicklung dieser Funktion des Grenzregimes weitgehend Rechnung getragen wurde.

Das wird u. a. belegt durch

- Maßnahmen zur Vervollkommnung des Grenzregimes, zur Erhöhung des politisch-ideologischen Bewußtseins der Grenzbevölkerung und der Bereitschaft zur Unterstützung der Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Erleichterungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr zwischen der DDR und der BRD sowie Westberlin,
- Verbesserungen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin über die Transitwege der DDR,

- Regelungen über Fragen, die die unmittelbaren Beziehungen an der Staatsgrenze, wie z. B. wasserwirtschaftliche Probleme oder Fragen der Schadensbekämpfung an der Grenze betreffen sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung der übrigen Verbindungen über die Staatsgrenze.

In Verwirklichung eines Beschlusses des Politbüros des ZK der SED³²⁰⁾ wurde die Ordnung an der Staatsgrenze entsprechend den objektiven Erfordernissen präzisiert, eine Neufestlegung des Grenzgebietes vorgenommen und eine Reihe von Städten, Gemeinden und Betrieben aus dem bisherigen Grenzgebiet herausgelöst. Damit und durch eine Reihe anderer Maßnahmen wurden insgesamt die Lebensbedingungen für die Grenzbevölkerung verbessert.

Im Zusammenhang mit den Erleichterungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr wurden an der Staatsgrenze zur BRD vier neue Grenzübergangsstellen eingerichtet, so daß an der Staatsgrenze zur BRD gegenwärtig insgesamt 21 und an der Grenze zu Westberlin 20 Grenzübergangsstellen für den grenzüberschreitenden Verkehr zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Erfüllung der mit der BRD abgeschlossenen Verträge³²¹⁾ wurden umfangreiche Maßnahmen zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen der DDR und der BRD sowie Westberlin realisiert.

Davon ausgehend reisten im Jahre 1973 7 112 030 Bürger der BRD und Westberlins und 1974 5 002 988 Bürger in die DDR ein.

In 5 675 438 Fällen wurde es Bürgern Westberlins in beiden Jahren ermöglicht, nicht nur regelmäßig aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen und touristischen Gründen in die Hauptstadt der DDR, sondern in das gesamte Staatsgebiet der DDR einzureisen.

Dazu kam, daß durch die Ermöglichung von Einreisen von im grenznahen Raum wohnhaften Bürgern der BRD zum Tagesaufenthalt in grenznahen Gebieten der DDR in großzügiger Weise in 56 Kreise der DDR zusätzliche umfangreiche Reismöglichkeiten eingeräumt wurden. Durch die Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR³²²⁾ können Personen, die vor dem 1. 1. 1972 die DDR ungesetzlich verlassen haben, in der Mehrzahl in die DDR einreisen oder die Transitwege der DDR zur Durchreise benutzen.

Im Transitverkehr durch die DDR wurden mit dem Transitabkommen³²³⁾ auch international gesehen äußerst günstige und zuvorkommende Bedingungen für die Durchreise durch das Territorium der DDR, besonders zwischen der BRD und Westberlin, geschaffen. Er erfolgt in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise. Nach diesen günstigen Bedingungen haben seit dem Inkrafttreten des Transitabkommens am 4.6. 72 bis einschließlich 31. 12. 74 30 311 054 Transitreisende mit 10 858 348 Kfz. die Transitwege von und nach Westberlin in Anspruch genommen.

Der umfangreiche Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin wird schließlich dadurch unterstrichen, daß seit 1972 neben dem kommerziellen Verkehr und dem Rentnerreiseverkehr nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin auf Grund weiterer Reiseerleichterungen DDR-Bürger in großer Zahl in dringenden Familienangelegenheiten in die BRD und nach Westberlin reisen.

So betrug die Zahl der Ausreisen von DDR-Bürgern nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin 1973 2 252 160 und 1974 2 506 793.

Im Zuge der Aktivitäten der DDR zur Verwirklichung des Grundsatzes über gute Nachbarschaft an der Grenze souveräner Staaten wurde im September 1973 die Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und der BRD abgeschlossen. Dadurch wurde eine Vielzahl bisher offener Fragen der Beziehungen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD in international üblicher Weise geklärt (vgl. I/2.3.).

Über die Staatsgrenze der DDR verlaufen gegenwärtig etwa 587 Fernsprech- und Fernschreibverbindungen in die BRD und nach Westberlin. Es existieren zahlreiche genutzte grenzübergreifende Energieversorgungsleitungen, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen. Zwischen der Hauptstadt der DDR und Westberlin gibt es 5 grenzübergreifende Verkehrsverbindungen und 96 grenzübergreifende Kanalisationsanlagen.

Im Zuge der Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD wurden schließlich nach dem Inkrafttreten des Grundlagenvertrages weitere Schritte zur Regelung von Fragen auf dem Gebiet der Lösung von Problemen, die sich aus der Trennung von Familien ergeben, der weiteren Verbesserung des grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehrs einschließlich Tourismus und der Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen der DDR und der BRD unternommen.

3.3. Die gegen die Staatsgrenze der DDR gerichteten
Angriffe

Unter den neuen Lagebedingungen, wie sie in vorhergehenden Abschnitten charakterisiert wurden, nimmt die Feindsätigkeit gegen die Staatsgrenze der DDR nach wie vor einen wesentlichen Platz ein.

Extremistische und entspannungsfeindliche Kräfte verstärken ihre Provokationstätigkeit gegen die Staatsgrenze der DDR, wie das u. a. aus der Weisung des Ministers für Staatsicherheit vom 18. 12. 1973 ³²⁴⁾ und 6. 9. 1974 ³²⁵⁾ klar hervorgeht.

Die Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee wird in verstärktem Maße durch diese Kräfte von außen angegriffen.

Die weitere Stabilisierung und fortschreitende sozialistische Entwicklung der DDR haben einen gewissen Rückgang der Angriffe auf die Staatsgrenze bewirkt, die bisher durch das Überwinden der pioniertechnischen Anlagen gekennzeichnet waren. Gegenwärtig ist das Überwinden der Staatsgrenze der DDR mittels illegaler Schleusung das Hervorstechendste.

3.3.1. Zu den Angriffen, die von außen gegen die Staatsgrenze der DDR vorgetragen werden, unter Beachtung der Wechselwirkungen zu den Angriffen aus dem Innern der DDR

Die Zielstellung des Gegners beinhaltet:

Durchführung von Grenzprovokationen und Grenzzwischenfällen durch gefährliche Angriffe auf die Grenzsicherungsanlagen sowie auf die Grenzsicherungskräfte der DDR an der Staats-

grenze, um einen Zustand der Unruhe, der Unsicherheit und der permanenten Spannung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Der Feind versucht damit, unser Grenzsicherungssystem mit allen Mitteln zu "durchlöchern" und "transparent" zu machen.

Es kommt dabei oft zur Anwendung von Gewalt und Terror und zur rücksichtslosen Gefährdung von Leben und Gesundheit der Sicherungskräfte.

Diese Ziele werden auch durch die Forschungsarbeiten zu "Den subversiven Angriffen imperialistischer Kräfte gegen die Staatsgrenze West", "Über die verdeckte Kriegsführung" ³²⁶⁾ und "Über die Entwicklung des Neonazismus in der BRD" ³²⁷⁾ belegt.

Charakteristisch für die gegenwärtigen subversiven Angriffe gegen die Staatsgrenze ist ihre zunehmende Verstärkung und Brutalisierung bei gleichzeitiger Modifizierung der angewandten Formen, Mittel und Methoden.

Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit des gegnerischen Vorgehens zeigt sich vor allem in den terroristischen Handlungen gegen die Grenzsicherungskräfte und -anlagen vom gegnerischen Territorium aus, in verstärkten Versuchen der kriminellen Menschenhändlerbanden und einzelner feindlich-negativer Elemente aus der DDR, durch terroristische Gewaltanwendung und die skrupellose Planung des Gebrauchs von Waffen auf den Transitstrecken der DDR, an den Grenzübergangsstellen und unmittelbar an der Staatsgrenze Schleusungsaktionen und Grenzdurchbrüche zu erzwingen.

In der BRD und in Westberlin wird mit den verschiedensten Mitteln psychologisch der Boden für die verbrecherische Tätigkeit der Menschenhändler u. a. krimineller Elemente aufbereitet.

Derartige Kräfte werden als "Helden" gefeiert, die "Rechtmäßigkeit" ihres Handelns herausgestellt und Gewaltakte als "Notwehr" und "Nothilfe" offiziell gerechtfertigt.

Die Praktiken werden dabei so detailliert und anwendungsbereit propagiert, daß sie konkrete Anleitung zum Handeln darstellen.

Eng verknüpft mit der Tätigkeit der Menschenhändlerbanden wirkt das von staatlichen Organen der BRD und Westberlins gebilligte und unterstützte System der Abwerbung.

Die im Auftrag von Wirtschaftsunternehmen, Vereinigungen oder aus "eigenem" Interesse handelnden Einreisenden aus der BRD verbreiten im Gleichklang mit den Massenmedien Illusionen über ein luxuriöses und "freies Leben im Westen", über lukrativ erscheinende Versprechungen für die berufliche Entwicklung, Verlöbnisse und Familienzusammenführungen bis zu Drohungen und Erpressungen. 328)

Selbst die Regierungsstellen der BRD unternehmen völlig unzureichende Maßnahmen zur Verhinderung des Transitmißbrauchs entsprechend Artikel 16 des Transitabkommens.

Die zunehmende Komplexität der subversiven Angriffe charakterisieren weitere Merkmale. Sie zeigen sich

- den Angriffen gegen die Grenztruppen, die Angehörigen der Paßkontrolleinheiten und Grenzzollämter sowie gegen die Grenzbevölkerung vom gegnerischen Territorium aus,

- der organisierten, provokatorischen Zerstörung der Grenzsicherungsanlagen durch feindliche Elemente,
- der verbrecherischen Ausnutzung persönlicher Kontakte von Bürgern der BRD und Westberlins bei Einreisen in die DDR,
- der von westlichen Massenmedien und durch postalische Kontakte auf Bürger der DDR erzielten Auswirkung der politisch-ideologischen Diversion.

Hervorzuheben ist weiterhin:

- Im westlichen Grenzvorfeld der BRD und Westberlins werden von Revanchisten, Rechtsextremisten und ihren Organisationen zu bestimmten Anlässen (z. B. 17. 6. und 13. 8.) provokatorische Hetzveranstaltungen und andere Zusammenrottungen mit dem Ziel der feindlichen Einflußnahme auf die eigene wie auch auf die DDR-Grenzbevölkerung durchgeführt.
- Staatliche Einrichtungen der BRD und Westberlins sowie subversive Einrichtungen fördern und finanzieren Besuche an der Staatsgrenze der DDR.

Herangeführte Personen werden an dafür ausgewählten Punkten in unmittelbarer Nähe der pioniertechnischen Anlagen (nach Kühne/Stübner 39 Punkte) bzw. bei anderen Veranstaltungen nach einem festen Programm eingewiesen und negativ beeinflusst bzw. - was Westberlin anbetrifft - auf ihren anschließenden Besuch in der Hauptstadt entsprechend vorbereitet.

- Angehörige von Revanchisten- und anderer extremistischer Organisationen aber auch Angehörige staatlicher Organe, wie der Polizei und des Zolls, zum Teil auch desertierte Verräter aus den Grenztruppen treten an den verschiedensten Abschnitten der Staatsgrenze in Erscheinung, um Kontakte mit den Angehörigen der Grenztruppen der DDR zu knüpfen, sie mit Versprechungen negativ zu beeinflussen, zur Fahnenflucht zu bewegen oder zu provozieren.

Diese feindliche Einflußnahme ist mit Bestechungsversuchen bzw. der Übergabe von Hetzschriften u. a. gekoppelt. Für diesen zielgerichteten Einsatz von Polizei- und Zollangehörigen existieren entsprechende Weisungen ihrer Organe.

Kontaktversuche, Tests gegenüber Grenzsicherungskräften durch vielfältige Methoden (auch durch Vorschicken von Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit und Betrunkene), Beobachtungen durch Polizei und Zoll. Befragungen von Grenzverletzern aus der DDR werden zur systematischen Erkundung der Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze und des Grenzgebietes genutzt.

- Weiterhin wird versucht, Kontakte mit Angehörigen der Grenztruppen, der Grenzzollämter wie auch mit Angehörigen der Paßkontrolleinheiten ³²⁹⁾ während ihres Ausganges herzustellen; dabei zeichnen sich folgende Methoden ab:

Durchführung von "belanglosen Gesprächen", um die Kontaktfreudigkeit und Persönlichkeit der "Auserwählten" aufzuklären.

Anbieten von Nahrungs- und Genußmitteln,

Anbieten von Zeitschriften, Zeitungen, pornographischen Druckerzeugnissen,

000230

Anbieten von DM/DBB,

Ausfragen über dienstliche und private Angelegenheiten (Abschöpfung),

Treff- und Kontaktangebote außerhalb der Dienststelle und Dienstzeit,

Aufforderung zu sexuellen Handlungen.

- Gezielt vorbereitete Grenzprovokationen oder schnell und geschickt ausgenutzte Ereignisse an der Staatsgrenze (auch notwendige Schußwaffenanwendung durch Grenztruppen der DDR) wurden und werden unter breitester Einschaltung der Massenkommunikationsmittel sowie durch den Einsatz technischer Mittel gegen die DDR genutzt (z. B. an der Staatsgrenze nach Westberlin Hubschrauber, Boote, Telewagen, Richtmikrofone durch Polizei und Zoll). Dabei besteht das Ziel des Gegners darin, durch abgestimmten Einsatz der Massenmedien bis hin zur Einschaltung von Senatssprechern, Politikern der BRD-Regierung, Proteste der in Westberlin stationierten westlichen Militärkommandanten internationale Aktionen gegen die DDR einzuleiten ³³⁰) und feindliche Elemente zu weiteren Straftaten an der Staatsgrenze zu bewegen.
- Hervorzuheben ist, daß die Besatzer in Westberlin selbst eine aktive Aufklärungstätigkeit und teilweise sogar Provokationen an der Staatsgrenze durchführen.

Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß einzelne militärische Objekte (z. B. amerikanischer Truppenübungsplatz Lichterfelde/Süd, englischer Flugplatz Gatow und mehrere Kasernen) in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze liegen. In mehreren Fällen wurden Grenzposten durch Ange-

hörige der amerikanischen, französischen und britischen Westberlin-Brigade und des Westberliner Zolls mit der Schußwaffe bedroht, mit Platzpatronen und KK-Gewehren beschossen, mit Nebel- und Knallkörpern beworfen.

- Vorbereitete Provokateure treten wiederholt mit öffentlichkeitswirksamen terroristischen und hetzerischen Handlungen in Erscheinung, zerstören die Grenzsicherungsanlagen, beschießen oder bewerfen die Grenzsicherungskräfte, provozieren mit Sprengmitteln sowie durch andere Handlungen. Gleichzeitig wird versucht, Massenansammlungen und -proteste unter Einbeziehung der Bevölkerung der BRD oder Westberlins, aber auch Menschenansammlungen im Grenzgebiet der DDR bzw. im grenznahen Raum zu inszenieren, die ebenfalls von Presse, Rundfunk und Fernsehen sofort hetzerisch und in großer Aufmachung verwertet werden.
- Die Massenkommunikationsmittel werden zielgerichtet zur negativen und feindlichen Beeinflussung politisch ungefestigter, labiler sowie negativ und feindlich eingestellter Personen und Personengruppen der DDR eingesetzt. Ihre Wirkungsweise zeigt sich nicht nur schlechthin in einer negativen und feindlichen Einstellung zur DDR bzw. in der weiteren Ausprägung und Verhärtung solcher Einstellungen, sondern auch in einer Reihe solcher Handlungen, die sich gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze richten. Die operative Praxis bestätigt diese Feststellung, auch wenn diese Handlungen nicht immer in "reiner" Form, sondern im Zusammenhang mit der Durchführung anderer Verbrechen und Vergehen auftreten.

Die gegen die Staatsgrenze der DDR gerichteten Angriffe, Provokationen und sonstigen Aktivitäten lassen ein zunehmend koordiniertes Vorgehen offizieller staatlicher Stellen der BRD/WB und der verschiedensten in der BRD und WB bestehenden subversiven Zentren, Organe und feindlichen Gruppen erkennen.

Im Jahre 1974 wurden vor allem von Westberlin aus in ca. 2800 Fällen provokatorische Handlungen an der Staatsgrenze verübt.

Solche offiziellen staatlichen Stellen und subversiven Zentren, Organisationen und ihre Kräfte sind z. B. (vgl. u. a. Kühne/Stübner)

- imperialistische Geheimdienste, insbesondere Dienststellen der amerikanischen und BRD-Geheimdienste, sowie die in Westberlin stationierten westlichen Militärs,
- Auffangstellen und Aufnahmelager für Grenzverletzer, Dienststellen des Befragungswesens der BRD,
- Dienststellen des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Zusammenarbeit mit dem BND und Verfassungsschutz, des Zollgrenzdienstes (ZGD) und der Westberliner Zollverwaltung, der Bayrischen Grenzpolizei (BGP), der Westberliner Polizeidienststellen,
- kriminelle Menschenhändlerbanden,
- Traditions- und Revanchistenverbände,
- neonazistische Organisationen (z. B. Bund Freies Deutschland in Westberlin),
- extremistische Gruppen, kriminelle, bezahlte Provokateure,
- Dienststellen des sogenannten Zonenrandberatungsdienstes,
- Angehörige von Senatsdienststellen, 331)

- Mitglieder der Organisationen

Deutsche Forschungsgemeinschaft Bonn
Christlicher Verein junger Männer
Welt-Briefmarkensammler-Club
Zeugen Jehova Düsseldorf
u. a.

Die Zentren, Organe sowie kriminellen und extremistischen Gruppen, die staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen sind in der Regel durch die verschiedensten Geheimdienste und Feindorganisationen durchsetzt bzw. unterwandert.

3.3.2. Zu den Angriffen, die aus dem Innern der DDR gegen die Staatsgrenze geführt werden und vorwiegend auf die vom Gegner organisierte feindliche Beeinflussung zurückzuführen sind

Zur Durchsetzung seiner langfristig angelegten Zielstellung bedient sich der Gegner der breiten Palette der politisch-ideologischen Diversion gegen die DDR durch Anwendung immer verfeinerterer, raffinierterer und differenzierterer Mittel und Methoden und hat diese auf die verschiedensten Bevölkerungskreise der DDR abgestimmt.

Damit soll die schrittweise Herausbildung feindlicher Grundeinstellungen erzielt werden, die u. a. auch zu Angriffen gegen die Staatsgrenze aus dem Innern der DDR führen sollen. Die operative Praxis bestätigt dies besonders bei Untersuchungen der Motive einschlägig angefallener Jugendlicher.

Die politisch-ideologische Diversion wirkt jedoch nicht nur auf die im Grenzgebiet oder im Grenzkreis wohnenden Menschen ein und veranlaßt diese direkt oder indirekt, zu Handlungen gegen die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze, sondern erzielt auch diese Wirksamkeit in den verschiedensten Personenkreisen im Innern der DDR. Der Einfluß der westlichen Massenkommunikationsmittel wie Rundfunk und Fernsehen z. B. im Zusammenhang mit abgewehrten Grenzprovokationen ist dabei dominierend. Eine Vielzahl von Angriffen gegen die Staatsgrenze bzw. gegen die Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze bestätigt, daß in Auswirkung der politisch-ideologischen Diversion auch negative und feindliche Einstellungen gegen andere gesellschaftliche Verhältnisse der DDR derartige Handlungen auslösen.

Die Auswirkungen der feindlichen Beeinflussung der Bürger der DDR durch die politisch-ideologische Diversion, die zu einer der Hauptangriffsrichtungen in der Klassenauseinandersetzung geworden ist, werden vor allem dadurch dokumentiert, daß bei über 50 % der im Jahre 1974 verhinderten Fälle des ungesetzlichen Verlassens der DDR vorherige Kontakte zu Bürgern der BRD, Westberlins oder anderer nicht-sozialistischer Staaten festgestellt wurden.

Von zunehmender politisch-operativer Bedeutung ist die gestiegene Risikobereitschaft zur Begehung von Grenzdelikten in Verbindung mit Gewaltakten durch feindliche Personen bzw. durch vom Feind verführte Jugendliche.

Die Kontakte zu Bürgern der DDR bilden maßgebliche Ausgangspunkte für subversive Handlungen und finden ihren Ausdruck in einer nicht unbeträchtlichen Zahl versuchter, zu einem geringen Teil auch gelungener ungesetzlicher Grenzübertritte und im Menschenhandel.

Dazu nutzt der Gegner eine Reihe von Bedingungen, wie
z. B.

- den laufend anwachsenden Reise-, Besucher- und Touristenverkehr in das nichtsozialistische Ausland (besonders BRD und Westberlin)
- die Errichtung und die Tätigkeit von ausländischen Vertretungen aus nichtsozialistischen Staaten
- die teilweise vor allem im Transitverkehr eingeschränkten Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten,
- die erleichterten Möglichkeiten zum Einreisen in grenznahe Gebiete,
- den Ausbau der Beziehungen auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sports und des Gesundheitswesens,
- weitere Vereinbarungen zur Beseitigung von Störfaktoren an der Staatsgrenze wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, Ausbau und Pflege der Grenzgewässer u. ä.

Unter Ausnutzung der Einreisen von Bürgern der BRD und Westberlins in die DDR verstärkt der Feind seine Bemühungen zum Mißbrauch der zahlreichen Zusammenkünfte, Begegnungen und Kontakte.

Bedeutsame Kennzeichen dieser Kontaktaktivitäten sind
z. B.

- Aufforderungen zur Fahnenflucht,
- Bestrebungen zur Schaffung gegnerischer Stützpunkte,
- Vorbereitung politischer Provokationen durch Beeinflussung von DDR-Bürgern zu ungesetzlichen Grenzübertritten u. a. m.

Mit dem Hervorheben gerade derartiger Zielsetzungen und Auswirkungen von Kontakthandlungen wollen wir zugleich deutlich machen, daß es uns mit dieser Charakterisierung der Feindangriffe nicht um eine "Kriminalisierung" aller im Ergebnis der bisherigen Friedens- und Entspannungspolitik zwangsläufig zustande kommenden Begegnungen zwischen BRD-Bürgern/Westberlinern und DDR-Bürgern geht, sondern um die Tatsache, daß der Feind die sich gegenwärtig ergebenden umfangreichen Kontakte zielgerichtet ausnutzt und sich hinter ihnen zu tarnen versucht.

In der politisch-operativen Arbeit ist also nicht jeder Kontakt operativ relevant, sondern es geht um die vom Feind angestrebten, durchgeführten oder ausgenutzten Kontakte, die zweifellos den Feindangriffen zugerechnet werden müssen.

Durch den Feind wird die Kontakttätigkeit genutzt, um in Verbindung mit der politisch-ideologischen Diversion gut abgedeckt feindliche, personelle Stützpunkte in der DDR, besonders auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft zu schaffen. Er unternimmt große Anstrengungen, um alles zu vermeiden, was auch nur irgendwie den Eindruck einer konspirativen Tätigkeit hervorrufen oder verstärken könnte.

Über diese Kanäle inspiriert, werden feindlich tätige Personen in der DDR als sogenannte innere Opposition hingestellt.

3.3.3. Zusammenfassende Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der Sicherung der Staatsgrenze ergibt sich hieraus:

- Die Wirkungsweise der politisch-ideologischen Diversion zeigt sich in solchen Verhaltensweisen der Grenzbevölkerung, wie Zweifel an der Gefährlichkeit des BRD-Imperialismus und mangelndem Verständnis für die Notwendigkeit der Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze, verbunden mit Illusionen über den Abbau des Grenzregimes und das Hervorbringen diesbezüglich unberechtigter Forderungen. Dazu gehören auch die von den Publikationsorganen der BRD veröffentlichten Artikelserien ³³² über die aus dem Grenzsperrgebiet zur BRD herausgelösten Städte und Gemeinden. In ihnen werden Unwahrheiten verbreitet und Illusionen über eine forcierte Weiterführung der Kontakte über die Staatsgrenze hinweg genährt.

Vergleiche auf dem Gebiet der Lebenshaltung, der Preise und Löhne u. a. sollen helfen, das Sozialismusbild zu verzerrern.

- In Auswirkung der politisch-ideologischen Diversion ist trotz des realtiven Rückganges bestimmter Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee die Anwendung brutaler terroristischer Mittel und Methoden nicht zu übersehen. Sie sind gekennzeichnet durch:

- . Beschaffung von Waffen und Sprengstoff durch Überfälle auf NVA- und VP-Angehörige und Waffenkammern,
- . Bedrohung und Geiselnahme von Kraftfahrzeugführern, um die Beförderung der Täter in Grenznähe oder den Grenzübertritt zu erzwingen,
- . Vorbereitung der Geiselnahme von SV-Angehörigen zur Erzwingung der Haftentweichung und des ungesetzlichen Grenzübertritts unter Mitnahme der Geiseln,

- Mißbrauch und Diebstahl schwerer Technik, vorwiegend in Grenznähe stationierter bzw. anderer geeigneter Technik aus dem Hinterland (Sport- und Agrarflugzeuge, Kipper, Planiertrappen, Schiffe und Boote usw.), auch Beschaffung durch Überfälle auf das Fahrzeugpersonal, Abstellplätze, Flugplätze u. a. m.
- Begehung von Fahnenfluchten durch Angehörige der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Bereitschaftspolizei unter Mitführung von Waffen, Munition, Sprengstoff u. a. gefährlichen Mitteln.

Die Mehrzahl derartiger Gewaltakte konnte erst im Grenzgebiet bzw. unmittelbar an der Staatsgrenze verhindert werden. Die oft langfristigen und intensiven Vorbereitungen fanden jedoch im Innern der DDR statt.

- In ~~Durchführung~~ der politisch-ideologischen Zersetzungs- und Wühltätigkeit bemüht sich der Gegner, bei uns Personen zu mobilisieren, die unter Berufung auf völkerrechtliche Normen die DDR zu verleumden versuchen und durch öffentliches Auftreten auf staatliche Organe Druck auszuüben, um persönliche Forderungen durchzusetzen.
- Im Jahre 1974 traten vor allem durch feindliche Inspiration schwankende Personen oder Personen mit verfestigten negativen und feindlichen Einstellungen an öffentlichkeitswirksamen Stellen in der Hauptstadt der DDR auf, die auf selbstgefertigten Transparenten ihre Entlassung aus der Staatsbürgerschaft und die Genehmigung zur Übersiedlung vor allem in die BRD und nach Westberlin forderten.

In einer ganzen Reihe von Fällen hatten diese Personen bereits seit längerem Kontakte zu staatlichen Stellen in der BRD und in Westberlin, westlichen Journalisten oder zur ständigen Vertretung der BRD in der Hauptstadt.

Diese provokatorischen Demonstrativhandlungen erfolgten teilweise in Abstimmung mit westlichen Publikationsorganen, die sofort an Ort und Stelle waren, sodaß diese Handlungen in großer Aufmachung in der Westpresse und im -funk ausgewertet wurden, um weitere DDR-Bürger zur Nachahmung anzuregen.

- Vom Gegner werden weiterhin Möglichkeiten genutzt, um
 - über Rückverbindungen von DDR-Verrätern sowie über eingeschleuste Personen (Agenten mit spezieller Auftragsstruktur) nachrichtendienstlich interessant erscheinende Personen zum ungesetzlichen Verlassen zu verleiten und vorzubereiten,
 - Tunnelprovokationen vorzubereiten und durchzuführen sowie untertägige Anlagen für Schleusungen zu errichten und zu nutzen,
 - ungesetzliche Grenzübertritte, Terrorhandlungen und Provokationen gegen die Staatsgrenze durch Aufwiegelung auch von DDR-Bürgern aus Bezirken ohne Staatsgrenze vorzubereiten.

Die operativen Erfahrungen lehren, daß z. B. die Abschnitte der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin, in denen Grenzübergangstellen liegen, z. B. die Staatsgrenze der DDR zu Westberlin mit 20 Güst, wie die Güst Bahnhof Friedrichstraße, Friedrich-Zimmer-Str. (sogen. Checkpoint Charly) und Zentralflughafen Schönefeld, besondere Beachtung erfordern.

Gesicherte operative Werte unterstreichen, daß in diesen Bereichen Terrorhandlungen, Schleusungen von Personen und Gegenständen sowie andere großangelegte Provokationen zu ernststen Gefährdungen der Ordnung und Sicherheit führten und führen können.

- Schließlich bedarf es der ständigen operativen Kontrolle und Analyse, wie sich der gezielte Versand von Postsendungen bestimmter Organisationen und Einrichtungen der BRD und Westberlins (Paket- als auch Briefverkehr) ins Grenzgebiet bzw. in den grenznahen Raum entwickelt.

Durch solche postalischen Verbindungen werden oftmals Handlungen inspiriert, die bis zu Angriffen gegen die Staatsgrenze führen.

Es ist festzustellen, daß die Hauptrichtungen und Maßnahmen des Gegners gegen die Staatsgrenze der DDR charakterisiert sind durch:

- ununterbrochene und systematische Erkundung und Aufklärung der Regimebedingungen und Maßnahmen der DDR bei der Sicherung der Staatsgrenze durch intensive Erd- und Luftaufklärung sowie die Nutzung der Möglichkeiten der Geheimdienste.

Die Ausschöpfung aller Aufklärungssysteme richtet sich auf die pioniertechnischen Sicherungsmaßnahmen, um Lücken und Unzulänglichkeiten in unserem Grenzsicherungssystem zu erkennen.

Dazu dient z. B. auch die "Richtlinie für grenzpolizeiliche Sondermaßnahmen" des BND, worin konkrete Aufgaben sowie Informationswege für den BGS festgelegt sind.

- Nutzung der erkannten Lücken und Unzulänglichkeiten in unserem Grenzsicherungssystem (unter Beachtung der politischen Situation) zur Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von Angriffen und provokatorischen Handlungen gegen die Staatsgrenze.

- Auswertung aller Handlungen und Provokationen an der Staatsgrenze der DDR durch Einschaltung der imperialistischen Massenmedien zur zielgerichteten politisch-negativen Beeinflussung der Bürger der DDR und der BRD/WB.

Nachfolgend wenden wir uns, unter Beachtung der hier charakterisierten Feindangriffe, der Verantwortung der an der Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze beteiligten Schutz- und Sicherheitsorgane, der anderen Organe und gesellschaftlichen Kräfte sowie den wesentlichsten Anforderungen an die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR und den für die Realisierung notwendigen Schritten zu.

3.4. Die Verantwortung der an der Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze beteiligten Schutz- und Sicherheitsorgane, der anderen Organe und gesellschaftlichen Kräfte

Die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt die konsequente Wahrnehmung und Realisierung der übertragenen Pflichten aller an der Durchsetzung des Grenzregimes Beteiligten.

Die spezifische Verantwortung des MfS im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zur Sicherung der Staatsgrenze läßt sich nur dann richtig in ihrem Umfang, ihren Schwerpunkten zum Einsatz der Kräfte und Mittel, wie sie im Kapitel III und IV dieser Arbeit dargestellt werden, bestimmen, wenn sie voll auf die Bekämpfung subversiver Angriffe gegen die Sicherheit der Staatsgrenze konzentriert und in dieser Weise als spezifische Aufgabe des MfS im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung verstanden werden.

Die im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben darzulegenden Probleme der Sicherung der Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee erfordern vor allem die Klarstellung der Verantwortlichkeiten des MfS, der Grenztruppen der DDR, der Organe des MdI, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen und deren konsequente und klare Abgrenzung.

3.4.1. Das Ministerium für Staatssicherheit

Unser Ministerium hat bei der Gewährleistung der Sicherheit ^{und} der Unantastbarkeit des Hoheitsgebietes der DDR spezifische Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der gesamtgesellschaftlichen

Aufgabenstellung zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze ergeben.

Dazu gehört die volle Durchsetzung der Eigenverantwortlichkeit anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe und Kräfte sowie die Informationspflicht darüber, wenn diese Organe und Kräfte ihrer Verantwortung bei der Sicherung der Staatsgrenze nicht oder ungenügend nachkommen. (Vgl. Ziffer I/2.3.1., Fischersterben in der Leine, Minenabschwemmungen durch Hochwasser u.a.)

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Unantastbarkeit des Hoheitsgebietes der DDR führt das MfS mit seinen spezifischen Kräften, Mitteln und Methoden den Kampf gegen die feindlichen und subversiven Angriffe des Feindes, die gegen die Sicherheit der Staatsgrenze bzw. über die Staatsgrenze hinweg gegen andere staatliche und gesellschaftliche Bereiche vorgetragen werden.

In Verwirklichung dieser Hauptaufgabe haben die Dienstleistungen des MfS zu gewährleisten:

- Aufklärung der Pläne, Absichten und Maßnahmen des Feindes gegen die Staatsgrenze der DDR, der dabei in Erscheinung tretenden subversiven Zentren und Kräfte sowie ihrer Mittel und Methoden.
- Einleitung politisch-operativer Sicherungsmaßnahmen, die es dem Feind unmöglich machen, Angriffe gegen die Staatsgrenze durchzuführen und die eine vorbeugende Verhinderung und rechtzeitige Aufdeckung dieser Angriffe sicherstellen.

- Zielgerichtete Aufdeckung und wirksame Bekämpfung der gegen die Staatsgrenze von außen und innen gerichteten feindlichen Angriffe und anderer die Sicherheit an der Staatsgrenze bedeutend gefährdender Handlungen, einschließlich ihrer Bearbeitung in operativen Vorgängen.
- Systematische Informationstätigkeit an die Partei mit dem Ziel, die Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung vor allem zur Verhinderung bzw. Einschränkung feindlicher Pläne, Absichten und Maßnahmen, zur Beseitigung von Gefahren und Störungen für die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze und zur Einbeziehung der Grenzbevölkerung in die Bekämpfung von Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion und der feindlichen Kontaktpolitik zu unterstützen.

Die Bekämpfung subversiver Angriffe von innen und außen verlangt ein hohes Niveau der politisch-operativen Arbeit.

Das notwendige höhere Niveau der politisch-operativen Arbeit der Diensteinheiten des MfS muß sich vor allem in solchen entscheidenden Prozessen niederschlagen, wie

- effektiver Einsatz der inoffiziellen Kräfte und zielstrebige Führung der operativen Prozesse (dargestellt im Kapitel III der Arbeit);
- hohe Wirksamkeit der Bearbeitung feindlicher Angriffe gegen die Staatsgrenze in operativen Vorgängen (dargestellt im Kapitel IV der Arbeit);
- Gestaltung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Diensteinheiten des MfS (dargestellt unter II/4 der Arbeit, indem die speziellen Aufgaben der Bezirksverwaltungen und der KD mit Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee angeführt werden);

- Zusammenwirken vor allem der Grenzkreisdienststellen mit den anderen, an der Sicherung der Staatsgrenze beteiligten Organen und Kräften (dargestellt unter II/5 der Arbeit).

Durch die Verwirklichung seiner Verantwortung erbringt das MfS den ihm obliegenden Beitrag zur jederzeit zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze.

Die Erfüllung der Aufgaben erfordert u. a. ein höheres Niveau der politisch-operativen Arbeit als Voraussetzung für ein effektives Zusammenwirken der Diensteinheiten des MfS mit den Grenztruppen der DDR und ihrer Grenzaufklärung, mit den Organen des MdI, besonders der Volkspolizei, mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen und den gesellschaftlichen Kräften, wie sie im Punkt II/5 dieser Arbeit behandelt werden.

Erst das Zusammenwirken der verantwortlichen Organe gewährleistet effektiv die Sicherheit der Staatsgrenze. Die Erfüllung der Aufgaben jedes einzelnen Organs bedingt gleichzeitig die volle Wahrnehmung der Verantwortung aller Organe. Je höher z. B. die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet entwickelt wird, um so schwieriger ist es für den Feind, subversive Angriffe gegen die Staatsgrenze durchzuführen; je zuverlässiger die militärische Sicherung der Staatsgrenze erfolgt, um so schwerer wird es dem Feind, unerkannt subversive Kräfte über die Staatsgrenze zu schleusen, um so weniger wird es Tätern gelingen, Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (z. B. Delikte nach § 213 StGB) auszuführen.

Wenn wir davon ausgehen, daß das MfS wichtige Aufgaben im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu übernehmen hat, dann sind davon natürlich die Vereinbarungen mit der Regierung der BRD und dem Senat von Westberlin nicht ausgenommen.

Alle Linien und Diensteinheiten, auch jene, die nicht unmittelbar mit der Sicherung der Staatsgrenze zu tun haben, müssen abgeschlossene völkerrechtliche Vereinbarungen dahingehend analysieren, um operative Schlußfolgerungen und Aufgaben für ihre eigene Tätigkeit abzuleiten. Unter II/1 und 2 der Arbeit wird auf einige dieser Probleme hingewiesen.

3.4.2. Die Grenztruppen der DDR tragen die Verantwortung für die ununterbrochene, zuverlässige, militärische Sicherung der Staatsgrenze unter allen Lagebedingungen gegen Angriffe aus dem Gebiet der BRD, Westberlins, vom offenen Meer aus und aus dem Inneren der DDR und gewährleisten, daß Grenzverletzungen nicht zugelassen, Grenzverletzer festgenommen werden, kein unberechtigter Austausch von Nachrichten und Gegenständen sowie keine unberechtigte Aufnahme von anderen Verbindungen über die Staatsgrenze hinweg erfolgt.

Ihre Handlungen zum Schutze der DDR und ihrer Staatsgrenze sind vorwiegend gegen Angriffe von außen gerichtet.

Gleichzeitig wehren sie Angriffe, die aus dem Gebiet der DDR heraus unternommen werden, ab, indem Grenzverletzer festgenommen werden, die in den Bereich des Systems der militärischen Sicherungsanlagen der Staatsgrenze (den ausschließlichen Handlungsraum der Grenztruppen) eingedrungen sind oder wenn durch die Grenztruppen festgestellt wird, daß Personen vom übrigen Grenzgebiet aus in ihren Handlungsraum einzudringen beabsichtigen bzw. sich in dieser Weise verächtlich verhalten.

Sie sind verantwortlich für die Gestaltung der pioniertech-nischen Sicherung der Staatsgrenze und für die militärische Sicherung der Güst entlang der Staatsgrenze, einschließlich der Ostsee. Die Grenztruppen tragen die volle Verantwortung dafür, daß alle Maßnahmen im Grenzgebiet im Zusammenwirken

mit den Organen des MfS, des MdI und den örtlichen Partei- und Staatsorganen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Grenzsicherung entschieden und durchgesetzt werden. Aus der innerstaatlichen Verantwortung für die Gestaltung der pioniertechnischen Sicherung der Staatsgrenze ergibt sich für die Grenztruppen die Pflicht, auch immissionellen Wirkungen auf den Nachbarn unter Kontrolle zu halten und nach Möglichkeit einzuschränken, ohne die Sicherung der Staatsgrenze zu beeinträchtigen. Dazu gehört die strikte Durchsetzung der Anordnung 14/73 des MfNV vom 31. 10. 73 (Dok. 237) und der 1. Durchführungsanweisung zur vorgenannten Anordnung (Dok. 238) über Aufgaben der Kommandeure bei Auftreten von Schadensfällen u. Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an der Staatsgrenze DDR/BRD.

Die Grenztruppen der DDR stützen sich bei der Sicherung der Staatsgrenze auf die Ergebnisse ihrer Grenzaufklärung.

Die Grenztruppen wirken in Realisierung ihrer Verantwortung mit den anderen Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammen.

3.4.3. Die Organe des Ministeriums des Innern

Die Organe des MdI tragen bedeutsame Verantwortung für die Durchsetzung der Grenzordnung sowie der anderen für das Grenzgebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen (soweit hierfür nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist).³³³⁾

Das wichtigste Organ zur Durchsetzung dieser Verantwortung ist die Volkspolizei, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Zielgerichtete Verhinderung und Aufdeckung aller gegen die Staatsgrenze gerichteten Straftaten. Diese Aufgabe muß von allen Kräften der VP, einschließlich der Dienstzweige Transportpolizei und Wasserschutzpolizei (zur Sicherung der Grenz-Binnengewässer), erfüllt werden, um geplante, vorbereitete oder versuchte Handlungen gegen die Staatsgrenze der DDR bereits an den Ausgangsorten in der Tiefe der DDR aufzudecken und zu verhindern.

Dabei stehen Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der operativen Wirksamkeit der VP bei der rechtzeitigen Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Vorbereitungshandlungen des ungesetzlichen Verlassens der DDR und der Verhinderung von Provokationen im Mittelpunkt. 334)

Diese Forderung bezieht sich jedoch nicht nur auf die Verhinderung, Aufdeckung und Bearbeitung ungesetzlicher Grenzübertritte, sondern umfaßt auch die Vielzahl anderer Erscheinungen allgemeiner Kriminalität im grenznahen Raum.

- Überwachung und Kontrolle des gesamten Personen- und Fahrzeugverkehrs, insbesondere an den Zufahrtswegen in das Grenzgebiet. Ein unkontrolliertes Eindringen unberechtigter Personen in das Grenzgebiet muß wirksam verhindert werden.
- Sicherung der inneren Seegewässer im Bereich der Ostseeküste durch den zielgerichteten Einsatz von Kräften und Mitteln der Hafenspolizei- und Wasserschutzinspektoren und Wasserschutzpolizeigruppenposten.
- Straffe Durchsetzung der Grenzordnung sowie anderer für das Grenzgebiet geltender gesetzlicher Bestimmungen. Das betrifft vor allem die Tätigkeit der ABV in den Grenzgemeinden zur Gewährleistung und Erhöhung von

Sicherheit und Ordnung und die verantwortungsbewußte Durchsetzung der für die Ein- und Ausreise in die Grenzgebiete festgelegten Bestimmungen durch die Abteilung PM.

Dazu gehört des weiteren die Aufdeckung und mögliche Beseitigung bzw. Einschränkung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Angriffe gegen die Staatsgrenze sowie die Übergabe entsprechender Informationen an andere staatliche und gesellschaftliche Organe bzw. Kräfte zur Einleitung notwendiger Vorbeugungsmaßnahmen.

- Unterstützung der Grenztruppen im Grenzgebiet bei der Durchsetzung der Grenzordnung sowie der Diensteinheiten des MfS in den Grenzkreisen bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben.
- Die Arbeit mit spezifischen Kräften und Methoden, vor allem die Arbeit des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei mit IM (entsprechend Befehl 32/70 des MdI), ist vorrangig und zielgerichtet auf die Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze auszurichten.
- Die Durchsetzung der
 - Vorläufigen Anweisung Nr.00106/73 des Ministers des Innern über die Aufgaben der Volkspolizei und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Schadensbekämpfung sowie die 1. Durchführungsanweisung dazu. (Dok. 239 und 240)
 - Vorläufige Anweisung ZV 03/74 des Ministers des Innern und Leiters der Zivilverteidigung Bekämpfung von Schadensfällen im Grenzgebiet (Dok. 242)
 - Anweisung Nr. 078/74 des Ministers des Innern über weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung, Markierung

und Dokumentation des Verlaufs der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD (Dok. 244)

Die Organe des MdI, insbesondere die Volkspolizei, wirken eng mit den anderen an der Sicherung der Staatsgrenze der DDR beteiligten Organen und Kräften zusammen.

3.4.4. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (örtliche Staatsorgane) haben in den Grenzkreisen, einschließlich Ostseeküste, eine Reihe spezifischer Aufgaben zu erfüllen. 335)

Sie sind unter anderem verantwortlich für ein hohes Maß an Sicherheit und Ordnung in ihren Verantwortungsbereichen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei und Regierung zur vollen Einbeziehung der Grenzbevölkerung in das gesellschaftliche Leben der DDR, zur Mobilisierung der Werktätigen bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und der weiteren Entwicklung, Vervollkommnung und Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in den Grenzkreisen. Das wird u. a. durch die aktive Mitarbeit der Grenzbevölkerung in den Ständigen Kommissionen und ihren Aktivs, wie z. B. in der Kommission für Ordnung und Sicherheit. Die Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane trägt somit zur Erhöhung der Wachsamkeit der Werktätigen, der Einhaltung und Durchsetzung der Grenzordnung durch die Grenzbevölkerung, der Aufdeckung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die die Sicherheit an der Staatsgrenze beeinträchtigen, bei. Sie führt zur Schaffung eines echten Vertrauensverhältnisses zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Schutz- und Sicherheitsorganen und der Grenzbevölkerung.

Die Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane muß ständig unter Beachtung der Bedingungen der Sicherung der Staatsgrenze ausgeübt werden. Das wird u. a. realisiert durch die

- Schaffung von Gemeindeverbänden auch im Grenzgebiet zur planmäßigen Entwicklung des Territoriums, der Industrie und Landwirtschaft sowie des geistig-kulturellen Lebens,
- Bereitstellung finanzieller Mittel und Kapazitäten für den konzentrierten Ausbau der Handels-, Versorgungs- und kulturellen Einrichtungen, der Dienstleistungen, des Straßenbaus und der Verbesserung der Wohnbedingungen, einschließlich von Bau- und Reparaturmaßnahmen,
- die Verwirklichung von Programmen zum Kampf um den Titel "Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet".

Eine besondere Verantwortung haben der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres bei den Räten der Grenzkreise und die Abteilung Innere Angelegenheiten.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres ist u. a. verantwortlich für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Bereiche des Rates des Kreises zur Lösung der genannten Aufgaben. Er hat zu gewährleisten, daß die Probleme der Grenzsicherung zum Bestandteil der Leitungstätigkeit aller Organe des Rates gemacht werden. Er hat notwendige Beschlüsse vorzubereiten, dem Kreistag vorzulegen bzw. den örtlichen Volksvertretungen vorzuschlagen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres ist verantwortlich für die Lösung solcher unmittelbar der Grenzsicherung dienenden Aufgaben, wie z. B.

- für die Beseitigung von Gebäuden und Anlagen, die die Grenzsicherung beeinträchtigen (soweit vertretbar),
für die Durchführung von Bau-, Unterhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen an Gebäuden, Straßen und Anlagen im Grenzgebiet,
für die Durchführung von Meliorations-, Planierungsarbeiten und das Anlegen und Unterhalten von Grünflächen (einschließlich Unkrautbekämpfung);
- für die Einrichtung bzw. Unterhaltung der Grenzbeleuchtung;
- für die sichtbare Kennzeichnung und deren Instandhaltung der Grenzgebiete, Schutzstreifen entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe;
- für die Prüfung der Anträge auf Zuzüge ins Grenzgebiet, einschließlich solcher für Erwerbung bzw. Pachtung von Grundstücken im Grenzgebiet sowie zum Erwerb anderer Berechtigungen (Zelten, Ferienwesen, Fischerei u. a.);
- für die korrekte Handhabung bei der Ausstellung und Einziehung von Genehmigungen zum Betreten der Grenzbetriebe (gilt nur für die Hauptstadt der DDR, Berlin).

Er gewährleistet ferner die

- Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Organe. Er nimmt Einfluß auf die Qualifizierung der Arbeit der Kommission Sicherheit und Ordnung bei der Wahrnehmung und Verwirklichung der ihr übertragenen Aufgaben,

- Durchsetzung der Wohnsitzverlegungen von labilen und gefährdeten Personen aus dem Grenzgebiet entsprechend den Beschlüssen der örtlichen Räte bzw. auf Vorschlag der Schutz-, Sicherheits- oder Justizorgane,
- arbeits- und wohnmäßige Eingliederung von Haftentlassenen, vor allem einschlägig Vorbestraften und von Rückkehrern/ Zuziehenden.

Alle genannten Aufgaben sind nur durch ständiges Zusammenwirken mit den Schutz-, Sicherheits- und Justizorganen zu realisieren.

3.4.5. Andere staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen
Zur Sicherung der Staatsgrenze als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe ist es erforderlich, daß auch weitere Leiter staatlicher Organe, Betriebe und Einrichtungen, (z. B. auch Vorstände von Genossenschaften, gesellschaftliche Organe und Einrichtungen) sowohl in den Grenzgebieten als auch im übrigen Territorium der DDR hohe Verantwortung tragen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Zu diesen anderen staatlichen Organen gehört auch das Zollwesen der DDR mit der Zollverwaltung und den nachgeordneten Zolldienststellen. Das Zollwesen hat die DDR zu stärken und zu sichern und löst diese Aufgabe durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger entsprechenden Warenverkehrs über die Grenzen der DDR.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen (vor allem im Grenzgebiet) haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu sichern, daß

- die Betriebsordnungen konkrete auf die örtliche Lage zugeschnittene Festlegungen enthalten, die die Sicherheit und Ordnung in den Betrieben und Einrichtungen im Grenzgebiet gewährleisten und die Beschäftigten darüber periodisch belehrt werden
- schwere Technik, motorisierte Zugmittel, Boote, Schiffe, Luftfahrzeuge und andere schwere Technik nur auf dafür festgelegten Plätzen bzw. besonders gesichert abgestellt werden, um ihre unberechtigte Benutzung auszuschließen
- auf Baustellen im Grenzgebiet entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in Baustellenordnungen festgelegt und durchgesetzt werden
- hinsichtlich der Anträge zur Ausstellung von Genehmigungen zum Betreten des Grenzgebietes (einschließlich ihrer Verlängerung und Einziehung bei Wegfall der Gründe) eine korrekte Handhabung erfolgt
- Auflagen der Grenztruppen zur Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten und zur Erhöhung der Sicherheit im Bereich der Betriebe und Einrichtungen erfüllt werden
- Festlegungen der Grenztruppen hinsichtlich der Durchführung von land-, forstwirtschaftlichen und anderen Arbeiten im Grenzgebiet eingehalten werden
- Schäden im Zusammenhang mit materialien Immissionen vorgebeugt wird (vgl. z. B. I/1.6.3. und I/2.3.1.)

K a p i t e l I I

Die politisch-operativen Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze

1. Die politisch-operativen Aufgaben des MfS für die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der DDR zur BRD, um Westberlin und zur Ostsee

Die Sicherung der Staatsgrenze der DDR erfordert die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS und das Zusammenwirken zwischen den Schutz- und Sicherheitsorganen und den anderen staatlichen Dienststellen. Die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit ist erforderlich, da nach wie vor die Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR durch feindliche Dienststellen und Organe organisiert bzw. durch feindliche Beeinflussung hervorgerufen werden.

Die Vielfältigkeit der Ausgangspositionen und Erscheinungsformen dieser Angriffe verlangt, die Zusammenarbeit aller operativen Dienstseinheiten ständig weiter zu entwickeln, um die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR zu gewährleisten. Wesentliche Aufgaben hierzu sind:

Die politisch-operative Arbeit des MfS ist offensiv auf feindliche Zentren und Kräfte in der BRD und Westberlin auszurichten, wozu die klassische, tschechistische Arbeit weiter zu verbessern ist.

In den Mittelpunkt der Arbeit muß die vorbeugende Verhinderung, die Aufdeckung und Bearbeitung der subversiven Angriffe gegen die Staatsgrenze gerückt werden. Das erfordert besonders

eine verstärkte Bekämpfung der Feindhandlungen, wie die durch die subversiven Zentren und Kräfte in der BRD/Westberlin organisierten staatsfeindlichen Handlungen des Terrors an der Staatsgrenze, des staatsfeindlichen Menschenhandels und der Spionage;

die zielstrebige Aufklärung und Bekämpfung der Hintermänner und Organisatoren dieser staatsfeindlichen Handlungen gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze und ihrer Kräfte.

Dabei ist die dialektische Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Formen der Feindtätigkeit zu berücksichtigen.

Die politisch-operative Lage und die gewonnenen operativen Erfahrungen verlangen, die Arbeit zur offensiven und vorbeugenden Bekämpfung des Feindes an seinen Ausgangsbasen, besonders durch die Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge zu verstärken.

Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze vor feindlichen Angriffen aus dem Innern der DDR und anderen operativ bedeutsamen Gefahren und Störungen.

Die politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze sind stets im Zusammenhang mit der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im jeweiligen Sicherungsbereich zu realisieren und in diese einzuordnen.

Durch die politisch-operative Arbeit des MfS

sind Angriffe, die die Sicherheit der Staatsgrenze gefährden, vor allem feindliche Angriffe gegen die Staatsgrenze, vorbeugend zu verhindern;

wird über die vorbeugende Verhinderung von Angriffen und anderen Gefahren und Störungen ein aktiver Beitrag zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze, zur Beseitigung von Lücken, Mängeln oder Schwächen in der Grenzsicherung geleistet;

ist auszuschließen, daß sich derartige Handlungen zu Grenzzwischenfällen ausweiten;

sind feindliche Handlungen oder andere operativ bedeutsame Vorkommnisse zielstrebig und zügig zu bearbeiten.

Das erfordert u. a. die ständige Berücksichtigung aller aktuellen Probleme der Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin, besonders der laufenden Verhandlungen und ihrer Ergebnisse in Form von Vereinbarungen (vgl. Ziffern I/2.2. und I/2.3.)

Es ist erforderlich, den Einsatz der spezifischen Kräfte, Mittel und Methoden des MfS auf

- die schwerpunktorientierte politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze, die vorbeugende Verhinderung und Aufdeckung feindlicher Angriffe und auf
- die Bearbeitung und Unterbindung staatsfeindlicher Handlungen gegen die Staatsgrenze durch eine wirksame operative Vorgangsbearbeitung und die Arbeit am Feind

zu konzentrieren.

Die Vorgangsbearbeitung muß auch die Einleitung solcher vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen beinhalten (z. B. Beseitigung begünstigender Bedingungen, Ausräumung von Unsicherheitsfaktoren bzw. Maßnahmen zur Abschreckung feindlicher Kräfte), die es dem Feind weitestgehend unmöglich machen, Angriffe durchzuführen. Das betrifft die Verstärkung der politisch-operativen Arbeit zur Verhinderung von Provokationen unter Anwendung von Gewalt, Terror und rücksichtsloser Gefährdung von Leben und Gesundheit, des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR.

Die Qualifizierung und der personen- und sachbezogene Einsatz der IM/GMS sind Grundvoraussetzungen für die Erhöhung der operativen Schlagkraft des MfS. Nur durch inoffizielle Kräfte ist ein wirksames Eindringen in die Konspiration des Feindes möglich.

Der zielgerichtete Einsatz ist für die ständige Durchdringung des Sicherungsbereiches, besonders der Schwerpunktbereiche, und die wirksame vorbeugende Sicherung und Bearbeitung der Schwerpunkte in operativen Vorgängen unerlässlich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Qualifizierung der IM/GMS-Arbeit zur verbesserten Vorgangsbearbeitung, operativen Personenkontrolle, zur Überprüfung und Klärung von operativ bedeutsamen Vorkommnissen und zur Sicherung und Kontrolle von territorialen Bereichen.

Durch alle operativen Linien und Dienstseinheiten des MfS sind in ihren Sicherungsbereichen die Schwerpunkte herauszuarbeiten, auf die der Feind seine Angriffe gegen die Staatsgrenze konzentriert.

Die Herausarbeitung, die Sicherung und Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte im jeweiligen Sicherungsbereich stellen eine wichtige Voraussetzung für die Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit unter den neuen Bedingungen dar. (Vgl. Ziffer I/1.6. und Ziffer I/2.3.)

In der politisch-operativen Arbeit ist dabei unbedingt die Dialektik zwischen der zuverlässigen Sicherung im gesamten Verantwortungsbereich, im Sicherungsbereich Staatsgrenze bei Konzentration der Hauptkräfte auf die Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte zu beachten.

Die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit ist an der erfolgreichen Bearbeitung von operativen Vorgängen, an der Klärung von operativ relevanten Anhaltspunkten der Feindtätigkeit und an den Ergebnissen konkreter vorbeugender Sicherungsmaßnahmen einzuschätzen.

Alle Hinweise über Handlungen des Feindes, die für die Sicherheit an der Staatsgrenze bedeutende Auswirkungen haben oder haben können, sind mit aller Konsequenz zu bearbeiten. Eine einseitige Orientierung nur auf die Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte (§ 213 StGB) ist zu vermeiden. Diese Aufgabenstellung muß auch im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen seinen Ausdruck finden. ³³⁶⁾

Zwischen der Bekämpfung der Feindtätigkeit gegen die Staatsgrenze und ungesetzlichen Grenzübertritten bestehen jedoch enge, politisch-operativ bedeutsame Wechselbeziehungen. Wegen ihrer politischen Bedeutsamkeit, ihrer gesellschaftsschädigenden Auswirkungen und ihrem engen Zusammenhang zu Staatsverbrechen, sind die ungesetzlichen Grenzübertritte von allen operativen Linien und Dienststellen des MfS energischer zu bekämpfen.

Der Feind ist generell an allen ungesetzlichen Grenzübertritten interessiert. Er unternimmt zahlreiche Aktivitäten, um ungesetzliche Grenzübertritte anzuregen bzw. zu organisieren, sie zu Grenzprovokationen auszuweiten und sie zur politischen Diskriminierung der DDR, zur Durchführung der

politisch-ideologische Diversion sowie zur Organisierung weiterer Angriffe zu nutzen.

Bei ungesetzlichen Grenzübertritten ist zu prüfen, ob Zusammenhänge zu staatsfeindlichen Handlungen (wie Schleusungen, Spionage) sowie zu anderen gesellsch. schädigenden Auswirkungen auf politischem und ideologischem Gebiet gibt.

Wir wollen auch darauf aufmerksam machen, daß bestimmte staatsfeindliche Handlungen, die vom Hoheitsgebiet der DDR ausgehen, völkerrechtliche Verantwortlichkeiten der DDR begründen können, mehr als bisher zu beachten sind. (Vgl. hierzu, ohne daß die staatsfeindliche Handlungswaise vorliegt, die Ziffern I/2.3.1. "Dänischsterben" der Leit. Minengefahren durch Hochwasser).

Die dialektische Einheit zwischen vor-
politisch-operativer Sicherung der Staat-
und Feindbekämpfung bei Vorrang der Ver-
von Angriffen gegen die Staatsgrenze ist durchzusetzen.

Die zielgerichtete Feindbekämpfung und die vorbeugende Sicherung der Staatsgrenze sind in der praktischen politischen operativen Tätigkeit nur in ihrer Einheit effektiv zu betreiben. In enger Zusammenarbeit der Linien und Dienstseinheiten des MfS und in enger Kampfgemeinschaft mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen wurde und wird die vorbeugende Sicherung der Staatsgrenze und die Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte durchgesetzt.

Das betrifft sowohl die Aufdeckung und Nachweis von Staatsverbrechen (besonders Terror und staatlichen Menschenhandel), die mit Grenzüberschreitungen verbunden sind, als auch die zielgerichtete Aufklärung von Feindtätigkeit, die nicht immer direkt mit Grenzüberschreitungen im Zusammenhang steht. Hierunter fallen auch solche feindlichen Handlungen, die erst ihre Auswirkungen auf dem Schutzbereich haben und gegen die DDR als Vertragsverletzung ausgelegt werden können und unter Umständen völkerrechtliche Verantwortlichkeiten begründen.

Es bezieht sich aber auch auf die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität, vor allem der staatsgefährdenden Delikte, aus denen oft Angriffe gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze entstehen.

Davon ausgehend muß die teilweise noch vorhandene Auffassung von der Existenz selbständiger Vorbeugungsprozesse, unabhängig vom Gesamtprozeß der politisch-operativen Arbeit, überwunden werden.

Es gibt keine Vorbeugung an sich. Die Vorbeugung ist bei aller Deliktsspezifität eine wesentliche Funktion der gesamten komplexen politisch-operativen Arbeit des MfS.

Alle Handlungen zur Sicherung der Staatsgrenze müssen in ihrem Wesen vorbeugend sein.

Die Erhöhung der Verantwortung aller operativen Linien und Diensteinheiten des MfS und die Qualifizierung ihrer Zusammenarbeit ist zur schwerpunktmäßigen Sicherung der Staatsgrenze der DDR erforderlich.

Das betrifft besonders die Zusammenarbeit der verantwortlichen operativen Linien und Diensteinheiten in den Grenzbezirken/kreisen untereinander und mit den operativen Diensteinheiten im Innern der DDR.

In den Mittelpunkt einer effektiven Zusammenarbeit ist vor allem der koordinierte Kräfteinsatz an erkannten operativen Schwerpunkten, die über den eigenen Sicherungsbereich hinausgehen, zu stellen.

Die besondere Verantwortung der Linien VII, I sowie der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen mit Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee schmälert keineswegs die Verantwortung aller anderen operativen Linien und Diensteinheiten des MfS.

Der Minister für Staatssicherheit wies im Zusammenhang mit der Feststellung, daß noch zu viele Angriffe gegen die Staatsgrenze aus dem Innern der DDR begangen werden, darauf hin, daß diese Tatsache alle operativen Linien und besonders alle territorialen Dienstseinheiten des MfS angeht.³³⁷)

In die politisch-operative Arbeit zur Erfüllung der Hauptaufgaben sind die Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze einzugliedern. Gegenwärtig verstärkt der Feind seine Anstrengungen zur Abwerbung von DDR-Bürgern, um sie zum ungesetzlichen Verlassen der DDR, oft unter aktiver Hilfe von Personen aus der BRD und aus Westberlin anzuregen oder zu veranlassen. Die vorbeugende Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung solcher Angriffe gegen die Staatsgrenze, einschließlich der Feindhandlungen unter Mißbrauch des Reise-, Besucher- und Touristenverkehrs ist für alle territorialen Dienstseinheiten des MfS ein operatives Hauptproblem.

Dabei ist generell von der Zielstellung auszugehen, geplante oder vorbereitete Angriffe gegen die Staatsgrenze in ihren Anfängen möglichst im Innern der DDR zu erkennen und zu verhindern.

Zur Aufdeckung weiterer ungesetzlicher Grenzübertritte und zur Aufdeckung von staatsfeindlichem Menschenhandel macht sich immer stärker die operative Bearbeitung gelungener ungesetzlicher Grenzübertritte und ihrer Rückverbindungen erforderlich.

Die operative Bearbeitung von Personen wegen Verdachts staatsfeindlicher Handlungen, die sich gegen die Staatsgrenze richten bzw. über die Staatsgrenze realisiert werden sollen, ist stets mit den verantwortlichen Dienstseinheiten der Linien VII und I zu koordinieren. Konsultationen mit den verantwortlichen Spezialisten sind besonders dann dringend geboten, wenn Hinweise für Angriffe gegen bestimmte Grenzabschnitte vorliegen.

Die Unterstützung der politisch-operativen Arbeit
der HA I/Kommando Grenztruppen.

Die Angehörigen der Grenztruppen sind vielfältigen Angriffen des Feindes besonders auf politisch-ideologischem Gebiet ausgesetzt. Vom politisch-ideologischen Zustand der Grenztruppen ist die Zuverlässigkeit der Sicherung der Staatsgrenze jedoch wesentlich abhängig.

Zur Unterstützung der Linie I haben deshalb alle verantwortlichen operativen Diensteinheiten die Aufgabe zur Auswahl, Aufklärung und Überprüfung der für die Grenztruppen vorgesehenen und einberufenen Wehrpflichtigen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Eignung für den Einsatz an der Staatsgrenze mit hoher Qualität zu realisieren. Auf eine gründliche Auswahl der vorgesehenen Soldaten ist noch wirksamer Einfluß zu nehmen.³³⁸⁾

Die gewissenhafte Überprüfung von Kadern für die Grenztruppen dient der ständigen Gewährleistung der Gefechts- und Einsatzbereitschaft sowie der weiteren Zurückdrängung von Fahnenfluchten.

Unterstützung ist weiterhin der Linie I bei der Organisierung der inoffiziellen Arbeit in den Grenztruppen zu geben. Aufgrund der relativ kurzen Dienstzeit der Wehrpflichtigen ist eine systematische IM-Arbeit durch die HA I wirksamer, wenn alle operativen Linien und Diensteinheiten entweder vorhandene IM/GMS aus dem Kreis Jungerwachsener/Jugendlicher zu den Grenztruppen delegieren oder geeignete IM-Kandidaten vorbereiten. Zugleich sollten alle Möglichkeiten zur Gewinnung inoffizieller Informationen über operativ interessante Verhaltensweisen von Angehörigen der Grenztruppen in ihren Freizeit- bzw. Heimatbereichen (Ausgang/Urlaub) über operativ interessante Verbindungen u.ä. voll ausgeschöpft werden.

Die zielgerichtete Einflußnahme zum konstruktiven, kameradschaftlichen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den örtlichen Organen der Staatsmacht unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte ist weiter zu erhöhen.

Damit ist vor allem das Ziel zu verfolgen, die aus der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die vorbeugende Verhinderung von Angriffen gegen die Staatsgrenze erwachsenden Potenzen voll zur Entfaltung zu bringen und alle Möglichkeiten für die Realisierung der Verantwortung des MfS zu nutzen.

Die im Interesse der größeren Wachsamkeit der Feindbekämpfung notwendige Einflußnahme des MfS auf die Erhöhung der Eigenverantwortung der anderen Organe und die qualifiziertere Erfüllung ihrer Aufgaben stellen gegenwärtig eine entscheidende Reserve für die gesamte Grenzsicherung dar. Im Mittelpunkt des Zusammenwirkens müssen die im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des MfS stehenden Grundaufgaben der staatlichen Sicherheit stehen. Dabei sind die Grundprinzipien des Zusammenwirkens voll durchzusetzen. (Vgl. II/5.) ³³⁹⁾

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auch in den Bezirken und Kreisen der DDR ohne Staatsgrenze zur BRD/WB und Ostsee eine Verbesserung des Zusammenwirkens mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den örtlichen Organen der Staatsmacht zu erreichen.

Wachsende Aufmerksamkeit ist der weiteren Stärkung der führenden Rolle der Partei, der Unterstützung ihrer politisch-ideologischen Arbeit in den Organen des Zusammenwirkens und unter der Grenzbevölkerung zu widmen.

BStU
000265

Die Partei orientiert ständig auf die weitere Qualifizierung der politisch-ideologischen Arbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Es kommt darauf an, bei der Grenzbevölkerung und den Grenzsicherungskräften Klarheit über die Gegensätzlichkeit und das Wesen der sich an der Staatsgrenze gegenüberstehenden Gesellschaftssysteme und über die Notwendigkeit der weiteren Erhöhung der Wachsamkeit und Wirksamkeit der Grenzsicherung zu erreichen.

Die Durchsetzung der Direktive des Sekretariats des ZK der SED vom 28.10.1972 und darauf aufbauend der Beschlüsse der Sekretariate der Kreis- und Bezirksleitungen sind im engen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheits- und Staatsorganen wirksam zu unterstützen.

Die erhöhten Aktivitäten in der politisch-ideologischen Arbeit müssen Voraussetzungen schaffen, um einen wirksamen Kampf gegen die bürgerliche Ideologie, besonders des Sozialdemokratismus und des Revisionismus zu führen, um die sozialistische Ideologie in der offensiven Auseinandersetzung gegen den Imperialismus durchzusetzen.

Über eine qualifizierte und systematische Informationstätigkeit an die 1. Sekretäre der SED-Bezirks- und Kreisleitungen ist der ideologische Auseinandersetzungsprozeß wirksam zu unterstützen.

Über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit ist die Einbeziehung der Grenzbevölkerung in die Sicherung der Staatsgrenze und ihre Erziehung zur hohen Wachsamkeit und Unuldgsamkeit gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu verstärken.

Die Absicherung der Vereinbarungen der Regierung
der DDR mit der Regierung der BRD und mit dem Senat
von Westberlin.

Durch die laufenden und fortzuführenden Verhandlungen und ihre Ergebnisse treten ständig neue Probleme und Erfordernisse der Sicherung der Staatsgrenze auf. ^{339a)}
Unter I/2. wurde bereits auf einige neue Aspekte hingewiesen.

In den zuständigen Dienststeinheiten des MfS müssen die Ergebnisse dieser Verhandlungen analysiert und breiter sowie umfassender als bisher ausgewertet werden, um daraus operative Schlußfolgerungen zu ziehen. Diese Verantwortung bezieht sich vor allem auf die politisch-operative Initiative zur Ableitung erforderlicher politisch-operativer Sicherungsmaßnahmen. Dabei ist zu beachten, daß aus dem Tun oder Unterlassen der Staatsorgane der DDR, z. B. auch solches, das zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben der jeweiligen Dienststeinheit gehört, völkerrechtliche Verantwortlichkeiten entstehen können, die unserer Republik ernsthaften Schaden zufügen.

Was dem Gegner bekannt ist, was mit ihm ausgehandelt wurde, darf nicht so konspirativ behandelt werden, daß es denen nicht bekannt wird, die mit diesen Informationen zu arbeiten haben. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sich aus dieser Problematik eine Reihe noch zu konzipierender Informationspflichten ergeben.

Abgeleitet von den vorstehenden Aufgaben, ergibt sich eine spezifische Verantwortung der Grenzkreisdienststellen zur Sicherung der Staatsgrenze.

Die Grundaufgabe jeder Kreisdienststelle besteht - ausgehend vom Referat des Ministers - "... in der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Grenzkreis durch die zielstrebige, konzentrierte und schwerpunktmäßige vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller operativ bedeutsamen, gegen die Sicherheit der Staatsgrenze gerichteten Angriffe, besonders der subversiven Angriffe des Feindes."³⁴⁰⁾

Im folgenden einige Erläuterungen zu den wichtigsten Aufgabenkomplexen der Grenzkreisdienststellen zur Sicherung der Staatsgrenze, mit denen zugleich die Hauptrichtungen der Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit verbunden sind:

- a) Einleitung politisch-operativer Sicherungsmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung operativ relevanter Angriffe gegen die Staatsgrenze

Der Qualifizierung der vorbeugenden Sicherung der Staatsgrenze durch die Grenzkreisdienststellen kommt ausschlaggebende Bedeutung zu. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen vorrangig auf die erkannten Schwerpunkte zu konzentrieren.

Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen müssen unter anderem Aktivitäten zur Sicherung und Kontrolle gefährdeter Personen oder territorialer Bereiche (z. B. tunnelgefährdete Abschnitte) mit dem Ziel der Ausschaltung bzw. Einschränkung von Feindeinflüssen, der Verhinderung der Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten für Angriffe oder der Abschreckung feindlicher bzw. negativer Kräfte umfassen.

Sie sollten ferner Maßnahmen zur Feststellung und Ausräumung von Unsicherheitsfaktoren im Grenzgebiet (wie u.a. Maßnahmen für Wohnsitzverlegungen) zur Einhaltung und Durchsetzung der Normen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. zur Verhinderung von Verstößen, die Gefahren und Störungen für die Grenzsicherung hervorrufen, zur Aufklärung und Bekämpfung von Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion, der feindlichen Kontakt-tätigkeit oder zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft der bewaffneten Organe beinhalten. Sie erfordern auch die Einleitung verstärkter Sicherungsmaßnahmen bei politischen Höhepunkten oder bedeutenden Veranstaltungen, einschließlich Veranstaltungen im westlichen Grenzvorfeld, die oftmals mit der Gefahr von Provokationen verbunden sind. Im Rahmen der Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung subversiver Angriffe sind die dem Feind sich bietenden Möglichkeiten und begünstigenden Bedingungen festzustellen und zu beseitigen bzw. in ihren Wirkungen einzuschränken. Dieser Prozeß der vorbeugenden Verhinderung operativ relevanter Angriffe ist eng mit dem Prozeß der rechtzeitigen Aufdeckung geplanter, vorbereiteter oder in Durchführung befindlicher Feindangriffe gegen die Staatsgrenze zu verbinden. Beide bilden eine Einheit.

- b) Zielgerichtete, rechtzeitige Aufdeckung subversiver Angriffe gegen die Staatsgrenze, einschließlich der Verhinderung oder Einschränkung ihrer Auswirkungen

Bei der Realisierung dieses Aufgabenkomplexes ist die politisch-operative Arbeit offensiv auf den Feind, auf die Aufdeckung feindlicher Handlungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Sicherheit an der Staatsgrenze auszurichten. Es kommt vor allem auf die rechtzeitige Gewinnung operativ relevanter Informationen über geplante, vorbereitete oder versuchte Angriffe des Feindes gegen die Staatsgrenze und auf die Einleitung

von Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Auswirkungen erkannter Feindtätigkeit an.

Mit der Lösung dieser Aufgabenstellung ist die zielgerichtete Erarbeitung von Ausgangsmaterialien für die operative Vorgangsbearbeitung zu realisieren. Die wirksame, rechtzeitige Aufdeckung feindlicher Handlungen erfordert den schwerpunktbezogenen Einsatz qualifizierter inoffizieller Kräfte. Sie verlangt vor allem einen personen- und sachbezogenen Einsatz der IM/GMS an den erkannten Schwerpunkten. Dabei sind die Handlungen des Feindes, die über eine längere Zeit latent sein können, sowie seine Versuche zu beachten, die Feindtätigkeit nach Möglichkeit unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz durchzuführen.

Die Feststellung entsprechender Erscheinungen ist zum Anlaß zu nehmen, um im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen Maßnahmen zu ihrer Ausräumung bzw. zur Einschränkung ihrer Auswirkungen einzuleiten oder zu veranlassen.

c) Die Bearbeitung feindlicher Handlungen gegen die Staatsgrenze in operativen Vorgängen

Die operative Vorgangsbearbeitung muß gewährleisten, den gegen die Staatsgrenze tätigen Feind zu bekämpfen und die vielfältigen, schädigenden Auswirkungen feindlicher Handlungen aufzudecken und zu verhindern. Sie verkörpert in sich die Einheit von Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung feindlicher Angriffe (siehe auch Kapitel IV).

Die Bearbeitung operativer Vorgänge ist mit dem Ziel zu führen:

- einen stärkeren Beitrag zur Aufdeckung der subversiven Pläne und Ziele des Feindes zu erbringen und Voraussetzungen zu schaffen zum Eindringen in Einrichtungen des Feindes, die subversiv gegen die Staatsgrenze tätig sind,
 - Auswirkungen der Feindtätigkeit zu verhindern sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Feindtätigkeit aufzuklären, zu beseitigen bzw. ihre Wirksamkeit einzuschränken,
 - durch eine umfassende und lückenlose tatbestandsbezogene Beweisführung die Voraussetzungen für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erarbeiten.
- d) Die Nutzung der Möglichkeiten der gesamten Abwehrarbeit für das rechtzeitige Erkennen der Pläne und Maßnahmen des Feindes gegen die Staatsgrenze, seiner Zentren und Kräfte sowie Mittel und Methoden

Sichere Kenntnisse über Pläne und Arbeitsweise des Feindes, seine Einrichtungen und Kräfte sind eine wesentliche Voraussetzung, um in den Schwerpunktbereichen wirksame vorbeugende Sicherungsmaßnahmen einleiten und feindliche Angriffe rechtzeitig aufdecken und verhindern zu können. Deshalb sind bei der Sicherung und Bearbeitung von Schwerpunkten auch gleichzeitig immer alle Möglichkeiten umfassend zu nutzen für die Gewinnung entsprechender Informationen. Diese komplizierte, alle Arbeitsprozesse berührende Aufgabe bedeutet qualifizierte Kleinarbeit. Das heißt z. B. vorgangs- und personenbezogene Aufklärung jedes einzelnen Hinweises über feindliche Aktivitäten aus dem westlichen Grenzvorfeld der BRD, Westberlins und der Ostsee, Erarbeitung von Informationen über Einrichtungen, Organisationen oder Einzelpersonen, die

feindliche Angriffe gegen die Staatsgrenze durchführen, und deren Verdichtung zur Herausarbeitung bzw. Komplettierung der Kenntnisse über den Feind.

Das beinhaltet auch die Feststellung aller außergewöhnlichen, gegebenenfalls auch kriegsvorbereitenden Handlungen und anderen diesen Zielen dienenden Provokationen des Feindes zur Ausschaltung des Überraschungsmomentes und zur rechtzeitigen Erkennung von Veränderungen der Lage.³⁴¹⁾

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die vorbeugende Wirkung der politisch-operativen Arbeit als Grundlage, Voraussetzung und Bestandteil der zuverlässigen Verhinderung und Bekämpfung der Feindtätigkeit gerade an der Staatsgrenze wesentlich zu erhöhen.

Aus der Notwendigkeit der Sicherung der Staatsgrenze ergibt sich zugleich das Erfordernis, im Gesamtbereich der Staatsgrenze vorbeugende politisch-operative Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, stets einen Gesamtüberblick über die politisch-operative Lage an der Staatsgrenze zu gewährleisten und operativ bedeutsame Vorkommnisse einschließlich der, die zunächst außerhalb der erkannten Schwerpunkte auftreten, operativ zu überprüfen und zu klären. Es gilt, zur Sicherung der Staatsgrenze das Schwerpunktprinzip nicht einseitig auszulegen und stets die Herstellung der Einheit von Schwerpunktarbeit und Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Gesamtbereich der Staatsgrenze bei der Lösung jeder einzelnen operativen Aufgabe zu beachten.³⁴²⁾

Ausgehend von den vorstehend dargelegten wesentlichen Aufgaben des MfS zur Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der DDR wenden wir uns in den nachfolgenden Darlegungen der weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit, der Art und Weise zur Realisierung der entscheidenden Aufgabenkomplexe und der Erhöhung des Nutzeffektes der politisch-operativen Arbeit zu.

Bevor das geschieht, möchten wir nochmals darauf verweisen, daß die unter Ziffer I/1. und I/2. gemachten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Ausführungen ständige Berücksichtigung in der Erarbeitung der Aufgabenstellungen des MfS und anderer Staatsorgane finden müssen.

Zur effektiveren Lösung auch dieser Probleme machen wir im folgenden auf einige Unterschiede einzelner Sicherungsbereiche an der Staatsgrenze aufmerksam, die in der politisch-operativen Arbeit berücksichtigt werden müssen.

1.1. Die bei der Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur
BRD zu beachtenden spezifischen Bedingungen

Bei der Sicherung und Kontrolle von territorialen Abschnitten der Staatsgrenze durch IM/GMS gibt es umfangreiche Erfahrungen. Unter Nutzung derselben ist diese Aufgabe vorrangig auf die Schwerpunktbereiche zu konzentrieren.

Bei der Festlegung der Schwerpunktbereiche und der hieraus abgeleiteten Aufträge für die IM/GMS sind neben den unter Ziffer I/3.2.2. besonders Seite 215 genannten Faktoren noch folgende spezifische Bedingungen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD zu beachten:

- Da die Staatsgrenze fast 25 % in oder an Grenzgewässern verläuft, (im Grenzkommando Nord sind es etwa 51 %) kommt der Sicherung dieser Gewässer eine besondere Bedeutung zu. Beachtenswert ist hierbei auch die Tatsache, daß verschiedene Grenzflüsse wie z.B. die Werra mehrmals die Grenze kreuzen. Auch solche Objekte wie die Eckertalsperre (vgl. Ziffer I/2.3.3.) verlangen spezifische Sicherungskonzeptionen, da die Staatsgrenze durch sie verläuft.

- An der Staatsgrenze zur BRD wurde bei der Errichtung von pioniertechnischen Anlagen durch die Grenztruppen mehrfach von den am günstigsten liegenden geografischen Bedingungen ausgegangen. Hierdurch entstand ein den Grenzsicherungsanlagen vorgelagertes Gebiet, das noch Hoheitsgebiet der DDR ist, aber weder landwirtschaftlich noch anderweitig genutzt wird. Auf die hierdurch entstehenden völkerrechtlichen Probleme wurde unter Ziffer I/2.3.1. bereits eingegangen.

Hier muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieses vorgelagerte Gebiet (und sein Zustand!) es dem Gegner ermöglicht, teilweise ungesehen auf das Hoheitsgebiet der DDR zu gelangen. Allein an diesem Beispiel wird deutlich, daß die Möglichkeiten für feindliche Angriffe eine variablen Einsatz der Sicherungskräfte verlangen und eine qualifizierte Instruierung der IM/GMS voraussetzen.

- Neben dem grenzüberschreitenden Verkehr (auf ~~Straße~~, Schiene und Wasser) gibt es mehrere Verbindungen, die durch abgeschlossene Vereinbarungen entsprechend ihrer territorialen Lage zu beachten sind. Dabei handelt es sich um Versorgungseinrichtungen wie Wasser, Abwasser und Energie. Teilweise sind diese Anlagen auch einseitig stillgelegt.
Besonders hervorzuheben sind die Elektroenergieleitungen. Im Raum Sonneberg-Lobenstein (DDR) - Coburg-Kronach-Ludwigsstadt (BRD) wird z. B. die Staatsgrenze an 11 Kreuzungspunkten überquert. Wesentliche Netzanlagen auf dem Territorium der BRD sind Eigentum des volkseigenen Energiebetriebes der DDR.
Die Betreuung und die Verhandlungen zur Instandhaltung über weitere Vereinbarungen dazu bieten günstige Möglichkeiten für den IM/GMS-Einsatz und zur Verhinderung der Nutzung dieser Möglichkeiten durch den Gegner.

- Eine Reihe von Orten wie z. B. Hirschberg, Mödlareuth, Neuhaus/Kr. Gadebusch grenzen direkt an die Staatsgrenze. Viele persönliche Beziehungen bestehen in dem grenznahen Raum der BRD - nicht nur von den genannten Orten -, die auf vielfältige Art zur Aufklärung und rechtzeitigen Erkennung feindlicher Aktivitäten genutzt werden können. Dazu kommen die direkt oder teilweise sogar über die Staatsgrenze reichenden ökonomischen Schwerpunkte wie z. B. die Erschließung des Braunkohlentagebaus in Harbke oder das Erdgasvorkommen bei Salzwedel (vgl. Ziffer I/2.3.4.).

- Vorwiegend im Bereich des Grenzkommandos Süd sind durch die geologischen Bedingungen untertägige Anlagen vorhanden, um Rohstoffe aus dem Erdinneren zu bergen. Die Nutzung solcher noch im Betrieb befindlicher oder stillgelegter Anlagen (z. B. Kalischacht Werra) für

BStU
000275

das illegale Überschreiten der Staatsgrenze muß stets zur Aufdeckung und Verhinderung von Feindtätigkeit bei der Auftragserteilung an die IM/GMS beachtet werden.

Als wirksame Methode zur Sicherung und Kontrolle von territorialen Abschnitten an der Staatsgrenze zur BRD erwiesen sich in der Vergangenheit komplexe Maßnahmen der Tiefensicherung.^{343)}

Für die Sicherung und Kontrolle territorialer Abschnitte im Rahmen der Tiefensicherung sollten IM/GMS eingesetzt werden, die auf Grund ihrer Arbeits- oder Wohnbereiche unauffällig wirksam werden können. Es bewährten sich z. B. IM/GMS unter Beschäftigten aus der Forstwirtschaft, Straßenunterhaltungsbetrieben, Genossenschaftsbauern, Buschaffnern, Schranken- und Streckenwärtern der Deutschen Reichsbahn sowie Angehörige von Jagdkollektiven.

Die IM/GMS realisieren die vorbeugende Tätigkeit in den territorialen Abschnitten mit dem konkreten Einsatz an Personen zur Erarbeitung operativ relevanter Informationen.

Beim Einsatz geeigneter IM/GMS und der Koordinierung mit den tiefgestaffelten Kräften der Volkspolizei sind die Einhaltung der Grundregeln der Konspiration und die Beachtung der Eigenverantwortlichkeit und Zuständigkeit der entsprechenden Organe unbedingt erforderlich.

Im Zusammenwirken mit der VP und den Grenztruppen der DDR hat es sich bewährt, sie ebenfalls auf die Schwerpunktbereiche zu konzentrieren, besonders dort, wo sich dem Feind für seine Angriffe günstige Bedingungen bieten.

Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der Staatsgrenze³⁴⁴⁾ hat sich auch die Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften wie z. B. im Bezirk Potsdam an der Grenze zu Westberlin bewährt. Es handelt sich hierbei um die gesellschaftlichen Grenzmeldesysteme (GGMS), die der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im und am Grenzgebiet und dem rechtzeitigen Erkennen und Verhindern von Angriffen gegen die Staatsgrenze dienen. Die GGMS wurden mit Unterstützung der örtlichen Volksvertretung aufgebaut (im Zusammenwirken zwischen der Kreisdienststelle des MfS, der VP und den Wohnparteiorganisationen), umfassen vorrangig Freiwillige Helfer der VP, Grenzhelfer der Grenztruppen und andere patriotische Kräfte und werden durch die Grenz-ABV geführt (Anleitung, Organisation und Einsatzleitung). Die Struktur der GGMS ist der territorialen Lage sowie der Bevölkerungsstruktur des jeweiligen Abschnittes angepaßt.³⁴⁵⁾

Die Einbeziehung aller Kräfte und das organisierte Zusammenwirken zwischen den Sicherheits- und Schutzorganen bilden die wesentlichste Voraussetzung, um über die Erhöhung der Sicherheit und Ordnung die Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR zur BRD zu stabilisieren.

Positive Erfahrungen konnten diesbezüglich z. B. im Bezirk Magdeburg erzielt werden, die verallgemeinert auch in den Bezirken anwendbar sind.

Durch die BV Magdeburg wurden, beginnend in den Kreisen Oschersleben und Osterburg, neue bzw. vervollkommnete Mittel und Methoden der Grenzsicherung ausgearbeitet und angewandt, die im wesentlichen die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Sicherungslinie am Beginn des Grenzgebietes darstellen.

Dabei wurden Erfahrungen anderer Bezirke und Kreise, z. B. des Kreises Plauen, Bezirk Karl-Marx-Stadt, ausgewertet.

Grundlage für die eingeleiteten Maßnahmen bildete die Verbesserung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit unter den VP-Angehörigen, die bessere Nutzung der Hilfe der Kreisleitungen der Partei, die Stabilisierung des Kaderbestandes und periodisch durchgeführte lehrmethodische Dienstbesprechungen, in denen neue Erkenntnisse und positive Erfahrungen schnell verallgemeinert und daraus Orientierungen für alle Grenzkreise erarbeitet wurden. Die entsprechenden Maßnahmen beinhalten neben der Verbesserung des Zusammenwirkens mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften vor allem die Verbesserung sicherungstechnischer Anlagen am Beginn des Grenzgebietes, besonders in Abschnitten, die aus der Sicht der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen bedeutsam bzw. die durch komplizierte Sicherungsbedingungen gekennzeichnet sind. Ihr Aufbau wird sinnvoll mit dem Einsatz der Kräfte kombiniert.

Das betrifft z. B. die Einrichtung zusätzlicher Hundetrassen, die Errichtung von Sicherungszäunen und Lichttrassen, den Einsatz von Signalgeräten und zusätzlichen Scheinwerfern und die Anlage und regelmäßige Kontrolle von Kontrollstreifen (Spurent Teppich) in geeigneten Geländeabschnitten am Grenzgebiet. Dabei ist jedoch unbedingt zu beachten, daß technische Sicherungsanlagen nur unter strenger Beachtung der im jeweiligen Einsatzgebiet vorhandenen Bedingungen, vor allem dem Umfang der dortigen Personenbewegung, eingesetzt werden dürfen.

Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Bürger, die in diesen Bereichen wohnen oder arbeiten (z. B. auch unter Beachtung spielender Kinder) muß unbedingt verhindert werden.

1.2. Die Sicherung und Kontrolle von territorialen Abschnitten
an der Staatsgrenze um Westberlin

Die im vorherigen Abschnitt dargelegten Anforderungen und Hinweise zum Einsatz vom IM/GMS zur Sicherung und Kontrolle territorialer Abschnitte treffen grundsätzlich auch für die Staatsgrenze um Westberlin zu.

Aufgrund der spezifischen Bedingungen an diesem Teil der Staatsgrenze, die in der gesamten politisch-operativen Arbeit, besonders beim Einsatz von IM/GMS zu beachten sind, ergeben sich jedoch einige Modifizierungen.

Die spezifischen Bedingungen beiderseits der Staatsgrenze, auf die bereits in anderen Abschnitten hingewiesen wurde, werden dadurch charakterisiert:

- Das Grenzgebiet weist nur eine geringe Tiefe auf und beträgt meistens weniger als 100 m. Durch die dichte Besiedlung bis an den Kontrollstreifen und einen starken, oftmals Massencharakter annehmenden Personenverkehr in das Grenzgebiet ist dieses Gebiet durch Grenzverletzer schnell und relativ gedeckt zu erreichen bzw. zu überwinden und andererseits durch die Sicherungskräfte schwer zu überschauen.
- Im Westberliner Vorfeld sind die bis unmittelbar an die Staatsgrenze gebauten Häuser (teilweise Hochhäuser) geeignet, die intensive Beobachtung unserer Sicherungsmaßnahmen bis weit in das Gebiet der DDR vorzunehmen und geben dem Feind andererseits Möglichkeiten, die auch von ihm mehrmals genutzt werden, bei Provokationen/Grenzdurchbrüchen/notwendigen Anwendung der Schußwaffe durch die Grenztruppen der DDR eine

schnelle Massenwirksamkeit auf seinem Gebiet zu erreichen.

- In und um die Hauptstadt der DDR - teilweise bis unmittelbar an das Grenzgebiet - befinden sich große Erholungs- und Touristenzentren, zu denen Bürger der DDR und Bürger sozialistischer sowie nichtsozialistischer Staaten Zutritt haben. Sie ermöglichen die gedeckte Aufklärung der Regimeverhältnisse an der Staatsgrenze. Die in und um Berlin liegenden kunsthistorischen Bauten und kulturellen Zentren (u. a. Berliner Museen, Potsdam - Cecilienhof und Sanssouci) strahlen eine weite Anziehungskraft aus und verstärken ständig den Touristen- und Besucherverkehr.

- Bis 1961 bildeten Teile der durch die politisch-ideologische Diversion beeinflussten Bevölkerung aus der Hauptstadt der DDR und dem Bezirk Potsdam ein starkes Arbeitskräftereservoir für Westberliner Betriebe. Aus der Hauptstadt der DDR waren ca. 24 000 Personen, aus dem Bezirk Potsdam rund 9 000 Personen ständig und 25 000 Personen zeitweilig als "Grenzgänger" tätig. Neben materiellen Vorteilen (Nutzung des illegalen Wechselkurses) wurden intensive persönliche Kontakte geknüpft, die teilweise heute noch aufrechterhalten werden. Darüber hinaus bestanden und bestehen vielfältige persönliche Kontakte zwischen Bürgern beiderseits der Staatsgrenze (z. B. ehemalige Nachbarschaft in heute durch die Staatsgrenze getrennten Straßen). Der ideologische Einfluß auf die Grenzbevölkerung der DDR über diesen Kanal ist in den Angriffsplänen vom Feind einkalkuliert.

- Um und in der Hauptstadt der DDR Berlin ist ein starkes Ballungsgebiet der Industrie mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die teilweise im Grenzgebiet liegen und in denen eine große Zahl von Geheimnisträgern tätig ist, von denen vielfältige Beziehungen in sozialistische und nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiete unterhalten werden. Im Rahmen der Sicherung dieser Objekte sind Abwerbungen von Spezialisten und Versuche zur Erlangung von Forschungsergebnissen stets mit der Grenzsicherung in Beziehung zu setzen.
- Das trifft auch auf die Zusammenhänge zwischen Grenzdurchbrüchen und der Sicherung der zahlreichen militärischen Objekte in und um Berlin zu, die im Mittelpunkt von Spionageinteressen des Feindes standen und stehen und z. B. auch einer ständigen Kontrolle der in Potsdam stationierten westlichen Militärverbindungsmissionen (MVM) und der in die Hauptstadt Berlin einreisenden westlichen Militärinspektionen (MI) unterliegen.
- Die aus kommerziellen Verträgen mit dem Westberliner Senat resultierenden zahlreichen täglichen Einreisen in die Hauptstadt der DDR und die angrenzenden Bezirke (Vieh- und Fleischtransporte, Schutt- und Kiesfahrten, Fahrten zu den Mülldeponien u. a.) ermöglichen die Entwicklung umfangreicher persönlicher Verbindungen.
Neben der politisch-ideologischen Beeinflussung entstanden hieraus operativ-interessante Verbindungen, die auch vom Feind auf vielfältige Weise ausgebaut und genutzt wurden.

- Die immer noch, auch nach erfolgten Gebietsaustauschen zwischen der DDR und Westberlin vorhandenen Westberliner Enklaven (Erlengrund, Sportlerwiese bei Hennigsdorf, "Wüste-Mark" bei Potsdam, "Eiskeller" bei Falkensee) eignen sich zur Durchführung von Provokationen bzw. als Ausgangspunkt für andere subversive Handlungen und müssen bei den Sicherungsmaßnahmen beachtet werden, um alle feindlichen Handlungen von diesen Gebieten aus rechtzeitig zu erkennen und alle Annäherungen aus dem Gebiet der DDR zu unterbinden.
- Schließlich sind eine Reihe geographischer und geologischer Bedingungen zu beachten, die für Angriffe gegen die Staatsgrenze genutzt werden können. Dazu gehört z. B. die Ausnutzung der günstigen Bodenbeschaffenheit für den Bau von Tunneln, die durch die Tatsache einer dichten, beiderseits der Staatsgrenze vorhandenen Bebauung relativ gedeckt erfolgen kann.
- Die Nutzung der zahlreichen Grenzgewässer für die Überwindung der Staatsgrenze auf dem Wasserwege mittels Booten, Tauchgeräten und im Winter über das Eis; die im Grenzgebiet teilweise bis an die pioniertechnischen Anlagen reichenden zahlreichen Friedhöfe, zu denen täglich Personen- und Fahrzeugbewegungen erfolgen, wirken ebenfalls für gezielte feindliche Handlungen gegen die Staatsgrenze begünstigend.

Diese Bedingungen beeinflussen u.a. in ihrer Gesamtheit die Spezifik des III/GMS-Einsatzes zur Sicherung territorialer Abschnitte an der Staatsgrenze zu Westberlin und den Einsatz der in diesem Bereich tätigen Schutz- und Sicherheitsorgane.

BStU
000282

Aus ihnen ergibt sich zugleich, daß bestimmte Abschnitte der Staatsgrenze in Berlin und dem Bezirk Potsdam verstärkte Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Auf diese Schwerpunktabchnitte sind die Kräfte, Mittel und Methoden des MfS, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane an der Staatsgrenze zu Westberlin im Komplex zu konzentrieren.

Es muß erreicht werden, daß alle verfügbaren und einsetzbaren Kräfte und Mittel des MfS (IM/GMS, operative sowie operativ-technische Mittel) zielstrebig, variantenreich und aufeinander abgestimmt hierbei zum Einsatz kommen und ein ständiges Zusammenwirken mit den Kräften der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane vorhanden ist.

Die vorgenannten Bedingungen verlangen eine konkrete Auftragserteilung der IM/GMS. Die ständige Intensivierung durch Qualifizierung der vorhandenen und die zielstrebige Suche und Werbung neuer IM/GMS muß dabei im Mittelpunkt stehen.

Erfolge wurden und werden dann erreicht, wenn alle Komponenten bei der Vorbereitung des Einsatzes der IM/GMS einbezogen werden. Das zeigt sich zum Beispiel bei der Sicherung der durch Westberlin im Bezirk Potsdam genutzten Mülldeponien (u. a. Mülldeponie Groß-Ziethen, Kreis Königs Wusterhausen).

In Übereinstimmung mit der HA I, HA VI und HA VII wurden entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Mülldeponie Groß-Ziethen festgelegt und eingeleitet und über eine zentrale und territoriale Einflußnahme auf die VP und die örtlichen Staatsorgane erreicht, daß auch

von dieser Seite Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung durchgesetzt werden.

Die Mülldeponie wurde in die militärische und pionier-technische Sicherung des zuständigen Grenzregimentes einbezogen. Die Sicherung, Abfertigung und Kontrolle des zeitweiligen grenzüberschreitenden Verkehrs wird durch die HA VI und die Zollverwaltung gewährleistet. Auf das Grenzkommando Mitte wurde Einfluß genommen, daß eine Ordnung über das Betreten der Deponie und das Zusammenwirken der territorialen Sicherungskräfte (Grenzregiment, VPKA, KD, GÜST) wirksam und durchgesetzt wird.

Die zuständige Kreisdienststelle Königs Wusterhausen hat Maßnahmen hinsichtlich

- der inoffiziellen Arbeit zur vorbeugenden Sicherung und Verhinderung von Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung, besonders zur Verhinderung der Herstellung von Kontakten/Verbindungen zwischen DDR-Bürgern und Westberliner Fahrern und zur rechtzeitigen Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze und
- der Zusammenarbeit mit den verantwortlichen operativen Dienststeinheiten (Fachabteilungen der BV, HA VI, HA I) sowie des Zusammenwirkens mit dem VPKA und den örtlichen Staatsorganen für den abgestimmten Kräfteinsatz zur Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung.

eingeleitet. Die Zielstellung ist, alle einsetzbaren IM/GMS in die Sicherung dieses Bereiches einzubeziehen. Geeignete IM/GMS wurden zur Beobachtung und Überwachung der Personenbewegungen an und zur Mülldeponie eingesetzt.

Zur Lageeinschätzung wird ein ständiger Überblick über die Stimmung der Bevölkerung in den anliegenden Gemeinden, über den Einfluß der Verbindungen nach Westberlin, besonders über das Verhalten der Jugendlichen/Jungerwachsenen gewährleistet. Dazu dient auch die inoffizielle Überwachung der Gaststätten in diesen Gemeinden und der stattgefundenen Veranstaltungen.

Fachabteilungen (besonders Abteilung M, PZF, Abteilung 26) werden in die Überwachung negativ angefallener Personen einbezogen (bei besonderen Situationen komplexe Maßnahmen).

Mit den Hauptabteilungen I und VI ist ein enger Informationsaustausch über die politisch-operative Situation in den umliegenden Gemeinden und über festgestellte Vorkommnisse vereinbart.

Geeignete IM der Arbeitsrichtung I der VP/K sind zur gezielten Kontrolle erkannter negativer Personen, besonders Jugendlicher, mit eingesetzt. Mit dem VPR Schönefeld erfolgten Festlegungen, um in variabler Weise (Abstimmung der Streifenpläne mit der Grenzkompanie) eine ständige Tiefensicherung im Bereich des Deponiegeländes zu gewährleisten.

Die Freiwilligen Helfer, der ABV und das GGMS sind in die Sicherung einbezogen.

1.3. Die spezifischen Bedingungen der politisch-operativen
Sicherung der Staatsgrenze zur Ostsee

Auf die völker- und staatsrechtlichen Probleme der See-
grenze wurde im Kapitel I (Ziffer 1.2.3., 3.2. und 3.4.1. -
3.4.4.) bereits eingegangen.

Die bisherigen Darlegungen (II/1.1. und 1.2.) über die
politisch-operativen Aufgaben des MfS bei der Sicherung
der Staatsgrenze treffen grundsätzlich auch für die Grenze
an der Ostsee zu. Es gibt aber auch hier einige spezifische
Bedingungen, die im folgenden aufgezeigt werden sollen.
Auf konkrete Einzelheiten kann verzichtet werden, da
Redel³⁴⁶⁾ diese bereits grundsätzlich darlegte.

Alle Kreise des Bezirkes Rostock grenzen im Norden an die
Küste der Ostsee. Sie hat eine Länge von etwa 500 km.
Die Volksmarine der DDR und die Grenzbrigade Küste sind
für die militärische Sicherung eingesetzt.

Wir haben dargelegt, daß die Grenze der Territorialgewässer
identisch mit der Staatsgrenze ist (vgl. Ziffer I/1.2.3.).
Entlang der Küste der DDR besteht das Grenzgebiet aus dem
Schutzstreifen und der Grenzzone, einschließlich der
inneren Seegewässer. Der Schutzstreifen verläuft vom
Pötenitzer Wiek bis Steinbeck im Kreis Grevesmühlen.
Die Grenzzone erstreckt sich von Voigshagen im Kreis Gre-
vesmühlen entlang der Küste bis Altwarp im Kreis Ücker-
münde und umfaßt ein Gebiet von etwa 5 km Tiefe, gerechnet
von der Küste ins Landinnere. Die Inseln Poel, Rügen, Hiddens-
see, Usedom, die Halbinseln Wustrow, Darß und weiteren 23
konkret festgelegten Teilen der Küste gehören zu den in-
neren Seegewässern im Bereich der Grenzzone.

Die Sicherung dieser Grenze der DDR wird bestimmend dadurch beeinflußt, daß jeder Bürger unseres Staates grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich im Küstengebiet ohne besondere Erlaubnis oder Kontrolle aufzuhalten. An der Ostseeküste ist die ständige Konzentration von Menschen eine objektive Erscheinung.

Sie ergibt sich vor allem aus folgenden Tatsachen:

- Die Industrie des Bezirkes Rostock konzentriert sich an der Küste (Werften, Fischereigenossenschaften, Fischkombinate, Seehäfen, Fährhäfen, Dieselmotorwerk u.a.).
- Der Bezirk Rostock ist vor allem in den Sommermonaten das Ziel vieler Urlauber und Touristen sowie Sportler, die Veranstaltungen auch außerhalb der Hoheitsgewässer der DDR durchführen (Ferienheime, Zeltplätze, Bungalowdörfer, Bootsliegeplätze u.a.).
- Der Reiseverkehr ausländischer Staatsbürger über die Fährhäfen in die skandinavischen Staaten sowie das Ein- und Auslaufen von ausländischen Schiffen in die anderen Häfen führt zu erhöhten Kontaktmöglichkeiten.

Aber nicht nur die hohe Konzentration von Menschen an der Küste charakterisieren die Situation zur Sicherung der Staatsgrenze:

- Mehrere Hundert Bürger der DDR haben die Genehmigung, sich außerhalb der Territorialgewässer mit ihren oder als Angehörige von Wasserfahrzeugen aus beruflichen oder auch sportlichen Gründen aufzuhalten.
- Über 5000 Bürger haben die Erlaubnis zum Befahren der Territorialgewässer.

- Gemäß § 40 Abs. 5 der Grenzordnung ist es gestattet, mit sonstigen Schwimmmitteln (Schwimmringe, Luftmatratzen, Badeboote u. ä.) sich bis 150 Meter von der Küste entfernt während der Badesaison in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang aufzuhalten. Diese Erlaubnis gilt nicht für den Aufenthalt vor dem Schutzstreifen.

Diese obengenannten Bedingungen sind objektiver Art und sie müssen berücksichtigt werden. Es darf aber keine Einschränkungen für die Bevölkerung geben, die über das gesetzlich festgelegte hinausgehen.

Bei den Sicherungsaufgaben an der Ostseeküste sind die vom Gegner zielgerichteten subversiven und Aufklärungshandlungen einzubeziehen.

Die operativen Ergebnisse analysiert zeigen, daß der Gegner in diesem Grenzabschnitt u. a. folgende Mittel und Methoden seiner subversiven Handlungen zum Einsatz bringt:

- Sender, die vor den Küsten auf Schiffen oder in außerhalb der Hoheitsgewässer verankerten Bojen (Küstenaufklärungsbojen) installiert sind, arbeiten als Piratensender und betreiben Küstenaufklärung,
- Aufklärungsaktionen durch von See abgelassene Ballons,
- Spionageschiffe mit spezieller technischer Ausrüstung,
- Ausnutzung der legalen Möglichkeiten beim Befahren der Territorialgewässer der DDR zum Zwecke der Aufklärung und Testung,
- Abschöpfung des seefahrenden Personals und republikflüchtiger Personen,

- U-Boote, Kampfschwimmer sowie andere Antriebs- und Fortbewegungsmittel.

Redel weist darauf hin, daß diese "Geräte" bei ihrem Einsatz grundsätzlich mehrerer Personen bedürfen und "ihre Tätigkeit nach einem abgestimmten Programm durchführen. Das bedeutet, daß alle subversiven Handlungen auf See, so konspirativ sie auch sind, ein Zusammenwirken von Organen erfordern und mehrere Agenten zusammenarbeiten".

Zu diesen vom Gegner organisierten Angriffen sind die zur Überwindung der Territorialgewässergrenze an der Ostsee angewandten Mittel und Methoden in der Auftragserteilung an die IM/GMS zu beachten.

Zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben müssen alle operativen Diensteinheiten der DDR beitragen.

Bei der Überprüfung der Sachverhalte zeigte sich, daß die Täter

- eine intensive Vorbereitung ihrer strafbaren Handlungen betreiben,
- verstärkte Aufklärungstätigkeit durchführten,
- die Beschaffung schwimmbaren Materials vorsah, um damit die Ostsee zu überqueren,
- vielfach die Möglichkeiten erwogen, auf ein ausländisches Schiff zu gelangen oder als blinder Passagier eines Schiffes die Hoheitsgewässer der DDR zu verlassen,
- oftmals den Versuch unternahmen, als seefahrendes Personal in der Seereederei der DDR Anstellung zu finden,

um dann bei Anlaufen eines ausländischen Hafens die DDR ungesetzlich zu verlassen,

- versuchen, ausländische Seeleute für eine Mitnahme auf ihren Schiffen durch materielle Angebote zu gewinnen,
- Möglichkeiten erwogen und Aufklärungshandlungen durchführten, um Schiffe der Fischfangflotte oder Sportboote zum ungesetzlichen Verlassen der DDR zu benutzen und diese widerrechtlich auch unter Anwendung von Gewalt in ihren Besitz zu bringen.

Ein großer Teil der Vorbereitungshandlungen beginnt am Wohnort der betreffenden Person, wodurch alle operativen Dienstleistungen des MfS mit ihren IM/GMS die Aufgabe haben, vorbeugend zur Sicherung der Ostseeküste beizutragen.

1.4. Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge für die Sicherheit der Staatsgrenze

In vorangegangenen Abschnitten wurde dargestellt, welche spezifischen Bedingungen bei der Sicherung der Staatsgrenze zu beachten sind.

Im folgenden kommt es uns darauf an,

- die Ereignisse, Prozesse, Sachverhalte zu bestimmen, die zur Abwendung von akuten Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze Sofortmaßnahmen notwendig und möglich machen, teilweise mit Fahndungsmaßnahmen identisch sind,
- die qualitativen Anforderungen an die hierzu vorliegenden Informationen zu bestimmen,
- die Qualität und Quantität der Sofortmaßnahmen darzustellen, die sich bei einigen typischen, immer wiederkehrenden Sachverhalten in der bisherigen Praxis bewährt haben,
- darzulegen, welche weiteren Potenzen des MfS und anderer Organe und Einrichtungen zur erfolgreichen Lösung der notwendigen Sofortmaßnahmen einbezogen werden können.

In der politisch-operativen Arbeit an der Staatsgrenze entsteht häufig dringlicher als in anderen Sicherungsbereichen die Notwendigkeit der Einleitung operativer Sofortmaßnahmen.

Diese Notwendigkeit entspringt der Spezifik der politisch-operativen Lage an der Staatsgrenze und dem Charakter bestimmter Angriffe gegen die Staatsgrenze.

Die Einleitung operativer Sofortmaßnahmen wird vor allem notwendig bei Bekanntwerden von Informationen über kurzfristig geplante, vorbereitete oder versuchte (insbesondere gewaltsame) Grenzdurchbrüche von Einzelpersonen oder Personengruppen oder auch bei anderen gesellschaftsgefährlichen Handlungen.

Anlässe für die Einleitung von Sofortmaßnahmen sind solche Ereignisse, Prozesse und Sachverhalte, deren weitere Existenz bzw. Verlauf zu Gefahr im Verzuge für die Sicherheit der Staatsgrenze führen würde und haben daher den Vorrang vor anderen politisch-operativen Maßnahmen.

Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn nur durch die Einleitung von Sofortmaßnahmen eine Gefahr oder Störung abgewendet bzw. eingeschränkt werden kann, was ansonsten überhaupt nicht mehr oder nur unter verhältnismäßig hohem Einsatz von Kräften möglich wäre.

Es sind also Ereignisse, Prozesse und Sachverhalte, die im Interesse der Sicherheit der Staatsgrenze eine sofortige Reaktion (ohne jegliches ungerechtfertigtes Zögern) durch die Sicherheitskräfte verlangen.

Für die Sicherheit der Staatsgrenze sind z. B. solche Ereignisse, Prozesse und Sachverhalte von Bedeutung, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern wie:

- ein akut bevorstehender, teilweise schon begonnener Grenzdurchbruch (besonders im Zusammenhang mit Tunnelbau, Verwendung von Luft-, Land- oder Wasserfahrzeugen, Anwendung von Waffen, Sprengstoffen oder Giften),

- eine durch kriminelle Schleuserbanden vorbereitete und bereits sich in Durchführung befindliche Ausschleusung von Personen oder für die Sicherheit der DDR bedeutsamen Sachen,
- eine akut bevorstehende oder bereits begonnene Grenzprovokation von der BRD bzw. Westberlin in Richtung DDR oder von der DDR in Richtung BRD bzw. Westberlin,
- eine akute Gefahr des Mißbrauchs ungesicherter oder ungenügend gesicherter Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Grenzdurchbruchs,
- eine akute Gefahr von Provokationen nach erfolgter Schußwaffenanwendung durch die Grenztruppen der DDR,
- akute Gefahr von ernsthaften Störungen oder des Mißbrauchs der vertraglichen Beziehungen zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin (vgl. Ziffern I/2.1.1. und I/2.3.1./2.)

u. a. m.

Der für die Reaktion auf diese Ereignisse, Prozesse und Sachverhalte Verantwortliche nimmt sie in der Regel nicht persönlich wahr, sondern ist auf Informationen hierzu aus den unterschiedlichsten Quellen angewiesen.

Solche Informationen stammen von IM/GMS, weiteren operativen Quellen des MfS, anderen Sicherheitsorganen, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Bürgern der DDR, BRD oder Westberlins.

Zur Gewährleistung der richtigen Einschätzung der Ereignisse, Prozesse, Sachverhalte und zur Einleitung sachlich gerechtfertigter Sofortmaßnahmen mit dem Ziel der Abwendung drohender Gefahren ist es generell erforderlich, daß

- die Informationen weitgehendst objektiv das Ereignis, den Prozeß, Sachverhalt richtig widerspiegeln,
- die Informationen die Konkretheit/Aktualität der Gefahr richtig erkennen lassen (nicht überziehen, aber auch nicht verniedlichen).

Hieraus ergeben sich generell hohe Anforderungen an die Erziehung der IM/GMS und anderer Quellen. Die Informanten sind immer gründlich zu befragen und die oftmals für die jeweilige Situation ausschlaggebenden einzelnen Details festzuhalten, um weitgehendst Desinformationen oder Provokationen auszuschließen.

Es muß optimal erreicht werden, daß aus den einfließenden Informationen, die aus dem in der Angriffsrichtung liegenden Sicherungsbereich und aus der Kenntnis der operativen Lage gewonnen werden, ein annähernd reales Bild der zu erwartenden Gefahr erarbeitet werden kann. Unabhängig von der unverzüglichen Einleitung der Sofortmaßnahmen ist es notwendig, einige Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen. Bei den anonymen Anrufern mit Bombendrohungen ist das z. B. eine absolute Notwendigkeit, da die einzuleitenden Maßnahmen einen großen Kräfteaufwand erfordern und oftmals Unwahrheiten darstellen. So prinzipiell die Forderung nach der Einleitung von Überprüfungsmaßnahmen grundsätzlich gestellt wird, zeigt sich jedoch in der Praxis, daß diese Sache oft komplizierter ist und den jeweiligen entscheidungsbefugten Leiter vor schwierige Situationen stellt. Es gibt Fälle, wo unmittelbar nach Erhalt der Informationen

die zu erwartende Gefahr so groß und akut (Gefahr im Verzuge) ist, daß auch ein Minimum an eigentlichen Überprüfungsmaßnahmen vor der Einleitung der Maßnahmen zur Verhinderung des Angriffs auf die Staatsgrenze ein ungerechtfertigtes Zögern darstellt. In solchen Fällen müssen aber in der Regel wenigstens einige Fakten zur Glaubhaftigkeit der Quelle vorhanden sein und der Sachverhalt im allgemeinen mit den Plänen, Absichten, Möglichkeiten und üblichen Methoden des Gegners übereinstimmen sowie mit den bisherigen Erfahrungen des MfS in Einklang stehen.

Ist aus der erarbeiteten Information eine unmittelbare Gefahr erkennbar und eine dementsprechende Sofortreaktion notwendig, sind die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Die Einleitung von Sofortmaßnahmen muß in solchen oder ähnlichen Fällen selbst dann vorgenommen werden, wenn die Gefahr einer Desinformation nicht ausgeschlossen werden kann.

Wir berücksichtigen, daß auch Entscheidungen in derartigen Fällen nicht einen einmaligen Akt darstellen, sondern Prozeßcharakter tragen und immer - selbst nach der Erstentscheidung und parallel zum weiteren Entscheidungsprozeß verlaufend - Informationsüberprüfungen möglich und notwendig sind.

Sowohl mit dieser vorstehend aufgezeigten Spezifik der Entscheidungssituation als auch mit dem Wesen von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge ist immer die Tatsache verbunden, daß Sofortmaßnahmen vordergründig dazu dienen, eine akut drohende Gefahr abzuwenden oder bereits bestehende Gefahren oder Störungen zu überwinden bzw. einzuschränken.

Diese Aufgaben sind besonders dann nachdrücklich zu realisieren, wenn es gilt, Gesundheit und Leben zu schützen bzw. wenn staats- und strafrechtlich geschützte gesellschaftliche bzw. persönliche Verhältnisse und Interessen ernsthaften Gefahren ausgesetzt sind.

Die Möglichkeit der Konsultation zwischen der Dienststelle, die solche Erstinformation erhielt, mit der Grenzkreisdienststelle, in deren Bereich der feindliche Angriff zu erwarten ist, bzw. den zuständigen Abteilungen der Bezirksverwaltung vor der Einleitung der Maßnahmen sollte hierbei immer genutzt werden; sie ist gleichzeitig eine Kontrollmaßnahme für den jeweiligen Leiter. 347)

Folgende Sofortmaßnahmen kommen bei Gefahr im Verzuge für die Sicherheit der Staatsgrenze zur Anwendung:

- die verstärkte Sicherung bestimmter Grenzabschnitte,
- die Zuführung und Befragung verdächtiger Personen,
- die Aufnahme der Fahndung, 348)
- die Einleitung der Beobachtung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen durch den Einsatz der IM/GMS, anderer Quellen und Organe,
- die vorläufige Festnahme und die Durchsuchung.

Eine anzuwendende Sofortmaßnahme ist die Zuführung und Befragung verdächtiger Personen. Diese Sofortmaßnahme kann sowohl zur weiteren Qualifizierung der Vorgangsbearbeitung als auch außerhalb der Vorgangsbearbeitung bei Gefahr im Verzuge zur Anwendung kommen. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der VP vom 11. Juni 1952, des § 12 (2) in Verbindung mit § 20 (2) (GBl. I, S.232) können

BStU

000295

alle operativen Diensteinheiten des MfS Befragungen von
Personen und ihre Zuführung zur Befragung vornehmen. 349)

Wie geführte Untersuchungen zeigen, wird in den Grenzkreisen von dieser Möglichkeit noch wenig Gebrauch gemacht, wobei ein Teil der operativen Mitarbeiter die rechtlichen Befugnisse zur Befragung von Personen nicht kennt.

Die von Abisch³⁵⁰⁾ umfassend dargestellten Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung der Vorgangsbearbeitung durch die Befragung verdächtiger Personen gelten voll und ganz auch für die Sicherungsbereiche an der Staatsgrenze und sollten bei Notwendigkeit stärker Anwendung finden.

Auf die Einhaltung der Berichts- und Meldeordnung nach Einleitung erster Sofortmaßnahmen ist speziell zu achten. Eine exakte Meldung an die nächst höhere Leitungsebene abzugeben, um evtl. weitere Maßnahmen in größerem Rahmen einzuleiten und weitere Kräfte zum Einsatz zu bringen.

Höhere Anforderungen müssen an die Qualität der Ausgangsinformation gestellt werden, wenn bei der Einleitung der Sofortmaßnahmen mit Kräften außerhalb des MfS (VP, Grenzgruppen, staatliche oder betriebliche Instanzen usw.) disponiert wird, wenn die Organe des Zusammenwirkens eingeschaltet werden sollen.³⁵¹⁾

Spezifische Anforderungen an die Informationen für die Einleitung von Sofortmaßnahmen sind zu stellen, wenn im Wege offizieller Maßnahmen die Rechte Dritter durch Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt werden sollen.

Auch hierbei können wir mit Hilfe des VP-Gesetzes wirksam werden, wobei u. a. die §§ 11, 13 und 14 zur Anwendung kommen können.³⁵²⁾

Bei der Einleitung von Sofortmaßnahmen ist die Sicherung von staatlichen Rechtsansprüchen zu beachten, (staats- und strafrechtlich). Zu ihnen gehören daher auch Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen (Zeugen, Dokumente, Fotoaufnahmen u. a.), zur vorläufigen Festnahme des Täters sowie die Auslösung von Fahndungen.

Grundsätzlich gilt also für Sofortmaßnahmen:

- Sie sind immer in komplexer Art und Weise anzufassen und einzuleiten.
- Durch eine Vielzahl von Maßnahmen unter Einbeziehung aller dem MfS zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sind optimale Erfolgchancen zu erreichen.
- Das Primat hat hierbei stets die vorbeugende Verhinderung.
- Sie dienen der Beweisführung zur Tat sowie zur Person des Täters.

In der operativen Praxis haben sich u. a. nachstehende Maßnahmen bewährt bei:

- o Informationen, die eine akute Gefahr eines Grenzdurchbruchs mit terroristischen Mitteln beinhalten wie u. a. die Ver- oder Anwendung von Waffen, Sprengstoff, Giften, die Nutzung oder der Bau von Tunneln oder untertägigen Anlagen, die gewaltsame Aneignung oder der Aufbau von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (auch Tauchgeräten).³⁵³
- Einleitung von zusätzlichen Sperrmaßnahmen im Schwerpunktbereich entsprechend der vorgesehenen terroristischen Mittel, z. B.

Auslösung von Grenzalarm und Einsatz zusätzlicher Postenpaare (auch VP) bei Hinweisen, daß der oder die Täter die Schußwaffe anwenden wollen,

intensive Kontrolle der Häuser, von bzw. zu denen ein Tunnelvortrieb erfolgte oder erfolgen sollte,

Aufbau bestimmter Sperrelemente bei Verwendung von Land- oder Wasserfahrzeugen,

Einleitung von Sofortüberprüfungen zur Feststellung des Aufenthaltes der Verdächtigen,

Einleitung von operativen Beobachtungen (Abt. VIII) der Tatverdächtigen und der Objekte, in denen die vorgesehenen Tatmittel gelagert oder aufgebaut werden, um deren Sicherstellung sofort durchzuführen,

Auslösung von Fahndungen, wenn sich die Täter bereits auf dem Wege zur Staatsgrenze befinden,

Einsatz von IM/GMS, um unter Legenden Personen im Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich aufzusuchen, diese unter Kontrolle zu halten oder durch Erteilung von speziellen Aufträgen die weiteren Vorbereitungshandlungen zu stören,

Aufklärung der Personen und Erarbeitung bzw. Dokumentierung von Beweisen, die die strafrechtliche Relevanz nachweisen und ein sofortiges offizielles Eingreifen ermöglichen.

o Informationen über geplante bzw. schon begonnene Grenzprovokationen vom BRD- oder Westberliner Gebiet sowie vom Gebiet der DDR aus.

- Schneller Einsatz operativer Mitarbeiter der Grenzkreisdienststelle und des Referates VII/2 der zuständigen Bezirksverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der HA I/Abwehr und Aufklärung (bei den Grenztruppen der DDR) zur Festlegung und Organisation entsprechender Abwehrmaßnahmen an Ort und Stelle.³⁵⁴)

Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Massenwirksamkeit dieses Deliktes, evtl. Verbreitung von Desinformationen durch hierfür geeignete IM/GMS.

Mußte die Schußwaffe durch die Grenztruppen der DDR zur Verhinderung der Provokation angewendet werden und gab es hierbei Verletzte, sind noch folgende Maßnahmen einzuleiten: ³⁵⁵⁾

Sofortige Bergung des Verletzten unter Hinzuziehung des Arztes der zuständigen Bezirksverwaltung des MfS.

Nach Dokumentierung der Spuren durch die Abteilung IX/SK Beseitigung derselben, um westlichen Beobachtern keine Anhaltspunkte für Hetzsendungen oder öffentliche Proteste zu geben.

Erwirkung einer Nachrichtensperre, um zu verhindern, daß Unberechtigte hierzu Informationen erlangen.

Durchführung umfassender Ermittlungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich über die Verletzten bzw. Toten und deren Umgangskreis.

Erarbeitung von Informationen, die für die Öffentlichkeit genutzt werden können, um westlichen Lügenmeldungen entgegenzuwirken. ³⁵⁶⁾ (Bis zu offiziellen Protesten wie im Fall Klein-Glienicke am Anfang 1975)

Bereitstellung und Nutzung von Krankenhäusern, wo Verletzte untergebracht werden können.

Aufbau entsprechender Legenden (besonders bei Toten), um in dem Verwandten-, Bekannten- oder Arbeitskreis der Täter negative Auswirkungen zu verhindern.

Vorbereitung der Bestattung im engen Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und Einleitung von Maßnahmen, um Provokationen auszuschalten.

Einleitung einer Personenüberwachung über die engsten Verwandten und Bekannten der Verletzten, um den nachträglichen Abfluß von Informationen an westliche Publikationsorgane zu verhindern.

Kurzfristige Wiederherstellung der evtl. bei der Provokation beschädigten pioniertechnischen Anlagen.

Eine annähernd gleiche Aufgabenstellung ist bei der Feststellung von Wasserleichen in Grenzgewässern zu lösen.

- Die Bergung der Leiche muß unverzüglich durch die für den Abschnitt verantwortlichen Grenztruppen der DDR erfolgen.

Der Einsatz der Spezialkommission der Abteilung IX hat sofort zu erfolgen, um u. a. festzustellen:

- a) liegt ein Verbrechen vor?
- b) gibt es Zusammenhänge zu einem Grenzübergang?
- c) um wen handelt es sich (Identifizierungsmaßnahmen)?
ist es ein DDR- oder BRD/WB-Bürger?
- d) Einleitung einer gerichtsmedizinischen Untersuchung zur Feststellung der Todesursache.

Nach Identifizierung sind Ermittlungen über die Person im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich einzuleiten und danach auf der Grundlage der gesamten Untersuchung zu entscheiden, wie die Bestattung der Leiche vorzunehmen ist.

Weitere evtl. erforderlichen Absicherungsmaßnahmen sind wie vorstehend bei Verletzten oder Toten von den konkreten Todesursachen und der politisch-operativen Situation abhängig zu machen.

BStU

000301

- o Bei geplantem Mißbrauch ungesicherter oder ungenügend gesicherter Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke eines gewaltsamen Grenzdurchbruchs ist einzuleiten

der sofortige Einsatz der operativen Mitarbeiter, die für diese Sicherungsbereiche zuständig sind, mit dem Ziel der Verhinderung der unberechtigten Nutzung dieser Fahrzeuge,

die Beseitigung aller begünstigenden Bedingungen, insbesondere die Durchsetzung der staatlichen Normative der Sicherung der Fahrzeuge,

die Ermittlung der Personen, die den Mißbrauch vornehmen wollten, und die Einleitung notwendiger strafrechtlicher Maßnahmen sowie gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen,

der Einsatz der im Sicherungsbereich vorhandenen IM zur Kontrolle der erteilten Auflagen zur Ausschaltung begünstigender Umstände und Bedingungen.

- o Informationen, die eine Störung vertraglicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin oder Störung der zweiseitigen Verhandlungen beinhalten, sollten folgende Maßnahmen sofort eingeleitet werden:

(Vergleiche Befehl des Ministers für Staatssicherheit zur politisch-operativen Sicherung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen über Grundsätze zur Schadensbekämpfung sowie zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD zu lösenden Aufgaben.)

Durch die für die jeweilige Situation verantwortlichen Organe und Einrichtungen **sind zur Verhinderung** störender Auswirkungen Maßnahmen unverzüglich einleiten zu lassen. ³⁵⁷⁾

Untersuchung der jeweiligen Situation durch spezifische Kräfte, Mittel und Methoden des MfS zur Prüfung, ob eine vom Gegner geplante Handlung die Grundlage für die Herbeiführung der Situation war. ³⁵⁸⁾

Dokumentierung der erfolgten Handlungen zur Erarbeitung des Nachweises, daß diese Störungen vom Gegner organisiert wurden, durch den zielgerichteten Einsatz von IM/GMS und der Spezialkommission der Abteilung IX.

Qualifizierung des Sicherungssystems in diesem Schwerpunktbereich, um zukünftigen Vorkommnissen wirkungsvoller begegnen zu können.

Aus der aufgezeigten objektiven Notwendigkeit der Bekämpfung von Ereignissen, Prozessen und Sachverhalten, die eine akute Gefahr für die Sicherheit der Staatsgrenze der DDR darstellen, wird deutlich, daß diese Aufgabe für alle operativen Dienstseinheiten und Linien des MfS zutrifft und zwischen ihnen eine besonders enge Zusammenarbeit erfordert (vergleiche Abschnitt 3).

1.5. Die Sicherung und Kontrolle von tunnelgefährdeten Abschnitten

Der Bau von Tunneln oder die Nutzung von untertägigen Anlagen³⁵⁹⁾ an der Staatsgrenze zur Durchführung feindlicher Handlungen gegen die DDR nimmt in der Tätigkeit subversiver Zentren und ihrer Organe einen festen Platz ein.

Wir behandeln im folgenden die Probleme der Sicherung und Kontrolle tunnelgefährdeter Bereiche vorrangig am Beispiel der Staatsgrenze zu Westberlin. Die dabei entwickelten Grundsätze sind jedoch auch weitestgehend für die Staatsgrenze zur BRD gültig.

An der Staatsgrenze zu Westberlin wurde wiederholt bewiesen, daß kriminelle Menschenhändlerbanden auch im Auftrag von Geheimdiensten und anderer krimineller Organisationen Tunnel oder andere untertägige Anlagen für Terrorakte, Personen- und Materialschleusungen errichteten, nutzten oder vorbereiteten.

In jüngster Zeit zeigt sich, daß Tunnel nicht mehr nur von bekannten Menschenhändlerbanden gebaut werden, sondern zunehmend auch von bisher unbekanntem Personengruppen oder von Privatpersonen.

Ergebnisse aus dem ZOV "Maulwurf" vermitteln auch die Erkenntnis, daß für den sogenannten E-Fall von den NATO-Kräften untertägige Anlagen für die Einschleusung subversiver Kräfte vorgesehen und vorbereitet werden. Die Nutzung solcher oder ähnlicher Anlagen für die Schleusung einzelner Kräfte und Materialien bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus operativen Erkenntnissen und Informationen abzuleiten. Auch der Bau von Tunneln für Spionagezwecke (Glienicke) ist bei der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zu beachten. Andererseits ist bedeutsam, daß aus dem Grenzgebiet

BStU

000304

der DDR z. T. erfolgreich in Richtung Westberlin Tunnel vorgetrieben wurden.

Die vorbeugende Verhinderung, rechtzeitige Aufdeckung und wirksame Bekämpfung von Tunnelbauten bzw. der Ausnutzung anderer, bereits vorhandener untertägiger Anlagen durch feindliche Kräfte ist deshalb eine wichtige Aufgabe aller für die Grenzsicherung zuständigen operativen Dienststeinheiten.

Für die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Tunnelbauten bzw. die Ausnutzung untertägiger Anlagen an der Staatsgrenze zu Westberlin sind die Kreisdienststellen und die Unterabteilungen der HA I bei den Grenztruppen der DDR und die Abteilung VII der BV im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen verantwortlich.³⁶¹⁾

Um eine hohe Wirksamkeit bei dieser Tätigkeit zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Linie I/ beim Grenzkommando Mitte (hauptverantwortlich für die militärische und technische Sicherung tunnelgefährdeter Bereiche), den Abteilungen VII, der Verwaltung für Staatsicherheit Groß-Berlin sowie der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Potsdam (hauptverantwortlich für die politisch-operative Arbeit zur Verhinderung, Aufdeckung und Bearbeitung derartiger Feindangriffe) mit den zuständigen Grenzkreisdienststellen unerlässlich. Das ergibt sich vor allem aus dem Umstand, daß neben der Koordinierung der Möglichkeiten zur Aufklärung und Kontrolle der Ausgangspunkte für Tunnelbauten in Westberlin die Herausarbeitung sowie die zielgerichtete Sicherung und Kontrolle tunnelgefährdeter Abschnitte auf dem Territorium der DDR den entscheidenden Maßnahmenkomplex zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung entsprechender Feindangriffe darstellt.

Für die zuständigen Grenzkreisdienststellen ~~müssen im~~
Mittelpunkt der Zusammenarbeit zur Kontrolle und Absicherung
tunnelgefährdeter Abschnitte stehen:

- die Gewährleistung einer ständigen Analyse und Einschätzung der Lage an der Staatsgrenze,
- die operative Nutzung der Möglichkeiten geeigneter IM/GMS zur Feststellung verdächtiger Geräusche, Erd- und Personenbewegungen im Grenzgebiet, grenznahen Hinterland bzw. Grenzvorfeld und deren Kontrolle, wie auch von verdächtigen Veränderungen der Erdoberfläche (Senkung des Erdreiches, Absterben von Pflanzen u.a.),
- der zielgerichtete Einsatz geeigneter IM/GMS zur systematischen Sicherung und Kontrolle (z.B. konspirative Kellerkontrollen in den in der Nähe der Staatsgrenze gelegenen Wohnobjekten, Betrieben und Objekten bzw. Nutzung der Ergebnisse des Klärungsprozesses "Wer ist Wer"), Durchführung offizieller Kontrollen in derartigen Einrichtungen durch die Grenztruppen und VP auf der Grundlage ausgearbeiteter und bestätigter Dokumente,
- die Koordinierung der Maßnahmen mit den Kräften der HA I z. B. beim Einsatz operativer Sicherungstechnik,
- die Gewährleistung des Informationsaustausches und der Auswertung der Kontrollergebnisse der Organe des Zusammenwirkens in den festgelegten Abschnitten.

Bei der Herausarbeitung der tunnelgefährdeten Abschnitte ist von objektiven Kriterien auszugehen. Es ist auch unter Einsatz geeigneter IM/GMS zu prüfen:

- Gibt es auf Westberliner Seite Gebäude, die als Ausgangsobjekte genutzt werden können?

BStU
000306

Die Praxis der Menschenhändlerbanden zeigt z. B., daß sie als Ausgangsobjekte auf Westberliner Gebiet ehemalige, jetzt geschlossene Geschäfte, Gaststätten, Werkstätten, Lagerräume/Schuppen usw. nutzen, wobei diese Objekte offiziell unter Abdeckung gemietet werden, um anfallende Sandmengen in diesen Anlagen selbst unterzubringen.

- Gibt es im bzw. am Grenzgebiet der DDR Gebäude oder Geländeabschnitte, die eine gute Eignung als Ausgangs- oder Zielobjekt bieten?

Dabei sind sowohl Objekte zu beachten, in denen die Tunnel in geschlossenen Kellerräumen enden können (Schleusungen über einen längeren Zeitpunkt) wie auch Abschnitte, die als Zielobjekte im freien Gelände geeignet sind (Lagerplätze, Friedhöfe, Kirchen u. ä.). Zu beachten sind die Möglichkeiten, größere Personengruppen gedeckt an das Objekt heranzubringen oder wo gute Einsichtmöglichkeiten von Westberlin aus vorhanden sind.

- Welche bereits vorhandenen untertägigen Anlagen sind für eine feindliche Ausnutzung geeignet?

Das betrifft grenzünterquerende Anlagen aus der Vergangenheit (Stollen, Verkehrsverbindungen u. ä.) und zur Zeit genutzte Anlagen der Wasserwirtschaft (Kanalisationssystem), deren Sicherung kompliziert ist. In diesem Zusammenhang sind auch frühere, teilweise zerstörte Schleusungstunnel zu beachten.

- Wie ist die Bodenstruktur und der Grundwasserstand im Abschnitt?

Die Verhältnisse auf diesem Gebiet sind im Berliner Raum sehr unterschiedlich, teilweise (z. B. im Norden der Hauptstadt) jedoch für Tunnelbauten sehr günstig. Boden- und Grundwasserverhältnisse müssen in jedem Abschnitt einzeln festgestellt und immer wieder neu bestimmt werden. Vor allem der Grundwasserstand ist ständig zu beachten, da Veränderungen durch Trockenperioden oder künstliche Absenkungen möglich sind. (So gelang es im Jahre 1973 Personen aus dem Bezirk Potsdam unter Nutzung des während der Trockenperiode niedrigen Grundwasserstandes, einen Tunnel nach Westberlin vorzutreiben.)

Die Lage tunnelgefährdeter Abschnitte im Bereich einer Grenzkreisdienststelle in der Hauptstadt der DDR ist aus der anliegenden Skizze zu ersehen.³⁶²⁾

Der zur Sicherung tunnelgefährdeter Abschnitte erforderliche Informationsbedarf ist durch die intensive Nutzung der einsetzbaren IM/GMS zu decken. Der zielgerichtete Einsatz der geeigneten IM/GMS zur Sicherung und Kontrolle bereits erkannter tunnelgefährdeter Abschnitte ist dabei einzuordnen.

Beachtung müssen auch die Ausführungen über den Verlauf der Staatsgrenze im Erdinnern unter Ziffer I/1.2.5. in diesem Zusammenhang finden.

1.6. Die Nutzung der vorhandenen inoffiziellen Kräfte zur Lösung von personen- und vorgangsbezogenen Aufgaben im Grenzvorfeld der BRD, Westberlins sowie zur Ostseeküste

Die rechtzeitige Aufklärung der Angriffe gegen die territoriale Integrität der DDR vom Hoheitsgebiet der BRD, vom Gebiet Westberlins, von der offenen See, aus dem Luftraum und dem Erdinnern ist wesentlicher Bestandteil der Abwehrarbeit zur Sicherung der Staatsgrenze.

Von besonderem Interesse sind die eigentlichen Täter und ihre Hintermänner bzw. die hinter diesen Handlungen stehenden feindlichen Organisationen und Kräfte, vor allem Beweise dafür, daß die staatlichen Organe der BRD und Westberlins diese Kräfte kennen und sie unterstützen. Diese geschaffenen Beweise bilden die Basis außenpolitischer Schritte.

Im Zusammenwirken mit den anderen Organen sind bei Konzentration der inoffiziellen Kräfte und Mittel auf die Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte auch Aufgaben zur Kontrolle und Überwachung des westlichen Grenzvorfeldes der BRD, Westberlins und der Ostsee zu gewährleisten.

Dadurch werden der ständige Gesamtüberblick und die Analyse der Lage in diesen Gebieten ermöglicht, aus denen die erforderlichen politisch-operativen und außenpolitischen Maßnahmen abgeleitet werden können.

Kühne/Stübner haben umfangreiche Untersuchungen für den IM-Einsatz im Operationsgebiet (westliches Grenzvorfeld) geführt und daraus Schlußfolgerungen für die äußere Abwehr abgeleitet.

Die Lösung dieser Aufgabe darf jedoch nicht losgelöst von den Aufgaben in den Sicherungsbereichen an der Staatsgrenze erfolgen oder gar verselbständigt werden.

Vom Minister wurde unterstrichen, "... daß ein volles Wirksamwerden des Grenzsicherungssystems voraussetzt, daß nicht nur jede an der Gestaltung des Grenzsicherungssystems beteiligte Linie - das betrifft besonders die Linie I und VII sowie die jeweilige Bezirksverwaltung - isoliert Maßnahmen festlegt, sondern

ein abgestimmtes komplexes und systematisches Vorgehen bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Linie und Bezirksverwaltung notwendig ist ..."

Hieraus ist die Konsequenz der erforderlichen Federführung der vorgangsbezogenen Arbeit im westlichen Grenzvorfeld abzuleiten. Federführung heißt die Führung von komplexen operativen Prozessen, einschließlich aller wichtigen politisch-operativen Einzelmaßnahmen und ermöglicht eine effektive, straff zentralisierte Leitung von politisch-operativen Aufgabenstellungen unter voller Wahrnehmung der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht

Das bedeutet für die Arbeit im westlichen Grenzvorfeld

- die Planung und Organisierung der Aufgaben (auch im Hinblick auf die unter Ziffer I/1.6.3. herausgearbeiteten Immissionen)
- koordinierende Aufgaben mit anderen operativen Dienstleistungen abzustimmen (auch in bezug auf die Probleme die sich mit den Grenzgewässern, Schadensereignissen und dem vorgelagerten Gebiet der DDR ergeben, vgl. Ziffern I/ 1.2.2., I/1.6., I/2.2., I/2.3.1./2.3.2.)
- durch Erarbeitung linienspezifischer Informationen die Anleitung und Kontrolle verbessern
- Hilfe und Unterstützung bei der Qualifizierung der vorhandenen IM und bei der Suche, Auswahl und Werbung neuer IM zu leisten, wozu Anleitung und Qualifizierung der operativen Mitarbeiter die Voraussetzung bilden (unter Beachtung der im Kapitel I Ziffern 1. und 2. gemachten Darlegungen)
- stabile Informationsbeziehungen auf der Grundlage eines konkreten Informationsbedarfsplanes (auch dabei müssen die Darlegungen des Kapitels I beachtet werden) herzustellen, um analytische Werte zu erarbeiten, die Voraussetzung und Grundlage für weitere politisch-operative Maßnahmen sind.

Die zweckmäßigste Zusammenarbeit ist unter klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit vorzunehmen.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Grenzsicherung bestehenden speziellen Informationsbedürfnisse einer BV/V (einschließlich der Grenzkreisdienststellen) erscheint es zweckmäßig, unter Wahrung der Verantwortung der HA I/ beim Kommando der Grenztruppen/Bereich Aufklärung die anleitende und koordinierende Verantwortung für den Einsatz von IM/GMS in der BRD und Westberlin den Referaten VII/2 der BV/V zu übertragen. Ihre Hauptaufgaben sollten im folgenden bestehen:

- Koordinierung der Bearbeitung der im westlichen Grenzvorfeld der BRD und in Westberlin liegenden Stützpunkte feindlicher Kräfte, von denen direkte feindliche Handlungen gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze ausgehen, bei besonderer Beachtung der von den Geheimdiensten gelenkten feindlichen Handlungen (personen- und vorgangsbezogen),
- Bearbeitung der im westlichen Grenzvorfeld der BRD/ Westberlin im Zusammenhang mit feindlichen Handlungen und Provokationen in Erscheinung tretenden feindlichen Personen und Personengruppen,
- Organisierung und Koordinierung des Einsatzes geeigneter IM/GMS der BV/V in das westliche Grenzvorfeld, einschließlich der Gestaltung entsprechender Informationsbeziehungen.

Das Referat VII/2 der BV/V hat zur Bearbeitung personeller und territorialer Schwerpunkte eigene IM einzusetzen bzw. zu werben.

Gleichzeitig sorgt es für einen in beiderseitigem Interesse liegenden Informationsaustausch mit den anderen Linien,

besonders mit der HA I, die gemäß dem Befehl 31772 des Ministers für Staatssicherheit wichtige Aufgaben der Grenzaufklärung in der BRD und Westberlin zu lösen hat. Sie übermittelt den Grenzkreisdienststellen solche Informationen über das grenznahe Gebiet der BRD/Westberlin, die diese zur Lösung ihrer Aufgaben benötigen. Hierzu erscheinen 1/4-jährlich zusammenfassende Leiterinformationen geeignet zu sein.

Die Aufgaben der Grenzkreisdienststellen müßten bei der westlichen Vorfeldbeobachtung darin bestehen,

- ein auf die Lösung dieser Aufgabe bezogenes, zielgerichtetes, den Informationsbedürfnissen entsprechendes Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, besonders den Grenzaufklärern (in Koordinierung mit der HA I) und mit der Volkspolizei zu organisieren.
Entsprechende Informationsbeziehungen sind auch hinsichtlich der daraus gewonnenen Werte mit dem Referat VII/2 herzustellen,
- eine vorwiegend vom Gebiet der DDR aus organisierte Bearbeitung von operativen Materialien in Zusammenarbeit mit den Referaten VII/2 gegen Personen aus der BRD und Westberlin, die im Grenzvorfeld feindlich in Erscheinung treten.

Die Kreisdienststellen können sich zur Lösung der vorgenannten Aufgaben auf solche IM/GMS orientieren, die sich in der inneren Abwehr bewährt haben.

Das können sein:

- IM/GMS, die als Reisekader in das westliche ~~Grenzvorf-~~feld einreisen können, wenn sie Reisen ins Operationsgebiet unternehmen,
- IM/GMS, die im Rahmen des Rentnerreiseverkehrs oder in dringenden Familienangelegenheiten in das westliche Grenzvorfeld reisen können,
- IM/GMS, die Personen aus dem westlichen Grenzvorfeld, die sich besuchsweise in der DDR aufhalten, zielgerichtet abschöpfen,
- IM/GMS, die Verbindungen von Rückkehrern oder Zuziehenden aus dem westlichen Grenzvorfeld unter operativer Kontrolle halten,
- IM/GMS, die für einen direkten Einsatz zur Lösung spezieller Aufträge im westlichen Grenzvorfeld vorbereitet werden.

Die Lösung aller damit verbundenen Aufgaben übersteigt die operativen Möglichkeiten und Potenzen einer Grenzkreisdienststelle und ist nur im Rahmen der allseitigen Nutzung der IM/GMS-Basis der verschiedenen Diensteinheiten der BV/V, in bestimmten Fällen auch darüber hinaus, lösbar.

Ein immer stärker hervortretendes allgemeines, ~~objektives~~ Erfordernis der politisch-operativen Arbeit ist die allseitige Ausnutzung der IM/GMS-Basis des MfS. Sie ergibt sich daraus, daß es uneffektiv, unrentabel und unvertretbar ist, für jedes politisch-operative Erfordernis eigenständige IM-Systeme zu schaffen. Das trifft u. a. auch in vollem Maße für die Arbeit nach der BRD und Westberlin zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR zu.

In diesem Zusammenhang sollte das operative Aufwand/Nutzen-Denken beachtet werden. Zur Lösung dieser Aufgaben und zur Durchsetzung dieses Erfordernisses der allseitigen Ausnutzung der IM/GMS ist es unerläßlich, die vorhandenen IM-Koordinierungsmittel der Bezirksverwaltungen zielgerichteter und stärker zu nutzen und hinsichtlich ihrer zweckmäßigen Ausgestaltung weiterzuentwickeln, ohne die Grenzen der Geheimhaltung zu überschreiten.

Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß eines der wichtigsten und grundsätzlichen Probleme dieses spezifischen, auf die Sicherung der Staatsgrenze bezogenen Einsatzes in seiner Ausgewogenheit besteht. Es geht darum,

- ein richtiges Verhältnis zwischen schwerpunktmäßiger politisch-operativer Sicherung mit einer weitestmöglichen Kontrolle und Überwachung des westlichen Grenzvorfeldes mit MfS-eigenen Kräften und Mitteln aber auch mit Hilfe der Kräfte und Mittel anderer Organe des Zusammenwirkens und der Bearbeitung außerhalb der Schwerpunktbereiche liegenden Vorkommnisse und Erscheinungen herzustellen,
- einerseits keine unzulässige Breite, die zum Verzetteln beim Einsatz der Kräfte und Mittel führt, und andererseits auch keine unzulässige Enge und Einseitigkeit,

BStU

000314

die zur Nichtbeachtung ernster feindlicher und negativer Erscheinungen und dadurch erst zur Entstehung von politisch-operativen Schwerpunkten und überraschenden Feindangriffen an der Staatsgrenze führen kann, zuzulassen.

Welche vorgangs- und personenbezogenen Aufgaben sollen in der BRD und Westberlin im westlichen Grenzvorfeld und an der Ostseeküste im Mittelpunkt stehen? ³⁶²⁾

1. Identifizierung und Aufklärung der Personen und Personengruppen, die an der Staatsgrenze provokatorisch bzw. in anderer Form wiederholt feindlich oder negativ in Erscheinung treten oder getreten sind.

Der Feind lenkt den Einsatz seiner Kräfte zur Aufklärung der Grenzsicherungsanlagen immer systematischer und koordiniert den Einsatz von Provokateuren im Zusammenwirken mit den Massenkommunikationsmitteln.

Die Skala dieser Feindhandlungen, meist unmittelbar an den pioniertechnischen Sicherungsanlagen begangen, zeigt sich in zielgerichteter Spionagetätigkeit/Kontaktversuchen durch Angehörige militärischer und paramilitärischer Kräfte sowie Zivilpersonen; dem Bewerfen von Angehörigen der Grenztruppen und der Grenzbevölkerung mit Gegenständen; der Verwendung von Schußgeräten zu derartigen Handlungen; der Zerstörung der pioniertechnischen Sicherungsanlagen durch Herausbrechen von Bauteilen, Bedrohen der Angehörigen der Grenztruppen mit Schußwaffen und der Organisation von Grenzprovokationen und Grenzzwischenfällen.

Dabei wird oft provokatorisch das Hoheitsgebiet der DDR betreten.

BStU

000315

Es ist ein dringendes operatives Erfordernis, diese Kräfte zu identifizieren, aufzuklären und operativ zu bearbeiten mit der Zielstellung, ihre weitere Feindtätigkeit einzuschränken, zu verhindern oder - wenn geeignet - offiziell dagegen auf diplomatischem Wege vorzugehen. Zu klären ist, ob und welche Personen, Personengruppen, feindliche Organisationen und Zentren hinter ihnen stehen. Hier muß das vorbeugende Element unserer politisch-operativen Arbeit mehr beachtet werden, um rechtzeitig derartige Pläne und Absichten, ihren Inhalt, ihre Mittel und Methoden festzustellen, damit gefährliche Angriffe mit Hilfe geeigneter inoffizieller und offizieller Maßnahmen rechtzeitig bekämpft werden.

Aus all dem ergibt sich, den Einsatz der Kräfte und Mittel auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- Operative Aufklärung und ständige operative Kontrolle der Abschnitte, in denen derartige Personen mehrfach in Erscheinung treten und wo sich ihre Stützpunkte befinden.
In Westberlin sind z. B. im Grenzvorfeld liegende Gaststätten. Bisherige Erfahrungen besagen, daß dort günstige Bedingungen für die Aufklärung der Provokateure bestehen und dort auch der mit derartigen Grenzprovokationen direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende erweiterte Personenkreis verkehrt.
Hierbei ist der Einsatz geeigneter qualifizierter und anpassungsfähiger IM aus der BRD und Westberlin sowie der Einsatz von Beobachtungsgruppen für die Bearbeitung besonders geeignet.

- Verstärkte Aufklärung der Geheimdienste, staatlichen Organe, feindlichen Organisationen, besonders rechts-extremistischer Organisationen, anderer Einrichtun-

gen und Personenkreise, die Provokationen und andere feindliche Angriffe gegen die Staatsgrenze vorbereiten, organisieren oder finanzieren.

- Überprüfung von Informationen und Hinweisen über die Errichtung von feindlichen ober- und unterirdischen Schleusen durch eine gezielte Aufklärung mit geeigneten IM. Situationsbedingte Schwankungen hinsichtlich der Intensität der Nutzung dieser Methode dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Feind diese Methode nach wie vor anwendet.

Vorbeugen heißt hier, die zielgerichtete, kontinuierliche Aufklärung für Schleusungen geeigneter Abschnitte mit IM/GMS vom Gebiet der BRD/Westberlin sowie die Beobachtung dieser Abschnitte vom Gebiet der DDR aus.

2. Kontrolle und Überwachung des westlichen Grenzvorfeldes der BRD/Westberlins und der Ostseeküste vom Hoheitsgebiet der DDR aus, besonders in den provokationsgefährdeten Abschnitten durch zielgerichteten, planmäßigen und kontinuierlichen Einsatz der in diesen Abschnitten vorhandenen IM/GMS. Hierzu sind durch konkrete Vereinbarungen und Festlegungen auch geeignete Kräfte und Mittel der anderen Organe konsequent zu nutzen und in diese Aufgabe voll einzubeziehen.

Die operative Praxis beweist, daß es möglich und notwendig ist, Vorbereitungshandlungen zu feindlichen Aktivitäten bzw. operativ relevante Wahrnehmungen durch eine laufende Kontrolle und Überwachung des Grenzvorfeldes vom Territorium der DDR aus festzustellen, auf deren Grundlage dann geeignete und gezielte politisch-operative Gegenmaßnahmen in der BRD/Westberlin, an der Ostseeküste und auf dem Gebiet der DDR getroffen werden können. Direkte feindliche Handlungen wie z. B.

BStU

000317

- Grenzprovokationen,
- provokatorische Ansammlungen,
- terroristische Handlungen gegen Grenzsicherungsanlagen und Grenzsicherungskräfte oder die Grenzbevölkerung

müssen mehr als in der Vergangenheit in Bild (Film und Foto) und gegebenenfalls auch in Ton dokumentiert werden.

Diese Dokumentationen sind wichtig für die Identifizierung der feindlich tätigen Personen aus der BRD und Westberlin zur Beweisführung hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, aber auch für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus muß zukünftig auch mehr in jener Richtung getan werden, um Immissionen (vgl. Ziffer I/1.6.3.) auf dem Gebiet der BRD und Westberlins, die ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet der DDR haben, zu dokumentieren um auch auf diesem Gebiet v o r b e u g e n d wirken zu können.

BStU

000318

2. Die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Bereich der Staatsgrenze, in politisch-operativen Schwerpunktbereichen und politisch-operativen Schwerpunkten
-

Die Sicherung der Staatsgrenze ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Wir haben in den vorherigen Abschnitten versucht, die Grundlagen hierzu darzulegen. Wir wiesen darauf hin, daß in der politisch-operativen Arbeit zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR unbedingt die Dialektik zwischen der allseitigen Sicherheit im Gesamtgebiet der Staatsgrenze mit gleichzeitiger Konzentration der Hauptkräfte auf die Schwerpunkte durchgesetzt werden muß.

Wir haben die "Sicherung der Staatsgrenze" dahingehend definiert, daß sie die Gesamtheit der politisch-operativen Maßnahmen (staatsrechtlicher Art) zur Wahrung der territorialen Integrität darstellen. Wir haben hinzugefügt, daß alle diese Maßnahmen Ausdruck der Ausübung der territorialen Souveränität der DDR sind.

Damit haben wir aber noch nicht eindeutig festgelegt, was "politisch-operativ" im Sinne unserer Forschungsarbeit ist. Unter "politisch-operativ" wollen wir verstehen:

- den Oberbegriff für die gesamte Aufgabenstellung unseres Ministeriums zur Sicherung der Staatsgrenze,
- die "politische" Seite der Aufgabenstellung, d.h.
 - . die völkerrechtliche,
 - . die staatsrechtliche und
 - . die entsprechend der Situation des Klassenkampfes notwendige,

- die "operative" Seite der Aufgabenstellung, ~~die von der~~ politischen Seite abgeleitet ist. Sie findet ihren Ausdruck in den konkreten dienstlichen Bestimmungen und wird durch offizielle und inoffizielle Mittel und Methoden realisiert.

Die Sicherung der Staatsgrenze stellt insgesamt hohe Aufgaben an alle operativen Mitarbeiter und Dienstleistungen. Die politisch-operativen Aufgaben hierzu sind jedoch nur dann zu erfüllen, wenn die operative Arbeit schwerpunktmäßig durchgeführt wird.

Der 1974 durchgeführte Kontrolleinsatz in mehreren Kreisdienststellen mit Sicherungsbereichen Staatsgrenze zeigten, daß auf diesem Gebiet noch Unklarheiten vorhanden sind.

Wir wenden uns daher zunächst der Herausarbeitung der Schwerpunktbereiche und ihrer Bearbeitung zu.

Obwohl alle Dienstleistungen und an der Staatsgrenze der DDR alle Grenzkreisdienststellen mit der Bestimmung der Schwerpunktbereiche in ihrem Verantwortungsbereich in der Vergangenheit grundsätzliche Erfahrungen sammeln konnten, sind unter ständiger Beachtung der politisch-operativen Lage an der Staatsgrenze neue und weitergehende Überlegungen notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob die festgelegten politisch-operativen Schwerpunktbereiche, auf die sich speziell die Tätigkeit der ehemaligen Sachgebiete Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen konzentrierte, den neuen Anforderungen gerecht werden und welche Veränderungen für die schwerpunktorientierte Abwehrarbeit der gesamten Kreisdienststelle durchzusetzen sind.

Es sind die noch vorhandenen Schwächen in der politisch-operativen Arbeit zu überwinden, die im wesentlichen in folgendem bestehen:

- Die politisch-operative Arbeit im gesamten Sicherungsbereich Staatsgrenze führte noch nicht im notwendigen Maße zur Herausarbeitung der Schwerpunktbereiche.

- Die erkannten Schwerpunktbereiche wurden nicht operativ weiter durchdrungen, um solche Personen und Sachverhalte zu erkennen, auf die sich der komplexe Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Feindtätigkeit konzentrieren muß und die die konkreten Schwerpunkte darstellen.

Unter Berücksichtigung der politisch-operativen Lage an der Staatsgrenze sind die Schwerpunktbereiche neu zu bestimmen bzw. zu präzisieren, wobei wir darauf hinweisen, daß Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte dynamische Größen sind.

Die Realisierung dieser Aufgabenstellung sollte erfolgen durch:³⁶³⁾

1. Herausarbeitung der Schwerpunktbereiche durch eine qualifizierte analytische Tätigkeit bei gleichzeitiger Überprüfung und Berücksichtigung der Bereiche, die bereits bisher im Mittelpunkt der politisch-operativen Arbeit der Grenzkreisdienststellen standen.

2. Operative Durchdringung dieser Schwerpunktbereiche durch den Einsatz der IM/GMS und Herausarbeitung der konkreten politisch-operativen Schwerpunkte, auf die sich die Bearbeitung und der Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden konzentrieren müssen.

Die Abwehrarbeit an der Staatsgrenze der DDR erfordert die Ausrichtung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden auf die vorbeugende Bearbeitung operativ bedeutsamer Personen oder Personengruppen und konkreter operativer Sachverhalte.

Das ist die entscheidende Voraussetzung, um in den Grenzkreisdienststellen die schwerpunktorientierte politisch-operative Arbeit in hoher Qualität zu entwickeln.

Ausgehend von den gewachsenen und umfassenden Sicherheitsanforderungen sowie den bereits aufgetretenen und weiter zu erwartenden feindlichen Angriffen gegen die Staatsgrenze ist bei der Herausarbeitung der Schwerpunktbereiche von der Komplexität der gesamten Sicherheitserfordernisse und dem System der Feindangriffe auszugehen.

Die Schwerpunktbestimmung kann auch keine einmalige Angelegenheit bleiben. Schwerpunktbereiche und insbesondere politisch-operative Schwerpunkte sind nicht starr, sind nicht unveränderlich. Unter gewissenhafter Beachtung und Berücksichtigung vor sich gehender Veränderungen der politisch-operativen Lage sind die Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte ständig zu präzisieren.

Schwerpunktbereiche an der Staatsgrenze werden charakterisiert:

- durch die Sicherheitsbedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft, aus denen sich die Notwendigkeit des Schutzes des grenznahen Raumes im allgemeinen und von konkreten Bereiche im besonderen ergibt (z. B. Erdgas Salzwedel, Kalikombinat Werra),
- durch von dem Feind genutzte, vorhandene günstige geografische oder personelle Voraussetzungen für die Vorbereitung, Organisierung und Durchführung von Feindtätigkeit (in diesen Bereichen sind durch vorbeugende Maßnahmen die Wirkungsmöglichkeiten des Feindes vorrangig und zielgerichtet einzuengen),
- durch die Häufigkeit und Unterschiedlichkeit der aufgetretenen und zu erwartenden Angriffe des Feindes.

Schwerpunktbereiche an der Staatsgrenze sind territoriale Abschnitte, in denen wiederholt Angriffe erfolgten, volkswirtschaftliche Objekte in Grenznähe und damit verbundene Menschenkonzentrationen und operativ relevante Personenkonzentrationen bzw. -gruppen.

Ein Beispiel für einen Schwerpunktbereich der Staatsgrenze der DDR zur BRD ist der Grenzabschnitt Neuenbau im Kreis Sonneberg, der für Einwirkungen der politisch-ideologischen Diversion, für feindliche Schleusungstätigkeit, Grenzdurchbrüche und auch für Grenzprovokationen besonders geeignet ist und in dem in der Vergangenheit bereits relativ häufig feindliche Angriffe auftraten. ³⁶⁴⁾

Zahlreiche Schwerpunktbereiche mit gleichen Merkmalen bestehen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bezirk Potsdam.

In der Hauptstadt der DDR weist die gesamte Staatsgrenze zu Westberlin die vorgenannten charakteristischen Merkmale von Schwerpunktbereichen auf. Diese Besonderheit ergibt sich aus den dort vorhandenen Bedingungen und verlangt demzufolge einen komplexen und differenzierten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel im Gesamtbereich der Staatsgrenze in der Hauptstadt der DDR zu Westberlin.

Grundlage für die Herausarbeitung und Bestimmung der Schwerpunktbereiche an der Staatsgrenze bilden die Befehle und Dienstanweisungen des Ministers für Staatssicherheit sowie seines 1. Stellvertreters, des Leiters der jeweiligen Bezirksverwaltung und zentrale Vorgaben des Leiters der HA VII.

In diesen Dokumenten werden teilweise bereits konkrete Bereiche angewiesen, auf die sich die politisch-operative Arbeit zu konzentrieren hat.

Von Bedeutung sind bei der Bestimmung der Schwerpunktbereiche die Beschlüsse der SED-Bezirks- und Kreisleitungen sowie die Orientierungen ihrer 1. Sekretäre. Sie sind entscheidende Grundlage für die perspektivische Entwicklung der verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche und bestimmen Ziel, Richtung und Tempo ihrer Entwicklung maßgeblich.

Zur Herausarbeitung und Bestimmung der Schwerpunktbereiche in einer Kreisdienststelle ist daher immer eine umfassende Konsultation mit dem 1. Sekretär der SED-Kreisleitung erforderlich.

Durch die Grenzkreisdienststellen ist bei der Bestimmung der Schwerpunktbereiche zu berücksichtigen:

1. Die Beschlüsse von Partei und Regierung, die Grundsatzdokumente zur Sicherung der Staatsgrenze, die völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen der DDR mit der BRD und Westberlin sowie die Befehle, Weisungen und Orientierungen des MfS zur Herausarbeitung der aktuellen und perspektivischen Sicherheitserfordernisse unter ständiger Beachtung der internationalen politischen Entwicklung.

Das Ziel ist, die entscheidenden Prozesse der politisch-operativen Aufgabenstellung im Sicherheitsbereich für die Sicherheit der Staatsgrenze herauszuarbeiten.

BSU

Die zuständigen Stellvertreter Operativ und die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen müssen dazu eine qualifizierte Anleitung und Hilfe den Kreisdienststellen geben.

Die Verarbeitung der zentralen und örtlichen Beschlüsse und Festlegungen der Partei und Staatsorgane für die weitere Entwicklung auf politisch-ideologischem, ökonomischem und militärischem Gebiet muß dem Erkennen der Schwerpunktbereiche dienen.

Wichtig ist auch die Kenntnis der perspektivischen Entwicklung des Kreises auf solchen Gebieten, die die Sicherheitserfordernisse der Staatsgrenze wesentlich beeinflussen können.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Der Aus- oder Aufbau ökonomischer Einrichtungen mit großen Personenkonzentrationen
- die Entwicklung kultureller und sportlicher Einrichtungen u.ä., die viele Menschen anziehen
- Erweiterung von Verkehrseinrichtungen, die ein schnelles Annähern in den grenznahen Raum ermöglichen
- die Aufgaben, die sich aus der Realisierung der abgeschlossenen und noch zu erwartenden Vereinbarungen mit der BRD und dem Westberliner Senat ergeben (vgl. Ziffern I/1.4.5., 1.6.4., 2.2.2., 2.2.3., 2.3.1., 2.3.2. u.a. alle Kapitel I).

Besondere Aufmerksamkeit muß den sich ergebenden Aufgaben gewidmet werden, die sich aus den Abschlußdokumenten der Tätigkeit der Grenzkommission ableiten lassen.
(Vgl. Ziffer I/2.4.).

- die Entwicklung des Tourismus im grenznahen Raum und andere sich aus weiteren Verhandlungen ergebende Probleme,
- die Einreise von BRD-Bürgern zum Tagesaufenthalt ins grenznahe Gebiet der DDR,
- die aus Sicherheitsgründen notwendigen Wohnsitzverlegungen aus dem Grenzgebiet,
- die weitere Gestaltung der pioniertechnischen Anlagen an der Staatsgrenze.

Die ideologische Klarheit über die Politik von Partei und Regierung und der ständige Überblick über ihre Durchsetzung im Sicherungsbereich ist eine entscheidende Voraussetzung für die Analyse zur Erkennung der Schwerpunktbereiche.

2. Die konkreten Erscheinungen der Feindtätigkeit gegen die Sicherheit der Staatsgrenze im Verantwortungsbereich.

Alle Feindangriffe, einschließlich latenter Feindhandlungen, sowie deren konkrete Ursachen und begünstigende Bedingungen sind zu analysieren.

Die Pläne, Absichten und konkrete Handlungen der feindlichen Zentren und Kräfte, insbesondere im grenznahen Gebiet der BRD sowie Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, die auf das Vorhandensein eingeschleuster oder anderer subversiver Kräfte des Feindes im grenznahen Raum hindeuten, sind herauszuarbeiten.

Dabei sind alle Vorkommnisse im Grenzgebiet, auch noch ungeklärte Anhaltspunkte über feindliche Handlungen aus Gegenwart und Vergangenheit (z. B. Speicherwerte oder abgelegte Vorgänge) zu beachten.

3. Die bisher gesammelten Erfahrungen des MfS bei der Sicherung der Staatsgrenze der DDR.

Dabei sind die operativen Ergebnisse und Erkenntnisse der anderen operativen Linien und Dienstseinheiten und die Wirksamkeit der Arbeit aller Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorgane und die Effektivität ihres Zusammenwirkens mit zu erfassen und für die Bestimmung der Schwerpunktbereiche zu verarbeiten.

4. Die Berücksichtigung spezifischer Bedingungen für die politisch-operative Arbeit im Verantwortungsbereich.

Es sind solche Bedingungen zu erfassen und zu analysieren, die wesentlichen Einfluß auf die politisch-operative Arbeit haben, wie z. B. bedeutsame ökonomische Einrichtungen im grenznahen Raum.

Die Bedingungen sind in allen Grenzkreisen unterschiedlich. Neben Abschnitten mit bedeutsamen industriellen Objekten, landwirtschaftlichen Einrichtungen, Erholungsgebieten und Konzentrationen von Personen im Grenzgebiet gibt es solche, die kaum derartige oder andere operative Merkmale aufweisen.

Territoriale Besonderheiten im grenznahen Raum, insbesondere aber im Grenzgebiet, haben entscheidende Auswirkungen auf die Art bzw. den Charakter und den Umfang von Angriffen gegen die Staatsgrenze. So eignen sich z. B. Bereiche an der Staatsgrenze mit größeren Waldgebieten, Flüssen, Seen u. a. besonders gut für eine gedeckte Annäherung und Überwindung der Sicherungsanlagen von westlicher wie auch der DDR-Seite aus.

Des weiteren beeinflussen die politisch-operative Arbeit:

Abschnitte, in denen eine schwer zu kontrollierende Personenbewegung bis in unmittelbare Nähe der Staatsgrenze bzw. des Grenzgebietes stattfindet,

Abschnitte, die günstige Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten für subversive Kräfte bieten,

Abschnitte, die bereits in der Vergangenheit Hauptanmarschwege von Grenzverletzern waren bzw. unter den neuen Bedingungen des veränderten Grenzgebietes werden können.

Bedeutsam sind schließlich Geländestrukturen, die Möglichkeiten für das Anlegen von Tunneln oder die Ausnutzung künstlicher oder natürlicher untertägiger Anlagen bieten.

Hiervon ausgehend können an der Staatsgrenze Schwerpunktbereiche wie folgt gekennzeichnet sein:

- Bereiche, in denen mehrfach Erscheinungen festzustellen sind, die auf das Vorhandensein feindlicher Kräfte hinweisen, oder vom Gegner geschaffene Bedingungen für subversive Handlungen im Rahmen der verdeckten Kriegsführung. Entsprechend der aggressiven Gesamtkonzeption des Imperialismus haben solche feindlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Erprobung und teilweisen Ausführung spezieller Formen der verdeckten Kriegsführung nach wie vor in der militär-strategischen Konzeption der NATO eine Bedeutung.
Die eventuelle Schaffung von Gruppen und Einzelpersonen (Stützpunkte) subversiver Kräfte im grenznahen Raum der DDR kann hierbei nicht außer acht gelassen werden. Die Zielstellung des Einsatzes dieser Kräfte liegt in der komplexen Vorbereitung subversiver Handlungen wie Spionage, Diversion, bewaffnete terroristische Überfälle, Provozierung von Unruhen und Zwischenfällen.
Obwohl eine solche subversive Tätigkeit nicht bzw. kaum an bestimmte territoriale Abschnitte gebunden aufgedeckt werden kann, sind solche Abschnitte in die operative Absicherungsarbeit aufzunehmen, in denen einzelne, zum Teil auch ungewöhnlich erscheinende bzw. weiter zurückliegende Hinweise den Verdacht der Tätigkeit subversiver Kräfte zulassen.

- Bereiche, in denen häufig Grenzdurchbrüche aus der BRD und Westberlin in die DDR bzw. aus der DDR in die BRD und nach Westberlin auftreten.
Grenzdurchbrüche werden sowohl durch Handlungen des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 StGB (Eindringen in das Gebiet der DDR oder Verlassen der DDR) als auch durch solche Handlungen charakterisiert, wo die ungesetzlichen

Grenzübertritte mit terroristischen Gewaltakten gegen die Ordnung an der Staatsgrenze (Grenzterror gemäß § 101 StGB) bzw. mit der Ausschleusung von DDR-Bürgern durch die pioniertechnischen Anlagen (staatsfeindlicher Menschenhandel gemäß § 105 StGB) verbunden sind. Grenzdurchbrüche traten bereits in den zurückliegenden Jahren vor allem dort konzentriert in Erscheinung, wo im grenznahen Gebiet der BRD Einrichtungen subversiver Kräfte bzw. Zentren bestehen, die gleichzeitig auch Ausgangspunkt für Grenzprovokationen und die politisch-ideologische Diversion sind. Günstige territoriale oder verkehrstechnische Annäherungsmöglichkeiten in den grenznahen Raum, markante Orientierungspunkte im Grenzgebiet oder Personenkonzentrationen (Gemeinden, ökonomische Objekte, Ferienheime, Sanatorien u. a.) in unmittelbarer Grenznähe wirkten für Grenzdurchbrüche teilweise begünstigend.

- Bereiche, über die eine feindliche Schleusungstätigkeit durchgeführt werden soll bzw. wird.

Diese Bereiche sind zu unterscheiden in solche:

wo über die Staatsgrenze unter Nutzung von untertägigen Anlagen, Bau von Tunneln bzw. anderer geografisch günstiger Voraussetzungen Personen oder Sachen ein- oder ausgeschleust werden sollen.

In fast allen Grenzkreisen gibt es Abschnitte, die sich für den Aufbau solcher Schleusen durch ihre territoriale und verkehrsmäßige Lage dazu eignen.

Von besonderer abwehrmäßiger Bedeutung sind dabei die territorialen Abschnitte, in denen die operativen Schleusen des MfS liegen,

die vom Gegner genutzt werden, um abgeworbene Spezialisten organisiert durch die kriminellen Menschenhändlerbanden auszuschleusen.

Gegenwärtig nutzen diese Menschenhändlerbanden vorwiegend die Transitstrecken zur Aufnahme der auszuschleusenden Personen und versuchen, diese über die GÜSt der DDR oder über das sozialistische Ausland auszuschleusen.

(Die Sicherungsaufgaben der GÜST und die Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels werden in weiteren Forschungsvorhaben untersucht.)

- Bereiche, in denen der Feind u.a. unter Ausnutzung des Einreiseverkehrs für Bürger der BRD/WB mittels der politisch-ideologischen Diversion und der feindlichen Kontakttätigkeit verstärkt einwirkt.

Der Feind konzentriert - ausgehend von seiner Konzeption, den ihm hierzu zur Verfügung stehenden Kräften, vorhandenen Möglichkeiten oder begünstigenden Bedingungen u.ä. - seine politische Aufweichungs- und Zersetzungstätigkeit auf bestimmte Zielgruppen oder Bereiche. Hier versucht er, Auswirkungen zu erzielen.

Diese Bereiche sind gekennzeichnet durch Einwirkungen von außen:

indem wiederholt Grenzprovokationen u.a. mit dem Ziel, eine ideologische Beeinflussung der Grenzbevölkerung bzw. der Grenzsicherungskräfte zu erreichen, durchgeführt werden.

Im Inneren der DDR zeigen sich Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion durch:

Angriffe gegen die Grenzsicherungsanlagen mit dem Ziel, diese zu überwinden und die DDR ungesetzlich zu verlassen, indem die öffentliche Ordnung und Sicherheit im grenznahen Raum und im Grenzgebiet verletzt oder nicht eingehalten wird,

mangelnde Bereitschaft zur gesellschaftlichen Mitarbeit vorhanden ist sowie

das Auftreten staatsfeindlicher Hetze, Staatsverleumdung, Rowdytum in konzentrierter Form (keine einmaligen Vorkommnisse).

Es ist erkennbar, daß der Feind vor allem die Einreisemöglichkeiten für seine feindliche Kontakttätigkeit immer raffinierter nutzt.

Aus dieser Sicht können sich Konzentrationspunkte von einreisenden BRD-Bürgern (wie z. B. Gaststätten, Touristenzentren) zu Schwerpunktbereichen entwickeln.

Weiterhin sind die Kräfte der anderen Sicherheits- und Staatsorgane sowie das Personal von gastronomischen Einrichtungen und anderer Bereiche zu beachten, die ständig umfangreiche Kontakte mit einreisenden BRD-Bürgern aufgrund ihrer beruflichen Aufgaben haben, da sie den ideologischen Beeinflussungen und Bestechungsversuchen am häufigsten ausgesetzt sind.

Das betrifft auch die Organe wie die VPKÄ/VPI, Räte der Kreise und Stadtbezirke, die Abteilungen Inneres, staatliche Notariate, Liegenschaftsdienst u.a., an die mehrfach Anfragen, Eingaben oder Anträge gestellt werden.

- Bereiche, in denen Personen unmittelbar an pioniertechnischen Anlagen konzentriert wohnen und gleichzeitig eine für den Gegner günstige territoriale Lage haben.
(Z.B. ehemals zusammengehörende Ortschaften oder Gemeinden, die heute geteilt sind und solche, in deren unmittelbarer Nähe neue Grenzübergangsstellen errichtet wurden.)

In diesem Zusammenhang ist auch auf Abschnitte zu achten, in denen, bedingt durch territoriale Besonderheiten, Lücken oder Schwierigkeiten bei der pioniertechnischen oder militärischen Sicherung (z. B. Grenzgewässer) bestehen bzw. günstige Möglichkeiten für die Errichtung von Grenzscheun gegeben sind.

Unter Berücksichtigung der bereits erkannten operativ bedeutsamen Personen oder Sachverhalte sind diese Schwerpunktbereiche unter Einsatz der IM/GMS ständig weiter aufzuklären und unter operative Kontrolle zu bringen.

Die weitere operative Arbeit in den Schwerpunktbereichen verfolgt das Ziel, ständig möglichst präzise alle operativ bedeutsamen Personen und relevanten Sachverhalte zu erkennen, auf die der Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden zu konzentrieren ist.

Das heißt, die Personen, operativ relevanten Sachverhalte oder Ereignisse herauszuarbeiten, zu denen die operativen Maßnahmen in den Objekten bzw. territorialen Bereichen festgelegt werden, die die politisch-operativen Schwerpunkte darstellen.

Es ist dabei davon auszugehen, daß die inoffiziellen Kräfte am besten in der Lage sind, Informationen zur Feststellung operativ bedeutsamer Personen und relevanter Sachverhalte zu erarbeiten.

Zugleich sind alle bisherigen Ergebnisse der politisch-operativen Arbeit (vor allem die Speicher) auszuwerten und die Möglichkeiten zur Beschaffung von Informationen aus anderen Sicherheits- und Staatsorganen zu nutzen.

Für die vorbeugende Sicherung der Schwerpunktbereiche müssen alle geeigneten IM/GMS eingesetzt werden, die dazu Möglichkeiten und Fähigkeiten besitzen.

Dieser Einsatz der IM/GMS ist eng mit ihrer gesamten Tätigkeit verbunden und stellt keine gesonderte Einsatzrichtung dar.

Alle Informationen, die die IM/GMS z.B. bei der operativen Vorgangsbearbeitung, bei der operativen Personenkontrolle, der Überprüfung von operativ bedeutsamen Verstößen gegen Sicherheit und Ordnung erarbeiten, sind in Beziehung zur Schwerpunktbestimmung zu setzen. Sie dienen der Präzisierung und der Bearbeitung der erkannten sowie dem Erkennen neu entstehender Schwerpunkte.

Die Einsatzrichtungen der IM/GMS und deren Aufgaben bei der operativen Vorgangsbearbeitung enthalten folglich auch inhaltliche Probleme der Schwerpunktbestimmung.

Für den spezifischen Einsatz der IM/GMS zur weiteren vorbeugenden operativen Sicherung der Schwerpunktbereiche ist jeglicher Schematismus zu vermeiden. So ist zu beachten, daß jeder Schwerpunktbereich seine spezifischen Merkmale aufweist, demzufolge muß auch der Einsatz der inoffiziellen Kräfte konkret und gezielt darauf abgestimmt erfolgen. Mit der Festlegung sogenannter genereller Aufträge ist das nicht möglich, da diese zu allgemein sind und in deren Ergebnis oftmals Informationen außerhalb der Schwerpunktbereiche erarbeitet werden.

Die IM/GMS aller Dienstseinheiten sind entsprechend ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten einzusetzen und zu nutzen, um Informationen zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR zu erhalten.

Der Informationsfluß von allen Dienstseinheiten muß befehlsmäßig so geregelt werden, daß die für den jeweiligen Grenzabschnitt verantwortliche Grenzkreisdienststelle diese Informationen erhält.

Die IM/GMS sind insbesondere einzusetzen:

1. Zur Feststellung der gegen die Staatsgrenze der DDR tätig werdenden feindlichen Zentren und Kräfte sowie ihrer Pläne und Absichten.

Dazu ist auch unter Nutzung der Potenzen der IM, die z. B. im Rahmen ihres vorgangsbezogenen Einsatzes im grenznahen Gebiet der BRD/WB oder anderweitig im Operationsgebiet tätig werden, folgender Informationsbedarf zu decken:

- Welche Aktivitäten werden von den imperialistischen Geheimdiensten im grenznahen Gebiet der BRD/WB und an der Ostseeküste entwickelt?
- Für welche Personen zeigen die imperialistischen Geheimdienste Interesse und werden durch Kontakte zu DDR-Bürgern im Grenzgebiet Voraussetzungen für eine Werbung vorbereitet?
- Welche Informationen sammeln Befragungsstellen von den Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben (über das Grenzgebiet der DDR)?
Hierzu sind die IM/GMS zu nutzen, die zur Bearbeitung der Rückverbindungen eingesetzt werden.
- Welche anderen staatlichen Einrichtungen, Publikationsorgane, sogenannte Heimatverbände und welche Personen aus dem grenznahen Gebiet der BRD/WB betreiben eine zielgerichtete politisch-ideologische Diversion oder führen provokatorische und andere feindliche Aufträge gegen die Grenzbevölkerung und die Grenzsicherungskräfte der DDR durch?

- Wer versucht, zielgerichtet bei Einreisen ins Grenzgebiet die DDR-Partner ideologisch so zu beeinflussen, daß diese zu Stützpunkten vom Gegner entwickelt werden können?
 - Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die abgeschlossenen Vereinbarungen zu unterlaufen bzw. im Sinne der "Durchlöcherung" der Staatsgrenze auszunutzen?
 - Welche Sicherungsmaßnahmen der DDR führen zu unerwünschten Einwirkungen auf das Hoheitsgebiet der BRD?
2. Zur Aufdeckung konkreter Erscheinungsformen der Feindsätigkeit gegen die Staatsgrenze oder von Anhaltspunkten zu feindlich tätigen Personen.
- Durch die IM/GMS sind operativ relevante Informationen durch eine gute Observationstätigkeit zu erarbeiten, die mit analytischen Erkenntnissen zu verarbeiten sind, z.B.:
- Welche Personen führen Handlungen durch, die auf eine Feindsätigkeit hinweisen (wiederholter unbegründeter Aufenthalt in Grenznähe, starkes Interesse für Details der Grenzsicherung, Verbindungen zu Schleuserbanden, westliche Grenzsicherungsorgane oder feindliche Dienststellen)?
 - Bei welchen politischen Ereignissen wurde der Feind wo, in welcher Form und mit welchen Mitteln und Methoden besonders aktiv und welche Auswirkungen konnte er erreichen?
 - Welche Handlungen, auch Straftaten der übrigen Kriminalität, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, daß sich hinter ihnen Feindangriffe gegen die Staatsgrenze verbergen können (z. B. unerlaubter Waffenbesitz, Austausch von Nachrichten über die Staatsgrenze, Fund von Gegenständen im Schutzstreifen, die auf feindlich tätige Personen hindeuten).

BStU

000336

- 333 - VVS JHS 001-208/75

- über konkrete Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion, die sich z. B. bei Bewohnern im Grenzgebiet der DDR durch Inaktivitäten im negativen oder feindlichen Sinne bei der Verhinderung von Angriffen gegen die Staatsgrenze aus dem Innern der DDR zeigen.

3. Zur Feststellung und Ermittlung von Personen und Personengruppen, die im Mittelpunkt des Feindinteresses stehen und über die der Gegner seine feindlichen Pläne und Handlungen gegen die Staatsgrenze durchzusetzen versucht.

Dazu haben die IM/GMS z. B. zu folgenden Personenkreisen Informationen zu gewinnen:

- Personen, die in Bereichen wohnen oder arbeiten, an denen der Feind Interesse hat (Besitzer einzelstehender Objekte im Schutzstreifen, Angehörige der Bergaufsicht u. a.).
- Angehörige der Sicherheitsorgane, die dem Feind Ansatzpunkte für eine Kontaktierung oder Abschöpfung bieten.
- Hinweise auf Personen, die der politisch-ideologischen Diversion unterliegen und im feindlichen Sinne zu Handlungen aktiviert werden können.

- Personen aus dem Grenzgebiet der DDR, die aus beruflichen, dienstlichen Gründen und in dringenden Familienangelegenheiten in die BRD oder nach Westberlin reisen,
 - Personen aus dem Grenzgebiet, die zu den ehemaligen Grenzgängern gehören und ihre Verbindungen in die BRD oder nach Westberlin aktivieren bzw. von Einreisenden aufgesucht werden.
4. Zum Erkennen der objektiv vorhandenen Möglichkeiten und begünstigenden Bedingungen für den Feind, die er zur Einwirkung auf Personen oder zur Durchführung feindlicher Angriffe nutzen kann (Verbindungen, Beziehungen, Anknüpfungspunkte u. ä.).

Zu diesem Zwecke sind durch die IM/GMS Informationen zu gewinnen über:

- Personen mit feindlicher Grundeinstellung.
- Rückverbindungen von Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben, und deren Charakter.
- Intensive Beziehungen von Bewohner des Grenzgebietes der DDR in das grenznahe Gebiet der BRD und WB.
- Rückkehrer im grenznahen Raum, die außerhalb der Befragungsstellen von Geheimdiensten vernommen wurden.

BStU
000338

VVS JHS 001-208/75

- 335 -

- Personen, die einen Antrag auf legalen Verzug aus der DDR gestellt haben, aber eine Ablehnung erhielten und durch den Feind zu demonstrativen Handlungen beeinflusst werden, um eine Durchsetzung ihres abgelehnten Antrages dennoch zu erreichen.
 - Personen, die ohne Genehmigung Kontakte zu gesellschaftlichen Organen, Sportvereinen u. ä. herstellen oder solchen Versuchen durch westliche Vertreter zustimmen, pflegen und ausbauen.
 - Territoriale Bedingungen wie unterirdische Anlagen, Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten, die der Feind nutzen kann.
5. Zur Feststellung von Personen aus dem grenznahen Raum, die unter Nutzung ihrer Möglichkeiten durch ihre Handlungen, einschließlich der Nichterfüllung von Pflichten, die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze gefährden.

Das sind solche Informationen über:

- Verstöße gegen Sicherheit und Ordnung und die dafür verantwortlichen Personen.
- Personen, die Festlegungen über die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet wiederholt nicht einhalten (z.B. die Festlegungen über das Abstellen schwerer Technik) oder durch ihr mangelndes Verantwortungsgefühl die Versorgung der Bevölkerung

im Grenzgebiet vernachlässigen und dadurch Unzufriedenheit erzeugen.

- Angehörige der Sicherheitsorgane, die ihre Sicherungsaufgaben wiederholt nachlässig oder unbefriedigend erfüllen.
- Personen aus der BRD und der DDR, die versuchen, auf unterster Ebene Absprachen über beiderseits interessierende Probleme zu führen, obwohl sie dazu nicht beauftragt und berechtigt sind.
- Nichteinhaltung der Grenzordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Meldeordnung für das Grenzgebiet).

- Leichtfertige Genehmigungserteilung zur Einreise in das Grenzgebiet der DDR.
- Lücken und Mängel in der Grenzsicherung.
- Vernachlässigung der Wachsamkeit und der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit in den Schutz- und Sicherheitsorganen.
- Grobe Verstöße gegen staatliche Aufgaben - Nichtbeachtung und -beseitigung von entstandenen Konfliktsituationen.

Zur exakten Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunkte bedarf es der ständigen Verarbeitung aller Ergebnisse des Einsatzes der IM/GMS.

Darüber hinaus sind alle weiteren Informationsquellen des MfS und der Organe, mit denen wir zusammenwirken, auszuschöpfen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit analytisch zu verarbeiten.

Das sind insbesondere:

- die operativen Speicher der Grenzkreisdienststellen, der Bezirksverwaltung, zentrale Speicher operativer Linien des MfS, der Zollverwaltung, Speicher der VF, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte,
- die operativen Möglichkeiten der Linie III, der Abteilung 26 und der Abteilung M sowie der Postzollfahndung,

BStU
000341

- die Informationen der HA I/Grenze, Abwehr und Aufklärung,
- spezielle Auswertungsvernehmungen der Abteilungen IX des MfS und des Dezernates II der VP,
- Archivmaterialien,³⁶⁵⁾
- die Ergebnisse der Vernehmungen, Befragungen und Filtrierung in den zentralen und bezirklichen Aufnahmeheimen für Rückkehrer und Zuziehende,
- die inoffiziellen Kräfte der Kriminalpolizei, Dezernate I sowie die anderen Kräfte der VP (aus der Sicht des Einreiseverkehrs von BRD/WB-Bürgern, vor allem die Abteilungen PM und die ABV),
- die Kommandeure, ihre Stellvertreter und die Grenzaufklärungsoffiziere der Grenzregimenter und -bataillone,
- die Räte der Kreise, Gemeinden und Stadtbezirke, insbesondere die Abteilung Inneres, die ABI, gesellschaftliche Organisationen und sonstige Quellen wie Bürgermeister, LPG-Vorsitzende u.a.

Die Grenzkreisdienststellen können bei der Lösung der politisch-operativen Aufgaben in den Schwerpunktbereichen auf eine Reihe bereits vorhandener, überwiegend inoffiziell erarbeiteter und gespeicherter Informationen zurückgreifen.

Das betrifft vor allem auch die Vielzahl wertvoller Analysen, die in der Vergangenheit zu einzelnen Bereichen, Vorkommnissen, Erscheinungen und bestimmten Personenkreisen erarbeitet wurden. Die Verarbeitung dieser Materialien zur weiteren vorbeugenden Sicherung der Schwerpunktbereiche ist wichtig, kann jedoch einen zielgerichteten IM/GMS-Einsatz nicht ersetzen.

Im Verantwortungsbereich, vor allem aber in den jeweiligen Schwerpunktbereichen, müssen sich die Grenzkreisdienststellen unter Nutzung aller inoffiziellen und offiziellen Quellen schrittweise eine weitgehendst lückenlose Übersicht über die Zuverlässigkeit der dort wohnenden und arbeitenden Personen verschaffen. Auch dabei muß schwerpunktmäßig vorgegangen werden, denn es wäre eine Illusion, die Klärung der Frage "Wer ist Wer?" undifferenziert im gesamten Grenzgebiet vornehmen zu wollen.

Durch die Klärung der Frage "Wer ist Wer?" in den Schwerpunktbereichen sind Ansatzpunkte und Möglichkeiten des Feindes für die Durchführung von Feindtätigkeit und zur Störung der Sicherheit an der Staatsgrenze aufzudecken und politisch-operative Schwerpunkte zu erkennen.

In der Hauptstadt der DDR sind an der Staatsgrenze zu Westberlin entsprechend den konkreten Bedingungen weitere Differenzierungen vorzunehmen, da dort die Klärung der Frage "Wer ist Wer?" infolge der großen Personenkonzentration besonders kompliziert und umfangreich ist.

Die Festlegung von politisch-operativen Maßnahmen zur Bearbeitung der Schwerpunkte aus der Gesamtheit der erarbeiteten Informationen eines Schwerpunktbereiches muß äußerst gewissenhaft erfolgen. Es ist unbedingt zu vermeiden, jede operativ interessante Erscheinung, wenngleich sie die Einleitung operativer Maßnahmen verlangt, voreilig zum Schwerpunkt zu erklären.

Die Schwerpunkte an der Staatsgrenze sind die vorrangig zu lösenden politisch-operativen Aufgaben- und Maßnahmekomplexe, sie sind stets konkret auf die Sicherung der Staatsgrenze der DDR ausgerichtet und ermöglichen die rechtzeitige Erkennung, Bearbeitung und Verhinderung feindlicher Angriffe.

Die politisch-operativen Schwerpunkte sind dann richtig bestimmt, wenn sie die Bereiche, Personen bzw. Personengruppen erfassen, die vom Feind bereits bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit angegriffen werden.

Durch ihre Bearbeitung wird letztendlich gewährleistet, daß

- die Staatsgrenze der DDR gegen Angriffe von außen und innen so inoffiziell abgesichert ist, daß vorbeugende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr rechtzeitig eingeleitet werden können,
- die Personen erkannt und erfaßt sind, die im Verdacht der Begehung feindlicher Angriffe gegen die Sicherheit der Staatsgrenze stehen und deshalb in operativen Vorgängen zu bearbeiten sind,
- solche Personen unter operativer Personenkontrolle stehen, die feindliche oder andere Angriffe gegen die Sicherheit der Staatsgrenze durch ihr Verhalten begünstigen oder unterstützen sowie Ausgangsmaterialien für die Vorgangsbearbeitung sind,

- die Personen aufgeklärt und bearbeitet werden, die im Blickfeld des Feindes stehen und aufgrund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit vorbeugend abzusichern sind, um eine Kontaktierung oder Abschöpfung zu verhindern,
- diejenigen operativ bedeutsamen Sachverhalte bearbeitet werden, die schwerwiegende Angriffe gegen die Sicherheit der Staatsgrenze beinhalten bzw. sich zu solchen entwickeln können,
- die hierbei wirkenden begünstigenden Faktoren beseitigt und der Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden auf die Feststellung und anschließende Bearbeitung der feindlich tätigen Personen konzentriert wird.

Der dargelegte Weg zur Herausarbeitung und Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunkte kann lediglich als eine verallgemeinerte Orientierung verstanden werden. Diese Orientierung ist entsprechend der Spezifik der operativen Lage und den konkreten Bedingungen im jeweiligen Sicherungsbereich schöpferisch anzuwenden.

Dabei ist u. a. auch zu beachten, daß politisch-operative Schwerpunkte für die Sicherung der Staatsgrenze nicht nur (wenn auch vorrangig) in den Schwerpunktbereichen entstehen.

Es ist durchaus möglich, daß zeitweilig politisch-operative Schwerpunkte unvorhergesehen auch in solchen Bereichen des grenznahen Raumes oder im Innern der DDR auftreten können, die nicht zu den Schwerpunktbereichen zählen.

Der Minister führte am 15. 7. 1974 u. a. zu den Fragen der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu WB aus:

"... diese grundsätzliche Aufgabenstellung betrifft nicht nur die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen mit Staatsgrenze zur BRD und Westberlin oder bestimmte operative Linien, sondern gilt für alle operativen Linien und besonders für alle territorialen Dienstseinheiten unseres Ministeriums."

Darüber hinaus ist zu beachten, daß neben den langfristig zu bearbeitenden Schwerpunkten auch kurzfristig politisch-operative Schwerpunkte auftreten, die schnell erkannt, bearbeitet und beseitigt werden müssen.

Solche kurzfristig auftretenden Schwerpunkte entwickeln sich meistens durch das Fehlverhalten einzelner Personen oder werden durch diese in ihrer Entstehung begünstigt. Aufgetretene Konfliktsituationen werden vom Gegner für eine zielgerichtete Entwicklung feindlicher Tätigkeit genutzt, wobei ihre Entstehung noch keine Gefährdung der Sicherheit der Staatsgrenze darzustellen braucht. Das sind u.a. durch den Einsatz krimineller Elemente gegen die Grenzsicherungsanlagen organisierte Provokationen, die Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen, die Konflikte, Unruhe und Unsicherheit bei der Bevölkerung der DDR erzeugen.

Zielgerichtet werden vom Gegner dann feindliche Handlungen gegen die Staatsgrenze gelenkt, um aus dieser Konfliktsituation herauszukommen. Auch spontane Handlungen von Bürgern der DDR können sich kurzfristig zu Schwerpunkten entwickeln.

3. Einige grundlegende Anforderungen, die sich aus der schwerpunktorientierten politisch-operativen Arbeit an die Leitung und Planung ergeben. 000346

Die Aufgaben einer straffen Leitung und Organisation zur Sicherung der Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der Schwerpunkte sowie zur Vervollkommnung der kadermäßigen Voraussetzungen wurden durch den Minister für Staatssicherheit für alle Dienststellen angewiesen.³⁶⁶⁾

Auf der Grundlage dieser festgelegten Aufgaben sollen die nachfolgenden Ausführungen einige Aspekte hervorheben, die bei der politisch-operativen Arbeit an der Staatsgrenze besonders zu beachten sind.

Für die Grenzkreisdienststellen ist die Bildung einer starken Arbeitsgruppe Grenzsicherung in der Regel notwendig. Im Vordergrund der politisch-operativen Tätigkeit stehen dabei:

- die Durchsetzung einer zweckmäßigen, zielgerichteten Leitungstätigkeit, um die operativen Hauptkräfte auf die Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte auszurichten und eine Ablenkung von diesen zu vermeiden,
- die konzentrierte politisch-operative Bearbeitung der Schwerpunkte, um feindliche Angriffe, Gefahrenzustände oder schwerwiegende Folgen vorbeugend zu verhindern,

BStU

000347

- die weitere Qualifizierung der IM/GMS zur Lösung der schwerpunktbezogenen Aufgaben,
- die ständige analytische Verarbeitung aller Informationen aus dem gesamten Sicherungsbereich - vorwiegend aus den Schwerpunktbereichen - zur rechtzeitigen Aufdeckung sich neu entwickelnder Schwerpunkte,
- die Organisierung der Zusammenarbeit mit allen operativen Linien und Dienststeinheiten sowie das Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften.

Die Leiter müssen ständig mit ihren Kollektiven selbständig und schöpferisch die Arbeit organisieren und dabei den perspektivischen Anforderungen Rechnung tragen. Dabei ist die Einheit zwischen der schwerpunktorientierten politisch-operativen Arbeit und der allseitigen Gewährleistung der Sicherheit des gesamten Territoriums jederzeit zu beachten.

Es ist Aufgabe der Leiter, in eigener Zuständigkeit diejenigen ausgewählten und in der Regel langfristigen politisch-operativen Aufgaben in die Perspektiv- und Jahresarbeitspläne aufzunehmen, die zur Sicherung und zielstrebigen Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte erforderlich sind.

Dazu zählen z. B.

- die Erweiterung effektiv arbeitender IM/GMS durch Qualifizierung, Umgruppierung der vorhandenen IM, Neuwerbungen und den Aufbau von weiteren FIM- und IME-Netzen,

- die Realisierung von Sicherheitsüberprüfungen, die Klärung der Frage "Wer ist Wer?" und qualifizierte durchgeführte operative Personenkontrollen,
- die Entwicklung und offensive Bearbeitung von operativen Vorgängen,
- Maßnahmen abgestimmt mit anderen operativen Linien und Dienststeinheiten vorzubereiten,
- die zweckmäßigsten Formen des Zusammenwirkens mit anderen Organen.

Wichtig ist, daß die Aufgaben und Maßnahmen zur Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte komplex und aufeinander abgestimmt sind, eine einheitliche Zielrichtung aufweisen und damit konzeptionellen Charakter besitzen.

Auf die Erfüllung dieser festgelegten Schwerpunktaufgaben ist die politisch-operative Arbeit der zuständigen Leiter und operativen Mitarbeiter in erster Linie zu orientieren.

Das ist auch die Zielstellung bei der Zusammenarbeit zwischen den operativen Linien und Dienststeinheiten im Sicherungsbereich einer Grenzkreisdienststelle und beim Zusammenwirken mit den anderen Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen.

Da die Anforderungen der insgesamt zu erfüllenden Aufgaben auch in Zukunft wachsen und keinerlei Abstriche gemacht werden können, sehen wir in der Lösung dieser Problematik

eine entscheidende Seite für die Erhöhung der Effektivität der politisch-operativen Arbeit zur Sicherheit der Staatsgrenze.

In diese Überlegungen sollten u. a. folgende Gedanken einbezogen werden, die für die Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgruppen Grenzsicherung von Bedeutung sind:

- Den Einsatz der operativen Mitarbeiter entsprechend ihrer erreichten Qualifikation vorzunehmen. Prinzipiell sind für die wichtigsten Aufgaben (z. B. die Bearbeitung der operativen Vorgänge) die qualifiziertesten Mitarbeiter einzusetzen.
- Die weitgehende Freihaltung der operativen Mitarbeiter, die operative Vorgänge bearbeiten, von den vielfältigen zu lösenden Tagesaufgaben.
- Die systematische Weiterqualifizierung der Mitarbeiter entsprechend der zu lösenden operativen Aufgaben.
- Die exakte Festlegung der zu erfüllenden Aufgaben, der einzusetzenden operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie der zu erbringenden meßbaren Ergebnisse.
- Die Entwicklung qualifizierter IM/GMS für die Durchführung von Ermittlungen und der Ausbau arbeitsfähiger FIM-Netze.
- Die vorbeugende Tätigkeit im Sicherungsbereich beginnt außerhalb der Schwerpunktbereiche und der politisch-operativen Schwerpunkte durch die allseitige Nutzung der vorhandenen inoffiziellen Kräfte sowie der Kräfte der Organe des Zusammenwirkens.

- Die Erhöhung der Effektivität der politisch-operativen Arbeit durch die weitere Verbesserung der Informations-tätigkeit auf der Grundlage der Melde- und Berichts-ordnung.

Da die vorbeugende Tätigkeit im gesamten Sicherungsbereich und insbesondere der Schwerpunktbereiche ein ständiger Prozeß ist, werden auch neue politisch-operative Schwerpunkte erkannt oder bestehende präzisiert. Durch die Leiter ist zu gewährleisten, daß die Ran- und Reihenfolge der Bearbeitung der Schwerpunkte festgelegt wird.

Die konsequente Durchsetzung der Arbeit nach politisch-operativen Schwerpunkten verlangt eine Erhöhung der Qualität der Anleitungs- und Kontrolltätigkeit der Leiter.

Dazu gehört:

- Die Leiter müssen gewährleisten, daß sie einen ständigen Überblick über die politisch-operative (vgl. Seite 314 f.) Lage im Verantwortungsbereich und vor allem in den Schwerpunktbereichen und zu den politisch-operativen Schwerpunkten haben. Dazu müssen sie entsprechende Leitungsdokumente schaffen.
- Die Anleitungs- und Kontrolltätigkeit und die eigene politisch-operative Arbeit der Leiter ist nicht nur nach quantitativen, sondern vor allem nach qualitativen, auf die Schwerpunkte orientierten Kriterien zu gestalten.

- Die Leiter müssen noch konsequenter kontrollfähige Festlegungen treffen, um mehr konkretere Arbeitsergebnisse von den Mitarbeitern erhalten. Das bezieht sich besonders auf die Durchsetzung offensiver Arbeitsmethoden durch Anwendung operativer Kombinationen und Legenden und den effektiveren Einsatz von IM.
- Auftretende Störfaktoren sind kurzfristig auszuschalten und Verzettelungen in der Leitungstätigkeit auszuschließen. Die mittleren leitenden Kader und die operativen Mitarbeiter sind konsequenter zur Einhaltung ihrer eigenen Verantwortung auf der Grundlage der Funktionsmerkmale zu erziehen.

Wie geführte Untersuchungen zeigen, sind immer noch Leiter von Grenzkreisdienststellen in hohem Maße mit Aufgaben beschäftigt, die zu den funktionellen Pflichten der mittleren leitenden Kader oder gar der operativen Mitarbeiter gehören. Es ist deshalb ein dringendes Erfordernis, die Qualifikation vorwiegend im Prozeß der Arbeit der mittleren leitenden Kader zu verbessern.

Mit der weiteren Durchsetzung der Schwerpunktarbeit und der Konzentration der operativen Kräfte auf diese Schwerpunkte sind auch Konsequenzen hinsichtlich der Gestaltung der Struktur einer Grenzkreisdienststelle erforderlich. So kann die formale Aufteilung des Sicherheitsbereiches Staatsgrenze in territoriale Abschnitte nicht mehr aufrechterhalten werden.

Ein notwendiger Schritt muß darin bestehen, die Arbeitsgruppen Grenzsicherung den Erfordernissen der Arbeit, den vorhandenen Schwerpunktbereichen und den politisch-operativen Schwerpunkten anzupassen, wie das auch vom Genossen Minister nachdrücklich gefordert wird.³⁶⁷⁾

Damit wird die Effektivität der politisch-operativen Arbeit erhöht und auch ungerechtfertigte Unterschiede werden in der Belastung der Mitarbeiter beseitigt. Jeder Mitarbeiter hat gleichermaßen schwerpunktorientierte konkrete politisch-operative Arbeit für die Sicherung der Staatsgrenze zu leisten.

Der konkrete Aufbau und die inhaltliche, strukturelle Gestaltung der Arbeitsgruppen Grenzsicherung ist von den vorhandenen Bedingungen und Erfordernissen, vom Umfang, Charakter und Bedeutung der anderen Schwerpunktbereiche sowie den politisch-operativen Schwerpunkten in dem jeweiligen Verantwortungsbereich abhängig.

Ein allgemeingültiges Erfordernis ist es jedoch, die Mehrzahl der operativen Mitarbeiter zur Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte einzusetzen, ohne das weitere Territorium der Kreise ... außer acht zu lassen.

Es hat sich auch teilweise bewährt, den verantwortlichen Mitarbeiter für den ständigen Schwerpunktbereich VPKA/VPI (VII/1) in die Arbeitsgruppe Grenzsicherung zu integrieren. Dadurch werden die Potenzen der DVP für die Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze besser genutzt. Voraussetzung ist jedoch, daß eine umfassende, stabile Abwehrarbeit im gesamten Schwerpunktbereich VPKA/VPI konsequent durchgeführt wird. (Die zu bildende Arbeitsgruppe müßte hier zweckmäßigerweise als Arbeitsgruppe Grenzsicherung/Volkspolizei bezeichnet werden.)

Es ist auch möglich, weitere Mitarbeiter einer Grenzkreisdienststelle in die Arbeitsgruppe Grenzsicherung einzugliedern, wenn konkrete Erfordernisse (z.B. Jugend oder Reiseverkehr) das bedingen.

Die geschaffene Struktur muß den objektiven Erfordernissen der jeweiligen Grenzkreisdienststelle angepaßt, muß andererseits jedoch so variabel gestaltet werden, daß die vorbeugende Sicherung aller Schwerpunktbereiche gewährleistet wird.

Die notwendige Konzentration auf Schwerpunkte darf also nicht formalen Charakter haben. Unter den gegenwärtigen Bedingungen entsteht oft die Notwendigkeit, kurzfristig operative Kräfte auf die zeitweilige Lösung von Aufgaben zu konzentrieren, die zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit an der Staatsgrenze erforderlich sind, ohne daß sie bisher zu den bereits festgelegten Schwerpunktaufgaben gehören.

Das kann z. B. notwendig werden

- bei schweren gewaltsamen und terroristischen Grenzdurchbrüchen,
- bei Provokationen mit politisch negativer Wirksamkeit,
- bei Fahndungsmaßnahmen,
- bei operativen Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet, gesellschaftlichen Höhepunkten oder anderen besonderen Anlässen,
- bei anderen besonderen Vorkommnissen, die den unverzüglichen, konzentrierten Einsatz operativer Kräfte verlangen. (Vgl. Ziffer I/1.4.4. Lorenz- Entführung)

Die Lösung dieser Problematik ist kompliziert, für die Erhöhung der Effektivität der politisch-operativen Arbeit im Grenzkreis aber unbedingt erforderlich.

Um ständig einen Überblick über den Gesamtbereich zu haben und erforderliche Sicherungsaufgaben durchführen zu können, sind u.a. folgende Wege zu beschreiten:

- Allseitige Nutzung aller geeigneten IM/GMS, einschließlich der im Grenzkreis vorhandenen inoffiziellen Kräfte der anderen operativen Linien und Diensteinheiten des MfS durch den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen und anderer konkreter Festlegungen.
- Erweiterung der Arbeit mit GMS zur Erhöhung der Sicherheit im grenznahen Raum.
- Bessere Nutzung der vorhandenen bzw. Werbung und Einsatz zusätzlicher IM in Schlüsselpositionen (z. B. im Staatsapparat oder in der VP) mit dem Ziel, politisch-operative Aufgaben des MfS durchzusetzen und intensiver erkannte Mängel, Mißstände und begünstigende Faktoren zu beseitigen bzw. einzuschränken. Die politisch-operativen Interessen des MfS über die Organe des Zusammenwirkens durchzusetzen, bedeutet andererseits, ihnen behilflich zu sein bei der Verwirklichung ihrer ureigensten Aufgaben.
- Qualifizierung des Zusammenwirkens mit den anderen im Sicherungsbereich tätigen Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen. Die volle Wahrnehmung ihrer Verantwortung schafft weitere wichtige Voraussetzungen für die Sicherung der Staatsgrenze.

Im Zusammenwirken mit den anderen Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen, insbesondere mit der VP und den Grenztruppen, kommt es darauf an, keine Verwischung zwischen ihren Aufgaben und denen des MfS zuzulassen.

Hauptinhalt unseres kameradschaftlichen Zusammenwirkens muß es sein, die vielfältigen Potenzen der Partner zu entfalten und zu nutzen.

Dazu ist es u.a. erforderlich, die Informationsbeziehungen unter Wahrung der Geheimhaltung, vor allem zur DVP, auszubauen.

Das ist für den gesamten grenznahen Raum und nicht nur in den Schwerpunktbereichen notwendig.

- Erweiterung des Zusammenwirkens mit den operativen Kräften der Abteilung Kriminalpolizei, vor allem mit den Sachgebieten I und II.
Durch die erfolgte kadermäßige Erweiterung der Abteilungen Kriminalpolizei ergeben sich Möglichkeiten des Einsatzes erfahrener Kriminalisten in den Bereichen, die gegenwärtig nicht durch das MfS vorrangig gesichert werden.

Die Übernahme operativ bedeutsamer Hinweise und Sachverhalte sowie die Übergabe von Materialien an die Abteilung K nach operativer Prüfung und unter Einhaltung der Konspiration erschließt weitere Reserven.

Durch dieses Zusammenwirken mit der Abteilung Kriminalpolizei können die eigenen operativen Hauptkräfte auf die Sicherung und Bearbeitung der Schwerpunkte konzentriert werden.

- Ein wichtiger Partner für die Grenzkreisdienststellen ist die operative Grenzaufklärung der Grenztruppen. Der Einsatz von Offizieren der operativen Grenzaufklärung und ihrer Grenzhelfer kann z. B. zur abgestimmten Sicherung bestimmter Räume, zur Kontrolle von Unterschlupfmöglichkeiten erfolgen.

Entsprechende Einsatzvarianten sind in Zusammenarbeit mit der Linie I durchzusetzen.

Aus diesen Hinweisen ist jedoch nicht zu schlußfolgern, daß das Zusammenwirken lediglich dazu dient, die politisch-operativen Aufgaben zu lösen, die außerhalb bzw. neben den Schwerpunkten zu erfüllen sind.

Das Zusammenwirken mit den anderen Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen ist ebenfalls schwerpunktbezogen zu gestalten.

Die auf Schwerpunkte ausgerichtete politisch-operative Arbeit bestimmt auch die konkrete Zusammenarbeit mit anderen operativen Dienstseinheiten des MfS.

Die Zusammenarbeit mit den im Sicherungsbereich tätigen operativen Linien und Dienstseinheiten u.a. mit den Unterabteilungen der HA I/Kommando der Grenztruppen, mit den Nachbarkreisdienststellen und den anderen operativen Linien und Dienstseinheiten muß deshalb qualifiziert werden. (Vgl. Ziffern I/3.4., II/1.)

Dabei kommt es vor allem auf folgendes an:

- Ausgehend von einer einheitlichen Konzeption, die politisch-operativen Aufgaben in den Schwerpunktbereichen abzustimmen und zielstrebig zu lösen.

Dabei ist auch die Koordinierung des Kräfteeinsatzes vorzunehmen. Die operativen Mitarbeiter der einzelnen Dienstseinheiten müssen wissen, welche konkreten Aufgaben sie mit ihren Kräften zu lösen haben, wie und mit wem sie koordinieren müssen und wie die Ergebnisse der Arbeit auszutauschen und auszuwerten sind. Die Konkretheit und Verbindlichkeit dieser Abstimmungen sichern den Erfolg in der Zusammenarbeit.

- Die Zusammenarbeit ist auf die Bearbeitung konkreter operativer Materialien, auf die Arbeit an operativen Vorgängen sowie auf den Austausch operativ relevanter Informationen zur vorbeugenden Verhinderung von Angriffen gegen die Staatsgrenze zu konzentrieren.

Für die Zusammenarbeit mit anderen operativen Linien und Dienststeinheiten über den Kreis hinaus sind die Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen einzuschalten.

- Die Lösung vorbeugender Aufgaben, die über den Verantwortungsbereich hinausgehen, können durch gemeinsam erarbeitete Operationspläne oder abgestimmte Sicherungsvarianten erreicht werden.³⁶⁸⁾
- Für die allseitige Nutzung der im Grenzkreis vorhandenen inoffiziellen Kräfte sind Festlegungen zum schnellen Austausch des erhöhten Informationsaufkommens zu treffen. Das Verbindungssystem zu den IM/GMS ist laufend in seiner Funktion zu qualifizieren.

Alle operativen Linien und Dienststeinheiten müssen dazu auf der Grundlage des Befehls 299/65 des Ministers den Austausch operativ relevanter Informationen entwickeln.

Die zukünftigen Informationsbeziehungen von den Grenzkreisdienststellen zu den Bezirksverwaltungen und HA VII müssen dem Umstand gerecht werden, daß operativ relevante Vorkommnisse im Grenzgebiet oft schnelle, zum Teil nur auf zentraler Ebene zu fällende Entscheidungen und politisch-operative Maßnahmen von hoher Qualität bedingen. Das ist erforderlich, da eine Eskalation zu schwerwiegenden Angriffen gegen die Staatsgrenze nicht ausgeschlossen werden kann.

Der gegenwärtige Informationsfluß entsprechend der vorläufigen Melde- und Berichtsordnung der HA VII erfordert jedoch eine Veränderung, um die Mehrgleichigkeit abzubauen. Gleichzeitig ist aber die inhaltliche Seite zu verbessern, um über offizielle Sachverhalte hinausgehende, operativ bedeutsame Informationen zu erhalten.

- Eine Qualifizierung der Verarbeitung aller operativ relevanten Informationen, die der Lageeinschätzung, der Einschätzung der Wirksamkeit der Grenzsicherung, der Schwerpunktbestimmung, der zentralen Speicherung (z. B. ungeklärter Grenzübertritte) usw. dienen, ist vorzunehmen.³⁶⁹⁾

Mit der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH) ist dabei stärker zu arbeiten.

Es sind solche Festlegungen erforderlich, damit jeder operativer Mitarbeiter entscheiden kann, welche operativ relevanten Informationen sind sofort weiterzuleiten (vor allem bei der Notwendigkeit der Einleitung von Sofortmaßnahmen) und an wen zu übergeben.

Zugleich muß jeder Mitarbeiter stets eigene Vorstellungen zur Bearbeitung der Informationen entwickeln.

Der Arbeitsgruppenleiter greift entsprechend seiner funktionellen Pflichten unmittelbar in die Informationsverarbeitung ein, indem er alle anfallenden operativ relevanten Informationen filtert, bewertet und weiterleitet.

Die Verarbeitung wird auf der Grundlage der vom IM/GMS übermittelten Primärinformationen und der vom operativen Mitarbeiter erfolgten Vorverdichtung mit dessen Vorschlägen vorgenommen.

Gleichzeitig ist eine Verbesserung der Rückflußinformationen zur Qualifizierung der Auftragserteilung und Instruierung der IM/GMS erforderlich.

Dazu sind auch die Erkenntnisse der Linie IX aus der Untersuchungstätigkeit über neue Mittel und Methoden bei Angriffen gegen die Staatsgrenze kontinuierlich über die Linie VII an die Leiter zu vermitteln.

Es ist unseres Erachtens notwendig, daß die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Abteilungen IX wesentlich verbessert werden muß. Das bezieht sich auf die laufende Untersuchungstätigkeit zur umfassenden Aufklärung der Straftat wie auch zur Einleitung zielgerichteter politisch-operativer Maßnahmen im laufenden operativen Vorgang.

Das bezieht sich aber auch auf die Organisation des notwendigen Informationsflusses über erkannte Hauptangriffsrichtungen des Feindes sowie auf die gemeinsame Bearbeitung von Vorgängen zur Einleitung vorbeugender Sicherungs- oder politisch-ideologischer Maßnahmen in den Grenzkreisen.

Die Referate VII/2 der Bezirksverwaltungen müssen bei der Lösung besonderer Vorkommnisse die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und der Spezialkommission bei den Abteilungen IX koordinieren. Im Rahmen des Zusammenwirkens mit den Dezernaten II der BDVP sollten, unabhängig von der vorwiegend strafrechtlichen Anleitung durch die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen, der Referate VII/2 Koordinierungsaufgaben zwischen den operativen Dienststeinheiten und den Dezernaten II in Abstimmung mit den Abteilungen IX durchführen.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen IX und ein kontinuierliches Zusammenwirken mit den Dezernaten I und II sammeln die Referate VII/2 zugleich wichtige Informationen, Erkenntnisse und Erfahrungen für ihre anleitende und unterstützende Tätigkeit gegenüber den Grenzkreisdienststellen und den anderen operativen Dienststeinheiten.

- Die Aufgabenstellung der Referate VII/2 der Bezirksverwaltungen beinhaltet u.a.:

Die federführende Verantwortung bei der Sicherung der Staatsgrenze durch die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Fachabteilungen der Bezirksverwaltung sowie solchen, die über den Bezirk hinausgehen.

Die praktische Mitarbeit konzentriert sich dabei auf die Herausarbeitung, Sicherung und Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche, Schwerpunkte und der operativen Vorgänge

Die Organisierung eines auf die Schwerpunktbereiche, Schwerpunkte bezogenen Zusammenwirkens mit allen Bereichen der DVP, den Grenztruppen der DDR, anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und den Grenzkreisdienststellen. Die inoffizielle Abwehrarbeit bildet in diesen Bereichen die Voraussetzung für ein qualifiziertes Zusammenwirken.

Die Analyse der Ergebnisse der Verhandlungen in der Grenzkommission bzw. ihrer Nachfolgerin und Übertragung der Ergebnisse auf die Sicherheitsabschnitte der Staatsgrenze.

4. Die Zusammenarbeit der operativen Linien und Dienst-
einheiten mit den Grenzkreisdienststellen

Das Ziel der weiteren Darlegungen besteht in einer zusammengefaßten, verallgemeinerten Behandlung der Grundsätze sowie ausgewählter Einzelprobleme der Zusammenarbeit der Dienststeinheiten des MfS zur Sicherung der Staatsgrenze, nachdem in den bisherigen Abschnitten bereits auf verschiedene Fragen der Zusammenarbeit eingegangen wurde.

Die Bedeutsamkeit der Sicherung der Staatsgrenze für die staatliche Sicherheit macht es erforderlich, die Leitungstätigkeit in den Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee so zu gestalten, daß durch alle Dienststeinheiten die komplexe Sicherung des nach operativen Gesichtspunkten zu bemessenden grenznahen Raumes erfolgt.

Das erfordert

- a) die volle Durchsetzung der Verantwortung der Leiter von Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze für die weitere Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bei gleichzeitiger stärkerer Einbeziehung der Referate VII/2 in diese Prozesse,
- b) die schwerpunktorientierte Tätigkeit der Referate VII/2 in den Grenz-BV, vor allem die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der KD,

- c) die weitere Qualifizierung der Zusammenarbeit zwischen den im grenznahen Raum handelnden Dienstseinheiten der BV mit Staatsgrenze und zentralen Dienstseinheiten, vor allem mit den Hauptabteilungen VII, I, Abteilung III u.a.,
- d) die weitere Qualifizierung der Zusammenarbeit zwischen den BV mit Staatsgrenze und den BV ohne Staatsgrenze
- e) meßbare Beiträge aller Arbeitsgruppen und Mitarbeiter der Grenzkreisdienststellen für die Grenzsicherung.

Wir behandeln davon im weiteren:

- die Zusammenarbeit zwischen den Referaten VII/2 und den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen,
- Probleme der Zusammenarbeit innerhalb der Grenzkreisdienststellen und mit anderen operativen Linien und Dienstseinheiten
- die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Dienstseinheiten der Hauptabteilung I/beim Kommando der Grenztruppen/Abwehr und Aufklärung

4.1. Die Zusammenarbeit zwischen den Referaten VII/2 und den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen

Die bereits sichtbar gewordene vielgestaltige Verflechtung der politisch-operativen Handlungen zur Grenzsicherung und ihre oft lagebestimmende Funktion machen erforderlich:

- Komplexe Orientierung des Leiters der BV auf Schwerpunktaufgaben der Grenzsicherung.

Sie bilden zusammen mit den Orientierungen des Leiters der Hauptabteilung VII die Grundlage für die Tätigkeit der Abteilungen VII sowie ihrer Referate VII/2.

- Beauftragung der zuständigen Stellvertreter Operativ durch den 1. Stellvertreter des Ministers sowie durch die Leiter der BV mit wesentlichen Aufgaben zur komplexen Gestaltung der Sicherung der Staatsgrenze.

Die Stellvertreter Operativ der BV mit Staatsgrenze verwirklichen über die Leiter der Abteilungen VII und mit den Referaten VII/2 wesentliche Teile der ihnen übertragenen Aufgaben der Grenzsicherung.

- Die Referate VII/2 zur Durchsetzung zentraler und bezirklicher Festlegungen befähigen unter Wahrung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Leiter der KD sowie der Leiter anderer Dienstseinheiten, mit denen zusammengearbeitet wird.

Für die Skizzierung des Inhaltes und der Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Referaten VII/2 und den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Grenz-KD ist von den Aufgaben der Referate VII/2 auszugehen.

Die Aufgaben und Arbeitsgrundsätze der Referate VII/2 (Grenzsicherung) in Grenz-BV haben sich auf die

Anleitung bei der Durchführung politisch-operativer Prozesse, die für die schwerpunktorientierte Sicherung der Staatsgrenze durch Dienstseinheiten der Grenz-BV bedeutungsvoll sind, zu konzentrieren.

BStU

000364

Dazu gehört vor allem

die politisch-operative Durchdringung des Sicherungsbereichs Staatsgrenze und die Mitwirkung bei der Bestimmung und Sicherung der Schwerpunktbereiche sowie bei der Bearbeitung der Schwerpunkte an der Staatsgrenze.

Das wird gewährleistet durch

- möglichst umfassende Beschaffung und Auswertung von Informationen aus dem grenznahen Gebiet der BRD bzw. aus Westberlin, die auch durch andere damit beauftragte Dienstleistungen gewonnen werden. Die Referate VII/2 arbeiten in begrenztem Umfang selbständig nach bzw. in diesen Gebieten,
- Einsätze von Mitarbeitern des Referates mit überörtlich einsetzbaren IM und unter Einschaltung anderer Kräfte und Mittel der BV zur Klärung der Frage "Wer ist wer?" in Schwerpunktbereichen, zur wirksamen Gestaltung der Vorbeugungsprozesse und der Entwicklung operativer Vorgänge,
- Mitwirkung bei der Bearbeitung operativer Vorgänge und bei der Untersuchung besonders bedeutsamer Vorkommnisse,
- Unterstützung von komplexen Einsätzen der operativen Kräfte der KD zur allseitigen Sicherung des gesamten Grenzgebietes sowie wichtiger grenzferner Bereiche (Verkehrsknotenpunkte, Sammelräume oder Hauptbewegungsrichtungen von Grenzverletzern), welche für die Grenzsicherung bedeutsam sind.

- Erfassung und arbeitsteilige Ermittlung und Kontrolle der Rückverbindungen, die in das Grenzgebiet unterhalten werden oder von Personen, welche die Staatsgrenze in diesem Grenzabschnitt überwunden haben.

Weitere, insbesondere detaillierte Aufgaben und Arbeitsgrundsätze der Referate Grenzsicherung auf Bezirksebene werden hier nicht erörtert, weil sie nur indirekt für die Zusammenarbeit zwischen den Referaten VII/2 und den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der KD von Belang sind.

Unter Berücksichtigung der skizzierten Aufgaben der Referate VII/2 ergeben sich für die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der KD folgende Arbeitsgrundsätze:

1. Das Referat VII/2 ist politisch-operatives Anleitungs- und Koordinierungsorgan der jeweiligen BV mit Staatsgrenze und löst seine Aufgaben auf der Grundlage der Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, seines 1. Stellvertreters und des Leiters der BV.

Es realisiert seine Funktion gegenüber den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der KD vorrangig durch eigene aktive Mitwirkung und unmittelbare Anleitung und Unterstützung der KD bei der Sicherung der Schwerpunktbereiche, der Bearbeitung von Schwerpunkten bzw. operativen Vorgängen bei Wahrung der grundsätzlichen Weisungslinie Minister für Staatssicherheit - 1. Stellvertreter des Ministers, Leiter der Bezirksverwaltung - Leiter der Kreisdienststelle.

Sie werden im festgelegten Rahmen wirksam durch

- Weisung des Leiters der BV und des zuständigen Stellvertreters Operativ

- Vereinbarung zwischen dem Leiter der Abt. VII und dem Leiter der KD.

Die direkte Einflußnahme des Referates VII/2 auf die Arbeit der Arbeitsgruppen Grenzsicherung der KD hat empfehlenden Charakter.

Sie kann sich in Fragen grundsätzlicher Art auf bezirklicher Ebene (einschließlich solcher, die mehrere KD umfassen) nur durch Weisungen des Leiters der BV und, soweit sie den Verantwortungsbereich einer KD betrifft, nur durch Weisungen des Leiters der KD umsetzen. Die Unterstützung in Fragen der Koordinierung mit anderen Linien und Diensteinheiten (über deren Leiter) bezieht sich auf Fragen, die mehrere KD umfassen, komplexer Natur sind oder vom Standpunkt wichtiger zentraler und bezirklicher Gesichtspunkte (einschließlich solcher des Zusammenwirkens mit anderen Organen) das Lösungsvermögen der jeweiligen Kreisdienststellen übersteigen.

2. Die politisch-operative Wirksamkeit der Referate VII/2 ist zu messen
 - an der Beherrschung der politisch-operativen Lage im Grenzgebiet und der grenzspezifischen Sicherheitsbelange des Gesamtterritoriums des Bezirkes
 - an den Beiträgen zur rechtzeitigen und richtigen Durchdringung und vorbeugenden Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche
 - an den Beiträgen zur Bearbeitung operativer Schwerpunkte bzw. Vorgänge in den Grenzkreisdienststellen sowie der selbständigen Bearbeitung von Vorgängen mit bezirklicher bzw. überbezirklicher Bedeutung.

3. Die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Referate VII/2 mit den Arbeitsgruppen Grenzsicherung sind vielfältig.³⁷⁰⁾ Wesentliche bewährte Methoden werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit nachfolgend aufgeführt und erläutert.

Vorrangige Unterstreichung verdient die schwerpunktorientierte Unterstützung der Arbeitsgruppen Grenzsicherung zur Durchdringung und Sicherung von Schwerpunktbereichen. Die Konzentration der Mitarbeiter der Referate VII/2 auf die Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge ist unabdingbares Arbeitsprinzip.

Positive Erfahrungen lehren, daß es notwendig ist, dabei ein zweckmäßiges Verhältnis zwischen Vorgängen zu wahren, die durch die Referate VII/2 voll verantwortlich bearbeitet werden, und solchen, bei denen lediglich deren spezielle Anleitung und Mitwirkung erfolgt. Die Übernahme des Hauptteiles der durch die Grenz-KD entwickelten Vorgänge durch die Referate VII/2 ist abzulehnen. Dagegen ist die Entwicklung und Führung der Bearbeitung wichtiger Vorgänge zum Beispiel

- über Hetzer/Terroristen im grenznahen Gebiet der BRD bzw. in Westberlin,
- vermutliche Spionagetätigkeit im Grenzgebiet der DDR,
- Schleusungstätigkeit bzw. Menschenhandel u. ä.

durch die Referate VII/2 eine ihrer wichtigen Aufgaben.

Bedeutsam für die erfolgreiche Zusammenarbeit sind die Aktivitäten des zuständigen Stellvertreters Operativ hinsichtlich der Anleitung und der Organisierung der schwerpunktorientierten Unterstützung durch andere

Dienststeinheiten seines Verantwortungsbereiches über den Leiter der Abteilung VII.

Dazu gehört z. B. die exakte Orientierung der Kräfte der Abteilung VI hinsichtlich konkreter Beiträge zur Durchdringung der Schwerpunktbereiche durch Erfassung und Aufklärung des Reiseverkehrs in diesen Bereichen. In ähnlicher Weise sind grenzspezifische Beiträge von Dienststeinheiten der Linien II, III, VIII, PZF u. a. zu gewährleisten.

Durch den zuständigen Stellvertreter Operativ erfolgt gleichzeitig auch die mit dem Leiter der Bezirksverwaltung abgestimmte Einflußnahme auf die Leiter der Kreisdienststellen bzw. ihre Stellvertreter, um die notwendige Komplexität der operativen Handlungen innerhalb der jeweiligen Kreisdienststelle und zwischen den Kreisdienststellen sicherzustellen.

Hohe Anforderungen an die Zusammenarbeit der operativen Dienststeinheiten stellt die zunehmend politisch akzentuierte Tätigkeit zur Sicherung der Staatsgrenze. Das wird unterstrichen durch die Aufgabenstellung der Kreisdelegiertenkonferenz der Parteiorganisation des Ministeriums für Staatssicherheit vom 15. Februar 1974, in der es heißt:

"... die unbelehrbaren Elemente, die fortwährend Provokationen an der Staatsgrenze der DDR inszenieren, durch entsprechende Maßnahmen in die Schranken zu weisen. Das ist um so notwendiger, da die Regierung der BRD und der Westberliner Senat trotz aller Hinweise, Beweise und Dokumentationen der DDR nichts gegen diese Machenschaften unternehmen, sondern die Provokateure zu ihrem der Entspannung entgegenstehenden Treiben sogar noch ermuntern und sie unterstützen." 370a)

Zur wirksamen Lösung derartiger Aufgaben sind Operationspläne auf zentraler Ebene, gegebenenfalls auch nur für entsprechende Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen, anzufertigen, in denen der konzentrierte Kräfteinsatz und differenzierte Maßnahmen der zusammenarbeitenden Dienstseinheiten festzulegen sind (unter Federführung der HA VII).

Derartige Operationspläne sind vor allem zu erarbeiten zur Festlegung konkreter Aufgaben und Maßnahmen zur Realisierung von Zielen, die sich aus situationsbedingten Anlässen ergeben und einer sofortigen schwerpunktmäßigen Lösung bedürfen.

Das können sein

- Pläne zur Bekämpfung und Zersetzung subversiver Organisationen in der BRD oder Westberlin,
- Pläne zur Aufklärung einzelner Provokateure aus der BRD oder Westberlin, die gegen die Staatsgrenze handeln,
- Pläne zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren, die aus politischen Spannungssituationen, vor allem durch jähe Wendungen in der Politik der BRD oder Westberlin, für die Grenzsicherung entstehen. (Dazu gehören auch Hetzkundgebungen im grenznahen Gebiet der BRD bzw. in Westberlin, Fahndungen auf dem Gebiet der BRD oder Westberlins, Katastrophenalarmläufe, bei denen Anzeichen auf politischen Mißbrauch vorhanden sind u. a., Eindringen in die Grenzgewässer an der Ostseeküste),
- Pläne zur Aufklärung, Fahndung und Liquidierung bewaffneter Banden, die aus dem Gebiet der DDR heraus die Staatsgrenze nach der BRD bzw. Westberlin durchbrechen wollen bzw. bei denen ein Angriff gegen die Staatsgrenze zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang ist die feindliche Methode der Geiselnahme zu beachten.

Aus dieser gestrafften Behandlung einiger wesentlicher Aufgaben, Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit zwischen den Referaten VII/2 und den Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Kreisdienststellen entstehen Konsequenzen für die Gestaltung der inneren Struktur der Referate VII/2.

Sicherlich sind dabei die zu lösenden Aufgaben und die vorhandenen Sicherungsbedingungen als Ausgangspunkt zu nehmen. Einheitliches und von allen zuständigen bzw. beteiligten Genossen angestrebtes Prinzip ist die Verstärkung der aktiven Funktion der Referate VII/2 hinsichtlich der Mitwirkung bei der Durchsetzung der für die Grenzsicherung erforderlichen politisch-operativen Prozesse.

Exakte Vorgaben in dieser Richtung sind durch den Leiter der Hauptabteilung VII zweckmäßig und unerlässlich.

4. Die Arbeit in und nach der BRD bzw. Westberlin ist vorgangsbezogen und personenbezogen zu entwickeln. Entsprechend den Aufgaben und Erfordernissen der Vorgangsbearbeitung ist diese Arbeit zu entwickeln für die
 - Aufklärung und Bearbeitung von Personen und Objekten³⁷¹⁾ aus der BRD und aus Westberlin, die zielgerichtete Handlungen gegen die Staatsgrenze unternehmen. Das bezieht sich auch auf die verbrecherische Ausnutzung von DDR-Bürgern im Verantwortungsbereich, insbesondere von Einwohnern des Grenzgebietes,
 - Hilfe und Unterstützung bei der einschlägigen operativen Bearbeitung von operativen Vorlaufakten und

Operativ-Vorgängen, insbesondere bei der Realisierung operativer Maßnahmen in der BRD bzw. in Westberlin im Rahmen der BV.

Es hat sich vielfach als sinnvoll erwiesen, wenn diese Tätigkeit durch den Referatsleiter VII/2 gegebenenfalls unter Heranziehung eines Mitarbeiters realisiert wird.

5. Grundprobleme der Zusammenarbeit mit den Fachlinien der Bezirksverwaltung und des Zusammenwirkens vor allem mit der BDVP sind durch den Leiter der BV bzw. zuständigen Stellvertreter Operativ zu gewährleisten.

In der Gesamtheit dieser komplexen Arbeitsprozesse verwirklicht das Referat VII/2 auch durch Orientierungen, Beratungen und die Organisierung von Erfahrungsaustauschen seine anleitende und unterstützende Funktion.

Soviel zu einigen verallgemeinerten Vorstellungen zur Strukturierung und Aufgabenverteilung in den Referaten VII/2. Wie sichtbar wurde, sollte nach Meinung der Verfasser die Gesamtheit der Mitarbeiter des Referates VII/2 noch stärker als bisher an der Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgangsmaterialien wirken.

Dabei entstehen weitere Probleme der Zusammenarbeit auch mit der Abteilung IX, auf die im Abschnitt IV/5.7. eingegangen wird.

Als allgemeine Gesichtspunkte für die Aufgabenverteilung und Strukturierung der Referate VII/2 halten wir für zweckmäßig:

1. In jedem Referat VII/2 sollte vorerst zeitweilig eine (zahlenmäßig unterschiedliche) Gruppe von befähigten Mitarbeitern zur Anleitung der Grenzkreisdienststellen gebildet werden.

Diese Mitarbeiter werden in den aus Bezirkssicht operativ bedeutsamen Grenzkreisdienststellen in der Regel im Rahmen längerfristiger Einsätze wirksam.

Ihre Aufgabe besteht in der Mitwirkung bei der Durchdringung der Schwerpunktbereiche sowie der Sicherung und Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte, einschließlich der Vorgangsbearbeitung in den Kreisdienststellen.

Liegen ausreichende Erfahrungen vor, ist zu prüfen, ob die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe hierzu gerechtfertigt ist.

2. Eine weitere Gruppe operativer Mitarbeiter des Referates VII/2 konzentriert sich vor allem auf die
 - Bearbeitung von operativen Ausgangsmaterialien, VAO oder OV, die aus den eigenen Arbeitsergebnissen des Referates entwickelt wurden, sowie auf die Anleitung und Mitarbeit an einschlägigen Vorgängen in Kreisdienststellen ohne Staatsgrenze,
 - Bearbeitung ausgewählter operativ-relevanter Rückverbindungen von Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben, in OPK, VAO und OV des eigenen Referates bzw. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen.

- 4.2. Probleme der Zusammenarbeit der Grenzkreisdienststellen mit weiteren operativen Linien und Dienst-einheiten, einschließlich den Dienst-einheiten im Innern der DDR;
die Zusammenarbeit innerhalb der Grenzkreisdienststellen
-

Zu der Notwendigkeit und zu inhaltlichen Fragen der Zusammenarbeit der Grenzkreisdienststellen mit weiteren operativen Linien und Dienst-einheiten sowie den Dienst-einheiten im Innern der DDR haben wir an verschiedenen Stellen der vorliegenden Arbeit bereits Ausführungen gemacht.

Wir wollen uns deshalb im weiteren vor allem auf spezielle Probleme der Zusammenarbeit konzentrieren, die sich bei der Bearbeitung operativer Vorgänge durch die Grenzkreisdienststellen ergeben.

Neben der bereits skizzierten Zusammenarbeit zwischen der Abteilung VII und den Grenzkreisdienststellen ist ein abgestimmtes Handeln in der Regel besonders mit der Abteilung IX, den Dienst-einheiten der Hauptabteilung I und anderen operativen Dienst-einheiten erforderlich.

Bei Vorgängen bzw. Zentralvorgängen, die über den Rahmen eines Bezirkes hinausgehen, wird außerdem die Hauptabteilung VII entsprechend ihrer Verantwortung für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienst-einheiten tätig.

Die Bildung zeitweiliger Arbeitsgruppen aus Mitarbeitern der verschiedensten Dienst-einheiten wird in bestimmten Fällen, vor allem zur komplexen Bearbeitung von besonders wichtigen Vorgängen notwendig.

Bereits auf dem Führungsseminar 1971 stellte der Minister für Staatssicherheit fest, daß es sich bewährt hat, solche Vorgänge der Kreisdienststellen gemeinsam mit Mitarbeitern der Fachabteilungen, einschließlich der Linie IX, zu bearbeiten und daß in begründeten Einzelfällen auch die direkte Mitarbeit von Spezialisten der anderen Linien zweckmäßig und notwendig ist. 372)

Auf welche wesentlichsten Probleme ist dabei (über die im Abschnitt II/4.1. hinausgehenden Fragen) die Zusammenarbeit zwischen Grenzkreisdienststelle und Linien der Bezirks- zu konzentrieren?

Bei operativen Vorgängen, in denen strafrechtlich relevante und operativ bedeutsame Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze bearbeitet werden, ist diese Zusammenarbeit vor allem zu konzentrieren

- auf die Einschätzung des operativen Ausgangsmaterials, um von Anfang an zu klären, in welchem Maße die Grenzkreisdienststelle den Vorgang mit eigenen Kräften bearbeiten kann bzw. in welchem Umfang die Referate VII/2 eigene operative Kräfte und Mittel bzw. die anderer Fachabteilungen, die von Nachbarkreisdienststellen oder die anderer operativen Dienstseinheiten zum Einsatz bringen müssen,
- auf die Vermittlung von Erfahrungen der Referate VII/2, die sie aus der Bearbeitung bzw. Anleitung ähnlicher oder gleicher Vorgänge gewonnen haben, um von vornherein eine zielstrebige und konzentrierte Bearbeitung zu gewährleisten,
- auf den Einsatz von in der Vorgangsbearbeitung erfahrenen IM.

Häufig besitzen die Grenzkreisdienststellen nicht selbst die notwendigen qualifizierten IM (vor allem IMV) und sind deshalb auf die Unterstützung durch die Referate VII/2 bzw. anderer operativen Diensteinheiten angewiesen. Das bedeutet für die Abteilung VII zugleich, den bereits begonnenen Weg der Schaffung qualifizierter, überörtlich einsetzbarer IM (IME, IMV) konsequent fortzusetzen, um über entsprechende inoffizielle Potenzen zur Unterstützung der Grenzkreisdienststellen zu verfügen.

- auf die durch die Referate VII/2 mit anderen operativen Linien, wie z. B. den Abteilungen bzw. Unterabteilungen der HA I beim Kommando der Grenztruppen, durchzuführenden notwendigen Absprachen zum koordinierten Kräfteinsatz, wie zeitweilige verstärkte Grenzsicherung u. a.

Die Abteilung VII muß die Zusammenarbeit mit den Grenzkreisdienststellen darauf konzentrieren, die an der Vorgangsbearbeitung beteiligten Kräfte verschiedener operativer Linien und Diensteinheiten zusammenzuführen, um einen effektiven Kräfteinsatz zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit ergibt sich insbesondere dann, wenn sich die Vorgangsbearbeitung in Abhängigkeit von der Art bzw. dem Umfang der strafrechtlich relevanten Feindangriffe gegen die Sicherheit der Staatsgrenze über mehrere Kreise bzw. sogar Bezirke erstreckt. Hier kann die notwendige Koordinierung nur durch die Abteilung VII unter Kontrolle der Hauptabteilung VII bzw. des zuständigen Stellvertreters Operativ erfolgen.

Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob die Arbeit mit Zentral- und Teilvorgängen notwendig wird. Diese Notwendigkeit kann z. B. auch dann eintreten,

wenn der Umfang der Probleme zu groß wird, die Abstimmung über die von den beteiligten Dienstseinheiten zu lösenden Aufgaben konkrete zentrale Festlegungen und Erfordernisse der Koordinierung und Kontrolle notwendig macht und die bearbeiteten Probleme für die Sicherheit der DDR von zentraler Bedeutung sind.

Im Zentralvorgang sind nach kollektiver Beratung verbindliche und aufeinander abgestimmte Maßnahmen festzulegen, die durch die die Teilvorgänge führenden Dienstseinheiten zu realisieren sind.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Grenzkreisdienststellen ist in der Vorgangsbearbeitung die Zusammenarbeit mit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung in Abstimmung mit der Abteilung VII.

Die Methoden der Zusammenarbeit der Grenzkreisdienststellen mit den Fachabteilungen bzw. mit anderen Dienstseinheiten sind entsprechend den konkreten Weisungen und Festlegungen in den Bezirksverwaltungen unterschiedlich entwickelt. Bei Beibehaltung der vorhandenen bewährten positiven Methoden müssen jedoch folgende Erfordernisse unbedingt beachtet und eingehalten werden:

- a) Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Grenzkreisdienststellen mit den Fachabteilungen im Rahmen der Vorgangsbearbeitung hebt die Eigenverantwortung der Leiter der KD keineswegs auf, sondern erhöht sie. Die Vorgangsbearbeitung zur Sicherung der Staatsgrenze ist wesentlicher Bestandteil der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Verantwortungsbereich.

- b) Die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Fachabteilungen der Bezirksverwaltung hinsichtlich der Lösung relativ beständiger komplexer Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze muß weitgehend auf der Grundlage konkreter gemeinsamer Vereinbarungen und Festlegungen der Leiter dieser Dienstseinheiten erfolgen, die durch den Leiter der BV bzw. den zuständigen Stellvertreter Operativ zu bestätigen und hinsichtlich ihrer Durchsetzung zu kontrollieren sind.
- c) Die unmittelbare Durchführung der Zusammenarbeit zwischen der Kreisdienststelle und der Abteilung VII liegt in der Regel in den Händen des Arbeitsgruppenleiters Grenzsicherung der KD und des Leiters des Referates VII/2, worauf die Leiter der Grenzkreisdienststellen und der Leiter der Abteilung VII wirksamer Einfluß zu nehmen haben.
- d) Die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und der Abteilung IX wird je nach Notwendigkeit durch den Leiter der Grenzkreisdienststelle bzw. durch den Leiter der Arbeitsgruppe Grenzsicherung in Verbindung mit dem Leiter des Referates VII/2 wahrgenommen.
- e) Der Leiter der KD und der Leiter der Abteilung VII tragen die Verantwortung für die Initiierung und Organisation der Zusammenarbeit zwischen ihren Dienstseinheiten sowie anderer Dienstseinheiten (wo über den Bezirk hinausgehend in Zusammenarbeit mit der HA VII) bei der Bearbeitung strafrechtlich relevanter feindlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze.

In ähnlicher Weise wie die Zusammenarbeit mit den genannten Linien ist die Zusammenarbeit mit den anderen operativen Linien und Dienststeinheiten auszugestalten.

Das betrifft z.B.

- Linie VI

Nutzung der Möglichkeiten zur Aufklärung und Bekämpfung der gegen die Sicherheit der Staatsgrenze und des Grenzgebietes gerichteten feindlichen Handlungen im Transit- und grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr (z.B. auch durch Aufklärung des Reiseverkehrs in den Sicherungs- bzw. Schwerpunktbereichen).

Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den PK-Einheiten, den Dienststeinheiten der HA I und den Grenzkreisdienststellen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung an den Flanken und Einzugsgebieten an den GÜST.

Zusammenwirken mit dem Zoll in den Grenzübergangsstellen und in den Häfen an der Ostseeküste.

- Linie VII

Einflußnahme auf die umfangreichere Nutzung der Möglichkeiten der verschiedenen Dienstzweige der VP zur Erarbeitung von Ausgangsinformationen über ungesetzliches Verlassen der DDR.

Aufdeckung von Vorbereitungshandlungen für das ungesetzliche Verlassen der DDR durch Inhaftierte der StVA nach ihrer Strafverbüßung bzw. zu Ausbruchsversuchen (unter besonderer Beachtung einschlägig Vorbestrafter, besonders gefährlicher Rechtsbrecher und sich bildender negativer und feindlicher Gruppen unter den Häftlingen), einschließlich der erforderlichen Maßnahmen nach ihrer Entlassung. Maßnahmen zur operativen Kontrolle bestimmter Personen, die mit Anträgen bzw. Eingaben hinsichtlich legaler Verzüge in die BRD, nach Westberlin und in andere Staaten des nicht-sozialistischen Auslands in Erscheinung traten und von denen Angriffe gegen die Staatsgrenze und andere negative und feindliche Handlungen zu erwarten sind.

- Linie VIII

Nutzung der umfangreichen und vielfältigen Informationsquellen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen zur Erarbeitung von Hinweisen über beabsichtigtes ungesetzliches Verlassen der DDR, vor allem Grenzdurchbrüche oder andere gewaltsame Angriffe gegen die Staatsgrenze.

- Linie XVIII

Durchsetzung einer konsequenten Sicherheit und Ordnung in den im Grenzgebiet und im grenznahen Raum befindlichen Betrieben und Einrichtungen, einschließlich der Wahrnehmung der Verantwortung durch deren Leitungsorgane. Konkreter Einsatz der IM/GMS der Linie XVIII in den Grenzbetrieben zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze im jeweiligen Verantwortungsbereich, zur Sicherung schwerer Fahrtechnik (Wasserfahrzeuge) in den Betrieben u. a.

- Linie XIX

Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen auf den Verkehrswegen in die Grenzkreise sowie den Transitstrecken (Schienen- und Wasserwege) unter Beachtung des Zusammenwirkens mit der Transportpolizei.

Durchsetzung einer zuverlässigen Sicherung der Luftfahrzeuge der Interflug und der Wirtschaftsflugzeuge sowie der Wasserfahrzeuge vor unberechtigter Benutzung für Grenzdurchbrüche.

- Linie XX

Aufdeckung und Bekämpfung der politisch-ideologischen Diver- sion und anderer staatsfeindlicher Handlungen im Untergrund, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Staatsgrenze und darüber hinaus innerhalb des Bezirkes haben können. Bearbeitung von jugendlichen Personen und Gruppierungen, die als potentiell Täter für Grenzübertritte und andere Straftaten gegen die Staatsgrenze in Frage kommen. Sicherung der Waffen und Technik der GST.

- Andere Dienstseinheiten

Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen aus der Tiefe des Territoriums der DDR und Koordinierung operativer Maßnahmen bei der operativen Vorgangsbearbeitung mit den Referaten VII/2 und den Grenz-KD, in deren Bereich ein Angriff gegen die Staatsgrenze erfolgen soll.

Wir haben uns bezüglich der Linien und Dienstseinheiten als auch der Inhalte der Zusammenarbeit auf eine Darlegung uns wesentlich erscheinender Probleme beschränkt, um damit zu versuchen, das Grundanliegen sichtbar zu machen.

Wie bereits hervorgehoben, sind Koordinierungsfestlegungen eine bewährte Form der Fixierung der Grundsätze der Zusammenarbeit. Sie haben sich auch als Grundlage der Arbeitsbeziehungen mit den Nachbargrenzkreisdienststellen bewährt. Mit echtem Leben erfüllt werden derartige Vereinbarungen aber vor allem dort, wo mit dem Ziel der Erlangung des höchsten Sicherungseffektes für den Schutz der Staatsgrenze stabile gemeinsame Kampfpositionen im Interesse der Gesamtverantwortung des MfS in der täglichen Arbeit entstanden sind.

Wo in diesem Sinne zuerst nach dem Nutzen für die Gesamtheit der Sicherheitsbelange (und nicht zuerst nach dem "Erfolg" für die eigene Dienstseinheit) gefragt und entsprechend gehandelt wurde, stellten sich binnen kurzem meßbare Resultate für alle beteiligten Dienstseinheiten ein.

Zur Zusammenarbeit innerhalb der Grenzkreisdienststellen

Die Leiter der Grenzkreisdienststellen tragen die volle Verantwortung für die wirksame Gestaltung der Zusammenarbeit in ihren Dienstseinheiten.

In den Grenzkreisdienststellen ist die Sicherung der Staatsgrenze gegen subversive Handlungen entsprechend der Verantwortung des MfS durch die zweckmäßige und dynamische Gestaltung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe Grenzsicherung sowie die engste Zusammenarbeit mit den anderen Arbeitsgruppen zu garantieren.

Der Erfolg der Grenzsicherung wird vor allem durch die Konzentration der Arbeitsgruppe Grenzsicherung auf die Sicherung der Schwerpunktbereiche und die Bearbeitung der Schwerpunkte im Grenzgebiet bei zweckmäßiger Einbeziehung aller Kräfte und Potenzen der VP und anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen und Kräfte zur allseitigen Sicherung des grenznahen Raumes bestimmt.

Aus den Schwerpunktbereichen sind die als Schwerpunkte zu lösenden politisch-operativen Aufgaben- und Maßnahme-komplexe herauszuarbeiten, zu sichern bzw. durch operative Vorgänge zu bearbeiten. Darauf hat sich der Leiter der Arbeitsgruppe mit den erfahrensten Mitarbeitern zu konzentrieren.

Voraussetzung und Bedingung für diese schwerpunktorientierte Tätigkeit ist die allseitige und umfassende Sicherung des grenznahen Raumes. Der genannte Raum ist auf Grund des Umfangs, aber auch durch die unterschiedliche politisch-operative Relevanz nur durch den komplexen Einsatz geeigneter IM/GMS aus dem Gesamtbestand der operativen Kräfte der KD zu sichern, wenn hier von den Aufgaben des Zusammenwirkens mit anderen bewaffneten bzw. staatlichen Organen abgesehen und worauf später eingegangen wird.

Die Leiter der Kreisdienststellen und ihre Stellvertreter haben bei der strukturellen und inhaltlichen Profilierung aller anderen Arbeitsgruppen das vorrangige Erfordernis der Grenzsicherung einzuordnen.

Dazu gehört u. a., daß

BStU
000382

bei der Sicherung der Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der Schwerpunkte anderer Arbeitsgruppen, insbesondere bei der Vorgangsbearbeitung, die Zusammenhänge zur Grenzsicherung rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden und die Zusammenarbeit zwischen anderen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe Grenzsicherung wirksam organisiert wird.

Insgesamt kommt es darauf an, die politisch-operative Arbeit in der gesamten Tiefe des Grenzkreises mit seinen politisch-ökonomischen, militärischen und territorialen Bereichen, einschließlich der Grenzkreisstadt, meist Verkehrsknotenpunkt des grenznahen Raumes, in ihrer Komplexität zu verstärken.

In der Planorientierung der Hauptabteilung VII/2 für 1974 wurde wiederholt gefordert, die Zusammenarbeit innerhalb der Grenzkreisdienststellen in den grenznahen Räumen und in der Tiefe des Hinterlandes zu entwickeln

- zur Zurückdrängung von Angriffen gegen die Staatsgrenze, besonders in feind- und provokationsgefährdeten Abschnitten,
- zur Aufklärung, Bearbeitung und Einschränkung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie der komplexen Bekämpfung des ungesetzlichen Verlassens der DDR, insbesondere mit unbekanntem Durchbruchsort,
- zur Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte aus dem Grenzgebiet durch zielstrebige Aufdeckung und Aufklärung feindlicher und negativer Kräfte und die ständige operative Klärung der Frage "Wer ist wer?" im Rahmen der OPA/OPK unter Beachtung der Komplexität dieser Aufgaben und der Verantwortung aller Linien und Dienstseinheiten,

- zur Aufdeckung, operativen Kontrolle und Beseitigung begünstigender Bedingungen für Grenzdelikte,
- zur Abwehrarbeit unter den im Grenzgebiet tätigen Angehörigen der VP und ihren Helfern sowie unter den in Grenznahe wohnhaften Personen, die bereits im Blickfeld des Feindes stehen bzw. operativ interessante Merkmale aufweisen.

Von besonderer Wichtigkeit in der gegenwärtigen Arbeitsperiode sind für die Grenzkreisdienststellen die Aufklärung und weitgehend lückenlose Kontrolle der Rückverbindungen ehemaliger Einwohner des Grenzkreises, die sich jetzt in der BRD oder Westberlin aufhalten. Wie die Praxis lehrt, läßt sich allein schon über die mit der Lösung dieser Aufgabe verbundenen Arbeitsprozesse eine breite Palette möglicher subversiver Handlungen des Gegners aufdecken und verhindern. Vor allem können dadurch weiteres ungesetzliches Verlassen der DDR und Menschenhandel, aber auch Terrorverbrechen, Abschöpfung und Spionage unterbunden werden.

Ausgehend von den bei der Arbeitsgruppe Auswertung/Information der KD zu schaffenden Übersichten, den Erfassungen der Rückverbindungen in der VSH und anderen geeigneten Kontrollhilfsmitteln haben die Auswerter den Leitern der Arbeitsgruppen Grenzsicherung entsprechend vorverdichtete Materialien zuzuarbeiten, über deren Bearbeitung durch die verschiedenen Arbeitsgruppen durch den Leiter der KD entschieden werden muß.

Nicht selten erfolgt die Aktivierung der Rückverbindungen durch einreisende Bürger der BRD oder Westberlins. Die Kontrolle der Rückverbindungen ehemaliger DDR-Bürger ist deshalb gleichzeitig wichtiger Ausgangspunkt für die Aufklärung und Kontrolle des Einreiseverkehrs.

Die konkrete und exakte Instrurierung der IM/GMS aller Arbeitsgruppen auf derartige Handlungen bedeutet zusammen mit der Nutzung aller operativ auswertbaren Beziehungen und Möglichkeiten der IM/GMS eine unmittelbare Hilfe für die Grenzsicherung.

Zu beachten, aufzuklären und nach Notwendigkeit zu kontrollieren sind Personen,

- die Verbindungen zu Bürgern unterhalten, die die DDR illegal verlassen haben,
- die verdächtige Besuche empfangen bzw. aktive Westverbindungen unterhalten,
- die mehrfach wegen Verstoßes gegen die Grenzordnung angefallen sind,
- die auf den Transitstrecken verdächtige Verbindungen aufnahmen,
- denen ein legaler Verzug in die BRD bzw. nach Westberlin abgelehnt wurde,
- die mit Bürgern nichtsozialistischer Staaten Verlobnisse eingegangen sind,
- die zur Gewalttätigkeit neigen,
- die aus persönlichen oder anderen Gründen Eingaben einreichen und bei Ablehnung der Eingaben aus Verärgerung zu spontanen Handlungen neigen (Demonstrativtäter).
- Sicherungslücken im Bereich des Kreises bzw. den Nachbarkreisen, z. B.
 - . Mängel in der gesicherten Unterbringung schwerer Technik

- . Mängel bei Aufbewahrung und Sicherung von Schusswaffen, Sprengmittel u. a. für die Grenzdurchbrüche geeigneten Mitteln,
- begünstigende Bedingungen für die Entführung von Luft- bzw. Wasserfahrzeugen oder ihre Selbsterstellung (z. B. Ballon).

4.3. Die Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Diensteinheiten der HA I/beim Kommando der Grenztruppen/Abwehr und Aufklärung

Einer effektiven Zusammenarbeit der Grenzkreisdienststellen und der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze mit den Diensteinheiten der HA I beim Kommando der Grenztruppen kommt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie an der Ostseeküste eine hohe Bedeutung zu.

Der gegenwärtige Stand der Zusammenarbeit zwischen diesen Diensteinheiten kann, wenn wir von den Erfordernissen und den beiderseits vorhandenen Möglichkeiten ausgehen, noch nicht überall befriedigen. Neben hervorragenden, durch abgestimmte Handlungen erzielten Ergebnissen der Grenzsicherung lassen sich die in einzelnen Bereichen noch vorhandenen Unzulänglichkeiten wie folgt zusammenfassen:

- Sowohl die vorhandenen inoffiziellen Möglichkeiten der Hauptabteilung I/Abwehr und Aufklärung als auch die inoffiziellen Möglichkeiten der Grenzkreisdienststellen werden noch nicht voll im Interesse der zu erfüllenden Aufgaben genutzt und eingesetzt,
- der Informationsfluß zwischen den Diensteinheiten der Hauptabteilung I an der Staatsgrenze und den Grenzkreisdienststellen ist nicht immer kontinuierlich entwickelt; die eintretenden Informationsverluste sind zu groß,
- obwohl die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Diensteinheiten in Befehlen konkret festgelegt sind, kommt es wiederholt noch zu Kompetenzdifferenzen,

BStU

000387

- zwischen einzelnen Grenzkreisdienststellen und Unterabteilungen Abwehr/Aufklärung der Hauptabteilung I sind die Beziehungen sehr schwach entwickelt, die Zusammenarbeit kaum oder nur sporadisch organisiert, und einige Leiter erkennen nicht die Notwendigkeit und den Wert einer ständigen und engen Zusammenarbeit.

Durch konkrete Koordinierungsmaßnahmen und verstärkte Einflußnahme der übergeordneten Leiter müssen im Interesse der wirksamen Sicherung der Staatsgrenze der DDR derartige und andere noch wirkende, hemmende Faktoren schnell überwunden werden.

Die Behandlung der Hauptrichtungen und der Methoden der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Diensteinheiten der Hauptabteilung I beim Kommando der Grenztruppen (Abwehr und Aufklärung) macht zunächst die Darstellung ihrer wichtigsten Aufgaben erforderlich.

Die Aufgaben der Hauptabteilung I/beim Kommando der Grenztruppen/Bereich Abwehr

- Umfassende operative Sicherung der im Verantwortungsbereich befindlichen Stäbe, Objekte, Einheiten und Einrichtungen gegen alle subversiven Angriffe des Gegners. Rechtzeitige und detaillierte Aufklärung der Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners gegen die Grenztruppen.
- Aufdeckung und Verhinderung von Staatsverbrechen und schweren Militärstraftaten, wie Fahnenfluchten, Geheimnisverrat, Verstöße gegen die Vorschriften im Grenzdienst sowie weiterer schwerwiegender Angriffe gegen die Staatsgrenze.

- 000388
- Absicherung der Angehörigen der Grenztruppen und der Zivilbeschäftigten aller Ebenen im Dienst-, Freizeit- und Wohnbereich sowie die gründliche Klärung der Frage "Wer ist Wer?".
 - Gründliche und systematische Aufdeckung, Aufklärung und Bearbeitung von negativen und feindlichen Elementen sowie ihrer Handlungen in den Grenztruppen und der Umgebung der Objekte in OPK und in Vorgängen.
 - Erarbeitung von Informationen über die Aufgabenerfüllung der Sicherung der Staatsgrenze durch die Grenztruppen.
 - Einflußnahme auf die Aufdeckung und Überwindung von begünstigenden Bedingungen für Angriffe gegen die Staatsgrenze und aller anderen Unsicherheitsfaktoren in wichtigen militärischen Bereichen, Objekten und Personenkreisen.
 - Zusammenarbeit mit der Linie VII bei der Bearbeitung von Vorgängen bzw. Überprüfung und Kontrolle von Hinweisen über Tunnelbauten unter Einsatz der hierfür entwickelten Spezialtechnik und die Ausrichtung der Grenztruppen auf die damit verbundenen Erfordernisse.
- Die Aufgaben der Hauptabteilung I/beim Kommando der Grenztruppen/Bereich Aufklärung

- Frühzeitige Feststellung feindlicher Pläne, besonders akuter Aggressions- und Provokationsabsichten sowie das rechtzeitige Erkennen und Verhindern von Überraschungshandlungen gegen die DDR (einschließlich der Verletzung völkerrechtlicher Verträge und Pflichten in Grenzfragen).
- Lösung spezifischer Aufgaben auf der Grundlage des Befehls 31/72 des Ministers für Staatssicherheit in Objekten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes, der Bayrischen Grenzpolizei, der NATO-Armeen in einer Tiefe bis 50 km, in den westalliierten Besatzungstruppen in Westberlin sowie bei den in der Grenzüberwachung tätigen Kräften Westberlins.

- Erkundung des militärisch-operativen Ausbaus des grenznahen Bereichs der BRD und Westberlins, einschließlich der militärischen und halb-militärischen personellen und materiellen Potenzen und der Regimeverhältnisse.
- Sicherstellung der operativen Schleusungen des MfS über die Staatsgrenze auf der Grundlage gültiger Befehle des Ministers für Staatssicherheit.
- Aufklärung von Provokationen und anderen Angriffen subversiver Kräfte aus dem Operationsgebiet gegen die Staatsgrenze der DDR sowie Einsatz vorhandener Kräfte zur Verhinderung derartiger Angriffe in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Diensteinheiten.
Durchführung von Erstbefragungen von Grenzverletzern West/DDR.

Die Lösung der nachfolgend beispielhaft genannten Aufgaben liegt sowohl in der Verantwortung der Diensteinheiten der Hauptabteilung I als auch der Grenzkreisdienststellen. Sie zeigen mit besonderer Anschaulichkeit die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit bei klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit.

- Aufdeckung und Verhinderung subversiver Angriffe gegen die Staatsgrenze.
- Schwerpunktmäßige Bearbeitung von vorrangig zu lösenden politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmenkomplexen entsprechend eingetretener oder zu erwartender feindlicher Aktivitäten.
- Nutzung vorhandener qualifizierter inoffizieller Kräfte bei der Bearbeitung von Personen in OPK und Einführung in die Bearbeitung von operativen Vorgängen.

- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze als auch im gesamten Grenzgebiet unter besonderer Beachtung der Feststellung und Beseitigung bzw. Einschränkung von begünstigenden Bedingungen für Grenzdelikte; die Klärung der Frage "Wer ist wer?" bei einem konkret zu bestimmenden Personenkreis.

- Aufklärung feindlicher Aktivitäten im grenznahen Gebiet der BRD, die sich gegen die Grenztruppen, gegen die Staatsgrenze bzw. Personen oder Einrichtungen des Grenzkreises richten.

- Zusammenwirken bei Fahndungen, der Sicherung von Grenzübergangspunkten an der Staatsgrenze, bei besonderen Ereignissen wie z. B. Aktion "Beton" und anderen operativen Lagen, politischen Situationen und Ereignissen.

Eine gemeinsame Aufgabe der Diensteinheiten der Hauptabteilung I an der Staatsgrenze und der Grenzkreisdienststellen muß es sein, über die direkte Zusammenarbeit hinaus im Interesse der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig die Potenzen und Möglichkeiten der Organe zu nutzen, mit denen sie außerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit zusammenwirken.

Das betrifft die Grenztruppen, die Volkspolizei, die Zollverwaltung und die anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Beispielsweise geht es darum, daß durch die Hauptabteilung I/Linie Abwehr

- die Grenzaufklärer der Grenztruppen,
- die freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- die im Grenzgebiet wohnhaften inoffiziellen Mitarbeiter, Offiziere, Berufssoldaten usw.

zielstrebig und bewußt zur Unterstützung der Grenzkreisdienststellen eingesetzt werden.

Durch die Grenzkreisdienststellen ist das Zusammenwirken mit

- Gruppenposten der Volkspolizei, Kriminalpolizei,
- Staatsanwaltschaften, ABI,
- Volkspolizeihelfern sowie die Zusammenarbeit mit den
- inoffiziellen Kräften, die im Grenzgebiet wohnen, arbeiten oder dienstlich verkehren usw.

auch zur Unterstützung der Diensteinheiten der Hauptabteilung I wirksamer zu nutzen.

Eine wichtige Seite, die bei der Einbeziehung solcher Kräfte für die jeweilige Diensteinheit zu beachten ist, besteht darin, daß die Geheimhaltung nicht verletzt wird und die für die Abwehrarbeit zuständige Diensteinheit die Absicherung der Personen übernimmt, mit welchen konkret zusammengewirkt wird.

Zu den Aufgaben und Methoden der Zusammenarbeit

Entsprechend den zu lösenden spezifischen Aufgaben bei der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der DDR durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben sich für die Zusammenarbeit dieser Diensteinheiten des MfS folgende besondere Aufgaben:

- Aufklärung aller Aktivitäten und Handlungen militärischer und paramilitärischer Kräfte des Gegners gegen die Staatsgrenze der DDR und rechtzeitige Aufdeckung aller gegen die DDR gerichteten subversiven Pläne und Handlungen.
- Ständige Analyse der Wirksamkeit der im System der militärischen Sicherung der Staatsgrenze verantwortlichen Einheiten und Truppenteile der Grenztruppen und der Tätigkeit der Volkspolizei sowie Einflußnahme auf die Gewährleistung des wirksamen Zusammenwirkens unter Einbeziehung aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe.
- Kompletttierung des Grenzsicherungssystems, besonders in der Tiefe, durch den planmäßigen und koordinierten Einsatz der inoffiziellen Kräfte der zusammenarbeitenden Dienststeinheiten des MfS.
- Operative Zusammenarbeit durch den koordinierten Einsatz der inoffiziellen Mitarbeiter z. B. im Rahmen

des Antrags-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zu Personen, die Arbeiten im Schutzstreifen oder vor den pionierteknischen Anlagen bzw. in den Grenzgewässern durchführen, sowie deren laufende Absicherung,

der gemeinsamen Bearbeitung von solchen bedeutsamen operativen Materialien/Vorgängen zur Lösung von Aufgaben im Grenzkreis und im Grenzgebiet, die den Einsatz von speziellen Kräften und Mitteln dieser Dienststeinheiten bzw. der Organe des Zusammenwirkens erfordern (z. B. bei der Sicherung tunnelgefährdeter Abschnitte),

der Klärung der Frage "Wer ist Wer?" bei Personen, die im Grenzgebiet wohnen, sowie zur Klärung von bedeutsamen Vorkommnissen im Grenzgebiet,

der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, der Aufklärung und Beseitigung begünstigender Bedingungen für Grenzdelikte und des Zurückdrängens der Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion.

Diese besonderen Aufgaben müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen präzisiert werden und in der Festlegung konkreter, abrechen- und kontrollierbarer Maßnahmen oder Vereinbarungen ihren Niederschlag finden.

Die Methoden der Zusammenarbeit sind abhängig von der politisch-operativen Situation, der politisch-militärischen Lage, den jeweils konkret zu lösenden Aufgaben und anderen Komponenten, die hier nicht weiter behandelt werden sollen und in der Praxis auch sehr unterschiedlich sind.

Nachstehend soll auf einige Methoden verwiesen werden, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Solche sind u. a.:

- Beratungen auf den verschiedensten Leitungsebenen und in ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen auf der Grundlage vorgegebener Themen zu bestimmten Zeitpunkten bzw. auch periodisch,
- Arbeit auf der Grundlage von Koordinierungsfestlegungen als operative Führungsdokumentesowie Vereinbarungen (schriftlich oder auch mündlich) zum koordinierten Einsatz von Kräften und Mitteln bei der Realisierung der gemeinsamen Aufgaben,
- Beratungen, Konsultationen, Treffen von Festlegungen sowie gegenseitiger Informationsaustausch in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von bestimmten Aktionen bzw. Vorkommnissen in den Grenzkreisen.

Unabhängig von der konkret zu wählenden Methode der Zusammenarbeit müssen unter anderem folgende Kriterien beachtet und durchgesetzt werden:

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter für die befehls- und weisungsmäßig konkret festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich,
- Gewährleistung von Planmäßigkeit, Kontinuität der Zusammenarbeit sowie Konkretheit und Kontrollierbarkeit der Festlegungen,
- Sicherung der Geheimhaltung und Konspiration,
- uneigennützig gegenseitige Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben der beteiligten Dienstleistungen.

Die zu wählende Art und Weise der Zusammenarbeit ist wesentlich von der jeweiligen Leitungsebene abhängig.

Zur Organisation der Zusammenarbeit

Die operative Praxis bestätigt, daß von der zweckmäßigen Organisation der operativen Zusammenarbeit, der exakten Festlegung von Verantwortlichkeit und Kontrolle auch weitgehend die Effektivität der Zusammenarbeit bestimmt wird. Ausgehend von der Leitungsebene Leiter der HA I/ Leiter der BV sollte für die Organisation der Zusammenarbeit folgende Leitungsebenen festgelegt werden:

- Die Stellvertreter Operativ der BV arbeiten mit den Leitern der Abteilungen Grenzkommando Nord, Grenzkommando Süd, Grenzkommando Mitte und Grenzbrigade Küste der Hauptabteilung I zusammen.

Bei vorliegender Notwendigkeit kann dieser Kreis erweitert werden.

- Die Leiter der Bereiche Abwehr und Aufklärung der Hauptabteilung I/Abteilung Grenzkommando Nord, Süd, Mitte und Küste arbeiten zusammen mit den Leitern der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen.
- Die Leiter der Unterabteilungen Aufklärung/Abwehr der Hauptabteilung I/Grenzkommando Nord, Süd, Mitte und Küste arbeiten mit den Leitern der Grenzkreisdienststellen zusammen.

Bei Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit werden operative Mitarbeiter der jeweiligen Dienst Einheit mit hinzugezogen.

- Die operativen Mitarbeiter der Hauptabteilung I/Abwehr und Aufklärung arbeiten auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen und Festlegungen durch Leiter der zusammenarbeitenden Dienst Einheiten mit den operativen Mitarbeitern der Grenzkreisdienststellen zusammen.

Es versteht sich, daß die vorgenannten Ebenen der Zusammenarbeit nicht dogmatisch aufgefaßt werden dürfen. In Abhängigkeit von der zu lösenden Aufgabe, der eingetretenen Situation oder auch im Interesse der Wahrung der Geheimhaltung kann sich ergeben, daß z. B. der Leiter des Bereiches Abwehr direkt mit dem Leiter der Grenzkreisdienststelle oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter zusammenarbeitet oder eine gebildete Arbeitsgruppe auf der Ebene Grenzkreisdienststelle - Leiter der Unterabteilungen Abwehr/Aufklärung der Hauptabteilung I vom Stellvertreter Operativ einer Bezirksverwaltung geführt wird.

Um ein effektives und systematisches Zusammenarbeiten der beteiligten Dienstseinheiten zu gewährleisten und vorhandene Mängel schnell zu überwinden, ist die Planmäßigkeit in der Zusammenarbeit unbedingt zu gewährleisten. Vor allem sind hier die entsprechend den gültigen Befehlen des Ministers für Staatssicherheit durchzuführenden Koordinierungsberatungen der verschiedensten Ebenen stärker zu nutzen, die auf der Grundlage von Plänen inhaltlich und terminlich konkret auszugestalten sind.

Darüber hinaus ist unbedingt zu sichern, daß es zu einem ständigen Kontakt und Informationsaustausch kommt und die Beratungen gut vorbereitet werden.

Im Interesse einer beständigen und effektiven Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung I/Abteilungen Grenzkommando Nord, Süd, Mitte und Küste mit den Bezirksverwaltungen in diesen Bereichen erscheint es zweckmäßig, bei den Leitern dieser Abteilungen einen Offizier (evtl. persönlicher Mitarbeiter des Leiters) einzusetzen, der unter anderem für die Organisierung der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung I und den Bezirksverwaltungen verantwortlich ist.

Zur Bedeutung und zum Inhalt der Zusammenarbeit der Fachabteilungen der Bezirksverwaltungen mit den Abteilungen der Hauptabteilung I/Grenzkommando Nord, Süd, Mitte und Küste ist hervorzuheben, daß sie fester Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung I und den örtlichen Dienstseinheiten und der Führungsdokumente der Leiter ist.

Informationsbedarf und Informationsaustausch im Rahmen
der Zusammenarbeit

Unter Zugrundelegung der Hauptrichtungen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienstseinheiten der Hauptabteilung I und den Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen ist der Informationsbedarf festzulegen, auf dessen Grundlage der Informationsaustausch im Rahmen des Diensthabendensystems sowie von Leiter zu Leiter durch

- Sofortmeldungen und Ergänzungsmeldungen
- periodische Meldungen (einschließlich täglicher Informationsaustausch über die Lage im jeweiligen Grenzabschnitt)

erfolgt.

Die periodischen Meldungen und laufender Informationsaustausch befreien die Mitarbeiter/Leiter nicht von ihrer Verantwortung, Informationen entsprechend ihrem politisch-operativen Wert sofort auszutauschen. Es ist deshalb bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Meldung vorrangig von der politisch-operativen Bedeutsamkeit jedes konkreten Falles auszugehen, schöpferisch zu handeln und jeder Formalismus auszuschließen.

An den zu erarbeitenden Informationsbedarf sind insofern hohe Anforderungen zu stellen, als er einerseits Veranlassung ist, die vorhandenen Möglichkeiten der jeweiligen Dienstseinheit voll auszuschöpfen, aber andererseits die Befehle und Weisungen über Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Dienstseinheiten als auch Befehle zur Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung nicht verletzt.

Einen speziellen Komplex der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkreisdienststellen und den Diensteinheiten der Hauptabteilung I/beim Kommando der Grenztruppen bildet - wie bereits angeführt - die Nutzung der Möglichkeiten der Grenzaufklärung der Grenztruppen der DDR für die politisch-operative Arbeit der Grenzkreisdienststellen.

Ausgehend von den Aufgaben der Grenzaufklärung der Grenztruppen der DDR haben die Grenzaufklärer der Grenzkompanien (Berufsunteroffiziere), die den jeweiligen Kompanieführerndirekt unterstellt sind, in bzw. von ihren Handlungsräumen aus (Grenzgebiet/Schutzstreifen) folgende Aufgaben zu lösen:

a) Angaben über solche Personen einzubringen, die

- Vorbereitungshandlungen treffen, um die Staatsgrenze zu durchbrechen,
- sich unberechtigt im Schutzstreifen aufhalten,
- die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährden,

b) aufzuklären

- die Annäherungswege, Versteckmöglichkeiten, Anlaufpunkte und Aufenthaltsorte von Grenzverletzern,
- die Passierbarkeit von Geländeabschnitten unter den verschiedensten tages- und jahreszeitlichen Bedingungen,
- die Anlagen und Geländeabschnitte, durch die Grenzverletzer geschleust werden können,

c) Anzeichen einer Grenzverletzung zu überprüfen,

d) durch Beobachten zielgerichtete Angaben einzubringen über

- Handlungen subversiver Kräfte im Grenzvorfeld, die gegen die Staatsgrenze gerichtet sind, einschließlich Maßnahmen der politisch-ideologischen Diversion,
- Aufklärungs- und andere Handlungen von Einheiten der NATO-Streitkräfte sowie von Kräften der Grenzüberwachungsorgane der BRD/Westberlins,
- Beobachtungsstellen sowie funktechnische Anlagen und andere Spezialtechnik des Gegners,
- Handlungen, die von Spezialeinheiten des Gegners durchgeführt werden,
- bauliche Veränderungen im einsehbaren Grenzgebiet der BRD und Westberlin,
- das Zusammenwirken des BGS, des ZGD und der bayrischen Grenzpolizei mit anderen bewaffneten Kräften, mit Organisationen und mit Einzelpersonen,
- Angehörige bewaffneter Kräfte und verdächtige Personen in Zivil sowie taktische und andere Kennzeichen an Kfz, Hubschraubern und sonstigen technischen Kampfmitteln.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wenden sie folgende Methoden an:

- die Beobachtung, ergänzt durch Horchdienst,
- die Befragung,
- das Sammeln von Informationen (ABV, VP-Gruppenposten, Funktionäre von kommunalen Stellen),
- das Filmen und Fotografieren,
- die Geländeerkundung.

Die Befragung bezieht sich auf freiwillige Helfer der Grenztruppen und andere vertrauenswürdige Personen im Grenzgebiet.

Die Grenzaufklärer werden - abhängig von der zu erfüllenden Aufgabe - zu Fuß oder mit Solokrad eingesetzt. Zu Fuß eingesetzt, kann ein Schutzhund zugeteilt werden. Auf Entschluß des Bataillonskommandeurs können die Grenzaufklärer auch in Zivil eingesetzt werden.

Einem Grenzaufklärer ist für seine Tätigkeit im eigenen Grenzgebiet - speziell im Schutzstreifen - ein ständiger Geländestreifen, einschließlich der Ortschaften, zugewiesen.

Während der gefechtsmäßigen Grenzsicherung bzw. zu besonderen Anlässen haben die Grenzaufklärer

- a) gedeckte Beobachtungsstellen im Abschnitt des Grenz-
bataillons zu besetzen,
- b) die Handlungen des Gegners auf seinem Territorium zu
beobachten,
- c) rechtzeitig Angaben, die auf die Vorbereitung von
Grenzprovokationen schließen lassen, einzubringen.

In der Bataillonssicherung ist der Einsatz der Grenzaufklärer wöchentlich an den Stab des Grenz-
bataillons zu melden. Die Aufgaben für die Grenzaufklärer hat der Kompanieführer für einen Monat zu planen, wöchentlich zu stellen und täglich zu präzisieren. Bei diesen Aufgabenstellungen und der Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit dieser spezifischen Arbeitsrichtung müssen die Interessen des MfS wahrgenommen werden.

Dieser Überblick allein reicht nicht aus, um die Möglichkeiten der Grenzaufklärer deutlich zu machen.

000401

Die Grenzaufklärer sind in der Regel diejenigen

- die die Gebietshoheit der DDR bis zur Staatsgrenze im völkerrechtlichen Sinne (vgl. Ziffern I/1.2. und I/1.4.) tatsächlich wahrnehmen
- die das vorgelagerte Gebiet am besten kennen und demzufolge auch Immissionen (vgl. Ziffer I/1.6.) und z.B. Schadensereignisse (gemäß Ziffer I/2.3.1.) und Probleme, die mit den Grenzgewässern im Zusammenhang stehen (Ziffern I/1.2.2., I/2.2.1. und I/2.2.2.) zuerst feststellen können, wenn sie die notwendige Qualifizierung und Aufgabenstellung erhalten haben.

Der Grenzaufklärer ist häufig derjenige, der durch gute oder schlechte Information **t a t s ä c h l i c h** darüber befindet, ob z.B. Immissionen, die auf dem Hoheitsgebiet der DDR ihren Ursprung haben, völkerrechtliche Verantwortung unseres Staates begründen oder nicht.

5. Das Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, mit den Organen des MdI sowie mit den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften

In den nachfolgenden Darlegungen sollen vor allem die Aufgaben der Grenzkreisdienststellen zur weiteren Ausgestaltung des Zusammenwirkens deutlich gemacht werden. Gerade auf dieser Ebene ist es von besonderer politisch-operativer Bedeutung.

Mehrfach wurde in den bisherigen Darlegungen deutlich gemacht, daß die Sicherung der Staatsgrenze der DDR eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zusammenwirkens zwischen den Schutz-, Sicherheits- und örtlichen Staatsorganen und des Zusammenwirkens zwischen diesen und den gesellschaftlichen Organen und Kräften.

Nur durch eine feste Kampfgemeinschaft mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den örtlichen Staatsorganen ist die Sicherheit der Staatsgrenze jederzeit zuverlässig zu gewährleisten.

In Verwirklichung der Beschlüsse des ZK und der Bezirks- und Kreisleitungen der Partei, in Durchsetzung der führenden Rolle der Partei haben besonders die Grenzkreisdienststellen das Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, mit den territorialen Organen des MdI (vor allem mit den VPKÄ/VPI und TPÄ) den örtlichen Organen der Staatsmacht (besonders mit den Stellvertretern für Innere Angelegenheiten, den Abteilungen für Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke sowie den Bürgermeistern der Grenzgemeinden) und den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zu verbessern.

Durch ein enges Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen, den örtlichen Staatsorganen, unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte sind auf der Grundlage der spezifischen Verantwortung jedes Organs die unterschiedlichen Kräfte, Mittel und Methoden einheitlich auszurichten. Nur durch vereinte, koordinierte Handlungen ist die Sicherheit an der Staatsgrenze wirksamer zu gewährleisten.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen in aller Deutlichkeit, daß gerade dort eine Gefährdung und Beeinträchtigung der Sicherung der Staatsgrenze eintrat, wo dieses aufeinander abgestimmte Zusammenwirken Mängel aufwies, einzelne Organe ihrer Verantwortung nicht voll gerecht wurden bzw. wo eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, insbesondere mit der des Grenzgebietes, ungenügend organisiert war.

Die Organisation des Zusammenwirkens ist ein vielseitiger, komplizierter und ständig zu optimierender, dynamischer Prozeß, der die ganze Aufmerksamkeit und das Können der Leiter und Kommandeure der verschiedenen Ebenen erfordert und sich vor allem an der Basis durch Konkretheit und hohe Wirksamkeit niederschlagen muß.

Hier tragen die Organe des MfS eine besonders hohe Verantwortung, weil die Sicherheit an der Staatsgrenze der DDR ein erstrangiges Anliegen der staatlichen Sicherheit ist.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Grenzkreisdienststellen im System des Zusammenwirkens haben demzufolge auch erst-rangig Probleme zu stehen, die der Durchsetzung der Hauptaufgaben des MfS - also Fragen der staatlichen Sicherheit - dienen. Auch hier ist das Schwerpunktprinzip zu beachten, damit eine Verzettelung vermieden wird.

Durch die Nutzung und den weiteren Ausbau offizieller Methoden als auch mit inoffiziellen Kräften ist zu sichern, daß ohne Beeinträchtigung der Eigenständigkeit der anderen Organe das Zusammenwirken auch der Lösung der Hauptaufgaben des MfS dient.

Dabei stehen im Vordergrund:

- Die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze durch solche vorbeugenden Maßnahmen, die in viel stärkerem Umfang Angriffen gegen die Staatsgrenze bereits im Stadium der Planung und Vorbereitung wirksam begegnen.
- Der ständig zu koordinierende und abzustimmende Einsatz der Kräfte und Mittel, insbesondere der Grenztruppen und der Volkspolizei, um zu einer solchen systematischen Staffelung der Kräfte zu kommen, die ein "Auflaufen" von Grenzverletzern spätestens im grenznahen Raum und Grenzgebiet erzwingen und dadurch einem Eindringen in die pionierteknischen Anlagen weitestgehend vorbeugen.
- Unter Beachtung der politisch-operativen Gesamtlage an der Staatsgrenze im allgemeinen und in den Schwerpunktbereichen im besonderen ist der Einsatz der Kräfte und Mittel vorrangig an den operativen Schwerpunkten bei Gewährleistung der allseitigen Kontrolle und Übersicht über den gesamten Sicherungsbereich zu gewährleisten.
- Die volle Entfaltung der vorhandenen und die Schaffung neuer Potenzen ist durch die Organe des Zusammenwirkens zur noch effektiveren vorbeugenden Arbeit zu gewährleisten, um die Forderung des Ministers für Staatssicherheit durchzusetzen und die Kräfte des MfS in noch größerem Umfang auf die Feindbekämpfung und die Bearbeitung der Schwerpunkte zu konzentrieren.

- Die Aufmerksamkeit der anderen Organe des Zusammenwirkens ist noch stärker auf die ständige Aufdeckung, wirksame Beseitigung bzw. Einschränkung der die Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze beeinträchtigenden Bedingungen, Mängel und Unzulänglichkeiten zu lenken, um zu erreichen, daß Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet energischer begegnet wird.

Die Durchsetzung dieser Hauptrichtungen des Zusammenwirkens erfordert die Einhaltung folgender Prinzipien:

1. Stärker als in der Vergangenheit ist es erforderlich, die Prinzipien der Geheimhaltung und Konspiration zu beachten. Das Zusammenwirken wird immer intensiver und konkreter. Mehr Angehörige anderer Organe des Zusammenwirkens werden davon erfaßt und erhalten Kenntnis von geheimzuhaltenden bzw. internen schriftlichen und mündlichen Informationen sowie über Anliegen und Sicherheitserfordernisse, die durch das MfS an diese Organe herangetragen werden. Des weiteren erfordert eine höhere Effektivität des Zusammenwirkens deren Durchsetzung gerade an der Basis.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit,

- gründlicher und verantwortungsbewußter den Inhalt weiterzugebender Informationen entsprechend zu prüfen und einzuschätzen und
- mit den verantwortlichen Leitern und Kommandeuren festzulegen, ob, wie und in welchem Umfang derartige Informationen zur Einleitung erforderlicher konkreter Maßnahmen Verwendung finden dürfen bzw. wie diese Sicherheitserfordernisse des MfS abzudecken oder zu konspirieren sind.

Es ist andererseits auch noch stärker zu beachten, daß Objekte und Einrichtungen der Organe des Zusammenwirkens selbst zu den Sicherungsbereichen des MfS gehören. Deshalb sind ständige Konsultationen mit den für die Abwehrarbeit in diesen Bereichen zuständigen operativen Mitarbeitern auch aus der Sicht notwendig, daß sich insbesondere unter den für Fragen des Zusammenwirkens zuständigen Offizieren und Mitarbeitern wie auch an anderen Informationsknotenpunkten dieser Organe keine feindlichen bzw. anderweitig negativ in Erscheinung getretenen Personen befinden. Diese Aufgaben der unmittelbaren Bearbeitung von Feindtätigkeit sind nur im Rahmen der inoffiziellen Tätigkeit des MfS zu lösen.

Es müssen die Absichten des Feindes gerade im Zusammenhang mit dem verstärkten Einreiseverkehr noch mehr beachtet werden. Unter Ausnutzung verwandtschaftlicher und bekanntschaftlicher Beziehungen ist er bestrebt, alte Kontakte zu beleben bzw. neue zu schaffen, um in die Organe des Zusammenwirkens einzudringen.

2. Das Zusammenwirken erfordert dessen inoffizielle Absicherung

Im Gutachten zur Forschungsarbeit "Die weitere Qualifizierung und Vervollkommnung der politisch-operativen Arbeit der Kreisdienststellen" hebt der 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit, Genosse Generalleutnant Beater, den Zusammenhang zwischen inoffizieller Abwehrarbeit und Zusammenwirken mit der VP (dem wichtigsten Organ des Zusammenwirkens mit dem MfS) hervor, indem er betont, daß die qualifizierte, höchste Präzision erfordernde inoffizielle Abwehrarbeit in der VP grundlegende Voraussetzung für das operative Zusammenwirken ist und nur bis zu dem Grad, wie sie gewährleistet ist, daß Zusammenwirken erfolgen darf.

Weiter wird in diesem Gutachten darauf verwiesen, daß der Kreisdienststellenleiter durch das Zusammenwirken, vor allem mit der VP, "überall hinsehende Augen, zuhörende Ohren und obendrein noch Hände (hat) die verhindern und zupacken helfen".

Diese Erkenntnisse haben allgemeine Gültigkeit für das Zusammenwirken des MfS mit anderen Organen.

Unter Beachtung dieses Zusammenhangs und der Notwendigkeit der Kombination des offiziellen Zusammenwirkens mit der Anwendung inoffizieller Mittel und Methoden ist es des weiteren notwendig, neben der Nutzung offizieller Möglichkeiten, insbesondere durch den zielgerichteten Einsatz von IM/GMS, eine inoffizielle Einflußnahme und Kontrolle der Durchsetzung gemeinsamer Festlegungen bzw. von festgelegten Sicherheitsbedürfnissen des MfS zu erreichen. Das erfordert einerseits, daß geeignete und zuverlässige IM/GMS bestimmte Mitarbeiter oder Aktivitäten dieser Organe positiv beeinflussen, damit diese Festlegungen initiativreich realisiert werden. Andererseits erfordert das festzustellen, welche Erscheinungen und Reaktionen gegebenenfalls auch Widerstände zu diesen vom MfS an sie herangetragenen Sicherheitserfordernissen bei Kommandeuren, Leitern und Mitarbeitern vorhanden sind, die im weiteren Zusammenwirken beachtet werden müssen.

Es geht im Grunde genommen um die Sicherstellung einer gewissen Parallelität, den koordinierten Einsatz offizieller und inoffizieller Mittel und Methoden.

Zum Zusammenwirken mit den Grenztruppen wie auch zu dessen inoffizieller Absicherung sind durch die zuständigen Leiter mit den verantwortlichen Leitern der Hauptabteilung I konkrete Festlegungen zu treffen.

3. Das Zusammenwirken hat der Einflußnahme auf die Kommandeure und Leiter sowie Mitarbeiter der anderen Organe des Zusammenwirkens zur vollen Wahrnehmung der in Befehlen und Weisungen der eigenen Organe festgelegten Verantwortung zum Schutze der Staatsgrenze zu dienen.

Neben guten Beispielen des Zusammenwirkens gibt es noch oft solche Erscheinungen, daß nicht alle Angehörigen der anderen Organe des Zusammenwirkens ihrer Verantwortung voll gerecht werden.

Die Orientierung des Ministers für Staatssicherheit zur Durchsetzung des Schwerpunktprinzips besonders in der Arbeit der Kreisdienststellen erfordert aber gerade die volle Wahrnehmung der Verantwortlichkeit durch die anderen Organe des Zusammenwirkens. Darüber hinaus ist die zusätzliche Erschließung und Nutzung von Reserven dieser Organe für die Lösung von Aufgaben, die das MfS bisher wahrnahm bzw. für die es sich verantwortlich fühlte, notwendig, damit die eigenen operativen Kräfte und Mittel stärker zur Schwerpunktarbeit bzw. Feindbekämpfung eingesetzt werden können.

4. Das Zusammenwirken und die Einflußnahme auf die Organe des Zusammenwirkens muß durch Konsequenz und Prinzipienfestigkeit, gegenseitiges Vertrauen und Kameradschaftlichkeit gekennzeichnet sein. Durch ein konsequentes, kluges und bescheidenes Auftreten der Angehörigen des MfS muß der äußere Rahmen für die Durchsetzung unserer Anliegen gegeben sein, die auch im Interesse der Koordinationspartner liegen müssen. Sie müssen fundiert sein, der konkreten Lage und den realen Erfordernissen entsprechen, das Wesentliche erfassen sowie realisierbar und effektiv und kontrollierbar sein. Die Einflußnahme des MfS muß einerseits inspirierend, vorwärtsdrängend und schöpferisch sein, muß aber andererseits an den Stand

der Bereitschaft zur schrittweisen Vervollkommnung des Zusammenwirkens anknüpfen bzw. diese Bereitschaft wecken. Leiter und Kommandeure der anderen Organe des Zusammenwirkens müssen spüren und ständig an Hand eigener Erfahrungen überzeugt werden, daß ein engeres Zusammenwirken mit dem MfS der wirksameren Durchsetzung ihrer eigenen Aufgaben dient.

Des weiteren zeigen Erfahrungen, daß Aufmerksamkeiten der Mitarbeiter des MfS gegenüber bestimmten Mitarbeitern der Organe des Zusammenwirkens zu bestimmten Ereignissen und Anlässen sowohl in der dienstlichen als auch in der privaten Sphäre zur Stärkung der gegenseitigen Beziehungen beitragen können. Das betrifft auch die Hilfe und Unterstützung bei der Lösung privater Konflikte und Schwierigkeiten. Sie müssen im Mitarbeiter des MfS einen vertrauensvollen Partner, Ratgeber und Helfer sehen.

5. Das Zusammenwirken hat unter strikter Beachtung der für die anderen Organe bestehenden Befehle und Weisungen und der in diesem Zusammenhang bestehenden inneren Strukturen und Beziehungen zu erfolgen.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder erwiesen, daß eine Verletzung dieses Prinzips zu Störungen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem MfS und den Organen des Zusammenwirkens führen muß, vor allem deshalb, weil sich verantwortliche Offiziere und Mitarbeiter über- bzw. hintergangen fühlten.

Die Anliegen des MfS, besonders die, die Befehle und Weisungen dieser Organe nicht beinhalten oder die aus ihnen nicht eindeutig hervorgehen, müssen dort anhängig gemacht werden, wo sie zuständigkeithalber zu entscheiden und zu veranlassen sind. Deshalb ist es erforderlich, das Zusammenwirken in erster Linie auf

leitende Offiziere bzw. auf die Leiter der entsprechenden Einrichtungen dieser Organe zu konzentrieren.

Die Konzentration des Zusammenwirkens auf leitende Offiziere und Mitarbeiter hat den Vorteil, die Einheit von Befehlsgebung und Kontrolle der Durchsetzung sicherzustellen.

Es gibt Erfahrungen, daß eine Kombination zwischen offiziellem Zusammenwirken und inoffizieller Zusammenarbeit mit solchen Personen erfolgreich ist. Das erfordert wiederum eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, die für die Abwehrarbeit in diesen Organen verantwortlich sind.

6. Die Pläne des Zusammenwirkens und die Koordinierungsberatungen der Organe des Zusammenwirkens müssen noch stärker als in der Vergangenheit zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und für eine höhere Effektivität des Einsatzes der Kräfte und Mittel zum Schutze der Staatsgrenze genutzt werden.

Sowohl bei der Ausarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens als auch zur Durchsetzung der darin enthaltenen Aufgaben - vor allem an der Basis - ist die ständige wirksame und konstruktive Einflußnahme besonders der Leiter der Grenzkreisdienststellen auf die Leiter und Kommandeure ein unerläßliches Erfordernis, weil die Durchsetzung der in den Plänen des Zusammenwirkens festgelegten Aufgaben maßgeblich durch die qualifizierte Führung der Kräfte sowie die straffe Leitung und Kontrolle der Leiter und Kommandeure der Organe des Zusammenwirkens bestimmt wird.

Zur Realisierung der in den Plänen des Zusammenwirkens gestellten Aufgaben müssen die Leiter der Grenzkreisdienststellen die inhaltliche Ausgestaltung und Durch-

führung der Koordinierungsberatungen der Organe des Zusammenwirkens auf ihrer Ebene so beeinflussen, daß komplizierte und schwierige Fragen der Grenzsicherung beraten und gelöst, der Einsatz der Kräfte und Mittel kritisch eingeschätzt und damit Mängel und Unzulänglichkeiten, die die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze beeinträchtigen, beseitigt werden.

Als zweckmäßig und wirksam hat sich die Methode des Abschlusses gut vorbereiteter gemeinsamer Vereinbarungen über das Zusammenwirken zwischen den Leitern und Kommandeure, besonders der an der Grenzsicherung beteiligten bewaffneten Organe, auf der bezirklichen Ebene bewährt, was auch auf der Ebene der Kreise anwendbar ist. Besonderer Wert ist hierbei auf die klare Festlegung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit zu legen.

Die Komplexität der Aufgaben zur Grenzsicherung, die Einbeziehung aller Organe des Zusammenwirkens in ihre Lösung muß sich in der Organisation des Zusammenwirkens widerspiegeln. Hier werden die engen komplizierten Verflechtungen sichtbar, die sich oft aus der doppelten bzw. mehrfachen, oft gleichartigen oder ähnlichen Verantwortlichkeit der verschiedenen Koordinierungspartner für gleiche oder ähnliche Aufgaben zeigen, sich aber zur wirksameren Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze notwendig machen.

Diese komplizierte Verantwortlichkeit erfordert umso mehr Ordnung hinsichtlich des koordinierten, systematischen und planmäßigen Miteinander und macht ihre konkrete Bestimmung und Abgrenzung besonders an der Basis des Zusammenwirkens notwendig. Dadurch wird eine hohe Effektivität des Zusammenwirkens erreicht und durchgesetzt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen immer wieder, daß der Hauptinitiator für ein auf der Höhe der Aufgaben stehendes Zusammenwirken der Organe des Zusammenwirkens das MfS sein muß.

Diese Verantwortlichkeit des MfS ergibt sich in erster Linie daraus, daß das MfS auf Grund der Wahrnehmung der ihm von Partei und Regierung übertragenen Aufgaben zum Schutze der DDR und zur Bekämpfung ihrer Feinde über umfangreichere Informationen und Kenntnisse zu Fragen, die sich auf die Sicherheit unseres Staates beziehen und über einen größeren Erfahrungsschatz hinsichtlich der damit verbundenen Erfordernisse, verfügt. Diese Tatsache wird von den Koordinierungspartnern respektiert, und daran werden von diesen auch entsprechende Erwartungen geknüpft, wie sie sich in der operativen Praxis immer wieder zeigen.

Deshalb kommt es darauf an, das Zusammenwirken auf der Grundlage der bestehenden Befehle und Weisungen der einzelnen Organe zu optimieren und es mit den die Sicherung der Staatsgrenze betreffenden speziellen Aufgaben des MfS unter Beachtung der Schwerpunkte der feindlichen Angriffe gegen die Staatsgrenze in Einklang zu bringen.

Die Aufgaben des MfS bestehen aber auch darin, sicherzustellen, daß, beginnend auf zentraler wie auch auf bezirklicher und auf der Ebene der Kreise, rechtzeitig Einfluß auf die Erarbeitung und Ausgestaltung zu erlassener Befehle und Weisungen der anderen Organe des Zusammenwirkens genommen wird, damit Sicherheitsbedürfnissen und Anliegen des MfS Rechnung getragen wird bzw. solche Erfordernisse berücksichtigt werden. Eine zentrale und bezirkliche Sicherstellung erleichtert vor allem den Grenzkreisdienststellen das Zusammenwirken an der Basis wesentlich.

Auf der Grundlage bestehender Befehle, Weisungen und Festlegungen der Organe des Zusammenwirkens sowie unter Berücksichtigung der konkreten Lagebedingungen sind beim Zusammenwirken mit den Grenztruppen und den Organen des MdI folgende Kriterien in den Mittelpunkt zu stellen:

- die Aufklärung besonders gefährdeter Räume sowie der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung von subversiven Kräften und Grenzverletzern im Grenzgebiet und im grenznahen Raum
- der koordinierte Einsatz der Kräfte und Mittel des Grenz bataillons bzw. Grenzregiments der Grenztruppen mit den Kräften des VPKA /VPI besonders in den Räumen der Hauptbewegungsrichtungen und in den Fahndungszonen unter Beachtung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte
- die Aufgaben zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und die Maßnahmen zur Fahndung nach Grenzverletzern, die sich der Festnahme entzogen
- die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung und der dazu erlassenen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen sowie der gemeinsamen Anweisungen
- und hinsichtlich des Betretens/Befahrens des Grenzgebietes zur Durchführung genehmigter Feld-, Wald- und anderer volkswirtschaftlich wichtiger Arbeiten im Schutzstreifen
- besonders hinsichtlich der Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen/Grenzgebiet
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Grenzgebiet

- die Signal- und Nachrichtenverbindungen des Zusammenwirkens.

Es sind ständig Informationen auszutauschen über

- feindliche Angriffe gegen die Staatsgrenze, wie versuchte oder vollendete Grenzdurchbrüche, sowie Beschießen der Grenzsicherungsanlagen, Grenzsicherungskräfte und Grenzbewohner, Zerstören von Grenzsicherungsanlagen, Sprengstoffanschlägen, Brandlegung und andere Provokationen an der Staatsgrenze
- Handlungen und Bewegungen im Grenzgebiet, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen haben können
- zu erwartende Grenzverletzungen; Hinweise, die auf den Bau von Schleusungstunneln schließen lassen
- Festnahmen oder Haftentlassungen von Bewohnern des Grenzgebietes,
- eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes
- Bewohner, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sich nicht in U-Haft befinden und bis zum Strafantritt im Grenzgebiet wohnen
- gefundene Gegenstände und Spuren, die auf Grenzverletzungen oder deren Vorbereitung oder Versuch schließen lassen
- gegnerische Tätigkeit im Grenzgebiet und die unter der Bevölkerung des Grenzgebietes vorhandenen Stimmungen,
- geplante und genehmigte Baumaßnahmen und Arbeitseinsätze im und am Rande des Grenzgebietes

- Verstöße gegen die Grenzordnung und solcher Maßnahmen, die dazu zur Durchsetzung der Grenzordnung getroffen wurden
- geplante und genehmigte Großveranstaltungen im Grenzgebiet bzw. Veranstaltungen mit besonderem Charakter
- Maßnahmen zur Sicherung von Rettungs- und Katastropheneinsätzen sowie notwendigen Arbeiten zur Behebung von Schäden, Instandhaltungsarbeiten auf der Grundlage der mit der BRD abgeschlossenen Schadens- und Grenzgewässervereinbarungen in den jeweiligen Grenzabschnitten.

Im nachfolgenden sollen einige wichtige Gesichtspunkte der Verantwortung insbesondere der Grenzkreisdienststellen für das Zusammenwirken mit den einzelnen Koordinierungspartnern dargelegt werden.

Das Zusammenwirken mit den Grenztruppen und den Organen des MdI

Wir haben unter Ziffer I/3. die staatsrechtlichen Grundlagen der Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee erläutert. Ausgehend von diesen staatsrechtlichen Grundlagen wurden in innerdienstlichen Regelungen des

- Ministeriums für Staatssicherheit
- Ministeriums für Nationale Verteidigung
- Ministeriums des Innern

Festlegungen über das Zusammenwirken zwischen diesen Organen und anderen staatlichen Organen und Einrichtungen festgelegt. (vgl. Fußnote 315 und das Dokumentenverzeichnis im Anhang).

Unter Ziffer I/3.4. wurde die Verantwortung der an der Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze beteiligten Schutz- und Sicherheitsorgane, der anderen Organe und gesellschaftlichen Kräfte erläutert.

Es geht den Verfassern darum, wesentliche Aspekte hervorzuheben, wie auf der Grundlage dieser Darlegungen die Effektivität des Zusammenwirkens auf der Ebene Kreisdienststelle MfS/Grenzregiment/VPKA-VPI im Interesse der Gewährleistung einer höheren staatlichen Sicherheit an der Staatsgrenze verbessert werden kann.

Eines der wichtigsten für diese drei Organe des Zusammenwirkens verbindlichen und gemeinsam zu erarbeitenden Nachfolgedokumente aus den genannten Weisungen ist der Plan des Zusammenwirkens.

In diesem Plan konzentrieren sich die wesentlichen gemeinsamen Aufgaben, die bei klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit in einem bestimmten Zeitraum zu lösen sind. Er hat mit den Unterschriften der Leiter und Kommandeure Befehls- bzw. Weisungscharakter. Gerade dieser Plan muß noch mehr zu einer echten und wirksamen Grundlage für das gemeinsame Vorgehen gemacht werden. Die Erfahrungen zeigen, daß die Pläne des Zusammenwirkens der Ebene Kreisdienststelle MfS/Grenzregiment/VPKA-VPI zum Teil noch zu allgemein sind und zu oft die Pläne des Zusammenwirkens der Ebene Grenzkommando/BDVP - PdVP/BV-V MfS kopieren. Sie dringen zu wenig in die Tiefe der zu lösenden Probleme an der Basis ein, wobei aber gerade mit solchen alle Organe des Zusammenwirkens bindenden konkreten Festlegungen Voraussetzungen zu schaffen sind, die in ihrer Realisierung zur weiteren Erhöhung der Sicherheit an der Staatsgrenze wesentlich beitragen müssen. Das bezieht sich vor allem auf solche Aufgaben, die ein enges Zusammenwirken mit den Stäben der Grenztruppen und der Volkspolizei, und hier besonders mit der Kriminal- und Schutzpolizei, erfordern.

Im Mittelpunkt stehen

1. das immer besser auszugestaltende, ständig zu optimierende System des tiefgestaffelten Einsatzes der Kräfte und Mittel der Organe des Zusammenwirkens, besonders der Kräfte der Schutzpolizei. Dabei geht es darum, feindliche und andere

BSUJ

000417

Angriffe gegen die Staatsgrenze in der Tiefe der DDR und in der Tiefe der Annäherung bzw. im grenznahen Raum zu erkennen und zu verhindern, daß die Täter in das Grenzgebiet bzw. in die pioniertechnischen Sicherungsanlagen eindringen und die Schußwaffe in Anwendung gebracht werden muß.

2. die Bestimmung richtiger Proportionen für den Einsatz der Kräfte und Mittel bei der Absicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche, wobei die Kontrolle und Übersicht über den gesamten Sicherungsbereich zu gewährleisten ist. Es ist das Prinzip durchzusetzen, daß es entlang der Staatsgrenze keinen Bereich geben darf, der nicht jederzeit durch Einsatzkräfte der bewaffneten Organe oder gesellschaftlichen Kräfte in irgendeiner Form unter Kontrolle steht. In diesem Zusammenhang ist der tiefgestaltete koordinierte Einsatz bei klarer Abgrenzung der Verantwortlichkeit sehr bedeutsam. Es ist sicherzustellen, in welchen Abschnitten IM/CMS zum Einsatz kommen müssen.
3. die weitere Präzisierung und Ausgestaltung bestehender Handlungs- und Sicherungsvarianten. Die Erarbeitung und Erprobung weiterer Varianten für Aktionen und Einsätze, Eil- und Großfahndungen, besonders im Zusammenhang mit der Abwehr feindlicher Angriffe gegen die Staatsgrenze und die oft damit verbundene Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Ergreifung flüchtiger Täter ist ein in der operativen Praxis noch ungenügend gelöstes Problem. Für die inhaltliche Ausgestaltung spielen Schnelligkeit, Beweglichkeit und die Fähigkeiten der handelnden, zusammenwirkenden Kräfte eine große Rolle.

Bei diesen Varianten, für die jedes der bewaffneten Organe über eigene, aber gemeinsam abgestimmte Dokumente verfügen muß, geht es z. B. um eine schnelle Einleitung der Überprüfung und Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs in bestimmten Abschnitten und Bereichen, besonders an den Zugängen zum

Grenzgebiet (Sperrzone), gegebenenfalls die Besetzung der Zugänge und Kontrollpunkte und um die Errichtung von Kontrollstellen und Sperren, den Einsatz technischer und kriminaltechnischer Mittel und Methoden, von Fährtenhunden und anderes. Für die Bekämpfung feindlicher und anderer schwerwiegender Angriffe gegen die Staatsgrenze, die oft mit solchen Erfordernissen verbunden sind, müssen die Kreisdienststellen künftig ebenfalls auf der Grundlage eigener vorbereiteter Einsatzdokumente stärker und wirksamer inoffizielle Kräfte und Mittel zum Einsatz bringen. Die beratende und kontrollierende Funktion allein reicht hier nicht aus.

4. Berücksichtigung der neuen Erfordernisse für das Zusammenwirken, die sich aus abgeschlossenen Vereinbarungen mit der BRD zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze ergeben. Sie sind in folgenden Befehlen des Genossen Minister geregelt:
- Nr. 15/73 zur politisch-operativen Sicherung der Überprüfung, Vermessung, Markierung und Dokumentierung des Verlaufs der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD sowie der Regelung sonstiger, mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme vom 2. 5. 1973 (VVS MfS 008 Nr. 260/73) und
 - Nr. 34/74 zur politisch-operativen Sicherung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarungen über Grundsätze zur Schadensbekämpfung sowie zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD zu lösenden Aufgaben vom 20. 11. 1974 (VVS MfS 008 Nr. 1117/74)

Das bezieht sich besonders auf

- das Zusammenwirken mit den Grenztruppen hinsichtlich der Nutzung der Möglichkeiten der Grenzaufklärung zur Feststellung feindlicher Aktivitäten und anderer Handlungen im grenznahen Operationsgebiet bei der Realisierung von Maßnahmen dieser Vereinbarungen

- das Zusammenwirken mit den Stabschefs der DVP und Zivilverteidigung und den Leitern der Abteilungen Feuerwehr zur Einflußnahme auf

die Wahrung der spezifischen Interessen des MfS hinsichtlich aller mit derartigen Einsätzen verbundenen Fragen

die Sicherung der Einsatzräume im Einsatzfall besonders der Grenzübergangspunkte

den Prozeß der Auswahl und Bestätigung der Einsatzkader zur Schadensbekämpfung, ihre politisch-ideologische Erziehung, deren ständige Einsatzbereitschaft und die Vermeidung von Fluktuationen

die Gewährleistung der konsequenten Durchsetzung des Geheimnisschutzes in allen Fragen der Schadensbekämpfung, vor allem hinsichtlich der Einsatzdokumente

die Ausschaltung der zweckentsprechenden Informationsbeziehungen mit den anderen Organen des Zusammenwirkens einschließlich des Standes der Durchsetzung der Befehle und Weisungen mit den sich daraus ergebenden Problemen

die Sicherung der Einsatzbereitschaft der vorgesehenen Technik und Verhinderung ihres Mißbrauchs.

Weitere Erfordernisse des Zusammenwirkens können sich aus Vereinbarungen und Abkommen mit der BRD und dem Senat von Westberlin ergeben, die noch abgeschlossen werden.

5. die noch wirksamere gemeinsame Einflußnahme auf die Feststellung, Beseitigung bzw. Einschränkung von begünstigenden Bedingungen durch die Organe des Zusammenwirkens.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe wird immer wieder unterschätzt. Das Unvermögen, derartig z. T. komplizierte, langfristig zu lösende Fragen hartnäckig zu verfolgen, ist zu überwinden. Als begünstigende Bedingungen werden sowohl

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung, als auch solche Bedingungen und Erscheinungen bezeichnet, die oftmals auch objektiver Gestalt sind und deren Beseitigung sehr kostenaufwendig ist bzw. die nur im Laufe eines längeren Zeitraumes planmäßig und systematisch durch ein zielgerichtetes Zusammenwirken und eine gemeinsame Einflußnahme auf bestimmte Organe, Betriebe und Einrichtungen beseitigt werden können. Sie sind nicht selten von solcher Bedeutung, daß mit ihrer Beseitigung oft qualitativ bessere, günstigere Bedingungen für die Grenzsicherung entstehen.

Die Grenzkreisdienststellen haben durch die Übergabe von qualifizierten Informationen über die Beseitigung von Unzulänglichkeiten, Mängeln und Mißständen oder von Informationen über Absichten des Feindes zur Nutzung derartiger Erscheinungen, die Tätigkeit dieser Organe und durch eigene zielstrebige Einflußnahme zu unterstützen.

Es erscheint zweckmäßig, zu prüfen, ob eine jährliche Ausarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens notwendig und richtig ist, da die darin enthaltenen auch zeitlich relativ beständigen Aufgaben dies unseres Erachtens nicht erfordern und eine Ausarbeitung alle zwei Jahre den Anforderungen genügen würde.

Bei der Ausarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens muß die Anleitung und Unterstützung der Grenzkreisdienststellen durch die Referate VII/2 der BV/V wirksamer werden. Ausgehend von den Plänen des Zusammenwirkens auf der Ebene Grenzkommando/BDVP-PdVP/BV-V MfS muß vor allem an der Basis (Ebene KD/Grenzregiment/VPKA-VPI) eine echte, kritische, wirksame Einflußnahme auf den Inhalt der Festlegungen durch die Kreisdienststellen erfolgen. Es haben sich auch gemeinsame Kommissionen der Koordinierungsberatungen bewährt, auf die später noch eingegangen wird. Schließlich soll im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens auf ein solch ernstzunehmendes Problem wie das ihrer wirksamen Durchsetzung verwiesen werden. Die operative Praxis zeigt immer wieder, daß es bei Offizieren der Grenztruppen wie auch der Volkspolizei Illusionen und solche Vor-

stellungen und Verhaltensweisen gibt, als würden sich Befehle und Weisungen im Selbstlauf durchsetzen. Hieraus ergeben sich für die Leiter der Grenzkreisdienststellen und die zuständigen Leiter und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung ständig zu beachtende, wichtige Aufgaben, die besonders darin bestehen, die Wirksamkeit der Durchsetzung der gemeinsamen Festlegungen in Beratungen mit den verantwortlichen Offizieren und durch eigene Maßnahmen ständig zu beeinflussen und zu kontrollieren. Es geht darum, im Rahmen einer wirksamen Gesamtkontrolle über den Sicherungsbereich, bei Konzentrierung der inoffiziellen Kräfte und Mittel auf die Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte und die Feindbekämpfung gleichzeitig eine gezielte inoffizielle Kontrolle auf die Wirksamkeit der Realisierung der in den Plänen des Zusammenwirkens den anderen Organen des Zusammenwirkens gestellten Aufgaben durch konkrete Aufträge an geeignete IM und GMS zu richten. Die offizielle Einflußnahme sollte noch stärker auf den ständigen gezielten Einsatz von befähigten konsequenten Kontrolloffizieren dieser Organe bzw. auf gemeinsame Begehungen zu bestimmten Zeiten (Tages- und Nachtzeit), Situationen, Anlässen und Erscheinungen gelenkt werden. Vor allem von uns gut vorbereitete gemeinsame Begehungen in bestimmten und wichtigen Abschnitten und Bereichen haben sich in der Vergangenheit als wertvoll erwiesen. Sie müssen mit gemeinsamen schriftlichen konkreten und kontrollierbaren Festlegungen enden.

Ein äußerst wichtiger Bereich des Zusammenwirkens mit der Volkspolizei ist die Kriminalpolizei. Es geht hier ebenfalls um ein zweckmäßiges, effektives und systematisches Zusammenwirken. Die Kommissariate I der Abteilungen K der Grenz-VPKÄ/VPI, die sich vorrangig auf die Bekämpfung latenter Kriminalität zu konzentrieren haben, müssen sich vor allem auf die Aufdeckung und Verhinderung solcher gegen die Staatsgrenze gerichteten Straftaten konzentrieren, die auf Grund ihrer Kompliziertheit und der Anwendung latenter Begehungsweisen bei der Tatdurchführung konspirative Bearbeitungsmethoden erfordern.

Der Genosse Minister hebt in der Dienstanweisung 1/74 zur politisch-operativen Sicherung des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei und über das Zusammenwirken der Diensteinheiten des MfS mit dem Arbeitsgebiet I vom 5. 11. 1974 (GVS MfS 008 Nr. 840/74) u. a. hervor, daß Schwerpunkte des Zusammenwirkens die "Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Grenzverletzungen und Provokationen im Bereich der Staatsgrenze sowie die ständige Vervollkommnung der komplexen operativ vorbeugenden Maßnahmen, um jeden Angriff auf die Staatsgrenze bereits frühzeitig im Stadium der Vorbereitung zu erkennen und zu unterbinden sowie die Durchführung beabsichtigter Angriffe nicht zuzulassen" und die "Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzkreisen der DDR" sind.

Der angewiesene verstärkte Einsatz von OibE als Leiter der Dienst-einheit im Arbeitsgebiet I und die Werbung von IM in Schlüssel- positionen werden wesentlich zur Verbesserung des Zusammenwirkens beitragen.

Die Bildung von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung von Grenz- delikten, die z. T. auch Untergrunddelikte bearbeiten, hat sich bewährt. Ein qualifiziertes Zusammenwirken ist vor allem hier erforderlich, weil die durch die Arbeitsrichtung I bearbeiteten Materialien im unmittelbaren Vorfeld der Vorgangsbearbeitung des MfS liegen und sich, darauf sollte ständig eingewirkt werden, von den im Kommissariat III bearbeiteten hinsichtlich ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit wesentlich abheben müssen.

Im Zusammenwirken mit dem Kommissariat I müssen deshalb solche Fragen im Mittelpunkt stehen, wie

- die Festlegung der Bereiche, Objekte und Personenkreise, auf die das Kommissariat I schwerpunktmäßig seine Arbeit ausrichtet, der Einsatz der spezifischen operativen Kräfte, Mittel und Methoden des Kommissariats I zur zielgerichteten Kontrolle von besonders gefährlichen Rechtsbrechern und von Personen aus operativ besonders bedeutsamen Kategorien gemäß Richtlinien 1/72, 3/73 und 3/74 des Leiters der Abteilung I der Hauptab- teilung Kriminalpolizei des MfI,

- die ständige Übersicht über alle und die konkrete Beeinflussung der Qualität der Bearbeitung der wichtigsten einschlägigen operativen Materialien und Kriminalakten mit kurzen, konkreten, kontrollierbaren, schriftlichen Festlegungen dazu für die ständige Verfolgung der Bearbeitung bis zu deren Abschluß bzw. bis zur Übernahme durch das MfS,
- die Auswahl und Übernahme solcher Materialien, die auf Grund ihrer operativen Bedeutung durch das MfS weiterbearbeitet werden müssen, wenn eine Bearbeitung durch die Abteilung K nicht mehr möglich bzw. vertretbar ist.
- Vermittlung von operativen Erfahrungen, vor allem zur Vorgangs- und IM-Arbeit und Vermittlung von Kenntnissen, die dem besseren Überblick und der besseren Einschätzung der Lage in diesem Sicherungsbereich dienen.
- die Einflußnahme auf eine ständige, enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsrichtungen I, II, III, VII und VIII, die durch die Leiter der Kommissariate I ständig beeinflußt und durch den Leiter der K durchgesetzt werden muß, wozu die entsprechenden weisungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen wären. Das ist deshalb erforderlich, weil in der Bearbeitung der verschiedensten Delikte Gefahrenmomente des illegalen Verlassens mit dem Ziel, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen, gegeben sind, die stärker beachtet werden müssen.

Die besonders verantwortungsvolle Stellung des Kommissariats I hinsichtlich der anderen Kommissariate ergibt sich daraus, daß in diesem Kommissariat ein qualifizierter Mitarbeiterstamm vorhanden ist, der in der Regel im Denken und Handeln operativ beweglicher ist als Mitarbeiter anderer Arbeitsrichtungen der Abteilung K und über den sich die Interessen des MfS relativ

günstig durchsetzen lassen.

Das Zusammenwirken mit dem Kommissariat II der Abteilung K des VPKA (im Bereich der Hauptstadt mit dem Dezernat II der Abteilung K des PdVP und wahrzunehmen durch das Referat VII/2 der Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin) muß sich vor allem auf eine ständige Übersicht über die dort in Bearbeitung befindlichen einschlägigen Ermittlungsverfahren beziehen, um rechtzeitig festzustellen, in welchen Materialien bestimmte Interessen des MfS berührt werden und sich eine Einflußnahme auf die weitere Untersuchung bzw. Übernahme zur operativen Bearbeitung bzw. Werbung oder Untersuchung durch das MfS erforderlich macht. Letzteres hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung IX zu erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt für das Zusammenwirken mit dem Kommissariat II ist, die Einflußnahme darauf zu richten, die oft bei diesen Mitarbeitern anzutreffende zu einseitige Konzentrierung auf die Herausarbeitung der strafrechtlichen Tatbestände und die ungenügende Beachtung der Umstände der Straftat zu überwinden und ihnen ein stärkeres komplexes operatives Denken und Handeln anzuerziehen. Dazu müssen sie die wesentlichsten Anliegen und Informationsbedürfnisse des MfS kennen. Das bezieht sich vor allem auf solche Fragen, die die restlose und tiefere Aufklärung von oft äußerlich scheinbar nicht wichtigen operativ-relevanten Details, im Zusammenhang mit Tatmotiven, Mittätern, Mitteln und Methoden, Fluchtwegen, konkreten Ursachen der Straftaten, evtl. Zusammenhängen mit anderen Straftaten, begünstigenden Bedingungen für Straftaten bzw. Mängeln und Unzulänglichkeiten in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Die ungenügende Aufklärung bzw. die Nichtbeseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen sind oft Faktoren, die neue Verbrechen und Vergehen erleichtern oder entstehen helfen.

Besonders wichtig und verbesserungsbedürftig ist ein enges Zusammenwirken des Kommissariats II mit den anderen Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei, worauf noch stärker Einfluß

genommen werden sollte, besonders aus der Sicht, daß die sich aus der Untersuchung heraus ergebenden Erfordernisse der Weiterbearbeitung bzw. Kontrolle bestimmter Personen und Erscheinungen in vorhandenen bzw. neu anzulegenden Materialien sofort anhängig gemacht werden. Die Untersuchungen zeigen ferner, daß die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren über Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben und deren Fluchtwege bisher unbekannt sind, ernste Mängel aufweist. Beim größten Teil dürfte es sich um geschleuste Personen bzw. um solche handeln, die über das sozialistische Ausland die DDR verlassen haben. Man begegnet diesen Unzulänglichkeiten oft nur mit Routinemaßnahmen. Die gegenwärtige Klassenkampfssituation erfordert, daß hier Ordnung und ein höheres Verantwortungsbewußtsein bei den Leitern und Mitarbeitern der Abteilung K zur Veränderung dieses Zustandes geschaffen wird.

Das ist auch zutiefst ein Anliegen des MfS, weil hier zum Teil feindliche Kräfte aus der BRD und Westberlin wirksam wurden und werden. Diese Ermittlungsverfahren werden oft deshalb ungenügend bearbeitet, weil die damit verbundenen Aufgaben die Kräfte und Möglichkeiten des Kommissariats II übersteigen und die Ermittlungsverfahren unter dem Druck der strafprozessualen Bearbeitungsfristen eingestellt, ohne daß die anderen Arbeitsrichtungen, besonders die Kommissariate I und III, weiter wirksam werden. Eine nicht zu vertretende hohe Anzahl von feindlich tätigen Personen, von Fluchtwegen und Rückverbindungen in die DDR und andere wichtige Zusammenhänge der Straftaten werden dadurch nicht oder ungenügend aufgeklärt. Die in manchen Dienststellen der Kriminalpolizei praktizierte Lösung der Schaffung von sogenannten Duplikatvorgängen hat bisher daran kaum etwas geändert.

Das Zusammenwirken mit dem Kommissariat III muß sich darauf richten; daß Materialien und Hinweise, insbesondere über die Planung und Vorbereitung von Angriffen gegen die Staatsgrenze,

zügiger, wirksamer und verantwortungsbewußter bearbeitet werden und ein zweckentfremdeter Einsatz der für die Bearbeitung solcher Delikte zuständigen Mitarbeiter, der im krassen Widerspruch zu den genannten Unzulänglichkeiten der Bearbeitung von derartigen Materialien steht, nicht zugelassen wird. Der Einsatz mehrerer VP-Grenzoffiziere in den Kommissariaten III ist notwendig. In einem bestimmten Umfang machen sich auch bestimmte regelmäßige Partnerbeziehungen zu den Kommissariaten VII und den Kommissariaten VIII der Abteilungen Kriminalpolizei der VPKÄ/VPI bzw. Offizieren für Personenkontrolle der Abteilungen K der VPKÄ erforderlich, um einschlägige Materialien in diesem Bereich zu kennen und ihre Bearbeitung zu beeinflussen.

Gegenwärtig ist in einer erheblichen Anzahl dieser Bereiche der Zustand anzutreffen, daß mehr oder weniger qualifizierte verdächtige Hinweise über ein beabsichtigtes illegales Verlassen oder über Rückverbindungen zu RF-Personen vorliegen, die aus den verschiedensten Dienstzweigen der DVP kommen. Viele werden nur gespeichert und ihnen wird nur in geringem Maße nachgegangen. Oft liegen erste Ergebnisse allgemeiner Überprüfungen z. B. durch die ABV vor. Die Speicher sind unvollkommen und ermöglichen keinen Überblick über die differenzierte Wertigkeit dieser Informationen. Die Verdichtung solcher Hinweise ist kaum entwickelt. In ungenügendem Maße erfolgt eine Überführung in die Bearbeitung durch die Kriminalpolizei. Die dazu eingesetzten Kräfte bewältigen den Umfang nicht. Es fehlt an Bearbeitungskonzeptionen für die Lösung dieses Problems.

Notwendig sind hier weisungsmäßige Festlegungen zur

- Erstüberprüfung solcher Informationen,
- qualifizierteren, effektiveren Speicherung und Verdichtung derartiger Informationen,
- Differenzierung hinsichtlich ihrer Wertigkeit und über die Auswahl zur abgestuften Bearbeitung oder Kontrolle der Verdächtigen,
- kräftemäßigen Bewältigung.

Der Genosse Minister fordert in seinem Schreiben vom 6. 9. 1974 (GVS MFS 008 Nr. 541/74) die wesentliche Verstärkung der vorbeugenden Arbeit zur rechtzeitigen Aufklärung und Verhinderung des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR gerade, "daß alle eingehenden Informationen zu Personen und operativ-bedeutsamen Sachverhalten unter dem Gesichtspunkt durchgearbeitet und umfassend geprüft werden, jegliche Anhaltspunkte, die auf ein geplantes ungesetzliches Verlassen der DDR hinweisen, zu erkennen, um sie einer zielstrebigen operativen Überprüfung und Bearbeitung zuzuführen."

Im Zusammenwirken mit dem Kommissariat VII müssen die dort in Bearbeitung befindlichen negativen jugendlichen Gruppen beachtet werden, die westlich orientiert sind oder Westverbindungen haben und denen Personen angehören, die wegen Grenz-, Waffen-, Rowdy- und Widerstandsdelikten angefallen bzw. vorbestraft sind, um einzuschätzen, ob sich daraus besondere vorbeugende Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze ergeben, die konkret festzulegen sind und deren Durchsetzung unter Kontrolle zu halten ist. In seiner Instruktion vom 18. 12. 1973 (VVS MFS 003 Nr. 1132/73) weist der Minister für Staatssicherheit mit Nachdruck auf eine verstärkte Einflußnahme der Leiter der Dienstseinheiten insbesondere auf die Organe der VP hin, damit die Aufklärung und Bearbeitung Jugendlicher (insbesondere Gruppierungen) gründlicher und allseitiger, vor allem unter ständiger Berücksichtigung des wirksamen Schutzes der Staatsgrenze und der Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritt, erfolgt.

Ähnliche Probleme des Zusammenwirkens gibt es mit den Kommissariaten VIII der Abteilungen Kriminalpolizei der VPI bzw. Offizieren für Personenkontrolle der Abteilungen K der VPKA hinsichtlich der konkreten begründeten Auswahl und Bestimmung von Personen, die entsprechend der Dienstvorschrift 031/70 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei auf Grund einschlägiger und anderer begangener Straftaten als mögliche potentielle

Grenzverletzer linienspezifisch unter Kontrolle gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang sei auch an solche Personen gedacht, die durch Gerichte abgeurteilt wurden und auf ihren Strafantritt warten bzw. solche, die in bestimmten Konfliktsituationen leben, weil sie mit ihrer Umwelt (oft in Familie, Schule, Arbeitsstelle) in Schwierigkeiten gerieten. Ein nicht zu übersehender Teil derartiger Personen wird zum Beispiel beim Versuch des ungesetzlichen Grenzübertritts festgenommen.

In dem bereits erwähnten Schreiben des Genossen Minister vom 6. 9. 1974 weist er nachdrücklich darauf hin, "das Zusammenwirken mit der DVP"... "auf der Grundlage der DV 031/70 des Ministers des Innern und Chefs der DVP und anderer zur Aufdeckung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens der DDR erlassener dienstlicher Bestimmungen des MdI konkreter abzustimmen und festzulegen, zu welchen Personen eine ständige bzw. zeitweilige volkspolizeiliche Personenkontrolle einzuleiten ist".

Weiter wird in diesem Schreiben angewiesen, durch verstärkte Einflußnahme zu sichern, daß die Personenkontrollen zielstrebig und qualifizierter bis zur zweifelsfreien Klärung des Sachverhaltes und der Beseitigung der von diesen Personen ausgehenden Gefahren durchgeführt werden.

Der Befehl Nr. 079/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP zur Erhöhung der Wirksamkeit der Personenkontrolle und die von ihm bestätigte Weisung des Leiters der Abteilung I der HA Kriminalpolizei erfordern die weitere Vervollkommnung des Zusammenwirkens mit den Kommissariaten VIII der VPKÄ/VPI. Die Möglichkeit der Anwendung der Arbeitsweise gemäß Befehl 0023/73 zur Personenkontrolle schafft weitere Voraussetzungen, die Arbeitsmethode gezielter und wirksamer in der vorbeugenden Arbeit zur Sicherung der Staatsgrenze einzusetzen.

Insgesamt gesehen muß das Zusammenwirken mit der Kriminalpolizei systematischer, planmäßiger und wirksamer gestaltet werden. Deshalb sind auch konkrete Regelungen erforderlich, die das gewährleisten. Eine solche wichtige Aufgabe gehört in die Führungspläne der Leiter der Kreisdienststellen und der Leiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung. Konsultationen ergaben, daß grundsätzliche Grenzsicherungsprobleme durch die Leiter der Kreisdienststellen mit den Leitern der Abteilungen K im Beisein der Leiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung abgesprochen werden sollten. Dabei müssen einheitliche Auffassungen über die wichtigsten Fragen des Zusammenwirkens mit den einzelnen Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei erreicht werden, auf deren Grundlage die Leiter der Arbeitsgruppen Grenzsicherung oder erfahrene und befähigte Mitarbeiter der Arbeitsgruppen ihre Partnerbeziehungen zu den verschiedenen Arbeitsrichtungen ständig aufrechterhalten, ausbauen und das eigentliche Zusammenwirken organisieren.

Es wird notwendig sein, in der Regel monatlich eine Arbeitsberatung über diese Fragen durch die Leiter der Kreisdienststellen mit den Leitern der Abteilungen K durchzuführen, währenddem die weitergehenden individuellen Absprachen in den einzelnen Bereichen der Abteilungen K wöchentlich bis 14tägig durch die verantwortlichen Genossen wahrgenommen werden sollten, soweit bestimmte Materialien oder Anlässe nicht kürzere Abstände für derartige Absprachen notwendig machen.

Schließlich soll noch kurz auf das Zusammenwirken mit einigen weiteren Dienstzweigen der Volkspolizei eingegangen werden. Bei der Transportpolizei geht es um die Einflußnahme auf die Lösung folgender Fragen:

- Personen, bei denen der Verdacht auf Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlungen für Angriffe gegen die Staatsgrenze vorliegt und die sich auf dem Schienenwege dem

Angriffsobjekt nähern oder sich auf Bahnhöfen und in Einrichtungen der Mitropa heruntreiben, rechtzeitig zu erkennen und festzunehmen.

Durch eine exakte analytische Herausarbeitung der Begehungsweisen sind die Aktivitäten der Transportpolizei auf entsprechende Örtlichkeiten, Räume, Bewegungsrichtungen und Verhaltensweisen zu lenken.

- Der grenzüberschreitende Zugverkehr auf bestimmten Linien, die den Charakter von Transitstrecken haben und vor allem für einige U- und S-Bahnlinien der Hauptstadt charakteristisch sind, ist gegen Provokationen und gegen Mißbrauch zum ungesetzlichen Verlassen zu schützen. Ein Eindringen von feindlichen und negativen Personen in diese Bereiche ist zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind Provokationsabsichten und -handlungen feindlicher Kräfte aus Westberlin zu beachten, die diese Linien zu terroristischen und anderen Anschlägen ausnutzen wollen.

Das Zusammenwirken mit der Wasserschutzpolizei ist gegen den Mißbrauch der Wasserwege und -fahrzeuge für ungesetzliche Grenzübertritte zu richten. Dabei stehen im Vordergrund

- die Verhinderung des unberechtigten Eindringens in die Grenzgewässer und des unberechtigten Übersteigens auf oder Anhängens an grenzüberquerende Wasserfahrzeuge
- die Absicherung der Schiffsliegeplätze im Zusammenwirken mit anderen Kräften der Schutzpolizei
- die Absicherung des Sportbootverkehrs in der Nähe der Grenzgewässer.

Hierzu ist eine enge Koordinierung des Einsatzes zwischen der Wasserschutzinspektion und den Bootseinheiten der Grenztruppen über die Linien I und XIX erforderlich.

BStU

000431

An dieser Stelle soll auch darauf verwiesen werden, daß es notwendig ist, auf die Leiter von Betrieben und Einrichtungen dahingehend Einfluß zu nehmen, daß Wasserfahrzeuge so abgestellt bzw. betrieben werden, daß ein Mißbrauch insbesondere zu Angriffen gegen die Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin und zur Ostsee nicht möglich ist.

Überprüfungen zeigten, daß es hier z. T. begünstigende Bedingungen für Grenzdelikte gibt.

Die Einflußnahme auf die operative Nutzung der im Bereich Paß- und Meldewesen bestehenden Möglichkeiten zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet bezieht sich vorrangig auf die gründliche Prüfung von Anträgen

- auf Zuzüge ins Grenzgebiet
- zum Erwerb von Grundstücken im Grenzgebiet
- auf Erteilung von Genehmigungen zum Betreten des Grenzgebietes zum Zwecke der ständigen Berufsausübung, aus privaten Gründen sowie zur vorübergehenden Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, durch offizielle Einflußnahme wie auch durch inoffizielle Kontrollmaßnahmen auf die strikte Einhaltung des in der DV 08/72 des Ministers des Innern und Chefs der DVP festgelegten Antrags- und Genehmigungsverfahren zur vorübergehenden Einreise in das Grenzgebiet zu achten. Erforderlichenfalls sind, insbesondere bei Vorliegen verdächtiger Hinweise oder Materialien, notwendige operative Kontrollmaßnahmen durchzuführen oder im Rahmen des Zusammenwirkens zu veranlassen.

Des Weiteren ist es erforderlich, die DV 08/72 dahingehend zu ergänzen, daß Anträge zur vorübergehenden Einreise in das Grenzgebiet von den VPKÄ/VPI, die die Anträge bearbeiten, an die zuständigen Kreisdienststellen zur Prüfung weitergeleitet werden,

die innerhalb einer festgelegten Frist Einwände zu erheben haben. Erfolgt dies nicht, gilt es als Zustimmung zum Antrag.

Eine Einflußnahme macht sich auch auf den Bereich Erlaubniswesen hinsichtlich der Genehmigung, Sicherung bzw. Kontrolle von Veranstaltungen, von Jagden, des Verkehrs mit Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften im Grenzgebiet erforderlich.

In seinem Schreiben vom 16. 4. 1973 (VVS MfS 008 Nr. 313/75) weist der 1. Stellvertreter des Ministers, Genosse Generalleutnant Beater, darauf hin, daß es zur weiteren Durchsetzung der vom Genossen Minister am 18. 12. 1973 angewiesenen Maßnahmen notwendig ist, im Zusammenwirken mit den Chefs und Leitern der BdVP/VPKÄ wie auch mit den Leitern und Offizieren des Erlaubniswesens vor allem folgendes zu beachten:

- die konsequente Beseitigung der Verletzung von Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen im Umgang mit Waffen, Munition und Sprengmitteln und deren Ursachen, die in Routine und Gleichgültigkeit liegen;
- die Schaffung solcher Voraussetzungen und Bedingungen, die einen unberechtigten Zugriff und Mißbrauch derartiger Mittel für verbrecherische Handlungen auch gegen die Staatsgrenze ausschließen.

Das bezieht sich in erster Linie auf

- die bauliche Beschaffenheit und Sicherung der Waffenlager und Mängel im Zustand der Jagdwaffenbehältnisse,
- die Funktionstüchtigkeit und das zweckmäßige Anlegen von Alarmanlagen (einschließlich der schnellen Reaktion bei Alarmauslösung),
- die Ordnung in der Nachweisführung.

Die Verstöße im Verkehr mit Jagdwaffen im Grenzgebiet beziehen sich darauf, daß

- Jagdwaffen sich über den Zeitraum von 12 Stunden hinaus im Grenzgebiet befinden,
- Jagdwaffen innerhalb der 12-Stundenfrist im Grenzgebiet aufbewahrt werden
- im Grenzgebiet Jagdwaffen nur von einer Person (Jagdleiter) transportiert werden.

Abgeschlossene Vorgänge zeigen immer wieder, daß feindliche Kräfte versuchen, zur Durchführung verbrecherischer Handlungen gegen die Staatsgrenze in den Besitz von Schußwaffen zu kommen und Überfälle auf Waffenträger und -lager planen und durchführen.

Mit der Verkehrspolizei sind Festlegungen notwendig zur verstärkten Kontrolle und Überwachung bestimmter Annäherungswege zur Staatsgrenze, zur Einbeziehung ihrer Kräfte und Mittel in die Fahndung flüchtiger Grenzverletzer sowie zur Sperrung bzw. Blockierung bestimmter Zufahrtsstraßen und -wege in und aus dem Grenzgebiet bzw. grenznahen Raum bei besonderen Lagen, Situationen und Vorkommnissen. Ihre Einbeziehung in bestimmte Einsatzdokumente im Rahmen der Grenzsicherung ist erforderlich.

Das Organ Feuerwehr wie auch die im Grenzgebiet zum Einsatz kommenden Freiwilligen Feuerwehr haben besondere Bedeutung für im Grenzgebiet erforderliche Maßnahmen bei Bränden, Havarien und Katastrophen. Deshalb muß Einfluß auf die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der erforderlichen Einsatzdokumente der Feuerwehr wie auch der Zivilverteidigung genommen werden. Die gegebenenfalls zum Einsatz kommenden Kräfte müssen sicherheitsmäßig überprüft sein. Eine besondere Einflußnahme macht sich hinsichtlich der Ausarbeitung von Einsatzvarianten im Zusammenhang mit zu lösenden Aufgaben, die sich aus der

Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und der BRD ergeben, erforderlich. Das bezieht sich vor allem auf die Auswahl der zum Einsatz kommenden Kräfte, die Festlegung von Bedingungen ihres Einsatzes, die Auswahl und Geheimhaltung geeigneter Übergangsstellen in Einsatzgebiete in der BRD. Vgl. hierzu Ziffer I/2.3.1. S. 145 ff.

Des weiteren sind die Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen der Feuerwehr zur Feststellung und Beseitigung von begünstigenden Bedingungen, zur Durchführung gezielter Kontrollen, auch im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen (u. a. zur Aufklärung möglicher Verstecke), zur Erteilung von Auflagen usw. systematisch operativ nutzbar zu machen.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Gesamtaufgabenstellungen für das Zusammenwirken mit den Organen des MdI erscheint auch aus der Sicht der Grenzsicherung die Feststellung angebracht, daß Effektivität des Zusammenwirkens und bestimmte Erfordernisse der Geheimhaltung von Anliegen und Absichten des MfS erfordern, noch mehr als in der Vergangenheit bestimmte Leiter als OibE bzw. IM in Schlüsselpositionen zu gewinnen.

Daß immer wieder neue Erfordernisse an die Organisation des Zusammenwirkens gestellt werden, zeigen bestimmte Vorkommnisse an der Staatsgrenze, die ein schnelleres Reagieren unserer Seite erfordern, weil anderenfalls dem Feind Möglichkeiten geboten werden, die mit unserem zögernden Verhalten entstehenden Umstände zu einer gezielten Hetze gegen die DDR und die Grenzsicherungskräfte zu nutzen, aber auch die Gebietshoheit der DDR zu verletzen.

Ein Beispiel soll dies deutlich machen.

Vom 9. 4. 1975 gegen 14.00 Uhr bis 10. 4. 1975 gegen 03.50 Uhr hielt sich eine etwa 80jährige offenbar geistesgestörte Westberliner weibliche Person im Bereich Kleinmachnow, Bezirk Potsdam, Erlenweg, Klara-Zetkin-Straße, abwechselnd in dem den Grenzsicherungsanlagen vorgelegerten Territorium der DDR auf.

Offenbar auch durch Westberliner Organe ebenfalls bereits in den Nachmittagstunden wahrgenommen, erschienen dort gegen 19.00 Uhr Fahrzeuge der Westberliner Polizei sowie der US-Militärpolizei. Die Aufforderung an diese weibliche Person durch Westberliner Polizeiangehörige, das Gebiet der DDR zu verlassen, war ergebnislos. Es kam dann zu einer erheblichen öffentlichkeitswirksamen Konzentration von Kräften der US-Militärpolizei, der Westberliner Polizei, Feuerwehr, des Roten Kreuzes und entsprechender Technik (Fahrzeuge, Hubschrauber, Beleuchtungsanlagen, Lautsprecher, Fototechnik u. a.).

Gegen 00.00 Uhr erschienen schließlich auch Westberliner Journalisten, die sofort hetzerische Lageberichte weitergaben.

Wiederholt wurden über Lautsprecher die Grenztruppen der DDR aufgefordert, diese Person zu bergen.

Da von unserer Seite aus, außer verstärkter Vorfeldbeobachtung und Heranführen von Verstärkungen, keinerlei Reaktionen bzw. Handlungen dahingehend erfolgten, führte gegen 03.50 Uhr die Westberliner Polizei die Bergung unter Leitung des Westberliner Polizeipräsidenten Hübner mit Zustimmung der dort noch anwesenden Amerikaner auf dem Gebiet der DDR durch.

Schlußfolgernd dazu läßt sich sagen:

1. Der Gegner verletzt die Gebietshoheit der DDR, weil durch verantwortliche Organe der DDR nicht reagiert bzw. gehandelt wird.
2. Der Gegner erreicht durch die stillschweigende Duldung solcher Handlungen seiner staatlichen Organe auf dem Gebiet der DDR ein Unterlaufen des Berlin-Abkommens das festlegt, daß die Lage, die sich in diesem Gebiet entwickelt hat, nicht einseitig verändert wird.

3. Die Konzeptionslosigkeit unserer Seite muß durch die Schaffung klarer Weisungen und Verantwortlichkeiten beseitigt werden.

Das Forschungskollektiv ist der Auffassung,

- daß in jedem Grenzregiment eine Gruppe von zuverlässigen Offizieren und Unterführern der Grenztruppen vorbereitet werden muß, die zur Lösung solcher und ähnlicher Aufgaben in dem den pioniertechischen Anlagen vorgelagerten Gebiet der DDR eingesetzt werden können;
- daß derartige Aktionen vom Kommandeur des Grenzregimentes persönlich zu leiten sind, es sei denn, daß der Kommandeur des Grenzkommandos sich entschließt, diese Aktion selbst oder durch einen seiner Stellvertreter leiten zu lassen;
- daß Festlegungen hinsichtlich der Sicherung dieser Aktionen durch die Organe des Zusammenwirkens getroffen werden;
- daß in solchen Fällen an die gegenseitige Information der Organe des Zusammenwirkens besonders hohe Anforderungen zu stellen sind und der Einsatz der Bergungskräfte erst nach Zustimmung des MfS erfolgen darf.

Ein enges Zusammenwirken ist weiterhin mit den Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. den Bezirksbürgermeistern (Hauptstadt), den Stellvertretern für Innere Angelegenheiten und deren Grenzbeauftragten erforderlich.

Es ist notwendig, daß sich die örtlichen Volksvertretungen und ihre wichtigsten Kommissionen in gut vorbereiteten Beratungen öfters mit der Lage im Grenzgebiet und den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben beschäftigen und sich die Leiter der Kreisdienststellen durch qualifizierte Zuarbeit mit in die Vorbereitung einschalten und dadurch die gebührende Berücksichtigung und Beachtung der Sicherheitserfordernisse erreichen.

BStU

000437

Im Vordergrund des Zusammenwirkens müssen dabei stehen:

1. Durch Mobilisierung der Arbeit der Grenzsicherheitsaktivs der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz eine effektivere aber auch breitere Zusammenarbeit mit der Grenzbevölkerung und den gesellschaftlichen Organisationen zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und grenznahen Raum zu erreichen.

Diese Grenzsicherheitsaktivs müssen stärker in die Sicherheitskommissionen der Gemeinden bzw. in die Sicherheitsaktivs der Wohngebiete, Kleingartenanlagen und Grenzbetriebe hineinwirken. Der Inhalt der aktiven Einflußnahme der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte muß besonders darin bestehen, negative und die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet beeinträchtigende Faktoren, vor allem solche, die sich begünstigend für Angriffe gegen die Staatsgrenze auswirken können, zu beseitigen (Verletzung der Grenzordnung, Unordnung und Unübersichtlichkeit im Grenzgebiet und grenznahen Raum u. a.).

Die Grenzsicherheitsaktivs auf Bezirksebene müssen den Grenzsicherheitsaktivs auf Kreisebene im größeren Umfang Hilfe und Unterstützung bei der Lösung ihrer Aufgaben geben.

Rolle und Aufgaben dieser Aktivs, wie auch der in den Wohngebieten, Kleingartenanlagen an der Staatsgrenze und in Grenzbetrieben, sollten in Arbeitsordnungen niedergelegt sein.

Ihre Arbeit sollte auf der Grundlage von Arbeitsplänen erfolgen. Die Zusammensetzung richtet sich nach den auf den jeweiligen Ebenen bzw. in den jeweiligen Grenzbereichen zu lösenden Aufgaben.

Die Vorsitzenden der Grenzsicherheitsaktivs auf Bezirks- und Kreisebene sollten Volksvertreter sein, die ein entwickeltes Durchsetzungsvermögen haben.

Angehörige der Grenzsicherheitsorgane sollten nicht unbedingt Mitglieder der Bezirks- bzw. Kreisgrenzsicherheitsaktivs sein,

BStU
000438

um die gesellschaftlichen Kräfte voll zur Wirkung kommen zu lassen. Ihre beratende und helfende Teilnahme an den Sitzungen und anderen wichtigen Aktivitäten ist von besonderer Bedeutung. Dabei ist die informative Unterstützung unter Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung hervorzuheben.

2. Das Zusammenwirken mit dem Bereich Innere Angelegenheiten ist dazu zu nutzen, auch solche Regelungen bzw. Veränderungen anzustreben, die der weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und im grenznahen Raum dienen, die sich auf die Planung, Finanzierung und Durchführung kurz- oder langfristiger Bau- und Abrißmaßnahmen, die Verlagerung bestimmter Betriebe und Einrichtungen (in der Hauptstadt z. B. auch Grenzfriedhöfe) aus dem Grenzgebiet u. a. beziehen und die zu wesentlich besseren Bedingungen für die Grenzsicherung führen müssen.
3. Im Zusammenwirken mit der Abteilung Innere Angelegenheiten sollten ebenfalls solche Fragen Beachtung finden, wie die Erteilung bzw. Ablehnung von Berechtigungen zum Betreten des Grenzgebietes zum Zwecke der Berufsausübung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Sicherheitserfordernisse, Anträge auf Zuzug ins Grenzgebiet, Anträge bestimmter Personen auf legale Verzüge ins nichtsozialistische Ausland, besonders nach der BRD und Westberlin, die abgelehnt wurden und durch das MfS oder die Volkspolizei Kontroll- oder Überprüfungsmaßnahmen zu veranlassen sind u.a. Die Wahrnehmung der spezifischen Interessen des MfS sollte auch hier durch IM in Schlüsselpositionen erfolgen.

Das Zusammenwirken mit Betrieben und Einrichtungen muß auf die dort vorliegenden konkreten Bedingungen und auf die daraus resultierenden Sicherheitserfordernisse zum Schutze der Staatsgrenze ausgerichtet sein, wobei zu überprüfen ist, ob hierzu das MfS offiziell in Erscheinung treten muß oder ob über die Grenztruppen, die Volkspolizei oder über andere staatliche Organe eine Einflußnahme ausgeübt werden sollte.

Zu den bereits erfolgten Darlegungen hinsichtlich des Zusammenwirkens zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Grenzbetrieben soll noch folgendes gesagt werden:

Es gibt immer wieder Angriffe gegen die Staatsgrenze, die aus Grenzbetrieben vor allem der Hauptstadt vorgetragen werden. Das wird dadurch begünstigt, daß es in diesen Bereichen nicht immer möglich ist, die pioniertechnischen Sicherungsanlagen so auszubauen, wie es erforderlich wäre, z. B. weil hier ein Teil der bebauten Betriebsgrenzen gleichzeitig die Staatsgrenze bildet. Deshalb muß neben einer höheren Konzentration von Kräften und Mitteln der Grenztruppen auf diese Bereiche und der Erhöhung der Einsatzfähigkeit des Betriebsschutzes bzw. der Tiefensicherungskräfte der VP beim Zusammenwirken noch folgendes beachtet werden:

- Bei Begehungen wie auch im Einsatz der Kräfte der Organe des Zusammenwirkens sowie in der Zusammenarbeit mit IM/GMS dieser Betriebe müssen immer wieder solche begünstigenden Bedingungen, wie Unordnung, Unübersichtlichkeit u. ä. neu beachtet werden, weil
 - . durch bauliche u. a. Veränderungen neue entstehen
 - . durch Nachlässigkeit und Pflichtverletzungen alte wieder wirken können
 - . durch die Bearbeitung von Grenzdelikten neue bekannt werden usw.

- An die Leiter dieser Betriebe und Einrichtungen müssen insbesondere im Ergebnis solcher regelmäßig durchzuführenden Begehungen konkrete, kontrollierbare und befristete Auflagen erteilt, die oft damit verbundene materielle bzw. finanzielle Sicherstellung und schließlich ihre Durchsetzung erreicht werden.

- Die Mobilisierung und der konkrete wirksame Einsatz gesellschaftlicher Kräfte dieser Betriebe und Einrichtungen müssen zur planmäßig organisierten Leitungstätigkeit ihrer Leiter gehören. Die Arbeit und Wirksamkeit der Grenzsicherheitsaktivs dieser Betriebe müssen weiter gestärkt und auf die breitere, konkrete Einbeziehung der Werktätigen gelenkt werden.

- Unerwähnt bleiben darf auch nicht, daß es im Zusammenhang mit Baustellen, Erkundungsstätten nach Erdöl und Erdgas, Mülldeponien, Müllabladeplätzen, Meliorationsarbeiten und anderen Transportarbeiten von bzw. nach Betrieben und Einrichtungen im Grenzgebiet oder von und nach dem grenznahen Raum ständig oder auch zeitweilig zusätzliche Sicherungserfordernisse an der Staatsgrenze geben kann.

Die sich daraus ergebenden wichtigsten Anforderungen für das Zusammenwirken bestehen darin, daß

- . Beschäftigte besonders dieser Betriebe gründlich überprüft und daraus IM/GMS geworben werden

- . die zum Einsatz kommende schwere Technik (Transportfahrzeuge, Planiermaschinen, Bagger u. a.) außerhalb der Arbeitszeit zur Verhinderung ihres Mißbrauchs zu Angriffen gegen die Staatsgrenze in den dafür vorgesehenen Räumen und Objekten gesichert abgestellt wird und in Ausnahmefällen ein erforderliches Heranfahren bis an die Grenzsicherungsanlagen auch durch speziell dafür eingesetzte Angehörige der Grenztruppen erfolgt³⁷³⁾

- . diese Räume für den öffentlichen Verkehr gesperrt und durch ein zweckmäßiges taktisches System des Zusammenwirkens in der Tiefe gesichert werden, um Grenzverletzer und andere unbefugte Personen rechtzeitig zu erkennen, festzunehmen oder zu kontrollieren

• der Ausbau der Grenzsicherungsanlagen den Sicherheitserfordernissen dieser Bereiche entsprechende spezifische Züge tragen muß. Grundsätzlich müssen zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und im grenznahen Raum die operativ nutzbaren Möglichkeiten besonders der Grenztruppen, der VP, der Feuerwehr, im Rahmen ihrer staatlichen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen Auflagen zu erteilen und deren Durchsetzung zu erwirken, stärker und gezielter eingesetzt werden.

Abschließend zu diesem Komplex des Zusammenwirkens soll noch darauf verwiesen werden, daß es noch weitere Erfordernisse des Zusammenwirkens mit bestimmten anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der verschiedensten Art geben kann, die meist nur zeitweilig bzw. zu gegebenen Anlässen wahrzunehmen sind. Das kann sich z. B. auf die Organe der Staatsanwaltschaft, die Gerichte und ABI beziehen, wenn es darum geht, mit den Mitteln des staatsanwaltschaftlichen Protests, von Gerichtskritiken und anderen ultimativen Forderungen negative, die Sicherung der Staatsgrenze beeinträchtigende Verhaltensweisen und Verhältnisse zu beseitigen. Hier ist es notwendig, daß die Leiter der Kreisdienststellen ihre guten kameradschaftlichen Beziehungen zu den Kreisgerichten/Stadtbezirksgerichten, Kreisstaatsanwälten/Stadtbezirksstaatsanwälten und Kreiskomitees/Stadtbezirkskomitees der ABI und zu anderen Organen und Einrichtungen ausnutzen und ihnen qualifizierte Informationen und Vorschläge übergeben. Bewährt hat sich - und das sollte noch stärker beachtet werden - die Einbeziehung von Vertretern dieser Organe in Begehungen und Besichtigungen von bestimmten Bereichen.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Organen der ABI zur Beseitigung von Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Sicherheit und Ordnung sowie zur Beseitigung von straftatbegünstigenden Bedingungen in den Grenzbereichen sind die Weisungen des Genossen Minister vom 13. 12. 1974 ³⁷⁴⁾ durchzusetzen.

Um klare und feste Regelungen der Verantwortlichkeit für das Zusammenwirken zu schaffen, ist es erforderlich, daß die Leiter der Grenzkreisdienststellen klare Festlegungen treffen, welche seiner Leiter bzw. Mitarbeiter für die Lösung welcher spezifischen Fragen des Zusammenwirkens mit den verschiedensten Organen verantwortlich sind.

Folgende Grundsätze sollten dabei beachtet werden:

- Der Leiter der Grenzkreisdienststelle sollte die wichtigsten Kontakte, besonders die zum Kommandeur des Grenzregiments, zum Leiter des VPKA/VPI, zum Leiter der Abteilung K des VPKA/VPI im wesentlichen selbst unterhalten. Zu bestimmten Absprachen (einschließlich ihrer Vorbereitung) sollte er den Leiter der Arbeitsgruppe Grenzsicherung oder andere verantwortliche Mitarbeiter heranziehen, um sich weitgehend selbst zu entlasten und die konkrete Verwertung der Ergebnisse und Festlegungen dieser Absprachen auch dadurch sichern zu helfen.
- Die Kontakte zu den übrigen Leitern und Mitarbeitern der Organe des Zusammenwirkens sollten entsprechend abgestuft der Leiter der Arbeitsgruppe Grenzsicherung, die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Grenzsicherung bzw. die Mitarbeiter, die für die Abwehrarbeit in den Sicherungs- bzw. Schwerpunktbereichen verantwortlich sind, unterhalten.
- Überschneidungen hinsichtlich der abwehrmäßigen Zuständigkeit einerseits und der Zuständigkeit für das Zusammenwirken im Rahmen der Grenzsicherung andererseits sollten vermieden werden. In diesem Zusammenhang sollte das Zusammenwirken besonders mit der VP komplex auf alle Sicherheitserfordernisse ausgedehnt werden.

Es ist weiteren
schungsarbeiten vorbehalten, zu prüfen, ob der Prozeß
des Zusammenwirkens durch die für die Abwehr in diesen
Sicherungsbereichen verantwortlichen Mitarbeiter, z. T.
auch durch verschiedene Mitarbeiter (oft auch der ver-
schiedensten Linien), erfolgen soll oder ob es nicht
für die Lösung der komplexen Gesamtaufgabenstellung
des MfS effektiver und zweckmäßiger ist, vor allem
hinsichtlich des Zusammenwirkens mit der VP aus-
schließlich dafür geeignete befähigte Offiziere ein-
zusetzen.

- Der Gesamtprozeß des Zusammenwirkens und die davon be-
troffenen Mitarbeiter müssen einheitlich und planmäßig
auf der Grundlage konkreter Festlegungen im Führungs-
plan des Leiters der Grenzkreisdienststelle geleitet
und geführt werden.

Nachfolgend einige Ausführungen über die Einflußnahme
auf den Inhalt, die Ausgestaltung und die Nutzung der
Koordinierungsberatungen zur Erhöhung der Sicherheit
an der Staatsgrenze. Es soll auf die Koordinierungs-
beratungen eingegangen werden, die durch die Kommandeure
der Grenztruppen auf Kreisebene einzuberufen sind. Die
Verfasser sehen davon ab, hierzu Darlegungen über allge-
mein bekannte Regelungen bzw. befehls- und weisungsmäßig
festgelegte Aufgaben zu machen. Es geht hier vielmehr
darum, einige Gedanken darzulegen, die sich aus der
operativen Praxis und ihren Erfordernissen ergeben und
auch in künftigen dienstlichen Regelungen ihren Nieder-
schlag finden könnten.

Erfahrungen zeigen immer wieder, daß Koordinierungsbera-
tungen, die durch die Kommandeure und Leiter der Organe
des Zusammenwirkens gründlich und gewissenhaft vorberei-
tet wurden, zu einer wesentlichen Stabilisierung der

Lage an der Staatsgrenze beitragen können, indem der Einsatz der Kräfte und Mittel optimiert und planmäßig auf die festgelegten wichtigsten Aufgaben gelenkt sowie Mängel und Unzulänglichkeiten im Zusammenwirken beseitigt werden.

Der Plan des Zusammenwirkens ist ein entscheidender Ausgangspunkt für die Festlegung des Inhalts der Koordinierungsberatungen. Es sei nochmals an die bereits gemachten Ausführungen der aktiven Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Pläne des Zusammenwirkens erinnert. Entsprechen diese Pläne den Sicherheitsbedürfnissen des MfS, dann muß auch die Koordinierungsberatung wesentlich zu ihrer Durchsetzung genutzt werden. Hierzu hat sich eine langfristige planmäßige Festlegung der Koordinierungsberatungen (einschließlich ihres Inhalts), die als Anlagen zu den Plänen des Zusammenwirkens erarbeitet werden sollten, bewährt. Es geht in diesem Zusammenhang darum, daß die Leiter der Kreisdienststellen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Koordinierungsberatungen ihren Einfluß besonders in folgender Richtung geltend machen:

1. Die Koordinierungsberatungen müssen sich auf die hauptsächlichsten Fragen der Grenzsicherung, das sind zweifellos die des Zusammenwirkens im Grenzgebiet und im grenznahen Raum zur rechtzeitigen Abwehr von Angriffen gegen die Staatsgrenze, beziehen.
2. Es müssen gerade die Probleme in den Mittelpunkt gestellt werden, die am kompliziertesten und schwierigsten sind, deren Lösung sich aber wirksam auf das Gesamtsystem der Grenzsicherung auswirkt. Tendenzen des Ausweichens und Umgehens derartiger Probleme muß entgegengewirkt werden. Formalismus und Schematismus in der Vorbereitung und Durchführung der Koordinierungsberatungen gerade in diesem Zusammenhang muß durch eine inspirierende, schöpferische und konstruktive Mitarbeit der Leiter der Kreisdienststellen begegnet werden.

3. Die Koordinierungsberatungen sollten mit der gemeinsamen Begehung wichtiger durchbruchs- und provokationsgefährdeter Abschnitte verbunden werden, in deren Ergebnis es zu konkreten, protokollierten und kontrollierbaren Festlegungen kommt.
4. Unabhängig von den in der Tagesordnung festgelegten Punkten sollten auch andere wichtige Fragen aufgeworfen werden, die an Bedeutung gewonnen haben oder ereignisbezogen sind.
5. Ernsthafter als in der Vergangenheit ist die Kontrolle der Durchsetzung gemeinsamer Festlegungen zu organisieren. Hier zeigen sich oft ungenügende Prinzipienfestigkeit, Ausweichen vor Schwierigkeiten und oft ungerechtfertigte Verzögerungen bei den anderen Organen des Zusammenwirkens, diezu lange geduldet werden.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Koordinierungsberatungen zwischen der Ebene Grenzkommando/BDVP-PdVP/BV-V MfS und der Ebene Grenzregiment/VPKA-VPI/KD MfS auf gemeinsame Ziele zu erreichen und die Kraft der Koordinationspartner dieser Ebenen auf die Lösung dieser Ziele zu konzentrieren, müssen Inhalt und Termine der Pläne des Zusammenwirkens beider Ebenen besser koordiniert werden. Deshalb ist der Plan der erstgenannten Ebene in dieser Beziehung richtungsweisend für die nachfolgenden Organe und Koordinationspartner. Das erfordert, daß die Referate VII/2 die Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Kreisdienststellen in dieser Richtung stärker anleiten und unterstützen, damit diesem Anliegen Rechnung getragen wird.

Auf der Ebene Grenzkommando/BDVP-PdVP/BV-V MfS haben sich die auf Initiative des MfS zustande gekommenen außerstrukturellen gemeinsamen Kommissionen der Koordinierungsberatungen bewährt, die zwischen diesen Koordinierungsbe-

beratungen tätig sind, sich aus befähigten Offizieren des MfS (VII/2), der Volkspolizei (Stab) und der Grenztruppen (Stab) zusammensetzen und die sich im Auftrage ihrer Kommandeure und Leiter mit der Durchsetzung der Festlegungen der Koordinierungsberatungen beschäftigen, die oft mit vielfältigen und komplizierten Problemen verbunden sind. Sie sind gewissermaßen Funktionalorgane der Koordinierungsberatungen. Sie können die verschiedensten Probleme lösen helfen, auch solche, die oft nur indirekt mit den Koordinierungsberatungen zu tun haben.

Erfahrungsgemäß erwiesen sie sich als zweckmäßig bei der Lösung von Fragen, wie

- zur Organisierung der Kontrolle der Durchsetzung der im Plan des Zusammenwirkens verschiedenartig gestellten Aufgaben und zur Durchsetzung der Festlegungen der Koordinierungsberatungen vor allem an der Basis
- zur Untersuchung bestimmter komplizierter Erscheinungen und zur Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Lösung
- zur Ausarbeitung gemeinsamer Dokumente für die Lösung spezifischer gemeinsamer Aufgaben, die durch die gemeinsamen Unterschriften der Kommandeure und Leiter Weisungscharakter erhalten sowie
- zur gründlichen Vorbereitung und Auswertung der Koordinierungsberatungen selbst.

Es kann als eine gesicherte Erkenntnis angesehen werden, daß dadurch die Effektivität des Zusammenwirkens erhöht und hierbei dessen bessere Kontinuität erreicht wurde und daß durch die Kommandeure und Leiter die Kontrolle und Durchsetzung gemeinsamer Festlegungen in ihren Bereichen besser beeinflußt werden kann.

Die Realisierung bestimmter Aufgaben war nicht selten einem gewissen Selbstlauf überlassen. Die Verfasser sind der Meinung, daß diese auf Bezirksebene gesammelten Erfahrungswerte auch für die Kreisdienststellen nutzbar sind.

Es ist für die Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze von unschätzbbarer Bedeutung, unsere Partei bei der ständigen Stärkung ihrer führenden Rolle im Gesamtsystem der Grenzsicherung zu unterstützen.

Die Unterstützung der Kreisleitung der Partei und der Kreiseinsatzleitung erfordert in erster Linie ein besonders enges vertrauensvolles, parteiliches Verhältnis zwischen dem 1. Sekretär der Kreisleitung und dem Leiter der Grenzkreisdienststelle. Gerade die Funktion des 1. Sekretärs der Kreisleitung als Vorsitzender der Kreiseinsatzleitung und die Zugehörigkeit des Leiters der Kreisdienststelle zur Kreiseinsatzleitung bieten gute Möglichkeiten und Voraussetzungen, ständig, planmäßig und kontinuierlich aber auch bei plötzlichen, unvorhergesehenen Ereignissen und Erscheinungen wichtige Probleme, die das Zusammenwirken mit den anderen Organen betreffen, aufzuwerfen und einer positiven Klärung zuzuführen. Das Verhältnis muß so eng gestaltet werden, daß der 1. Sekretär der Kreisleitung den Leiter der Kreisdienststelle in gewisser Hinsicht als einen seiner wichtigsten, vertrauensvollen Ratgeber in Fragen der staatlichen Sicherheit so auch in Fragen der Grenzsicherung betrachtet und dazu heranzieht.

In der politisch-militärischen Arbeit im Kreis bzw. im Stadtbezirk hat vor allem die Kreiseinsatzleitung des Grenzkreises als politisch-militärisches Führungsorgan der Partei einen großen Einfluß und große Möglichkeiten auf das gesamte Regime der Grenzsicherung und damit auch auf die Bestimmung des Inhalts und auf den Einsatz ihrer Mittel und Methoden.

Die Entschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Kreis-einsatzleitung geben grundsätzliche, einheitliche Orientierungen für die Tätigkeit der Schutz-, Sicherheits- und anderen Staatsorgane. Seine konstruktive Mitarbeit muß der Leiter der Grenzkreisdienststelle vor allem auf folgende Fragen konzentrieren:

- Durchsetzung von Sicherheitserfordernissen bei den anderen Organen des Zusammenwirkens hinsichtlich der verstärkten Sicherung bestimmter Räume und Bereiche, die immer wieder Angriffsobjekte sind, wenn die berechtigten Hinweise und Vorschläge der Kreisdienststellen durch die zuständigen Organe nicht oder nur unzulänglich realisiert oder beachtet werden.
- Heranziehen solcher Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Berichterstattung vor der Kreiseinsatzleitung oder beim 1. Sekretär der Kreisleitung selbst, die oft säumig sind und Unordnung, Gesetzesverletzungen und andere Verstöße bzw. die Sicherheit und Ordnung begünstigende Bedingungen für Grenzdelikte nicht beseitigen bzw. Auflagen der Grenztruppen nicht oder nur teilweise erfüllen.
- Besichtigung von wichtigen bzw. komplizierten Abschnitten im Beisein des 1. Sekretärs der Kreisleitung, über die zur Erhöhung der Sicherheit an der Staatsgrenze auf Grund ihrer objektiven Beschaffenheit und Lage Entscheidungen und Veränderungen grundsätzlicher Art erforderlich sind und erreicht werden sollen.

Das sind oft umfangreiche, kostenaufwendige und langfristige Aufgaben, die aber im Laufe der Zeit aus ihrem Provisorium herausgeführt werden müssen, um stabile Bedingungen für die Grenzsicherung zu schaffen, wozu die Hilfe und Unterstützung des 1. Sekretärs der Kreisleitung angebracht ist.

- Beseitigung von Unzulänglichkeiten und Mängeln in der politischen und kulturellen Betreuung der Grenzbevölkerung, in der Versorgung, bei Dienstleistungen, hinsichtlich der Sauberkeit und Hygiene u. a., die Anlaß für Mißstimmung sind und an die der Feind im Rahmen der politisch-ideologischen Diversion anknüpft oder anknüpfen kann

und anderes.

Es sei kurz darauf hingewiesen, daß diese Einflußnahme durch den Leiter der Kreisdienststelle eine gründliche und gewissenhafte Vorbereitung und Auswertung aller seiner Beratungen in den Kreiseinsatzleitungen bzw. der, die er mit dem 1. Sekretär hatte, erfordert. Er muß ferner entscheiden, welche überprüften offiziellen und inoffiziellen Informationen unter Beachtung der Geheimhaltung aufzubereiten sind, die bei diesen Beratungen Verwendung finden sollen.

Neben der aktiven Vorbereitung der Beratungen der Kreiseinsatzleitungen und Mitarbeit des Leiters der Grenz-kreisdienststelle in den Beratungen und der Nutzung der Aussprachen und anderer persönlicher Kontakte mit dem 1. Sekretär der Kreisleitung muß er diesem im Rahmen einer zielstrebigem Informationstätigkeit überprüfte schriftliche Informationen mit realisierbaren Vorschlägen zuleiten, die ebenfalls auf die vorstehend behandelten Probleme gerichtet sind und die Aktivitäten in der gleichen Richtung auslösen sollen.

Eine weitere Seite dieser Abstimmung mit dem 1. Sekretär der Kreisleitung beinhaltet die Unterstützung der Partei bei der Aktivierung der politisch-ideologischen Arbeit unter der Bevölkerung des Grenzgebietes und des grenznahen Raumes mit dem Ziel ihrer stärkeren Einbeziehung in die gesellschaftliche Arbeit.

Das bezieht sich in erster Linie auf die Unterstützung einer offensiven politisch-ideologischen Arbeit der Wohnparteiorganisationen, der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front und der anderen gesellschaftlichen Organisationen, um Erscheinungen der politisch-ideologischen Diversion und der feindlichen Kontakttätigkeit wirksam zurückzudrängen, die Wachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen gegen die Staatsgrenze und anderen feindlichen und negativen Aktivitäten zu erhöhen und die Bereitschaft zur Mitarbeit in gesellschaftlichen Organen, besonders die der Erhöhung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet dienen, zu erreichen. Eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit der Organe des Zusammenwirkens einschließlich des MfS muß dies unterstützen, die unterschiedlichen Bevölkerungskreise, besonders Jugendliche und Jugenderwachsene, differenziert (auch emotional) ansprechen, um damit einen echten Beitrag zur Herausbildung eines klaren Feindbildes bei der Grenzbevölkerung zu leisten.

Das MfS muß darüber hinaus eine gezielte wirksame Aufklärungsarbeit in den Organen des Zusammenwirkens, besonders in der VP und den Grenztruppen leisten, die natürlich hinsichtlich ihrer Konkretheit wesentlich über die Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung hinausgehen muß.

Hier kommt es darauf an, den Mitarbeitern der verschiedensten Bereiche und Ebenen dieser Organe unter Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung auswertbare Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, ihre Klassenpflicht zum Schutze der Staatsgrenze parteilicher, konsequenter, verantwortungsbewußter und qualifizierter zu lösen, die revolutionäre Wachsamkeit und die Bereitschaft zum Zusammenwirken mit dem MfS zu erhöhen.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsarbeit sind konkrete Maßnahmen der Organe des Zusammenwirkens und der örtlichen Staatsorgane erforderlich, die sichern, daß die erreichte politische Aktivität und Bereitschaft noch mehr in die Richtung einer echten, unmittelbaren Mitwirkung an der Grenzsicherung in Gestalt der Helfertätigkeit der VP und Grenztruppen, der Mitarbeit in Grenzsicherheitsaktivs, in Schiedskommissionen, Kommissionen für Ordnung und Sicherheit und nicht zuletzt in die einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS gelenkt wird.

Bei Angriffen gegen die Staatsgrenze, Provokationen o. ä. ist insofern eine präzise Dokumentierung und eine schnelle Bearbeitung erforderlich, um die Parteiführung unverzüglich informieren zu können und gegebenenfalls aktive Gegenmaßnahmen (z. B. Gegenpropaganda) zu ermöglichen. So ist z. B. zu sichern, daß bei feindlichen Handlungen der Feind rechtzeitig entlarvt werden kann und die Voraussetzungen für eine offensive Reaktion offizieller Stellen geschaffen werden.

So machte zum Beispiel der Genosse Dr. Mitdank den Westberliner Senatsrat Kunze in der Unterredung am 14. 5. 1975 darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 4. 11. 1974 bis 19. 3. 1975 von Westberlin aus in 550 Fällen provokatorische Anschläge gegen die Staatsgrenze, Grenzsicherungsanlagen und Grenzsicherungskräfte verübt wurden.

Ferner konnte einer gegnerischen Hetzkampagne im Zusammenhang mit einem Unglücksfall am 11. 5. 1975 durch eine öffentlichkeitswirksame Reaktion der DDR hinsichtlich der Unterlassungen des Westberliner Senats bei der Sicherung des Westberliner Ufers eines Grenzgewässers wirksam begegnet werden.

BStU
000452

K a p i t e l I I I

Die IM - wichtigste Kraft zur Realisierung der Aufgaben für die Sicherung der Staatsgrenze

Wie bei allen vom MfS zu lösenden Aufgaben sind auch bei der Sicherung der Staatsgrenze die inoffiziellen Kräfte und Mittel die Hauptkraft.

Wir wollen nachstehend auf einige Erfahrungen und Erkenntnisse der IM-Arbeit hinweisen, die sich spezifisch bei der Lösung der Sicherungsaufgaben an der Staatsgrenze ergeben.

Die weitere Vervollkommnung und Durchsetzung der bewährten und auf die neuen Bedingungen abgestimmten Grundsätze bei der Suche, Auswahl, Werbung, Führung und Qualifizierung der IM/GMS ist auch zukünftig die Hauptvoraussetzung, um die vorbeugende Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD, Berlin (West) und an der Ostsee weiter zu erhöhen.

Wir legen darum nachstehend einige Erfordernisse dar, die besonders der Qualifizierung der IM-Arbeit dienen sollen und neben der Spezifik der Sicherung der Staatsgrenze auch verallgemeinert zur vorbeugenden Sicherung anderer territorialer Bereiche gültig sind.

1. Die Bestandsaufnahme und die Bilanzierung des Bestandes der IM/GMS

Die Bestandsaufnahme ist Voraussetzung und Grundlage für die weitere Intensivierung als den entscheidendsten Hauptweg zur Qualifizierung der IM/GMS-Arbeit.

Darum ist die Bestandsaufnahme nicht zu einer einmaligen

Aktion zu machen, sondern zu einem ständigen Instrument für den konkreten Überblick über die vorhandenen inoffiziellen Kräfte und ihre operative Wirksamkeit bei der Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte. Die angewiesene Neuanfertigung der Auskunftsberichte entsprechend der 1. Durchführungsanweisung zur Richtlinie 1/68 - Aktenordnung für IM - ³⁷⁵⁾ bildet auch hierbei eine Grundlage.

Mit der Bestandsaufnahme und Bilanzierung ³⁷⁶⁾ wird das Ziel verfolgt,

- einen exakten Überblick über die vorhandenen inoffiziellen Kräfte im Sicherungsbereich und ihre Dislokation auf die Schwerpunktbereiche bzw. auf die politisch-operativen Schwerpunkte zu erreichen,
- die Qualität bzw. den erreichten Qualifizierungsstand der IM/GMS und ihre Eignung für die Erfüllung der Aufgaben zur vorbeugenden Sicherung der Staatsgrenze und zur operativen Bearbeitung feindlicher Handlungen einschätzen zu können,
- die Einsatzmöglichkeiten der IM/GMS, vor allem zur Sicherung und Bearbeitung der Schwerpunkte, zu erfassen und Erkenntnisse zur besseren Ausschöpfung der vorhandenen Potenzen der inoffiziellen Kräfte zu erhalten,
- die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit der IM/GMS, die Qualität der Auftragserfüllung sowie die Erhaltung der Konspiration und Geheimhaltung festzustellen,
- den operativen Wert der erarbeitenden Informationen einzuschätzen,
- Voraussetzungen zur weiteren Intensivierung der Arbeit mit den vorhandenen IM/GMS und zur Werbung neuer IM/GMS zu schaffen.

In Kenntnis dieser Bestandsaufnahme müssen die Leiter eine zweckmäßige Arbeitsteilung, Koordinierung und Zusammenarbeit aller geeigneten IM/GMS bei der Bearbeitung der Schwerpunkte durch den Vergleich zwischen den zu lösenden Aufgaben und den vorhandenen inoffiziellen Kräften und ihren Möglichkeiten vornehmen. Voraussetzung ist die Kenntnis darüber, wie welche IM/GMS unter Beachtung ihrer Zuverlässigkeit, ihrer operativen Erfahrungen, ihrer Persönlichkeitseigenschaften, ihrer Verbindungen und sonstigen Möglichkeiten unter Ausschaltung jeglichen Linien- und Ressortdenkens eingesetzt und welche Lücken, Mängel und Schwächen der IM/GMS-Arbeit geschlossen werden können.

Die herausgearbeiteten oder sich abzeichnenden Schwerpunkte, die Erfordernisse ihrer Sicherung und Bearbeitung bilden die Grundlage und die Richtwerte für den durchzuführenden Soll/Ist-Vergleich. Dabei hat die Bestandsaufnahme und Bilanzierung im Gesamtrahmen der Dienststeinheiten zu erfolgen, um in Auswertung derselben Aufgaben zur Sicherung der Staatsgrenze unter Einbeziehung der Möglichkeiten aller IM/GMS festzulegen.

Bei der Bestandsaufnahme und Bilanzierung ist konzentriert auf die qualitative Seite Einfluß zu nehmen.

Die Erarbeitung zahlenmäßiger Übersichten allein über die Anzahl der IM/GMS, die vorhandenen IM-Arten, ihre Verteilung u. ä. vermittelt zweifellos wesentliche Hinweise über vorhandene Reserven bzw. über Mängel in der IM/GMS-Arbeit. Sie geben jedoch noch kein klares Bild über die vorhandenen operativen Möglichkeiten und Wirksamkeit, die zur Realisierung der Aufgaben erforderlich sind.

Hierzu sind qualitative Kennziffern nötig, zu deren Ermittlung nicht nur Studien der Akten und zahlenmäßige Übersichten ausreichen.

Durch die persönliche Teilnahme an Treffs durch die Leiter insbesondere bei solchen IM/GMS, bei denen es ungeklärte oder komplizierte Fragen gibt, ist die qualitative Seite des Wertes der IM/GMS festzustellen und dabei weitere Reserven aufzudecken und zu mobilisieren.

Über die IM/GMS sind folgende Werte zu erarbeiten und zu untersuchen:

1. Erfolgt der Einsatz der IM/GMS direkt an operativ bedeutsamen Personen und Sachverhalten oder an deren Peripherie?
Welche Schwerpunkte werden nicht ausreichend durch IM/GMS gesichert oder bearbeitet?
Welche Gründe liegen dafür vor?
Welche IM/GMS sind in den Schwerpunktbereichen noch vorhanden und an den erkannten Schwerpunkten einsetzbar?
2. Wie ist die Zusammensetzung der IM/GMS-Netze in den Schwerpunktbereichen?
Sind ausreichend qualifizierte IM, besonders IMV, vorhanden und wie können andere IM zu solchen qualifiziert werden?
3. Wie erfolgte der bisherige Einsatz der IM/GMS und welche konkreten Arbeitsergebnisse liegen bei den einzelnen IM/GMS unter Beachtung ihrer operativen Möglichkeiten vor?

BStU

000456

Entsprechen die Ergebnisse den vorhandenen Möglichkeiten?

Die Resultate der Arbeit der IM/GMS sind nicht nur nach der Quantität, sondern nach der Qualität folgender operativ relevanter Informationen zu bewerten:

Informationen, die zur Vertiefung der Kenntnisse über die Organisatoren der Feindtätigkeit und ihre feindlichen Kräfte, ihre Pläne und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden beitragen.

Informationen, die der operativen Bearbeitung und dem Abschluß von operativen Vorgängen dienen. Eine besonders hohe Wertigkeit haben Informationen, durch die die Konspiration des Feindes enttarnt und die Tätigkeit feindlicher Kräfte bewiesen werden konnte.

Informationen, die zur Aufdeckung und Verhinderung bzw. Überprüfung von feindlichen Angriffen aus dem westlichen Vorfeld der BRD/WB oder zur Klärung von Grenzprovokationen und zur Einleitung offensiver Gegenmaßnahmen beitragen.

Informationen über operative Anhaltspunkte bei Personen, die auf eine mögliche Feindtätigkeit hinweisen (Schleusungstätigkeit, gewaltsame Grenzdurchbrüche, Verbindungen zu Geheimdiensten u. a.) und operatives Ausgangsmaterial für die Vorgangsbearbeitung bilden.

Informationen über Immissionen und Handlungen bzw. Unterlassungen von Organen der DDR/Behörden der BRD und Westberlins, die Einfluß auf die gegenseitigen Beziehungen haben bzw. haben könnten.

Informationen über geplante, vorbereitete oder versuchte ungesetzliche Grenzübertritte (personalisierte Hinweise sind besonders zu beachten).

Informationen über feindlich eingestellte bzw. negative Personen sowie andere Unsicherheitsfaktoren besonders im Grenzgebiet.

Informationen zur Feststellung von Trägern der politisch-ideologischen Diversion und zum Erkennen der feindlichen Kontaktpolitik und ihrer Auswirkungen.

Informationen über Verstöße gegen Sicherheit und Ordnung, einschließlich dabei festzustellender Anhaltspunkte für eine mögliche Feindtätigkeit.

Informationen über begünstigende Bedingungen für den Feind, durch deren Beseitigung bzw. Einschränkung im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen oder den örtlichen Organen der Staatsmacht die Sicherheit an der Staatsgrenze erhöht werden kann.

Informationen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen, die wichtige berufliche oder gesellschaftliche Positionen im Grenzgebiet bekleiden, und zum rechtzeitigen Erkennen und Ausräumen von feindlichen Ansatzmöglichkeiten bei den entsprechenden Personen.

Informationen über Personen, die fest zur DDR stehen, politisch bewußt zur Mitarbeit bei der Sicherung der Staatsgrenze bereit sind und für eine inoffizielle Zusammenarbeit die notwendigen Voraussetzungen besitzen.

BStU
000458

Der Wert der von den IM/GMS erarbeiteten Informationen ist die wichtigste Grundlage für die Einschätzung, ob sie die Aufgabenstellung zur Sicherung der Staatsgrenze mit hoher Wirksamkeit erfüllen können oder nicht. Der Vergleich mit den konkreten Erfordernissen, die sich zur Sicherung und Bearbeitung der Schwerpunkte ergeben, ist zweifellos der Eckpfeiler der Bestandsaufnahme und Bilanzierung des IM/GMS-Systems. ³⁷⁷⁾

4. Wie ist die Belastung und die Initiative der IM/GMS in der politisch-operativen Arbeit einzuschätzen?

Dazu sind die vorhandenen und die genutzten Einsatzmöglichkeiten zu vergleichen.

Wie erfolgte die Treffvorbereitung, -tätigkeit und -auswertung (Anzahl der Treffs, Treffrhythmus, Treffdauer, Treffdisziplin, außerhalb oder während der Arbeitszeit getroffen, wo getroffen)?

Welche IM stehen bei der Lösung politisch-operativer Aufgaben immer wieder im Vordergrund?

Warum werden die anderen IM, (obwohl Möglichkeiten vorhanden) nicht oder ungenügend eingesetzt?

Vergleich der Einsatzbereitschaft mit den sonstigen beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen der IM/GMS.

Wie konsequent wurden die gegebenen Aufträge realisiert? Erfolgte eine schöpferische Mitarbeit bei der Entwicklung von Wegen zur Erfüllung operativer Aufgabenstellungen von den IM/GMS (z.B. bei der Erarbeitung operativer Legenden und Kombinationen)?

5. Wie ist die politisch-ideologische Position der IM/GMS und ihre Bereitschaft, zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR einen aktiven Beitrag zu leisten? Wie ist die Zusammenarbeit mit dem MfS und die dabei gezeigte Initiative unter Beachtung der politisch-ideologischen Positionen der IM/GMS einzuschätzen?
6. Wie ist die Zuverlässigkeit der IM/GMS sowie die Durchsetzung der strikten Geheimhaltung und Konspiration einzuschätzen? Werden die IM auf ihre Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit ständig überprüft (besonders bei denen mit Anzeichen der Unehrlichkeit oder wo die Anwerbung nicht aus politischer Überzeugung erfolgte)?
7. Über welche politische, operative und rechtliche Qualifikation verfügen die IM/GMS? Sind sie unter Einhaltung der Konspiration ausreichend über die im grenznahen Raum vorhandenen Spezifika informiert worden?

Entsprechen ihre Persönlichkeitseigenschaften den Anforderungen, im Grenzgebiet tätig zu sein oder dort zu wohnen? Über welche speziellen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen die IM zur Anwendung konspirativer Mittel und Methoden in der politisch-operativen Arbeit?

8. Welche Einsatzmöglichkeiten sind bei Berücksichtigung der Persönlichkeitseigenschaften der IM vorhanden und wie können diese operativ genutzt werden?

BStU

000460

Die Erarbeitung der Einsatzmöglichkeiten als eine wesentliche Grundlage der Kräftebilanzierung sollte vor allem umfassen:

Welche IM haben Feindverbindungen oder können solche schaffen?

Welche IM sind in der Lage und haben die notwendigen Voraussetzungen dafür, operativ interessante Personen zu kontaktieren, Personen operativ zu kontrollieren oder zu bearbeiten und welche Möglichkeiten sind hierfür vorhanden?

Wie und wo sind welche IM/GMS zu operativen Ermittlungen einsetzbar (Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich)?

Wie und wo ist ein Einsatz zur Sicherung und Kontrolle von territorialen Bereichen, zur operativen Überprüfung von Vorkommnisse oder zur Mitarbeit im Fahndungssystem möglich?

Können sie Handlungen von Grenzüberwachungsorganen der BRD/WB oder von Zivilpersonen an der Staatsgrenze feststellen und für Observationstätigkeit in dieser Richtung eingesetzt werden?

Welche IM/GMS sind für die Arbeit im Vorfeld der BRD/WB geeignet und einsetzbar?

Welchen offiziellen Einfluß können IM/GMS auf die Einhaltung und Erhöhung von Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet nehmen? Welche Befugnisse oder Verbindungen können dazu nutzbar gemacht werden?

Können IM/GMS die Wirksamkeit der Arbeit anderer Sicherheits- und Staatsorgane beeinflussen oder deren Möglichkeiten operativ nutzbar machen?

Welche operativ interessanten Verbindungen, die für die Erhöhung der Sicherheit an der Staatsgrenze geeignet sind, unterhalten welche IM/GMS?

Bei welchen IM/GMS bestehen günstige Bedingungen für eine operative Arbeit unter speziellen Personenkreisen (negativen oder kriminell gefährdeten Jugendlichen, wegen Grenzdelikten Vorbestrafte, Rückkehrer/Zuziehende mit militärischen Vorkenntnissen usw.)?

Über welche operativ nutzbaren oder für den Feind interessanten Merkmale oder Anhaltspunkte (berufliche oder gesellschaftliche Stellung, Verhaltensweisen, Merkmale der Persönlichkeitsentwicklung) verfügen welche IM/GMS (z.B. ehemalige Angehörige der Grenztruppen oder der VP, Personen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, Amateurfunker, ehemalige Grenzgänger, Personen, die in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze wohnen und deren Häuser als Unterschlupfmöglichkeiten genutzt werden können)?

Welchen Parteien, Organisationen, Vereinen usw. gehören die IM/GMS an?

In welchen Bereichen können die IM/GMS tätig werden? Sind sie überörtlich einsetzbar?

Wie ist ihre zeitliche Verfügbarkeit, ihre Beweglichkeit und ihr Gesundheitszustand?

Wie können die IM/GMS für die Erarbeitung von Informationen über Immissionen oder Handlungen eingesetzt werden, die die Beziehungen der DDR zur BRD und Westberlin stören könnten?

Die Ermittlung aller Einsatzmöglichkeiten der IM/GMS ist von großer Bedeutung für den wirksamen, zielgerichteten und koordinierten Einsatz.

Um die Einsatzmöglichkeiten aller IM/GMS der jeweiligen Grenzkreisdienststelle voll ausschöpfen zu können, wird es für zweckmäßig erachtet, unter Einhaltung der Grundsätze der Geheimhaltung und Konspiration beim Kreisdienststellenleiter eine karteimäßige Übersicht über alle IM/GMS der Dienststelle zu schaffen. Dazu muß die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der neuen Aktenordnung³⁷⁸⁾ in den Bezirksverwaltungen schrittweise geschaffene IM-Arbeits- bzw. Kerblockkartei genutzt werden. Ein Duplikat der Karteikarten der IM der jeweiligen Dienststelle beim Leiter (auf Decknamenbasis) würde ein wesentliches Hilfsmittel für die Qualifizierung des IM-Einsatzes darstellen.

Diese Kartei könnte neben den in den Auskunftsberichten (Form I/217) erfaßten Werten bei Notwendigkeit zusätzliche spezielle operative Einsatzmöglichkeiten unter Beachtung der Grenzspezifik enthalten. Inwieweit zur wirkungsvollen koordinierten Zusammenarbeit mit den anderen Diensteinheiten des MfS die im Grenzkreis vorhandenen IM/GMS unter strengster Einhaltung der Geheimhaltung in dieser Kartei erfaßt werden können, bedarf spezieller Untersuchungen.

Gleichfalls ist zu prüfen, inwieweit die IM der Kriminalpolizei/Sachgebiet I, die Freiwilligen Helfer der ABV und die Grenzaufklärer und Grenzhelfer der Grenztruppen, die im Grenzgebiet tätig werden, mitaufzunehmen sind.

Um bei der Beurteilung des Gesamtumfanges der einsetzbaren Kräfte der Gefahr einer möglichen Überbewertung zu begegnen und die Qualität, Zuverlässigkeit usw. der eigenen operativen und sonstigen Kräfte nicht zu verwischen, ist die Bilanzierung der Kräfte und Möglichkeiten der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane getrennt vorzunehmen.

Die Bestandsaufnahme und Bilanzierung muß dazu beitragen, die IM/GMS zielgerichteter zur Bearbeitung der Schwerpunkte und Kontrolle der Schwerpunktbereiche bei Gewährleistung einer Gesamtübersicht über den Sicherungsbereich einzusetzen, alle Potenzen und Reserven zu erschließen und zur Feindbekämpfung nutzbar zu machen. Es ergeben sich Möglichkeiten, durch die Meßbarkeit der Arbeitsergebnisse den Einfluß auf die Wirksamkeit der IM/GMS-Netze zu erhöhen und das Informationsaufkommen qualifiziert zu erweitern.

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme sind schließlich die qualitativen und quantitativen Mängel, Schwächen und Lücken der IM/GMS herauszuarbeiten und Maßnahmen zur Schließung/Beseitigung festzulegen. Die Feststellungen und die Untersuchung ihrer Ursachen und Bedingungen vermitteln erforderliche Ansatzpunkte zur Intensivierung der vorhandenen und zur Suche, Auswahl und Gewinnung neuer IM/GMS.